Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Zollverwaltung EZV

Tarifnummern-Verzeichnis

zum elektronischen Zolltarif tares

Stand: 01.07.2007

herausgegeben von der Oberzolldirektion, 3003 Bern

Dieses Verzeichnis soll als Hilfsmittel bei der Anwendung des elektronischen Zolltarifs tares dienen (z. B. zum Bestimmen einer Tarifnummer ohne Bildschirm). Zu diesem Zweck ist folgendes enthalten:

- Zolltarifgesetz
- Taraverordnung
- Allgemeine Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems und ergänzende schweizerische Vorschriften
- Tarifnummern mit den Tariftexten und Anmerkungen.

Weitere für die Zollabfertigung notwendige Angaben sind jedoch dem elektronischen Zolltarif tares zu entnehmen, der kostenlos im Internet unter www.tares.ch konsultiert werden kann.

Da es sich um einen automatisch aufbereiteten Druck aus einer Datenbank handelt, ist es möglich, dass auf gewissen Seiten sehr wenig Text vorhanden ist.

Inhaltsverzeichnis

Zolltarifgesetz

Taraverordnung

Allgemeine Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems

I LEBENDE TIERE UND WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS

01 Lebende Tiere

02 Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte

03 Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere

04 Milch und Molkereiprodukte; Vogeleier; natürlicher Honig; geniessbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen

05 Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen

II WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS

06 Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels

07 Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, zu Ernährungszwecken

08 Geniessbare Früchte; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen

09 Kaffee, Tee, Mate und Gewürze

10 Getreide

11 Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen

12 Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter

13 Gummis, Harze und andere Pflanzensäfte und -auszüge

14 Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen

III TIERISCHE UND PFLANZLICHE FETTE UND ÖLE; ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; ZUBEREITETE SPEISEFETTE; WACHSE TIERISCHEN ODER PFLANZLICHEN URSPRUNGS

15 Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; zubereitete Speisefette; Wachse tierischen oder pflanzlichen Ursprungs

IV WAREN DER NAHRUNGSMITTELINDUSTRIE; GETRÄNKE, ALKOHOLISCHE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG; TABAK UND VERARBEITETE TABAKERSATZSTOFFE

16 Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren

17 Zucker und Zuckerwaren

18 Kakao und Zubereitungen aus Kakao

19 Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren

20 Zubereitungen von Gemüse, Früchten oder anderen Pflanzenteilen

21 Verschiedene Nahrungsmittelzubereitungen

22 Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig

23 Rückstände und Abfälle der Nahrungsmittelindustrie; zubereitete Tierfutter

24 Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe

V MINERALISCHE STOFFE

25 Salz; Schwefel; Erden und Steine; Gips, Kalk und Zement

26 Erze, Schlacken und Aschen

27 Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse

VI ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE ODER VERWANDTER INDUSTRIEN

28 Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, radioaktiven Elementen, Seltenerdmetallen oder Isotopen

29 Organische chemische Erzeugnisse

30 Pharmazeutische Erzeugnisse

31 Düngemittel

32 Gerb- oder Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Pigmente und andere Farbstoffe; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten

33 Etherische Öle und Resinoide; zubereitete Riechstoffe, Körperpflege- und Schönheitsmittel

34 Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Putzmittel, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, Dentalwachse und Zubereitungen zu zahnärztlichen Zwecken auf der Grundlage von Gips

35 Eiweissstoffe; Erzeugnisse auf der Grundlage modifizierter Stärken; Klebstoffe; Enzyme

36 Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe

37 Erzeugnisse zu fotografischen oder kinematografischen Zwecken

38 Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie

VII KUNSTSTOFFE UND WAREN DARAUS; KAUTSCHUK UND WAREN DARAUS

39 Kunststoffe und Waren daraus

40 Kautschuk und Waren daraus

VIII HÄUTE, FELLE, LEDER, PELZFELLE UND WAREN DARAUS; SATTLERWAREN; REISEARTIKEL, HANDTASCHEN UND ÄHNLICHE BEHÄLNTISSE; WAREN AUS DÄRMEN

41 Häute, Felle (andere als Pelzfelle) und Leder

42 Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen

43 Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus

IX HOLZ, HOLZKOHLE UND HOLZWAREN; KORK UND KORKWAREN; FLECHTWAREN UND KORBMACHERWAREN

44 Holz, Holzkohle und Holzwaren

45 Kork und Korkwaren

46 Flechtwaren und Korbmacherwaren

X HALBSTOFFE AUS HOLZ ODER ANDEREN ZELLULOSEHALTIGEN FASERSTOFFEN; PAPIER ODER PAPPE FÜR DIE WIEDERAUFBEREITUNG (ABFÄLLE UND AUSSCHUSS) PAPIER UND WAREN DARAUS

47 Halbstoffe aus Holz oder anderen zellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe für die Wiederaufbereitung (Abfälle und Ausschuss)

48 Papiere und Pappen; Waren aus Zellstoff, Papier oder Pappe

49 Waren des Buchhandels, Presseerzeugnisse oder andere Waren der grafischen Industrie; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne

XI SPINNSTOFFE UND WAREN DARAUS

50 Seide

51 Wolle, feine oder grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar

52 Baumwolle

53 Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen

54 Synthetische oder künstliche Filamente; Streifen und dergleichen aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse

55 Synthetische oder künstliche Kurzfasern

56 Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue; Seilerwaren

57 Teppiche und andere Bodenbeläge aus Spinnstoffen

58 Spezialgewebe; getuftete Spinnstofferzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien

59 Gewebe, imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet; Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen

60 Gewirkte oder gestrickte Stoffe

61 Bekleidung und Bekleidungszubehör, gewirkt oder gestrickt

62 Bekleidung und Bekleidungszubehör, weder gewirkt noch gestrickt

63 Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen

XII SCHUHE, KOPFBEDECKUNGEN, REGENSCHIRME, SONNENSCHIRME, SPAZIERSTÖCKE, PEITSCHEN, REITPEITSCHEN UND TEILE DAVON; ZUGERICHTETE FEDERN UND WAREN AUS FEDERN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN

64 Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon

65 Kopfbedeckungen und Teile davon

66 Regenschirme, Sonnenschirme, Spazierstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon

67 Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren

XIII WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN; KERAMISCHE WAREN; GLAS UND GLASWAREN

68 Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen

69 Keramische Waren

70 Glas und Glaswaren

XIV ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE, SCHMUCKSTEINE ODER DERGLEICHEN, EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN UND WAREN DARAUS; PHANTASIESCHMUCK; MÜNZEN

71 Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine, Schmucksteine oder dergleichen, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Phantasieschmuck; Münzen

XV UNEDLE METALLE UND WAREN DARAUS

72 Eisen und Stahl

73 Waren aus Gusseisen, Eisen oder Stahl

74 Kupfer und Waren daraus

75 Nickel und Waren daraus

76 Aluminium und Waren daraus

78 Blei und Waren daraus

79 Zink und Waren daraus

80 Zinn und Waren daraus

81 Andere unedle Metalle; Cermets; Waren aus diesen Stoffen

82 Werkzeuge, Messerschmiedewaren, Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile von diesen Waren, aus unedlen Metallen

83 Verschiedene Waren aus unedlen Metallen

XVI MASCHINEN UND APPARATE, ELEKTROTECHNISCHE WAREN UND TEILE DAVON; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, FERNSEHBILD- UND FERNSEH-TONAUFZEICHNUNGS- ODER -WIEDERGABEGERÄTE, SOWIE TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE

84 Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile dieser Maschinen oder Apparate

85 Elektrische Maschinen und Apparate und andere elektrotechnische Waren sowie Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Fernsehbild- und Fernsehtonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte sowie Teile und Zubehör für diese Geräte

XVII BEFÖRDERUNGSMITTEL

86 Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, und Teile davon; mechanische (einschliesslich elektromechanische) Signalvorrichtungen für Verkehrswege

87 Automobile, Traktoren, Motorräder, Fahrräder und andere Landfahrzeuge; Teile und Zubehör dazu

88 Luft- oder Raumfahrzeuge

89 Wasserfahrzeuge

XVIII OPTISCHE, FOTOGRAFISCHE ODER KINEMATOGRAFISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- ODER PRÄZISIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; UHRMACHERWAREN; MUSIKINSTRUMENTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE

90 Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte

91 Uhrmacherwaren

92 Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente

XIX WAFFEN, MUNITION UND TEILE UND ZUBEHÖR DAVON

93 Waffen, Munition und Teile und Zubehör davon

XX VERSCHIEDENE WAREN UND ERZEUGNISSE

94 Möbel; medizinisch-chirurgisches Mobiliar; Bettzeug und dergleichen; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder und ähnliche Waren; vorgefertigte Gebäude

95 Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile und Zubehör davon

96 Verschiedene Waren

XXI KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN

97 Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten

Zolltarifgesetz (SR 632.10)

(ZTG)

vom 9. Oktober 1986

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 28 und 29 der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 22. Oktober 1985,

beschliesst:

1. Abschnitt: Grundsätze

Art. 1 Allgemeine Zollpflicht

[1] Alle Waren, die über die schweizerische Zollgrenze eingeführt oder ausgeführt werden, müssen nach dem Generaltarif in den Anhängen 1 und 2 verzollt werden.

[2] Vorbehalten bleiben Abweichungen, die sich ergeben aus Staatsverträgen, besonderen Bestimmungen von Gesetzen sowie Verordnungen des Bundesrates, die sich auf dieses Gesetz abstützen.

Art. 2 Zollbemessung

[1] Waren, für deren Verzollung keine andere Bemessungsgrundlage festgesetzt ist, sind nach dem Bruttogewicht zu verzollen.

[2] Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur Gewährleistung der Bruttoverzollung sowie zur Vermeidung von Missbräuchen und Unbilligkeiten, die sich aus dieser Verzollungsart ergeben können.

[3] Ist der Zollansatz auf je 100 kg festgelegt, so wird das für die Verzollung massgebende Gewicht jeweils auf die nächsten 100 g aufgerundet.

2. Abschnitt: Zolltarife

Art. 3 Generaltarif

Der Bundesrat kann einzelne Ansätze des Generaltarifs von sich aus erhöhen, wenn dies zur Gewährleistung des mit der Tariferhöhung verfolgten Zwecks unerlässlich ist.

Art. 4 Gebrauchstarif

[1] Wenn es die Interessen der schweizerischen Volkswirtschaft erfordern, kann der Bundesrat Abkommen über Zollansätze vorläufig anwenden und die sich daraus ergebenden Zollansätze vorläufig in Kraft setzen. Ebenso kann er Zollansätze vorläufig in Kraft setzen, die sich aus Abkommen ergeben, die der Bundesrat nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen vorläufig anwenden kann.

[2] Der Bundesrat kann Zollansätze, die sich im Verhältnis zu den in Zollverträgen gesenkten Ansätzen als überhöht erweisen, entsprechend herabsetzen.

[3] Wenn es die Interessen der schweizerischen Volkswirtschaft erfordern, kann der Bundesrat auch unabhängig von Zollverträgen nach Anhören der Zollexpertenkommission:

a. Zollansätze angemessen herabsetzen;

b. anordnen, dass auf die Erhebung von Zöllen auf bestimmten Waren vorübergehend ganz oder teilweise verzichtet wird.

c. Zollkontingente festlegen.

Art. 5 Ausfuhrtarif

[1] Auf Waren, die im Ausfuhrtarif nicht aufgeführt sind, wird bei der Ausfuhr kein Zoll erhoben.

[2] Sofern sich infolge ausserordentlicher Verhältnisse im Ausland die Zollansätze des Ausfuhrtarifs als ungenügend erweisen, um den Abfluss der darin aufgeführten Waren nach dem Ausland zu verhindern, kann der Bundesrat für solange, als es die Umstände erfordern, die Zollansätze erhöhen und dort, wo Waren ohne Zollansatz in den Zolltarif eingereiht sind, solche Ansätze festsetzen.

[3] Der Bundesrat hat die Zollansätze des Ausfuhrtarifs zu ermässigen oder aufzuheben, soweit sie für die Gewährleistung der Inlandsversorgung nicht mehr nötig sind.

[4] Der Bundesrat kann die zollfreie Ausfuhr der im Ausfuhrtarif aufgeführten Waren von Bedingungen abhängig machen oder mit Auflagen versehen.

3. Abschnitt: Ausserordentliche Massnahmen

Art. 6 Notlage

Der Bundesrat kann bei ausserordentlichen Umständen, namentlich bei verheerenden Elementarereignissen und bei Verknappung oder Verteuerung von Lebensmitteln und unentbehrlichen Waren, vorübergehend Zollerleichterungen und ausnahmsweise Zollbefreiung anordnen.

Art. 7 Ausserordentliche Verhältnisse in den Beziehungen zum Ausland

Werden durch ausländische Massnahmen oder ausserordentliche Verhältnisse im Ausland die Aussenhandelsbeziehungen der Schweiz derart beeinflusst, dass wesentliche schweizerische Wirtschaftsinteressen beeinträchtigt werden, kann der Bundesrat, für solange als es die Umstände erfordern, die in Betracht kommenden Zollansätze abändern oder, soweit Zollfreiheit besteht, Zölle einführen sowie andere geeignete Massnahmen treffen.

4. Abschnitt: Aussenhandelsstatistik

Art. 8

Über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren über die schweizerische Zollgrenze wird eine Statistik (Aussenhandelsstatistik) geführt.

5. Abschnitt: Änderungen des Generaltarifs durch den Bundesrat aufgrund internationaler Vereinbarungen

Art. 9 Änderungen im Rahmen des Harmonisierten Systems

[1] Der Bundesrat ist ermächtigt, die vom Rat über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens nach Artikel 16 des Internationalen Übereinkommens vom 14. Juni 1983 über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren empfohlenen Änderungen anzunehmen und den Generaltarif anzupassen.

[2] Er kann gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c dieses Übereinkommens Tariflinien des Generaltarifs im Gebrauchstarif als statistische Linien führen, soweit dadurch keine Änderung der Zollbelastung eintritt.

Art. 9a Änderungen im Rahmen der WTO

Der Bundesrat ist ermächtigt, den Generaltarif vorläufig zu ändern, wenn eine Änderung der Liste LIX-Schweiz - Liechtenstein provisorisch angewendet wird.

6. Abschnitt: Anwendung internationaler Abkommen im Agrarbereich

Art. 10 Festsetzung der Zollansätze

[1] Um die Ziele der Landwirtschaftsgesetzgebung zu erreichen, kann der Bundesrat die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen des Generaltarifs festsetzen; er nimmt dabei Rücksicht auf die anderen Wirtschaftszweige.

[2] Die Vollzugsbehörden erheben in den erforderlichen Zeitabständen die als Entscheidungsgrundlage für die Festsetzung der Zollansätze notwendigen Daten bezüglich Importmengen und -preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

[3] Erfordern die Marktverhältnisse häufige Anpassungen, so kann der Bundesrat diese Kompetenz dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement übertragen.

[4] Unter Vorbehalt von Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben c und d dieses Gesetzes werden in den Artikeln 20–22 des Landwirtschaftsgesetzes folgende Grundsätze und Zuständigkeiten geregelt:

a. die Festlegung von Schwellenpreisen;

b. die Festlegung, Änderung und Verteilung der in Anhang 2 aufgeführten Zollkontingente;

c. die Festlegung, Änderung und Verteilung von Zollkontingenten nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Art. 11 Schutzklauseln

[1] Nach Massgabe von Schutzklauseln in internationalen Abkommen im Agrarbereich kann der Bundesrat die Ansätze des Generaltarifs für landwirtschaftliche Erzeugnisse vorübergehend erhöhen.

[2] In dringenden Fällen entscheidet das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement.

[3] Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement kann für die Anwendung der preislichen und mengenmässigen Schutzklauseln eine beratende Kommission einsetzen.

7. Abschnitt: Berichterstattung, Genehmigung und Änderung des Zolltarifs

Art. 12 Änderung des Generaltarifs

[1] Erhöht der Bundesrat gemäss Artikel 3 einzelne Ansätze des Generaltarifs, so stellt er gleichzeitig Antrag auf entsprechende Änderung des Gesetzes.

[2] Die entsprechenden Verordnungen gelten längstens bis zum Inkrafttreten der sie ablösenden Gesetzesänderung oder bis zum Tage, an dem die Vorlage von der Bundesversammlung oder vom Volk abgelehnt wird.

Art. 13 Vorläufige Anwendung von Abkommen und übrige Massnahmen

[1] Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung jährlich Bericht, wenn:

a. er Abkommen vorläufig anwendet (Art. 4 Abs. 1);

b. Massnahmen nach den Artikeln 4–7 und 9a oder nach dem 6. Abschnitt getroffen werden;

c. Schwellenpreise neu festgesetzt werden;

d. Zollkontingentsmengen oder die zeitlichen Aufteilungen neu festgesetzt werden.

[2] Die Bundesversammlung genehmigt die Abkommen und entscheidet, ob die Massnahmen, soweit diese nicht bereits aufgehoben worden sind, in Kraft bleiben, ergänzt oder geändert werden sollen.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 14 Zollexpertenkommission

Der Bundesrat bestellt eine Zollexpertenkommission als beratendes Organ.

Art. 15 Vollzug

[1] Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt die nötigen Übergangsbestimmungen.

[2] Die Zollverwaltung veröffentlicht den Gebrauchstarif.

Art. 16 Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Der Bundesrat passt die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung, die Zolltarifnummern nennen, dem Generaltarif dieses Gesetzes an und setzt die geänderten Bestimmungen gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft.

[2] Das Zolltarifgesetz vom 19. Juni 1959 wird aufgehoben.

Art. 17 Referendum und Inkrafttreten

[1] Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

[2] Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1988

Schlussbestimmung

Der Bundesrat wird ermächtigt, im Generaltarif die Anpassungen vorzunehmen, welche aus dem Wegfall der Denaturierung von Brotgetreide im Zusammenhang mit der Aufhebung des Getreidegesetzes notwendig werden.

Generaltarif (Anhänge 1 und 2)

Link zum Generaltarif

Bezüglich Publikation siehe auch Hinweise in den Fussnoten zum Zolltarifgesetz (SR 632.10).

Taraverordnung (SR 632.13)

vom 4. November 1987

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986

verordnet:

Art. 1 Begriffe

[1] Das Bruttogewicht (Rohmasse) besteht aus dem Eigengewicht (Eigenmasse) der Ware sowie aus dem Gewicht der Verpackung, des Füllmaterials und der Warenträger.

[2] Das Nettogewicht besteht aus dem Eigengewicht (Eigenmasse) der Ware sowie dem Gewicht der Warenträger und der unmittelbaren Verpackung. Nicht zum Nettogewicht gehört die Verpackung, die allein oder hauptsächlich dem Schutz der Ware während des Transportes dient.

[3] Als Tara gilt die Differenz zwischen Brutto- und Nettogewicht.

[4] Der Tarazuschlag ist der Gewichtszuschlag in Prozent des Nettogewichts (Tarasatz).

Art. 2 Bruttoveranlagung

[1] Waren, die durch ihre Verpackung genügend gegen Transportschäden geschützt sind, werden nach dem Bruttogewicht veranlagt.

[2] Waren, die unverpackt sind oder deren Verpackung keinen genügenden Schutz gegen Transportschäden bietet, unterliegen einem Tarazuschlag. Die Sätze für die Berechnung des Tarazuschlages sind im Anhang aufgeführt.

[3] Ob eine Verpackung einen genügenden Schutz gegen Transportschäden bietet, wird nach den Anforderungen der betreffenden Transportart beurteilt.

Art. 3 Befreiung vom Tarazuschlag

[1] Keinem Tarazuschlag unterliegen:

a. Waren, die im Stückgutverkehr üblicherweise unverpackt befördert werden;

b. Waren, die im Reisendenverkehr in kleinen Mengen eingeführt werden.

[2] Folgende Sendungen können auf Grund des Netto- oder Eigengewichts ohne Tarazuschlag veranlagt werden, auch wenn sie verpackt zugeführt, gestellt und summarisch angemeldet werden:

a. Sendungen, bei denen die Voraussetzungen für eine Zollbefreiung bis auf einzelne Bedingungen erfüllt sind;

b. Sendungen für öffentliche, gemeinnützige oder Fürsorgezwecke.

Art. 4 Veranlagung von Verpackungen und Warenträgern

Verpackungen und Warenträger werden gesondert veranlagt, wenn:

a. sie einem erheblich höheren Zoll unterliegen als die Ware selbst und ihre Wiederverwendung ihrer Natur nach nicht ausgeschlossen erscheint; oder

b. aus den Umständen eindeutig hervorgeht, dass der höhere Zoll für sie umgangen werden soll.

Art. 5 Nettoveranlagung

[1] Auf Antrag des Warenführers werden Waren bei der zuständigen Zollstelle auf Grund des Nettogewichts mit Tarazuschlag veranlagt.

[2] Ist für Waren, die zur Nettoveranlagung angemeldet oder in einem offenen Zolllager, einem Lager für Massengüter oder einem Zollfreilager ausgepackt und alsdann unverpackt zur Veranlagung angemeldet werden, im Anhang kein Tarasatz vorgesehen, so wird auf ihrem Nettogewicht ein Tarazuschlag von 10 Prozent berechnet.

Art. 6 Tarasätze

[1] Die Tarasätze sind im Anhang aufgeführt. Sie sind in Prozent des Nettogewichts angegeben.

[2] Das Eidgenössische Finanzdepartement kann die Tarasätze ändern oder den Anhang ergänzen, wenn dies wegen veränderter Verhältnisse in bezug auf die Verpackungen nötig ist oder Missbräuche und Unbilligkeiten vermieden werden sollen.

Art. 7 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

[1] Die Taraverordnung vom 1. Dezember 1959 wird aufgehoben.

[2] Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Sätze für die Berechnung des Tarazuschlages siehe Anhang zu SR 632.13.

Allgemeine Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems

Die Einreihung von Waren in die Nomenklatur erfolgt nach den folgenden Grundsätzen:

1. Die Überschriften der Abschnitte, Kapitel oder Unterkapitel sind nur Hinweise; massgebend für die Einreihung sind der Wortlaut der Nummern und der Abschnitt- oder Kapitel-Anmerkungen sowie die nachstehenden Vorschriften, soweit diese dem Wortlaut der Nummern und der Anmerkungen nicht widersprechen.

2. a) Jede Erwähnung einer Ware in einer bestimmten Nummer gilt auch für die unvollständige oder unfertige Ware, wenn sie in diesem Zustand die wesentlichen Merkmale der vollständigen oder fertigen Ware hat. Sie gilt auch für die vollständige oder fertige oder nach den vorstehenden Bestimmungen als solche geltende Ware, wenn diese zerlegt oder nicht zusammengesetzt zur Abfertigung gestellt wird.

   b) Jede Erwähnung eines Stoffes in einer bestimmten Nummer gilt für diesen Stoff sowohl in reinem Zustand als auch gemischt oder in Verbindung mit anderen Stoffen. Ebenso gilt jede Erwähnung von Waren aus einem bestimmten Stoff für Waren, die ganz oder teilweise aus diesem Stoff bestehen. Die Einreihung dieser gemischten oder zusammengesetzten Waren erfolgt nach den Grundsätzen der Vorschrift 3.

3. Kommen für die Einreihung von Waren bei Anwendung der Vorschrift 2 b) oder in irgendeinem anderen Fall zwei oder mehr Nummern in Betracht, so ist wie folgt zu verfahren:

   a) Die Nummer mit der genaueren Warenbezeichnung geht den Nummern mit allgemeiner Warenbezeichnung vor. Zwei oder mehr Nummern, von denen sich jede nur auf einen Teil der Stoffe einer gemischten oder zusammengesetzten Ware oder nur auf einen Teil der Artikel im Falle von für den Einzelverkauf aufgemachten Warenzusammenstellungen bezieht, sind jedoch im Hinblick auf diese Ware oder diesen Artikel als gleich genau zu betrachten, selbst wenn eine von ihnen eine genauere oder vollständigere Warenbezeichnung aufweist.

   b) Mischungen, Waren, die aus verschiedenen Stoffen oder Bestandteilen bestehen und für den Einzelverkauf aufgemachte Warenzusammenstellungen, deren Einreihung nicht nach der Vorschrift 3 a) erfolgen kann, werden nach dem Stoff oder Bestandteil eingereiht, der ihnen ihren wesentlichen Charakter verleiht, sofern dieser Stoff oder Bestandteil ermittelt werden kann.

   c) Ist die Einreihung nach den Vorschriften 3 a) und 3 b) nicht möglich, so ist die Ware der in der Nummernfolge zuletzt genannten gleichermassen in Betracht kommenden Nummer zuzuweisen.

4. Waren, die aufgrund der vorstehenden Vorschriften nicht eingereiht werden können, sind in die Nummer einzureihen, die für Waren zutrifft, denen sie am ähnlichsten sind.

5. Ausser den vorstehenden Bestimmungen gelten für die nachstehend aufgeführten Waren folgende Vorschriften:

   a) Etuis für Fotoapparate, für Musikinstrumente, für Waffen, für Zeicheninstrumente sowie Schmuckkästchen und ähnliche Behältnisse, die zur Aufnahme einer bestimmten Ware oder einer Warenzusammenstellung besonders hergerichtet und zu einem längeren Gebrauch geeignet sind und mit den Waren, für die sie bestimmt sind, zur Abfertigung gestellt werden, sind wie die darin enthaltenen Waren einzureihen, sofern sie von der üblicherweise mit diesen Waren verkauften Art sind. Diese Vorschrift gilt nicht für Behältnisse, die dem Ganzen seinen wesentlichen Charakter verleihen.

   b) Vorbehältlich der Bestimmungen der vorstehenden Vorschrift 5 a) sind Verpackungen wie die darin enthaltenen Waren einzureihen, sofern sie von der üblicherweise für diese Waren verwendeten Art sind. Diese Bestimmung ist jedoch nicht verbindlich, wenn die Verpackungen eindeutig für eine wiederholte Verwendung geeignet sind.

6. Massgebend für die Einreihung von Waren in die Unternummern einer Nummer sind der Wortlaut dieser Unternummern und der Unternummern-Anmerkungen sowie, mutatis mutandis, die vorstehenden Vorschriften, wobei nur Unternummern der gleichen Gliederungsstufe einander gegenübergestellt werden können. Bei Auslegung dieser Vorschrift sind, vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen, die Abschnitt- und Kapitel-Anmerkungen ebenfalls anwendbar.

Ergänzende schweizerische Vorschriften

1. Massgebend für die Einreihung von Waren in die schweizerischen Unternummern sind der Wortlaut dieser schweizerischen Unternummern und der schweizerischen Anmerkungen sowie, mutatis mutandis, die vorstehenden Vorschriften, wobei nur schweizerische Unternummern der gleichen Gliede-

rungsstufe einander gegenübergestellt werden können. Bei Auslegung dieser Vorschrift sind, vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen betreffend die schweizerischen Unternummern, die Abschnitt-, Kapitel- und Unternummern-Anmerkungen ebenfalls anwendbar.

2. Gebrauchte Gegenstände unterliegen dem nämlichen Zoll wie neue Waren, sofern der Zolltarif oder das Zollgesetz nichts anderes bestimmen.

3. Als Stückgewicht gilt, sofern der Tarif nichts Näheres bestimmt, das Eigengewicht der Ware.

4. Unter dem Begriff "Behältnis", wie er bei einzelnen Unternummern zur Gewichtsabstufung verwendet wird, ist jede unmittelbare Umschliessung bzw. Umhüllung einer Ware zu verstehen, gleichviel ob dieselbe aus Holz, Blech, Glas, Pappe, Papier, Kunststoffen oder anderen Stoffen besteht.

I Lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs

Anmerkungen

1. In diesem Abschnitt gilt jede Bezugnahme auf eine bestimmte Tiergattung oder Tierart, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch für Jungtiere dieser Gattung oder Art.
2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt in der Nomenklatur jede Bezugnahme auf getrocknete Waren auch für entwässerte, eingedampfte oder gefriergetrocknete Waren.

1 Lebende Tiere

Anmerkung

1. Zu diesem Kapitel gehören alle lebenden Tiere, ausgenommen:
   a) Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere der Nrn. 0301, 0306 oder 0307;
   b) Kulturen von Mikroorganismen und andere Waren der Nr. 3002;
   c) Tiere der Nr. 9508.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
0101.	**Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend:**
	- reinrassige Zuchttiere:
	-- Pferde:
1011	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 1) eingeführt
1019	--- andere
	-- Esel:
1021	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 1) eingeführt
1029	--- andere
	- andere:
	-- Esel, Maultiere und Maulesel:
9011	--- zum Schlachten; Wildesel
	--- andere:
9021	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 1) eingeführt
9029	---- andere
	-- andere:
	--- zum Schlachten:
9091	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt
9092	---- andere
	--- andere:
9095	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 1) eingeführt
	---- andere:
9096	----- mit einer Widerristhöhe von mehr als 1,48 m
9097	----- mit einer Widerristhöhe von mehr als 1,35 m, jedoch nicht mehr als 1,48 m
9098	----- mit einer Widerristhöhe von nicht mehr als 1,35 m
0102.	**Tiere der Rindviehgattung, lebend:**
	- reinrassige Zuchttiere:
1010	-- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 2) eingeführt
	-- andere:
1091	--- der Rassen Braunvieh, Fleckvieh, Holstein
1099	--- andere
	- andere:
	-- zum Schlachten:
9011	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt
9019	--- andere
	-- andere:
9091	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 2) eingeführt
9099	--- andere
0103.	**Tiere der Schweinegattung, lebend:**
	- reinrassige Zuchttiere:
1010	-- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 3) eingeführt
1090	-- andere
	- andere:
	-- mit einem Gewicht von weniger als 50 kg:
9110	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 3) eingeführt (andere Zuchttiere)
9120	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt (Schlachttiere)
9190	--- andere
	-- mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr:
9210	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 3) eingeführt (andere Zuchttiere)
9220	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt (Schlachttiere)
9290	--- andere
0104.	**Tiere der Schaf- oder Ziegengattung, lebend:**
	- der Schafgattung:
1010	-- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 4) eingeführt (Zuchttiere)
1020	-- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt (Schlachttiere)
1090	-- andere
	- der Ziegengattung:
2010	-- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 4) eingeführt (Zuchttiere)
2020	-- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt (Schlachttiere)
2090	-- andere
0105.	**Hausgeflügel: Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner, lebend:**

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(0105.)	**Hausgeflügel: Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner, lebend (Fortsetzung):**
	- mit einem Gewicht von nicht mehr als 185 g:
1100	-- Hühner
1200	-- Truthühner
1900	-- andere
	- andere:
9400	-- Hühner
9900	-- andere
0106.	**Andere Tiere, lebend:**
	- Säugetiere:
1100	-- Primaten
1200	-- Wale, Delfine und Tümmler (Säugetiere der Ordnung der Cetacea); Sirenen und Seekühe (Säugetiere der Ordnung der Sirenen)
1900	-- andere
2000	- Reptilien (einschliesslich Schlangen und Meeresschildkröten)
	- Vögel:
3100	-- Greifvögel
3200	-- Papageienvögel (einschliesslich Papageien, Sittiche, Aras und Kakadus)
	-- andere:
3910	--- Federwild
3990	--- andere
9000	- andere

2 Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte

Anmerkung

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) Waren der Nrn. 0201 bis 0208 und 0210, zur menschlichen Ernährung nicht geeignet;
   b) Därme, Blasen und Magen von Tieren (Nr. 0504) und Tierblut (Nrn. 0511 oder 3002);
   c) tierische Fette, ausgenommen Waren der Nr. 0209 (Kapitel 15).

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
0201.	**Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, frisch oder gekühlt:**
	- in ganzen oder halben Tierkörpern:
	-- von Kälbern:
1011	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt
1019	--- andere
	-- andere:
1091	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt
1099	--- andere
	- andere Stücke, nicht ausgebeint:
	-- von Kälbern:
2011	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt
2019	--- andere
	-- andere:
2091	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt
2099	--- andere
	- ausgebeint:
	-- von Kälbern:
3011	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt
3019	--- andere
	-- andere:
3091	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt
3099	--- andere
0202.	**Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, gefroren:**
	- in ganzen oder halben Tierkörpern:
	-- von Kälbern:
1011	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt
1019	--- andere
	-- andere:
1091	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt
1099	--- andere
	- andere Stücke, nicht ausgebeint:
	-- von Kälbern:
2011	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt
2019	--- andere
	-- andere:
2091	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt
2099	--- andere
	- ausgebeint:
	-- von Kälbern:
3011	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt
3019	--- andere
	-- andere:
3091	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt
3099	--- andere
0203.	**Fleisch von Tieren der Schweinegattung, frisch, gekühlt oder gefroren:**
	- frisch oder gekühlt:
	-- in ganzen oder halben Tierkörpern:
1110	--- von Wildschweinen
	--- andere:
1191	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt
1199	---- andere
	-- Schinken, Schultern und Stücke davon, nicht ausgebeint:
1210	--- von Wildschweinen
	--- andere:
1291	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt
1299	---- andere
	-- anderes:
1910	--- von Wildschweinen
	--- anderes:
1981	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt
	---- anderes:
1991	----- Carrés und Teile davon

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(0203.)	**Fleisch von Tieren der Schweinegattung, frisch, gekühlt oder gefroren (Fortsetzung):**
	- frisch oder gekühlt (Fortsetzung):
	-- anderes (Fortsetzung):
	--- anderes (Fortsetzung):
	---- anderes (Fortsetzung):
1999	----- anderes
	- gefroren:
	-- in ganzen oder halben Tierkörpern:
2110	--- von Wildschweinen
	--- andere:
2191	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt
2199	---- andere
	-- Schinken, Schultern und Stücke davon, nicht ausgebeint:
2210	--- von Wildschweinen
	--- andere:
2291	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt
2299	---- andere
	-- anderes:
2910	--- von Wildschweinen
	--- anderes:
2981	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt
	---- anderes:
2991	----- Carrés und Teile davon
2999	----- anderes
0204.	**Fleisch von Tieren der Schaf- oder Ziegengattung, frisch, gekühlt oder gefroren:**
	- ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, frisch oder gekühlt:
1010	-- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt
1090	-- andere
	- anderes Fleisch von Tieren der Schafgattung, frisch oder gekühlt:
	-- in ganzen oder halben Tierkörpern:
2110	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt
2190	--- andere
	-- in anderen Stücken, nicht ausgebeint:
2210	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt
2290	--- andere
	-- ausgebeint:
2310	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt
2390	--- anderes
	- ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, gefroren:
3010	-- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt
3090	-- andere
	- anderes Fleisch von Tieren der Schafgattung, gefroren:
	-- in ganzen oder halben Tierkörpern:
4110	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt
4190	--- andere
	-- in anderen Stücken, nicht ausgebeint:
4210	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt
4290	--- andere
	-- ausgebeint:
4310	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt
4390	--- anderes
	- Fleisch von Tieren der Ziegengattung:
5010	-- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt
5090	-- anderes
0205.	**Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren:**
0010	- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt
0090	- anderes
0206.	**Geniessbare Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Schaf- oder Ziegengattung, von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren:**
	- von Tieren der Rindviehgattung, frisch oder gekühlt:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(0206.)	**Geniessbare Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Schaf- oder Ziegengattung, von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren (Fortsetzung):**
	- von Tieren der Rindviehgattung, frisch oder gekühlt (Fortsetzung):
	-- Zungen:
1011	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt
1019	--- andere
	-- Lebern:
1021	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt
1029	--- andere
	-- andere:
1091	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt
1099	--- andere
	- von Tieren der Rindviehgattung, gefroren:
	-- Zungen:
2110	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt
2190	--- andere
	-- Lebern:
2210	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt
2290	--- andere
	-- andere:
2910	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt
2990	--- andere
	- von Tieren der Schweinegattung, frisch oder gekühlt:
3010	-- von Wildschweinen
	-- andere:
3091	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt
3099	--- andere
	- von Tieren der Schweinegattung, gefroren:
	-- Lebern:
4110	--- von Wildschweinen
	--- andere:
4191	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt
4199	---- andere
	-- andere:
4910	--- von Wildschweinen
	--- andere:
4991	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt
4999	---- andere
	- andere, frisch oder gekühlt:
8010	-- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt
8090	-- andere
	- andere, gefroren:
9010	-- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt
9090	-- andere
0207.	**Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte von Geflügel der Nr. 0105, frisch, gekühlt oder gefroren:**
	- von Hühnern:
	-- nicht in Stücke zerteilt, frisch oder gekühlt:
1110	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt
1190	--- andere
	-- nicht in Stücke zerteilt, gefroren:
1210	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt
1290	--- andere
	-- Stücke und Schlachtnebenprodukte, frisch oder gekühlt:
	--- Brüste:
1311	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt
1319	---- andere
	--- andere Stücke und Schlachtnebenprodukte:
1321	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt
1329	---- andere
	-- Stücke und Schlachtnebenprodukte, gefroren:
	--- Brüste:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(0207.)	**Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte von Geflügel der Nr. 0105, frisch, gekühlt oder gefroren (Fortsetzung):**
	- von Hühnern (Fortsetzung):
	-- Stücke und Schlachtnebenprodukte, gefroren (Fortsetzung):
	--- Brüste (Fortsetzung):
1481	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt
1489	---- andere
	--- andere:
1491	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt
1499	---- andere
	- von Truthühnern:
	-- nicht in Stücke zerteilt, frisch oder gekühlt:
2410	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt
2490	--- andere
	-- nicht in Stücke zerteilt, gefroren:
2510	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt
2590	--- andere
	-- Stücke und Schlachtnebenprodukte, frisch oder gekühlt:
	--- Brüste:
2611	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt
2619	---- andere
	--- andere Stücke und Schlachtnebenprodukte:
2621	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt
2629	---- andere
	-- Stücke und Schlachtnebenprodukte, gefroren:
	--- Brüste:
2781	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt
2789	---- andere
	--- andere:
2791	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt
2799	---- andere
	- von Enten, Gänsen oder Perlhühnern:
	-- nicht in Stücke zerteilt, frisch oder gekühlt:
	--- Enten:
3211	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt
3219	---- andere
	--- andere:
3291	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt
3299	---- andere
	-- nicht in Stücke zerteilt, gefroren:
	--- Enten:
3311	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt
3319	---- andere
	--- andere:
3391	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt
3399	---- andere
3400	-- Fettlebern, frisch oder gekühlt
	-- andere, frisch oder gekühlt:
	--- Brüste:
3511	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt
3519	---- andere
	--- andere:
3591	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt
3599	---- andere
	-- andere, gefroren:
3610	--- Fettlebern
	--- andere:
3691	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt
3699	---- andere
0208.	**Anderes Fleisch und andere geniessbare Schlachtnebenprodukte, frisch, gekühlt oder gefroren:**
1000	- von Kaninchen oder Hasen
3000	- von Primaten

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(0208.)	**Anderes Fleisch und andere geniessbare Schlachtnebenprodukte, frisch, gekühlt oder gefroren (Fortsetzung):**
4000	- von Walen, Delfinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung der Cetacea); von Sirenen und Seekühen (Säugetiere der Ordnung der Sirenen)
5000	- von Reptilien (einschliesslich Schlangen und Meeresschildkröten)
	- andere:
9010	-- von Wild
9090	-- andere
0209.	**Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:**
	- Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett:
0011	-- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt
0019	-- andere
0020	- Geflügelfett
0210.	**Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; geniessbares Mehl und Pulver von Fleisch oder Schlachtnebenprodukten:**
	- Fleisch von Tieren der Schweinegattung:
	-- Schinken, Schultern und Stücke davon, nicht ausgebeint:
1110	--- von Wildschweinen
	--- andere:
1191	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt
1199	---- andere
	-- Bäuche (durchwachsener Speck) und Stücke davon:
1210	--- von Wildschweinen
	--- andere:
1291	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt
1299	---- andere
	-- anderes:
1910	--- von Wildschweinen
	--- anderes:
1991	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt
1999	---- andere
	- Fleisch von Tieren der Rindviehgattung:
2010	-- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt
2090	-- andere
	- andere, einschliesslich geniessbares Mehl und Pulver von Fleisch oder Schlachtnebenprodukten:
9100	-- von Primaten
9200	-- von Walen, Delfinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung der Cetacea); von Sirenen und Seekühen (Säugetiere der Ordnung der Sirenen)
9300	-- von Reptilien (einschliesslich Schlangen und Meeresschildkröten)
	-- andere:
	--- von Tieren der Nrn. 0101-0104:
9911	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt (von Tieren der Nrn. 0101, 0102, 0104)
9912	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt (von Tieren der Nr. 0103)
9919	---- andere
	--- andere:
	---- von Geflügel der Nr. 0105:
9920	----- geräucherte Lebern und Fettlebern
	----- andere:
	------ nicht in Stücke zerteilt:
	------- Hühner:
9931	-------- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt
9939	-------- andere
	------- Truthühner:
9941	-------- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt
9949	-------- andere
	------- Enten, Gänse und Perlhühner:
9951	-------- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt
9959	-------- andere

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(0210.)	**Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; geniessbares Mehl und Pulver von Fleisch oder Schlachtnebenprodukten (Fortsetzung):**
	- andere, einschliesslich geniessbares Mehl und Pulver von Fleisch oder Schlachtnebenprodukten (Fortsetzung):
	-- andere (Fortsetzung):
	--- andere (Fortsetzung):
	---- von Geflügel der Nr. 0105 (Fortsetzung):
	----- andere (Fortsetzung):
	------ andere:
	------- von Hühnern:
9961	-------- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt
9969	-------- andere
	------- von Truthühnern:
9971	-------- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt
9979	-------- andere
	------- von Enten, Gänsen oder Perlhühnern:
9981	-------- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt
9989	-------- andere
9990	---- andere

3 Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) Säugetiere der Nr. 0106;
   b) Fleisch von Säugetieren der Nr. 0106 (Nrn. 0208 oder 0210);
   c) Fische (einschliesslich Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch) sowie Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, nicht lebend und zufolge ihrer Art oder ihres Zustandes zur menschlichen Ernährung nicht geeignet (Kapitel 5); Mehl, Pulver und Agglomerate in Form von Pellets, von Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, zur menschlichen Ernährung nicht geeignet (Nr. 2301);
   d) Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern zubereitet (Nr. 1604).
2. In diesem Kapitel gelten als «Agglomerate in Form von Pellets» Erzeugnisse in Form von Zylindern, Kügelchen usw., die entweder unmittelbar durch Pressen oder durch Zusatz einer geringen Menge eines Bindemittels agglomeriert sind.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
0301.	**Fische, lebend:**
1000	- Zierfische
	- andere lebende Fische:
9100	-- Forellen (Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus clarki, Oncorhynchus aguabonita, Oncorhynchus gilae, Oncorhynchus apache und Oncorhynchus chrysogaster)
9200	-- Aale (Anguilla spp.)
9300	-- Karpfen
9400	-- Rote Thune (Thunnus thynnus)
9500	-- Rote Süd-Thune (Thunnus maccoyii)
	-- andere:
9910	--- Süsswasserfische
9980	--- andere
0302.	**Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Filets und anderes Fischfleisch der Nr. 0304:**
	- Salmoniden, ausgenommen Lebern, Rogen und Fischmilch:
1100	-- Forellen (Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus clarki, Oncorhynchus aguabonita, Oncorhynchus gilae, Oncorhynchus apache und Oncorhynchus chrysogaster)
1200	-- Pazifischer Lachs oder Salm (Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus gorbuscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tschawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou und Oncorhynchus rhodurus), Atlantischer Lachs oder Salm (Salmo salar) und Huchen oder Donaulachs (Hucho hucho)
1900	-- andere
	- Plattfische (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae und Citharidae), ausgenommen Lebern, Rogen und Fischmilch:
2100	-- Heilbutte (Reinhardtius hippoglossoides, Hippoglossus hippoglossus, Hippoglossus stenolepis)
2200	-- Schollen oder Goldbutte (Pleuronectes platessa)
2300	-- Seezungen (Solea spp.)
2900	-- andere
	- Thunfische (der Gattung Thunnus), Echte Bonitos (Euthynnus (Katsuwonus) pelamis), ausgenommen Lebern, Rogen und Fischmilch:
3100	-- Weisse Thune (Thunnus alalunga)
3200	-- Gelbflossenthune (Thunnus albacares)
3300	-- Echte Bonitos
3400	-- Grossaugen-Thune (Thunnus obesus)
3500	-- Rote Thune (Thunnus thynnus)
3600	-- Rote Süd-Thune (Thunnus maccoyii)
3900	-- andere
4000	- Heringe (Clupea harengus, Clupea pallasii), ausgenommen Lebern, Rogen und Fischmilch
5000	- Kabeljaue (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus), ausgenommen Lebern, Rogen und Fischmilch
	- andere Fische, ausgenommen Lebern, Rogen und Fischmilch:
6100	-- Sardinen (Sardina pilchardus, Sardinops spp.), Sardinellen (Sardinella spp.), Sprotten (Sprattus sprattus)
6200	-- Schellfische (Melanogrammus aeglefinus)
6300	-- Seelachse oder Köhler (Pollachius virens)
6400	-- Makrelen (Scomber scombrus, Scomber australasicus, Scomber japonicus)
6500	-- Haifische
6600	-- Aale (Anguilla spp.)
6700	-- Schwertfische (Xiphias gladius)
6800	-- Zahnfische (Dissostichus spp.)
	-- andere:
6910	--- Süsswasserfische
6980	--- andere
7000	- Lebern, Rogen und Fischmilch
0303.	**Fische, gefroren, ausgenommen Filets und anderes Fischfleisch der Nr. 0304:**
	- Pazifischer Lachs oder Salm (Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus gorbuscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tschawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou und Oncorhynchus rhodurus), ausgenommen Lebern, Rogen und Fischmilch:
1100	-- Rotlachse (Oncorhynchus nerka)
1900	-- andere
	- andere Salmoniden, ausgenommen Lebern, Rogen und Fischmilch:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(0303.)	**Fische, gefroren, ausgenommen Filets und anderes Fischfleisch der Nr. 0304 (Fortsetzung):**
	- andere Salmoniden, ausgenommen Lebern, Rogen und Fischmilch (Fortsetzung):
2100	-- Forellen (Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus clarki, Oncorhynchus aguabonita, Oncorhynchus gilae, Oncorhynchus apache und Oncorhynchus chrysogaster)
2200	-- Atlantischer Lachs oder Salm (Salmo salar) und Huchen oder Donaulachs (Hucho hucho)
2900	-- andere
	- Plattfische (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae und Citharidae), ausgenommen Lebern, Rogen und Fischmilch:
3100	-- Heilbutte (Reinhardtius hippoglossoides, Hippoglossus hippoglossus, Hippoglossus stenolepis)
3200	-- Schollen oder Goldbutte (Pleuronectes platessa)
3300	-- Seezungen (Solea spp.)
3900	-- andere
	- Thunfische (der Gattung Thunnus), Echte Bonitos (Euthynnus (Katsuwonus) pelamis), ausgenommen Lebern, Rogen und Fischmilch:
4100	-- Weisse Thune (Thunnus alalunga)
4200	-- Gelbflossenthune (Thunnus albacares)
4300	-- Echte Bonitos
4400	-- Grossaugen-Thune (Thunnus obesus)
4500	-- Rote Thune (Thunnus thynnus)
4600	-- Rote Süd-Thune (Thunnus maccoyii)
4900	-- andere
	- Heringe (Clupea harengus, Clupea pallasii) und Kabeljaue (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus), ausgenommen Lebern, Rogen und Fischmilch:
5100	-- Heringe (Clupea harengus, Clupea pallasii)
5200	-- Kabeljaue (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus)
	- Schwertfische (Xiphias gladius) und Zahnfische (Dissostichus spp.), ausgenommen Lebern, Rogen und Fischmilch:
6100	-- Schwertfische (Xiphias gladius)
6200	-- Zahnfische (Dissostichus spp.)
	- andere Fische, ausgenommen Lebern, Rogen und Fischmilch:
7100	-- Sardinen (Sardina pilchardus, Sardinops spp.), Sardinellen (Sardinella spp.), Sprotten (Sprattus sprattus)
7200	-- Schellfische (Melanogrammus aeglefinus)
7300	-- Seelachse oder Köhler (Pollachius virens)
7400	-- Makrelen (Scomber scombrus, Scomber australasicus, Scomber japonicus)
7500	-- Haifische
7600	-- Aale (Anguilla spp.)
7700	-- Seebarsche (Dicentrarchus labrax, Dicentrarchus punctatus)
7800	-- Seehechte (Merluccius spp., Urophycis spp.)
	-- andere:
7910	--- Süsswasserfische
7980	--- andere
8000	- Lebern, Rogen und Fischmilch
0304.	**Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren:**
	- frisch oder gekühlt:
1100	-- Schwertfische (Xiphias gladius)
1200	-- Zahnfische (Dissostichus spp.)
	-- andere:
1910	--- Forellen
1920	--- andere Süsswasserfische
1990	--- andere
	- Filets, gefroren:
2100	-- Schwertfische (Xiphias gladius)
2200	-- Zahnfische (Dissostichus spp.)
	-- andere:
2910	--- Forellen
2920	--- andere Süsswasserfische
2990	--- andere
	- andere:
9100	-- Schwertfische (Xiphias gladius)

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(0304.)	**Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren (Fortsetzung):**
	- andere (Fortsetzung):
9200	- - Zahnfische (Dissostichus spp.)
	- - andere:
9910	- - - Forellen
9990	- - - andere
0305.	**Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Agglomerate in Form von Pellets, von Fischen, zur menschlichen Ernährung geeignet:**
1000	- Mehl, Pulver und Agglomerate in Form von Pellets, von Fischen, zur menschlichen Ernährung geeignet
2000	- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, getrocknet, geräuchert, gesalzen oder in Salzlake
	- Fischfilets, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert:
3010	- - von Süsswasserfischen
3090	- - andere
	- Fische, geräuchert, einschliesslich Filets:
4100	- - Pazifischer Lachs oder Salm (Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus gorbuscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tschawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou und Oncorhynchus rhodurus), Atlantischer Lachs oder Salm (Salmo salar) und Huchen oder Donaulachs (Hucho hucho)
4200	- - Heringe (Clupea harengus, Clupea pallasii)
	- - andere:
4910	- - - Süsswasserfische
4990	- - - andere
	- Fische, getrocknet, auch gesalzen, jedoch nicht geräuchert:
5100	- - Kabeljaue (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus)
	- - andere:
5910	- - - Süsswasserfische
5990	- - - andere
	- Fische, gesalzen, weder getrocknet noch geräuchert, und Fische in Salzlake:
6100	- - Heringe (Clupea harengus, Clupea pallasii)
6200	- - Kabeljaue (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus)
6300	- - Sardellen (Engraulis spp.)
	- - andere:
6910	- - - Süsswasserfische
6990	- - - andere
0306.	**Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Agglomerate in Form von Pellets, von Krebstieren, zur menschlichen Ernährung geeignet:**
	- gefroren:
1100	- - Langusten (Palinurus spp., Panulirus spp., Jasus spp.)
1200	- - Hummer (Homarus spp.)
1300	- - Garnelen (Crevettes)
1400	- - Krabben
1900	- - andere, einschliesslich Mehl, Pulver und Agglomerate in Form von Pellets, von Krebstieren, zur menschlichen Ernährung geeignet
	- nicht gefroren:
2100	- - Langusten (Palinurus spp., Panulirus spp., Jasus spp.)
2200	- - Hummer (Homarus spp.)
2300	- - Garnelen (Crevettes)
2400	- - Krabben
2900	- - andere, einschliesslich Mehl, Pulver und Agglomerate in Form von Pellets, von Krebstieren, zur menschlichen Ernährung geeignet
0307.	**Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebs- und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Agglomerate in Form von Pellets, von wirbellosen Wassertieren, andere als Krebstiere, zur menschlichen Ernährung geeignet:**
1000	- Austern

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(0307.)	**Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebs- und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Agglomerate in Form von Pellets, von wirbellosen Wassertieren, andere als Krebstiere, zur menschlichen Ernährung geeignet (Fortsetzung):**
	- Kamm-Muscheln, Pilger-Muscheln, andere Muscheltiere der Gattungen Pecten, Chlamys oder Placopecten:
2100	- - lebend, frisch oder gekühlt
2900	- - andere
	- Miesmuscheln (Mytilus spp., Perna spp.):
3100	- - lebend, frisch oder gekühlt
3900	- - andere
	- Sepien, gemeine Tintenfische (Sepia officinalis, Rossia macrosoma) und Zwergsepien Sepiola spp.); Kalmare (Ommastrephes spp., Loligo spp., Nototodarus spp., Sepioteuthis spp.):
4100	- - lebend, frisch oder gekühlt
4900	- - andere
	- Kraken (Octopus spp.):
5100	- - lebend, frisch oder gekühlt
5900	- - andere
6000	- Schnecken, ausgenommen Meeresschnecken
	- andere, einschliesslich Mehl, Pulver und Agglomerate in Form von Pellets, von wirbellosen Wassertieren, andere als Krebstiere, zur menschlichen Ernährung geeignet:
9100	- - lebend, frisch oder gekühlt
9900	- - andere

4 Milch und Molkereiprodukte; Vogeleier; natürlicher Honig; geniessbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen

Anmerkungen

1. Als «Milch» gelten Vollmilch und teilweise oder vollständig entrahmte Milch.
2. Zu Nr. 0405:
   a) Der Begriff «Butter» umfasst natürliche Butter, Molkenbutter (Sirtenrahmbutter) oder rekonstituierte Butter (frisch, gesalzen oder ranzig, auch in luftdicht verschlossenen Behältern), ausschliesslich aus Milch hergestellt, mit einem Milchfettgehalt von 80 Gewichtsprozent oder mehr, jedoch nicht mehr als 95 Gewichtsprozent, mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockensubstanz von höchstens 2 Gewichtsprozent und einem Wassergehalt von höchstens 16 Gewichtsprozent. Der Butter werden keine Emulgatoren zugesetzt, sie kann jedoch Natriumchlorid, Lebensmittelfarbstoffe, Neutralisationssalze und gesundheitlich unbedenkliche Milchsäurebakterien-Kulturen enthalten.
   b) Der Begriff «Brotaufstrich auf Milchbasis» umfasst streichfähige Emulsionen der Art Wasser in Öl, die als einziges Fett Milchfett enthalten und deren Milchfettgehalt 39 Gewichtsprozent oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtsprozent beträgt.
3. Durch Eindicken von Molke mit Zusatz von Milch oder Milchfett erhaltene Erzeugnisse sind als Käse unter die Nr. 0406 einzureihen unter der Bedingung, dass sie die drei folgenden Eigenschaften aufweisen:
   a) einen auf die Trockensubstanz berechneten Gehalt an Milchfett von 5 Gewichtsprozent oder mehr haben;
   b) einen Gehalt an Trockensubstanz von mindestens 70 Gewichtsprozent, aber nicht mehr als 85 Gewichtsprozent haben;
   c) geformt sind oder geeignet sind, geformt zu werden.
4. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) Erzeugnisse aus Molke, mit einem Gehalt an Lactose von mehr als 95 Gewichtsprozent, als wasserfreie, auf die Trockensubstanz bezogene Lactose berechnet (Nr. 1702);
   b) Albumine (einschliesslich Eiweisskonzentrate mehrerer Molkenproteine, mit einem auf die Trockensubstanz berechneten Gehalt an Molkenproteinen von mehr als 80 Gewichtsprozent) (Nr. 3502) sowie Globuline (Nr.3504).

Unternummern-Anmerkungen

1. Im Sinne der Nr. 0404.10 sind unter modifizierter Molke Erzeugnisse aus Molkebestandteilen zu verstehen, d.h. Molke, der vollständig oder teilweise die Lactose, die Proteine oder die Mineralsalze entzogen oder natürliche Molkebestandteile zugesetzt wurden, sowie durch Mischen natürlicher Molkebestandteile hergestellte Erzeugnisse.
2. Im Sinne der Nr. 0405.10 umfasst der Begriff «Butter» nicht: entwässerte Butter und Ghee (Nr. 0405.90).

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
0401.	**Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen:**
	- mit einem Fettgehalt von nicht mehr als 1 Gewichtsprozent:
1010	-- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 7) eingeführt
1090	-- andere
	- mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent:
2010	-- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 7) eingeführt
2090	-- andere
	- mit einem Fettgehalt von mehr als 6 Gewichtsprozent:
3010	-- Milch
3020	-- Rahm
0402.	**Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen:**
1000	- in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen, mit einem Fettgehalt von nicht mehr als 1,5 Gewichtsprozent
	- in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen, mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 Gewichtsprozent:
	-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen:
	--- Milch:
2111	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 7) eingeführt
2119	---- andere
2120	--- Rahm
	-- andere:
	--- Milch:
2911	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 7) eingeführt
2919	---- andere
2920	--- Rahm
	- andere:
	-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen:
9110	--- Milch
9120	--- Rahm
	-- andere:
9910	--- Milch
9920	--- Rahm
0403.	**Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Jogurt, Kefir und andere Milch und anderer Rahm, fermentiert oder gesäuert, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen oder aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao:**
	- Jogurt:
1010	-- kakaohaltig
1020	-- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten
	-- anderer:
1091	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 7) eingeführt
1099	--- anderer
	- andere:
	-- weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen:
	--- Rahm:
9031	---- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao
9039	---- anderer
	--- andere:
	---- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao:
9041	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 7) eingeführt
9049	----- andere
	---- andere:
9051	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 7) eingeführt
9059	----- andere
	-- eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen:
	--- Rahm:
9061	---- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao
9069	---- anderer
	--- andere:
	---- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(0403.)	**Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Jogurt, Kefir und andere Milch und anderer Rahm, fermentiert oder gesäuert, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen oder aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao (Fortsetzung):**
	- andere (Fortsetzung):
	-- eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen (Fortsetzung):
	--- andere (Fortsetzung):
	---- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao (Fortsetzung):
9072	----- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 3 Gewichtsprozent
9079	----- andere
	---- andere:
9091	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 7) eingeführt
9099	----- andere
0404.	**Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen; aus natürlichen Milchbestandteilen bestehende Erzeugnisse, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**
1000	- Molke, modifiziert oder nicht, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen
	- andere:
	-- in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen:
9011	--- mit einem Milchfettgehalt in der Milch-Trockensubstanz von weniger als 40 Gewichtsprozent
9019	--- andere
	-- andere:
	--- mit einem Milchfettgehalt in der Milch-Trockensubstanz von weniger als 40 Gewichtsprozent:
9081	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 7) eingeführt
9089	---- andere
9099	--- andere
0405.	**Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Brotaufstrich auf Milchbasis:**
	- Butter:
	-- frisch, nicht gesalzen:
1011	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 7) eingeführt
1019	--- andere
	-- andere:
1091	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 7) eingeführt
1099	--- andere
	- Brotaufstrich auf Milchbasis:
	-- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 7) eingeführt:
2011	--- mit einem Fettgehalt von 39 Gewichtsprozent oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtsprozent
2019	--- anderer
	-- anderer:
2091	--- mit einem Fettgehalt von 39 Gewichtsprozent oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtsprozent
2099	--- anderer
	- andere:
9010	-- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 7) eingeführt
9090	-- andere
0406.	**Käse und Quark:**
	- Frischkäse (ungereift), einschliesslich Molkenkäse, und Quark:
1010	-- Mascarpone, Ricotta Romana
1020	-- Mozzarella
1090	-- andere
	- Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform:
2010	-- Halbhartkäse
2090	-- andere
	- Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform:
3010	-- mit anerkanntem Zeugnis
3090	-- andere

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(0406.)	**Käse und Quark (Fortsetzung):**
	- Käse mit Schimmelbildung im Teig und andere Käse mit Marmorierungen, die durch Verwendung von «Penicillium roqueforti» entstanden sind:
4010	-- Danablu, Gorgonzola, Roquefort
	-- andere:
	--- mit weichem Teig (Weichkäse):
4021	---- Roquefort mit Ursprungsnachweis
4029	---- andere
	--- andere:
4081	---- Halbhartkäse
4089	---- andere
	- andere Käse:
	-- Weichkäse:
9011	--- Brie, Camembert, Crescenza, Italico, Pont-l'Évêque, Reblochon, Robiola, Stracchino
9019	--- andere
	-- Hart- oder Halbhartkäse:
9021	--- Kräuterkäse (Schabziger)
	--- Caciocavallo, Canestrato (Pecorino Siciliano), Aostataler Fontina, Parmigiano Reggiano, Grana Padano, Pecorino (Pecorino Romano, Fiore Sardo, anderer Pecorino), Provolone:
9031	---- Halbhartkäse
9039	---- andere
	--- Asiago, Bitto, Brà, Fontal, Montasio, Saint-Paulin (Port-Salut), Saint Nectaire:
9051	---- Halbhartkäse
9059	---- andere
9060	--- Cantal
	--- andere:
9091	---- Halbhartkäse
9099	---- andere
0407.	**Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht:**
0010	- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 9) eingeführt
0090	- andere
0408.	**Vogeleier ohne Schale und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen:**
	- Eigelb:
	-- getrocknet:
1110	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 10) eingeführt
1190	--- anderes
	-- anderes:
1910	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 11) eingeführt
1990	--- anderes
	- andere:
	-- getrocknet:
9110	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 10) eingeführt
9190	--- andere
	-- andere:
9910	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 11) eingeführt
9990	--- andere
0409.0000	**Natürlicher Honig**
0410.0000	**Geniessbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen**

5 Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) geniessbare Waren, ausgenommen Därme, Blasen und Magen von Tieren, ganz oder geteilt, sowie Tierblut (flüssig oder getrocknet);
   b) Häute, Felle und Pelzfelle, ausgenommen Waren der Nr. 0505 sowie Schnitzel und ähnliche Abfälle roher Häute oder Felle der Nr. 0511 (Kapitel 41 oder 43);
   c) Spinnstoffe tierischen Ursprungs, ausgenommen Rosshaar und Rosshaarabfälle (Abschnitt XI);
   d) Pinselköpfe (Nr. 9603).
2. Menschenhaare, nach Längen ausgehechelt, jedoch nicht gleichgerichtet, gelten als roh (Nr. 0501).
3. In der Nomenklatur gelten als «Elfenbein» Stoffe aus den Stosszähnen, Hörnern oder Hauern des Elefanten, des Nilpferdes, des Walrosses, des Narwals, des Nashorns oder des Wildschweins sowie alle Tierzähne.
4. In der Nomenklatur gelten als «Rosshaar» die Haare aus Mähne oder Schweif von Tieren der Pferde- oder Rindviehgattung.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
0501.0000	**Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar**
0502.	**Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare:**
1000	- Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen und Abfälle dieser Borsten
9000	- andere
0504.	**Därme, Blasen und Magen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:**
0010	- Labmagen
	- andere Magen von Tieren der Nrn. 0101-0104; Kutteln:
0031	- - für die menschliche Ernährung
0039	- - andere
0090	- andere
0505.	**Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen:**
	- Federn der zu Füllzwecken verwendeten Art; Daunen:
1010	- - Bettfedern und Daunen, roh, nicht gewaschen
1090	- - andere
	- andere:
	- - Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen:
9011	- - - zu Futterzwecken
9019	- - - andere
9090	- - andere
0506.	**Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle dieser Stoffe:**
1000	- Knochenknorpel (Ossein) und mit Säure behandelte Knochen
9000	- andere
0507.	**Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschliesslich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle dieser Stoffe:**
1000	- Elfenbein; Mehl und Abfälle von Elfenbein
9000	- andere
0508.	**Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Rückenschilder von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, Mehl und Abfälle davon:**
0010	- Schrot, Mehl und Abfälle von Muschelschalen
	- andere:
0091	- - Garnelenschalen, auch gemahlen, zu Futterzwecken
0099	- - andere
0510.0000	**Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere Stoffe tierischen Ursprungs, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht**
0511.	**Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nichtlebende Tiere der Kapitel 1 oder 3, zur menschlichen Ernährung nicht geeignet:**
	- Samen von Stieren:
1010	- - innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 12) eingeführt
1090	- - andere
	- andere:
	- - Waren aus Fischen oder aus Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren; nichtlebende Tiere des Kapitels 3:
9110	- - - Kleinfische (ausgenommen frische, gesalzene oder gefrorene Fische), Krebs- und Weichtiere, auch gemahlen, zu Futterzwecken
9190	- - - andere
	- - andere:
	- - - zu Futterzwecken:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(0511.)	**Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nichtlebende Tiere der Kapitel 1 oder 3, zur menschlichen Ernährung nicht geeignet (Fortsetzung):**
	- andere (Fortsetzung):
	-- andere (Fortsetzung):
	--- zu Futterzwecken (Fortsetzung):
9911	---- Tierblut
9919	---- andere
9980	--- andere

II Waren pflanzlichen Ursprungs

Anmerkung

1. In diesem Abschnitt gelten als «Agglomerate in Form von Pellets» Erzeugnisse in Form von Zylindern, Kügelchen usw., die entweder unmittelbar durch Pressen oder durch Zusatz eines Bindemittels, dessen Anteil nicht mehr als 3 Gewichtsprozent ausmacht, agglomeriert sind.

Schweizerische Anmerkung

1. Zu Futterzwecken bestimmte Erzeugnisse, andere als die im Zolltarif namentlich als solche genannten, ausgenommen Erzeugnisse der Kapitel 25, 28 und 29, können, soweit es sich um besonders zubereitete Produkte handelt, dem Ansatz der Nr. 2309.9089 oder dem Ansatz des Erzeugnisses zu Futterzwecken, dem sie am ähnlichsten sind, unterstellt werden.

6 Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels

Anmerkungen

1. Vorbehältlich des zweiten Teils der Nr. 0601 gehören zu diesem Kapitel nur Waren, die gewöhnlich von Gärtnereien, von Baumschulen oder vom Blumenhandel zu Pflanz- oder Zierzwecken geliefert werden. Von diesem Kapitel ausgenommen sind jedoch Kartoffeln, Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch und andere Waren des Kapitels 7.
2. Sträusse, Blumenkörbe, Kränze und ähnliche Waren werden wie Blüten (Blumen) oder Blattwerk der Nrn. 0603 oder 0604 eingereiht, wobei Zutaten aus anderen Stoffen ausser Betracht bleiben. Nicht zu diesen Nummern gehören dagegen Collagen und ähnliche Bilder der Nr. 9701.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
0601.	**Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luftwurzeln und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichoriensetzlinge, -pflanzen und -wurzeln, andere als Wurzeln der Nr. 1212:**
	- Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luftwurzeln und Wurzelstöcke, ruhend:
1010	-- Tulpen
1090	-- andere
	- Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luftwurzeln und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte; Zichoriensetzlinge, -pflanzen und -wurzeln:
2010	-- Zichoriensetzlinge
2020	-- mit Erdballen, auch in Kübeln oder Töpfen, ausgenommen Tulpen und Zichoriensetzlinge
	-- andere:
2091	--- mit Knospen oder Blüten
2099	--- andere
0602.	**Andere lebende Pflanzen (einschliesslich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmyzel:**
1000	- Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser
	- Bäume, Sträucher und Büsche, von geniessbaren Fruchtarten, auch veredelt:
	-- Setzlinge (Sämlinge, Pflänzlinge):
	--- Unterlagen von Kernobst:
	---- veredelt:
2011	----- mit nackten Wurzeln
2019	----- andere
	---- andere:
2021	----- mit nackten Wurzeln
2029	----- andere
	--- Unterlagen von Steinobst:
	---- veredelt:
2031	----- mit nackten Wurzeln
2039	----- andere
	---- andere:
2041	----- mit nackten Wurzeln
2049	----- andere
	--- andere:
2051	---- mit nackten Wurzeln
2059	---- andere
	-- andere:
	--- mit nackten Wurzeln:
2071	---- von Kernobst
2072	---- von Steinobst
2079	---- andere
	--- andere:
2081	---- von Kernobst
2082	---- von Steinobst
2089	---- andere
3000	- Rhododendren und Azaleen, auch veredelt
	- Rosen, auch veredelt:
4010	-- Rosenwildlinge und Rosenwildstämme
	-- andere:
4091	--- mit nackten Wurzeln
4099	--- andere
	- andere:
	-- Setzlinge (Sämlinge, Pflänzlinge) von Nutzpflanzen; Pilzmyzel:
9011	--- Gemüsesetzlinge und Rollrasen
9012	--- Pilzmyzel
9019	--- andere
	-- andere:
9091	--- mit nackten Wurzeln
9099	--- andere
0603.	**Blüten (Blumen) und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt:**
	- frisch:
	-- Rosen:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(0603.)	**Blüten (Blumen) und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt (Fortsetzung):**
	- frisch (Fortsetzung):
	-- Rosen (Fortsetzung):
	--- vom 1. Mai bis 25. Oktober:
1110	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 13) eingeführt
1120	---- andere
1130	--- vom 26. Oktober bis 30. April
	-- Nelken:
	--- vom 1. Mai bis 25. Oktober:
1210	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 13) eingeführt
1220	---- andere
1230	--- vom 26. Oktober bis 30. April
	-- Orchideen:
	--- vom 1. Mai bis 25. Oktober:
1310	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 13) eingeführt
1320	---- andere
1330	--- vom 26. Oktober bis 30. April
	-- Chrysanthemen:
	--- vom 1. Mai bis 25. Oktober:
1410	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 13) eingeführt
1420	---- andere
1430	--- vom 26. Oktober bis 30. April
	-- andere:
	--- vom 1. Mai bis 25. Oktober:
	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 13) eingeführt:
1911	----- verholzend
1919	----- andere
	---- andere:
1921	----- verholzend
1929	----- andere
	--- vom 26. Oktober bis 30. April:
1930	---- Tulpen
	---- andere:
1931	----- verholzend
1939	----- andere
	- andere:
9010	-- getrocknet, im Naturzustand
9090	-- andere (gebleicht, gefärbt, imprägniert usw.)
0604.	**Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten oder Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt:**
	- Moose und Flechten:
1010	-- frisch oder bloss getrocknet
1090	-- andere
	- andere:
	-- frisch:
	--- verholzend:
9111	---- Weihnachtsbäume und Nadelholzzweige
9119	---- andere
9190	--- andere
	-- andere:
9910	--- bloss getrocknet
9990	--- andere (gebleicht, gefärbt, imprägniert usw.)

7 Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, zu Ernährungszwecken

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht Erzeugnisse zu Futterzwecken der Nr. 1214.
2. In den Nrn. 0709, 0710, 0711 und 0712 umfasst der Begriff «Gemüse» auch essbare Pilze, Trüffeln, Oliven, Kapern, Zucchetti, Kürbisse, Auberginen, Zuckermais (Zea mays var. saccharata), Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta, Fenchel und Küchenkräuter wie Petersilie, Kerbel, Estragon, Kresse und Gartenmajoran (Majorana hortensis oder Origanum majorana).
3. Zu Nr. 0712 gehören alle getrockneten Gemüse der in den Nrn. 0701 bis 0711 erfassten Arten, ausgenommen:
   a) trockene ausgelöste Hülsenfrüchte (Nr. 0713);
   b) Zuckermais in den unter Nrn. 1102 bis 1104 genannten Formen;
   c) Mehl, Griess, Pulver, Flocken, Granulat und Agglomerate in Form von Pellets, von Kartoffeln (Nr. 1105);
   d) Mehl, Griess und Pulver von trockenen Hülsenfrüchten der Nr. 0713 (Nr. 1106).
4. Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta, getrocknet oder zerrieben oder in Pulverform, gehören nicht zu diesem Kapitel (Nr. 0904).

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
0701.	**Kartoffeln, frisch oder gekühlt:**
	- Saatkartoffeln:
1010	-- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 14) eingeführt
1090	-- andere
	- andere:
9010	-- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 14) eingeführt
	-- andere:
9091	--- in loser Schüttung, in Transportsäcken (auch verschlossen) oder in nicht verschlossenen Gebinden, auch mit lediglich lose aufgelegter Abdeckung
9099	--- andere
0702.	**Tomaten, frisch oder gekühlt:**
	- Cherry-Tomaten (Kirschentomaten):
0010	-- vom 21. Oktober bis 30. April
	-- vom 1. Mai bis 20. Oktober:
0011	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
0019	--- andere
	- Peretti-Tomaten (längliche Form):
0020	-- vom 21. Oktober bis 30. April
	-- vom 1. Mai bis 20. Oktober:
0021	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
0029	--- andere
	- andere Tomaten, mit einem Durchmesser von 80 mm und mehr (sog. Fleischtomaten):
0030	-- vom 21. Oktober bis 30. April
	-- vom 1. Mai bis 20. Oktober:
0031	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
0039	--- andere
	- andere:
0090	-- vom 21. Oktober bis 30. April
	-- vom 1. Mai bis 20. Oktober:
0091	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
0099	--- andere
0703.	**Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt:**
	- Speisezwiebeln und Schalotten:
	-- Setzzwiebeln:
1011	--- vom 1. Mai bis 30. Juni
	--- vom 1. Juli bis 30. April:
1013	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
1019	---- andere
	-- andere Speisezwiebeln und Schalotten:
	--- weisse Speisezwiebeln, mit grünem Rohr (Cipollotte):
1020	---- vom 31. Oktober bis 31. März
	---- vom 1. April bis 30. Oktober:
1021	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
1029	----- andere
	--- weisse flache Speisezwiebeln, mit einem Durchmesser von 35 mm oder weniger:
1030	---- vom 31. Oktober bis 31. März
	---- vom 1. April bis 30. Oktober:
1031	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
1039	----- andere
	--- Wildzwiebeln (Lampagioni):
1040	---- vom 16. Mai bis 29. Mai
	---- vom 30. Mai bis 15. Mai:
1041	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
1049	----- andere
	--- Speisezwiebeln mit einem Durchmesser von 70 mm oder mehr:
1050	---- vom 16. Mai bis 29. Mai
	---- vom 30. Mai bis 15. Mai:
1051	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
1059	----- andere
	--- Speisezwiebeln mit einem Durchmesser von weniger als 70 mm, rote und weisse Sorten, andere als solche der Nrn. 0703.1030/1039:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(0703.)	**Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt (Fortsetzung):**
	- Speisezwiebeln und Schalotten (Fortsetzung):
	-- andere Speisezwiebeln und Schalotten (Fortsetzung):
	--- Speisezwiebeln mit einem Durchmesser von weniger als 70 mm, rote und weisse Sorten, andere als solche der Nrn. 0703.1030/1039 (Fortsetzung):
1060	---- vom 16. Mai bis 29. Mai
	---- vom 30. Mai bis 15. Mai:
1061	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
1069	----- andere
	--- andere Speisezwiebeln:
1070	---- vom 16. Mai bis 29. Mai
	---- vom 30. Mai bis 15. Mai:
1071	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
1079	----- andere
1080	--- Schalotten
2000	- Knoblauch
	- Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten:
	-- langschaftiger Lauch (höchstens 1/6 der Schaftlänge grün, wenn geschnitten nur weiss), zum Abpacken in Verkaufsschalen:
9010	--- vom 16. Februar bis Ende Februar
	--- vom 1. März bis 15. Februar:
9011	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
9019	---- andere
	-- anderer Lauch:
9020	--- vom 16. Februar bis Ende Februar
	--- vom 1. März bis 15. Februar:
9021	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
9029	---- andere
9090	-- andere
0704.	**Kohl, Blumenkohl, Wirsingkohl, Kohlrabi und ähnliche essbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt:**
	- Blumenkohl, einschliesslich Winterblumenkohl:
	-- Cimone:
1010	--- vom 1. Dezember bis 30. April
	--- vom 1. Mai bis 30. November:
1011	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
1019	---- anderer
	-- Romanesco:
1020	--- vom 1. Dezember bis 30. April
	--- vom 1. Mai bis 30. November:
1021	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
1029	---- anderer
	-- andere:
1090	--- vom 1. Dezember bis 30. April
	--- vom 1. Mai bis 30. November:
1091	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
1099	---- anderer
	- Rosenkohl:
2010	-- vom 1. Februar bis 31. August
	-- vom 1. September bis 31. Januar:
2011	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
2019	--- anderer
	- andere:
	-- Rotkohl:
9011	--- vom 16. Mai bis 29. Mai
	--- vom 30. Mai bis 15. Mai:
9018	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
9019	---- anderer
	-- Weisskohl:
9020	--- vom 2. Mai bis 14. Mai
	--- vom 15. Mai bis 1. Mai:
9021	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(0704.)	**Kohl, Blumenkohl, Wirsingkohl, Kohlrabi und ähnliche essbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt (Fortsetzung):**
	- andere (Fortsetzung):
	-- Weisskohl (Fortsetzung):
	--- vom 15. Mai bis 1. Mai (Fortsetzung):
9029	---- anderer
	-- Spitzkabis:
9030	--- vom 16. März bis 31. März
	--- vom 1. April bis 15. März:
9031	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
9039	---- anderer
	-- Wirsing:
9040	--- vom 11. Mai bis 24. Mai
	--- vom 25. Mai bis 10. Mai:
9041	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
9049	---- anderer
	-- Broccoli:
9050	--- vom 1. Dezember bis 30. April
	--- vom 1. Mai bis 30. November:
9051	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
9059	---- andere
	-- Chinakohl:
9060	--- vom 2. März bis 9. April
	--- vom 10. April bis 1. März:
9061	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
9062	---- anderer
	-- Pak-Choi:
9063	--- vom 2. März bis 9. April
	--- vom 10. April bis 1. März:
9064	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
9069	---- anderer
	-- Kohlrabi:
9070	--- vom 16. Dezember bis 14. März
	--- vom 15. März bis 15. Dezember:
9071	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
9079	---- andere
	-- Federkohl:
9080	--- vom 11. Mai bis 24. Mai
	--- vom 25. Mai bis 10. Mai:
9081	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
9089	---- anderer
9090	-- andere
0705.	**Salate (Lactuca sativa) und Zichorien (Cichorium spp.), frisch oder gekühlt:**
	- Salate:
	-- Kopfsalat:
	--- Eisbergsalat ohne Umblatt:
1111	---- vom 1. Januar bis Ende Februar
	---- vom 1. März bis 31. Dezember:
1118	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
1119	----- andere
	--- Batavia und andere Eisbergsalate:
1120	---- vom 1. Januar bis Ende Februar
	---- vom 1. März bis 31. Dezember:
1121	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
1129	----- andere
	--- anderer:
1191	---- vom 11. Dezember bis Ende Februar
	---- vom 1. März bis 10. Dezember:
1198	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
1199	----- anderer
	-- andere:
	--- Lattich:
1910	---- vom 21. Dezember bis Ende Februar

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(0705.)	**Salate (Lactuca sativa) und Zichorien (Cichorium spp.), frisch oder gekühlt (Fortsetzung):**
	- Salate (Fortsetzung):
	-- andere (Fortsetzung):
	--- Lattich (Fortsetzung):
	---- vom 1. März bis 20. Dezember:
1911	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
1919	----- anderer
	--- Lattughino:
	---- Eichenlaubsalat:
1920	----- vom 21. Dezember bis Ende Februar
	----- vom 1. März bis 20. Dezember:
1921	------ innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
1929	------ anderer
	---- Lollo, rot:
1930	----- vom 21. Dezember bis Ende Februar
	----- vom 1. März bis 20. Dezember:
1931	------ innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
1939	------ anderer
	---- anderer Lollo:
1940	----- vom 21. Dezember bis Ende Februar
	----- vom 1. März bis 20. Dezember:
1941	------ innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
1949	------ anderer
	---- anderer:
1950	----- vom 21. Dezember bis Ende Februar
	----- vom 1. März bis 20. Dezember:
1951	------ innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
1959	------ anderer
	--- andere:
1990	---- vom 21. Dezember bis 14. Februar
	---- vom 15. Februar bis 20. Dezember:
1991	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
1999	----- andere
	- Zichorien:
	-- Witloof-Zichorie (Cichorium intybus var. foliosum):
2110	--- vom 21. Mai bis 30. September
	--- vom 1. Oktober bis 20. Mai:
2111	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
2119	---- andere
	-- andere:
	--- Endiviensalat, glatt:
2910	---- vom 11. Dezember bis 9. März
	---- vom 10. März bis 10. Dezember:
2911	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
2919	----- anderer
	--- Endiviensalat, gekraust (Frisée):
2920	---- vom 11. Dezember bis 31. März
	---- vom 1. April bis 10. Dezember:
2921	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
2929	----- anderer
	--- Cicorino, rot (roter Zichoriensalat):
	---- Trevisana:
2930	----- vom 16. März bis 29. März
	----- vom 30. März bis 15. März:
2931	------ innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
2939	------ anderer
	---- anderer:
2940	----- vom 16. März bis 29. März
	----- vom 30. März bis 15. März:
2941	------ innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
2949	------ anderer
	--- Cicorino, grün:
2950	---- vom 1. Juni bis Ende Februar

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(0705.)	**Salate (Lactuca sativa) und Zichorien (Cichorium spp.), frisch oder gekühlt (Fortsetzung):**
	- Zichorien (Fortsetzung):
	-- andere (Fortsetzung):
	--- Cicorino, grün (Fortsetzung):
	---- vom 1. März bis 31. Mai:
2951	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
2959	----- anderer
	--- Schnittzichorie:
2960	---- vom 21. Dezember bis Ende Februar
	---- vom 1. März bis 20. Dezember:
2961	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
2969	----- andere
	--- Zuckerhut:
2970	---- vom 16. Februar bis 14. Juni
	---- vom 15. Juni bis 15. Februar:
2971	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
2979	----- anderer
2990	--- andere
0706.	**Karotten (Möhren), Weissrüben, Rotrüben (Randen), Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche geniessbare Wurzeln, frisch oder gekühlt:**
	- Karotten (Möhren) und Weissrüben:
	-- Karotten (Möhren):
	--- mit Laub, in Bündeln:
1010	---- vom 11. Mai bis 24. Mai
	---- vom 25. Mai bis 10. Mai:
1011	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
1019	----- andere
	--- andere:
1020	---- vom 11. Mai bis 24. Mai
	---- vom 25. Mai bis 10. Mai:
1021	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
1029	----- andere
	-- Weissrüben:
1030	--- vom 16. Januar bis 31. Januar
	--- vom 1. Februar bis 15. Januar:
1031	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
1039	---- andere
	- andere:
	-- Salatrüben (Rotrüben, Randen):
9011	--- vom 16. Juni bis 29. Juni
	--- vom 30. Juni bis 15. Juni:
9018	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
9019	---- andere
	-- Schwarzwurzeln:
9021	--- vom 16. Mai bis 14. September
	--- vom 15. September bis 15. Mai:
9028	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
9029	---- andere
	-- Knollensellerie:
	--- Suppensellerie (mit Laub, Knollendurchmesser weniger als 7 cm):
9030	---- vom 1. Januar bis 14. Januar
	---- vom 15. Januar bis 31. Dezember:
9031	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
9039	----- anderer
	--- anderer:
9040	---- vom 16. Juni bis 29. Juni
	---- vom 30. Juni bis 15. Juni:
9041	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
9049	----- anderer
	-- Rettiche (ausgenommen Meerrettich):
9050	--- vom 16. Januar bis Ende Februar
	--- vom 1. März bis 15. Januar:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(0706.)	**Karotten (Möhren), Weissrüben, Rotrüben (Randen), Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche geniessbare Wurzeln, frisch oder gekühlt (Fortsetzung):**
	- andere (Fortsetzung):
	-- Rettiche (ausgenommen Meerrettich) (Fortsetzung):
	--- vom 1. März bis 15. Januar (Fortsetzung):
9051	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
9059	---- andere
	-- Radieschen:
9060	--- vom 11. Januar bis 9. Februar
	--- vom 10. Februar bis 10. Januar:
9061	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
9069	---- andere
9090	-- andere
0707.	**Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt:**
	- Gurken:
	-- Salatgurken:
0010	--- vom 21. Oktober bis 14. April
	--- vom 15. April bis 20. Oktober:
0011	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
0019	---- andere
	-- Nostrano- oder Slicer-Gurken:
0020	--- vom 21. Oktober bis 14. April
	--- vom 15. April bis 20. Oktober:
0021	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
0029	---- andere
	-- Einmachgurken mit einer Länge von mehr als 6 cm, jedoch nicht mehr als 12 cm:
0030	--- vom 21. Oktober bis 14. April
	--- vom 15. April bis 20. Oktober:
0031	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
0039	---- andere
	-- andere Gurken:
0040	--- vom 21. Oktober bis 14. April
	--- vom 15. April bis 20. Oktober:
0041	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
0049	---- andere
0050	- Cornichons
0708.	**Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt:**
	- Erbsen (Pisum sativum):
	-- Kefen:
1010	--- vom 16. August bis 19. Mai
	--- vom 20. Mai bis 15. August:
1011	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
1019	---- andere
	-- andere:
1020	--- vom 16. August bis 19. Mai
	--- vom 20. Mai bis 15. August:
1021	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
1029	---- andere
	- Bohnen (Vigna spp., Phaseolus spp.):
2010	-- Auskernbohnen
	-- Schwertbohnen (sog. Piattoni- oder Cocobohnen):
2021	--- vom 16. November bis 14. Juni
	--- vom 15. Juni bis 15. November:
2028	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
2029	---- andere
	-- Spargel- oder Schnurbohnen (long beans):
2031	--- vom 16. November bis 14. Juni
	--- vom 15. Juni bis 15. November:
2038	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
2039	---- andere
	-- extrafeine Bohnen (mind. 500 Stück je kg):
2041	--- vom 16. November bis 14. Juni

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(0708.)	**Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt (Fortsetzung):**
	- Bohnen (Vigna spp., Phaseolus spp.) (Fortsetzung):
	-- extrafeine Bohnen (mind. 500 Stück je kg) (Fortsetzung):
	--- vom 15. Juni bis 15. November:
2048	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
2049	---- andere
	-- andere:
2091	--- vom 16. November bis 14. Juni
	--- vom 15. Juni bis 15. November:
2098	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
2099	---- andere
	- andere Hülsenfrüchte:
9010	-- Guarbohnen, zu Futterzwecken
	-- andere:
	--- zur menschlichen Ernährung:
9080	---- vom 1. November bis 31. Mai
	---- vom 1. Juni bis 31. Oktober:
9081	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
9089	----- andere
9090	--- andere
0709.	**Andere Gemüse, frisch oder gekühlt:**
	- Spargeln:
	-- Grünspargeln:
2010	--- vom 16. Juni bis 30. April
	--- vom 1. Mai bis 15. Juni:
2011	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
2019	---- andere
2090	-- andere
	- Auberginen:
3010	-- vom 16. Oktober bis 31. Mai
	-- vom 1. Juni bis 15. Oktober:
3011	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
3019	--- andere
	- Sellerie, ausgenommen Knollensellerie:
	-- grüner Stangensellerie:
4010	--- vom 1. Januar bis 30. April
	--- vom 1. Mai bis 31. Dezember:
4011	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
4019	---- andere
	-- gebleichter Stangensellerie:
4020	--- vom 1. Januar bis 30. April
	--- vom 1. Mai bis 31. Dezember:
4021	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
4029	---- andere
	-- anderer:
4090	--- vom 1. Januar bis 14. Januar
	--- vom 15. Januar bis 31. Dezember:
4091	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
4099	---- andere
	- Pilze und Trüffeln:
5100	-- Pilze der Gattung Agaricus
5900	-- andere
	- Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta:
	-- Peperoni:
6011	--- vom 1. November bis 31. März
6012	--- vom 1. April bis 31. Oktober
6090	-- andere
	- Spinat, Neuseelandspinat (Tetragonia) und Gartenmelde:
	-- Spinat, Neuseelandspinat (Tetragonia):
7010	--- vom 16. Dezember bis 14. Februar
	--- vom 15. Februar bis 15. Dezember:
7011	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
7019	---- andere

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(0709.)	**Andere Gemüse, frisch oder gekühlt (Fortsetzung):**
	- Spinat, Neuseelandspinat (Tetragonia) und Gartenmelde (Fortsetzung):
7090	-- andere
	- andere:
	-- Kardy:
9011	--- vom 11. März bis 30. September
	--- vom 1. Oktober bis 10. März:
9018	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
9019	---- andere
	-- Fenchel:
9020	--- vom 16. Dezember bis 30. April
	--- vom 1. Mai bis 15. Dezember:
9021	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
9029	---- andere
	-- Rhabarber:
9030	--- vom 1. Juli bis 9. März
	--- vom 10. März bis 30. Juni:
9031	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
9039	---- andere
	-- Petersilie:
9040	--- vom 1. Januar bis 14. März
	--- vom 15. März bis 31. Dezember:
9041	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
9049	---- andere
	-- Zucchetti (einschliesslich Zucchettiblüten):
9050	--- vom 31. Oktober bis 19. April
	--- vom 20. April bis 30. Oktober:
9051	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
9059	---- andere
	-- Mangold (Krautstiele und Schnittmangold):
9060	--- vom 16. Dezember bis Ende Februar
	--- vom 1. März bis 15. Dezember:
9061	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
9069	---- andere
	-- Nüsslisalat:
9070	--- vom 2. Juli bis 14. Juli
	--- vom 15. Juli bis 1. Juli:
9071	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
9079	---- anderer
9080	-- Kresse, Löwenzahn
	-- Artischocken:
9083	--- vom 1. November bis 31. Mai
	--- vom 1. Juni bis 31. Oktober:
9084	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt
9089	---- andere
	-- andere:
9091	--- Zuckermais, zu Futterzwecken
9099	--- andere
0710.	**Gemüse, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:**
	- Kartoffeln:
1010	-- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 14) eingeführt
1090	-- andere
	- Hülsenfrüchte, auch ausgelöst:
	-- Erbsen (Pisum sativum):
2110	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 16) eingeführt
2190	--- andere
	-- Bohnen (Vigna spp., Phaseolus spp.):
2210	--- Auskernbohnen
	--- andere:
2291	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 16) eingeführt
2299	---- andere
2900	-- andere
	- Spinat, Neuseelandspinat (Tetragonia) und Gartenmelde:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(0710.)	**Gemüse, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren (Fortsetzung):**
	- Spinat, Neuseelandspinat (Tetragonia) und Gartenmelde (Fortsetzung):
	-- Spinat, Neuseelandspinat (Tetragonia):
3011	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 16) eingeführt
3019	--- andere
3090	-- andere
4000	- Zuckermais
	- andere Gemüse:
	-- Karotten, Blumenkohl, Rosenkohl, Broccoli, Kohlrabi, Schwarzwurzeln, Mangold, Lattich, Lauch, Rhabarber, Sellerie, Speisezwiebeln und Zucchetti:
8011	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 16) eingeführt
8019	--- andere
8090	-- andere
	- Gemüsemischungen:
	-- mit 10 Gewichtsprozent oder mehr Erbsen, Bohnen, Spinat, Neuseelandspinat (Tetragonia), Karotten, Blumenkohl, Rosenkohl, Broccoli, Kohlrabi, Schwarzwurzeln, Mangold, Lattich, Lauch, Rhabarber, Sellerie, Speisezwiebeln oder Zucchetti, auch Kartoffeln enthaltend:
9011	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 16) eingeführt
9019	--- andere
	-- andere, Kartoffeln enthaltend:
9021	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 14) eingeführt
9029	--- andere
9090	-- andere
0711.	**Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen), jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:**
2000	- Oliven
4000	- Gurken und Cornichons
	- Pilze und Trüffeln:
5100	-- Pilze der Gattung Agaricus
5900	-- andere
	- andere Gemüse; Gemüsemischungen:
9010	-- Zuckermais
9020	-- Kapern
9090	-- andere
0712.	**Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, oder anders zerkleinert oder in Pulverform, aber nicht weiter zubereitet:**
2000	- Speisezwiebeln
	- Pilze, Judasohren (Auricularia spp.), Zitterlinge, Silberohren (Tremella spp.) und Trüffeln:
3100	-- Pilze der Gattung Agaricus
3200	-- Judasohren (Auricularia spp.)
3300	-- Zitterlinge, Silberohren (Tremella spp.)
3900	-- andere
	- andere Gemüse; Gemüsemischungen:
	-- Kartoffeln, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, aber nicht weiter zubereitet:
9021	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 14) eingeführt
9029	--- andere
9070	-- Zuckermais, zu Futterzwecken
	-- andere:
9081	--- in Behältnissen von mehr als 5 kg
9089	--- andere
0713.	**Trockene Hülsenfrüchte, ausgelöste, auch geschält oder zerkleinert:**
	- Erbsen (Pisum sativum):
	-- ganz, unbearbeitet:
1011	--- zu Futterzwecken
1012	--- zu technischen Zwecken
1013	--- zur Herstellung von Bier
1019	--- andere
	-- andere:
1091	--- zu Futterzwecken
1092	--- zur Herstellung von Bier

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(0713.)	**Trockene Hülsenfrüchte, ausgelöste, auch geschält oder zerkleinert (Fortsetzung):**
	- Erbsen (Pisum sativum) (Fortsetzung):
	-- andere (Fortsetzung):
1099	--- andere
	- Kichererbsen:
	-- ganz, unbearbeitet:
2011	--- zu Futterzwecken
2012	--- zu technischen Zwecken
2013	--- zur Herstellung von Bier
2019	--- andere
	-- andere:
2091	--- zu Futterzwecken
2092	--- zur Herstellung von Bier
2099	--- andere
	- Bohnen (Vigna spp., Phaseolus spp.):
	-- Bohnen der Arten Vigna mungo (L.) Hepper oder Vigna radiata (L.) Wilczek:
	--- ganz, unbearbeitet:
3111	---- zu Futterzwecken
3112	---- zu technischen Zwecken
3113	---- zur Herstellung von Bier
3119	---- andere
	--- andere:
3191	---- zu Futterzwecken
3192	---- zur Herstellung von Bier
3199	---- andere
	-- Adzukibohnen (Phaseolus oder Vigna angularis):
	--- ganz, unbearbeitet:
3211	---- zu Futterzwecken
3212	---- zu technischen Zwecken
3213	---- zur Herstellung von Bier
3219	---- andere
	--- andere:
3291	---- zu Futterzwecken
3292	---- zur Herstellung von Bier
3299	---- andere
	-- Gartenbohnen (Phaseolus vulgaris):
	--- ganz, unbearbeitet:
3311	---- zu Futterzwecken
3312	---- zu technischen Zwecken
3313	---- zur Herstellung von Bier
3319	---- andere
	--- andere:
3391	---- zu Futterzwecken
3392	---- zur Herstellung von Bier
3399	---- andere
	-- andere:
	--- ganz, unbearbeitet:
3911	---- zu Futterzwecken
3912	---- zu technischen Zwecken
3913	---- zur Herstellung von Bier
3919	---- andere
	--- andere:
3991	---- zu Futterzwecken
3992	---- zur Herstellung von Bier
3999	---- andere
	- Linsen:
	-- ganz, unbearbeitet:
4011	--- zu Futterzwecken
4012	--- zu technischen Zwecken
4013	--- zur Herstellung von Bier
4019	--- andere
	-- andere:
4091	--- zu Futterzwecken
4092	--- zur Herstellung von Bier

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(0713.)	**Trockene Hülsenfrüchte, ausgelöste, auch geschält oder zerkleinert (Fortsetzung):**
	- Linsen (Fortsetzung):
	-- andere (Fortsetzung):
4099	--- andere
	- Puffbohnen, Saubohnen oder Dicke Bohnen (Vicia faba var. major) und Pferdebohnen oder Ackerbohnen (Vicia faba var. equina, Vicia faba var. minor):
	-- ganz, unbearbeitet:
5012	--- zu Futterzwecken
5013	--- zu technischen Zwecken
5014	--- zur Herstellung von Bier
	--- zur Aussaat:
5015	---- Ackerbohnen (Vicia faba var. minor)
5018	---- andere
5019	--- andere
	-- andere:
5091	--- zu Futterzwecken
5092	--- zur Herstellung von Bier
5099	--- andere
	- andere:
	-- ganz, unbearbeitet:
9011	--- zu Futterzwecken
9012	--- zu technischen Zwecken
9013	--- zur Herstellung von Bier
9019	--- andere
	-- andere:
9091	--- zu Futterzwecken
9092	--- zur Herstellung von Bier
9099	--- andere
0714.	**Wurzeln von Maniok, Maranta oder Salep, Topinambur, Süsskartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücke zerteilt oder agglomeriert in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes:**
	- Wurzeln von Maniok:
1010	-- zu Futterzwecken
1090	-- andere
	- Süsskartoffeln:
2010	-- zu Futterzwecken
2090	-- andere
	- andere:
9010	-- zu Futterzwecken
9090	-- andere

8 Geniessbare Früchte; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen

Anmerkungen

1. Ungeniessbare Früchte gehören nicht zu diesem Kapitel.
2. Gekühlte Früchte werden in die gleichen Nummern eingereiht wie die entsprechenden frischen Früchte.
3. Getrocknete Früchte dieses Kapitels dürfen teilweise rehydratisiert oder zu folgenden Zwecken behandelt sein:
   a) um ihre Haltbarkeit oder Stabilität zu verbessern (z.B. durch schwache thermische Behandlung, Schwefeln, Zugabe von Sorbinsäure oder Kaliumsorbat);
   b) um ihr Aussehen zu verbessern oder zu erhalten (z.B. mittels Pflanzenöl oder durch Zugabe von wenig Glucosesirup), sofern sie den Charakter von getrockneten Früchten behalten.

Schweizerische Anmerkungen

1. Als frisch gelten auch die zufolge des Transportes in Gärung übergegangenen bzw. zu Mus gewordenen Früchte.
2. Als «tropische Früchte» im Sinne des Zolltarifs gelten: Acajounuss, Aki, Anchovy-Birne (Grias cauliflora), Annonen (cachimans, chérimoles, coeurs de boeuf, pommes-cannelles), Asiminen, Avocadobirne, Betelnuss, Bilimbi, Brotfrucht, Champederes (Artocarpus champeden), Durian, Feijoa, Guave, Honigbeere (Melicocca bijugata), Jackfrucht, Jambuse (Rosenapfel), Jujube, Kaktusfeige, Karambola, Kokosnuss, Kolanuss, Litchi, Loquat (japanische Mispel), Macadamianuss, Mammiapfel, Mango, Mangostane, Papaya, Paranuss, Passionsfrucht, Rambutan, Sapote (weisse Sapote, grosse Sapote), Spondias (Balsampflaume), Sternapfel (cainities), Tamarinde.
3. a) Als «in offener Packung» im Sinne der Nrn. 0808 und 0809 gelten Obstsendungen, welche wie folgt zur Einfuhr gelangen:
      - unverpackt, in Wagen oder Wagenabteilen, auch mit Packmaterial belegt oder ausgepolstert;
      - in Transportsäcken, auch verschlossen;
      - in Fässern, Körben, Gittern, Plateaux usw., nicht verschlossen, auch mit lediglich lose aufgelegten Abdeckungen.
   b) Als «in anderer Packung» gelten Obstsendungen in Kisten, Körben, Gittern, Plateaux usw., mit befestigtem Deckel oder mit anderem befestigtem Abdeckmaterial.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
0801.	**Kokosnüsse, Paranüsse und Acajounüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet:**
	- Kokosnüsse:
1100	-- getrocknet
1900	-- andere
	- Paranüsse:
2100	-- in der Schale
2200	-- ohne Schale
	- Acajounüsse:
3100	-- in der Schale
3200	-- ohne Schale
0802.	**Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet:**
	- Mandeln:
1100	-- in der Schale
1200	-- ohne Schale
	- Haselnüsse (Corylus spp.):
	-- in der Schale:
2110	--- zu Futterzwecken
2120	--- zur Ölgewinnung
2190	--- andere
	-- ohne Schale:
2210	--- zu Futterzwecken
2220	--- zur Ölgewinnung
2290	--- andere
	- Walnüsse:
	-- in der Schale:
3110	--- zu Futterzwecken
3120	--- zur Ölgewinnung
3190	--- andere
	-- ohne Schale:
3210	--- zu Futterzwecken
3220	--- zur Ölgewinnung
3290	--- andere
4000	- Esskastanien und Maronen (Castanea spp.)
5000	- Pistazien
6000	- Macadamianüsse
	- andere:
9020	-- tropische Früchte
9090	-- andere
0803.0000	**Bananen, einschliesslich Mehlbananen, frisch oder getrocknet**
0804.	**Datteln, Feigen, Ananas, Avocadobirnen, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanen, frisch oder getrocknet:**
1000	- Datteln
	- Feigen:
2010	-- frisch
2020	-- getrocknet
3000	- Ananas
4000	- Avocadobirnen
5000	- Guaven, Mangofrüchte und Mangostanen
0805.	**Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:**
1000	- Orangen
2000	- Mandarinen (einschliesslich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten
4000	- Pampelmusen und Grapefruits
5000	- Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum) und Limetten (Citrus aurantifolia, Citrus latifolia)
9000	- andere
0806.	**Weintrauben, frisch oder getrocknet:**
	- frisch:
	-- zum Tafelgenuss:
1011	--- vom 15. Juli bis 15. September

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(0806.)	**Weintrauben, frisch oder getrocknet (Fortsetzung):**
	- frisch (Fortsetzung):
	-- zum Tafelgenuss (Fortsetzung):
1012	--- vom 16. September bis 14. Juli
	-- zur Kelterung:
1021	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 22) eingeführt
1029	--- andere
2000	- getrocknet
0807.	**Melonen (einschliesslich Wassermelonen) und Papayafrüchte, frisch:**
	- Melonen (einschliesslich Wassermelonen):
1100	-- Wassermelonen
1900	-- andere
2000	- Papayafrüchte
0808.	**Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:**
	- Äpfel:
	-- zu Most- und Brennzwecken:
1011	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 20) eingeführt
1019	--- andere
	-- andere Äpfel:
	--- in offener Packung:
1021	---- vom 15. Juni bis 14. Juli
	---- vom 15. Juli bis 14. Juni:
1022	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 17) eingeführt
1029	----- andere
	--- in anderer Packung:
1031	---- vom 15. Juni bis 14. Juli
	---- vom 15. Juli bis 14. Juni:
1032	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 17) eingeführt
1039	----- andere
	- Birnen und Quitten:
	-- zu Most- und Brennzwecken:
2011	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 20) eingeführt
2019	--- andere
	-- andere Birnen und Quitten:
	--- in offener Packung:
2021	---- vom 1. April bis 30. Juni
	---- vom 1. Juli bis 31. März:
2022	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 17) eingeführt
2029	----- andere
	--- in anderer Packung:
2031	---- vom 1. April bis 30. Juni
	---- vom 1. Juli bis 31. März:
2032	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 17) eingeführt
2039	----- andere
0809.	**Aprikosen, Kirschen, Pfirsiche (einschliesslich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch:**
	- Aprikosen:
	-- in offener Packung:
1011	--- vom 1. September bis 30. Juni
	--- vom 1. Juli bis 31. August:
1018	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 18) eingeführt
1019	---- andere
	-- in anderer Packung:
1091	--- vom 1. September bis 30. Juni
	--- vom 1. Juli bis 31. August:
1098	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 18) eingeführt
1099	---- andere
	- Kirschen:
2010	-- vom 1. September bis 19. Mai
	-- vom 20. Mai bis 31. August:
2011	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 18) eingeführt

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(0809.)	**Aprikosen, Kirschen, Pfirsiche (einschliesslich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch (Fortsetzung):**
	- Kirschen (Fortsetzung):
	-- vom 20. Mai bis 31. August (Fortsetzung):
2019	--- andere
	- Pfirsiche, einschliesslich Brugnolen und Nektarinen:
3010	-- Pfirsiche
3020	-- Nektarinen und Brugnolen
	- Pflaumen und Schlehen:
	-- in offener Packung:
	--- Pflaumen:
4012	---- vom 1. Oktober bis 30. Juni
	---- vom 1. Juli bis 30. September:
4013	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 18) eingeführt
4014	----- andere
4015	--- Schlehen
	-- in anderer Packung:
	--- Pflaumen:
4092	---- vom 1. Oktober bis 30. Juni
	---- vom 1. Juli bis 30. September:
4093	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 18) eingeführt
4094	----- andere
4095	--- Schlehen
0810.	**Andere Früchte, frisch:**
	- Erdbeeren:
1010	-- vom 1. September bis 14. Mai
	-- vom 15. Mai bis 31. August:
1011	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 19) eingeführt
1019	--- andere
	- Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren:
	-- Himbeeren:
2010	--- vom 15. September bis 31. Mai
	--- vom 1. Juni bis 14. September:
2011	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 19) eingeführt
2019	---- andere
	-- Brombeeren:
2020	--- vom 1. November bis 30. Juni
	--- vom 1. Juli bis 31. Oktober:
2021	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 19) eingeführt
2029	---- andere
2030	-- Maulbeeren und Loganbeeren
4000	- Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium
5000	- Kiwi
6000	- Durian
	- andere:
9092	-- tropische Früchte
	-- Johannisbeeren, einschliesslich Cassis:
9093	--- vom 16. September bis 14. Juni
	--- vom 15. Juni bis 15. September:
9094	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 19) eingeführt
9095	---- andere
9096	-- Stachelbeeren
9099	-- andere
0811.	**Früchte, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen:**
1000	- Erdbeeren
	- Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, Johannisbeeren und Stachelbeeren:
2010	-- Himbeeren mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen
2090	-- andere
	- andere:
9010	-- Heidelbeeren
	-- tropische Früchte:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(0811.)	**Früchte, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen (Fortsetzung):**
	- andere (Fortsetzung):
	-- tropische Früchte (Fortsetzung):
9021	--- Karambolen
9029	--- andere
9090	-- andere
0812.	**Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen), jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:**
1000	- Kirschen
	- andere:
9010	-- tropische Früchte
9080	-- andere
0813.	**Früchte, getrocknet, andere als solche der Nrn. 0801 bis 0806; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels:**
1000	- Aprikosen
	- Pflaumen:
2010	-- ganz
2090	-- andere
3000	- Äpfel
	- andere Früchte:
	-- Birnen:
4011	--- ganze
4019	--- andere
4020	-- Hagebutten und Holunderbeeren
	-- andere:
	--- Steinobst, anderes, ganz:
4081	---- zu Futterzwecken
4089	---- andere
	--- andere:
4092	---- zu Futterzwecken
4099	---- andere
	- Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels:
	-- von Schalenfrüchten der Nrn. 0801 oder 0802:
	--- mehr als 50 Gewichtsprozent Mandeln und/oder Walnüsse enthaltend:
5012	---- Haselnüsse und/oder Walnüsse enthaltend, zu Futterzwecken
5019	---- andere
	--- andere:
5021	---- Haselnüsse und/oder Walnüsse enthaltend, zu Futterzwecken
5029	---- andere
	-- andere:
	--- mehr als 40 Gewichtsprozent ganze Pflaumen und gesamthaft nicht mehr als 20 Gewichtsprozent Aprikosen und/oder Kernobst enthaltend:
5081	---- zu Futterzwecken
5089	---- andere
	--- andere:
5092	---- Früchte der Nrn. 0813.4081 bis 0813.4099 enthaltend, zu Futterzwecken
5099	---- andere
0814.0000	**Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschliesslich Wassermelonen), frisch, gefroren, in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen oder getrocknet**

9 Kaffee, Tee, Mate und Gewürze

Anmerkungen

1. Miteinander vermischte Waren der Nrn. 0904 bis 0910 werden wie folgt eingereiht:
   a) miteinander vermischte Waren einer Nummer bleiben in dieser Nummer;
   b) miteinander vermischte Waren verschiedener Nummern gehören zu Nr. 0910.

   Waren der Nrn. 0904 bis 0910 (einschliesslich der vorstehend unter a) und b) bezeichneten Mischungen), die andere Stoffe enthalten, bleiben in diesem Kapitel, vorausgesetzt, dass derartige Mischungen den wesentlichen Charakter der Waren dieser Nummern behalten haben; andernfalls sind diese Mischungen von diesem Kapitel ausgeschlossen; sie gehören zu Nr. 2103, wenn sie zusammengesetzte Würzmittel darstellen.

2. Zu diesem Kapitel gehören nicht Kubebenpfeffer (Piper cubeba) und andere Waren der Nr. 1211.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
0901.	**Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffee-Ersatzmittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee:**
	- Kaffee, nicht geröstet:
1100	- - nicht entkoffeiniert
1200	- - entkoffeiniert
	- Kaffee, geröstet:
2100	- - nicht entkoffeiniert
2200	- - entkoffeiniert
	- andere:
	- - Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen:
9011	- - - zu Futterzwecken
9019	- - - andere
9020	- - Kaffee-Ersatzmittel, Kaffee enthaltend
0902.	**Tee, auch aromatisiert:**
1000	- grüner Tee (nicht fermentiert), in unmittelbaren Umschliessungen mit einem Inhalt von nicht mehr als 3 kg
2000	- anderer grüner Tee (nicht fermentiert)
3000	- schwarzer Tee (fermentiert) und teilweise fermentierter Tee, in unmittelbaren Umschliessungen mit einem Inhalt von nicht mehr als 3 kg
4000	- anderer schwarzer Tee (fermentiert) und anderer teilweise fermentierter Tee
0903.0000	**Mate**
0904.	**Pfeffer der Gattung Piper; Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta, getrocknet oder zerrieben oder in Pulverform:**
	- Pfeffer:
1100	- - weder zerrieben noch in Pulverform
1200	- - zerrieben oder in Pulverform
	- Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta, getrocknet oder zerrieben oder in Pulverform:
2010	- - nicht verarbeitet
2090	- - andere
0905.0000	**Vanille**
0906.	**Zimt und Zimtblüten:**
	- weder zerrieben noch in Pulverform:
1100	- - Cinnamon (Cinnamomum zeylanicum Blume)
1900	- - andere
2000	- zerrieben oder in Pulverform
0907.0000	**Gewürznelken (Mutternelken, Nelkenstiele)**
0908.	**Muskatnüsse, Muskatblüten, Amomen und Kardamomen:**
	- Muskatnüsse:
1010	- - nicht verarbeitet
1090	- - andere
	- Muskatblüten:
2010	- - nicht verarbeitet
2090	- - andere
	- Amomen und Kardamomen:
3010	- - nicht verarbeitet
3090	- - andere
0909.	**Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- oder Kümmelfrüchte; Wacholderbeeren:**
1000	- Anis- oder Sternanisfrüchte
2000	- Korianderfrüchte
3000	- Kreuzkümmelfrüchte
4000	- Kümmelfrüchte
5000	- Fenchelfrüchte; Wacholderbeeren
0910.	**Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze:**
1000	- Ingwer
2000	- Safran

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(0910.)	**Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze (Fortsetzung):**
3000	- Kurkuma
	- andere Gewürze:
9100	- - Mischungen im Sinne der Anmerkung 1 b) zu diesem Kapitel
9900	- - andere

10 Getreide

Anmerkungen

1. A) Erzeugnisse, die in den einzelnen Nummern dieses Kapitels genannt sind, gehören nur zu diesen Nummern, wenn Getreidekörner, auch in Ähren oder auf Halmen, vorhanden sind.
   B) Zu diesem Kapitel gehören nicht Getreidekörner, die geschält oder anders bearbeitet sind. Jedoch bleiben geschälter, geschliffener, polierter, glasierter oder gedämpfter (parboiled) Reis sowie Bruchreis in Nr. 1006.
2. Zu Nr. 1005 gehört nicht Zuckermais (Kapitel 7).

Unternummer-Anmerkung

1. Hartweizen sind Weizen der Art «Triticum durum» und Hybridsorten aus der Sortenkreuzung des «Triticum durum», welche die gleiche Chromosomenanzahl (28) aufweisen.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
1001.	**Weizen und Mengkorn:**
	- Hartweizen:
1011	-- zur Aussaat
1021	-- zur Herstellung von Braumalz oder Bier
	-- anderer:
	--- zur menschlichen Ernährung:
1032	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 26) eingeführt
1038	---- anderer
1060	--- zu Futterzwecken
1070	--- zu technischen Zwecken
1080	--- anderer
	- andere:
9011	-- zur Aussaat
9021	-- zur Herstellung von Braumalz oder Bier
	-- andere:
	--- zur menschlichen Ernährung:
9032	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 27) eingeführt
9038	---- andere
9060	--- zu Futterzwecken
9070	--- zu technischen Zwecken
9080	--- andere
1002.	**Roggen:**
0011	- zur Aussaat
0021	- zur Herstellung von Braumalz oder Bier
	- anderer:
	-- zur menschlichen Ernährung:
0032	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 27) eingeführt
0038	--- anderer
0060	-- zu Futterzwecken
0070	-- zu technischen Zwecken
0080	-- anderer
1003.	**Gerste:**
0010	- zur Aussaat
0020	- zur Herstellung von Braumalz oder Bier
0030	- Spitzmalz oder zur Herstellung von Spitzmalz
0040	- zur Herstellung von Kaffee-Ersatzmitteln
	- andere:
	-- zur menschlichen Ernährung:
0061	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 28) eingeführt
0069	--- andere
0070	-- zu Futterzwecken
0080	-- zu technischen Zwecken
0090	-- andere
1004.	**Hafer:**
0010	- zur Aussaat
0020	- zur Herstellung von Braumalz oder Bier
	- anderer:
	-- zur menschlichen Ernährung:
0031	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 28) eingeführt
0039	--- anderer
0040	-- zu Futterzwecken
0050	-- zu technischen Zwecken
0090	-- anderer
1005.	**Mais:**
1000	- zur Aussaat
	- anderer:
9010	-- zur Herstellung von Braumalz oder Bier
	-- anderer:
	--- zur menschlichen Ernährung:
9021	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 28) eingeführt

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(1005.)	**Mais (Fortsetzung):**
	- anderer (Fortsetzung):
	-- anderer (Fortsetzung):
	--- zur menschlichen Ernährung (Fortsetzung):
9029	---- anderer
9030	--- zu Futterzwecken
9040	--- zu technischen Zwecken
9090	--- anderer
1006.	**Reis:**
	- Reis in Strohhülse (Paddy-Reis):
1010	-- zur Herstellung von Braumalz oder Bier
1020	-- zu Futterzwecken
1090	-- anderer
	- Reis, geschält (Cargo-Reis oder Braunreis):
2010	-- zur Herstellung von Braumalz oder Bier
2020	-- zu Futterzwecken
2090	-- anderer
	- Reis, geschliffen oder halbgeschliffen, auch poliert oder glasiert:
3010	-- zur Herstellung von Braumalz oder Bier
3020	-- zu Futterzwecken
3090	-- anderer
	- Bruchreis:
4010	-- zur Herstellung von Braumalz oder Bier
4020	-- zu Futterzwecken
4090	-- anderer
1007.	**Körnersorghum:**
0010	- zur Herstellung von Braumalz oder Bier
	- anderes:
	-- zur menschlichen Ernährung:
0021	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 27) eingeführt
0029	--- anderes
0030	-- zu Futterzwecken
0040	-- zu technischen Zwecken
0090	-- anderes
1008.	**Buchweizen, Hirse und Kanariensaat; anderes Getreide:**
	- Buchweizen:
1010	-- zur Herstellung von Braumalz oder Bier
	-- anderer:
	--- zur menschlichen Ernährung:
1021	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 27) eingeführt
1029	---- anderer
1030	--- zu Futterzwecken
1040	--- zu technischen Zwecken
1090	--- anderer
	- Hirse:
2010	-- zur Herstellung von Braumalz oder Bier
	-- andere:
	--- zur menschlichen Ernährung:
2021	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 27) eingeführt
2029	---- andere
2030	--- zu Futterzwecken
2040	--- zu technischen Zwecken
2090	--- andere
	- Kanariensaat:
3010	-- zur Herstellung von Braumalz oder Bier
	-- andere:
3020	--- zur menschlichen Ernährung
3030	--- zu Futterzwecken
3040	--- zu technischen Zwecken
3090	--- andere
	- anderes Getreide:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(1008.)	**Buchweizen, Hirse und Kanariensaat; anderes Getreide (Fortsetzung):**
	- anderes Getreide (Fortsetzung):
	-- Triticale:
9013	--- zur Aussaat
9014	--- zur Herstellung von Braumalz oder Bier
	--- anderer:
	---- zur menschlichen Ernährung:
9022	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 27) eingeführt
9028	----- anderer
9033	---- zu Futterzwecken
9034	---- zu technischen Zwecken
9038	---- anderer
	-- anderes:
9041	--- zur Herstellung von Braumalz oder Bier
	--- anderes:
	---- zur menschlichen Ernährung:
9051	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 27) eingeführt
	----- anderes:
9052	------ Wildreis (Zizania aquatica)
9059	------ anderes
9061	---- zu Futterzwecken
9071	---- zu technischen Zwecken
9099	---- anderes

11 Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) geröstetes Malz, als Kaffee-Ersatzmittel aufgemacht (je nach Beschaffenheit Nrn. 0901 oder 2101);
   b) Mehl, Grütze, Griess und Stärke, zubereitet, der Nr. 1901;
   c) Corn Flakes und andere Waren der Nr. 1904;
   d) Gemüse, zubereitet oder haltbar gemacht, der Nrn. 2001, 2004 oder 2005;
   e) pharmazeutische Erzeugnisse (Kapitel 30);
   f) Stärke, mit dem Charakter von zubereiteten Riechstoffen, Körperpflege- oder Schönheitsmitteln (Kapitel 33).

2. A) Müllereierzeugnisse aus den in der nachstehenden Übersicht genannten Getreidearten gehören zu diesem Kapitel, wenn sie, in Gewichtsprozent ausgedrückt und auf die Trockensubstanz bezogen, gleichzeitig folgende Werte aufweisen:
   a) einen höheren Stärkegehalt (nach der modifizierten polarimetrischen Ewers-Methode bestimmt) als in Spalte 2 angegeben;
   b) einen nicht höheren Aschegehalt (abzüglich allfällig zugesetzter Mineralstoffe) als in Spalte 3 angegeben;

   Waren, die die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllen, gehören zu Nr. 2302. Getreidekeime, ganz, gequetscht, in Flocken oder gemahlen gehören jedoch in jedem Fall zu Nr. 1104.

   B) Waren, die nach den vorstehenden Bestimmungen zu diesem Kapitel gehören, sind den Nrn. 1101 oder 1102 zuzuweisen, wenn ihr Siebdurchgang (in Gewichtsprozent) durch ein Sieb mit einer Bespannung aus Metalldrahtgewebe mit einer lichten Maschenweite gemäss Spalte 4 oder 5 gleich oder grösser ist als der bei der Getreideart angegebene Wert.
   Im anderen Falle sind sie den Nrn. 1103 oder 1104 zuzuweisen.

Art des Getreides	Stärkegehalt	Aschegehalt	Siebdurchgang durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von	
			315 Mikrometer (Mikron)	500 Mikrometer (Mikron)
1	2	3	4	5
Weizen und Roggen	45 %	2,5 %	80 %	-
Gerste	45 %	3 %	80 %	-
Hafer	45 %	5 %	80 %	-
Mais und Körnersorghum	45 %	2 %	-	90 %
Reis	45 %	1,6 %	80 %	-
Buchweizen	45 %	4 %	80 %	-

3. Als Grütze und Griess im Sinne der Nr. 1103 gelten Erzeugnisse aus zerkleinerten Getreidekörnern, die jeweils folgende Bedingungen erfüllen:
   a) Erzeugnisse aus Mais müssen durch ein Sieb mit einer Bespannung aus Metalldrahtgewebe mit einer lichten Maschenweite von 2 mm mindestens zu 95 Gewichtsprozent hindurchgehen;
   b) Erzeugnisse aus anderen Getreidearten müssen durch ein Sieb mit einer Bespannung aus Metalldrahtgewebe mit einer lichten Maschenweite von 1,25 mm mindestens zu 95 Gewichtsprozent hindurchgehen.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
1101.	**Mehl von Weizen oder Mengkorn:**
	- zur menschlichen Ernährung:
0041	-- Quellmehl
0049	-- anderes
	- zu Futterzwecken:
0051	-- Quellmehl
0059	-- anderes
0090	- anderes
1102.	**Mehl von Getreide, anderes als von Weizen oder Mengkorn:**
	- Mehl von Roggen:
	-- zur menschlichen Ernährung:
1041	--- Quellmehl
1049	--- anderes
	-- zu Futterzwecken:
1051	--- Quellmehl
1059	--- anderes
1090	-- anderes
	- Mehl von Mais:
2010	-- zur menschlichen Ernährung
2020	-- zu Futterzwecken
2090	-- anderes
	- anderes:
	-- von Triticale:
9011	--- zur menschlichen Ernährung
9013	--- zu Futterzwecken
9018	--- anderes
	-- von Reis:
9051	--- zur menschlichen Ernährung
9052	--- zu Futterzwecken
9059	--- anderes
	-- anderes:
9061	--- zur menschlichen Ernährung
9062	--- zu Futterzwecken
9069	--- anderes
1103.	**Grütze, Griess und Agglomerate in Form von Pellets, von Getreide:**
	- Grütze und Griess:
	-- von Weizen:
	--- Hartweizengriess in Behältnissen von mehr als 5 kg:
1111	---- zur Herstellung von Braumalz oder Bier
1112	---- zu Futterzwecken
1119	---- andere
	--- andere:
1191	---- zur Herstellung von Braumalz oder Bier
1192	---- zu Futterzwecken
1199	---- andere
	-- von Mais:
1310	--- zur Herstellung von Braumalz oder Bier
1320	--- zu Futterzwecken
1390	--- andere
	-- von anderem Getreide:
	--- von Roggen, Mengkorn oder Triticale:
1911	---- zur Herstellung von Braumalz oder Bier
1912	---- zu Futterzwecken
1919	---- andere
	--- von Hafer:
1921	---- zur Herstellung von Braumalz oder Bier
1922	---- zu Futterzwecken
1929	---- andere
	--- von Reis:
1931	---- zur Herstellung von Braumalz oder Bier
1932	---- zu Futterzwecken
1939	---- andere

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(1103.)	**Grütze, Griess und Agglomerate in Form von Pellets, von Getreide (Fortsetzung):**
	- Grütze und Griess (Fortsetzung):
	-- von anderem Getreide (Fortsetzung):
	--- von anderem Getreide:
1991	---- zur Herstellung von Braumalz oder Bier
1992	---- Weizen (einschliesslich Dinkel), Roggen, Mengkorn oder Triticale enthaltend, zur menschlichen Ernährung
1993	---- zu Futterzwecken
1999	---- andere
	- Agglomerate in Form von Pellets:
	-- von Weizen:
2011	--- zur Herstellung von Braumalz oder Bier
2012	--- zu Futterzwecken
2019	--- andere
	-- von Roggen, Mengkorn oder Triticale:
2021	--- zur Herstellung von Braumalz oder Bier
2022	--- zu Futterzwecken
2029	--- andere
	-- von anderem Getreide:
2091	--- zur Herstellung von Braumalz oder Bier
2092	--- zu Futterzwecken
2099	--- andere
1104.	**Getreidekörner, anders bearbeitet (z.B. geschält, gequetscht, in Flocken, gerollt, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Nr. 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, in Flocken oder gemahlen:**
	- Körner, gequetscht oder in Flocken:
	-- von Hafer:
1210	--- zur Herstellung von Braumalz oder Bier
1220	--- zu Futterzwecken
1290	--- andere
	-- von anderem Getreide:
	--- von Weizen, Roggen, Mengkorn oder Triticale:
1911	---- zur Herstellung von Braumalz oder Bier
1912	---- zu Futterzwecken
1919	---- andere
	--- von Gerste:
1921	---- zur Herstellung von Braumalz oder Bier
1922	---- zu Futterzwecken
1929	---- andere
	--- von anderem Getreide:
1991	---- zur Herstellung von Braumalz oder Bier
1992	---- Weizen (einschliesslich Dinkel), Roggen, Mengkorn oder Triticale enthaltend, zur menschlichen Ernährung
1993	---- zu Futterzwecken
1999	---- andere
	- anders bearbeitete Körner (z.B. geschält, gerollt, geschnitten oder geschrotet):
	-- von Hafer:
2210	--- zur Herstellung von Braumalz oder Bier
2220	--- zur menschlichen Ernährung
2230	--- zu Futterzwecken
2290	--- andere
	-- von Mais:
2310	--- zur Herstellung von Braumalz oder Bier
2320	--- zu Futterzwecken
2390	--- andere
	-- von anderem Getreide:
	--- von Weizen, Roggen, Mengkorn oder Triticale:
2911	---- zur Herstellung von Braumalz oder Bier
2912	---- zu Futterzwecken
2919	---- andere
	--- von Hirse:
2921	---- zur Herstellung von Braumalz oder Bier
2922	---- zur menschlichen Ernährung

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(1104.)	**Getreidekörner, anders bearbeitet (z.B. geschält, gequetscht, in Flocken, gerollt, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Nr. 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, in Flocken oder gemahlen (Fortsetzung):**
	- anders bearbeitete Körner (z.B. geschält, gerollt, geschnitten oder geschrotet) (Fortsetzung):
	-- von anderem Getreide (Fortsetzung):
	--- von Hirse (Fortsetzung):
2923	---- zu Futterzwecken
2929	---- andere
	--- von Gerste:
2931	---- zur Herstellung von Braumalz oder Bier
2932	---- zur menschlichen Ernährung
2933	---- zu Futterzwecken
2939	---- andere
	--- von anderem Getreide:
2991	---- zur Herstellung von Braumalz oder Bier
2992	---- Weizen (einschliesslich Dinkel), Roggen, Mengkorn oder Triticale enthaltend, zur menschlichen Ernährung
2993	---- zu Futterzwecken
2999	---- andere
	- Getreidekeime, ganz, gequetscht, in Flocken oder gemahlen:
	-- zur Herstellung von Ölen oder Fetten zu Speisezwecken oder zu technischen Zwecken:
	--- Maiskeime:
3011	---- für Extraktionswerke
3012	---- für Presswerke
3021	--- Weizenkeime
3039	--- andere
3070	-- zur Herstellung von Ölen oder Fetten zu Futterzwecken
	-- andere:
	--- von Weizen (einschliesslich Dinkel), Roggen, Mengkorn oder Triticale:
3081	---- zu Futterzwecken
3089	---- andere
	--- andere:
3091	---- zur Herstellung von Braumalz oder Bier
3092	---- zur menschlichen Ernährung
3093	---- zu Futterzwecken
3099	---- andere
1105.	**Mehl, Griess, Pulver, Flocken, Granulat und Agglomerate in Form von Pellets, von Kartoffeln:**
	- Mehl, Griess und Pulver:
	-- zur menschlichen Ernährung:
1011	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 14) eingeführt
1019	--- andere
1021	-- zu Futterzwecken
1090	-- andere
	- Flocken, Granulat und Agglomerate in Form von Pellets:
	-- zur menschlichen Ernährung:
2011	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 14) eingeführt
2019	--- andere
2021	-- zu Futterzwecken
2090	-- andere
1106.	**Mehl, Griess und Pulver von trockenen Hülsenfrüchten der Nr. 0713, von Sagomark oder von Wurzeln oder Knollen der Nr. 0714 und von Erzeugnissen des Kapitels 8:**
	- von trockenen Hülsenfrüchten der Nr. 0713:
1010	-- zu Futterzwecken
1090	-- andere
	- von Sagomark oder von Wurzeln oder Knollen der Nr. 0714:
2010	-- zu Futterzwecken
2090	-- andere
	- von Erzeugnissen des Kapitels 8:
3010	-- zu Futterzwecken
3090	-- andere

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
1107.	**Malz, auch geröstet:**
	- nicht geröstet:
	-- nicht zerkleinert:
1011	--- zur Herstellung von Bier
1012	--- zur menschlichen Ernährung
1013	--- zu Futterzwecken
1019	--- anderes
	-- anderes:
1091	--- zur Herstellung von Bier
	--- zur menschlichen Ernährung:
1092	---- Malzmehl von Weizen (einschliesslich Dinkel), Roggen, Mengkorn oder Triticale
1093	---- anderes
	--- anderes:
1094	---- zu Futterzwecken
1099	---- anderes
	- geröstet:
	-- nicht zerkleinert:
2011	--- zur Herstellung von Bier
2012	--- zur menschlichen Ernährung
2013	--- zu Futterzwecken
2019	--- anderes
	-- anderes:
2091	--- zur Herstellung von Bier
	--- zur menschlichen Ernährung:
2092	---- Malzmehl von Weizen (einschliesslich Dinkel), Roggen, Mengkorn oder Triticale
2093	---- anderes
	--- anderes:
2094	---- zu Futterzwecken
2099	---- anderes
1108.	**Stärke; Inulin:**
	- Stärke:
	-- Weizenstärke:
1110	--- zur Herstellung von Bier
1120	--- zu Futterzwecken
1190	--- andere
	-- Maisstärke:
1210	--- zur Herstellung von Bier
1220	--- zu Futterzwecken
1290	--- andere
	-- Kartoffelstärke:
1310	--- zur Herstellung von Bier
1320	--- zu Futterzwecken
1390	--- andere
	-- Maniokstärke (Cassavestärke):
1410	--- zur Herstellung von Bier
1420	--- zu Futterzwecken
1490	--- andere
	-- andere Stärke:
	--- Reisstärke:
1911	---- zur Herstellung von Bier
1912	---- zu Futterzwecken
1919	---- andere
	--- andere:
1991	---- zur Herstellung von Bier
1992	---- zu Futterzwecken
1999	---- andere
	- Inulin:
2010	-- zur Herstellung von Bier
2020	-- zu Futterzwecken
2090	-- anderes
1109.0000	**Kleber von Weizen, auch getrocknet**

12 Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter

Anmerkungen

1. Im Sinne der Nr. 1207 gelten als Ölsaaten insbesondere Palmnüsse und Palmkerne, Baumwollsamen, Rizinussamen, Sesamsamen, Senfsamen, Saflorsamen, Mohnsamen und Sheanüsse. Von dieser Nummer ausgenommen sind jedoch Erzeugnisse der Nrn. 0801 oder 0802 sowie Oliven (Kapitel 7 oder 20).

2. Zu Nr. 1208 gehört sowohl nicht entfettetes Mehl als auch teilweise entfettetes Mehl sowie entfettetes Mehl, das mit arteigenem Öl wieder ganz oder teilweise aufgefettet worden ist. Von dieser Nummer ausgenommen sind jedoch Rückstände der Nrn. 2304 bis 2306.

3. Samen von Rüben, Wiesensamen, Samen von Zierblumen, von Gemüse, von Wald- oder Obstbäumen, von Wicken (andere als solche der Art Vicia faba) oder von Lupinen gelten als Samen zur Aussaat im Sinne der Nr. 1209.

   Nicht zu dieser Nummer gehören jedoch, auch wenn sie zur Aussaat bestimmt sind:
   a) Hülsenfrüchte und Zuckermais (Kapitel 7);
   b) Gewürze und andere Waren des Kapitels 9;
   c) Getreide (Kapitel 10);
   d) Waren der Nrn. 1201 bis 1207 oder der Nr. 1211.

4. Zu Nr. 1211 gehören insbesondere folgende Pflanzen und Teile davon: Basilikum, Boretsch, Ginseng, Ysop, Süssholz, Minzen aller Art, Rosmarin, Gartenraute, Salbei und Wermut.

   Nicht zu dieser Nummer gehören jedoch:
   a) pharmazeutische Erzeugnisse des Kapitels 30;
   b) Riechstoffe, Körperpflege- und Schönheitsmittel des Kapitels 33;
   c) Insecticide, Fungicide, Herbicide, Desinfektionsmittel und ähnliche Waren der Nr. 3808.

5. Im Sinne der Nr. 1212 umfasst der Begriff «Algen» nicht:
   a) nicht lebende einzellige Mikroorganismen der Nr. 2102;
   b) Kulturen von Mikroorganismen der Nr. 3002;
   c) Düngemittel der Nrn. 3101 oder 3105.

Unternummer-Anmerkung

1. Im Sinne der Nr. 1205.10 gelten als «Rübsen- oder Rapssamen mit geringem Gehalt an Erucasäure» Rübsen- oder Rapssamen, welche ein nicht flüchtiges Öl mit einem Gehalt an Erucasäure von weniger als 2 Gewichtsprozent und einen Feststoff (oder festen Rückstand) mit weniger als 30 Micromol Glucosinolate je Gramm liefern.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
1201.	**Sojabohnen, auch geschrotet:**
0010	- zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung
	- zur Ölgewinnung:
0021	-- zu Futterzwecken
	-- zur Herstellung von Speiseöl:
0023	--- durch Extraktion
0024	--- durch Pressen
	-- andere:
0026	--- durch Extraktion
0027	--- durch Pressen
	- andere:
0091	-- zur Herstellung von Nahrungsmitteln
0099	-- andere
1202.	**Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch geschält oder geschrotet:**
	- in der Schale:
1010	-- zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung
	-- zur Ölgewinnung:
1021	--- zu Futterzwecken
	--- zur Herstellung von Speiseöl:
1023	---- durch Extraktion
1024	---- durch Pressen
	--- andere:
1026	---- durch Extraktion
1027	---- durch Pressen
	-- andere:
1091	--- für die menschliche Ernährung
1099	--- andere
	- geschält oder geschrotet:
2010	-- zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung
	-- zur Ölgewinnung:
2021	--- zu Futterzwecken
	--- zur Herstellung von Speiseöl:
2023	---- durch Extraktion
2024	---- durch Pressen
	--- andere:
2026	---- durch Extraktion
2027	---- durch Pressen
	-- andere:
2091	--- für die menschliche Ernährung
2099	--- andere
1203.	**Kopra:**
0010	- zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung
	- zur Ölgewinnung:
0021	-- zu Futterzwecken
	-- zur Herstellung von Speiseöl:
0023	--- durch Extraktion
0024	--- durch Pressen
	-- andere:
0026	--- durch Extraktion
0027	--- durch Pressen
0090	- andere
1204.	**Leinsamen, auch geschrotet:**
0010	- zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung
	- zur Ölgewinnung:
0021	-- zu Futterzwecken
	-- zur Herstellung von Speiseöl:
0023	--- durch Extraktion
0024	--- durch Pressen
	-- andere:
0026	--- durch Extraktion

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(1204.)	**Leinsamen, auch geschrotet (Fortsetzung):**
	- zur Ölgewinnung (Fortsetzung):
	-- andere (Fortsetzung):
0027	--- durch Pressen
	- andere:
0091	-- zu technischen Zwecken
0099	-- andere
1205.	**Rübsen- oder Rapssamen, auch geschrotet:**
	- Rübsen- oder Rapssamen mit geringem Gehalt an Erucasäure:
	-- Rübsensamen:
1010	--- zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung
	--- zur Ölgewinnung:
1021	---- zu Futterzwecken
	---- zur Herstellung von Speiseöl:
1023	----- durch Extraktion
1024	----- durch Pressen
	---- andere:
1026	----- durch Extraktion
1027	----- durch Pressen
	--- andere:
1031	---- für die menschliche Ernährung
1039	---- andere
	-- Rapssamen:
1040	--- zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung
	--- zur Ölgewinnung:
1051	---- zu Futterzwecken
	---- zur Herstellung von Speiseöl:
1053	----- durch Extraktion
1054	----- durch Pressen
	---- andere:
1056	----- durch Extraktion
1057	----- durch Pressen
	--- andere:
1061	---- für die menschliche Ernährung
1069	---- andere
	- andere:
	-- Rübsensamen:
9010	--- zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung
	--- zur Ölgewinnung:
9021	---- zu Futterzwecken
	---- zur Herstellung von Speiseöl:
9023	----- durch Extraktion
9024	----- durch Pressen
	---- andere:
9026	----- durch Extraktion
9027	----- durch Pressen
	--- andere:
9031	---- für die menschliche Ernährung
9039	---- andere
	-- Rapssamen:
9040	--- zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung
	--- zur Ölgewinnung:
9051	---- zu Futterzwecken
	---- zur Herstellung von Speiseöl:
9053	----- durch Extraktion
9054	----- durch Pressen
	---- andere:
9056	----- durch Extraktion
9057	----- durch Pressen
	--- andere:
9061	---- für die menschliche Ernährung
9069	---- andere

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
1206.	**Sonnenblumensamen, auch geschrotet:**
	- ungeschält:
0010	-- zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung
	-- zur Ölgewinnung:
0021	--- zu Futterzwecken
	--- zur Herstellung von Speiseöl:
0023	---- durch Extraktion
0024	---- durch Pressen
	--- andere:
0026	---- durch Extraktion
0027	---- durch Pressen
	-- andere:
0031	--- für die menschliche Ernährung
0039	--- andere
	- geschält:
0040	-- zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung
	-- zur Ölgewinnung:
0041	--- zu Futterzwecken
	--- zur Herstellung von Speiseöl:
0053	---- durch Extraktion
0054	---- durch Pressen
	--- andere:
0056	---- durch Extraktion
0057	---- durch Pressen
	-- andere:
0061	--- für die menschliche Ernährung
0069	--- andere
1207.	**Andere Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch geschrotet:**
	- Baumwollsamen:
2010	-- zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung
	-- zur Ölgewinnung:
2021	--- zu Futterzwecken
	--- zur Herstellung von Speiseöl:
2023	---- durch Extraktion
2024	---- durch Pressen
	--- andere:
2026	---- durch Extraktion
2027	---- durch Pressen
	-- andere:
2091	--- für die menschliche Ernährung
2099	--- andere
	- Sesamsamen:
4010	-- zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung
	-- zur Ölgewinnung:
4021	--- zu Futterzwecken
	--- zur Herstellung von Speiseöl:
4023	---- durch Extraktion
4024	---- durch Pressen
	--- andere:
4026	---- durch Extraktion
4027	---- durch Pressen
	-- andere:
4091	--- für die menschliche Ernährung
4099	--- andere
	- Senfsamen:
5010	-- zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung
	-- zur Ölgewinnung:
5021	--- zu Futterzwecken
	--- zur Herstellung von Speiseöl:
5023	---- durch Extraktion
5024	---- durch Pressen
	--- andere:
5026	---- durch Extraktion

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(1207.)	**Andere Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch geschrotet (Fortsetzung):**
	- Senfsamen (Fortsetzung):
	-- zur Ölgewinnung (Fortsetzung):
	--- andere (Fortsetzung):
5027	---- durch Pressen
	-- andere:
5091	--- für die menschliche Ernährung
5099	--- andere
	- andere:
	-- Mohnsamen:
9111	--- zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung
	--- zur Ölgewinnung:
9113	---- zu Futterzwecken
	---- zur Herstellung von Speiseöl:
9114	----- durch Extraktion
9115	----- durch Pressen
	---- andere:
9116	----- durch Extraktion
9117	----- durch Pressen
	--- andere:
9118	---- für die menschliche Ernährung
9119	---- andere
	-- andere:
	--- Sheanüsse:
9921	---- zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung
	---- zur Ölgewinnung:
9922	----- zu Futterzwecken
	----- zur Herstellung von Speiseöl:
9923	------ durch Extraktion
9924	------ durch Pressen
	----- andere:
9925	------ durch Extraktion
9926	------ durch Pressen
	---- andere:
9927	----- für die menschliche Ernährung
9929	----- andere
	--- Palmnüsse und Palmkerne:
9931	---- zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung
	---- zur Ölgewinnung:
9932	----- zu Futterzwecken
	----- zur Herstellung von Speiseöl:
9933	------ durch Extraktion
9934	------ durch Pressen
	----- andere:
9935	------ durch Extraktion
9936	------ durch Pressen
	---- andere:
9937	----- für die menschliche Ernährung
9939	----- andere
	--- Rizinussamen:
9941	---- zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung
	---- zur Ölgewinnung:
9942	----- zu Futterzwecken
	----- zur Herstellung von Speiseöl:
9943	------ durch Extraktion
9944	------ durch Pressen
	----- andere:
9945	------ durch Extraktion
9946	------ durch Pressen
	---- andere:
9947	----- für die menschliche Ernährung
9949	----- andere
	--- Saflorsamen:
9951	---- zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(1207.)	**Andere Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch geschrotet (Fortsetzung):**
	- andere (Fortsetzung):
	-- andere (Fortsetzung):
	--- Saflorsamen (Fortsetzung):
	---- zur Ölgewinnung:
9952	----- zu Futterzwecken
	----- zur Herstellung von Speiseöl:
9953	------ durch Extraktion
9954	------ durch Pressen
	----- andere:
9955	------ durch Extraktion
9956	------ durch Pressen
	---- andere:
9957	----- für die menschliche Ernährung
9959	----- andere
	--- andere:
9991	---- zu Futterzwecken, andere als solche zur Ölgewinnung
	---- zur Ölgewinnung:
9993	----- zu Futterzwecken
	----- zur Herstellung von Speiseöl:
9994	------ durch Extraktion
9995	------ durch Pressen
	----- andere:
9996	------ durch Extraktion
9997	------ durch Pressen
	---- andere:
9998	----- für die menschliche Ernährung
9999	----- andere
1208.	**Mehl von Ölsaaten oder ölhaltigen Früchten, ausgenommen Senfmehl:**
	- von Sojabohnen:
1010	-- zu Futterzwecken
1090	-- anderes
	- anderes:
9010	-- zu Futterzwecken
9090	-- anderes
1209.	**Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat:**
	- Samen von Zuckerrüben:
1010	-- zu Futterzwecken
1090	-- andere
	- Samen von Futterpflanzen:
2100	-- von Luzerne
2200	-- von Klee (Trifolium spp.)
2300	-- von Schwingel
2400	-- von Wiesenrispengras (Poa pratensis L.)
2500	-- von Weidelgras (Lolium multiflorum Lam., Lolium perenne L.)
	-- andere:
	--- von Wicken und Lupinen:
2911	---- zu Futterzwecken
2912	---- zu technischen Zwecken
2919	---- andere
2960	--- von Wiesenlieschgras
2970	--- von Halbzucker- oder Runkelrüben
2980	--- von Knaulgras, Goldhafer, Fromental, Trespe und anderen Grassamen
2990	--- andere
3000	- Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich ihrer Blüten wegen kultiviert werden
	- andere:
9100	-- Samen von Gemüsen
	-- andere:
	--- Tamarindenkerne:
9911	---- zu Futterzwecken
9912	---- zu technischen Zwecken
9919	---- andere

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(1209.)	**Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat (Fortsetzung):**
	- andere (Fortsetzung):
	-- andere (Fortsetzung):
	--- andere:
9991	---- zu Futterzwecken
9999	---- andere
1210.	**Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch zerkleinert, gemahlen oder in Form von Pellets; Hopfenmehl (Lupulin):**
1000	- Hopfen (Blütenzapfen), weder zerkleinert, noch gemahlen noch in Form von Pellets
2000	- Hopfen (Blütenzapfen), zerkleinert oder gemahlen, auch in Form von Pellets; Hopfenmehl (Lupulin)
1211.	**Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung oder dergleichen verwendeten Arten, frisch oder getrocknet, auch zerschnitten, zerstossen oder in Pulverform:**
2000	- Ginsengwurzeln
3000	- Cocablätter
4000	- Mohnstroh
9000	- andere
1212.	**Johannisbrot, Algen, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Pulverform; Fruchtkerne und Fruchtsteine und andere pflanzliche Waren (einschliesslich Zichorienwurzeln der Varietät Cichorium intybus sativum, nicht geröstet), der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung dienenden Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**
	- Algen:
2010	-- Mehl, zu Futterzwecken
2090	-- andere
	- andere:
	-- Zuckerrüben:
9110	--- zu Futterzwecken
9190	--- andere
	-- andere:
	--- Zichorienwurzeln, getrocknet:
9911	---- zu Futterzwecken
9919	---- andere
	--- Johannisbrot, einschliesslich Johannisbrotkerne:
9921	---- Johannisbrotkerne
	---- andere:
9922	----- zu Futterzwecken
9929	----- andere
	--- andere:
9991	---- zu Futterzwecken
9999	---- andere
1213.	**Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder agglomeriert in Form von Pellets:**
0010	- zu technischen Zwecken
	- andere:
0091	-- Stroh, unverarbeitet
0099	-- andere
1214.	**Kohlrüben, Runkelrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch agglomeriert in Form von Pellets:**
	- Mehl und Agglomerate in Form von Pellets, von Luzerne:
1010	-- zu Futterzwecken
1090	-- andere
	- andere:
	-- zu Futterzwecken:
9011	--- Heu, roh
9019	--- andere

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(1214.)	**Kohlrüben, Runkelrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch agglomeriert in Form von Pellets (Fortsetzung):**
	- andere (Fortsetzung):
9090	- - andere

13 Gummis, Harze und andere Pflanzensäfte und -auszüge

Anmerkung

1. Zu Nr. 1302 gehören insbesondere Süssholz-Auszug, Pyrethrum-Auszug, Hopfen-Auszug, Aloe-Auszug und Opium.

   Zu dieser Nummer gehören jedoch nicht:
   a) Süssholz-Auszug mit einem Saccharosegehalt von mehr als 10 Gewichtsprozent oder als Zuckerware aufgemacht (Nr. 1704);
   b) Malzextrakt (Nr. 1901);
   c) Kaffee-, Tee- oder Mateauszüge (Nr. 2101);
   d) Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge, die alkoholische Getränke darstellen (Kapitel 22);
   e) natürlicher Campher, Glycyrrhicin und andere Waren der Nrn. 2914 oder 2938;
   f) Mohnstrohkonzentrate mit einem Gehalt an Alkaloiden von mindestens 50 Gewichtsprozent (Nr. 2939);
   g) Arzneiwaren der Nrn. 3003 oder 3004 und Reagenzien zum Bestimmen der Blutgruppen oder Blutfaktoren (Nr. 3006);
   h) Gerbstoff- oder Farbstoffauszüge (Nr. 3201 oder 3203);
   i) etherische Öle, flüssig oder fest, Resinoide und Extraktions-Oleoresine sowie destillierte aromatische Wasser und wässerige Lösungen etherischer Öle und Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art (Kapitel 33);
   k) Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten (Nr. 4001).

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
1301.	**Schellack; natürliche Gummis, Harze, Gummiharze und Oleoresine (z.B. Balsame):**
2000	- Gummi arabicum
	- andere:
9010	-- natürliche Balsame
9080	-- andere
1302.	**Pflanzensäfte und -auszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:**
	- Pflanzensäfte und -auszüge:
1100	-- Opium
1200	-- von Süssholz
1300	-- von Hopfen
1900	-- andere
	- Pektinstoffe, Pektinate und Pektate:
	-- Pektin, fest:
2011	--- zum Amidieren, Hydrolisieren, Verseifen, Standardisieren
2019	--- anderes
	-- Pektin, flüssig:
2021	--- zum Amidieren, Hydrolisieren, Verseifen, Standardisieren
2029	--- anderes
2090	-- andere
	- Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:
3100	-- Agar-Agar
	-- Schleime und Verdickungsstoffe von Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder von Guarkernen, auch modifiziert:
3210	--- zu technischen Zwecken
3290	--- andere
3900	-- andere

14 Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen

Anmerkungen

1. Nicht zu diesem Kapitel, sondern zu Abschnitt XI gehören pflanzliche Stoffe und Fasern, die hauptsächlich zur Herstellung von Spinnstoffwaren verwendet werden, beliebig bearbeitet, und andere pflanzliche Stoffe, die im Hinblick auf ihre ausschliessliche Verwendung zur Herstellung von Spinnstoffen besonders bearbeitet sind.
2. Zu Nr. 1401 gehören insbesondere Bambus (auch gespalten, in der Längsrichtung gesägt, auf bestimmte Länge zugeschnitten, mit abgerundeten Enden, gebleicht, flammsicher gemacht, poliert oder gefärbt), Flechtweiden, Schilf und dergleichen, gespalten, Peddig- und Stuhlrohr. Nicht zu dieser Nummer gehört Holzspan aller Art (Nr. 4404).
3. Nicht zu Nr. 1404 gehören Holzwolle (Nr. 4405) und Pinselköpfe (Nr. 9603).

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
1401.	**Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Korb- oder Flechtwarenherstellung verwendeten Art (z.B. Bambus, Rotang, Schilf, Binsen, Flechtweiden, Raphia, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast):**
1000	- Bambus
2000	- Rotang
9000	- andere
1404.	**Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**
	- Baumwoll-Linters:
2010	- - roh
2090	- - andere
	- andere:
9010	- - Dattelkerne, Erzeugnisse und Abfälle davon sowie Guarsplits, zu Futterzwecken
9080	- - andere

III Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; zubereitete Speisefette; Wachse tierischen oder pflanzlichen Ursprungs

15 Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; zubereitete Speisefette; Wachse tierischen oder pflanzlichen Ursprungs

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) Schweinespeck sowie Schweine- oder Geflügelfett der Nr. 0209;
   b) Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl (Nr. 1804);
   c) Nahrungsmittelzubereitungen mit einem Gehalt an Erzeugnissen der Nr. 0405 von mehr als 15 Gewichtsprozent (im allgemeinen Kapitel 21);
   d) Grieben (Nr. 2301) und Rückstände der Nrn. 2304 bis 2306;
   e) Fettsäuren, zubereitete Wachse, pharmazeutische Erzeugnisse, Farben, Lacke, Seifen, zubereitete Riechstoffe, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, sulfonierte Öle und andere Waren des Abschnitts VI;
   f) Faktis (Ölkautschuk) (Nr. 4002).
2. Zu Nr. 1509 gehört nicht mittels Lösungsmitteln aus Oliven gewonnenes Öl (Nr. 1510).
3. Zu Nr. 1518 gehören nicht lediglich denaturierte Fette und Öle und ihre Fraktionen, die unter der Nummer verbleiben, welche für die entsprechenden nicht denaturierten Fette und Öle anwendbar ist.
4. Neutralisationspasten (Soapstocks), Öldrass, Stearinpech, Wollpech und Glycerolpech gehören zu Nr. 1522.

Unternummern-Anmerkung

1. Im Sinne der Nrn. 1514.11 und 1514.19 gilt als «Rüb- oder Rapsöl mit geringem Gehalt an Erucasäure» ein nicht flüchtiges Öl mit einem Gehalt an Erucasäure von weniger als 2 Gewichtsprozent.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
1501.	**Schweinefett (einschliesslich Schweineschmalz) und Geflügelfett, anderes als solches der Nrn. 0209 oder 1503:**
	- Schweinefett (einschliesslich Schweineschmalz):
	-- zu Futterzwecken:
0012	--- roh
0013	--- andere
	-- andere:
0018	--- in Zisternen oder Metallfässern
0019	--- andere
	- Geflügelfett:
	-- zu Futterzwecken:
0022	--- roh
0023	--- andere
	-- anderes:
0028	--- in Zisternen oder Metallfässern
0029	--- anderes
1502.	**Fette von Tieren der Rindvieh-, Schaf- oder Ziegengattung, andere als solche der Nr. 1503:**
	- zu Futterzwecken:
0011	-- weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen
	-- andere:
0012	--- roh
0019	--- andere
	- andere:
0091	-- in Zisternen oder Metallfässern
0099	-- andere
1503.	**Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch in anderer Weise zubereitet:**
0010	- zu Futterzwecken
	- andere:
0091	-- in Zisternen oder Metallfässern
0099	-- andere
1504.	**Fette und Öle und ihre Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:**
	- Fischleberöle und ihre Fraktionen:
1010	-- Medizinallebertran
	-- andere:
1091	--- zu Futterzwecken
	--- andere:
1098	---- in Zisternen oder Metallfässern
1099	---- andere
	- Fette und Öle und ihre Fraktionen, von Fischen, ausgenommen Leberöle:
2010	-- zu Futterzwecken
	-- andere:
2091	--- in Zisternen oder Metallfässern
2099	--- andere
	- Fette und Öle und ihre Fraktionen, von Meeressäugetieren:
3010	-- zu Futterzwecken
	-- andere:
3091	--- in Zisternen oder Metallfässern
3099	--- andere
1505.	**Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschliesslich Lanolin:**
	- Wollfett, roh:
0011	-- zu Futterzwecken
0019	-- anderes
	- andere:
0091	-- zu Futterzwecken
0099	-- andere
1506.	**Andere tierische Fette und Öle und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:**

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(1506.)	**Andere tierische Fette und Öle und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert (Fortsetzung):**
	- zu Futterzwecken:
0011	-- weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen
	-- andere:
0012	--- roh
0019	--- andere
	- andere:
0091	-- in Zisternen oder Metallfässern
0099	-- andere
1507.	**Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:**
	- rohes Öl, auch entschleimt:
1010	-- zu Futterzwecken
1090	-- anderes
	- andere:
	-- Fraktionen mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sojaöls liegt:
9011	--- zu Futterzwecken
	--- andere:
9018	---- in Zisternen oder Metallfässern
9019	---- andere
	-- andere:
9091	--- zu Futterzwecken
	--- andere:
9098	---- in Zisternen oder Metallfässern
9099	---- andere
1508.	**Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:**
	- rohes Öl:
1010	-- zu Futterzwecken
1090	-- anderes
	- andere:
	-- Fraktionen mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Erdnussöls liegt:
9011	--- zu Futterzwecken
	--- andere:
9018	---- in Zisternen oder Metallfässern
9019	---- andere
	-- andere:
9091	--- zu Futterzwecken
	--- andere:
9098	---- in Zisternen oder Metallfässern
9099	---- andere
1509.	**Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:**
	- nicht behandelt:
1010	-- zu Futterzwecken
	-- andere:
1091	--- in Behältnissen aus Glas, mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l
1099	--- andere
	- andere:
9010	-- zu Futterzwecken
	-- andere:
9091	--- in Behältnissen aus Glas, mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l
9099	--- andere
1510.	**Andere ausschliesslich aus Oliven gewonnene Öle und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert, und Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Nr. 1509:**
0010	- zu Futterzwecken
	- andere:
0091	-- roh
0099	-- andere
1511.	**Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:**
	- rohes Öl:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(1511.)	**Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert (Fortsetzung):**
	- rohes Öl (Fortsetzung):
1010	-- zu Futterzwecken
1090	-- anderes
	- andere:
	-- Fraktionen mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmöls liegt:
9011	--- zu Futterzwecken
	--- andere:
9018	---- in Zisternen oder Metallfässern
9019	---- anderes
	-- andere:
9091	--- zu Futterzwecken
	--- andere:
9098	---- in Zisternen oder Metallfässern
9099	---- anderes
1512.	**Sonnenblumenöl, Safloröl oder Baumwollsamenöl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:**
	- Sonnenblumenöl oder Safloröl und ihre Fraktionen:
	-- rohe Öle:
1110	--- zu Futterzwecken
1190	--- andere
	-- andere:
	--- Fraktionen mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sonnenblumen- oder Safloröls liegt:
1911	---- zu Futterzwecken
	---- andere:
1918	----- in Zisternen oder Metallfässern
1919	----- anderes
	--- andere:
1991	---- zu Futterzwecken
	---- andere:
1998	----- in Zisternen oder Metallfässern
1999	----- anderes
	- Baumwollsamenöl und seine Fraktionen:
	-- rohes Öl, auch von Gossypol befreit:
2110	--- zu Futterzwecken
2190	--- anderes
	-- andere:
2910	--- zu Futterzwecken
	--- andere:
2991	---- in Zisternen oder Metallfässern
2999	---- anderes
1513.	**Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl oder Babassuöl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:**
	- Kokosöl (Kopraöl) und seine Fraktionen:
	-- rohes Öl:
1110	--- zu Futterzwecken
1190	--- anderes
	-- andere:
	--- Fraktionen mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Kokosöls (Kopraöl) liegt:
1911	---- zu Futterzwecken
	---- andere:
1918	----- in Zisternen oder Metallfässern
1919	----- andere
	--- andere:
1991	---- zu Futterzwecken
	---- andere:
1998	----- in Zisternen oder Metallfässern
1999	----- andere
	- Palmkernöl oder Babassuöl und ihre Fraktionen:
	-- rohe Öle:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(1513.)	**Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl oder Babassuöl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert (Fortsetzung):**
	- Palmkernöl oder Babassuöl und ihre Fraktionen (Fortsetzung):
	-- rohe Öle (Fortsetzung):
2110	--- zu Futterzwecken
2190	--- andere
	-- andere:
	--- Fraktionen mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmkern- oder Babassuöls liegt:
2911	---- zu Futterzwecken
	---- andere:
2918	----- in Zisternen oder Metallfässern
2919	----- andere
	--- andere:
2991	---- zu Futterzwecken
	---- andere:
2998	----- in Zisternen oder Metallfässern
2999	----- andere
1514.	**Rüböl, Rapsöl oder Senföl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:**
	- Rüb- oder Rapsöl mit geringem Gehalt an Erucasäure und ihre Fraktionen:
	-- rohe Öle:
1110	--- zu Futterzwecken
1190	--- andere
	-- andere:
1910	--- zu Futterzwecken
	--- andere:
1991	---- in Zisternen oder Metallfässern
1999	---- andere
	- andere:
	-- rohe Öle:
9110	--- zu Futterzwecken
9190	--- andere
	-- andere:
9910	--- zu Futterzwecken
	--- andere:
9991	---- in Zisternen oder Metallfässern
9999	---- andere
1515.	**Andere pflanzliche Fette und andere fette pflanzliche Öle (einschliesslich Jojoba-Öl) und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:**
	- Leinöl und seine Fraktionen:
	-- rohes Öl:
1110	--- zu Futterzwecken
1190	--- anderes
	-- andere:
1910	--- zu Futterzwecken
	--- andere:
1991	---- in Zisternen oder Metallfässern
1999	---- andere
	- Maisöl und seine Fraktionen:
	-- rohes Öl:
2110	--- zu Futterzwecken
2190	--- anderes
	-- andere:
2910	--- zu Futterzwecken
	--- andere:
2991	---- in Zisternen oder Metallfässern
2999	---- andere
	- Rizinusöl und seine Fraktionen:
3010	-- zu Futterzwecken
	-- andere:
3091	--- in Zisternen oder Metallfässern

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(1515.)	**Andere pflanzliche Fette und andere fette pflanzliche Öle (einschliesslich Jojoba-Öl) und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert (Fortsetzung):**
	- Rizinusöl und seine Fraktionen (Fortsetzung):
	-- andere (Fortsetzung):
3099	--- andere
	- Sesamöl und seine Fraktionen:
	-- rohes Öl:
5011	--- zu Futterzwecken
5019	--- anderes
	-- andere:
5020	--- zu Futterzwecken
	--- andere:
5091	---- in Zisternen oder Metallfässern
5099	---- andere
	- andere:
	-- Getreidekeimöl:
9011	--- zu Futterzwecken
	--- anderes:
9013	---- roh
	---- anderes:
9018	----- in Zisternen oder Metallfässern
9019	----- anderes
	-- Jojoba-Öl und seine Fraktionen:
9021	--- zu Futterzwecken
	--- andere:
9028	---- in Zisternen oder Metallfässern
9029	---- andere
	-- Tungöl (Holzöl) und seine Fraktionen:
9031	--- zu Futterzwecken
	--- andere:
9038	---- in Zisternen oder Metallfässern
9039	---- andere
	-- andere:
9091	--- zu Futterzwecken
	--- andere:
9098	---- in Zisternen oder Metallfässern
9099	---- andere
1516.	**Tierische oder pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht anders zubereitet:**
	- tierische Fette und Öle und ihre Fraktionen:
1010	-- zu Futterzwecken
	-- andere:
1091	--- in Zisternen oder Metallfässern
1099	--- andere
	- pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen:
2010	-- zu Futterzwecken
	-- andere:
	--- in Zisternen oder Metallfässern:
2092	---- hydriertes Rizinusöl, sog. "Opalwachs"
2093	---- andere
	--- andere:
2097	---- hydriertes Rizinusöl, sog. "Opalwachs"
2098	---- andere
1517.	**Margarine; geniessbare Mischungen oder Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen verschiedener Fette oder Öle dieses Kapitels, ausgenommen geniessbare Fette und Öle und ihre Fraktionen der Nr. 1516:**
	- Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:
1010	-- zu Futterzwecken
	-- andere, mit einem Gehalt an Fett von:
	--- mehr als 65 Gewichtsprozent:
	---- in Zisternen oder Metallfässern:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(1517.)	**Margarine; geniessbare Mischungen oder Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen verschiedener Fette oder Öle dieses Kapitels, ausgenommen geniessbare Fette und Öle und ihre Fraktionen der Nr. 1516 (Fortsetzung):**
	- Margarine, ausgenommen flüssige Margarine (Fortsetzung):
	-- andere, mit einem Gehalt an Fett von (Fortsetzung):
	--- mehr als 65 Gewichtsprozent (Fortsetzung):
	---- in Zisternen oder Metallfässern (Fortsetzung):
1062	----- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 10 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 15 Gewichtsprozent
1063	----- andere
	---- andere:
1067	----- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 10 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 15 Gewichtsprozent
1068	----- andere
	--- mehr als 41 Gewichtsprozent jedoch nicht mehr als 65 Gewichtsprozent:
	---- in Zisternen oder Metallfässern:
1072	----- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 10 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 15 Gewichtsprozent
1073	----- andere
	---- andere:
1077	----- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 10 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 15 Gewichtsprozent
1078	----- andere
	--- mehr als 25 Gewichtsprozent jedoch nicht mehr als 41 Gewichtsprozent:
	---- in Zisternen oder Metallfässern:
1082	----- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 10 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 15 Gewichtsprozent
1083	----- andere
	---- andere:
1087	----- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 10 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 15 Gewichtsprozent
1088	----- andere
	--- nicht mehr als 25 Gewichtsprozent:
	---- in Zisternen oder Metallfässern:
1092	----- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 10 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 15 Gewichtsprozent
1093	----- andere
	---- andere:
1097	----- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 10 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 15 Gewichtsprozent
1098	----- andere
	- andere:
9010	-- zu Futterzwecken
9020	-- geniessbare Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle verwendeten Art
	-- andere:
	--- Milchfett enthaltend, mit einem Gehalt an Milchfett von:
	---- mehr als 10 Gewichtsprozent:
	----- in Zisternen oder Metallfässern:
9062	------ mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 10 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 15 Gewichtsprozent
9063	------ andere
	----- andere:
9067	------ mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 10 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 15 Gewichtsprozent
9068	------ andere
	---- mehr als 5 Gewichtsprozent jedoch nicht mehr als 10 Gewichtsprozent:
9071	----- in Zisternen oder Metallfässern
9079	----- andere
	---- nicht mehr als 5 Gewichtsprozent:
9081	----- in Zisternen oder Metallfässern
9089	----- andere
	--- andere:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(1517.)	**Margarine; geniessbare Mischungen oder Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen verschiedener Fette oder Öle dieses Kapitels, ausgenommen geniessbare Fette und Öle und ihre Fraktionen der Nr. 1516 (Fortsetzung):**
	- andere (Fortsetzung):
	-- andere (Fortsetzung):
	--- andere (Fortsetzung):
9091	---- in Zisternen oder Metallfässern
9099	---- andere
1518.	**Tierische oder pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen solche der Nr. 1516; nicht geniessbare Mischungen oder Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen verschiedener Fette oder Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**
	- nicht geniessbare Mischungen pflanzlicher Öle:
0011	-- zu Futterzwecken
0019	-- andere
	- Sojaöl, epoxidiert:
0081	-- zu Futterzwecken
0089	-- andere
	- andere:
0092	-- Linoxyn
	-- andere:
0093	--- zu Futterzwecken
0097	--- andere
1520.0000	**Glycerol roh; Glycerinwasser und -unterlaugen**
1521.	**Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs oder andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt:**
	- Pflanzenwachse:
1010	-- Karnaubawachs
	-- andere:
1091	--- unbearbeitet
1092	--- bearbeitet (gebleicht, gefärbt usw.)
	- andere:
9010	-- unbearbeitet
9020	-- bearbeitet (gebleicht, gefärbt usw.)
1522.0000	**Gerberfett (Degras); Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen**

IV Waren der Nahrungsmittelindustrie; Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig; Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe

Anmerkung

1. In diesem Abschnitt gelten als «Agglomerate in Form von Pellets» Erzeugnisse in Form von Zylindern, Kügelchen usw., die entweder unmittelbar durch Pressen oder durch Zusatz eines Bindemittels, dessen Anteil nicht mehr als 3 Gewichtsprozent ausmacht, agglomeriert sind.

16 Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht Fleisch, Schlachtnebenprodukte, Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, die nach den in den Kapiteln 2, 3 oder der Nr. 0504 aufgeführten Verfahren zubereitet oder haltbar gemacht sind.
2. Zu diesem Kapitel gehören Nahrungsmittelzubereitungen mit einem Gehalt von mehr als 20 Gewichtsprozent an Wurst, Fleisch, Schlachtnebenprodukten, Blut, Fisch, Krebstieren, Weichtieren, anderen wirbellosen Wassertieren oder einer Kombination dieser Erzeugnisse. Zubereitungen, die zwei oder mehr der vorstehend genannten Erzeugnisse enthalten, sind unter diejenige Nummer des Kapitels 16 einzureihen, welche dem gewichtsmässig vorherrschenden Bestandteil entspricht. Diese Bestimmungen gelten weder für gefüllte Waren der Nr. 1902 noch für Zubereitungen der Nrn. 2103 oder 2104.

Unternummern-Anmerkungen

1. Als «homogenisierte Zubereitungen» im Sinne der Nr. 1602.10 gelten Zubereitungen aus Fleisch, Schlachtnebenprodukten oder Blut, fein homogenisiert, in Aufmachungen für den Einzelverkauf als Nahrungsmittel für Kinder oder zum Diätgebrauch, in Behältnissen mit einem Nettogewicht des Inhaltes von nicht mehr als 250 g. Bei Anwendung dieser Begriffsbestimmung bleiben Zutaten, die der Zubereitung allenfalls zum Würzen, Haltbarmachen oder zu anderen Zwecken in geringer Menge zugesetzt sind, ausser Betracht. Diese Zubereitungen können in geringer Menge sichtbare Stückchen von Fleisch oder Schlachtnebenprodukten enthalten. Die Nr. 1602.10 hat Vorrang vor allen anderen Unternummern der Nr. 1602.
2. Die in den Unternummern der Nrn. 1604 oder 1605 nur unter ihrem allgemeinen Namen aufgeführten Fische und Krebstiere gehören zu den gleichen im Kapitel 3 unter diesen Namen aufgeführten Arten.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
1601.	**Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenprodukten oder Blut; Nahrungsmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse:**
	- Cotechini, Mortadella, Salami, Salamini, Zamponi:
0011	-- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt
0019	-- andere
	- andere:
	-- von denen in den Nrn. 0101-0104 genannten Tieren, ausgenommen von Wildschweinen:
0021	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt
0029	--- andere
	-- von Geflügel der Nr. 0105:
0031	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt
0039	--- andere
0049	-- andere
1602.	**Andere Zubereitungen und Konserven aus Fleisch, Schlachtnebenprodukten oder Blut:**
	- homogenisierte Zubereitungen:
1010	-- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt
1090	-- andere
	- aus Lebern aller Tierarten:
2010	-- auf der Grundlage von Gänseleber
	-- andere:
	--- Fleisch oder Schlachtnebenprodukte von den in den Nrn. 0101-0104 genannten Tieren enthaltend, ausgenommen von Wildschweinen sowie Diät- und Kindernährmittel:
2071	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt
2079	---- andere
2089	--- andere
	- von Geflügel der Nr. 0105:
	-- von Truthühnern:
3110	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt
3190	--- andere
	-- von Hühnern:
3210	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt
3290	--- andere
	-- andere:
3910	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt
3990	--- andere
	- von Schweinen:
	-- Schinken und Stücke davon:
	--- Dosenschinken:
4111	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt
4119	---- andere
	--- andere:
4191	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt
4199	---- andere
	-- Schultern und Stücke davon:
4210	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt
4290	--- andere
	-- andere, einschliesslich Mischungen:
4910	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt
4990	--- andere
	- von Tieren der Rindviehgattung:
	-- Corned Beef, in luftdicht verschlossenen Behältnissen:
5011	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt
5019	--- andere
	-- andere:
5091	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt
5099	--- andere
	- andere, einschliesslich Zubereitungen aus Blut aller Tierarten:
	-- von den in den Nrn. 0101 und 0104 genannten Tieren, fernen Zubereitungen aus Blut von den in den Nrn. 0102 und 0103 genannten Tieren, ausgenommen Diät- und Kindernährmittel:
9011	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt
9019	--- andere

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(1602.)	**Andere Zubereitungen und Konserven aus Fleisch, Schlachtnebenprodukten oder Blut (Fortsetzung):**
	- andere, einschliesslich Zubereitungen aus Blut aller Tierarten (Fortsetzung):
9089	-- andere
1603.0000	**Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren**
1604.	**Fischzubereitungen und Fischkonserven; Kaviar und Kaviarersatz aus Fischeiern zubereitet:**
	- Fische, ganz oder in Stücken, ausgenommen fein zerkleinerte Fische:
1100	-- Lachse oder Salme
	-- Heringe:
1210	--- in Behältnissen von mehr als 3 kg; in Tomatensauce oder in Marinaden, in Behältnissen von nicht mehr als 3 kg
1290	--- andere
	-- Sardinen, Sardinellen und Sprotten:
1310	--- in Behältnissen von mehr als 3 kg
1320	--- Sardinen (Pilchards) in Behältnissen von nicht mehr als 3 kg
1390	--- andere
	-- Thunfische, echte Bonitos und Pelamide (Sarda spp.):
1410	--- in Behältnissen von mehr als 3 kg
1490	--- andere
	-- Makrelen:
1510	--- in Behältnissen von mehr als 3 kg
1590	--- andere
	-- Sardellen:
1610	--- in Behältnissen von mehr als 3 kg
1690	--- andere
	-- andere:
1910	--- panierte Meerfischfilets
	--- andere:
1991	---- in Behältnissen von mehr als 3 kg; tiefgefrorene, ofenfertige Zubereitungen, in Backformen aus Metallfolien, in Behältnissen von nicht mehr als 3 kg
1999	---- andere
	- andere Fischzubereitungen und Fischkonserven:
2010	-- in Behältnissen von mehr als 3 kg
2090	-- andere
3000	- Kaviar und Kaviarersatz
1605.	**Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht:**
1000	- Krabben
2000	- Garnelen (Crevettes)
3000	- Hummer
4000	- andere Krebstiere
9000	- andere

17 Zucker und Zuckerwaren

Anmerkung

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) kakaohaltige Zuckerwaren (Nr. 1806);
   b) chemisch reine Zucker (andere als Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose)) und andere Waren der Nr. 2940;
   c) Arzneiwaren und andere Waren des Kapitels 30.

Unternummern-Anmerkung

1. Im Sinne der Nrn. 1701.11 und 1701.12 gilt als «Rohzucker» Zucker, der in der Trockensubstanz einen Gewichtsanteil an Saccharose aufweist, der einer Anzeige am Polarimeter von weniger als 99,5° entspricht.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
1701.	**Rohrzucker oder Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest:**
	- Rohzucker ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen:
1100	-- Rohrzucker
1200	-- Rübenzucker
	- andere:
	-- mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen:
9110	--- Kandiszucker
9190	--- andere
	-- andere:
9991	--- Kandiszucker
9999	--- andere
1702.	**Andere Zucker, einschliesslich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose), fest; Zuckersirupe ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:**
	- Lactose und Lactosesirup:
1100	-- mit einem Lactosegehalt von 99 Gewichtsprozent oder mehr, als wasserfreie, auf die Trockensubstanz bezogene Lactose berechnet
1900	-- andere
	- Ahornzucker und Ahornsirup:
2010	-- fest
2020	-- in Sirupform
	- Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, auf die Trockensubstanz bezogen, von weniger als 20 Gewichtsprozent:
	-- fest:
	--- chemisch rein:
3021	---- zu Futterzwecken
3029	---- andere
	--- andere:
3032	---- mit einem Gehalt an Fructose, auf die Trockensubstanz bezogen, von 10 Gewichtsprozent oder mehr
	---- andere:
3033	----- zu Futterzwecken
3038	----- andere
	-- in Sirupform:
3042	--- mit einem Gehalt an Fructose, auf die Trockensubstanz bezogen, von 10 Gewichtsprozent oder mehr
3048	--- andere
	- Glucose und Glucosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, auf die Trockensubstanz bezogen, von 20 Gewichtsprozent oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtsprozent, ausgenommen Invertzucker:
	-- fest:
4011	--- zu Futterzwecken
4019	--- andere
	-- in Sirupform:
4021	--- Tafelsirup
4029	--- andere
5000	- Fructose, chemisch rein
	- andere Fructose und Fructosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, auf die Trockensubstanz bezogen, von mehr als 50 Gewichtsprozent, ausgenommen Invertzucker:
6010	-- fest
	-- in Sirupform:
6021	--- Tafelsirup
	--- andere:
6022	---- zu Futterzwecken
6028	---- andere
	- andere, einschliesslich Invertzucker und andere Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, auf die Trockensubstanz bezogen, von 50 Gewichtsprozent:
	-- fest:
	--- Invertzucker:
9011	---- zu Futterzwecken
9019	---- andere
9022	--- Rüben- und Rohrzucker, karamellisiert

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(1702.)	**Andere Zucker, einschliesslich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose), fest; Zuckersirupe ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert (Fortsetzung):**
	- andere, einschliesslich Invertzucker und andere Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, auf die Trockensubstanz bezogen, von 50 Gewichtsprozent (Fortsetzung):
	-- fest (Fortsetzung):
9023	--- Malto-Dextrin
9024	--- Maltose, chemisch rein
9028	--- andere
	-- in Sirupform:
9031	--- Tafelsirup; Kunsthonig
	--- andere:
9032	---- Rüben-, Rohr- und Invertzuckersirup, nicht karamellisiert
9033	---- Rüben- und Rohrzuckersirup, karamellisiert
9034	---- andere Zuckersirupe, karamellisiert; Farbkaramell (Zuckercouleur)
9038	---- andere
1703.	**Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker:**
	- Rohrzuckermelassen:
1010	-- Tafelmelassen
1090	-- andere
	- andere:
9010	-- Tafelmelassen
	-- andere:
9091	--- zu Futterzwecken
9099	--- andere
1704.	**Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschliesslich weisse Schokolade):**
	- Kaugummi, auch mit Zucker überzogen:
1010	-- mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 70 Gewichtsprozent
1020	-- mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 60 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr 70 Gewichtsprozent
1030	-- mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 60 Gewichtsprozent
	- andere:
9010	-- weisse Schokolade
9020	-- Zuckerwaren aller Art mit Früchten, einschliesslich Fruchtpasten, Nougat, Marzipan und dergleichen
	-- Zuckerwaren aller Art aus Süssholzsaft, mit einem Gehalt an Saccharose von:
9031	--- mehr als 10 Gewichtsprozent
9032	--- nicht mehr als 10 Gewichtsprozent
	-- andere geformte Zuckerwaren:
	--- kein Milchfett und kein Pflanzenfett enthaltend, mit einem Gehalt an Saccharose von:
9041	---- mehr als 70 Gewichtsprozent
9042	---- mehr als 50 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 70 Gewichtsprozent
9043	---- nicht mehr als 50 Gewichtsprozent
9050	--- Pflanzenfett enthaltend (ohne Milchfett)
9060	--- Milchfett enthaltend
	-- andere, mit einem Gehalt an Saccharose von:
9091	--- mehr als 70 Gewichtsprozent
9092	--- mehr als 50 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 70 Gewichtsprozent
9093	--- nicht mehr als 50 Gewichtsprozent

18 Kakao und Zubereitungen aus Kakao

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht Zubereitungen der Nrn. 0403, 1901, 1904, 1905, 2105, 2202, 2208, 3003 oder 3004.
2. Zu Nr. 1806 gehören kakaohaltige Zuckerwaren und, vorbehältlich der Anmerkung 1 zu diesem Kapitel, andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
1801.0000	**Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet**
1802.	**Kakaoschalen, Kakaohäutchen und andere Kakaoabfälle:**
0010	- zu Futterzwecken
0090	- andere
1803.	**Kakaomasse, auch entfettet:**
1000	- nicht entfettet
2000	- ganz oder teilweise entfettet
1804.0000	**Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl**
1805.0000	**Kakaopulver, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen**
1806.	**Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen:**
	- Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen:
1010	-- mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 65 Gewichtsprozent
1020	-- mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 65 Gewichtsprozent
	- andere Zubereitungen, in Blöcken oder Stangen mit einem Gewicht von mehr als 2 kg, oder flüssig, pastenförmig, in Pulverform, granuliert oder in ähnlichen Formen, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschliessungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:
	-- Mischungen mit einem Gehalt von mehr als 12 Gewichtsprozent an Milchfett oder von mehr als 20 Gewichtsprozent an Milchbestandteilen, mit einem Gehalt an Milchfett von:
2011	--- mehr als 85 Gewichtsprozent
2012	--- mehr als 50 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 85 Gewichtsprozent
2013	--- mehr als 25 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 50 Gewichtsprozent
2014	--- mehr als 11 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 25 Gewichtsprozent
2015	--- mehr als 1,5 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 11 Gewichtsprozent
2019	--- andere
	-- andere:
	--- in massiven Blöcken:
	---- Milchbestandteile enthaltend, mit einem Gehalt an Milchfett von:
2071	----- mehr als 6 Gewichtsprozent
2072	----- mehr als 3 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent
2073	----- nicht mehr als 3 Gewichtsprozent
	---- keine Milchbestandteile enthaltend:
2074	----- mit einem Gehalt an Fett von mehr als 15 Gewichtsprozent
2079	----- andere
	--- andere:
	---- Milchbestandteile enthaltend:
	----- anderes Fett als Milchfett enthaltend (mit oder ohne Milchfett):
2081	------ mit einem Gehalt an Fett von mehr als 15 Gewichtsprozent
2082	------ andere
2083	----- andere
	---- keine Milchbestandteile enthaltend:
	----- Fett enthaltend:
2084	------ mit einem Gehalt an Fett von mehr als 20 Gewichtsprozent
2085	------ andere
2089	----- andere
	- andere, in Form von Tafeln, Stengeln oder Riegeln:
	-- gefüllt:
	--- Milchbestandteile enthaltend:
3111	---- anderes Fett als Milchfett enthaltend (mit oder ohne Milchfett)
3119	---- andere
	--- keine Milchbestandteile enthaltend:
3121	---- Fett enthaltend
3129	---- andere
	-- nicht gefüllt:
	--- Milchschokolade, mit einem Gehalt an Milchfett von:
3211	---- mehr als 6 Gewichtsprozent
3212	---- mehr als 3 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent
3213	---- nicht mehr als 3 Gewichtsprozent
3290	--- andere
	- andere:
	-- Milchbestandteile enthaltend:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(1806.)	**Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen (Fortsetzung):**
	- andere (Fortsetzung):
	-- Milchbestandteile enthaltend (Fortsetzung):
	--- anderes Fett als Milchfett enthaltend (mit oder ohne Milchfett):
9031	---- mit einem Gehalt an Fett von mehr als 15 Gewichtsprozent
9032	---- mit einem Gehalt an Fett von mehr als 8 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 15 Gewichtsprozent
9033	---- andere
9049	--- andere
	-- keine Milchbestandteile enthaltend:
	--- Fett enthaltend:
9051	---- mit einem Gehalt an Fett von mehr als 15 Gewichtsprozent
9052	---- mit einem Gehalt an Fett von mehr als 8 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 15 Gewichtsprozent
9053	---- andere
9069	--- andere

19 Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) Nahrungsmittelzubereitungen, ausgenommen gefüllte Erzeugnisse der Nr. 1902, mit einem Gehalt von mehr als 20 Gewichtsprozent an Wurst, Fleisch, Schlachtnebenprodukten, Blut, Fisch, Krebstieren, Weichtieren, anderen wirbellosen Wassertieren oder einer Kombination dieser Erzeugnisse (Kapitel 16);
   b) Erzeugnisse auf der Grundlage von Mehl oder Stärke (Biskuits usw.) als Tierfutter besonders zubereitet (Nr. 2309);
   c) Arzneiwaren und andere Waren des Kapitels 30.
2. Im Sinne der Nr. 1901 gelten als:
   a) «Grütze», Grütze von Getreide des Kapitels 11;
   b) «Mehl» und «Griess»:
      1) Mehl und Griess von Getreide des Kapitels 11 und
      2) Mehl, Griess und Pulver pflanzlichen Ursprungs aller Kapitel, andere als Mehl, Griess und Pulver von getrockneten Gemüsen (Nr. 0712), von Kartoffeln (Nr.1105) oder von trockenen Hülsenfrüchten (Nr.1106).
3. Zu Nr. 1904 gehören nicht Zubereitungen mit einem Gehalt an Kakao von mehr als 6 Gewichtsprozent, als vollständig entfetteter Kakao berechnet, oder mit einem Überzug aus Schokolade oder anderen kakaohaltigen Nahrungsmittelzubereitungen der Nr. 1806 (Nr. 1806).
4. Im Sinne der Nr. 1904 bedeutet die Bezeichnung «in anderer Weise zubereitet», dass die Getreide eine weitergehende Behandlung oder Zubereitung erfahren haben als in den Nummern und Anmerkungen der Kapitel 10 oder 11 vorgesehen ist.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
1901.	**Malzextrakt; Nahrungsmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Griess, Stärke oder Malzextrakt, keinen Kakao enthaltend oder mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 40 Gewichtsprozent, als vollständig entfetteter Kakao berechnet, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Nahrungsmittelzubereitungen aus Waren der Nrn. 0401 bis 0404, keinen Kakao enthaltend oder mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 5 Gewichtsprozent, als vollständig entfetteter Kakao berechnet, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**
	- Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:
	-- Waren der Nrn. 0401 bis 0404 enthaltend:
1011	--- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 12 Gewichtsprozent
1014	--- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 6 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 12 Gewichtsprozent
1015	--- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 3 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent
1016	--- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 1,5 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 3 Gewichtsprozent
1019	--- andere
	-- keine Waren der Nrn. 0401 bis 0404 enthaltend:
1021	--- Zucker enthaltend
1022	--- keinen Zucker enthaltend
	- Mischungen und Teige zum Zubereiten von Back- oder Konditoreiwaren der Nr. 1905:
	-- mit einem Gehalt an Fleisch, Schlachtnebenprodukten, Blut, Wurst oder einer Kombination dieser Erzeugnisse von mehr als 10, jedoch nicht mehr als 20 Gewichtsprozent:
2011	--- zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch
2012	--- von Wildschweinen
	--- andere Mischungen und Teige:
2018	---- Fleisch, Schlachtnebenprodukte, Blut, Wurst oder eine Kombination dieser Erzeugnisse von Tieren der Nrn. 0101-0104 enthaltend
2019	---- andere
	-- andere, Waren der Nrn. 0401 bis 0404 enthaltend:
2081	--- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 25 Gewichtsprozent
2082	--- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 12 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 25 Gewichtsprozent
2084	--- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 6 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 12 Gewichtsprozent
2085	--- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 3 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent
2089	--- andere
	-- andere, keine Waren der Nrn. 0401 bis 0404 enthaltend:
2091	--- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 25 Gewichtsprozent
2092	--- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 12 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 25 Gewichtsprozent
2094	--- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 6 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 12 Gewichtsprozent
2095	--- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 3 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent
	--- andere:
2096	---- Fett enthaltend
2098	---- andere
	- andere:
	-- mit einem Gehalt an Fleisch, Schlachtnebenprodukten, Blut, Wurst oder einer Kombination dieser Erzeugnisse von mehr als 10, jedoch nicht mehr als 20 Gewichtsprozent:
9011	--- zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch
9012	--- von Wildschweinen
	--- andere:
9018	---- Fleisch, Schlachtnebenprodukte, Blut, Wurst oder eine Kombination dieser Erzeugnisse von Tieren der Nrn. 0101-0104 enthaltend
9019	---- andere
	-- andere:
	--- Malz-Extrakt, mit einem Gehalt an Trockensubstanz von:
9021	---- mehr als 80 Gewichtsprozent
9022	---- nicht mehr als 80 Gewichtsprozent

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(1901.)	**Malzextrakt; Nahrungsmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Griess, Stärke oder Malzextrakt, keinen Kakao enthaltend oder mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 40 Gewichtsprozent, als vollständig entfetteter Kakao berechnet, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Nahrungsmittelzubereitungen aus Waren der Nrn. 0401 bis 0404, keinen Kakao enthaltend oder mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 5 Gewichtsprozent, als vollständig entfetteter Kakao berechnet, anderweit weder genannt noch inbegriffen (Fortsetzung):**
	- andere (Fortsetzung):
	-- andere (Fortsetzung):
	--- Zubereitungen aus Waren der Nrn. 0401 bis 0404:
	---- in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen:
	----- Milchfett enthaltend, mit einem Gehalt an Milchfett von:
9031	------ mehr als 85 Gewichtsprozent
9032	------ mehr als 50 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 85 Gewichtsprozent
9033	------ mehr als 25 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 50 Gewichtsprozent
9034	------ mehr als 11 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 25 Gewichtsprozent
9035	------ mehr als 1,5 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 11 Gewichtsprozent
9036	------ nicht mehr als 1,5 Gewichtsprozent
9037	----- kein Milchfett enthaltend
	---- andere:
	----- Milchfett enthaltend, mit einem Gehalt an Milchfett von:
9041	------ mehr als 50 Gewichtsprozent
	------ mehr als 20 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 50 Gewichtsprozent:
9042	------- mit einem Gehalt an anderem Fett als Milchfett von mehr als 5 Gewichtsprozent
9043	------- andere
	------ mehr als 3 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 20 Gewichtsprozent:
9044	------- mit einem Gehalt an anderem Fett als Milchfett von mehr als 5 Gewichtsprozent
9045	------- andere
9046	------ nicht mehr als 3 Gewichtsprozent
9047	----- kein Milchfett enthaltend
	--- Zubereitungen, die Waren der Nrn. 0401 bis 0404 enthalten (ausgenommen Zubereitungen der Nrn. 1901.9031 bis 1901.9047):
9081	---- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 25 Gewichtsprozent
9082	---- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 12 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 25 Gewichtsprozent
9089	---- andere
	--- andere Zubereitungen:
9091	---- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 25 Gewichtsprozent
9092	---- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 12 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 25 Gewichtsprozent
	---- ohne Milchfett oder mit einem Gehalt an Milchfett von nicht mehr als 12 Gewichtsprozent:
	----- aus Getreidemehl, -griess, -stärke oder Malzextrakt:
9093	------ Fett enthaltend
9094	------ kein Fett enthaltend
	----- andere:
9095	------ Fett enthaltend
	------ kein Fett enthaltend:
9096	------- Zucker oder Eier enthaltend
9099	------- andere
1902.	**Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, wie Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:**
	- Teigwaren, weder gekocht, gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:
	-- Eier enthaltend:
1110	--- ausschliesslich aus Hartweizen
1190	--- andere
	-- andere:
1910	--- ausschliesslich aus Hartweizen
1990	--- andere
2000	- Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet)
3000	- andere Teigwaren
	- Couscous:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(1902.)	**Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, wie Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet (Fortsetzung):**
	- Couscous (Fortsetzung):
	-- nicht zubereitet:
4011	--- zur menschlichen Ernährung
4019	--- anderer
4090	-- anderer
1903.0000	**Tapioka und Tapiokaersatz aus Stärke, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln oder in ähnlichen Formen**
1904.	**Nahrungsmittel auf der Grundlage von Getreide, durch Aufblähen oder Rösten hergestellt (z.B. Corn Flakes); Getreide (anderes als Mais) in Form von Körnern oder in Form von Flocken oder anders bearbeiteten Körnern (ausgenommen Mehl, Grütze und Griess), vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**
	- Nahrungsmittel auf der Grundlage von Getreide, durch Aufblähen oder Rösten hergestellt:
1010	-- Zubereitungen nach Art der «Müesli»
1090	-- andere
2000	- Nahrungsmittelzubereitungen, hergestellt aus nicht gerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von nicht gerösteten Getreideflocken und gerösteten Getreideflocken oder aufgeblähtem Getreide
3000	- Weizen-Bulgur
	- andere:
9010	-- mit einem Gehalt an Fleisch, Schlachtnebenprodukten, Blut, Wurst oder einer Kombination dieser Erzeugnisse von mehr als 10, jedoch nicht mehr als 20 Gewichtsprozent
	-- andere:
9020	--- Reis, vorgekocht (sog. Minutenreis)
9090	--- andere
1905.	**Back- oder Konditoreiwaren, auch Kakao enthaltend; Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:**
	- Knäckebrot:
1010	-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen
1020	-- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen
	- Lebkuchen:
	-- Milchfett enthaltend, mit einem Gehalt an Milchfett von:
2011	--- mehr als 9 Gewichtsprozent
2012	--- mehr als 3 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 9 Gewichtsprozent
2013	--- mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 3 Gewichtsprozent
2020	-- anderes Fett enthaltend
2030	-- kein Fett enthaltend
	- Biskuits mit Zusatz von Süssstoffen; Waffeln:
	-- Biskuits mit Zusatz von Süssstoffen:
	--- Milchfett enthaltend, mit einem Gehalt an Milchfett von:
3111	---- mehr als 15 Gewichtsprozent
3112	---- mehr als 6 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 15 Gewichtsprozent
3113	---- mehr als 3 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent
3114	---- mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 3 Gewichtsprozent
	--- andere, mit einem Gehalt an anderem Fett von:
3191	---- mehr als 15 Gewichtsprozent
3192	---- mehr als 6 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 15 Gewichtsprozent
3193	---- mehr als 3 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent
3194	---- nicht mehr als 3 Gewichtsprozent
	-- Waffeln:
3210	--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen
3220	--- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen
	- Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren:
4010	-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen
	-- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen:
4021	--- Zwieback
4029	--- andere

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(1905.)	**Back- oder Konditoreiwaren, auch Kakao enthaltend; Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren (Fortsetzung):**
	- andere:
	-- Brot und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten:
	--- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:
	---- Paniermehl:
9021	----- zu Futterzwecken
9025	----- anderes
9029	---- andere
	--- in Aufmachungen für den Einzelverkauf:
9031	---- Mazzen
9032	---- Paniermehl
9039	---- andere
9040	-- Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren
	-- andere:
	--- mit einem Gehalt an Fleisch, Schlachtnebenprodukten, Blut, Wurst oder einer Kombination dieser Erzeugnisse von mehr als 10, jedoch nicht mehr als 20 Gewichtsprozent:
9071	---- zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch
9072	---- von Wildschweinen
	---- andere:
9078	----- Fleisch, Schlachtnebenprodukte, Blut, Wurst oder eine Kombination dieser Erzeugnisse von Tieren der Nrn. 0101-0104 enthaltend
9079	----- andere
9081	--- andere, aus Kartoffelflocken, -mehl oder -stärke
9082	--- andere, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen
	--- andere, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen:
9083	---- Milchfett enthaltend
	---- anderes Fett enthaltend:
9084	----- Paniermehl
9085	----- andere
	---- kein Fett enthaltend:
9086	----- Paniermehl
9089	----- andere

20 Zubereitungen von Gemüse, Früchten oder anderen Pflanzenteilen

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) Gemüse und Früchte, die nach den in den Kapiteln 7, 8 oder 11 genannten Verfahren zubereitet oder haltbar gemacht sind;
   b) Nahrungsmittelzubereitungen mit einem Gehalt von mehr als 20 Gewichtsprozent an Wurst, Fleisch, Schlachtnebenprodukten, Blut, Fisch, Krebstieren, Weichtieren, anderen wirbellosen Wassertieren oder einer Kombination dieser Erzeugnisse (Kapitel 16);
   c) Back- oder Konditoreiwaren und andere Erzeugnisse der Nr. 1905;
   d) zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen der Nr. 2104.
2. Zu den Nrn. 2007 und 2008 gehören nicht Fruchtgelees und -pasten, dragierte Mandeln und ähnliche Erzeugnisse, in Form von Zuckerwaren (Nr. 1704), oder Schokoladeartikel (Nr. 1806).
3. Die Nrn. 2001, 2004 und 2005 umfassen, je nach Beschaffenheit, nur Waren des Kapitels 7 oder der Nrn. 1105 oder 1106 (andere als Mehl, Griess und Pulver von Waren des Kapitels 8), die durch andere als die in Anmerkung 1 a) aufgeführten Verfahren zubereitet oder haltbar gemacht worden sind.
4. Tomatensaft mit einem Gehalt an Trockensubstanz von 7 Gewichtsprozent oder mehr gehört zu Nr. 2002.
5. Im Sinne der Nr. 2007 bedeutet der Ausdruck «durch Kochen hergestellt» eine thermische Behandlung unter Normaldruck oder teilweisem Vakuum, um die Viskosität des Produktes durch Reduzierung des Wassergehalts oder andere Mittel zu erhöhen.
6. Im Sinne der Nr. 2009 gelten als «Säfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol» Säfte mit einem Alkoholgehalt (siehe Anmerkung 2 zu Kapitel 22) von nicht mehr als 0,5 % Vol.

Unternummern-Anmerkungen

1. Im Sinne der Nr. 2005.10 gelten als «homogenisierte Gemüse» Zubereitungen aus fein homogenisierten Gemüsen, in Aufmachungen für den Einzelverkauf als Nahrungsmittel für Kinder oder zum Diätgebrauch, in Behältnissen mit einem Nettogewicht des Inhaltes von nicht mehr als 250 g. Bei Anwendung dieser Begriffsbestimmung bleiben Zutaten, die der Zubereitung allenfalls zum Würzen, Haltbarmachen oder zu anderen Zwecken in geringer Menge zugesetzt sind, ausser Betracht. Diese Zubereitungen können in geringer Menge sichtbare Gemüsestückchen enthalten. Die Nr. 2005.10 hat Vorrang vor allen anderen Unternummern der Nr. 2005.
2. Als «homogenisierte Zubereitungen» im Sinne der Nr. 2007.10 gelten Zubereitungen aus fein homogenisierten Früchten, in Aufmachungen für den Einzelverkauf als Nahrungsmittel für Kinder oder zum Diätgebrauch, in Behältnissen mit einem Nettogewicht des Inhaltes von nicht mehr als 250 g. Bei Anwendung dieser Begriffsbestimmung bleiben Zutaten, die der Zubereitung allenfalls zum Würzen, Haltbarmachen oder zu anderen Zwecken in geringer Menge zugesetzt sind, ausser Betracht. Diese Zubereitungen können in geringer Menge sichtbare Fruchtstückchen enthalten. Die Nr. 2007.10 hat Vorrang vor allen anderen Unternummern der Nr. 2007.
3. Im Sinne der Nrn. 2009.12, 2009.21, 2009.31, 2009.41, 2009.61 und 2009.71 gilt als «Brix-Wert» der Brix-Grad, welcher direkt auf der Skala eines Brix-Hydrometers abgelesen wird oder der Brechungsindex, ausgedrückt in Prozenten des Saccharosegehalts, gemessen mit einem Refraktometer bei einer Temperatur von 20 °C oder nach Korrektur für eine Temperatur von 20 °C, falls die Messung bei einer abweichenden Temperatur durchgeführt wurde.

Schweizerische Anmerkung

1. Die Bestimmungen betreffend tropische Früchte der schweizerischen Anmerkung 2 zum Kapitel 8 gelten auch für dieses Kapitel.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
2001.	**Gemüse, Früchte und andere geniessbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:**
	- Gurken und Cornichons:
1010	-- in Behältnissen von mehr als 5 kg
1020	-- in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg
	- andere:
	-- Früchte:
9011	--- tropische
9019	--- andere
	-- Gemüse und andere geniessbare Pflanzenteile:
9020	--- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)
	--- Kartoffelerzeugnisse:
9031	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 14) eingeführt
9039	---- andere
	--- andere:
9091	---- Speisezwiebeln in Behältnissen von mehr als 5 kg
9092	---- Palmherzen; Yamswurzeln, Süsskartoffeln und ähnliche geniessbare Pflanzenteile der Nr. 0714
9098	---- andere
2002.	**Tomaten, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:**
	- Tomaten, ganz oder in Stücken:
1010	-- in Behältnissen von mehr als 5 kg
1020	-- in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg
	- andere:
9010	-- in Behältnissen von mehr als 5 kg
	-- in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg:
9021	--- Tomatenpulpe, Tomatenpüree und Tomatenkonzentrat, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gehalt an Trockensubstanz von 25 Gewichtsprozent oder mehr, aus Tomaten und Wasser bestehend, auch mit Salz oder anderen Würzzusätzen
9029	--- andere
2003.	**Essbare Pilze und Trüffeln, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:**
1000	- Pilze der Gattung Agaricus
2000	- Trüffeln
9000	- andere
2004.	**Andere Gemüse, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006:**
	- Kartoffeln:
	-- in Behältnissen von mehr als 5 kg:
	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 14) eingeführt:
1012	---- in Form von Mehl, Griess oder Flocken
1013	---- andere
	--- andere:
1014	---- in Form von Mehl, Griess oder Flocken
1018	---- andere
	-- andere:
	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 14) eingeführt:
1092	---- in Form von Mehl, Griess oder Flocken
1093	---- andere
	--- andere:
1094	---- in Form von Mehl, Griess oder Flocken
1098	---- andere
	- andere Gemüse und Gemüsemischungen:
	-- in Behältnissen von mehr als 5 kg:
9011	--- Spargeln
9012	--- Oliven
9013	--- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)
9018	--- andere Gemüse
	--- Gemüsemischungen:
	---- Kartoffeln enthaltend:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(2004.)	**Andere Gemüse, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006 (Fortsetzung):**
	- andere Gemüse und Gemüsemischungen (Fortsetzung):
	-- in Behältnissen von mehr als 5 kg (Fortsetzung):
	--- Gemüsemischungen (Fortsetzung):
	---- Kartoffeln enthaltend (Fortsetzung):
9028	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 14) eingeführt
9029	----- andere
9039	---- andere Mischungen
	-- in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg:
9041	--- Spargeln
9042	--- Oliven
9043	--- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)
9049	--- andere Gemüse
	--- Gemüsemischungen:
	---- Kartoffeln enthaltend:
9051	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 14) eingeführt
9059	----- andere
9069	---- andere Mischungen
2005.	**Andere Gemüse, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006:**
1000	- homogenisierte Gemüse
	- Kartoffeln:
	-- Zubereitungen in Form von Mehl, Griess oder Flocken, aus vorwiegend Kartoffeln:
2011	--- mit einem Gehalt an Kartoffeln von mehr als 80 Gewichtsprozent
2012	--- mit einem Gehalt an Kartoffeln von nicht mehr als 80 Gewichtsprozent
	-- in dünnen Scheiben oder feinen Stäbchen, in Fett oder Öl gebacken, und extrudierte Erzeugnisse:
	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 14) eingeführt:
2021	---- in Behältnissen von mehr als 5 kg
2022	---- andere
2029	--- andere
	-- andere:
	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 14) eingeführt:
2092	---- in Behältnissen von mehr als 5 kg
2093	---- andere
2099	--- andere
	- Erbsen (Pisum sativum):
4010	-- in Behältnissen von mehr als 5 kg
4090	-- andere
	- Bohnen (Vigna spp., Phaseolus spp.):
	-- Bohnen, ausgelöst:
5110	--- in Behältnissen von mehr als 5 kg
5190	--- andere
	-- andere:
5910	--- in Behältnissen von mehr als 5 kg
5990	--- andere
	- Spargeln:
6010	-- in Behältnissen von mehr als 5 kg
6090	-- andere
	- Oliven:
7010	-- in Behältnissen von mehr als 5 kg
7090	-- andere
8000	- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)
	- andere Gemüse und Gemüsemischungen:
	-- Bambussprossen:
9110	--- in Behältnissen von mehr als 5 kg
9190	--- andere
	-- andere:
9910	--- Sauerkraut
	--- andere, in Behältnissen von mehr als 5 kg:
9911	---- andere Gemüse
	---- Gemüsemischungen:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(2005.)	**Andere Gemüse, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006 (Fortsetzung):**
	- andere Gemüse und Gemüsemischungen (Fortsetzung):
	-- andere (Fortsetzung):
	--- andere, in Behältnissen von mehr als 5 kg (Fortsetzung):
	---- Gemüsemischungen (Fortsetzung):
	----- Kartoffeln enthaltend:
9921	------ innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 14) eingeführt
9929	------ andere
9939	----- andere Mischungen
	--- andere, in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg:
9941	---- andere Gemüse
	---- Gemüsemischungen:
	----- Kartoffeln enthaltend:
9951	------ innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 14) eingeführt
9959	------ andere
9969	----- andere Mischungen
2006.	**Gemüse, Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):**
0010	- tropische Früchte, Schalen tropischer Früchte
0020	- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)
0080	- andere
2007.	**Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmus und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen:**
1000	- homogenisierte Zubereitungen
	- andere:
	-- von Zitrusfrüchten:
9110	--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen
9120	--- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen
	-- andere:
	--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen:
9911	---- tropische Früchte
9919	---- andere
	--- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen:
9921	---- tropische Früchte
9929	---- andere
2008.	**Früchte und andere geniessbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen oder von Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**
	- Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch untereinander gemischt:
	-- Erdnüsse:
1110	--- Erdnusspaste
1190	--- andere
	-- andere, einschliesslich Mischungen:
1910	--- tropische Früchte
1990	--- andere
2000	- Ananas
	- Zitrusfrüchte:
3010	-- Pulpe, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen
3090	-- andere
	- Birnen:
4010	-- Pulpe, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen
4090	-- andere
	- Aprikosen:
5010	-- Pulpe, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen
5090	-- andere
6000	- Kirschen
	- Pfirsiche, einschliesslich Brugnolen und Nektarinen:
7010	-- Pulpe, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen
7090	-- andere
8000	- Erdbeeren

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(2008.)	**Früchte und andere geniessbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen oder von Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen (Fortsetzung):**
	- andere, einschliesslich Mischungen, ausgenommen solche der Nr. 2008.19:
9100	-- Palmherzen
	-- Mischungen:
9211	--- von tropischen Früchten
9299	--- andere
	-- andere:
	--- Pulpe, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen:
9911	---- von tropischen Früchten
9919	---- andere
	--- andere:
9991	---- Äpfel
	---- andere Früchte:
9996	----- tropische Früchte
9997	----- andere
9998	---- Mais, anderer als Zuckermais (Zea mays var. saccharata)
9999	---- andere Pflanzenteile
2009.	**Fruchtsäfte (einschliesslich Traubenmost) oder Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen:**
	- Orangensaft:
	-- gefroren:
1110	--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen
1120	--- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen
	-- nicht gefroren, mit einem Brix-Wert von nicht mehr als 20:
1210	--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen
1220	--- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen
	-- anderer:
1930	--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen
1940	--- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen
	- Pampelmusen oder Grapefruitsaft:
	-- mit einem Brix-Wert von nicht mehr als 20:
2110	--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen
2120	--- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen
	-- anderer:
2910	--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen
2920	--- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen
	- Saft anderer Zitrusfrüchte:
	-- mit einem Brix-Wert von nicht mehr als 20:
	--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen:
3111	---- Zitronensaft, roh (auch stabilisiert)
3119	---- anderer
3120	--- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen
	-- anderer:
	--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen:
3911	---- Agro-cotto
3919	---- anderer
3920	--- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen
	- Ananassaft:
	-- mit einem Brix-Wert von nicht mehr als 20:
4110	--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen
4120	--- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen
	-- anderer:
4910	--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen
4920	--- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen
5000	- Tomatensaft
	- Traubensaft (einschliesslich Traubenmost):
	-- mit einem Brix-Wert von nicht mehr als 30:
	--- in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 3 l:
6111	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 22) eingeführt
6119	---- anderer
	--- in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 3 l:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(2009.)	**Fruchtsäfte (einschliesslich Traubenmost) oder Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen (Fortsetzung):**
	- Traubensaft (einschliesslich Traubenmost) (Fortsetzung):
	-- mit einem Brix-Wert von nicht mehr als 30 (Fortsetzung):
	--- in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 3 l (Fortsetzung):
6122	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 22) eingeführt
6129	---- anderer
	-- anderer:
6910	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 22) eingeführt
6990	--- anderer
	- Apfelsaft:
	-- mit einem Brix-Wert von nicht mehr als 20:
	--- in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 3 l:
7111	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 21) eingeführt
7119	---- anderer
	--- in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 3 l:
7121	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 21) eingeführt
7129	---- anderer
	-- anderer:
7910	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 21) eingeführt
7990	--- anderer
	- Saft anderer Früchte oder Gemüse:
8010	-- Gemüsesaft
	-- Birnensaft:
	--- nicht eingedickt, in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 3 l:
8028	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 21) eingeführt
8029	---- andere
	--- nicht eingedickt, in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 3 l:
8031	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 21) eingeführt
8039	---- andere
	--- eingedickt:
8041	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 21) eingeführt
8049	---- andere
	-- andere:
	--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen:
8081	---- von tropischen Früchten
8089	---- andere
	--- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen:
8098	---- von tropischen Früchten
8099	---- andere
	- Mischungen von Säften:
	-- Gemüsesäfte:
	--- Kernobstsaft enthaltend:
9011	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 21) eingeführt
9019	---- andere
9029	--- andere
	-- andere:
9030	--- auf der Grundlage von Traubensaft, eingedickt
	--- auf der Grundlage von Kernobstsaft, eingedickt:
9031	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 21) eingeführt
9039	---- andere
	--- andere, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen:
	---- Kernobstsaft enthaltend, eingedickt:
9041	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 21) eingeführt
9049	----- andere
	---- Kernobstsaft enthaltend, nicht eingedickt:
9051	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 21) eingeführt
9059	----- andere
	---- andere:
9061	----- auf der Grundlage von tropischen Früchten
9069	----- andere
	--- andere, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen:
	---- Kernobstsaft enthaltend, eingedickt:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(2009.)	**Fruchtsäfte (einschliesslich Traubenmost) oder Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen (Fortsetzung):**
	- Mischungen von Säften (Fortsetzung):
	-- andere (Fortsetzung):
	--- andere, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen (Fortsetzung):
	---- Kernobstsaft enthaltend, eingedickt (Fortsetzung):
9071	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 21) eingeführt
9079	----- andere
	---- Kernobstsaft enthaltend, nicht eingedickt:
9081	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 21) eingeführt
9089	----- andere
	---- andere:
9098	----- auf der Grundlage von tropischen Früchten
9099	----- andere

21 Verschiedene Nahrungsmittelzubereitungen

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) Gemüsemischungen der Nr. 0712;
   b) geröstete Kaffee-Ersatzmittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee (Nr. 0901);
   c) aromatisierter Tee (Nr. 0902);
   d) Gewürze und andere Waren der Nrn. 0904 bis 0910;
   e) Nahrungsmittelzubereitungen, andere als in den Nrn. 2103 und 2104 genannte Waren, mit einem Gehalt von mehr als 20 Gewichtsprozent an Wurst, Fleisch, Schlachtnebenprodukten, Blut, Fisch, Krebstieren, Weichtieren, anderen wirbellosen Wassertieren oder einer Kombination dieser Erzeugnisse (Kapitel 16);
   f) Hefen, als Arzneiwaren aufgemacht, und andere Waren der Nrn. 3003 oder 3004;
   g) zubereitete Enzyme der Nr. 3507.

2. Auszüge aus den in der vorstehenden Anmerkung 1 b) erfassten Kaffee-Ersatzmitteln gehören zu Nr. 2101.

3. Als «zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen» im Sinne der Nr. 2104 gelten Zubereitungen aus einer fein homogenisierten Mischung mehrerer Grundstoffe, wie Fleisch, Fisch, Gemüse, Früchte, in Aufmachungen für den Einzelverkauf als Nahrungsmittel für Kinder oder zum Diätgebrauch, in Behältnissen mit einem Nettogewicht des Inhaltes von nicht mehr als 250 g. Bei Anwendung dieser Begriffsbestimmung bleiben Zutaten, die der Mischung allenfalls zum Würzen, Haltbarmachen oder zu anderen Zwecken in geringer Menge zugesetzt sind, ausser Betracht. Diese Zubereitungen können in geringer Menge sichtbare Stückchen enthalten.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
2101.	**Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorie und andere geröstete Kaffee-Ersatzmittel und ihre Auszüge, Essenzen und Konzentrate:**
	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen oder Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:
1100	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate
	-- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen oder Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee:
	--- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen oder Konzentraten:
1211	---- mit einem Gehalt von 1,5 oder mehr Gewichtsprozent Milchfett, von 2,5 oder mehr Gewichtsprozent Milchprotein, von 5 oder mehr Gewichtsprozent Zucker oder von 5 oder mehr Gewichtsprozent Stärke
1219	---- andere
	--- andere:
1291	---- mit einem Gehalt von 1,5 oder mehr Gewichtsprozent Milchfett, von 2,5 oder mehr Gewichtsprozent Milchprotein, von 5 oder mehr Gewichtsprozent Zucker oder von 5 oder mehr Gewichtsprozent Stärke
1299	---- andere
	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen oder Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:
	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen oder Konzentrate:
2011	--- mit einem Gehalt von 1,5 oder mehr Gewichtsprozent Milchfett, von 2,5 oder mehr Gewichtsprozent Milchprotein, von 5 oder mehr Gewichtsprozent Zucker oder von 5 oder mehr Gewichtsprozent Stärke
2019	--- andere
	-- andere:
2091	--- mit einem Gehalt von 1,5 oder mehr Gewichtsprozent Milchfett, von 2,5 oder mehr Gewichtsprozent Milchprotein, von 5 oder mehr Gewichtsprozent Zucker oder von 5 oder mehr Gewichtsprozent Stärke
2099	--- andere
3000	- geröstete Zichorie und andere geröstete Kaffee-Ersatzmittel und ihre Auszüge, Essenzen und Konzentrate
2102.	**Hefen (lebend oder nichtlebend); andere nichtlebende einzellige Mikroorganismen (ausgenommen Vaccine der Nr. 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:**
	- lebende Hefen:
1010	-- Backhefe (Presshefe)
	-- andere:
1091	--- zu Futterzwecken
1099	--- andere
	- nichtlebende Hefen; andere nichtlebende einzellige Mikroorganismen:
	-- nichtlebende Hefen:
2011	--- zu Futterzwecken
2019	--- andere
	-- andere nichtlebende einzellige Mikroorganismen:
2021	--- zu Futterzwecken
2029	--- andere
3000	- zubereitete Backtriebmittel in Pulverform
2103.	**Zubereitungen zum Herstellen von Gewürzsaucen und zubereitete Gewürzsaucen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet und Senf:**
1000	- Sojasauce
2000	- Tomaten-Ketchup und andere Tomatensaucen
	- Senfmehl, auch zubereitet und Senf:
3011	-- Senfmehl, auch zubereitet, zu Futterzwecken
	-- andere:
3018	--- Senfmehl, unvermischt
3019	--- andere
9000	- andere

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
2104.	**Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen oder Brühen, zubereitet; zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen:**
1000	- Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen oder Brühen, zubereitet
2000	- zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen
2105.	**Speiseeis, auch kakaohaltig:**
0010	- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 13 Gewichtsprozent
0020	- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 10 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 13 Gewichtsprozent
0030	- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 7 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 10 Gewichtsprozent
0040	- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 3 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 7 Gewichtsprozent
	- ohne Milchfett oder mit einem Gehalt an Milchfett von nicht mehr als 3 Gewichtsprozent:
0051	-- mit einem Gehalt an anderem Fett von mehr als 10 Gewichtsprozent
0052	-- mit einem Gehalt an anderem Fett von mehr als 3 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 10 Gewichtsprozent
0053	-- kein Fett enthaltend oder mit einem Gehalt an anderem Fett von nicht mehr als 3 Gewichtsprozent
2106.	**Nahrungsmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**
	- Eiweisskonzentrate und texturierte Eiweissstoffe:
1011	-- Milchfett, anderes Fett oder Zucker enthaltend
1019	-- andere
	- andere:
9010	-- Süssstoffe, in Form von Tabletten
	-- Mischungen von Extrakten und Konzentraten pflanzlicher Stoffe, von der Art, wie sie zur Herstellung von Getränken verwendet werden:
	--- alkoholfrei:
9021	---- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen, mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 60 Gewichtsprozent
9022	---- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen, mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 50 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 60 Gewichtsprozent
9023	---- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen, mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 50 Gewichtsprozent
9024	---- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen
9029	--- andere
9030	-- Eiweisshydrolysate und Hefeautolysate
9040	-- Kaugummi, Bonbons, Tabletten, Pastillen u.dgl., ohne Zucker
	-- andere Nahrungsmittelzubereitungen:
9050	--- mit einem Gehalt an Fleisch, Schlachtnebenprodukten, Blut, Wurst oder einer Kombination dieser Erzeugnisse von mehr als 10, jedoch nicht mehr als 20 Gewichtsprozent, mit einem Gehalt an Milchfett von nicht mehr als 20 Gewichtsprozent
	--- andere:
	---- Milchfett enthaltend, mit einem Gehalt an Milchfett von:
9060	----- mehr als 50 Gewichtsprozent
	----- mehr als 35 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 50 Gewichtsprozent:
9061	------ mit einem Gehalt an anderem Fett als Milchfett von mehr als 5 Gewichtsprozent
9062	------ andere
	----- mehr als 20 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 35 Gewichtsprozent:
9063	------ mit einem Gehalt an anderem Fett als Milchfett von mehr als 5 Gewichtsprozent
9064	------ andere
9065	----- mehr als 12 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 20 Gewichtsprozent
9066	----- mehr als 6 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 12 Gewichtsprozent
9067	----- mehr als 3 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent
9068	----- mehr als 1,5 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 3 Gewichtsprozent (ausgenommen Waren der Nrn. 2106.9071/9072)
9069	----- mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 1,5 Gewichtsprozent (ausgenommen Waren der Nrn. 2106.9071/9072)
	---- anderes Fett enthaltend, mit einem Fettgehalt von:
9071	----- mehr als 60 Gewichtsprozent
9072	----- mehr als 40 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 60 Gewichtsprozent
9073	----- mehr als 25 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 40 Gewichtsprozent

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(2106.)	**Nahrungsmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen (Fortsetzung):**
	- andere (Fortsetzung):
	-- andere Nahrungsmittelzubereitungen (Fortsetzung):
	--- andere (Fortsetzung):
	---- anderes Fett enthaltend, mit einem Fettgehalt von (Fortsetzung):
9074	----- mehr als 10 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 25 Gewichtsprozent
9075	----- mehr als 5 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 10 Gewichtsprozent
9076	----- mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 5 Gewichtsprozent
	---- kein Fett enthaltend:
	----- Zucker enthaltend, mit einem Zuckergehalt von:
9094	------ mehr als 50 Gewichtsprozent
9095	------ nicht mehr als 50 Gewichtsprozent
9096	----- Getreide, Malz-Extrakt oder Eier enthaltend (keinen Zucker enthaltend)
9099	----- andere

22 Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) Erzeugnisse dieses Kapitels (andere als solche der Nr. 2209) zu Kochzwecken so zubereitet, dass sie nicht mehr als Getränke verwendbar sind (im allgemeinen Nr. 2103);
   b) Meerwasser (Nr. 2501);
   c) destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit (Nr. 2853);
   d) Lösungen von Essigsäure in Wasser, mit einem Essigsäuregehalt von mehr als 10 Gewichtsprozent (Nr. 2915);
   e) Arzneiwaren der Nrn. 3003 oder 3004;
   f) Riechstoffe, Körperpflege- und Schönheitsmittel (Kapitel 33).
2. Für die Belange dieses Kapitels und der Kapitel 20 und 21 wird der Alkoholgehalt bei einer Temperatur von 20 °C bestimmt.
3. Im Sinne der Nr. 2202 gelten als «nichtalkoholische Getränke» Getränke mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 0,5 % Vol. Alkoholische Getränke gehören, je nach Beschaffenheit, zu den Nrn. 2203 bis 2206 oder 2208.

Unternummer-Anmerkung

1. Als «Schaumwein» im Sinne der Nr. 2204.10 gilt Wein, der in verschlossenen Behältnissen bei einer Temperatur von 20 °C einen Überdruck von 3 bar oder mehr aufweist.

Schweizerische Anmerkung

1. Für die Einreihung alkoholischer Getränke innerhalb der Nr. 2204 ist der Gesamtalkoholgehalt massgebend. Dieser ergibt sich aus der Summe des im Getränk vorhandenen Alkohols und des in Alkohol umgerechneten Gehalts an unvergorenem Zucker.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
2201.	**Wasser, einschliesslich natürliches oder künstliches Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser, weder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen noch aromatisiert; Eis und Schnee:**
1000	- Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser
9000	- andere
2202.	**Wasser, einschliesslich Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen oder aromatisiert, und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- oder Gemüsesäfte der Nr. 2009:**
1000	- Wasser, einschliesslich Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen oder aromatisiert
	- andere:
	-- Frucht- oder Gemüsesäfte, mit Wasser verdünnt oder mit Kohlensäure versetzt:
	--- Traubensaft, in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l:
9018	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 22) eingeführt
9019	---- anderer
	--- Kernobstsaft, in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l:
9021	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 21) eingeführt
9029	---- anderer
	--- andere, ausgenommen Gemüsesäfte:
	---- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen:
9031	----- in Glasflaschen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 dl
9032	----- in anderen Behältnissen
	---- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süssstoffen:
	----- Traubensaft:
9041	------ innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 22) eingeführt
9049	------ anderer
	----- Kernobstsaft und kernobstsafthaltige Mischungen:
9051	------ innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 21) eingeführt
9059	------ anderer
9069	----- andere
	--- Gemüsesäfte:
	---- kernobstsafthaltige Mischungen:
9071	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 21) eingeführt
9079	----- andere
9089	---- andere
9090	-- andere
2203.	**Bier aus Malz:**
0010	- in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 hl
0020	- in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l, jedoch nicht mehr als 2 hl
	- in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l:
0031	-- in Glasflaschen
0039	-- andere
2204.	**Wein aus frischen Weintrauben, einschliesslich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, anderer als solcher der Nr. 2009:**
1000	- Schaumwein
	- anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder aufgehalten wurde:
	-- in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l:
	--- Naturwein:
	---- weisser:
2121	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 23 bis 25) eingeführt
2129	----- anderer
	---- roter:
	----- in gewöhnlichen Fiaschi mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1 l:
2131	------ innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 23 bis 25) eingeführt
2139	------ anderer
	----- anderer:
2141	------ innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 23 bis 25) eingeführt
2149	------ anderer
2150	--- Süssweine, Weinspezialitäten und Mistellen
	-- andere:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(2204.)	**Wein aus frischen Weintrauben, einschliesslich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, anderer als solcher der Nr. 2009 (Fortsetzung):**
	- anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder aufgehalten wurde (Fortsetzung):
	-- andere (Fortsetzung):
	--- Naturwein:
	---- Trinkweine:
	----- weisse:
	------ innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 23 bis 25) eingeführt:
2921	------- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 13 % Vol
2922	------- mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 13 % Vol
2929	------ andere
	----- rote:
	------ innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 23 bis 25) eingeführt:
2931	------- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 13 % Vol
2932	------- mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 13 % Vol
2939	------ andere
	---- Verarbeitungsweine:
2941	----- weisse
2942	----- rote
2950	--- Süssweine, Weinspezialitäten und Mistellen
3000	- anderer Traubenmost
2205.	**Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert:**
	- in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l:
1010	-- mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 18 % Vol
1020	-- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 18 % Vol
	- andere:
9010	-- mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 18 % Vol
9020	-- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 18 % Vol
2206.	**Andere gegorene Getränke (z.B. Apfelwein, Birnenwein, Met); Mischungen von gegorenen Getränken sowie Mischungen von gegorenen Getränken und nichtalkoholischen Getränken, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**
	- Apfel- und Birnenwein:
0011	-- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 21) eingeführt
0019	-- andere
0020	- Obstschaumweine
0090	- andere
2207.	**Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol oder mehr; Ethylalkohol und Branntwein, denaturiert, mit beliebigem Alkoholgehalt:**
1000	- Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol oder mehr
2000	- Ethylalkohol und Branntwein, denaturiert, mit beliebigem Alkoholgehalt
2208.	**Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % Vol; Branntwein, Likör und andere Spirituosen:**
	- Branntwein aus Traubenwein oder Traubentrester:
	-- in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l:
2011	--- Weinbrand
2019	--- anderer
	-- in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l:
2021	--- Weinbrand
2029	--- anderer
	- Whisky:
3010	-- in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l
3020	-- in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l
	- Rum und andere Branntweine aus der Destillation von vergorenen Zuckerrohrerzeugnissen:
4010	-- in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l
4020	-- in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l
	- Gin und Genever:
	-- in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l:
5011	--- Gin

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(2208.)	**Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % Vol; Branntwein, Likör und andere Spirituosen (Fortsetzung):**
	- Gin und Genever (Fortsetzung):
	-- in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l (Fortsetzung):
5019	--- anderer
	-- in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l:
5021	--- Gin
5029	--- anderer
	- Wodka:
6010	-- in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l
6020	-- in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l
7000	- Liköre
	- andere:
9010	-- Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % Vol
	-- Branntweine in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von:
9021	--- mehr als 2 l
9022	--- nicht mehr als 2 l
	-- andere:
9091	--- Traubensaft, eingedickt, mit Alkoholzusatz
9099	--- andere
2209.0000	**Speiseessig und Speiseessigersatz aus Essigsäure**

23 Rückstände und Abfälle der Nahrungsmittelindustrie; zubereitete Tierfutter

Anmerkung

1. Zu Nr. 2309 gehören auch Erzeugnisse der zur Tierfütterung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen, die durch Behandlung pflanzlicher oder tierischer Stoffe hergestellt wurden und dadurch die wesentlichen Eigenschaften der Ausgangsstoffe verloren haben, andere als pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und Nebenprodukte aus dieser Behandlung.

Unternummer-Anmerkung

1. Im Sinne der Nr. 2306.41 gelten als «Rübsen- oder Rapssamen mit geringem Gehalt an Erucasäure» Samen, welche in der Unternummern-Anmerkung 1 zum Kapitel 12 definiert sind.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
2301.	**Mehl, Pulver und Agglomerate in Form von Pellets, von Fleisch, Schlachtnebenprodukten, Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, zur menschlichen Ernährung nicht geeignet; Grieben:**
	- Mehl, Pulver und Agglomerate in Form von Pellets, von Fleisch oder Schlachtnebenprodukten; Grieben:
	-- zu Futterzwecken:
1011	--- Grieben
1019	--- andere
1090	-- andere
	- Mehl, Pulver und Agglomerate in Form von Pellets, von Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren:
2010	-- zu Futterzwecken
2090	-- andere
2302.	**Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten, auch agglomeriert in Form von Pellets:**
	- von Mais:
1010	-- zu Futterzwecken
1090	-- andere
	- von Weizen:
3010	-- zur menschlichen Ernährung
3020	-- zu Futterzwecken
3090	-- andere
	- von anderem Getreide:
4010	-- von Roggen, Mengkorn oder Triticale, zur menschlichen Ernährung
	-- von Reis:
4030	--- zu Futterzwecken
4080	--- andere
	-- andere:
4091	--- zu Futterzwecken
4099	--- andere
	- von Hülsenfrüchten:
5010	-- zu Futterzwecken
5090	-- andere
2303.	**Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle von der Zuckergewinnung, Treber und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch agglomeriert in Form von Pellets:**
	- Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände:
	-- zu Futterzwecken:
1011	--- Kartoffelprotein
	--- andere:
1012	---- mit einem auf die Trockensubstanz berechneten Proteingehalt von nicht mehr als 30 Gewichtsprozent
1018	---- andere
1090	-- andere
	- ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle von der Zuckergewinnung:
2010	-- zu Futterzwecken
2090	-- andere
	- Treber und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien:
3010	-- zu Futterzwecken
3090	-- andere
2304.	**Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch zerkleinert oder agglomeriert in Form von Pellets:**
0010	- zu Futterzwecken
0090	- andere
2305.	**Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch zerkleinert oder agglomeriert in Form von Pellets:**
0010	- zu Futterzwecken
0090	- andere

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
2306.	**Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch zerkleinert oder agglomeriert in Form von Pellets, ausgenommen solche der Nrn. 2304 oder 2305:**
	- aus Baumwollsamen:
1010	-- zu Futterzwecken
1090	-- andere
	- aus Leinsamen:
2010	-- zu Futterzwecken
2090	-- andere
	- aus Sonnenblumensamen:
3010	-- zu Futterzwecken
3090	-- andere
	- aus Rübsen- oder Rapssamen:
	-- aus Rübsen- oder Rapssamen mit geringem Gehalt an Erucasäure:
4110	--- zu Futterzwecken
4190	--- andere
	-- andere:
4910	--- zu Futterzwecken
4990	--- andere
	- aus Kokosnüssen oder Kopra:
5010	-- zu Futterzwecken
5090	-- andere
	- aus Palmnüssen oder Palmkernen:
6010	-- zu Futterzwecken
6090	-- andere
	- andere:
	-- aus Maiskeimen:
9011	--- zu Futterzwecken
9019	--- andere
	-- andere:
9021	--- zu Futterzwecken
9029	--- andere
2307.0000	**Weinhefe (Weintrub); Weinstein, roh**
2308.	**Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenprodukte der für die Tierfütterung verwendeten Art, auch agglomeriert in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**
	- zu Futterzwecken:
0020	-- Eicheln und Rosskastanien
0030	-- Trauben-, Apfel- und Birnentrester
0040	-- Rückstände von der Gewinnung von Kaffee- oder Kamillenextrakt
0050	-- von Maispflanzen
0060	-- andere
0090	- andere
2309.	**Zubereitungen der für die Tierfütterung verwendeten Art:**
	- Hunde- oder Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:
1010	-- Backfutter
	-- in luftdicht verschlossenen Behältnissen:
1021	--- Milch- oder Molkepulver enthaltend
1029	--- andere
	-- andere:
1091	--- Milch- oder Molkepulver, Produkte aus Sojabohnen oder mehr als 10 Gewichtsprozent Fettstoff enthaltend
1099	--- andere
	- andere:
	-- Tierfutter, melassiert oder gezuckert; Backfutter:
9011	--- für Tiere der Rindvieh-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferdegattung sowie für Kaninchen und Hausgeflügel
9019	--- andere
9020	-- Tierfutter aus Muschelschalenschrot; Vogelfutter aus mineralischen Stoffen
9030	-- anorganische Phosphate zu Futterzwecken (chemisch nicht einheitlich), ohne Zusätze

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(2309.)	**Zubereitungen der für die Tierfütterung verwendeten Art (Fortsetzung):**
	- andere (Fortsetzung):
	-- Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren, unvermischt, auch eingedickt oder in Pulverform:
9041	--- zu Futterzwecken
9049	--- andere
	-- andere:
	--- für Tiere der Rindvieh-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferdegattung sowie für Kaninchen und Hausgeflügel:
9081	---- Milch- oder Molkepulver enthaltend
	---- kein Milch- oder Molkepulver enthaltend:
9082	----- Zubereitungen aus Mineralstoffen, auch mit Zusatz von Spurenelementen, Vitaminen oder medizinischen Wirkstoffen
9089	----- andere
9090	--- andere

24 Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe

Anmerkung

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht Medizinalzigaretten (Kapitel 30).

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
2401.	**Tabak, roh oder unverarbeitet; Tabakabfälle:**
	- Tabak, nicht entrippt:
1010	- - zur gewerbsmässigen Herstellung von Zigarren, Zigaretten, Rauchtabak, Kau-, Rollen- und Schnupftabak
1090	- - zu anderen Zwecken
	- Tabak, teilweise oder ganz entrippt:
2010	- - zur gewerbsmässigen Herstellung von Zigarren, Zigaretten, Rauchtabak, Kau-, Rollen- und Schnupftabak
2090	- - zu anderen Zwecken
	- Tabakabfälle:
3010	- - zur gewerbsmässigen Herstellung von Zigarren, Zigaretten, Rauchtabak, Kau-, Rollen- und Schnupftabak
3090	- - zu anderen Zwecken
2402.	**Zigarren (einschliesslich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen:**
1000	- Zigarren (einschliesslich Stumpen) und Zigarillos, Tabak enthaltend
	- Zigaretten, Tabak enthaltend:
2010	- - im Stückgewicht von mehr als 1,35 g
2020	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 1,35 g
9000	- andere
2403.	**Anderer Tabak und andere Tabakersatzstoffe, verarbeitet; homogenisierter oder rekonstituierter Tabak; Tabakextrakte und Tabaklaugen:**
1000	- Rauchtabak, auch mit beliebigem Gehalt an Tabakersatzstoffen
	- andere:
9100	- - homogenisierter oder rekonstituierter Tabak
	- - andere:
9910	- - - Kau-, Rollen- und Schnupftabak
9920	- - - Tabakextrakte
9930	- - - Tabaklauge

V Mineralische Stoffe

25 Salz; Schwefel; Erden und Steine; Gips, Kalk und Zement

Anmerkungen

1. Vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen und unter Berücksichtigung der nachstehenden Anmerkung 4 gehören zu den Nummern dieses Kapitels nur Stoffe im Rohzustand oder Stoffe, die geschlämmt (auch mit Hilfe chemischer Mittel, die Verunreinigungen ausscheiden, ohne die Struktur der Stoffe zu verändern), gebrochen, gemahlen, zerrieben, gesichtet, gesiebt oder durch Flotation, magnetische Trennung oder andere mechanische oder physikalische Verfahren (ausgenommen Kristallisation) angereichert sind, nicht dagegen geröstete, gebrannte oder durch Mischen gewonnene Stoffe und solche, die eine weitergehende Bearbeitung erfahren haben, als bei den einzelnen Nummern angegeben ist.

   Den Waren dieses Kapitels kann ein Antistaubmittel zugesetzt sein, vorausgesetzt, dass dieser Zusatz die Ware nicht für bestimmte Verwendungszwecke geeigneter macht als für den allgemeinen Gebrauch.

2. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel (Nr. 2802);
   b) Farberden mit einem Gehalt an gebundenem Eisen, berechnet als $Fe_2 0_3$, von 70 Gewichtsprozent oder mehr (Nr. 2821);
   c) Arzneiwaren und andere Erzeugnisse des Kapitels 30;
   d) zubereitete Riechstoffe, Körperpflege- oder Schönheitsmittel des Kapitels 33;
   e) Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten (Nr. 6801), Würfel, Steinchen und ähnliche Waren für Mosaike (Nr. 6802), Schieferplatten zum Dachdecken oder zum Verkleiden von Gebäuden (Nr. 6803);
   f) Edelsteine und Schmucksteine (Nrn. 7102 oder 7103);
   g) künstliche Kristalle des Natriumchlorids oder des Magnesiumoxids (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr der Nr. 3824; optische Elemente aus Natriumchlorid oder Magnesiumoxid (Nr. 9001);
   h) Billardkreide (Nr. 9504);
   i) Schreib- oder Zeichenkreide und Schneiderkreide (Nr. 9609).

3. Erzeugnisse, für deren Einreihung sowohl die Nr. 2517 als auch eine andere Nummer dieses Kapitels in Frage kommt, sind der Nr. 2517 zuzuweisen.

4. Zu Nr. 2530 gehören insbesondere: Vermiculit, Perlit und Chlorite, nicht gebläht; Farberden, auch gebrannt oder untereinander gemischt; natürlicher Eisenglimmer, natürlicher Meerschaum (auch in polierten Stücken), natürlicher Bernstein; wieder gewonnener Meerschaum und wieder gewonnener Bernstein, in Plättchen, Stäbchen, Stangen oder ähnlichen Formen, nur gegossen; Jett, Strontiumcarbonat (Strontianit), auch gebrannt, ausgenommen Strontiumoxid; Scherben und Bruch von keramisch gebrannten Waren; Ziegelsteinbruch und Blöcke von gebrochenem Beton.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
2501.	**Salz (einschliesslich präpariertes Tafelsalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässeriger Lösung oder mit Zusatz von Antiklumpmitteln oder Stoffen zur Erhaltung der Fliesseigenschaften; Meerwasser:**
0010	- Tafelsalz sowie Salz in Kleinverkaufspackungen aller Art
0090	- andere
2502.0000	**Schwefelkies (Pyrit), nicht geröstet**
2503.0000	**Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel**
2504.	**Natürlicher Graphit:**
1000	- in Form von Pulver oder Schuppen
9000	- anderer
2505.	**Natürliche Sande aller Art, auch gefärbt, ausgenommen metallhaltige Sande des Kapitels 26:**
1000	- kieselsaure Sande und Quarzsande
9000	- andere
2506.	**Quarze (andere als natürliche Sande); Quarzite, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten:**
1000	- Quarze
2000	- Quarzite
2507.0000	**Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton, auch gebrannt**
2508.	**Anderer Ton (ausgenommen geblähter Ton der Nr. 6806), Andalusit, Cyanit, Sillimanit, auch gebrannt; Mullit; Schamotte oder Dinaserden:**
1000	- Bentonit
3000	- feuerfester Ton
4000	- anderer Ton
5000	- Andalusit, Cyanit und Sillimanit
6000	- Mullit
7000	- Schamotte oder Dinaserden
2509.0000	**Kreide**
2510.	**Natürliche Calciumphosphate, natürliche Aluminiumcalciumphosphate und Phosphatkreiden:**
1000	- nicht gemahlen
2000	- gemahlen
2511.	**Natürliches Bariumsulfat (Baryt); natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt, ausgenommen Bariumoxid der Nr. 2816:**
1000	- natürliches Bariumsulfat (Baryt)
2000	- natürliches Bariumcarbonat (Witherit)
2512.0000	**Kieselsaures Fossilienmehl (z.B. Kieselgur, Tripel, Diatomeen) und andere ähnliche kieselsaure Erden, mit einem augenscheinlichen Schüttgewicht von 1 oder weniger, auch gebrannt**
2513.	**Bimsstein; Schmirgel; natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifstoffe, auch wärmebehandelt:**
1000	- Bimsstein
	- Schmirgel, natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifstoffe:
2010	- - roh oder in unregelmässigen Stücken
2090	- - andere
2514.	**Schiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten:**
0010	- Mehl, Splitt und Abfälle
0090	- andere

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
2515.	**Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werk- oder Hausteine aus Kalkstein mit einem augenscheinlichen Schüttgewicht von 2,5 oder mehr und Alabaster, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten:**
	- Marmor und Travertin:
1100	- - roh oder grob behauen
1200	- - durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten
2000	- Ecaussine und andere Werk- oder Hausteine aus Kalkstein; Alabaster
2516.	**Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und andere Werk- oder Hausteine, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten:**
	- Granit:
1100	- - roh oder grob behauen
1200	- - durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten
2000	- Sandstein
9000	- andere Werk- oder Hausteine
2517.	**Steine, Kies, zerkleinerte Steine, der gewöhnlich zum Betonieren oder zur Beschotterung im Strassen- oder Bahnbau oder zu anderen Beschotterungen verwendeten Art, Kiesel und Feuerstein (Flint), auch wärmebehandelt; Makadam aus Schlacke oder ähnlichen Industrieabfällen, auch im ersten Teil dieser Nummer erfasste Stoffe enthaltend; Teermakadam; Körner, Splitt und Pulver von Steinen der Nrn. 2515 oder 2516, auch wärmebehandelt:**
1000	- Steine, Kies, zerkleinerte Steine, der gewöhnlich zum Betonieren oder zur Beschotterung im Strassen- oder Bahnbau oder zu anderen Beschotterungen verwendeten Art, Kiesel und Feuerstein (Flint), auch wärmebehandelt
2000	- Makadam aus Schlacke oder ähnlichen Industrieabfällen, auch Stoffe der Nr. 2517.10 enthaltend
3000	- Teermakadam
	- Körner, Splitt und Pulver von Steinen der Nrn. 2515 oder 2516, auch wärmebehandelt:
4100	- - aus Marmor
4900	- - andere
2518.	**Dolomit, auch gesintert oder gebrannt, einschliesslich Dolomit, grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten; Dolomitstampfmasse:**
1000	- Dolomit, weder gebrannt noch gesintert
2000	- Dolomit, gebrannt oder gesintert
3000	- Dolomitstampfmasse
2519.	**Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit); geschmolzene Magnesia; totgebrannte (gesinterte) Magnesia, auch mit Zusatz von geringen Mengen anderer Oxide vor dem Sintern; anderes Magnesiumoxid, auch rein:**
1000	- natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit)
9000	- andere
2520.	**Gipsstein; Anhydrit; Gips, auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Abbindebeschleunigern oder -verzögerern:**
1000	- Gipsstein; Anhydrit
	- Gips:
2010	- - für zahnärztliche Zwecke
2090	- - anderer
2521.0000	**Kalksteine, wie sie üblicherweise als Hochofenzuschläge oder zum Herstellen von Kalk oder Zement verwendet werden**
2522.	**Ungelöschter Kalk, gelöschter Kalk und Wasserkalk, ausgenommen Calciumoxid und Calciumhydroxid der Nr. 2825:**
1000	- ungelöschter Kalk
2000	- gelöschter Kalk
3000	- Wasserkalk

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
2523.	**Zement (einschliesslich Zementklinker), auch gefärbt:**
1000	- Zementklinker
	- Portlandzement:
2100	- - weisser Zement, auch künstlich gefärbt
2900	- - anderer
3000	- Tonerdezement
9000	- anderer Zement
2524.	**Asbest:**
1000	- Krokydolith
9000	- anderer
2525.	**Glimmer, auch in unregelmässige Scheiben gespalten (Schuppen); Glimmerabfälle:**
1000	- Glimmer, roh oder in unregelmässige Blätter oder Scheiben gespalten
2000	- Glimmerpulver
3000	- Glimmerabfälle
2526.	**Natürlicher Speckstein, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten; Talk:**
1000	- weder zerkleinert noch in Pulverform
2000	- zerkleinert oder in Pulverform
2528.	**Natürliche Borate und ihre Konzentrate (auch calciniert), ausgenommen aus natürlichen Solen gewonnene Borate; natürliche Borsäure mit einem Gehalt an H_3BO_3 von nicht mehr als 85 % in der Trockensubstanz:**
1000	- natürliche Natriumborate und ihre Konzentrate (auch calciniert)
9000	- andere
2529.	**Feldspat; Leuzit; Nephelin und Nephelinsyenit; Flussspat:**
1000	- Feldspat
	- Flussspat:
2100	- - mit einem Gehalt an Calciumfluorid von 97 Gewichtsprozent oder weniger
2200	- - mit einem Gehalt an Calciumfluorid von mehr als 97 Gewichtsprozent
3000	- Leuzit; Nephelin und Nephelinsyenit
2530.	**Mineralische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**
1000	- Vermiculit, Perlit und Chlorite, nicht gebläht
2000	- Kieserit, Epsomit (natürliche Magnesiumsulfate)
	- andere:
9010	- - Natürlicher Kryolith; natürlicher Chiolith
9020	- - natürlicher Eisenglimmer
9090	- - andere

26 Erze, Schlacken und Aschen

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) Schlacken und ähnliche Industrieabfälle, als Makadam aufbereitet (Nr. 2517);
   b) natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), auch gebrannt (Nr. 2519);
   c) Schlämme aus Erdöllagertanks hauptsächlich aus Ölen dieses Typs bestehend (Nr. 2710);
   d) Entphosphorierungsschlacken des Kapitels 31;
   e) Hüttenwolle, Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen (Nr. 6806);
   f) Abfälle und Schrott aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, wie sie hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendet werden (Nr. 7112);
   g) durch Schmelzen von Erz gewonnene Kupfer-, Nickel- oder Kobaltmatten (Abschnitt XV).
2. Erze im Sinne der Nrn. 2601 bis 2617 sind Mineralien, die die metallurgische Industrie zum Gewinnen von Quecksilber, von Metallen der Nr. 2844 oder von Metallen der Abschnitte XIV oder XV verwendet, selbst wenn sie zu nichtmetallurgischen Zwecken bestimmt sind, vorausgesetzt, dass sie nicht anders aufbereitet sind, als es bei Erzen für die metallurgische Industrie üblich ist.
3. Zu Nr. 2620 gehören nur:
   a) Schlacken, Aschen und Rückstände, wie sie in der Industrie zum Gewinnen von Metall oder zum Herstellen von Metallverbindungen verwendet werden, ausgeschlossen Aschen und Rückstände aus der Siedlungsmüllverbrennung (Nr. 2621); und
   b) Schlacken, Aschen und Rückstände, die Arsen oder auch Metalle enthalten, wie sie zum Gewinnen von Arsen oder deren Metallen oder zum Herstellen ihrer chemischen Verbindungen verwendet werden.

Unternummern-Anmerkungen

1. Im Sinne der Nr. 2620.21 gelten als «bleihaltige Benzinschlämme und Schlämme von bleihaltigen Antiklopfmitteln» Schlämme aus Lagertanks von bleihaltigem Benzin und bleihaltigen Antiklopfmitteln (z.B. Tetraethylblei), welche im Wesentlichen aus Blei, Bleiverbindungen und Eisenoxid bestehen.
2. Schlacken, Aschen und Rückstände, die Arsen, Quecksilber, Thallium oder deren Mischungen enthalten und wie sie zum Gewinnen von Arsen oder deren Metallen oder zum Herstellen ihrer chemischen Verbindungen verwendet werden, gehören zu Nr. 2620.60.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
2601.	**Eisenerze und ihre Konzentrate, einschliesslich Schwefelkiesabbrände:**
	- Eisenerze und ihre Konzentrate, ausgenommen Schwefelkiesabbrände:
1100	- - nicht agglomeriert
1200	- - agglomeriert
2000	- Schwefelkiesabbrände
2602.0000	**Manganerze und ihre Konzentrate, einschliesslich eisenhaltiger Manganerze und ihrer Konzentrate mit einem Gehalt an Mangan von 20 Gewichtsprozent oder mehr, bezogen auf die Trockensubstanz**
2603.0000	**Kupfererze und ihre Konzentrate**
2604.0000	**Nickelerze und ihre Konzentrate**
2605.0000	**Kobalterze und ihre Konzentrate**
2606.0000	**Aluminiumerze und ihre Konzentrate**
2607.0000	**Bleierze und ihre Konzentrate**
2608.0000	**Zinkerze und ihre Konzentrate**
2609.0000	**Zinnerze und ihre Konzentrate**
2610.0000	**Chromerze und ihre Konzentrate**
2611.0000	**Wolframerze und ihre Konzentrate**
2612.	**Uran- oder Thoriumerze und ihre Konzentrate:**
1000	- Uranerze und ihre Konzentrate
2000	- Thoriumerze und ihre Konzentrate
2613.	**Molybdänerze und ihre Konzentrate:**
1000	- geröstet
9000	- andere
2614.0000	**Titanerze und ihre Konzentrate**
2615.	**Nioberze, Tantalerze, Vanadiumerze oder Zirkonerze und ihre Konzentrate:**
1000	- Zirkonerze und ihre Konzentrate
9000	- andere
2616.	**Edelmetallerze und ihre Konzentrate:**
1000	- Silbererze und ihre Konzentrate
9000	- andere
2617.	**Andere Erze und ihre Konzentrate:**
1000	- Antimonerze und ihre Konzentrate
9000	- andere
2618.0000	**Schlacken, granuliert (Schlackensand), von der Roheisen-, Eisen- oder Stahlherstellung**
2619.0000	**Schlacken (ausgenommen granulierte Schlacken), Zunder und andere Abfälle von der Roheisen-, Eisen- oder Stahlherstellung**
2620.	**Schlacken, Aschen und Rückstände (ausgenommen solche von der Roheisen- , Eisen- oder Stahlherstellung), die Metalle, Arsen oder ihre Verbindungen enthalten:**
	- hauptsächlich Zink enthaltend:
1100	- - Galvanisationsmatte (Hartzink)
1900	- - andere
	- hauptsächlich Blei enthaltend:
2100	- - bleihaltige Benzinschlämme und Schlämme von bleihaltigen Antiklopfmitteln
2900	- - andere
3000	- hauptsächlich Kupfer enthaltend
4000	- hauptsächlich Aluminium enthaltend
6000	- Arsen, Quecksilber, Thallium oder deren Mischungen enthaltend, wie sie zum Gewinnen von Arsen oder deren Metallen oder zum Herstellen ihrer chemischen Verbindungen verwendet werden
	- andere:
9100	- - Antimon, Beryllium, Cadmium, Chrom oder ihre Mischungen enthaltend
9900	- - andere

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
2621.	**Andere Schlacken und Aschen, einschliesslich Seetangasche; Aschen und Rückstände aus der Siedlungsmüllverbrennung:**
1000	- Aschen und Rückstände aus der Siedlungsmüllverbrennung
9000	- andere

27 Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) isolierte chemisch einheitliche organische Verbindungen; diese Ausnahme gilt nicht für reines Methan und Propan, die zu Nr. 2711 gehören;
   b) Arzneiwaren der Nrn. 3003 oder 3004;
   c) Gemische ungesättigter Kohlenwasserstoffe der Nrn. 3301, 3302 oder 3805.

2. Unter den in der Nr. 2710 aufgeführten Bezeichnungen «Erdöle» oder «Öle aus bituminösen Mineralien» sind neben Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien - ohne Rücksicht auf das Gewinnungsverfahren - auch ähnliche sowie vorwiegend aus Gemischen ungesättigter Kohlenwasserstoffe bestehende Öle zu verstehen, in denen die nichtaromatischen Bestandteile im Gewicht gegenüber den aromatischen Bestandteilen überwiegen.

   Die Bezeichnungen beziehen sich jedoch nicht auf flüssige synthetische Polyolefine, von denen bei Anwendung eines Niederdruck-Destillationsverfahrens, bezogen auf 1'013 Millibar, weniger als 60 % Vol bis 300 °C übergehen (Kapitel 39).

3. Unter «Ölabfällen» im Sinne der Nr. 2710 versteht man Abfälle, welche hauptsächlich Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthalten (wie in Anmerkung 2 zu diesem Kapitel aufgeführt), auch mit Wasser vermischt. Zu diesen Abfällen gehören insbesondere:
   a) Öle, welche für den ursprünglichen Gebrauch ungeeignet sind (z.B. gebrauchte Schmieröle, gebrauchte Hydrauliköle, gebrauchte Transformatorenöle);
   b) Ölabfälle aus Erdöltanks, hauptsächlich solche Öle mit hoher Additivkonzentration (z.B. chemische Erzeugnisse), zur Herstellung von Basisprodukten;
   c) Öle in Form von Emulsionen in Wasser oder Mischungen mit Wasser, wie sie beim Überlaufen und Waschen von Zisternen und Tanks oder beim Gebrauch von Schneidölen bei maschinellen Bearbeitungen entstehen.

Unternummern-Anmerkungen

1. Als «Anthrazit» im Sinne der Nr. 2701.11 gilt Steinkohle mit einem Gehalt an flüchtigen Stoffen von nicht mehr als 14 %, bezogen auf die mineralstofffreie Trockensubstanz.

2. Als «bituminöse Steinkohle» im Sinne der Nr. 2701.12 gilt Steinkohle mit einem Gehalt an flüchtigen Stoffen von mehr als 14 % (bezogen auf die mineralstofffreie Trockensubstanz) und einem Heizwert von 5'833 kcal/kg oder mehr (bezogen auf das feuchte, mineralstofffreie Erzeugnis).

3. Als «Benzol», «Toluol», «Xylol» und «Naphthalin» im Sinne der Nrn. 2707.10, 2707.20, 2707.30 und 2707.40 gelten Erzeugnisse, die mehr als 50 Gewichtsprozent Benzol, Toluol, Xylol oder Naphthalin enthalten.

4. Als «Leichtöle und Zubereitungen» im Sinne der Nr. 2710.11 gelten Erzeugnisse, bei deren Destillation nach der Methode ASTM D 86, einschliesslich der Verluste, 90 % oder mehr bis 210 °C übergehen.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
2701.	**Steinkohle; Briketts und ähnliche feste Brennstoffe aus Steinkohle:**
	- Steinkohle, auch in Pulverform, aber nicht agglomeriert:
1100	- - Anthrazit
1200	- - bituminöse Steinkohle
1900	- - andere Steinkohle
2000	- Briketts und ähnliche feste Brennstoffe aus Steinkohle
2702.	**Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Jett:**
1000	- Braunkohle, auch in Pulverform, aber nicht agglomeriert
2000	- Braunkohle, agglomeriert
2703.0000	**Torf (einschliesslich Torfstreue), auch agglomeriert**
2704.0000	**Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle**
2705.0000	**Steinkohlengas, Wassergas, Schwachgas und ähnliche Gase, ausgenommen Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe**
2706.0000	**Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, auch entwässert oder teilweise destilliert, einschliesslich rekonstituierte Teere**
2707.	**Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile im Gewicht gegenüber den nichtaromatischen Bestandteilen überwiegen:**
	- Benzol:
1010	- - zur Verwendung als Treibstoff
1090	- - anderes
	- Toluol:
2010	- - zur Verwendung als Treibstoff
2090	- - anderes
	- Xylol:
3010	- - zur Verwendung als Treibstoff
3090	- - anderes
	- Naphthalin:
4010	- - zur Verwendung als Treibstoff
4090	- - anderes
	- andere aromatische Kohlenwasserstoffmischungen, bei deren Destillation, nach der Methode ASTM D 86, 65 % Vol oder mehr (einschliesslich Verluste) bis 250 °C übergehen:
5010	- - zur Verwendung als Treibstoff
5090	- - andere
	- andere:
	- - Kreosotöle:
9110	- - - zur Verwendung als Treibstoff
9190	- - - andere
	- - andere:
9910	- - - zur Verwendung als Treibstoff
9990	- - - andere
2708.	**Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren:**
1000	- Pech
2000	- Pechkoks
2709.	**Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien, roh:**
0010	- zur Verwendung als Treibstoff
0090	- andere
2710.	**Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien, andere als rohe Öle; anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70 % oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden; Ölabfälle:**
	- Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien (andere als rohe Öle) und anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70 % oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden, andere als Abfälle:
	- - Leichtöle und Zubereitungen:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(2710.)	**Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien, andere als rohe Öle; anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70 % oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden; Ölabfälle (Fortsetzung):**
	- Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien (andere als rohe Öle) und anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70 % oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden, andere als Abfälle (Fortsetzung):
	-- Leichtöle und Zubereitungen (Fortsetzung):
	--- zur Verwendung als Treibstoff:
1111	---- Benzin und seine Fraktionen
1112	---- White Spirit
1119	---- andere
	--- zu andern Zwecken:
1191	---- Benzin und seine Fraktionen
1192	---- White Spirit
1199	---- andere
	-- andere:
	--- zur Verwendung als Treibstoff:
1911	---- Petroleum
1912	---- Dieselöl
1919	---- andere
	--- zu andern Zwecken:
1991	---- Petroleum
1992	---- Heizöle zu Feuerungszwecken
1993	---- Mineralöldestillate, bei denen weniger als 20 % Vol vor 300 °C übergehen, unvermischt
1994	---- Mineralöldestillate, bei denen weniger als 20 % Vol vor 300 °C übergehen, vermischt
1995	---- Mineralschmierfett
1999	---- andere Destillate und Produkte
	- Ölabfälle:
9100	-- Polychlordiphenyle (PCB), Polychlorterphenyle (PCT) oder Polybromdiphenyle (PBB) enthaltend
9900	-- andere
2711.	**Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:**
	- verflüssigt:
	-- Erdgas:
1110	--- zur Verwendung als Treibstoff
1190	--- anderes
	-- Propan:
1210	--- zur Verwendung als Treibstoff
1290	--- anderes
	-- Butane:
1310	--- zur Verwendung als Treibstoff
1390	--- andere
	-- Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien:
1410	--- zur Verwendung als Treibstoff
1490	--- andere
	-- andere:
1910	--- zur Verwendung als Treibstoff
1990	--- andere
	- in gasförmigem Zustand:
	-- Erdgas:
2110	--- zur Verwendung als Treibstoff
2190	--- anderes
	-- andere:
2910	--- zur Verwendung als Treibstoff
2990	--- andere
2712.	**Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, «slack wax», Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche, durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt:**
1000	- Vaselin
2000	- Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 Gewichtsprozent

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(2712.)	**Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, «slack wax», Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche, durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt (Fortsetzung):**
9000	- andere
2713.	**Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien:**
	- Petrolkoks:
1100	- - nicht calciniert
1200	- - calciniert
2000	- Bitumen aus Erdöl
9000	- andere Rückstände aus Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien
2714.	**Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgesteine:**
1000	- bituminöse Schiefer und Sande
9000	- andere
2715.0000	**Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (z.B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)**
2716.0000	**Elektrischer Strom**

VI Erzeugnisse der chemischen Industrie oder verwandter Industrien

Anmerkungen

1. A) Erzeugnisse (ausgenommen radioaktive Erze), die den Warenbeschreibungen in den Nrn. 2844 oder 2845 entsprechen, gehören zu diesen Nummern, auch wenn andere Nummern der Nomenklatur in Betracht kommen.
   B) Vorbehältlich der Bestimmungen im vorstehenden Bst. A) gehören Erzeugnisse, die den Warenbeschreibungen in den Nrn. 2843, 2846 oder 2852 entsprechen, zu diesen Nummern, auch wenn andere Nummern dieses Abschnitts in Betracht kommen.
2. Vorbehältlich der Bestimmungen der vorstehenden Anmerkung 1 sind Waren, die wegen ihrer Dosierung oder wegen ihrer Aufmachung für den Einzelverkauf zu einer der Nrn. 3004, 3005, 3006, 3212, 3303, 3304, 3305, 3306, 3307, 3506, 3707 oder 3808 gehören, diesen Nummern zuzuweisen, auch wenn andere Nummern der Nomenklatur in Betracht kommen.
3. Warenzusammenstellungen, die aus mehreren voneinander getrennten Bestandteilen bestehen, von denen einige oder alle zu diesem Abschnitt gehören und die erkennbar dazu bestimmt sind, durch Vermischen ein Erzeugnis des Abschnitts VI oder VII herzustellen, sind der für dieses Erzeugnis zutreffenden Nummer zuzuweisen unter der Voraussetzung, dass die Einzelbestandteile:
   a) ohne weiteres Umpacken aufgrund ihrer Aufmachung eindeutig erkennbar dazu bestimmt sind, zusammen verwendet zu werden;
   b) gleichzeitig zur Abfertigung gestellt werden;
   c) entweder aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihrer entsprechenden Mengen als einander ergänzend erkennbar sind.

28 Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, radioaktiven Elementen, Seltenerdmetallen oder Isotopen

Anmerkungen

1. Vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen gehören zu den Nummern dieses Kapitels nur:
   a) isolierte chemische Elemente und isolierte chemisch einheitliche Verbindungen, auch wenn sie Verunreinigungen enthalten;
   b) wässerige Lösungen der vorstehend in lit. a) genannten Erzeugnisse;
   c) andere Lösungen der vorstehend in lit. a) genannten Erzeugnisse, sofern die Aufmachung in derartigen Lösungen ausschliesslich aus Sicherheits- oder Transportgründen gebräuchlich und erforderlich ist; ausserdem darf das Erzeugnis durch den Zusatz des Lösungsmittels nicht zu bestimmten Verwendungszwecken geeigneter werden als für den allgemeinen Gebrauch;
   d) die vorstehend unter Bst. a), b) oder c) genannten Erzeugnisse mit Zusatz eines zu ihrer Erhaltung oder ihrem Transport notwendigen Stabilisierungsmittels (einschliesslich Antiklumpmittel);
   e) die vorstehend in lit. a) bis d) genannten Erzeugnisse, denen ein Antistaubmittel oder zum leichteren Erkennen oder aus Sicherheitsgründen ein Farbstoff zugesetzt worden ist, vorausgesetzt, dass diese Zusätze das Erzeugnis nicht für bestimmte Verwendungszwecke geeigneter machen als für den allgemeinen Gebrauch.

2. Ausser den durch organische Stoffe stabilisierten Dithioniten (Hydrosulfiten) und den Sulfoxylaten (Nr. 2831), den Carbonaten und Peroxocarbonaten anorganischer Basen (Nr. 2836), den Cyaniden, Oxycyaniden und komplexen Cyaniden anorganischer Basen (Nr. 2837), den Fulminaten, Cyanaten und Thiocyanaten anorganischer Basen (Nr. 2842), den organischen Erzeugnissen der Nrn. 2843 bis 2846 und 2852 und den Carbiden (Nr. 2849) gehören nur folgende Kohlenstoffverbindungen zu diesem Kapitel:
   a) Kohlenoxide, Cyanwasserstoffsäure (Blausäure), Knallsäure, Isocyansäure, Thiocyansäure (Rhodanwasserstoffsäure) und andere einfache oder komplexe Cyanwasserstoffsäuren (Nr. 2811);
   b) Kohlenstoffoxyhalogenide (Nr. 2812);
   c) Schwefelkohlenstoff (Nr. 2813);
   d) Thiocarbonate, Selenocarbonate und Tellurocarbonate, Selenocyanate und Tellurocyanate, Tetrathiocyanatodiamminochromate (Reineckate) und andere komplexe Cyanate anorganischer Basen (Nr. 2842);
   e) mit Harnstoff verfestigtes Wasserstoffperoxid (Nr. 2847), Kohlenstoffoxysulfid, Thiocarbonylhalogenide, Cyan und Cyanhalogenide, Cyanamid und seine Metallderivate (Nr. 2853), ausgenommen Calciumcyanamid, auch rein (Kapitel 31).

3. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Anmerkung 1 zu Abschnitt VI gehören nicht zu diesem Kapitel:
   a) Natriumchlorid und Magnesiumoxid, auch rein, und andere Erzeugnisse des Abschnitts V;
   b) organisch - anorganische Verbindungen, andere als die in der vorstehenden Anmerkung 2 aufgeführten;
   c) die in den Anmerkungen 2, 3, 4 oder 5 zu Kapitel 31 genannten Erzeugnisse;
   d) anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden, der Nr. 3206; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Körnern, Schuppen oder Flocken der Nr. 3207;
   e) künstlicher Graphit (Nr. 3801); Feuerlöschmittel, als Ladungen für Feuerlöschgeräte oder als Feuerlöschgranaten oder -bomben der Nr. 3813 aufgemacht; Tintenentferner in Aufmachungen für den Einzelverkauf der Nr. 3824; künstliche Kristalle aus Halogensalzen der Alkali- oder Erdalkalimetalle (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr der Nr. 3824;
   f) Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine, Pulver und Staub von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen (Nrn. 7102 bis 7105) und Edelmetalle und deren Legierungen des Kapitels 71;
   g) Metalle, auch rein, Metallegierungen oder Cermets (einschliesslich der gesinterten Metallcarbide, d.h. der mit einem Metall gesinterten Metallcarbide), des Abschnittes XV;
   h) optische Elemente, namentlich solche aus Halogensalzen der Alkali- oder Erdalkalimetalle (Nr. 9001).

4. Chemisch einheitliche komplexe Säuren, aus einer nichtmetallischen Säure des Unterkapitels II und einer Säure mit einem metallischen Element des Unterkapitels IV bestehend, gehören zu Nr. 2811.

5. Zu den Nrn. 2826 bis 2842 gehören nur Salze und Peroxosalze von Metallen und von Ammonium.

   Vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen gehören Doppel- oder Komplexsalze zu Nr. 2842.

6. Zu Nr. 2844 gehören nur:

a) Technetium (Atomzahl 43), Promethium (Atomzahl 61), Polonium (Atomzahl 84) und alle Elemente mit einer höheren Atomzahl als 84;
b) natürliche oder künstliche radioaktive Isotope (einschliesslich derjenigen der Edelmetalle oder der unedlen Metalle der Abschnitte XIV und XV), auch untereinander gemischt;
c) anorganische oder organische Verbindungen dieser Elemente oder Isotope, auch wenn sie chemisch nicht einheitlich sind, auch untereinander gemischt;
d) Legierungen, Dispersionen (einschliesslich der Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, welche diese Elemente oder diese Isotope oder deren anorganische oder organische Verbindungen enthalten und die eine spezifische Radioaktivität von mehr als 74 Bq/g (0,002 µCi/g) aufweisen;
e) verbrauchte (bestrahlte) Brennstoffelemente (Patronen) von Kernreaktoren;
f) radioaktive Abfälle, auch nicht verwertbare.

Als «Isotope» im Sinne dieser Anmerkung und der Nrn. 2844 und 2845 gelten:
- isolierte Nuclide, jedoch mit Ausnahme derjenigen, die in der Natur als Monoisotope vorkommen;
- Mischungen von Isotopen des gleichen Elementes, angereichert durch ein oder mehrere ihrer Isotope, d.h. Elemente, deren natürliches Isotopenverhältnis künstlich verändert worden ist.

7. Verbindungen von Phosphor und Kupfer (Kupferphosphid) mit einem Gehalt an Phosphor von mehr als 15 Gewichtsprozent gehören zu Nr. 2848.

8. Chemische Elemente, z.B. Silicium und Selen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, verbleiben in diesem Kapitel, wenn sie in rohen gezogenen Formen oder in Form von Zylindern oder Stäben vorliegen. Zu Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen geschnitten gehören sie zu Nr. 3818.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
	I. Chemische Elemente
2801.	**Fluor, Chlor, Brom und Jod:**
1000	- Chlor
2000	- Jod
3000	- Fluor; Brom
2802.0000	**Schwefel, sublimiert oder gefällt; kolloider Schwefel**
2803.0000	**Kohlenstoff (Russ und andere Formen von Kohlenstoff, anderweit weder genannt noch inbegriffen)**
2804.	**Wasserstoff, Edelgase und andere nichtmetallische Elemente:**
1000	- Wasserstoff
	- Edelgase:
2100	- - Argon
2900	- - andere
3000	- Stickstoff
4000	- Sauerstoff
5000	- Bor; Tellur
	- Silicium:
6100	- - mit einem Gehalt an Silicium von mindestens 99,99 Gewichtsprozent
6900	- - anderes
7000	- Phosphor
8000	- Arsen
9000	- Selen
2805.	**Alkali- oder Erdalkalimetalle; Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder legiert; Quecksilber:**
	- Alkali- oder Erdalkalimetalle:
1100	- - Natrium
1200	- - Calcium
	- - andere:
1910	- - - Strontium und Barium
1990	- - - andere
3000	- Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder legiert
4000	- Quecksilber
	II. Anorganische Säuren und anorganische Sauerstoffverbindungen der nichtmetallischen Elemente
2806.	**Chlorwasserstoff (Salzsäure); Chloroschwefelsäure:**
1000	- Chlorwasserstoff (Salzsäure)
2000	- Chloroschwefelsäure
2807.0000	**Schwefelsäure; Oleum**
2808.0000	**Salpetersäure; Nitriersäuren**
2809.	**Diphosphorpentoxid; Phosphorsäure; Polyphosphorsäure, auch chemisch nicht einheitlich:**
1000	- Diphosphorpentoxid
2000	- Phosphorsäure und Polyphosphorsäuren
2810.	**Boroxide; Borsäuren:**
0010	- Borsäure und Borsäureanhydrid
0090	- andere
2811.	**Andere anorganische Säuren und andere anorganische Sauerstoffverbindungen der nichtmetallischen Elemente:**
	- andere anorganische Säuren:
1100	- - Fluorwasserstoff (Flusssäure)
1900	- - andere
	- andere anorganische Sauerstoffverbindungen der nichtmetallischen Elemente:
2100	- - Kohlenstoffdioxid
2200	- - Siliciumdioxid

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(2811.)	**Andere anorganische Säuren und andere anorganische Sauerstoffverbindungen der nichtmetallischen Elemente (Fortsetzung):**
	- andere anorganische Sauerstoffverbindungen der nichtmetallischen Elemente (Fortsetzung):
	-- andere:
2910	--- Schwefeldioxid
2990	--- andere
	III. Halogen- und Oxyhalogenverbindungen oder Sulfide der nichtmetallischen Elemente
2812.	**Halogen- und Oxyhalogenverbindungen der nichtmetallischen Elemente:**
1000	- Chloride und Oxychloride
9000	- andere
2813.	**Sulfide der nichtmetallischen Elemente; handelsübliches Phosphortrisulfid:**
1000	- Schwefelkohlenstoff
9000	- andere
	IV. Anorganische Basen und Metalloxide, -hydroxide und -peroxide
2814.	**Ammoniak, wasserfrei oder in wässeriger Lösung (Salmiakgeist):**
1000	- Ammoniak, wasserfrei
2000	- Ammoniak, in wässeriger Lösung (Salmiakgeist)
2815.	**Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Natrium- oder Kaliumperoxid:**
	- Natriumhydroxid (Ätznatron):
1100	-- fest
1200	-- in wässeriger Lösung (Natronlauge)
2000	- Kaliumhydroxid (Ätzkali)
3000	- Natrium- und Kaliumperoxid
2816.	**Magnesiumhydroxid und -peroxid; Strontium- oder Bariumoxide, -hydroxide und -peroxide:**
1000	- Magnesiumhydroxid und -peroxid
4000	- Strontiumoxide, -hydroxide und -peroxide und Bariumoxide, -hydroxide und -peroxide
2817.0000	**Zinkoxid; Zinkperoxid**
2818.	**Künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich; Aluminiumoxid; Aluminiumhydroxid:**
1000	- künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich
2000	- Aluminiumoxid, anderes als künstlicher Korund
	- Aluminiumhydroxid:
3010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
3090	-- andere
2819.	**Chromoxide und -hydroxide:**
1000	- Chromtrioxid
9000	- andere
2820.	**Manganoxide:**
1000	- Mangandioxid
9000	- andere
2821.	**Eisenoxide und -hydroxide; Farberden mit einem Gehalt an gebundenem Eisen, berechnet als Fe2O3, von 70 Gewichtsprozent oder mehr:**
1000	- Eisenoxide und -hydroxide
2000	- Farberden
2822.0000	**Kobaltoxide und -hydroxide; handelsübliche Kobaltoxide**
2823.0000	**Titanoxide**
2824.	**Bleioxide; Mennige und Orangemennige:**
1000	- Bleimonoxid (Bleiglätte, Massicot)
	- andere:
9010	-- Mennige und Orangemennige

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(2824.)	**Bleioxide; Mennige und Orangemennige (Fortsetzung):**
	- andere (Fortsetzung):
9090	- - andere
2825.	**Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen; andere Metalloxide, -hydroxide und -peroxide:**
1000	- Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze
2000	- Lithiumoxid und -hydroxid
3000	- Vanadiumoxide und -hydroxide
4000	- Nickeloxide und -hydroxide
5000	- Kupferoxide und -hydroxide
6000	- Germaniumoxide und Zirkondioxid
7000	- Molybdänoxide und -hydroxide
8000	- Antimonoxide
9000	- andere
	V. Metallsalze und -Peroxosalze der anorganischen Säuren
2826.	**Fluoride; Fluorosilicate, Fluoroaluminate und andere komplexe Fluorsalze:**
	- Fluoride:
1200	- - des Aluminiums
1900	- - andere
3000	- Natriumhexafluoroaluminat (synthetischer Kryolith)
9000	- andere
2827.	**Chloride, Oxychloride und Hydroxychloride; Bromide und Oxybromide; Jodide und Oxyjodide:**
1000	- Ammoniumchlorid
2000	- Calciumchlorid
	- andere Chloride:
3100	- - des Magnesiums
3200	- - des Aluminiums
3500	- - des Nickels
	- - andere:
3910	- - - des Bariums, des Eisens oder des Zinks
3990	- - - andere
	- Oxychloride und Hydroxychloride:
4100	- - des Kupfers
4900	- - andere
	- Bromide und Oxybromide:
5100	- - Natrium- oder Kaliumbromide
5900	- - andere
6000	- Jodide und Oxyjodide
2828.	**Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite; Hypobromite:**
1000	- handelsübliches Calciumhypochlorit und andere Calciumhypochlorite
9000	- andere
2829.	**Chlorate und Perchlorate; Bromate und Perbromate; Jodate und Perjodate:**
	- Chlorate:
1100	- - des Natriums
1900	- - andere
9000	- andere
2830.	**Sulfide; Polysulfide, auch chemisch nicht einheitlich:**
1000	- Natriumsulfide
9000	- andere
2831.	**Dithionite und Sulfoxylate:**
1000	- des Natriums
9000	- andere
2832.	**Sulfite; Thiosulfate:**
1000	- Natriumsulfite
2000	- andere Sulfite

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(2832.)	**Sulfite; Thiosulfate (Fortsetzung):**
3000	- Thiosulfate
2833.	**Sulfate; Alaune; Peroxosulfate (Persulfate):**
	- Natriumsulfate:
1100	- - Dinatriumsulfat
1900	- - andere
	- andere Sulfate:
2100	- - des Magnesiums
	- - des Aluminiums:
2210	- - - Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
2290	- - - andere
2400	- - des Nickels
2500	- - des Kupfers
2700	- - des Bariums
	- - andere:
2910	- - - des Zinks
2990	- - - andere
3000	- Alaune
4000	- Peroxosulfate (Persulfate)
2834.	**Nitrite; Nitrate:**
1000	- Nitrite
	- Nitrate:
2100	- - des Kaliums
2900	- - andere
2835.	**Phosphinate (Hypophosphite), Phosphonate (Phosphite) und Phosphate; Polyphosphate, auch chemisch nicht einheitlich:**
1000	- Phosphinate (Hypophosphite) und Phosphonate (Phosphite)
	- Phosphate:
2200	- - Mono- oder Dinatriumphosphat
2400	- - Kaliumphosphat
2500	- - Calciumhydrogenorthophosphat (Dicalciumphosphat)
2600	- - andere Calciumphosphate
2900	- - andere
	- Polyphosphate:
3100	- - Natriumtriphosphat (Natriumtripolyphosphat)
3900	- - andere
2836.	**Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate); handelsübliches ammoniumcarbamathaltiges Ammoniumcarbonat:**
2000	- Dinatriumcarbonat
3000	- Natriumhydrogencarbonat (Natriumbicarbonat)
4000	- Kaliumcarbonate
5000	- Calciumcarbonat
6000	- Bariumcarbonat
	- andere:
9100	- - Lithiumcarbonate
9200	- - Strontiumcarbonat
	- - andere:
9910	- - - handelsübliches Ammoniumcarbonat und andere Ammoniumcarbonate
9920	- - - Bleicarbonate
9990	- - - andere
2837.	**Cyanide, Oxycyanide und komplexe Cyanide:**
	- Cyanide und Oxycyanide:
1100	- - des Natriums
1900	- - andere
2000	- komplexe Cyanide
2839.	**Silicate; handelsübliche Silicate der Alkalimetalle:**
	- des Natriums:
1100	- - Metasilicate
1900	- - andere

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(2839.)	**Silicate; handelsübliche Silicate der Alkalimetalle (Fortsetzung):**
	- andere:
9010	- - des Kaliums
9090	- - andere
2840.	**Borate; Peroxoborate (Perborate):**
	- Dinatriumtetraborat (raffinierter Borax):
1100	- - wasserfrei
1900	- - anderes
2000	- andere Borate
3000	- Peroxoborate (Perborate)
2841.	**Salze der Metalloxidsäuren oder Metallperoxidsäuren:**
3000	- Natriumdichromat
	- andere Chromate und Dichromate; Peroxochromate:
5010	- - Kaliumdichromat
5090	- - andere
	- Manganite, Manganate und Permanganate:
6100	- - Kaliumpermanganat
6900	- - andere
7000	- Molybdate
8000	- Tungstate (Wolframate)
	- andere:
9010	- - Aluminate
9090	- - andere
2842.	**Andere Salze anorganischer Säuren oder Peroxosäuren (einschliesslich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich), ausgenommen Azide:**
	- Doppelsilicate oder komplexe Silicate, einschliesslich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich:
1010	- - Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
1090	- - andere
	- andere:
9010	- - Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
9020	- - Fulminate, Cyanate und Thiocyanate
9080	- - andere
	VI. Verschiedenes
2843.	**Edelmetalle in kolloidem Zustand; anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich; Edelmetallamalgame:**
1000	- Edelmetalle in kolloidem Zustand
	- Silberverbindungen:
2100	- - Silbernitrat
2900	- - andere
	- Goldverbindungen:
3010	- - Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
3090	- - andere
	- andere Verbindungen; Amalgame:
9010	- - Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
9090	- - andere
2844.	**Radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope (einschliesslich der spaltbaren oder brütbaren chemischen Elemente und Isotope) und ihre Verbindungen; Mischungen und Rückstände, die solche Erzeugnisse enthalten:**
1000	- natürliches Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschliesslich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die natürliches Uran oder Verbindungen von natürlichem Uran enthalten
2000	- an U 235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Plutonium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschliesslich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 angereichertes Uran, Plutonium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(2844.)	**Radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope (einschliesslich der spaltbaren oder brütbaren chemischen Elemente und Isotope) und ihre Verbindungen; Mischungen und Rückstände, die solche Erzeugnisse enthalten (Fortsetzung):**
3000	- an U 235 verarmtes Uran und seine Verbindungen; Thorium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschliesslich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 verarmtes Uran, Thorium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten
	- radioaktive Elemente und Isotope und Verbindungen, ausgenommen solche der Nrn. 2844.10, 2844.20 oder 2844.30; Legierungen, Dispersionen (einschliesslich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die solche Elemente, Isotopen oder Verbindungen enthalten; radioaktive Rückstände:
4010	- - Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
4090	- - andere
5000	- verbrauchte (bestrahlte) Brennstoffelemente (Patronen) von Kernreaktoren
2845.	**Isotope, ausgenommen solche der Nr. 2844; ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch chemisch nicht einheitlich:**
1000	- schweres Wasser (Deuteriumoxid)
	- andere:
9010	- - Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
9090	- - andere
2846.	**Anorganische oder organische Verbindungen der Seltenerdmetalle, des Yttriums oder des Scandiums oder der Mischungen dieser Metalle:**
1000	- Cerverbindungen
	- andere:
9010	- - Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
9090	- - andere
2847.0000	**Wasserstoffperoxid, auch mit Harnstoff verfestigt**
2848.0000	**Phosphide, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Ferrophosphor**
2849.	**Carbide, auch chemisch nicht einheitlich:**
1000	- des Calciums
2000	- des Siliciums
9000	- andere
2850.0000	**Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch chemisch nicht einheitlich, andere als solche Verbindungen, die ebenfalls Carbide der Nr. 2849 sind**
2852.	**Anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber, ausgenommen Amalgame:**
0010	- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
0090	- andere
2853.0000	**Andere anorganische Verbindungen (einschliesslich des destillierten Wassers, Leitfähigkeitswassers oder Wassers von gleicher Reinheit); flüssige Luft (einschliesslich von Edelgasen befreite flüssige Luft); komprimierte Luft; Amalgame, ausgenommen solche von Edelmetallen**

29 Organische chemische Erzeugnisse

Anmerkungen

1. Vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen gehören zu den Nummern dieses Kapitels nur:
   a) isolierte chemisch einheitliche organische Verbindungen, auch wenn sie Verunreinigungen enthalten;
   b) Isomerengemische der gleichen organischen Verbindung (auch wenn sie Verunreinigungen enthalten), ausgenommen Isomerengemische (andere als Stereoisomere) gesättigter oder ungesättigter acyclischer Kohlenwasserstoffe (Kapitel 27);
   c) Erzeugnisse der Nrn. 2936 bis 2939, Ether, Acetale und Ester von Zuckern und ihre Salze der Nr. 2940 und die Erzeugnisse der Nr. 2941, auch chemisch nicht einheitlich;
   d) wässerige Lösungen der vorstehend in lit. a), b) oder c) genannten Erzeugnisse;
   e) andere Lösungen der vorstehend in lit. a), b) oder c) genannten Erzeugnisse, sofern die Aufmachung in derartigen Lösungen ausschliesslich aus Sicherheits- oder Transportgründen gebräuchlich und erforderlich ist; ausserdem darf das Erzeugnis durch den Zusatz des Lösungsmittels nicht zu bestimmten Verwendungszwecken geeigneter werden als für den allgemeinen Gebrauch;
   f) die vorstehend unter lit. a), b), c), d) oder e) genannten Erzeugnisse mit Zusatz eines zu ihrer Erhaltung oder ihrem Transport notwendigen Stabilisierungsmittels (einschliesslich Antiklumpmittel);
   g) die vorstehend in lit. a), b), c), d), e) oder f) genannten Erzeugnisse, denen ein Antistaubmittel oder zum leichteren Erkennen oder aus Sicherheitsgründen ein Farbstoff oder ein Riechstoff zugesetzt worden ist, vorausgesetzt, dass diese Zusätze das Erzeugnis nicht für bestimmte Verwendungszwecke geeigneter machen als für den allgemeinen Gebrauch;
   h) folgende standardisierte Erzeugnisse zum Herstellen von Azofarbstoffen: Diazoniumsalze, für diese Salze dienende Kupplungskomponenten und diazotierbare Amine und deren Salze.

2. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) Waren der Nr. 1504 und rohes Glycerol (Glycerin) der Nr. 1520;
   b) Ethylalkohol (Nrn. 2207 oder 2208);
   c) Methan und Propan (Nr. 2711);
   d) die in der Anmerkung 2 zu Kapitel 28 aufgeführten Kohlenstoffverbindungen;
   e) Harnstoff (Nrn. 3102 oder 3105);
   f) Farbstoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs (Nr. 3203); synthetische organische Farbstoffe, synthetische organische Erzeugnisse der als fluoreszierende Aufhellmittel oder als Luminophore verwendeten Art (Nr. 3204) sowie Farben und andere Farbstoffe in Formen oder Verpackungen für den Einzelverkauf (Nr. 3212);
   g) Enzyme (Nr. 3507);
   h) Metaldehyd, Hexamethylentetramin und ähnliche Erzeugnisse, in Täfelchen, Stäbchen oder ähnlichen Formen, aus denen sich ihre Verwendung als Brennstoff ergibt, sowie flüssige Brennstoffe und verflüssigtes Brenngas, in Behältnissen der zum Auffüllen oder Wiederauffüllen von Feuerzeugen oder Feueranzündern verwendeten Art, und mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 300 cm^3 (Nr. 3606);
   i) Feuerlöschmittel, als Ladungen für Feuerlöschgeräte oder als Feuerlöschgranaten oder -bomben der Nr. 3813 aufgemacht; Tintenentferner in Aufmachungen für den Einzelverkauf der Nr. 3824;
   k) optische Elemente, z.B. aus Ethylendiamintartrat (Nr. 9001).

3. Kommen für ein Erzeugnis zwei oder mehr Nummern dieses Kapitels in Betracht, so ist es der letzten dieser Nummern zuzuweisen.

4. In den Nrn. 2904 bis 2906, 2908 bis 2911 und 2913 bis 2920 umfasst jede Erwähnung der Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate auch die Mischderivate wie Sulfohalogen-, Nitrohalogen-, Nitrosulfo- oder Nitrosulfohalogenderivate.

   Nitro- oder Nitroso-Gruppen gelten nicht als Stickstoffunktionen im Sinne der Nr. 2929.

   Für die Anwendung der Nrn. 2911, 2912, 2914, 2918 und 2922 gelten als Sauerstoffunktionen ausschliesslich die in den Nrn. 2905 bis 2920 genannten Funktionen (die charakteristischen organischen, Sauerstoff enthaltenden Gruppen).

5. A) Die aus organischen Verbindungen mit Säurefunktion der Unterkapitel I - VII mit organischen Verbindungen der gleichen Unterkapitel gebildeten Ester sind wie diejenige Verbindung einzureihen, die in der Nummernfolge dieser Unterkapitel zuletzt eingereiht ist.
   B) Aus Ethylalkohol mit organischen Verbindungen mit Säurefunktion der Unterkapitel I bis VII gebildete Ester sind unter die gleiche Nummer wie die entsprechenden Verbindungen mit Säurefunktion einzureihen.
   C) Vorbehältlich der Anmerkung 1 zu Abschnitt VI und der Anmerkung 2 zu Kapitel 28 gilt:
      1) anorganische Salze organischer Verbindungen, wie Verbindungen mit Säure-, Phenol- oder Enolfunktion oder organische Basen, der Unterkapitel I bis X oder der Nr. 2942, sind derjeni-

gen Nummer zuzuweisen, die für die entsprechenden organischen Verbindungen in Betracht kommt;

2) durch die Reaktion zwischen organischen Verbindungen der Unterkapitel I bis X oder der Nr. 2942 gebildete Salze sind derjenigen Nummer zuzuweisen, die für die Base oder Säure (einschliesslich Verbindungen mit Phenol- oder Enolfunktion), aus denen sie gebildet wurden, in Betracht kommt und in der Nummernfolge im Kapitel zuletzt genannt ist;
3) die Koordinationsverbindungen, andere als Erzeugnisse des Unterkapitels XI oder der Nr. 2941, sind derjenigen Nummer zuzuweisen, die in der Nummernfolge im Kapitel 29 zuletzt genannt ist unter denjenigen, die den Fragmenten entspricht, die durch Spalten der Metallbindungen gebildet werden, ausgenommen Metall-Kohlenstoff-Bindungen.

D) Metallalkoholate sind unter die gleiche Nummer wie die entsprechenden Alkohole einzureihen, soweit es sich dabei nicht um Ethanol handelt (Nr. 2905).
E) Die Halogenide der Carbonsäuren sind unter die gleiche Nummer wie die entsprechenden Säuren einzureihen.

6. Die Verbindungen der Nrn. 2930 und 2931 sind organische Verbindungen, deren Molekül ausser Wasserstoff-, Sauerstoff- oder Stickstoffatomen andere unmittelbar an den Kohlenstoff gebundene Nichtmetall- oder Metallatome wie Schwefel, Arsen oder Blei enthält.

   Die Nrn. 2930 (organische Thioverbindungen) und 2931 (andere organisch- anorganische Verbindungen) umfassen nicht solche Sulfo- oder Halogenderivate (einschliesslich Mischderivate), die, abgesehen von Wasserstoff, Sauerstoff oder Stickstoff, in unmittelbarer Bindung an den Kohlenstoff nur Schwefel- oder Halogenatome enthalten, die ihnen den Charakter von Sulfo- oder Halogenderivaten (oder von Mischderivaten) verleihen.

7. Nicht unter die Nrn. 2932, 2933 und 2934 gehören Epoxide mit drei Atomen im Ring, Ketonperoxide, cyclische Aldehydpolymere oder Thioaldehydpolymere, mehrbasische Carbonsäureanhydride, cyclische Polyalkoholester oder Polyphenolester mit mehrbasischen Säuren und mehrbasischen Säureimiden.

   Die vorstehenden Bestimmungen sind nur anwendbar, wenn sich die heterocyclische Struktur ausschliesslich aus den vorstehend wiedergegebenen, cyclisierenden Funktionen ergibt.

8. Für die Anwendung der Nr. 2937:
   a) die Bezeichnung «Hormone» umfasst die Releasing Hormone (Releasing Faktoren, Liberine), die Hormoninhibitoren und die Hormonantagonisten (Antihormone);
   b) der Ausdruck «hauptsächlich als Hormone verwendet» gilt nicht nur für die Hormonderivate und strukturelle Analoge, die hauptsächlich wegen ihrer hormonalen Wirkung eingesetzt werden, sondern auch für Hormonderivate und strukturelle Analoge, die hauptsächlich als Halbfabrikate bei der Synthese von Erzeugnissen dieser Nummer verwendet werden.

Unternummern-Anmerkungen

1. Innerhalb einer Nummer dieses Kapitels sind Derivate einer chemischen Verbindung (oder einer Gruppe von chemischen Verbindungen) der gleichen Unternummer zuzuweisen wie diese Verbindung (oder Gruppe von Verbindungen), sofern sie in einer anderen Unternummer nicht genauer erfasst sind und in der gleichen Serie von Unternummern keine letzte Unternummer «andere» besteht.

2. Die Anmerkung 3 zu Kapitel 29 ist auf die Unternummern dieses Kapitels nicht anwendbar.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
	I. Kohlenwasserstoffe und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
2901.	**Kohlenwasserstoffe, acyclische:**
	- gesättigt:
	-- gasförmige, auch verflüssigt:
1011	--- zur Verwendung als Treibstoff
1019	--- andere
	-- andere als gasförmige:
1091	--- zur Verwendung als Treibstoff
1099	--- andere
	- ungesättigt:
	-- Ethylen:
2110	--- zur Verwendung als Treibstoff
2190	--- anderes
	-- Propen (Propylen):
2210	--- zur Verwendung als Treibstoff
2290	--- anderes
	-- Buten (Butylen) und seine Isomere:
2310	--- zur Verwendung als Treibstoff
2390	--- andere
	-- Buta-1,3-dien und Isopren:
	--- Buta-1,3-dien:
2411	---- zur Verwendung als Treibstoff
2419	---- anderes
	--- Isopren:
2421	---- zur Verwendung als Treibstoff
2429	---- anderes
	-- andere:
	--- gasförmig, auch verflüssigt:
2911	---- zur Verwendung als Treibstoff
	---- andere:
2912	----- Acetylen
2919	----- andere
	--- andere als gasförmige:
2991	---- zur Verwendung als Treibstoff
2999	---- andere
2902.	**Kohlenwasserstoffe, cyclische:**
	- alicyclische:
	-- Cyclohexan:
1110	--- zur Verwendung als Treibstoff
1190	--- anderes
	-- andere:
1910	--- zur Verwendung als Treibstoff
	--- andere:
1991	---- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
1999	---- andere
	- Benzol:
2010	-- zur Verwendung als Treibstoff
2090	-- anderes
	- Toluol:
3010	-- zur Verwendung als Treibstoff
3090	-- anderes
	- Xylole:
	-- o-Xylol:
4110	--- zur Verwendung als Treibstoff
4190	--- anderes
	-- m-Xylol:
4210	--- zur Verwendung als Treibstoff
4290	--- anderes
	-- p-Xylol:
4310	--- zur Verwendung als Treibstoff

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(2902.)	**Kohlenwasserstoffe, cyclische (Fortsetzung):**
	- Xylole (Fortsetzung):
	-- p-Xylol (Fortsetzung):
4390	--- anderes
	-- Xylol-Isomerengemische:
4410	--- zur Verwendung als Treibstoff
4490	--- andere
5000	- Styrol
	- Ethylbenzol:
6010	-- zur Verwendung als Treibstoff
6090	-- anderes
	- Cumol:
7010	-- zur Verwendung als Treibstoff
7090	-- anderes
	- andere:
9010	-- zur Verwendung als Treibstoff
	-- andere:
9091	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
9099	--- andere
2903.	**Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe:**
	- gesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe:
1100	-- Chlormethan (Methylchlorid) und Chlorethan (Ethylchlorid)
1200	-- Dichlormethan (Methylenchlorid)
1300	-- Chloroform (Trichlormethan)
1400	-- Tetrachlorkohlenstoff
1500	-- Ethylendichlorid (ISO) (1,2-Dichlorethan)
1900	-- andere
	- ungesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe:
2100	-- Vinylchlorid (Chlorethylen)
2200	-- Trichlorethylen
2300	-- Tetrachlorethylen (Perchlorethylen)
2900	-- andere
	- Fluor-, Brom- und Jodderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe:
3100	-- Ethylendibromid (ISO) (1,2-Dibromethan)
	-- andere:
3910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
3990	--- andere
	- Halogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe, mindestens zwei verschiedene Halogene enthaltend:
4100	-- Trichlorfluormethan
4200	-- Dichlordifluormethan
4300	-- Trichlortrifluorethane
	-- Dichlortetrafluorethane und Chlorpentafluorethan:
4410	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
4490	--- andere
4500	-- andere Derivate nur mit Fluor oder Chlor perhalogeniert
4600	-- Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan und Dibromtetrafluorethane
	-- andere perhalogenierte Derivate:
4710	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
4790	--- andere
	-- andere:
4910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
4990	--- andere
	- Halogenderivate der alicyclischen Kohlenwasserstoffe:
5100	-- 1,2,3,4,5,6-Hexachlorocyclohexan (HCH (ISO)), einschliesslich Lindan (ISO, INN)
5200	-- Aldrin (ISO), Chlordan (ISO) und Heptachlor (ISO)
	-- andere:
5910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
5990	--- andere
	- Halogenderivate der aromatischen Kohlenwasserstoffe:
6100	-- Chlorbenzol, o-Dichlorbenzol und p-Dichlorbenzol
6200	-- Hexachlorbenzol (ISO) und DDT (ISO) (Clofenotan (INN), 1,1,1-Trichlor-2,2-bis(p-chlorophenyl)ethan)

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(2903.)	**Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe (Fortsetzung):**
	- Halogenderivate der aromatischen Kohlenwasserstoffe (Fortsetzung):
	-- andere:
6910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
6990	--- andere
2904.	**Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe, auch halogeniert:**
	- nur Sulfogruppen enthaltende Derivate, ihre Salze und ihre Ethylester:
1010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
1090	-- andere
	- nur Nitro- oder Nitrosogruppen enthaltende Derivate:
2010	-- Trinitrotoluol
2090	-- andere
	- andere:
9010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
9090	-- andere
	II. Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
2905.	**Acyclische Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:**
	- gesättigte einwertige Alkohole:
	-- Methanol (Methylalkohol):
1110	--- zur Verwendung als Treibstoff
1190	--- anderer
	-- Propan-1-ol (Propylalkohol) und Propan-2-ol (Isopropylalkohol):
1210	--- zur Verwendung als Treibstoff
1290	--- andere
1300	-- Butan-1-ol (n-Butylalkohol)
	-- andere Butanole:
1410	--- zur Verwendung als Treibstoff
1490	--- andere
	-- Octanol (Octylalkohol) und seine Isomere:
1610	--- zur Verwendung als Treibstoff
1690	--- andere
1700	-- Dodecan-1-ol (Laurylalkohol), Hexadecan-1-ol (Cetylalkohol) und Octadecan-1-ol (Stearylalkohol)
	-- andere:
1920	--- zur Verwendung als Treibstoff
1980	--- andere
	- ungesättigte einwertige Alkohole:
	-- acyclische Terpenalkohole:
2210	--- zur Verwendung als Treibstoff
	--- andere:
2291	---- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
2299	---- andere
	-- andere:
2910	--- zur Verwendung als Treibstoff
	--- andere:
2991	---- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
2999	---- andere
	- Diole:
3100	-- Ethylenglycol (Ethandiol)
3200	-- Propylenglycol (1,2-Propandiol)
	-- andere:
3910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
3990	--- andere
	- andere Polyalkohole:
4100	-- 2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)-1,3-propan-diol (Trimethylolpropan)
4200	-- Pentaerythritol (Pentaerythrit)
4300	-- Mannit
4400	-- D-Glucit (Sorbit)
4500	-- Glycerol
	-- andere:
4910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(2905.)	**Acyclische Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (Fortsetzung):**
	- andere Polyalkohole (Fortsetzung):
	-- andere (Fortsetzung):
4990	--- andere
	- Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der acyclischer Alkohole:
5100	-- Ethchlorvynol (INN)
	-- andere:
5910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
5990	--- andere
2906.	**Cyclische Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:**
	- alicyclische:
	-- Menthol:
1110	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
1190	--- andere
1200	-- Cyclohexanol, Methylcyclohexanole und Dimethylcyclohexanole
1300	-- Sterine und Inosite
	-- andere:
1910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
1980	--- andere
	- aromatische:
2100	-- Benzylalkohol
	-- andere:
2910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
2990	--- andere
	III. Phenole und Phenolalkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
2907.	**Phenole; Phenolalkohole:**
	- einwertige Phenole:
1100	-- Phenol (Hydroxybenzol) und seine Salze
1200	-- Kresole und ihre Salze
1300	-- Octylphenol, Nonylphenol und ihre Isomere; Salze dieser Erzeugnisse
1500	-- Naphthole und ihre Salze
	-- andere:
1910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
1980	--- andere
	- Polyphenole; Phenolalkohole:
2100	-- Resorcin und seine Salze
2200	-- Hydrochinon und seine Salze
2300	-- 4,4'-Isopropylidendiphenol (Bisphenol A, Diphenylolpropan) und seine Salze
	-- andere:
2910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
2920	--- Phenolalkohole
2990	--- andere
2908.	**Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Phenole oder Phenolalkohole:**
	- nur halogenierte Derivate und ihre Salze:
1100	-- Pentachlorphenol (ISO)
1900	-- andere
	- andere:
9100	-- Dinoseb (ISO) und seine Salze
	-- andere:
9910	--- Trinitrophenol und Trinitroresorcin
9990	--- andere
	IV. Ether, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide, Epoxide mit drei Atomen im Ring, Acetale und Halbacetale, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
2909.	**Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etherphenolalkohole, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide (auch chemisch nicht einheitlich) und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:**
	- acyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:
1100	-- Diethylether
	-- andere:
1910	--- zur Verwendung als Treibstoff
	--- andere:
1991	---- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
1999	---- andere
	- alicyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:
2010	-- zur Verwendung als Treibstoff
	-- andere:
2091	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
2099	--- andere
	- aromatische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:
3010	-- zur Verwendung als Treibstoff
	-- andere:
3091	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
3099	--- andere
	- Etheralkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:
4100	-- 2,2'-Oxydiethanol (Diethylenglycol)
	-- Monobutylether des Ethylenglycols oder des Diethylenglycols:
4310	--- zur Verwendung als Treibstoff
4390	--- andere
	-- andere Monoalkylether des Ethylenglycols oder des Diethylenglycols:
4420	--- zur Verwendung als Treibstoff
4480	--- andere
	-- andere:
4910	--- zur Verwendung als Treibstoff
	--- andere:
4991	---- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
4999	---- andere
	- Etherphenole, Etherphenolalkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:
5010	-- zur Verwendung als Treibstoff
	-- andere:
5091	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
5099	--- andere
	- Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:
6010	-- zur Verwendung als Treibstoff
6090	-- andere
2910.	**Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyether, mit drei Atomen im Ring, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:**
1000	- Oxiran (Ethylenoxid)
2000	- Methyloxiran (Propylenoxid)
	- 1-Chlor-2,3-epoxypropan (Epichlorhydrin):
3010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
3090	-- andere
4000	- Dieldrin (ISO, INN)
	- andere:
9010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
9090	-- andere
2911.	**Acetale und Halbacetale, auch mit anderen Sauerstofffunktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:**
0010	- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
0090	- andere
	V. Verbindungen mit Aldehydfunktion
2912.	**Aldehyde, auch mit anderen Sauerstofffunktionen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd:**

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(2912.)	**Aldehyde, auch mit anderen Sauerstofffunktionen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd (Fortsetzung):**
	- acyclische Aldehyde ohne andere Sauerstofffunktionen:
1100	-- Methanal (Formaldehyd)
1200	-- Ethanal (Acetaldehyd)
1900	-- andere
	- cyclische Aldehyde ohne andere Sauerstofffunktionen:
2100	-- Benzaldehyd
	-- andere:
2910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
2990	--- andere
3000	- Aldehydalkohole
	- Aldehydether, Aldehydphenole und Aldehyde mit anderen Sauerstofffunktionen:
4100	-- Vanillin (Protocatechualdehyd-Methylether)
4200	-- Ethylvanillin (Protocatechualdehyd-Ethylether)
	-- andere:
4910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
4990	--- andere
	- cyclische Polymere der Aldehyde:
5010	-- Metaldehyd in Pulverform
5090	-- andere
6000	- Paraformaldehyd
2913.	**Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Nr. 2912:**
0010	- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
0090	- andere
	VI. Verbindungen mit Keton- oder Chinonfunktion
2914.	**Ketone und Chinone, auch mit anderen Sauerstofffunktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:**
	- acyclische Ketone ohne andere Sauerstofffunktionen:
1100	-- Aceton
1200	-- Butanon (Methylethylketon)
1300	-- 4-Methylpentan-2-on (Methylisobutylketon)
	-- andere:
1910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
1990	--- andere
	- alicyclische Ketone ohne andere Sauerstofffunktionen:
2100	-- Campher
2200	-- Cyclohexanon und Methylcyclohexanone
2300	-- Jonone und Methyljonone
	-- andere:
2910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
2990	--- andere
	- aromatische Ketone ohne andere Sauerstofffunktionen:
3100	-- Phenylaceton (Phenylpropan-2-on)
	-- andere:
3910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
3990	--- andere
	- Ketonalkohole und Ketonaldehyde:
4010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
4090	-- andere
	- Ketonphenole und Ketone mit anderen Sauerstofffunktionen:
5010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
5090	-- andere
	- Chinone:
6100	-- Anthrachinon
	-- andere:
6910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
6990	--- andere
	- Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:
7010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
7090	-- andere

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
	VII. Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
2915.	**Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:**
	- Ameisensäure, ihre Salze und Ester:
1100	-- Ameisensäure
1200	-- Salze der Ameisensäure
1300	-- Ester der Ameisensäure
	- Essigsäure und ihre Salze; Essigsäureanhydrid:
2100	-- Essigsäure
2400	-- Essigsäureanhydrid
2900	-- andere
	- Essigsäureester:
3100	-- Ethylacetat
3200	-- Vinylacetat
3300	-- n-Butylacetat
3600	-- Dinosebacetat (ISO)
	-- andere:
3910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
3980	--- andere
4000	- Mono-, Di- und Trichloressigsäuren, ihre Salze und Ester
	- Propionsäure, ihre Salze und Ester:
5010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
5090	-- andere
	- Butansäuren, Pentansäuren, ihre Salze und Ester:
6010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
6090	-- andere
	- Palmitinsäure, Stearinsäure, ihre Salze und Ester:
7010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
7090	-- andere
	- andere:
9010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
9090	-- andere
2916.	**Ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und cyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:**
	- ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:
1100	-- Acrylsäure und ihre Salze
1200	-- Ester der Acrylsäure
1300	-- Methacrylsäure und ihre Salze
1400	-- Ester der Methacrylsäure
	-- Ölsäure, Linolsäure oder Linolensäure, ihre Salze und Ester:
1510	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
1590	--- andere
	-- andere:
1910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
1990	--- andere
	- alicyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:
2010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
2090	-- andere
	- aromatische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:
	-- Benzoesäure, ihre Salze und Ester:
3110	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
3190	--- andere
3200	-- Benzoylperoxid und Benzoylchlorid
3400	-- Phenylessigsäure und ihre Salze
3500	-- Ester der Phenylessigsäure
3600	-- Binapacryl (ISO)

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(2916.)	**Ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und cyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (Fortsetzung):**
	- aromatische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate (Fortsetzung):
	-- andere:
3910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
3990	--- andere
2917.	**Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:**
	- acyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:
1100	-- Oxalsäure, ihre Salze und Ester
1200	-- Adipinsäure, ihre Salze und Ester
	-- Azelainsäure, Sebacinsäure, ihre Salze und Ester:
1310	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
1390	--- andere
1400	-- Maleinsäureanhydrid
	-- andere:
1910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
1990	--- andere
	- alicyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:
2010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
2090	-- andere
	- aromatische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:
3200	-- Dioctylorthophthalate
3300	-- Dinonylorthophthalate oder Didecylorthophthalate
	-- andere Ester der Orthophthalsäure:
3410	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
3480	--- andere
3500	-- Phthalsäureanhydrid
3600	-- Terephthalsäure und ihre Salze
3700	-- Dimethylterephthalat
	-- andere:
3910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
3990	--- andere
2918.	**Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstofffunktionen und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:**
	- Carbonsäuren mit Alkoholfunktion aber ohne andere Sauerstofffunktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:
	-- Milchsäure, ihre Salze und Ester:
1110	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
1190	--- andere
1200	-- Weinsäure
	-- Salze und Ester der Weinsäure:
1310	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
1390	--- andere
1400	-- Citronensäure
1500	-- Salze und Ester der Citronensäure
	-- Gluconsäure, ihre Salze und Ester:
1610	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
1690	--- andere
1800	-- Chlorobenzilat (ISO)
	-- andere:
1920	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
1980	--- andere
	- Carbonsäuren mit Phenolfunktion aber ohne andere Sauerstofffunktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:
2100	-- Salicylsäure und ihre Salze
	-- O-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(2918.)	**Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstofffunktionen und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (Fortsetzung):**
	- Carbonsäuren mit Phenolfunktion aber ohne andere Sauerstofffunktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate (Fortsetzung):
	-- O-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester (Fortsetzung):
2210	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
2290	--- andere
	-- andere Ester der Salicylsäure und ihre Salze:
2310	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
2390	--- andere
	-- andere:
2910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
2990	--- andere
	- Carbonsäuren mit Aldehyd- oder Ketonfunktion aber ohne andere Sauerstofffunktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:
3010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
3090	-- andere
	- andere:
9100	-- 2,4,5-T (ISO) (2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure), ihre Salze und Ester
	-- andere:
9910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
9990	--- andere
	VIII. Ester der anorganischen Säuren der Nichtmetalle und ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
2919.	**Ester der Phosphorsäuren und ihre Salze, einschliesslich der Lactophosphate; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:**
1000	- Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat
	- andere:
9010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
9090	-- andere
2920.	**Ester der anderen anorganischen Säuren der Nichtmetalle (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren) und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:**
	- Ester der Thiophosphorsäure (Phosphorothioate) und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:
1100	-- Parathion (ISO) und Parathion-methyl (ISO) (Methylparathion)
1900	-- andere
	- andere:
9020	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
9090	-- andere
	IX. Verbindungen mit Stickstofffunktionen
2921.	**Verbindungen mit Aminofunktion:**
	- acyclische Monoamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:
1100	-- Mono-, Di- oder Trimethylamin und ihre Salze
	-- andere:
1920	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
1980	--- andere
	- acyclische Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:
2100	-- Ethylendiamin und seine Salze
2200	-- Hexamethylendiamin und seine Salze
	-- andere:
2910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
2990	--- andere
	- alicyclische Monoamine und Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:
3010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
3090	-- andere
	- aromatische Monoamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(2921.)	**Verbindungen mit Aminofunktion (Fortsetzung):**
	- aromatische Monoamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse (Fortsetzung):
4100	-- Anilin und seine Salze
	-- Anilinderivate und ihre Salze:
4291	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
4299	--- andere
	-- Toluidine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:
4310	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
4390	--- andere
	-- Diphenylamin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:
4410	--- Hexanitrodiphenylamin (Hexyl)
4490	--- andere
	-- 1-Naphthylamin (alpha-Naphthylamin), 2-Naphthylamin (beta-Naphthylamin) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:
4510	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
4590	--- andere
4600	-- Amfetamin (INN), Benzfetamin (INN), Dexamfetamin (INN), Etilamfetamin (INN), Fencamfamin (INN), Lefetamin (INN), Levamfetamin (INN), Mefenorex (INN) und Phentermin (INN); Salze dieser Erzeugnisse
	-- andere:
4920	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
4990	--- andere
	- aromatische Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:
5100	-- o-, m-, p-Phenylendiamin, Diaminotoluole, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse
	-- andere:
5910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
5990	--- andere
2922.	**Aminoverbindungen mit Sauerstofffunktion:**
	- Aminoalkohole, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstofffunktion, ihre Ether und Ester; Salze dieser Erzeugnisse:
	-- Monoethanolamin und seine Salze:
1110	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
1190	--- andere
1200	-- Diethanolamin und seine Salze
1300	-- Triethanolamin und seine Salze
1400	-- Dextropropoxyphen (INN) und seine Salze
	-- andere:
1930	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
1990	--- andere
	- Aminonaphthole und andere Aminophenole, ausgenommen solche mit mehr als einer Sauerstofffunktion, ihre Ether und Ester; Salze dieser Erzeugnisse:
2100	-- Aminohydroxynaphthalinsulfonsäuren und ihre Salze
	-- andere:
2910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
2980	--- andere
	- Aminoaldehyde, Aminoketone und Aminochinone, ausgenommen solche mit unterschiedlichen Sauerstofffunktionen; Salze dieser Erzeugnisse:
3100	-- Amfepramon (INN), Methadon (INN) und Normethadon (INN); Salze dieser Erzeugnisse
	-- andere:
3910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
3990	--- andere
	- Aminosäuren, ausgenommen solche mit mehr als einer Sauerstofffunktion, und ihre Ester; Salze dieser Erzeugnisse:
	-- Lysin und seine Ester; Salze dieser Erzeugnisse:
4110	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
4190	--- andere
4200	-- Glutaminsäure und ihre Salze
4300	-- Anthranilsäure und ihre Salze
4400	-- Tilidin (INN) und seine Salze
	-- andere:
4920	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
4990	--- andere

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(2922.)	**Aminoverbindungen mit Sauerstofffunktion (Fortsetzung):**
	- Aminoalkoholphenole, Aminophenolsäuren und andere Aminoverbindungen mit Sauerstofffunktionen:
5010	- - Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
5090	- - andere
2923.	**Quaternäre Ammoniumsalze und -hydroxide; Lecithine und andere Phosphoaminolipoide, auch chemisch nicht einheitlich:**
	- Cholin und seine Salze:
1010	- - Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
1090	- - andere
	- Lecithine und andere Phosphoaminolipoide:
2010	- - Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
2090	- - andere
	- andere:
9010	- - Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
9090	- - andere
2924.	**Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion; Verbindungen mit Kohlensäureamidfunktion:**
	- acyclische Amide (einschliesslich Carbamate) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:
1100	- - Meprobamat (INN)
1200	- - Fluoracetamid (ISO), Monocrotophos (ISO) und Phosphamidon (ISO)
	- - andere:
1910	- - - Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
1990	- - - andere
	- cyclische Amide (einschliesslich Carbamate) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:
	- - Ureine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:
2110	- - - künstliche Süssstoffe
	- - - andere:
2191	- - - - Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
2199	- - - - andere
2300	- - 2-Acetamidobenzoesäure (N-Acetylanthranilsäure) und seine Salze
2400	- - Ethinamat (INN)
	- - andere:
2920	- - - Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
2990	- - - andere
2925.	**Verbindungen mit Carbonsäureimidfunktion (einschliesslich Saccharin und seine Salze) oder mit Iminofunktion:**
	- Imide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:
1100	- - Saccharin und seine Salze
1200	- - Glutethimid (INN)
	- - andere:
1920	- - - Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
1990	- - - andere
	- Imine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:
2100	- - Chlordimeform (ISO)
	- - andere:
2910	- - - Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
2990	- - - andere
2926.	**Verbindungen mit Nitrilfunktion:**
1000	- Acrylnitril
2000	- 1-Cyanoguanidin (Dicyandiamid)
3000	- Fenproporex (INN) und seine Salze; Methadon(INN)-Zwischenerzeugnis (4-Cyano-2-dimethylamino-4,4-diphenylbutan)
	- andere:
9020	- - Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
9090	- - andere
2927.	**Diazo-, Azo- oder Azoxyverbindungen:**
0010	- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
0090	- andere

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
2928.	**Organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins:**
0010	- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
0090	- andere
2929.	**Verbindungen mit anderen Stickstofffunktionen:**
1000	- Isocyanate
	- andere:
9020	- - Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
9030	- - Trinitrophenylmethylnitramin (Tetryl)
9090	- - andere
	X. Organisch-anorganische Verbindungen, heterocyclische Verbindungen, Nucleinsäuren und ihre Salze, Sulfonamide
2930.	**Organische Thioverbindungen:**
	- Thiocarbamate und Dithiocarbamate:
2010	- - Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
2090	- - andere
	- Thiurammonosulfide, -disulfide oder -tetrasulfide:
3010	- - Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
3090	- - andere
	- Methionin:
4010	- - Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
4090	- - andere
5000	- Captafol (ISO) und Methamidophos (ISO)
	- andere:
9010	- - Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
9080	- - andere
2931.	**Andere organisch-anorganische Verbindungen:**
0010	- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
0090	- andere
2932.	**Heterocyclische Verbindungen mit ausschliesslich Sauerstoff als Heteroatom(e):**
	- Verbindungen, deren Struktur einen nicht kondensierten Furanring (auch hydriert) enthält:
1100	- - Tetrahydrofuran
1200	- - 2-Furaldehyd (Furfural)
1300	- - Furfurylalkohol und Tetrahydrofurfurylalkohol
1900	- - andere
	- Lactone:
2100	- - Cumarin, Methylcumarine und Ethylcumarine
2900	- - andere Lactone
	- andere:
9100	- - Isosafrol
9200	- - 1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-on
9300	- - Piperonal
9400	- - Safrol
9500	- - Tetrahydrocannabinole (alle Isomere)
	- - andere:
9910	- - - Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
9980	- - - andere
2933.	**Heterocyclische Verbindungen mit ausschliesslich Stickstoff als Heteroatom(e):**
	- Verbindungen, deren Struktur einen nicht kondensierten Pyrazolring (auch hydriert) enthält:
	- - Phenazon (Antipyrin) und seine Derivate:
1110	- - - Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
1190	- - - andere
1900	- - andere
	- Verbindungen, deren Struktur einen nicht kondensierten Imidazolring (auch hydriert) enthält:
	- - Hydantoin und seine Derivate:
2110	- - - Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
2190	- - - andere
	- - andere:
2910	- - - Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(2933.)	**Heterocyclische Verbindungen mit ausschliesslich Stickstoff als Heteroatom(e) (Fortsetzung):**
	- Verbindungen, deren Struktur einen nicht kondensierten Imidazolring (auch hydriert) enthält (Fortsetzung):
	-- andere (Fortsetzung):
2990	--- andere
	- Verbindungen, deren Struktur einen nicht kondensierten Pyridinring (auch hydriert) enthält:
3100	-- Pyridin und seine Salze
3200	-- Piperidin und seine Salze
3300	-- Alfentanil (INN), Anileridin (INN), Bezitramid (INN), Bromazepam (INN), Cetobemidon (INN), Difenoxin (INN), Diphenoxylat (INN), Dipipanon (INN), Fentanyl (INN), Methylphenidat (INN), Pentazocin (INN), Pethidin (INN), Pethidin (INN)-Zwischenerzeugnis A, Phencyclidin (DCI) (PCP), Phenoperidin (INN), Pipradrol (INN), Piritramid (INN), Propiram (INN) und Trimeperidin (INN); Salze dieser Erzeugnisse
3900	-- andere
	- Verbindungen mit einer Chinolin- oder Isochinolinringstruktur (auch hydriert) ohne andere Kondensation:
4100	-- Levorphanol (INN) und seine Salze
4900	-- andere
	- Verbindungen, deren Struktur einen Pyrimidinring (auch hydriert) oder einen Piperazinring enthält:
5200	-- Malonylharnstoff (Barbitursäure) und seine Salze
5300	-- Allobarbital (INN), Amobarbital (INN), Barbital (INN), Butalbital (INN), Butobarbital, Cyclobarbital (INN), Methylphenobarbital (INN), Pentobarbital (INN), Phenobarbital (INN), Secbutabarbital (INN), Secobarbital (INN) und Vinylbital (INN); Salze dieser Erzeugnisse
	-- andere Derivate von Malonylharnstoff (Barbitursäure); Salze dieser Erzeugnisse:
5410	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
5490	--- andere
5500	-- Loprazolam (INN), Mecloqualon (INN), Methaqualon (INN) und Zipeprol (INN); Salze dieser Erzeugnisse
	-- andere:
5920	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
5990	--- andere
	- Verbindungen, deren Struktur einen nicht kondensierten Triazinring (auch hydriert) enthält:
6100	-- Melamin
	-- andere:
6910	--- Trimethylentrinitramin (Hexogen)
	--- andere:
6991	---- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
6999	---- andere
	- Lactame:
7100	-- 6-Hexanlactam (epsilon-Caprolactam)
7200	-- Clobazam (INN) und Methyprylon (INN)
7900	-- andere Lactame
	- andere:
9100	-- Alprazolam (INN), Camazepam (INN), Chlordiazepoxid (INN), Clonazepam (INN), Clorazepat, Delorazepam (INN), Diazepam (INN), Estazolam (INN), Fludiazepam (INN), Flunitrazepam (INN), Flurazepam (INN), Halazepam (INN), Ethylloflazepat (INN), Lorazepam (INN), Lormetazepam (INN), Mazindol (INN), Medazepam (INN), Midazolam (INN), Nimetazepam (INN), Nitrazepam (INN), Nordazepam (INN), Oxazepam (INN), Pinazepam (INN), Prazepam (INN), Pyrovaleron (INN), Temazepam (INN), Tetrazepam (INN) und Triazolam (INN); Salze dieser Erzeugnisse
	-- andere:
9910	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
9990	--- andere
2934.	**Nucleinsäuren und ihre Salze, auch chemisch nicht einheitlich; andere heterocyclische Verbindungen:**
1000	- Verbindungen, deren Struktur einen nicht kondensierten Thiazolring (auch hydriert) enthält
2000	- Verbindungen mit einer Benzothiazolringstruktur (auch hydriert), ohne andere Kondensation
3000	- Verbindungen mit einer Phenothiazinringstruktur (auch hydriert), ohne andere Kondensation
	- andere:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(2934.)	**Nucleinsäuren und ihre Salze, auch chemisch nicht einheitlich; andere heterocyclische Verbindungen (Fortsetzung):**
	- andere (Fortsetzung):
9100	- - Aminorex (INN), Brotizolam (INN), Clotiazepam (INN), Cloxazolam (INN), Dextromoramid (INN), Haloxazolam (INN), Ketazolam (INN), Mesocarb (INN), Oxazolam (INN), Pemolin (INN), Phendimetrazin (INN), Phenmetrazin (INN) und Sufentanil (INN); Salze dieser Erzeugnisse
	- - andere:
9920	- - - Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
	- - - andere:
9991	- - - - Nucleinsäuren und ihre Salze
9999	- - - - andere
2935.	**Sulfonamide:**
0010	- Orthotoluolsulfonamid
0090	- andere
	XI. Provitamine, Vitamine und Hormone
2936.	**Provitamine und Vitamine, natürliche oder synthetisch hergestellte (einschliesslich der natürlichen Konzentrate), sowie ihre hauptsächlich als Vitamine verwendeten Derivate, auch untereinander gemischt, auch in Lösungen aller Art:**
	- Vitamine und ihre Derivate, ungemischt:
2100	- - Vitamine A und ihre Derivate
2200	- - Vitamin B1 und seine Derivate
2300	- - Vitamin B2 und seine Derivate
2400	- - D- oder DL-Pantothensäure (Vitamin B3 oder Vitamin B5) und ihre Derivate
2500	- - Vitamin B6 und seine Derivate
2600	- - Vitamin B12 und seine Derivate
2700	- - Vitamin C und seine Derivate
2800	- - Vitamin E und seine Derivate
2900	- - andere Vitamine und ihre Derivate
9000	- andere, einschliesslich natürliche Konzentrate
2937.	**Hormone, Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene, natürliche oder synthetisch hergestellte; ihre Derivate und strukturellen Analoge, einschliesslich Polypeptide mit modifizierter Kette, hauptsächlich als Hormone verwendet:**
	- Polypeptidhormone, Proteinhormone und Glycoproteinhormone, ihre Derivate und strukturellen Analoge:
1100	- - Somatotropin, ihre Derivate und strukturellen Analoge
1200	- - Insulin und seine Salze
1900	- - andere
	- Steroidhormone, ihre Derivate und strukturellen Analoge:
2100	- - Cortison, Hydrocortison, Prednison (Dehydrocortison) und Prednisolon (Dehydrohydrocortison)
2200	- - Halogenderivate der Hormone der Nebennierenrinde
2300	- - Östrogene und Progestagene
2900	- - andere
	- Catecholaminhormone, ihre Derivate und strukturellen Analoge:
3100	- - Epinephrin
3900	- - andere
4000	- Aminosäure-Derivate
5000	- Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene, ihre Derivate und strukturellen Analoge
9000	- andere
	XII. Glycoside und pflanzliche Alkaloide, natürliche oder synthetisch hergestellte, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate
2938.	**Glycoside, natürliche oder synthetisch hergestellte, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate:**
	- Rutin und seine Derivate:
1010	- - Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
1090	- - andere
	- andere:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(2938.)	**Glycoside, natürliche oder synthetisch hergestellte, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate (Fortsetzung):**
	- andere (Fortsetzung):
9010	- - Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
9090	- - andere
2939.	**Pflanzliche Alkaloide, natürliche oder synthetisch hergestellte, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate:**
	- Opiumalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:
1100	- - Mohnstrohkonzentrate; Buprenorphin (INN), Codein, Dihydrocodein (INN), Ethylmorphin, Etorphin (INN), Heroin, Hydrocodon (INN), Hydromorphon (INN), Morphin, Nicomorphin (INN), Oxycodon (INN), Oxymorphon (INN), Pholcodin (INN), Thebacon (INN) und Thebain; Salze dieser Erzeugnisse
1900	- - andere
2000	- Chinaalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse
3000	- Coffein und seine Salze
	- Ephedrine und ihre Salze:
4100	- - Ephedrin und seine Salze
4200	- - Pseudoephedrin (INN) und seine Salze
4300	- - Cathin (INN) und seine Salze
4900	- - andere
	- Theophyllin und Aminophyllin (Theophyllin-Ethylendiamin) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:
5100	- - Fenetyllin (INN) und seine Salze
5900	- - andere
	- Mutterkornalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:
6100	- - Ergometrin (INN) und seine Salze
6200	- - Ergotamin (INN) und seine Salze
6300	- - Lysergsäure und ihre Salze
6900	- - andere
	- andere:
9100	- - Kokain, Ecgonin, Levometamfetamin, Metamfetamin (INN), Metamfetamin-Racemat; Salze, Ester und andere Derivate dieser Erzeugnisse
9900	- - andere
	XIII. Andere organische Verbindungen
2940.	**Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose); Zuckerether, Zuckeracetale und Zuckerester und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Nrn. 2937, 2938 und 2939:**
0010	- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
0090	- andere
2941.	**Antibiotika:**
1000	- Penicilline und ihre Derivate mit Penicillansäurestruktur; Salze dieser Erzeugnisse
2000	- Streptomycine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse
3000	- Tetracycline und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse
4000	- Chloramphenicol und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse
5000	- Erythromycin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse
9000	- andere
2942.	**Andere organische Verbindungen:**
0010	- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
0090	- andere

30 Pharmazeutische Erzeugnisse

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) diätetische Nahrungsmittel, angereicherte Nahrungsmittel, Nahrungsmittel für die Diabetiker, Ergänzungsnahrung, tonische Getränke und Mineralwasser, andere als intravenös zu verabreichende Nährstoffe (Abschnitt IV);
   b) zu zahnärztlichen Zwecken besonders gebrannter oder fein gemahlener Gips (Nr. 2520);
   c) destillierte aromatische Wasser und wässerige Lösungen etherischer Öle, zu medizinischen Zwecken (Nr. 3301);
   d) Zubereitungen der Nrn. 3303 bis 3307, auch mit therapeutischen oder prophylaktischen Eigenschaften;
   e) Seifen und andere Erzeugnisse der Nr. 3401 mit medikamentösen Zusätzen;
   f) Zubereitungen zu zahnärztlichen Zwecken auf der Grundlage von Gips (Nr. 3407);
   g) nicht zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitetes Blutalbumin (Nr. 3502).

2. Im Sinne der Nr. 3002 gelten als «modifizierte immunologische Erzeugnisse» nur die monoklonalen Antikörper (MAK, MAB), Antikörperfragmente, Antikörperkonjugate und Fragmente von Antikörperkonjugaten.

3. Im Sinne der Nrn. 3003 und 3004 und der Anmerkung 4 d) zu diesem Kapitel gelten:
   a) als ungemischte Erzeugnisse:
      1) wässerige Lösungen ungemischter Erzeugnisse;
      2) alle Erzeugnisse der Kapitel 28 oder 29;
      3) einfache Pflanzenauszüge der Nr. 1302, nur auf einen bestimmten Wirkungswert eingestellt oder in einem beliebigen Lösungsmittel gelöst;
   b) als gemischte Erzeugnisse:
      1) kolloide Lösungen und kolloide Suspensionen (ausgenommen kolloider Schwefel);
      2) Pflanzenauszüge, durch Behandlung von Mischungen pflanzlicher Stoffe erhalten;
      3) Salze und konzentrierte Wasser, durch Eindampfen von natürlichem Mineralwasser erhalten.

4. Zu Nr. 3006 gehören nur die nachfolgenden, unter diese Nummer und nicht unter eine andere Nummer der Nomenklatur einzureihenden Erzeugnisse:
   a) steriles Katgut, ähnliche sterile chirurgische Nähmittel (einschliesslich sterile resorbierbare chirurgische Fäden zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken) und in der Chirurgie zum Schliessen von Wunden verwendete sterile Haftmittel für organische Gewebe;
   b) sterile Laminariastifte;
   c) sterile resorbierbare blutstillende Einlagen zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken; sterile nicht klebende Barrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken, resorbierbar oder nicht;
   d) Röntgenkontrastmittel sowie diagnostische Mittel zur Verwendung am Patienten, soweit es sich um ungemischte, dosierte oder für die gleichen Zwecke verwendbare gemischte, aus zwei oder mehr Stoffen bestehende Erzeugnisse handelt;
   e) Reagenzien zum Bestimmen der Blutgruppen oder Blutfaktoren;
   f) Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe; Zement zum Wiederherstellen von Knochen;
   g) Taschen und andere Behältnisse mit Apothekenausstattung für Erste Hilfe;
   h) empfängnisverhütende chemische Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen, anderen Erzeugnissen der Nr. 2937 oder Spermiciden;
   i) Zubereitungen in Form von Gel zur Verwendung in der Human- oder Veterinärmedizin als Gleitmittel für gewisse Körperpartien während chirurgischen Eingriffen, medizinischen Untersuchungen oder als Kontaktmittel zwischen dem Körper und den medizinischen Instrumenten;
   k) pharmazeutische Abfälle, das heisst pharmazeutische Produkte, welche zum Beispiel wegen Überschreiten ihres Verfalldatums für ihren ursprünglich beabsichtigten Zweck nicht mehr geeignet sind;
   l) erkennbare Vorrichtungen zur Verwendung bei Stomie, wie geformte Beutel für Kolostomie, Ileostomie und Urostomie und ihre Hautschutzpflaster oder Hautschutzplatten.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
3001.	**Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch in Pulverform; Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen zu organotherapeutischen Zwecken; Heparin und seine Salze; andere zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitete menschliche oder tierische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**
2000	- Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen
9000	- andere
3002.	**Menschliches Blut; tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera, andere Blutfraktionen, modifizierte immunologische Erzeugnisse, auch auf biotechnologischem Wege gewonnen; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse:**
1000	- Antisera, andere Blutfraktionen, modifizierte immunologische Erzeugnisse, auch auf biotechnologischem Wege gewonnen
2000	- Vaccine für die Humanmedizin
3000	- Vaccine für die Veterinärmedizin
9000	- andere
3003.	**Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Nrn. 3002, 3005 oder 3006), bestehend aus untereinander gemischten, zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereiteten Erzeugnissen, weder dosiert noch in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**
1000	- Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäurestruktur) oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend
2000	- andere Antibiotika enthaltend
	- Hormone oder andere Erzeugnisse der Nr. 2937, aber keine Antibiotika enthaltend:
3100	- - Insulin enthaltend
3900	- - andere
4000	- Alkaloide oder ihre Derivate, aber weder Hormone noch andere Erzeugnisse der Nr. 2937 noch Antibiotika enthaltend
9000	- andere
3004.	**Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Nrn. 3002, 3005 oder 3006), bestehend aus gemischten oder ungemischten zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereiteten Erzeugnissen, dosiert (einschliesslich derer, welche zur perkutanen Verabreichung bestimmt sind) oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**
1000	- Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäurestruktur) oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend
2000	- andere Antibiotika enthaltend
	- Hormone oder andere Erzeugnisse der Nr. 2937, aber keine Antibiotika enthaltend:
3100	- - Insulin enthaltend
3200	- - Corticosteroidhormone, ihre Derivate oder strukturellen Analoge enthaltend
3900	- - andere
4000	- Alkaloide oder ihre Derivate, aber weder Hormone noch andere Erzeugnisse der Nr. 2937 noch Antibiotika enthaltend
5000	- andere Arzneiwaren, Vitamine oder andere Erzeugnisse der Nr. 2936 enthaltend
9000	- andere
3005.	**Watte, Gazen, Binden und ähnliche Waren (z.B. Verbandzeug, Heftpflaster, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnmedizinischen oder veterinärmedizinischen Zwecken:**
1000	- selbstklebendes Verbandzeug und andere Waren mit Klebeschicht
9000	- andere
3006.	**In Anmerkung 4 zu diesem Kapitel genannte pharmazeutische Zubereitungen und Waren:**

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(3006.)	**In Anmerkung 4 zu diesem Kapitel genannte pharmazeutische Zubereitungen und Waren (Fortsetzung):**
1000	- steriles Katgut, ähnliche sterile chirurgische Nähmittel (einschliesslich sterile resorbierbare chirurgische Fäden zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken) und in der Chirurgie zum Schliessen von Wunden verwendete sterile Haftmittel für organische Gewebe; sterile Laminariastifte; sterile resorbierbare blutstillende Einlagen zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken; sterile, nicht klebende Barrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken, resorbierbar oder nicht
2000	- Reagenzien zum Bestimmen der Blutgruppen oder Blutfaktoren
3000	- Röntgenkontrastmittel; diagnostische Mittel zur Verwendung am Patienten
4000	- Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe; Zement zum Wiederherstellen von Knochen
5000	- Taschen und andere Behältnisse mit Apothekenausstattung für Erste Hilfe
6000	- empfängnisverhütende chemische Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen, anderen Erzeugnissen der Nr. 2937 oder von Spermiziden
7000	- Zubereitungen in Form von Gel zur Verwendung in der Human- oder Veterinärmedizin als Gleitmittel für gewisse Körperpartien während chirurgischen Eingriffen, medizinischen Untersuchungen oder als Kontaktmittel zwischen dem Körper und den medizinischen Instrumenten
	- andere:
9100	- - erkennbare Vorrichtungen zur Verwendung bei Stomie
9200	- - pharmazeutische Abfälle

31 Düngemittel

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) Tierblut der Nr. 0511;
   b) isolierte chemisch einheitliche Verbindungen, andere als die unter den nachstehenden Anmerkungen 2 a), 3 a), 4 a) oder 5 genannten;
   c) künstliche Kristalle des Kaliumchlorids (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr der Nr. 3824; optische Elemente aus Kaliumchlorid (Nr. 9001).

2. Zu Nr. 3102 gehören, vorausgesetzt, dass die Erzeugnisse nicht wie in Nr. 3105 vorgesehen aufgemacht sind, nur:
   a) folgende Erzeugnisse:
      1) Natriumnitrat, auch rein;
      2) Ammoniumnitrat, auch rein;
      3) Doppelsalze von Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat, auch rein;
      4) Ammoniumsulfat, auch rein;
      5) Doppelsalze (auch rein) oder Mischungen von Calciumnitrat und Ammoniumnitrat;
      6) Doppelsalze (auch rein) oder Mischungen von Calciumnitrat und Magnesiumnitrat;
      7) Calciumcyanamid (Kalkstickstoff), auch rein, auch mit Öl getränkt;
      8) Harnstoff, auch rein;

   b) Düngemittel, die aus untereinander gemischten Erzeugnissen des vorstehenden Alineas a) bestehen;

   c) Düngemittel, die aus Mischungen von Ammoniumchlorid oder von Erzeugnissen der vorstehenden Alineas a) oder b) mit Kreide, Gips oder anderen anorganischen Stoffen ohne Düngeeigenschaften bestehen;

   d) flüssige Düngemittel, die aus wässerigen oder ammoniakalischen Lösungen von Erzeugnissen der vorstehenden Alineas a) 2) oder a) 8) oder aus Mischungen dieser Erzeugnisse bestehen.

3. Zu Nr. 3103 gehören, vorausgesetzt, dass die Erzeugnisse nicht wie in Nr. 3105 vorgesehen aufgemacht sind, nur:
   a) folgende Erzeugnisse:
      1) Entphosphorierungsschlacken;
      2) natürliche Phosphate der Nr. 2510, geröstet, gebrannt oder weitergehend thermisch behandelt als zur Entfernung von Verunreinigungen erforderlich ist;
      3) Superphosphate (einfache, doppelte oder dreifache);
      4) Calciumhydrogenorthophosphat (Dicalciumphosphat) mit einem Gehalt an Fluor von 0,2 % oder mehr, berechnet auf dem trockenen wasserfreien Erzeugnis;

   b) Düngemittel, die aus untereinander gemischten Erzeugnissen des vorstehenden Alineas a) bestehen, jedoch ohne Rücksicht auf den Fluorgehalt;

   c) Düngemittel, die aus Mischungen von Erzeugnissen der vorstehenden Alineas a) oder b) mit Kreide, Gips oder anderen anorganischen Stoffen ohne Düngeeigenschaften bestehen, jedoch ohne Rücksicht auf den Fluorgehalt.

4. Zu Nr. 3104 gehören, vorausgesetzt, dass die Erzeugnisse nicht wie in Nr.3105 vorgesehen aufgemacht sind, nur:
   a) folgende Erzeugnisse:
      1) natürliche rohe Kalisalze (Carnallit, Kainit, Sylvinit und andere);
      2) Kaliumchlorid, auch rein, unter Vorbehalt der Bestimmungen in der Anmerkung 1 c);
      3) Kaliumsulfat, auch rein;
      4) Kaliummagnesiumsulfat, auch rein;

   b) Düngemittel, die aus untereinander gemischten Erzeugnissen des vorstehenden Alineas a) bestehen.

5. Diammoniumhydrogenorthophosphat (Diammoniumphosphat) und Ammoniumdihydrogenorthophosphat (Monoammoniumphos-phat), auch rein, und Mischungen dieser Erzeugnisse untereinander gehören zu Nr. 3105.

6. Als «andere Düngemittel» im Sinne der Nr. 3105 gelten nur Erzeugnisse der als Düngemittel verwendeten Art, die als Hauptbestandteil mindestens eines der düngenden Elemente Stickstoff, Phosphor oder Kalium enthalten.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
3101.0000	**Düngemittel tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, auch untereinander gemischt oder chemisch behandelt; Düngemittel, durch Mischen oder chemisches Behandeln tierischer oder pflanzlicher Erzeugnisse hergestellt**
3102.	**Stickstoffdüngemittel, mineralische oder chemische:**
1000	- Harnstoff, auch in wässeriger Lösung
	- Ammoniumsulfat; Doppelsalze und Mischungen von Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat:
2100	- - Ammoniumsulfat
2900	- - andere
3000	- Ammoniumnitrat, auch in wässeriger Lösung
4000	- Mischungen von Ammoniumnitrat mit Calciumcarbonat oder anderen anorganischen Stoffen ohne Düngeeigenschaften
5000	- Natriumnitrat
6000	- Doppelsalze und Mischungen von Calciumnitrat und Ammoniumnitrat
8000	- Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat in wässerigen oder ammoniakalischen Lösungen
	- andere, einschliesslich der in den vorstehenden Unternummern nicht erfassten Mischungen:
9010	- - Calciumcyanamid
9090	- - andere
3103.	**Phosphatdüngemittel, mineralische oder chemische:**
1000	- Superphosphate
	- andere:
9010	- - Entphosphorierungsschlacken
9090	- - andere
3104.	**Kalidüngemittel, mineralische oder chemische:**
2000	- Kaliumchlorid
3000	- Kaliumsulfat
	- andere:
9010	- - Carnallit, Sylvinit und andere natürliche rohe Kalisalze
9090	- - andere
3105.	**Düngemittel, mineralische oder chemische, die zwei oder drei der düngenden Elemente Stickstoff, Phosphor und Kalium enthalten; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Bruttogewicht von nicht mehr als 10 kg:**
1000	- Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Bruttogewicht von nicht mehr als 10 kg
2000	- Düngemittel, mineralische oder chemische, die drei düngenden Elemente Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend
3000	- Diammoniumhydrogenorthophosphat (Diammoniumphosphat)
4000	- Ammoniumdihydrogenorthophosphat (Monoammoniumphosphat), auch mit Diammoniumhydrogenorthophosphat (Diammoniumphosphat) gemischt
	- andere Düngemittel, mineralische oder chemische, die zwei düngenden Elemente Stickstoff und Phosphor enthaltend:
5100	- - Nitrate und Phosphate enthaltend
5900	- - andere
6000	- Düngemittel, mineralische oder chemische, die zwei düngenden Elemente Phosphor und Kalium enthaltend
9000	- andere

32 Gerb- oder Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Pigmente und andere Farbstoffe; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) isolierte chemisch einheitliche Verbindungen, ausgenommen Erzeugnisse der Nrn. 3203 oder 3204, anorganische Erzeugnisse der als Luminophore verwendeten Art (Nr. 3206), Glas aus Quarz oder anderem geschmolzenen Silicium in den unter der Nr. 3207 genannten Formen und Färbemittel und andere Farbstoffe in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf der Nr. 3212;
   b) Tannate und andere Tanninderivate der in den Nrn. 2936 bis 2939, 2941 oder 3501 bis 3504 erfassten Erzeugnisse;
   c) Asphaltmastix und andere bituminöse Mastix (Nr. 2715).
2. Mischungen von stabilisierten Diazoniumsalzen und Kupplungskomponenten für diese Salze, zum Herstellen von Azofarbstoffen, gehören zu Nr. 3204.
3. Zu den Nrn. 3203, 3204, 3205 und 3206 gehören auch Zubereitungen auf der Grundlage von Farbstoffen (einschliesslich, was die Nr. 3206 betrifft, Pigmente der Nr. 2530 oder des Kapitels 28, Metallflitter und Metallpulver), der zum Färben irgendwelcher Stoffe oder als Bestandteil beim Herstellen von Farbzubereitungen verwendeten Art. Nicht zu den vorstehenden Nummern gehören hingegen in nichtwässerigen Medien dispergierte, flüssige oder pastenförmige Pigmente der zur Herstellung von Anstrichfarben verwendeten Art (Nr. 3212) oder andere Zubereitungen der Nrn. 3207, 3208, 3209, 3210, 3212, 3213 oder 3215.
4. Lösungen von Erzeugnissen der Nrn. 3901 bis 3913 (ausgenommen Kollodium), in flüchtigen organischen Lösungsmitteln gehören zu Nr. 3208, wenn der Anteil des Lösungsmittels 50 Gewichtsprozent der Lösung übersteigt.
5. Zu den «Farbstoffen» im Sinne dieses Kapitels gehören nicht Erzeugnisse der als Füllstoffe in Ölfarben verwendeten Art, auch wenn sie als Farbpigmente in Wasserfarben dienen können.
6. «Prägefolien» im Sinne der Nr. 3212 sind nur Folien der z.B. zum Bedrucken von Bucheinbänden oder Hutschweissledern verwendeten Art, bestehend:
   a) aus Metallpulver (auch Edelmetallpulver) oder Pigmenten, die mit Leim, Gelatine oder anderen Bindemitteln agglomeriert sind;
   b) aus Metallen (auch Edelmetallen) oder Pigmenten, die auf eine als Unterlage dienende Folie aus Stoffen aller Art aufgebracht sind.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
3201.	**Gerbstoffauszüge pflanzlichen Ursprungs; Tannine und ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate:**
1000	- Quebrachoauszug
2000	- Mimosaauszug
9000	- andere
3202.	**Synthetische organische Gerbstoffe; anorganische Gerbstoffe; Gerbstoffzubereitungen, auch natürliche Gerbstoffe enthaltend; Enzymzubereitungen zum Vorgerben:**
1000	- synthetische organische Gerbstoffe
9000	- andere
3203.	**Farbstoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs (einschliesslich Farbstoffauszüge, ausgenommen tierische Schwärzen), auch chemisch einheitlich; in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel genannte Zubereitungen auf der Grundlage pflanzlicher oder tierischer Farbstoffe:**
0010	- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
0090	- andere
3204.	**Synthetische organische Farbstoffe, auch chemisch einheitlich; in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel genannte Zubereitungen auf der Grundlage synthetischer organischer Farbstoffe; synthetische organische Erzeugnisse der als fluoreszierende Aufheller oder als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich:**
	- synthetische organische Farbstoffe und in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel genannte Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe:
1100	- - Dispersionsfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe
	- - Säurefarbstoffe, auch metallisiert, und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe; Beizenfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe:
1210	- - - Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
1290	- - - andere
	- - basische Farbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe:
1310	- - - Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
1390	- - - andere
1400	- - Direktfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe
1500	- - Küpenfarbstoffe (einschliesslich der in diesem Zustand als Pigmentfarben verwendbaren) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe
1600	- - Reaktivfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe
1700	- - Pigmentfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe
	- - andere, einschliesslich der Mischungen von mindestens zwei Farbstoffen aus mehreren der Nrn. 3204.11 bis 3204.19:
1910	- - - Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
1990	- - - andere
2000	- synthetische organische Erzeugnisse der als fluoreszierende Aufheller verwendeten Art
	- andere:
9010	- - Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
9090	- - andere
3205.0000	**Farblacke; in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel genannte Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farblacke**
3206.	**Andere Farbstoffe; in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel genannte Zubereitungen, ausgenommen solche der Nrn. 3203, 3204 oder 3205; anorganische Erzeugnisse der als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich:**
	- Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Titandioxid:
1100	- - 80 % oder mehr Titandioxid enthaltend, auf die Trockensubstanz berechnet
1900	- - andere
2000	- Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Chromverbindungen
	- andere Farbstoffe und andere Zubereitungen:
4100	- - Ultramarin und seine Zubereitungen
4200	- - Lithopone, andere Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Zinksulfid
4900	- - andere
5000	- anorganische Erzeugnisse der als Luminophore verwendeten Art

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
3207.	**Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen, der in der Keramik-, Emaillier- oder Glasindustrie verwendeten Art; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Körnern, Schuppen oder Flocken:**
1000	- zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben und ähnliche Zubereitungen
2000	- Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben und ähnliche Zubereitungen
3000	- flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen
4000	- Glasfritte und anderes Glas, in Form von Pulver, Körnern, Schuppen oder Flocken
3208.	**Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder modifizierten natürlichen Polymeren, in einem nicht wässerigen Medium dispergiert oder gelöst; Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel:**
1000	- auf der Grundlage von Polyestern
2000	- auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren
9000	- andere
3209.	**Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder modifizierten natürlichen Polymeren, in einem wässerigen Medium dispergiert oder gelöst:**
1000	- auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren
9000	- andere
3210.0000	**Andere Anstrichfarben und Lacke; zubereitete Wasserpigmentfarben der zur Lederzurichtung verwendeten Art**
3211.0000	**Zubereitete Sikkative**
3212.	**Pigmente (einschliesslich Metallpulver und -flitter), in nichtwässerigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, der zur Herstellung von Anstrichfarben verwendeten Art; Prägefolien; Färbemittel und andere Farbstoffe in Formen oder Verpackungen für den Einzelverkauf:**
1000	- Prägefolien
9000	- andere
3213.	**Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatmalerei, für Farbtönungen, zur Unterhaltung und ähnliche Farben, in Täfelchen, Tuben, Töpfchen, Fläschchen, Näpfchen oder ähnlichen Aufmachungen:**
1000	- Farben in Zusammenstellungen
9000	- andere
3214.	**Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte; Spachtelmassen für Malerarbeiten; nicht feuerfeste Verputzmassen in der für Maurerarbeiten verwendeten Art:**
1000	- Glaserkitte, Harzzemente und andere Kitte; Spachtelmassen für Malerarbeiten
9000	- andere
3215.	**Druckfarben, Tinten und Tuschen zum Schreiben oder Zeichnen sowie andere Tinten und Tuschen, auch konzentriert oder in fester Form:**
	- Druckfarben:
1100	- - schwarze
1900	- - andere
9000	- andere

33 Etherische Öle und Resinoide; zubereitete Riechstoffe, Körperpflege- und Schönheitsmittel

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) natürliche Oleoresine oder Pflanzenauszüge der Nrn. 1301 oder 1302;
   b) Seifen und andere Erzeugnisse der Nr. 3401;
   c) Balsamterpentinöl, Kienöl, Wurzelterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere Erzeugnisse der Nr. 3805.
2. Der Begriff «Riechstoffe» im Sinne der Nr. 3302 umfasst nur Stoffe der Nr. 3301, abgetrennte Bestandteile von Riechstoffen und synthetisch hergestellte aromatische Erzeugnisse.
3. Zu den Nrn. 3303 bis 3307 gehören insbesondere Erzeugnisse (andere als destillierte aromatische Wasser und wässerige Lösungen etherischer Öle), auch ungemischt, die zur Verwendung als Erzeugnisse dieser Nummern geeignet und zu diesem Zweck für den Einzelverkauf aufgemacht sind.
4. Als «zubereitete Riechstoffe, Körperpflege- und Schönheitsmittel» im Sinne der Nr. 3307 gelten insbesondere die nachstehenden Erzeugnisse: aromatische Pflanzenteile enthaltende Beutelchen; Riechstoffzubereitungen zum Abbrennen; Papiere, parfümiert oder mit Schminke imprägniert oder bestrichen; Lösungen für Kontaktlinsen oder künstliche Augen; Watte, Filze und Vliesstoffe, parfümiert oder mit Schminke imprägniert, bestrichen oder überzogen; zubereitete Körperpflegemittel für Tiere.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
3301.	**Etherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschliesslich fester (konkreter) oder absoluter; Resinoide; Extraktions-Oleoresine, Konzentrate etherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus der Herstellung terpenfreier etherischer Öle; destillierte aromatische Wässer und wässerige Lösungen etherischer Öle:**
	- etherische Öle von Zitrusfrüchten:
1200	-- Orangenöl
1300	-- Zitronenöl
1900	-- andere
	- etherische Öle, ausgenommen von Zitrusfrüchten:
2400	-- Pfefferminzöl (Mentha piperita)
2500	-- andere Minzenöle
	-- andere:
2910	--- Eucalyptus- und Sandelholzöle
2930	--- Anis-, Bay-, Campher-, Cananga-, Carvi-, Fichtennadel-, Geranium-, Guajakholz-, Gurjunbalsam-, Kabriuvaholz-, Lavendel- und Lavandin-, Lemongrass-, Litsea Cubeba-, Nelken-, Palmarosa-, Petitgrain-, Patchouli-, Rauten-, Rosenholz- (einschliesslich mexikanisches Linaloeöl), Rosmarin-, Sassafras-, Shiu-(Ho-), Spick-, Sternanis-, Thymian-, Vetiver-, Wacholder-, Wermut-, Zedernholz-, Zimt-, Zitronellaöle
2980	--- andere
3000	- Resinoide
	- andere:
9010	-- Konzentrate etherischer Öle
9090	-- andere
3302.	**Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschliesslich alkoholischer Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, der als Industrierohstoffe verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen, der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:**
1000	- der von der Nahrungsmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art
9000	- andere
3303.0000	**Parfüm und Toilettenwasser**
3304.	**Schönheitsmittel, Schminken und Hautpflegemittel, zubereitet, ausgenommen Arzneiwaren, einschliesslich Sonnenschutz- oder Bräunungsmittel; Zubereitungen für die Hand- oder Fusspflege:**
1000	- Schminken für die Lippen
2000	- Schminken für die Augen
3000	- Zubereitungen für die Hand- oder Fusspflege
	- andere:
9100	-- Puder, einschliesslich feste Puder
9900	-- andere
3305.	**Zubereitungen für die Haarpflege:**
1000	- Haarwaschmittel
2000	- Zubereitungen für die permanente Haarverformung
3000	- Haarlacke
9000	- andere
3306.	**Zubereitungen für die Mund- oder Zahnhygiene, einschliesslich Haftpuder und -cremen für künstliche Gebisse; Garne zur Reinigung der Zahnzwischenräume (Zahnseide), für den Einzelverkauf aufgemacht:**
1000	- Zahnpflegemittel
2000	- Garne zur Reinigung der Zahnzwischenräume (Zahnseide)
	- andere:
9010	-- Haftmittel für Zahnprothesen
9090	-- andere

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
3307.	**Zubereitungen zur Verwendung vor, beim oder nach dem Rasieren, Körperdesodorierungsmittel, zubereitete Badezusätze, Enthaarungsmittel, andere zubereitete Riechstoffe oder Körperpflegemittel und andere kosmetische Zubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Raumdesodorierungsmittel, auch nicht parfümiert, auch mit desinfizierenden Eigenschaften:**
1000	- Zubereitungen zur Verwendung vor, beim oder nach dem Rasieren
2000	- Körperdesodorierungsmittel und Antitranspirationsmittel
3000	- parfümierte Salze und andere zubereitete Badezusätze
	- Zubereitungen zum Parfümieren oder Desodorieren von Räumen, einschliesslich der Riechstoffe für religiöse Zeremonien:
4100	- - «Agarbatti» (Räucherstäbchen) und andere Riechstoffe zum Abbrennen
4900	- - andere
	- andere:
9010	- - Lösungen für Kontaktlinsen oder künstliche Augen
9090	- - andere

34 Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Putzmittel, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, Dentalwachse und Zubereitungen zu zahnärztlichen Zwecken auf der Grundlage von Gips

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) geniessbare Mischungen oder Zubereitungen tierischer oder pflanzlicher Fette oder Öle der für zubereitete Formentrennmittel verwendeten Art (Nr. 1517);
   b) isolierte chemisch einheitliche Verbindungen;
   c) Haarwaschmittel, Zahnpflegemittel, Rasiercremen und -schäume und Badezusätze, Seife oder andere organische grenz-flächenaktive Stoffe enthaltend (Nrn. 3305, 3306 oder 3307).

2. Als «Seifen» im Sinne der Nr. 3401 gelten nur wasserlösliche Seifen. Seifen und andere Erzeugnisse dieser Nummer können auch Zusätze anderer Stoffe enthalten (z.B. Desinfektionsmittel, Scheuerpulver, Füllstoffe, medikamentöse Stoffe). Erzeugnisse, die Scheuerpulver enthalten, gehören jedoch nur dann zu dieser Nummer, wenn sie in Stangen, geformten Stücken oder in Blöcken vorliegen. In anderen Formen gehören sie als Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen zu Nr. 3405.

3. Im Sinne der Nr. 3402 sind «Organische grenzflächenaktive Stoffe» Erzeugnisse, die, mit Wasser gemischt, in einer Konzentration von 0,5 % bei 20 °C eine Stunde bei gleicher Temperatur stehengelassen:
   a) eine durchsichtige oder durchscheinende Flüssigkeit oder eine stabile Emulsion ohne Abscheidung des unlöslichen Stoffes ergeben; und
   b) die Oberflächenspannung des Wassers auf $4{,}5 \times 10^{-2}$ N/m (45 dyn/cm) oder weniger herabsetzen.

4. Als «Erdöl» oder «Öl aus bituminösen Mineralien» im Sinne der Nr. 3403 gelten die in der Anmerkung 2 zu Kapitel 27 beschriebenen Erzeugnisse.

5. Vorbehältlich der nachstehend aufgeführten Ausnahmen sind die Bezeichnungen «künstliche Wachse» und «zubereitete Wachse» im Sinne der Nr. 3404 nur anwendbar für:
   a) chemisch hergestellte Erzeugnisse mit Wachscharakter, auch wasserlöslich;
   b) Erzeugnisse aus Mischungen verschiedener Wachse untereinander;
   c) Erzeugnisse mit Wachscharakter, auf der Grundlage von Wachsen oder Paraffinen, die ausserdem Fette, Harze, mineralische oder andere Stoffe enthalten.

   Zu Nr. 3404 gehören jedoch nicht:
   a) Erzeugnisse der Nrn. 1516, 3402 oder 3823, auch wenn sie Wachscharakter haben;
   b) unvermischte tierische Wachse und unvermischte pflanzliche Wachse, auch raffiniert oder gefärbt, der Nr. 1521;
   c) Mineralwachse und ähnliche Erzeugnisse der Nr. 2712, auch untereinander gemischt oder nur gefärbt;
   d) gemischte Wachse in einem flüssigen Medium dispergiert oder gelöst (Nrn. 3405, 3809 usw.).

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
3401.	**Seifen; als Seife verwendbare organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, in Stangen, Blöcken, geformten Stücken oder Figuren, auch Seife enthaltend; organisch grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in flüssiger oder dickflüssiger Form, in Aufmachung für den Einzelverkauf, auch Seife enthaltend; Papier, Watte, Filze und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln imprägniert, bestrichen oder überzogen:**
	- Seifen, organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen in Stangen, Blöcken, geformten Stücken oder Figuren; Papier, Watte, Filze und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln imprägniert, bestrichen oder überzogen:
1100	-- zur Körperpflege (einschliesslich derjenigen zu medizinischen Zwecken)
	-- andere:
1910	--- gewöhnliche Seifen
1990	--- andere
2000	- Seifen in anderen Formen
3000	- organisch grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in flüssiger oder dickflüssiger Form, in Aufmachung für den Einzelverkauf, auch Seife enthaltend
3402.	**Organische grenzflächenaktive Stoffe (ausgenommen Seifen); grenzflächenaktive Zubereitungen, zubereitete Waschmittel (einschliesslich Waschhilfsmittel) und zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend, ausgenommen solche der Nr. 3401:**
	- organische grenzflächenaktive Stoffe, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf:
	-- anionaktiv:
1110	--- Ölsulfonate
1190	--- andere
	-- kationaktiv:
1210	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
1290	--- andere
	-- nicht ionogen:
1310	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
1390	--- andere
1900	-- andere
2000	- Zubereitungen in Aufmachungen für den Einzelverkauf
9000	- andere
3403.	**Zubereitete Schmiermittel (einschliesslich Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben, zubereitete Rostschutz- oder Korrosionsschutzmittel und Formentrennmittel, auf der Grundlage von Schmierstoffen) und Zubereitungen der als Schmälzmittel für Spinnstoffe, Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder, Pelzen oder anderen Stoffen verwendeten Art, ausgenommen solche, die als wesentlichen Bestandteil 70 Gewichtsprozent oder mehr Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten:**
	- Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend:
1100	-- Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzen oder anderen Stoffen
1900	-- andere
	- andere:
9100	-- Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzen oder anderen Stoffen
9900	-- andere
3404.	**Künstliche Wachse und zubereitete Wachse:**
2000	- aus Poly(oxyethylen) (Polyethylenglycol)
9000	- andere
3405.	**Schuhwichsen und Schuhcremen, Möbel- oder Fussbodenwachse, Poliermittel für Karosserien, Glas oder Metalle, Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen (auch in Form von Papier, Watte, Filz, Vliesstoff, Zellkunststoff oder Zellkautschuk, mit diesen Zubereitungen imprägniert, bestrichen oder überzogen), ausgenommen Wachse der Nr. 3404:**
1000	- Wichsen, Cremen und ähnliche Zubereitungen für Schuhe oder Leder
2000	- Wachse und ähnliche Zubereitungen für Holzmöbel, Parkette und andere Holzwaren
3000	- Poliermittel und ähnliche Zubereitungen für Karosserien, andere als Poliermittel für Metalle
4000	- Scheuerpasten, Scheuerpulver und andere zubereitete Scheuermittel

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(3405.)	**Schuhwichsen und Schuhcremen, Möbel- oder Fussbodenwachse, Poliermittel für Karosserien, Glas oder Metalle, Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen (auch in Form von Papier, Watte, Filz, Vliesstoff, Zellkunststoff oder Zellkautschuk, mit diesen Zubereitungen imprägniert, bestrichen oder überzogen), ausgenommen Wachse der Nr. 3404 (Fortsetzung):**
9000	- andere
3406.0000	**Kerzen (Lichte) aller Art und ähnliche Waren**
3407.0000	**Modelliermassen, einschliesslich solcher zur Unterhaltung von Kindern; zubereitete Dentalwachse in Zusammenstellungen, Einzelverkaufspackungen oder in Tafeln, Hufeisenform, Stäben oder ähnlichen Formen; andere Zubereitungen zu zahnärztlichen Zwecken auf der Grundlage von Gips**

35 Eiweissstoffe; Erzeugnisse auf der Grundlage modifizierter Stärken; Klebstoffe; Enzyme

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) Hefen (Nr. 2102);
   b) Blutfraktionen (andere als nicht für therapeutische oder prophylaktische Zwecke zubereitetes Blutalbumin), Arzneiwaren und andere Erzeugnisse des Kapitels 30;
   c) Enzymzubereitungen zum Vorgerben (Nr. 3202);
   d) zubereitete enzymatische Einweich- oder Waschmittel und andere Erzeugnisse des Kapitels 34;
   e) gehärtete Eiweissstoffe (Nr. 3913);
   f) Erzeugnisse des graphischen Gewerbes mit einer Trägerschicht aus Gelatine (Kapitel 49).
2. «Dextrine» im Sinne der Nr. 3505 sind Stärkeabbauprodukte mit einem Gehalt an reduzierenden Zuckern, berechnet als Dextrose, von nicht mehr als 10 %, bezogen auf die Trockensubstanz.

   Erzeugnisse mit einem Gehalt an reduzierenden Zuckern von mehr als 10 % gehören zu Nr. 1702.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
3501.	**Kaseine, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime:**
	- Kaseine:
1010	-- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 8) eingeführt
1090	-- andere
	- andere:
	-- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 8) eingeführt:
9011	--- Kaseinleime
9019	--- andere
	-- andere:
9091	--- Kaseinleime
9099	--- andere
3502.	**Albumine (einschliesslich Eiweisskonzentrate mehrerer Molkenproteine, mit einem auf die Trockensubstanz berechneten Gehalt an Molkenproteinen von mehr als 80 Gewichtsprozent), Albuminate und andere Albuminderivate:**
	- Eieralbumin:
	-- getrocknet:
1110	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 10) eingeführt
1190	--- anderes
	-- anderes:
1910	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 11) eingeführt
1990	--- andere
2000	- Milchalbumin, einschliesslich Konzentrate, die zwei oder mehr Molkenproteine enthalten
9000	- andere
3503.0000	**Gelatine (einschliesslich derjenigen in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch auf der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Hausenblase; andere Leime tierischen Ursprungs, ausgenommen Kaseinleime der Nr. 3501**
3504.0000	**Peptone und ihre Derivate; andere Eiweissstoffe und ihre Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert**
3505.	**Dextrine und andere modifizierte Stärken (z.B. vorgelatinierte oder veresterte Stärken); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:**
	- Dextrine und andere modifizierte Stärken:
1010	-- zu Futterzwecken
1090	-- andere
	- Leime:
2010	-- zu Futterzwecken
2090	-- andere
3506.	**Zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff, in Einzelverkaufspackungen mit einem Nettogewicht von nicht mehr als 1 kg, als Klebstoff aufgemacht:**
1000	- Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff, in Einzelverkaufspackungen mit einem Nettogewicht von nicht mehr als 1 kg, als Klebstoff aufgemacht
	- andere:
	-- Klebstoffe auf der Grundlage von Polymeren der Nrn. 3901 bis 3913 oder von Kautschuk:
9110	--- in organischen Lösungsmitteln
9120	--- in Wasser
9190	--- andere
	-- andere:
9910	--- zu Futterzwecken
9990	--- andere
3507.	**Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**
	- Lab und seine Konzentrate:
1010	-- Labextrakt
1090	-- andere
	- andere:
9010	-- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
9090	-- andere

36 Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht isolierte chemisch einheitliche Verbindungen, ausgenommen die in den folgenden Anmerkungen 2 a) oder 2 b) aufgeführten Erzeugnisse.

2. Als «Waren aus leicht entzündlichen Stoffen» im Sinne der Nr. 3606 gelten ausschliesslich:
   a) Metaldehyd, Hexamethylentetramin und ähnliche Erzeugnisse, in Tabletten, Stäbchen oder ähnlichen Formen, aus denen sich ihre Verwendung als Brennstoff ergibt, sowie Brennstoffe auf der Grundlage von Alkohol und ähnliche zubereitete Brennstoffe, fest oder pastenförmig;
   b) flüssige Brennstoffe und verflüssigtes Brenngas, in Behältnissen der zum Auffüllen oder Wiederauffüllen von Feuerzeugen oder Feueranzündern verwendeten Art, und mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 300 cm^3;
   c) Pech- und Harzfackeln, Feueranzünder und dergleichen.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
3601.0000	**Pulver zur Verwendung als Treibmittel**
3602.0000	**Zubereitete Sprengstoffe, ausgenommen Pulver zur Verwendung als Treibmittel**
3603.0000	**Sicherheitszündschnüre; Sprengzündschnüre; Zündhütchen und Sprengkapseln; Zünder; elektrische Sprengzünder**
3604.	**Feuerwerkskörper, Signalraketen oder Hagelraketen und dergleichen, Knallkörper und andere pyrotechnische Artikel:**
1000	- Feuerwerkskörper
9000	- andere
3605.0000	**Zündhölzer, ausgenommen pyrotechnische Artikel der Nr. 3604**
3606.	**Cereisen und andere Zündmetalllegierungen in jeder Form; in Anmerkung 2 zu diesem Kapitel genannte Waren aus leicht entzündlichen Stoffen:**
1000	- flüssige Brennstoffe und verflüssigtes Brenngas, in Behältnissen der zum Auffüllen oder Wiederauffüllen von Feuerzeugen oder Feueranzündern verwendeten Art, und mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 300 cm3
	- andere:
9010	- - Feuersteine
9090	- - andere

37 Erzeugnisse zu fotografischen oder kinematografischen Zwecken

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören weder Abfälle noch Ausschusswaren.
2. Im Sinne dieses Kapitels bezieht sich der Ausdruck «fotografisch» auf das Verfahren, dank dem durch direkte oder indirekte Einwirkung von Licht oder anderen Strahlen auf lichtempfindliche Oberflächen sichtbare Bilder hergestellt werden.

Schweizerische Anmerkung

1. Als wissenschaftliche Filme sowie Kultur- und Unterrichtsfilme im Sinne der Nrn. 3706.1010 und 3706.9010 gelten Filme, die ein bestimmtes Thema nach wissenschaftlichen, kulturellen oder pädagogischen Gesichtspunkten behandeln und die durch wissenschaftliche, kulturelle, kirchliche oder Schulorganisationen eingeführt werden. Nach diesen Nummern werden auch touristische Propagandafilme, die durch offizielle Reiseagenturen eingeführt werden, zugelassen.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
3701.	**Lichtempfindliche fotografische Platten und Planfilme, nicht belichtet, aus anderen Stoffen als Papier, Pappe oder Spinnstoffen; lichtempfindliche fotografische Sofortbild-Planfilme, nicht belichtet, auch in Kassetten:**
1000	- für Röntgenaufnahmen
2000	- Sofortbild-Planfilme
3000	- andere Platten und Filme mit einer grössten Seitenlänge von mehr als 255 mm
	- andere:
9100	- - für Farbfotografien (polychrom)
9900	- - andere
3702.	**Lichtempfindliche fotografische Filme in Rollen, nicht belichtet, aus anderen Stoffen als Papier, Pappe oder Spinnstoffen; lichtempfindliche fotografische Sofortbild-Rollfilme, nicht belichtet:**
1000	- für Röntgenaufnahmen
	- andere Filme, nicht perforiert, mit einer Breite von nicht mehr als 105 mm:
3100	- - für Farbfotografien (polychrom)
3200	- - andere, mit Silberhalogenid-Emulsion beschichtet
3900	- - andere
	- andere Filme, nicht perforiert, mit einer Breite von mehr als 105 mm:
4100	- - mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, für Farbfotografien (polychrom)
4200	- - mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, andere als solche für Farbfotografien
4300	- - mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von nicht mehr als 200 m
4400	- - mit einer Breite von mehr als 105 mm, jedoch nicht mehr als 610 mm
	- andere Filme, für Farbfotografien (polychrom):
5100	- - mit einer Breite von nicht mehr als 16 mm und einer Länge von nicht mehr als 14 m
5200	- - mit einer Breite von nicht mehr als 16 mm und einer Länge von mehr als 14 m
5300	- - mit einer Breite von mehr als 16 mm, jedoch nicht mehr als 35 mm und einer Länge von nicht mehr als 30 m, für Diapositive
5400	- - mit einer Breite von mehr als 16 mm, jedoch nicht mehr als 35 mm und einer Länge von nicht mehr als 30 m, ausgenommen solche für Diapositive
5500	- - mit einer Breite von mehr als 16 mm, jedoch nicht mehr als 35 mm und einer Länge von mehr als 30 m
5600	- - mit einer Breite von mehr als 35 mm
	- andere:
9100	- - mit einer Breite von nicht mehr als 16 mm
9300	- - mit einer Breite von mehr als 16 mm, jedoch nicht mehr als 35 mm und einer Länge von nicht mehr als 30 m
9400	- - mit einer Breite von mehr als 16 mm, jedoch nicht mehr als 35 mm und einer Länge von mehr als 30 m
9500	- - mit einer Breite von mehr als 35 mm
3703.	**Lichtempfindliche fotografische Papiere, Pappen und Spinnstoffe, nicht belichtet:**
1000	- in Rollen mit einer Breite von mehr als 610 mm
2000	- andere, für Farbfotografien (polychrom)
9000	- andere
3704.0000	**Fotografische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffe, belichtet, aber nicht entwickelt**
3705.	**Fotografische Platten und Filme, belichtet und entwickelt, ausgenommen kinematografische Filme:**
1000	- für die Offsetreproduktion
9000	- andere
3706.	**Kinematografische Filme, belichtet und entwickelt, auch mit Tonaufzeichnung oder nur mit Tonaufzeichnung:**
	- mit einer Breite von 35 mm oder mehr:
1010	- - wissenschaftliche Filme sowie Kultur- und Unterrichtsfilme
1090	- - andere
	- andere:
9010	- - wissenschaftliche Filme sowie Kultur- und Unterrichtsfilme
9090	- - andere

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
3707.	**Chemische Zubereitungen für fotografische Zwecke, ausgenommen Lacke, Klebstoffe und ähnliche Zubereitungen; unvermischte Erzeugnisse, entweder für fotografische Zwecke dosiert oder gebrauchsfertig in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**
1000	- Emulsionen zur Erzeugung lichtempfindlicher Oberflächen
9000	- andere

38 Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) isolierte chemisch einheitliche Elemente und Verbindungen, ausgenommen die nachstehend aufgeführten:
      1) künstlicher Graphit (Nr. 3801);
      2) Insekticide, Rodenticide, Fungicide, Herbicide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen der in Nr. 3808 beschriebenen Art;
      3) Feuerlöschmittel, als Ladungen für Feuerlöschgeräte oder als Feuerlöschgranaten oder -bomben aufgemacht (Nr. 3813);
      4) Standard-Referenz-Materialien, gemäss nachstehender Anmerkung 2;
      5) die in den nachstehenden Anmerkungen 3 a) oder 3 c) aufgeführten Erzeugnisse;
   b) Mischungen von chemischen Erzeugnissen und Nahrungsmitteln oder anderen Stoffen mit Nährwert, der zum Zubereiten von Nahrungsmitteln für die menschliche Ernährung verwendeten Art (im allgemeinen Nr. 2106);
   c) Schlacken, Aschen und Rückstände (einschliesslich Schlämme, andere als Klärschlamm), Metalle, Arsen oder ihre Mischungen enthaltend und die Bedingungen der Anmerkung 3 a) oder 3 b) des Kapitels 26 erfüllen (Nr. 2620);
   d) Arzneiwaren (Nrn. 3003 oder 3004);
   e) Ausgebrauchte Katalysatoren, der für die Gewinnung von unedlen Metallen oder für die Herstellung von chemischen Erzeugnissen auf der Grundlage von unedlen Metallen verwendeten Art (Nr. 2620), ausgebrauchte Katalysatoren, der üblicherweise für die Rückgewinnung von Edelmetallen verwendeten Art (Nr. 7112), sowie z.B. auch die Katalysatoren aus Metall oder Metalllegierungen in Form von fein verteiltem Pulver oder Netzgeweben (Abschnitt XIV oder XV).

2. A) Als «Standard-Referenz-Material» im Sinne der Nr. 3822 gilt ein Referenzmaterial, das mit einem Zertifikat mit Angabe der zertifizierten Eigenschaften und der angewandten Methoden zur Feststellung dieser Werte sowie dem Sicherheitsgrad zu jedem Wert belegt wird und das zur Analyse, Eichung oder als Referenz geeignet ist.
   B) Mit Ausnahme der Erzeugnisse des Kapitels 28 oder 29, hat die Nr. 3822 für die Tarifeinreihung von Standard-Referenz-Materialien Vorrang vor allen anderen Nummern der Nomenklatur.

3. Zu Nr. 3824 und nicht zu anderen Nummern der Nomenklatur gehören:
   a) künstliche Kristalle aus Magnesiumoxid oder aus Halogensalzen der Alkali- oder Erdalkalimetalle (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr;
   b) Fuselöle; Dippelöl;
   c) Tintenentferner in Aufmachungen für den Einzelverkauf;
   d) Korrekturlacke für Dauerschablonen und andere Korrekturflüssigkeiten, in Aufmachungen für den Einzelverkauf;
   e) schmelzbare Temperaturmesser für Öfen (z.B. Segerkegel).

4. In der Nomenklatur versteht man unter «Siedlungsmüll» Abfälle, welche von Haushalten, Hotels, Gaststätten, Spitälern, Geschäften, Büros usw. entsorgt werden und von Strassen und Trottoirs gesammelter Kehricht sowie auch Bau- und Abbruchabfälle. Siedlungsmüll enthält allgemein eine Vielfalt von Stoffen, wie solche aus Kunststoff, Kautschuk, Holz, Papier, Textilien, Glas, Metall, Nahrungsmittel, defekte Möbel und andere beschädigte oder zum Entsorgen bestimmte Artikel.

   Unter den Begriff «Siedlungsmüll» fallen jedoch nicht:
   a) Stoffe und Artikel, welche von den Abfällen getrennt wurden, wie zum Beispiel Abfälle von Kunststoff, Kautschuk, Holz, Papier, Textilien, Glas oder Metall und gebrauchte Batterien, welche in die für sie vorgesehenen Tarifnummern eingereiht werden;
   b) Industrieabfälle;
   c) pharmazeutische Abfälle, in Anmerkung 4 k) des Kapitels 30 definiert;
   d) klinische Abfälle, in nachstehender Anmerkung 6 a) definiert.

5. Als «Klärschlamm» im Sinne der Nr. 3825 gelten Schlämme aus den kommunalen Abwasserkläranlagen und vorbehandelte Abfälle, Grabenabfälle und nicht stabilisierte Schlämme. Stabilisierte Schlämme, die zur Verwendung als Dünger geeignet sind, sind ausgeschlossen (Kapitel 31).

6. Im Sinne der Nr. 3825, versteht man unter dem Begriff «andere Abfälle»:
   a) Klinische Abfälle, das heisst kontaminierte Abfälle aus der medizinischen Forschung, aus Analysen oder anderen chirurgischen, zahnärztlichen oder veterinärmedizinischen Behandlungen, die oft pathogene und pharmazeutische Substanzen enthalten und durch spezielle Behandlung entsorgt werden müssen (zum Beispiel gebrauchtes Verbandsmaterial, gebrauchte Handschuhe und gebrauchte Spritzen);
   b) Abfälle von organischen Lösungsmitteln;

c) Abfälle von flüssigen Abbeizmitteln für Metalle, hydraulischen Flüssigkeiten, Bremsflüssigkeiten und Gefrierschutzflüssigkeiten; und
d) andere Abfälle aus der chemischen Industrie oder verwandter Industrien.

Der Begriff «andere Abfälle» umfasst jedoch nicht die Abfälle, welche hauptsächlich Petroleumöl oder Mineralöle enthalten (Nr. 2710).

Unternummern-Anmerkungen

1. Die Unternummer 3808.50 umfasst nur Waren der Nummer 3808, die eine oder mehrere der folgenden Substanzen enthalten: Aldrin (ISO); Binapacryl (ISO); Camphechlor (ISO) (Thoxaphen); Captafol (ISO); Chlordan (ISO); Chlordimeform (ISO); Chlorobenzilat (ISO); DDT (ISO) (Clofenotan (INN), 1,1,1-Trichlor-2,2-bis(p-chlorphenyl)ethan); Dieldrin (ISO, INN); Dinoseb (ISO), seine Salze oder seine Ester; Ethylendibromid (ISO) (1,2-Dibromethan); Ethylendichlorid (ISO) (1,2-Dichlorethan); Fluoracetamid (ISO); Heptachlor (ISO); Hexachlorbenzol (ISO); 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan (HCH (ISO)), einschliesslich Lindan (ISO, INN); Methamidophos (ISO); Monocrotophos (ISO); Oxiran (Ethylenoxid); Parathion (ISO) Parathionmethyl (ISO) (Methylparathion); Pentachlorphenol (ISO); Phosphamidon (ISO); Quecksilberverbindungen; 2,4,5-T (ISO) (2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure) ihre Salze oder ihre Ester.

2. Als «Abfälle von organischen Lösungsmitteln» im Sinne der Nrn. 3825.41 und 3825.49 gelten Abfälle, die vorwiegend organische Lösungsmittel enthalten und für ihren ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr geeignet sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie zur Rückgewinnung der Lösungsmittel bestimmt sind.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
3801.	**Künstlicher Graphit; kolloider oder halbkolloider Graphit; Zubereitungen auf der Grundlage von Graphit oder anderem Kohlenstoff, in Form von Pasten, Blöcken, Plättchen oder anderen Halberzeugnissen:**
1000	- künstlicher Graphit
2000	- kolloider oder halbkolloider Graphit
3000	- kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden und ähnliche Pasten zum Auskleiden von Öfen
9000	- andere
3802.	**Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; tierisches Schwarz, auch ausgebraucht:**
1000	- Aktivkohle
9000	- andere
3803.0000	**Tallöl, auch raffiniert**
3804.0000	**Ablaugen von der Zellstoffherstellung, auch eingedickt, entzuckert oder chemisch behandelt, einschliesslich Ligninsulfonate, ausgenommen Tallöl der Nr. 3803**
3805.	**Balsamterpentinöl, Kienöl, Wurzelterpentinöl oder Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Öle aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl und anderes P-Cymol, roh; Pine-Öl, als Hauptbestandteil alpha-Terpineol enthaltend:**
1000	- Balsamterpentinöl, Kienöl, Wurzelterpentinöl oder Sulfatterpentinöl
9000	- andere
3806.	**Kolophonium und Harzsäuren sowie ihre Derivate; Kolophoniumessenz und Kolophoniumöle; Schmelzharze:**
1000	- Kolophonium und Harzsäuren
2000	- Salze des Kolophoniums, der Harzsäuren oder von Derivaten des Kolophoniums oder Harzsäuren, andere als Salze von Addukten des Kolophoniums
3000	- Harzester
9000	- andere
3807.0000	**Holzteere; Holzteeröle; Holzkreosot; Holzgeist; pflanzliche Peche; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolophonium, Harzsäuren oder pflanzlichen Pechen**
3808.	**Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder in Form von Zubereitungen oder Waren, wie Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger:**
	- in Unternummern-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannte Waren:
5010	- - auf der Grundlage von Schwefel oder Kupferverbindungen
5090	- - andere
	- andere:
	- - Insektizide:
9110	- - - auf der Grundlage von Schwefel oder Kupferverbindungen
9190	- - - andere
	- - Fungizide:
9210	- - - auf der Grundlage von Schwefel oder Kupferverbindungen
9290	- - - andere
	- - Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren:
9310	- - - auf der Grundlage von Schwefel oder Kupferverbindungen
9390	- - - andere
	- - Desinfektionsmittel:
9410	- - - Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
9490	- - - andere
9900	- - andere
3809.	**Appretur- oder Ausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z.B. zubereitete Schlichtemittel und zubereitete Beizmittel), der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**
	- auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten:
1010	- - zu Futterzwecken

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(3809.)	**Appretur- oder Ausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z.B. zubereitete Schlichtemittel und zubereitete Beizmittel), der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen (Fortsetzung):**
	- auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten (Fortsetzung):
1090	- - andere
	- andere:
9100	- - der in der Textilindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art
9200	- - der in der Papierindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art
9300	- - der in der Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art
3810.	**Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweissen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweissen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen bestehend; Zubereitungen der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweisselektroden oder Schweissstäbe verwendeten Art:**
1000	- Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweissen und Löten, aus Metall und anderen Stoffen bestehend
9000	- andere
3811.	**Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und andere zubereitete Additives für Mineralöle (einschliesslich Treibstoffe) oder für andere zu gleichen Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:**
	- Antiklopfmittel:
1100	- - auf der Grundlage von Bleiverbindungen
1900	- - andere
	- Additives für Schmieröle:
2100	- - Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend
2900	- - andere
	- andere:
9010	- - zur Verwendung als Treibstoff
9090	- - andere
3812.	**Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe:**
1000	- zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger
2000	- zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe
3000	- zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe
3813.0000	**Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und -bomben**
3814.	**Zusammengesetzte organische Lösungs- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken:**
0010	- zur Verwendung als Treibstoff
0090	- andere
3815.	**Reaktionsauslöser, Reaktionsbeschleuniger und zubereitete Katalysatoren, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**
	- auf Trägern fixierte Katalysatoren:
1100	- - mit Nickel oder einer Nickelverbindung als Aktivsubstanz
1200	- - mit Edelmetall oder einer Edelmetallverbindung als Aktivsubstanz
1900	- - andere
9000	- andere
3816.0000	**Zemente, Mörtel, Beton und ähnliche Zusammensetzungen, feuerfeste, ausgenommen Waren der Nr. 3801**
3817.	**Alkylbenzol-Gemische und Alkylnaphthalin-Gemische, ausgenommen solche der Nrn. 2707 oder 2902:**
0010	- zur Verwendung als Treibstoffe
0090	- andere

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
3818.0000	**Dotierte chemische Elemente zur Verwendung in der Elektronik, in Form von Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; dotierte chemische Verbindungen zur Verwendung in der Elektronik**
3819.0000	**Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragungen, auch mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 Gewichtsprozent**
3820.0000	**Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen**
3821.0000	**Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten oder Halten von Mikroorganismen (einschliesslich Viren und ähnliche Organismen) oder von pflanzlichen, menschlichen oder tierischen Zellen**
3822.0000	**Diagnostik- oder Laborreagenzien auf Trägern aller Art und zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, andere als solche der Nrn. 3002 oder 3006; Standard-Referenz-Materialien**
3823.	**Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:**
	- technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination:
	-- Stearinsäure:
1110	--- zu Futterzwecken
1190	--- andere
	-- Ölsäure:
1210	--- zu Futterzwecken
1290	--- andere
1300	-- Tallölfettsäuren
	-- andere:
1910	--- zu Futterzwecken
1990	--- andere
7000	- technische Fettalkohole
3824.	**Zubereitete Bindemittel für Giessereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschliesslich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen:**
	- zubereitete Bindemittel für Giessereiformen oder -kerne:
1010	-- zu Futterzwecken
1090	-- andere
3000	- nicht gesinterte Metallcarbide, untereinander oder mit metallischen Bindemitteln gemischt
4000	- zubereitete Additive für Zement, Mörtel oder Beton
5000	- Mörtel und Beton, nicht feuerfest
6000	- Sorbit, ausgenommen solches der Nr. 2905.44
	- Mischungen, die Methan-, Ethan- oder Propan-Halogenderivate enthalten:
7100	-- Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) enthaltend, auch teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (HFCKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend
7200	-- Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan oder Dibromtetrafluorethan enthaltend
7300	-- teilhalogenierte Brom-Fluor-Kohlenwasserstoffe (HFBKW) enthaltend
7400	-- teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (HFCKW) enthaltend, auch perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFKW) oder teilfluorierte (KFKW) Kohlenwasserstoffe enthaltend, aber keine Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) enthaltend
7500	-- Tetrachlorkohlenstoff enthaltend
7600	-- 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform) enthaltend
7700	-- Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend
7800	-- perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend, aber keine Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) oder teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFCKW) enthaltend
7900	-- andere
	- Mischungen und Zubereitungen, die Oxiran (Ethylenoxid), polybromierte Biphenyle (PBB), polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat enthalten:
8100	-- Oxiran (Ethylenoxid) enthaltend
8200	-- polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend
8300	-- Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat enthaltend

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(3824.)	**Zubereitete Bindemittel für Giessereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschliesslich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen (Fortsetzung):**
	- andere:
	-- Zubereitungen für pharmazeutischen Gebrauch, Zubereitungen für Lebensmittel:
9011	--- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
9019	--- andere
9030	-- Erzeugnisse zur Verwendung als Treibstoff
	-- andere:
9091	--- zu Futterzwecken
9098	--- andere
3825.	**Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Siedlungsmüll; Klärschlamm; andere in Anmerkung 6 zu diesem Kapitel erwähnte Abfälle:**
1000	- Siedlungsmüll
2000	- Klärschlamm
3000	- klinische Abfälle
	- Abfälle von organischen Lösemitteln:
4100	-- halogeniert
4900	-- andere
5000	- Abfälle von flüssigen Abbeizmitteln für Metalle, hydraulischen Flüssigkeiten, Bremsflüssigkeiten und Gefrierschutzflüssigkeiten
	- andere Abfälle der chemischen Industrie oder verwandter Industrien:
6100	-- vorwiegend organische Bestandteile enthaltend
6900	-- andere
	- andere:
9010	-- zu Futterzwecken
9090	-- andere

VII Kunststoffe und Waren daraus; Kautschuk und Waren daraus

Anmerkungen

1. Warenzusammenstellungen, die aus mehreren voneinander getrennten Bestandteilen bestehen, von denen einige oder alle zu diesem Abschnitt gehören, und die erkennbar dazu bestimmt sind, durch Vermischen ein Erzeugnis des Abschnittes VI oder VII herzustellen, sind der für dieses Erzeugnis zutreffenden Nummer zuzuweisen unter der Voraussetzung, dass die Einzelbestandteile:
   a) ohne weiteres Umpacken aufgrund ihrer Aufmachung eindeutig erkennbar dazu bestimmt sind, zusammen verwendet zu werden;
   b) gleichzeitig zur Abfertigung gestellt werden;
   c) entweder aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihrer entsprechenden Mengen als einander ergänzend erkennbar sind.
2. Mit Ausnahme von Waren der Nrn. 3918 oder 3919 gehören Kunststoffe, Kautschuk und Waren aus diesen Stoffen, die in Bezug auf ihre eigentliche Zweckbestimmung mit Aufdrucken oder Bildern nicht nebensächlicher Art versehen sind, zu Kapitel 49.

39 Kunststoffe und Waren daraus

Anmerkungen

1. Als «Kunststoffe» gelten in der Nomenklatur Stoffe der Nrn. 3901 bis 3914, die, wenn sie einer äusseren Einwirkung unterworfen wurden (im allgemeinen Wärme und Druck, nötigenfalls unter Zuhilfenahme von Lösungsmitteln oder Weichmachern), geeignet sind oder geeignet gewesen sind, im Zeitpunkt der Polymerisation oder in einem anderen Stadium beim Giessen, Pressen, Strangpressen, Walzen oder jedem anderen Verfahren eine Form zu erhalten, die auch dann bestehen bleibt, wenn diese Einflüsse aufhören.

   Der Begriff «Kunststoffe» umfasst in der Nomenklatur auch Vulkanfiber. Dagegen sind diese Ausdrücke nicht anwendbar auf Stoffe, die als Spinnstoffe des Abschnittes XI gelten.

2. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) zubereitete Schmiermittel der Nrn. 2710 oder 3403;
   b) Wachse der Nrn. 2712 oder 3404;
   c) isolierte chemisch einheitliche organische Verbindungen (Kapitel 29);
   d) Heparin und seine Salze (Nr. 3001);
   e) Lösungen von Erzeugnissen der Nrn. 3901 bis 3913 (ausgenommen Kolodium), in flüchtigen organischen Lösungsmitteln, wenn der Anteil der Lösungsmittel 50 Gewichtsprozent der Lösung übersteigt (Nr. 3208); Prägefolien der Nr. 3212;
   f) organische grenzflächenaktive Stoffe und Zubereitungen der Nr. 3402;
   g) Schmelzharze und Harzester (Nr. 3806);
   h) zubereitete Additive für Mineralöle (einschliesslich Treibstoffe) oder für andere zu gleichen Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten (Nr. 3811);
   i) zubereitete Hydraulik-Flüssigkeiten auf der Basis von Polyglykol, Silikon oder anderen Polymeren des Kapitels 39 (Nr. 3819);
   k) Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger aus Kunststoff (Nr. 3822);
   l) synthetischer Kautschuk im Sinne des Kapitels 40 und Waren daraus;
   m) Sattlerwaren (Nr. 4201), Koffern, Handtaschen oder andere Behältnisse der Nr. 4202;
   n) Flechtwaren und Korbmacherwaren des Kapitels 46;
   o) Wandbezüge der Nr. 4814;
   p) Erzeugnisse des Abschnitts XI (Spinnstoffe und Waren daraus);
   q) Waren des Abschnitts XII (z.B. Schuhe und Schuhteile, Kopfbedeckungen und Teile davon, Regenschirme, Sonnenschirme, Spazierstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon);
   r) Phantasieschmuck der Nr. 7117;
   s) Waren des Abschnitts XVI (Maschinen und Apparate, elektrotechnische Waren);
   t) Teile von Beförderungsmitteln des Abschnitts XVII;
   u) Waren des Kapitels 90 (z.B. optische Elemente, Brillenfassungen, Zeicheninstrumente);
   v) Waren des Kapitels 91 (z.B. Gehäuse für Uhren oder Apparate der Uhrenindustrie);
   w) Waren des Kapitels 92 (z.B. Musikinstrumente und Teile davon);
   x) Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Beleuchtungskörper, Reklameleuchten, vorgefertigte Gebäude);
   y) Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
   z) Waren des Kapitels 96 (z.B. Bürsten, Knöpfe, Reissverschlüsse, Kämme, Mundstücke und Rohre für Tabakpfeifen, Zigarettenspitzen oder dergleichen, Teile von Isolierflaschen, Kugelschreiber, Füllstifte).

3. Zu den Nrn. 3901 bis 3911 gehören nur durch chemische Synthese hergestellte, zu den nachstehenden Kategorien gehörende Erzeugnisse:
   a) flüssige synthetische Polyolefine, von denen bei Anwendung eines Niederdruckdestillationsverfahrens, auf einen Druck von 1'013 Millibar berechnet, weniger als 60 % Vol bei 300 °C destillieren (Nrn. 3901 und 3902);
   b) niedrigpolymerisierte Cumaron-Inden-Harze (Nr. 3911);
   c) andere synthetische Polymere mit durchschnittlich mindestens fünf monomeren Einheiten;
   d) Silicone (Nr. 3910);
   e) Resole (Nr. 3909) und andere Prepolymere.

4. Als «Copolymere» gelten alle Polymere, in denen keine Monomereinheit einen Anteil von 95 Gewichtsprozent oder mehr am gesamten Polymer aufweist.

   Im Sinne dieses Kapitels gehören, vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen, Copolymere (einschliesslich Copolykondensate, Copolyadditionserzeugnisse, Blockcopolymere und gepfropfte Copolymere) und Polymergemische zu derjenigen Nummer, welche die Polymere der Comonomereinheit umfasst, die gewichtsmässig gegenüber allen anderen einfachen Comonomereinheiten vorherrscht. Im Sinne dieser Anmerkung sind die Comonomereinheiten der Polymere, die von der gleichen Nummer erfasst werden, zusammenzunehmen.

Wenn keine einfache Comonomereinheit vorherrscht, so sind, je nach Fall, die Copolymere oder die Polymergemische der in der Nummernfolge zuletzt genannten in Betracht kommenden Nummer zuzuweisen.

5. Die chemisch modifizierten Polymere, bei denen lediglich die Anhänge der Polymerhauptkette durch chemische Reaktion modifiziert worden sind, gehören zu derjenigen Nummer, die für das nicht modifizierte Polymer massgebend ist. Diese Bestimmung ist für gepfropfte Copolymere nicht anwendbar.

6. Der Begriff «Primärformen» im Sinne der Nrn. 3901 bis 3914 umfasst lediglich die nachstehenden Formen:
   a) Flüssigkeiten und Pasten, einschliesslich der Dispersionen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen;
   b) Blöcke von unregelmässiger Form, Brocken, Krümel, Pulver (einschliesslich Formmassen), Granulat, Flocken und ähnliche lose Formen.

7. Zu Nr. 3915 gehören nicht Abfälle, Schnitzel und Bruch eines einzelnen thermoplastischen Stoffes, welche in Primärformen umgewandelt wurden (Nrn. 3901 bis 3914).

8. Als «Rohre und Schläuche» im Sinne der Nr. 3917 gelten Hohlprodukte, die Halbfabrikate oder Fertigwaren sind (z.B. gerippte Gartenschläuche, perforierte Rohre), wie sie üblicherweise zum Leiten, Befördern oder Verteilen von Gasen oder Flüssigkeiten dienen. Diese Bezeichnungen beziehen sich auch auf schlauchförmige Wursthüllen und ähnliche flachliegende Rohre und Schläuche. Mit Ausnahme der letztgenannten Erzeugnisse gelten jedoch solche mit einem anderen als runden, ovalen, rechteckigen (wobei die Länge des Rechteckes nicht mehr als das 1,5fache der Breite betragen darf) oder ein regelmässiges Vieleck aufweisenden Innenquerschnitt als Profile und nicht als Rohre oder Schläuche.

9. Als «Wand- oder Deckenbezüge aus Kunststoffen» im Sinne der Nr. 3918 gelten zum Ausschmücken von Wänden oder Decken geeignete Erzeugnisse in Rollen mit einer Breite von 45 cm oder mehr, welche aus dauerhaft auf einer Unterlage aus anderen Stoffen als Papier aufgebrachtem Kunststoff bestehen und deren Kunststoffschicht (auf der Sichtseite) genarbt, geprägt, farbig gemustert, mit Motiven bedruckt oder anders verziert ist.

10. Als «Platten, Blätter, Folien, Bänder und Streifen» im Sinne der Nrn. 3920 und 3921 gelten ausschliesslich Platten, Blätter, Folien, Bänder und Streifen (andere als solche des Kapitels 54) und Blöcke von regelmässiger geometrischer Form, auch bedruckt oder anders oberflächenbearbeitet, nicht zugeschnitten oder lediglich rechteckig oder quadratisch zugeschnitten (auch wenn sie dadurch den Charakter von Fertigwaren erhalten haben), aber nicht anders bearbeitet.

11. Die Nr. 3925 ist nur anwendbar für die nachstehenden Waren, soweit sie nicht durch vorstehende Nummern des Unterkapitels II erfasst sind:
    a) Sammelbehälter, Zisternen (einschliesslich Klärtanks), Bottiche und ähnliche Behälter, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l;
    b) Bauelemente, wie sie namentlich zum Herstellen von Fussböden, Mauern, Trennwänden, Decken oder Bedachungen verwendet werden;
    c) Traufrinnen und Zubehör dazu;
    d) Türen, Fenster und deren Rahmen, Stöcke und Schwellen;
    e) Geländer, Zäune, und ähnliche Abschrankungen;
    f) Fensterläden, Storen (einschliesslich venezianische Storen) und ähnliche Waren, sowie Teile und Zubehör dazu;
    g) grosse Regale, zur Montage und zum festen Einbau z.B. in Läden, Werkstätten oder Lagerräumen bestimmt;
    h) architektonische Ornamente, insbesondere Kannelierungen, Gewölbe, Taubenschläge;
    i) Zubehör und Ausrüstungen zur bleibenden Befestigung an Türen, Fenstern, Treppenhäusern, Wänden oder anderen Gebäudeteilen, z.B. Knöpfe, Handgriffe, Haken, Konsolen, Handtuchhalter, Schalterplatten und andere Schutzplatten.

Unternummern-Anmerkungen

1. Innerhalb einer Nummer dieses Kapitels sind Polymere (einschliesslich Copolymere) und die chemisch modifizierten Polymere nach folgenden Richtlinien einzureihen:
   a) Wenn eine Unternummer «andere» in der Serie der Unternummern besteht:
      1) Die Vorsilbe «Poly», dem Namen eines bestimmten, in den Unternummern aufgeführten Polymers vorangestellt (z.B. Polyethylen oder Polyamid-6,6), bedeutet, dass die Monomereinheit oder die Monomereinheiten des genannten Polymers gesamthaft einen Anteil von 95 oder mehr Gewichtsprozenten aufweisen müssen.
      2) Die in den Unternummern 3901.3000, 3903.2000, 3903.3000 und 3904.3000 genannten Copolymere sind in diesen Nummern einzureihen, sofern die erwähnten Monomereinheiten gesamthaft einen Anteil von 95 oder mehr Gewichtsprozenten aufweisen.

3) Die chemisch modifizierten Polymere sind in den mit «andere» bezeichneten Unternummern einzureihen, sofern diese chemisch modifizierten Polymere nicht in einer anderen Unternummer genauer erfasst sind.
4) Polymere, die nicht den vorstehenden Ziffern 1), 2) oder 3) entsprechen, sind in denjenigen der verbleibenden Unternummern der Serie einzureihen, welche die Polymere der Monomereinheit erfasst, die gewichtsmässig gegenüber allen anderen einfachen Comonomereinheiten vorherrscht. Dabei sind Monomereinheiten, die unter die gleiche Unternummer fallen, zusammenzunehmen. Nur Comonomereinheiten von Polymeren der gleichen Serie von Unternummern dürfen miteinander verglichen werden.

b) Wenn keine Unternummer «andere» in der Serie besteht:
1) Die Polymere sind derjenigen Unternummer zuzuweisen, welche die Polymere der Monomereinheit erfasst, die gewichtsmässig gegenüber allen anderen einfachen Comonomereinheiten vorherrscht. Dabei sind Monomereinheiten, die unter die gleiche Unternummer fallen, als Einheit zu betrachten. Nur Monomereinheiten von Polymeren der gleichen Serie von Unternummern dürfen miteinander verglichen werden.
2) Die chemisch modifizierten Polymere sind in derjenigen Unternummer einzureihen, in der die nicht modifizierten Polymere eingereiht sind.

Mischungen von Polymeren sind in der gleichen Unternummer einzureihen wie die aus den gleichen Monomereinheiten in den gleichen Verhältnissen erhaltenen Polymere.

2. Der Begriff «Weichmacher» im Sinne der Nr. 3920.43 umfasst auch die Sekundärweichmacher.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
	I. Primärformen
3901.	**Polymere des Ethylens, in Primärformen:**
1000	- Polyethylen mit einer Dichte von weniger als 0,94
2000	- Polyethylen mit einer Dichte von 0,94 oder mehr
3000	- Ethylen-Vinylacetat-Copolymere
	- andere:
9010	- - Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
9090	- - andere
3902.	**Polymere des Propylens oder andere Olefine, in Primärformen:**
1000	- Polypropylen
2000	- Polyisobutylen
3000	- Propylen-Copolymere
	- andere:
9010	- - Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
9090	- - andere
3903.	**Polymere des Styrols, in Primärformen:**
	- Polystyrol:
1100	- - expandierbar
1900	- - anderes
2000	- Styrol-Acrylnitril-Copolymere (SAN)
3000	- Acrylnitril-Butadien-Styrol-Copolymere (ABS)
9000	- andere
3904.	**Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogenierter Olefine, in Primärformen:**
1000	- Poly(vinylchlorid), nicht mit anderen Stoffen gemischt
	- anderes Poly(vinylchlorid):
2100	- - nicht weichgemacht
2200	- - weichgemacht
3000	- Vinylchlorid-Vinylacetat-Copolymere
4000	- andere Copolymere des Vinylchlorids
5000	- Polymere des Vinylidenchlorids
	- fluorierte Polymere:
6100	- - Polytetrafluorethylen
6900	- - andere
9000	- andere
3905.	**Polymere des Vinylacetats oder andere Vinylester, in Primärformen; andere Polymere des Vinyls, in Primärformen:**
	- Poly(vinylacetat):
1200	- - in wässeriger Dispersion
1900	- - andere
	- Copolymere des Vinylacetats:
2100	- - in wässeriger Dispersion
2900	- - andere
3000	- Poly(vinylalkohol), auch nicht hydrolisierte Acetatgruppen enthaltend
	- andere:
9100	- - Copolymere
	- - andere:
9910	- - - Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
9990	- - - andere
3906.	**Acrylpolymere in Primärformen:**
1000	- Poly(methyl-methacrylat)
	- andere:
9010	- - Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
9090	- - andere
3907.	**Polyacetale, andere Polyether und Epoxyharze, in Primärformen; Polycarbonate, Alkydharze, Allylpolyester und andere Polyester, in Primärformen:**
	- Polyacetale:
1010	- - Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(3907.)	**Polyacetale, andere Polyether und Epoxyharze, in Primärformen; Polycarbonate, Alkydharze, Allylpolyester und andere Polyester, in Primärformen (Fortsetzung):**
	- Polyacetale (Fortsetzung):
1090	- - andere
	- andere Polyether:
2010	- - Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
2090	- - andere
	- Epoxidharze:
3010	- - Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
3090	- - andere
4000	- Polycarbonate
5000	- Alkydharze
6000	- Poly(ethylenterephthalat)
7000	- Poly(milchsäure)
	- andere Polyester:
9100	- - ungesättigt
	- - andere:
9910	- - - Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
9980	- - - andere
3908.	**Polyamide in Primärformen:**
1000	- Polyamid-6, -11, -12, -6,6, -6,9, -6,10 oder -6,12
9000	- andere
3909.	**Aminoharze, Phenolharze und Polyurethane, in Primärformen:**
	- Harnstoffharze; Thioharnstoffharze:
1010	- - Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
1090	- - andere
2000	- Melaminharze
3000	- andere Aminoharze
	- Phenolharze:
4010	- - Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
4090	- - andere
5000	- Polyurethane
3910.0000	**Silicone, in Primärformen**
3911.	**Petroleumharze, Cumaron-Inden-Harze, Polyterpene, Polysulfide, Polysulfone und andere in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel genannte Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen:**
	- Petroleumharze, Cumaronharze, Indenharze, Cumaron-Inden-Harze und Polyterpene:
1010	- - in nicht wässerigen Medien dispergiert oder gelöst
1090	- - andere
	- andere:
9010	- - Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
9090	- - andere
3912.	**Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen:**
	- Celluloseacetate:
1100	- - nicht weichgemacht
1200	- - weichgemacht
2000	- Cellulosenitrate (einschliesslich Collodium)
	- Celluloseether:
	- - Carboxymethylcellulose und ihre Salze:
3110	- - - Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
3190	- - - andere
	- - andere:
3910	- - - Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
3990	- - - andere
	- andere:
9010	- - Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
9090	- - andere

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
3913.	**Natürliche Polymere (z.B. Alginsäure) und modifizierte natürliche Polymere (z.B. gehärtete Eiweissstoffe, chemische Derivate von Naturkautschuk), anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen:**
1000	- Alginsäure, ihre Salze und Ester
	- andere:
9010	- - Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
9090	- - andere
3914.	**Ionenaustauscher auf der Grundlage von Polymeren der Nrn. 3901 bis 3913, in Primärformen:**
0010	- Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b
0090	- andere
	II. Abfälle, Schnitzel und Bruch; Halbfabrikate; Kunststoffwaren
3915.	**Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen:**
1000	- von Polymeren des Ethylens
2000	- von Polymeren des Styrols
3000	- von Polymeren des Vinylchlorids
9000	- andere
3916.	**Monofile mit einer grössten Querschnittdimension von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet, aus Kunststoffen:**
1000	- aus Polymeren des Ethylens
2000	- aus Polymeren des Vinylchlorids
9000	- von anderen Kunststoffen
3917.	**Rohre und Schläuche und Zubehör dazu (z.B. Nippel, Bogen, Verbindungsstücke), aus Kunststoffen:**
1000	- Kunstdärme aus gehärteten Eiweissstoffen oder aus Cellulosekunststoffen
	- steife Rohre und Schläuche:
2100	- - aus Polymeren des Ethylens
2200	- - aus Polymeren des Propylens
2300	- - aus Polymeren des Vinylchlorids
2900	- - aus anderen Kunststoffen
	- andere Rohre und Schläuche:
3100	- - biegsame Rohre und Schläuche, die mindestens einem Druck von 27,6 MPa standhalten
3200	- - andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, ohne Zubehör
3300	- - andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Zubehör
3900	- - andere
4000	- Zubehör
3918.	**Bodenbeläge aus Kunststoffen, auch selbstklebend, in Rollen oder in Form von Fliesen oder Platten; Wand- oder Deckenbezüge im Sinne der Anmerkung 9 zu diesem Kapitel, aus Kunststoffen:**
1000	- aus Polymeren des Vinylchlorids
9000	- aus anderen Kunststoffen
3919.	**Platten, Blätter, Streifen, Bänder, Folien und andere flache Erzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoffen, auch in Rollen:**
1000	- in Rollen mit einer Breite von nicht mehr als 20 cm
9000	- andere
3920.	**Andere Platten, Blätter, Folien, Bänder und Streifen, aus kompakten Kunststoffen, weder verstärkt, geschichtet noch auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen vereinigt, ohne Unterlage:**
1000	- aus Polymeren des Ethylens
2000	- von Polymeren des Propylens
3000	- aus Polymeren des Styrols
	- aus Polymeren des Vinylchlorids:
4300	- - mindestens 6 Gewichtsprozent Weichmacher enthaltend

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(3920.)	**Andere Platten, Blätter, Folien, Bänder und Streifen, aus kompakten Kunststoffen, weder verstärkt, geschichtet noch auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen vereinigt, ohne Unterlage (Fortsetzung):**
	- aus Polymeren des Vinylchlorids (Fortsetzung):
4900	- - andere
	- aus Polymeren des Acryls:
	- - aus Poly(methyl-methacrylat):
5110	- - - mit einer Dicke von mehr als 0,4 mm
5190	- - - andere
5900	- - andere
	- aus Polycarbonaten, Alkydharzen, Allylpolyester oder anderen Polyestern:
6100	- - aus Polycarbonaten
6200	- - aus Poly(ethylenterephthalat)
6300	- - aus ungesättigten Polyestern
6900	- - aus anderen Polyestern
	- aus Cellulose oder ihren chemischen Derivaten:
	- - aus regenerierter Cellulose:
7110	- - - mit einer Dicke von nicht mehr als 0,1 mm, unbearbeitet oder farblos geprägt
7190	- - - andere
7300	- - aus Celluloseacetat
	- - aus anderen Cellulosederivaten:
7910	- - - aus Vulkanfiber
7990	- - - andere
	- aus anderen Kunststoffen:
9100	- - aus Poly(vinylbutyral)
9200	- - aus Polyamiden
9300	- - aus Aminoharzen
9400	- - aus Phenolharzen
9900	- - aus anderen Kunststoffen
3921.	**Andere Platten, Blätter, Folien, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen:**
	- aus Zellkunststoff:
1100	- - aus Polymeren des Styrols
1200	- - aus Polymeren des Vinylchlorids
1300	- - aus Polyurethanen
1400	- - aus regenerierter Cellulose
1900	- - aus anderen Kunststoffen
9000	- andere
3922.	**Badewannen, Duschen, Ausgüsse (Schüttsteine), Waschbecken (Lavabos), Bidets, Klosettschüsseln, -sitze und -deckel, Spülkästen und ähnliche Waren zu sanitären oder hygienischen Zwecken, aus Kunststoffen:**
1000	- Badewannen, Duschen, Ausgüsse (Schüttsteine) und Waschbecken (Lavabos)
2000	- Klosettsitze und -deckel
9000	- andere
3923.	**Transport- oder Verpackungsmittel, aus Kunststoffen; Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse, aus Kunststoffen:**
1000	- Dosen, Kisten, Kästen und ähnliche Waren
	- Säcke, Beutel, Täschchen und Tüten:
2100	- - aus Polymeren des Ethylens
2900	- - aus anderen Kunststoffen
3000	- Ballons, Flaschen, Flakons und ähnliche Waren
4000	- Spulen, Spindeln, Hülsen und ähnliche Warenträger
	- Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse:
5010	- - Kapseln für Katheter
5090	- - andere
9000	- andere
3924.	**Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel und Hygiene- oder Toilettenartikel, aus Kunststoffen:**
1000	- Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch
9000	- andere
3925.	**Waren zu Bauzwecken, aus Kunststoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(3925.)	**Waren zu Bauzwecken, aus Kunststoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen (Fortsetzung):**
1000	- Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l
2000	- Türen, Fenster und deren Rahmen, Stöcke und Schwellen
3000	- Fensterläden, Storen (einschliesslich venezianische Storen) und ähnliche Waren, und Teile davon
9000	- andere
3926.	**Andere Waren aus Kunststoffen und Waren aus anderen Stoffen der Nrn. 3901 bis 3914:**
1000	- Büro- und Schulartikel
	- Bekleidung und Bekleidungszubehör (einschliesslich Handschuhe, Halbhandschuhe und Fausthandschuhe):
2010	- - Handschuhe, Halbhandschuhe und Fausthandschuhe
2090	- - andere
3000	- Beschläge für Möbel, Karosserien oder dergleichen
4000	- Statuetten und andere Ziergegenstände
9000	- andere

40 Kautschuk und Waren daraus

Anmerkungen

1. Als «Kautschuk» im Sinne der Nomenklatur gelten, vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen, die folgenden Erzeugnisse, auch weich oder hart vulkanisiert: Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten, synthetischer Kautschuk, Faktis (Ölkautschuk) und deren Regenerate.

2. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) Waren des Abschnittes XI (Spinnstoffe und Waren daraus);
   b) Schuhe und Schuhteile des Kapitels 64;
   c) Kopfbedeckungen und Teile davon, einschliesslich Badekappen, des Kapitels 65;
   d) Teile aus Hartkautschuk für Maschinen, mechanische oder elektrische Apparate sowie alle Gegenstände und Teile aus Hartkautschuk zu elektrotechnischen Zwecken des Abschnittes XVI;
   e) Waren der Kapitel 90, 92, 94 oder 96;
   f) Waren des Kapitels 95, ausgenommen Sporthandschuhe, -halbhandschuhe und -fausthandschuhe und Waren der Nrn. 4011 bis 4013.

3. Als «Primärformen» im Sinne der Nrn. 4001 bis 4003 und 4005 gelten ausschliesslich:
   a) Flüssigkeiten und Pasten (einschliesslich Latex, auch vorvulkanisiert, sowie andere Dispersionen und Lösungen);
   b) unregelmässige Blöcke, Stücke, Ballen, Pulver, Granulate, Krumen und ähnliche lose Formen.

4. Unter «synthetischem Kautschuk» im Sinne der Anmerkung 1 zu diesem Kapitel und der Nr. 4002 sind zu verstehen:
   a) ungesättigte synthetische Stoffe, die nach der Vulkanisation mit Schwefel nicht wieder in den thermoplastischen Zustand zurückgeführt werden können und die, bei einer Temperatur zwischen 18 °C und 29 °C, eine Dehnung bis zum Dreifachen ihrer ursprünglichen Länge aushalten, ohne zu reissen; nach einer Dehnung auf das Doppelte ihrer ursprünglichen Länge müssen sie sich ferner innerhalb fünf Minuten mindestens auf das Eineinhalbfache ihrer ursprünglichen Länge zusammenziehen. Für die Durchführung dieser Prüfung dürfen Stoffe, die für die Vernetzung erforderlich sind, wie Vulkanisationsbeschleuniger oder -aktivatoren, beigefügt werden; das Vorhandensein von in der Anmerkung 5 B) 2) und 3) aufgeführten Stoffen ist ebenfalls gestattet. Dagegen ist das Vorhandensein aller für die Vernetzung nicht erforderlichen Stoffe, wie Verdünner, Weichmacher und Füllstoffe, nicht zulässig.
   b) Thioplaste (TM);
   c) Naturkautschuk, durch Pfropfen oder Mischen mit Kunststoffen modifiziert, depolymerisierter Naturkautschuk sowie Mischungen von ungesättigten synthetischen Stoffen mit gesättigten synthetischen Hochpolymeren, sofern diese Erzeugnisse hinsichtlich Vulkanisationsfähigkeit, Dehnung und Reversibilität den unter lit. a) hiervor genannten Bedingungen entsprechen.

5. A) Zu den Nrn. 4001 und 4002 gehören nicht Kautschuk oder Kautschukmischungen, denen vor oder nach der Koagulation zugefügt wurden:
      1) Vulkanisationsbeschleuniger, -verzögerer, -aktivatoren oder andere Vulkanisationsmittel (ausgenommen solche, die zum Zubereiten von vorvulkanisiertem Kautschuklatex zugefügt wurden);
      2) Pigmente und andere Farbstoffe, ausgenommen solche, die nur zur Kennzeichnung zugefügt wurden;
      3) Weichmacher oder Verdünner (ausgenommen Mineralöl bei ölgestrecktem Kautschuk), aktive oder inerte Füllstoffe, organische Lösungsmittel oder alle anderen Stoffe, ausgenommen diejenigen, die nach Absatz B) erlaubt sind;
   B) Kautschuk und Kautschukmischungen, welche die nachfolgend genannten Stoffe enthalten, bleiben, je nach Fall, in den Nrn. 4001 oder 4002 eingereiht, sofern dieser Kautschuk und diese Kautschukmischungen den wesentlichen Charakter eines Rohstoffes behalten:
      1) Emulgatoren und Mittel gegen das Klebrigwerden;
      2) geringe Mengen von Abbauprodukten von Emulgatoren;
      3) sehr geringe Mengen von wärmeempfindlichen Stoffen (vor allem im Hinblick auf die Herstellung von wärmeempfindlichem Latex), kationaktiven grenzflächenaktiven Stoffen (im Hinblick auf die Herstellung von elektropositivem Latex), Antioxidantien, Verdickungsmitteln, krumenbildenden Substanzen, kältebeständig machenden Stoffen, Peptisiermitteln, Konservierungsmitteln, Stabilisierungsmitteln, Mitteln zum Kontrollieren der Viskosität und ähnlichen Spezialadditiven.

6. Als «Abfälle, Altwaren und Schnitzel» im Sinne der Nr. 4004 gelten Abfälle, Altwaren und Schnitzel, die beim Herstellen oder Bearbeiten von Kautschuk oder von Kautschukwaren anfallen und Waren aus Kautschuk, die als solche infolge Zerschnitt, Abnützung oder anderen Gründen endgültig unbrauchbar geworden sind.

7. Nackte Fäden jeglichen Profils aus vulkanisiertem Kautschuk, mit einer grössten Querschnittdimension von mehr als 5 mm, gehören zur Nr. 4008.

8. Zur Nr. 4010 gehören auch Förderbänder und Treibriemen aus Geweben, die mit Kautschuk imprägniert, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk geschichtet sind, sowie solche, die unter Verwendung von mit Kautschuk imprägnierten, bestrichenen, überzogenen oder umhüllten Spinnstoffgarnen oder -bindfäden (-schnüren) hergestellt sind.

9. Als «Platten, Blätter und Streifen» im Sinne der Nrn. 4001, 4002, 4003, 4005 und 4008 gelten nur Platten, Blätter und Streifen sowie Blöcke mit einer regelmässigen Form, die nicht zugeschnitten sind oder die durch einfaches Zuschneiden eine quadratische oder rechteckige Form erhalten haben (auch wenn sie dadurch zu Fertigwaren geworden sind), die jedoch, abgesehen von einer allfälligen einfachen Oberflächenbearbeitung (Bedrucken oder andere), nicht weiter bearbeitet sind.

   «Profile» und «Stäbe» der Nr. 4008 dürfen auch auf bestimmte Länge zugeschnitten, jedoch - abgesehen von einer einfachen Oberflächenbearbeitung - nicht weiter bearbeitet sein.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
4001.	**Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen:**
1000	- Latex von Naturkautschuk, auch vorvulkanisiert
	- Naturkautschuk in anderen Formen:
2100	-- geräucherte Blätter (smoked sheets)
2200	-- technisch spezifizierter Naturkautschuk (TSNR)
2900	-- andere
3000	- Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten
4002.	**Synthetischer Kautschuk und Faktis (Ölkautschuk), in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen; Mischungen von Waren der Nr. 4001 mit Waren dieser Nummer, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen:**
	- Styrol-Butadien-Kautschuk (SBR); carboxylierter Styrol-Butadien-Kautschuk (XSBR):
1100	-- Latex
1900	-- andere
2000	- Butadien-Kautschuk (BR)
	- Butylkautschuk (IIR); Chlorbutylkautschuk und Brombutylkautschuk (CIIR oder BIIR):
3100	-- Butylkautschuk (IIR)
3900	-- andere
	- Chloropren-Kautschuk (CR):
4100	-- Latex
4900	-- andere
	- Acrylnitril-Butadien-Kautschuk (NBR):
5100	-- Latex
5900	-- andere
6000	- Isopren-Kautschuk (IR)
7000	- Ethylen-Propylen-Dien-Kautschuk, nicht konjugiert (EPDM)
8000	- Mischungen von Waren der Nr. 4001 mit Waren dieser Nummer
	- andere:
9100	-- Latex
9900	-- andere
4003.0000	**Regenerierter Kautschuk, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen**
4004.0000	**Abfälle, Altwaren und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert**
4005.	**Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen:**
1000	- Kautschuk mit Zusatz von Russ oder Kieselsäure bzw. Kieselerde
2000	- Lösungen; Dispersionen, andere als solche der Nr. 4005.10
	- andere:
9100	-- Platten, Blätter und Streifen
9900	-- andere
4006.	**Andere Formen (z.B. Stäbe, Rohre, Profile) und Waren (z.B. Scheiben, Ringe) aus nicht vulkanisiertem Kautschuk:**
1000	- Rohlaufprofile
9000	- andere
4007.0000	**Fäden und Kordeln, aus vulkanisiertem Kautschuk**
4008.	**Platten, Blätter, Streifen, Stäbe und Profile, aus vulkanisiertem Weichkautschuk:**
	- aus Zellkautschuk:
	-- Platten, Blätter und Streifen:
1110	--- Klebebänder und dergleichen
	--- andere:
1191	---- mit Belag aus gefärbten Geweben oder gefärbten gewirkten oder gestrickten Stoffen
1199	---- andere
	-- andere:
1910	--- mit Belag aus gefärbten Geweben oder gefärbten gewirkten oder gestrickten Stoffen
1990	--- andere
	- aus kompaktem Kautschuk:
	-- Platten, Blätter und Streifen:
2110	--- Klebebänder und dergleichen
	--- andere:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(4008.)	**Platten, Blätter, Streifen, Stäbe und Profile, aus vulkanisiertem Weichkautschuk (Fortsetzung):**
	- aus kompaktem Kautschuk (Fortsetzung):
	- - Platten, Blätter und Streifen (Fortsetzung):
	- - - andere (Fortsetzung):
2191	- - - - mit Belag aus veredelten Geweben, veredelten gewirkten oder gestrickten Stoffen oder aus Spezialgeweben
2199	- - - - andere
	- - andere:
2910	- - - mit Belag aus veredelten Geweben, veredelten gewirkten oder gestrickten Stoffen oder aus Spezialgeweben
2990	- - - andere
4009.	**Rohre und Schläuche aus vulkanisiertem Weichkautschuk, auch mit Zubehör ausgerüstet (z.B. Nippel, Bogen, Verbindungsstücken):**
	- nicht mit anderen Stoffen verstärkt oder ausgerüstet:
1100	- - ohne Zubehör
1200	- - mit Zubehör
	- nur mit Metall verstärkt oder ausgerüstet:
2100	- - ohne Zubehör
2200	- - mit Zubehör
	- nur mit Spinnstoffen verstärkt oder ausgerüstet:
3100	- - ohne Zubehör
3200	- - mit Zubehör
	- mit anderen Stoffen verstärkt oder ausgerüstet:
4100	- - ohne Zubehör
4200	- - mit Zubehör
4010.	**Förderbänder und Treibriemen, aus vulkanisiertem Kautschuk:**
	- Förderbänder:
1100	- - nur mit Metall verstärkt
1200	- - nur mit Spinnstoffen verstärkt
1900	- - andere
	- Treibriemen:
3100	- - endlose Treibriemen, mit trapezförmigem Querschnitt, mit Rillen, mit einem äusseren Umfang von über 60 cm, jedoch nicht mehr als 180 cm
3200	- - endlose Treibriemen, mit trapezförmigem Querschnitt, ohne Rillen, mit einem äusseren Umfang von über 60 cm, jedoch nicht mehr als 180 cm
3300	- - endlose Treibriemen, mit trapezförmigem Querschnitt, mit Rillen, mit einem äusseren Umfang von über 180 cm, jedoch nicht mehr als 240 cm
3400	- - endlose Treibriemen, mit trapezförmigem Querschnitt, ohne Rillen, mit einem äusseren Umfang von über 180 cm, jedoch nicht mehr als 240 cm
3500	- - endlose Treibriemen, gezahnte (synchrone), mit einem äusseren Umfang von über 60 cm, jedoch nicht mehr als 150 cm
3600	- - endlose Treibriemen, gezahnte (synchrone), mit einem äusseren Umfang von über 150 cm, jedoch nicht mehr als 198 cm
3900	- - andere
4011.	**Neue Luftreifen, aus Kautschuk:**
1000	- der für Personenautomobile (einschliesslich sog. Kombiwagen und Rennwagen) verwendeten Art
2000	- der für Gesellschaftswagen oder Lastwagen verwendeten Art
3000	- von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art
4000	- der für Motorräder verwendeten Art
5000	- der für Fahrräder verwendeten Art
	- andere, mit Stollen-, Winkel- oder ähnlichen Profilen:
6100	- - der für Fahrzeuge und Geräte in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art
6200	- - der für Fahrzeuge und Geräte im Hoch- und Tiefbau und Güterumschlag verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von 61 cm oder weniger
6300	- - der für Fahrzeuge und Geräte im Hoch- und Tiefbau und Güterumschlag verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von über 61 cm
6900	- - andere
	- andere:
9200	- - der für Fahrzeuge und Geräte in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(4011.)	**Neue Luftreifen, aus Kautschuk (Fortsetzung):**
	- andere (Fortsetzung):
9300	- - der für Fahrzeuge und Geräte im Hoch- und Tiefbau und Güterumschlag verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von 61 cm oder weniger
9400	- - der für Fahrzeuge und Geräte im Hoch- und Tiefbau und Güterumschlag verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von über 61 cm
9900	- - andere
4012.	**Runderneuerte oder gebrauchte Luftreifen, aus Kautschuk; Vollreifen, Laufbänder für Luftreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk:**
	- runderneuerte Luftreifen:
1100	- - der für Personenautomobile (einschliesslich sog. Kombiwagen und Rennwagen) verwendeten Art
1200	- - der für Gesellschaftswagen oder Lastwagen verwendeten Art
1300	- - der für Luftfahrzeuge verwendeten Art
1900	- - andere
2000	- gebrauchte Luftreifen
9000	- andere
4013.	**Luftschläuche, aus Kautschuk:**
1000	- der für Personenautomobile (einschliesslich sog. Kombiwagen und Rennwagen), Gesellschaftswagen oder Lastwagen verwendeten Art
2000	- der für Fahrräder verwendeten Art
9000	- andere
4014.	**Waren zu hygienischen oder medizinischen Zwecken (einschliesslich Sauger), aus vulkanisiertem Weichkautschuk, auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen:**
1000	- Präservative
9000	- andere
4015.	**Bekleidung und Bekleidungszubehör (einschliesslich Handschuhe, Halbhandschuhe und Fausthandschuhe) für alle Zwecke, aus vulkanisiertem Weichkautschuk:**
	- Handschuhe, Halbhandschuhe und Fausthandschuhe:
1100	- - für die Chirurgie
1900	- - andere
9000	- andere
4016.	**Andere Waren aus vulkanisiertem Weichkautschuk:**
1000	- aus Zellkautschuk
	- andere:
9100	- - Bodenbeläge und Fussmatten
9200	- - Radiergummi
9300	- - Dichtungen
9400	- - Fender, auch aufblasbar
9500	- - andere aufblasbare Waren
9900	- - andere
4017.	**Hartkautschuk (z.B. Ebonit), in allen Formen, einschliesslich Abfälle und Altwaren; Waren aus Hartkautschuk:**
0010	- Abfälle, Bruch, Pulver
0020	- Blöcke, Platten, Blätter, Streifen, Stäbe, Profile oder Rohre
0090	- andere

VIII Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen

41 Häute, Felle (andere als Pelzfelle) und Leder

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) Schnitzel und ähnliche Abfälle roher Häute oder Felle (Nr. 0511);
   b) Vogelbälge und Teile davon, mit ihren Federn oder Daunen (Nrn. 0505 oder 6701, je nach Beschaffenheit);
   c) nicht enthaarte rohe, gegerbte oder zugerichtete Häute und Felle (Kapitel 43). Zu Kapitel 41 gehören jedoch rohe, nicht enthaarte Häute und Felle von
      - Tieren der Rindviehgattung (einschliesslich Büffel),
      - Pferden oder anderen Einhufern,
      - Schafen oder Lämmern (ausgenommen die als Astrachan, Breitschwanz, Karakul, Persianer oder dergleichen bezeichneten Lammfelle und Felle von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern),
      - Ziegen oder Zickeln (ausgenommen Felle von Ziegen oder Zickeln aus dem Yemen oder von mongolischen oder tibetanischen Ziegen oder Zickeln),
      - Schweinen (einschliesslich Pekaris),
      - Gemsen, Gazellen, Kamelen (einschliesslich Dromedaren), Rentieren, Elchen, Hirschen, Rehen oder
      - Hunden.

2. A) Zu den Nrn. 4104 bis 4106 gehören nicht Leder und Häute, die eine umkehrbare Gerbung (einschliesslich Vorgerbung) erfahren haben (je nach Art Nrn. 4101 bis 4103).
   B) Im Sinne der Nrn. 4104 bis 4106 umfasst der Begriff «crust» auch Leder und Häute, die vor dem Trocknen nachgegerbt, gefärbt oder in Bädern gefettet wurden.

3. Der Begriff «rekonstituiertes Leder» umfasst in der Nomenklatur nur Stoffe der in Nr. 4115 erfassten Art.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
4101.	**Rohe Häute und Felle von Tieren der Rindviehgattung (einschliesslich Büffel) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch, gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, aber weder gegerbt noch als Pergament- oder Rohhautleder noch anders zugerichtet), auch enthaart oder gespalten:**
2000	- rohe, ganze Häute und Felle, im Stückgewicht von nicht mehr als 8 kg in trockenem, nicht mehr als 10 kg in trockenem und gesalzenem und nicht mehr als 16 kg in frischem, nass gesalzenem (grün) oder anders konserviertem Zustand
5000	- rohe, ganze Häute und Felle, im Stückgewicht von mehr als 16 kg
9000	- andere, einschliesslich Croupons, halbe Croupons und Seiten
4102.	**Rohe Häute und Felle von Schafen oder Lämmern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, aber weder gegerbt noch als Pergament- oder Rohhautleder noch anders zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die durch Anmerkung 1 c) zu diesem Kapitel ausgeschlossen sind:**
1000	- nicht enthaart
	- enthaart:
2100	- - gepickelt
2900	- - andere
4103.	**Andere rohe Häute und Felle (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, aber weder gegerbt noch als Pergament- oder Rohhautleder noch anders zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die durch die Anmerkungen 1 b) oder 1 c) zu diesem Kapitel ausgeschlossen sind:**
2000	- von Reptilien
3000	- von Schweinen
9000	- andere
4104.	**Leder und Häute von Tieren der Rindviehgattung (einschliesslich Büffel), von Pferden und anderen Einhufern, gegerbt oder «crust», enthaart, auch gespalten, aber nicht anders zugerichtet:**
	- in nassem Zustand (einschliesslich wet-blue):
1100	- - mit natürlichem Narben, nicht gespalten; Narbenspalte
1900	- - andere
	- in getrocknetem Zustand (crust):
4100	- - mit natürlichem Narben, nicht gespalten; Narbenspalte
4900	- - andere
4105.	**Leder und Häute von Schafen oder Lämmern, gegerbt oder «crust», enthaart, auch gespalten, aber nicht anders zugerichtet:**
1000	- in nassem Zustand (einschliesslich wet-blue)
3000	- in trockenem Zustand (crust)
4106.	**Leder und Häute von anderen Tieren, enthaart, und Häute von unbehaarten Tieren, gegerbt oder «crust», auch gespalten, aber nicht anders zugerichtet:**
	- von Ziegen und Zickeln:
2100	- - in nassem Zustand (einschliesslich wet-blue)
2200	- - in trockenem Zustand (crust)
	- von Schweinen:
3100	- - in nassem Zustand (einschliesslich wet-blue)
3200	- - in trockenem Zustand (crust)
4000	- von Reptilien
	- andere:
9100	- - in nassem Zustand (einschliesslich wet-blue)
9200	- - in trockenem Zustand (crust)
4107.	**Leder, nach dem Gerben oder nach dem Trocknen zugerichtet, und Leder und Häute als Pergament- oder Rohhautleder zugerichtet, von Tieren der Rindviehgattung (einschliesslich Büffel) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, andere als solche der Nr. 4114:**
	- in ganzen Häuten:
1100	- - mit natürlichem Narben, nicht gespalten
1200	- - Narbenspalte
1900	- - andere

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(4107.)	**Leder, nach dem Gerben oder nach dem Trocknen zugerichtet, und Leder und Häute als Pergament- oder Rohhautleder zugerichtet, von Tieren der Rindviehgattung (einschliesslich Büffel) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, andere als solche der Nr. 4114 (Fortsetzung):**
	- andere, einschliesslich Seiten:
9100	- - mit natürlichem Narben, nicht gespalten
9200	- - Narbenspalte
9900	- - andere
4112.0000	**Leder von Schafen oder Lämmern, nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet, und Leder und Häute als Pergament- oder Rohhautleder zugerichtet, enthaart, auch gespalten, andere als solche der Nr. 4114**
4113.	**Leder, nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet, und Leder und Häute als Pergament- oder Rohhautleder zugerichtet, von anderen Tieren, enthaart oder von unbehaarten Tieren, auch gespalten, andere als solche der Nr. 4114:**
1000	- von Ziegen oder Zickeln
2000	- von Schweinen
3000	- von Reptilien
9000	- andere
4114.	**Sämischleder (einschliesslich Neusämischleder); Lackleder und folien-kaschierte Lackleder; metallisierte Leder:**
1000	- Sämischleder (einschliesslich Neusämischleder)
2000	- Lackleder und folien-kaschierte Lackleder; metallisierte Leder
4115.	**Rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch aufgerollt; Schnitzel und andere Abfälle von Leder, präparierten Häuten oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Lederwaren verwendbar; Lederspäne, -pulver und -mehl:**
1000	- Rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch aufgerollt
2000	- Schnitzel und andere Abfälle von Leder, präparierten Häuten oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Lederwaren verwendbar; Lederspäne, -pulver und -mehl

42 Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) steriles Katgut und ähnliche sterile chirurgische Nähmittel (Nr. 3006);
   b) Bekleidung und Bekleidungszubehör aus Leder (ausser Handschuhe, Halbhandschuhe (Handschuhe ohne Fingerspitzen) und Fausthandschuhe), mit Futter aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk, sowie Bekleidung und Bekleidungszubehör aus Leder mit äusseren Teilen aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk, wenn diese Teile über den Umfang eines einfachen Besatzes hinausgehen (Nrn. 4303 oder 4304, je nach Beschaffenheit);
   c) konfektionierte Waren aus Netzstoffen, der Nr. 5608;
   d) Waren des Kapitels 64;
   e) Kopfbedeckungen und Teile von Kopfbedeckungen des Kapitels 65;
   f) Peitschen, Reitpeitschen und andere Waren der Nr. 6602;
   g) Manschettenknöpfe, Armbänder und andere Phantasieschmuckwaren (Nr. 7117);
   h) Zubehör und Ausstattungen für Sattlerwaren (z.B. Gebisse, Steigbügel, Schnallen) für sich zur Abfertigung gestellt (im allgemeinen Abschnitt XV);
   i) Saiten für Musikinstrumente, Felle für Trommeln oder für ähnliche Instrumente sowie andere Teile von Musikinstrumenten (Nr. 9209);
   k) Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Beleuchtungskörper);
   l) Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
   m) Knöpfe, Druckknöpfe, Knopfformen und andere Teile von Knöpfen oder Druckknöpfen, Knopf-Rohlinge, der Nr. 9606.

2. A) Nebst den Bestimmungen der vorstehenden Anmerkung 1 gehören nicht zu Nr. 4202:
      a) Taschen (Säcke), aus Kunststofffolien hergestellt, auch bedruckt, mit Handgriffen, nicht für einen längeren Gebrauch vorgesehen (Nr. 3923);
      b) Waren aus Flechtstoffen (Nr. 4602).

   B) Waren der Nrn. 4202 und 4203, die Teile aus Edelmetallen, Edelmetallplattierungen, echten Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen enthalten, verbleiben jedoch in diesen Nrn., auch wenn es sich um mehr als unwesentliche Verzierungen oder Zutaten handelt, sofern diese den Waren nicht ihren wesentlichen Charakter verleihen. Andernfalls sind sie dem Kap. 71 zuzuordnen.

3. Im Sinne der Nr. 4203 gelten als «Bekleidung und Bekleidungszubehör» namentlich Handschuhe, Halbhandschuhe (Handschuhe ohne Fingerspitzen) und Fausthandschuhe (einschliesslich solche für Sport- und Schutzzwecke), Schürzen und andere Schutzbekleidung für alle Berufe, Hosenträger, Gürtel, Leibriemen, Schulterriemen, Handgelenkbänder und Armbänder, ausgenommen Uhrenarmbänder (Nr. 9113).

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
4201.0000	**Sattlerwaren für alle Tiere (einschliesslich Zugtaue, Leinen, Kniekappen, Maulkörbe, Satteldecken, Satteltaschen, Hundedecken und ähnliche Waren), aus Stoffen aller Art**
4202.	**Reisekoffer, Handkoffer aller Art, einschliesslich Toiletten- und Dokumentenkoffer, Aktenmappen, Schulsäcke, Brillenetuis, Etuis für Ferngläser, Fotoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen und ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Isoliertaschen für Lebensmittel und Getränke, Toilette-Necessaires, Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabakbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportgeräte, Schachteln für Flakons oder Schmuck, Puderdosen, Etuis für Gold- und Silberschmiedewaren und ähnliche Behältnisse aus Leder, rekonstituiertem Leder, Kunststofffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder vorwiegend mit diesen Stoffen oder Papier überzogen:**
	- Reisekoffer, Handkoffer aller Art, einschliesslich Toiletten- und Dokumentenkoffer, Aktenmappen, Schulsäcke und ähnliche Behältnisse:
1100	-- Aussenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder
1200	-- Aussenseite aus Kunststoffen oder Spinnstoffen
1900	-- andere
	- Handtaschen, auch mit Schulterriemen, einschliesslich solche ohne Handgriff:
2100	-- Aussenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder
	-- Aussenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen:
2210	--- aus gewirkten oder gestrickten Stoffen
2290	--- andere
2900	-- andere
	- Kleintaschnerwaren (für die Tasche oder Handtasche):
3100	-- Aussenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder
	-- Aussenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen:
3210	--- aus gewirkten oder gestrickten Stoffen
3290	--- andere
3900	-- andere
	- andere:
9100	-- Aussenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder
9200	-- Aussenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen
9900	-- andere
4203.	**Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder:**
1000	- Bekleidung
	- Handschuhe, Halbhandschuhe (Handschuhe ohne Fingerspitzen) und Fausthandschuhe:
2100	-- Spezialhandschuhe zur Ausübung bestimmter Sportarten
2900	-- andere
3000	- Gürtel, Leibriemen und Schulterriemen
4000	- anderes Bekleidungszubehör
4205.	**Andere Waren aus Leder oder rekonstituiertem Leder:**
0010	- bloss zu Bändern, Riemen oder in andere Form zugeschnitten
	- andere:
0091	-- zu technischen Zwecken
0099	-- andere
4206.	**Waren aus Därmen, Goldschlägerhaut, Blasen oder Sehnen:**
0010	- Darmsaiten
0090	- andere

43 Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus

Anmerkungen

1. Als «Pelzfelle» im Sinne der Nomenklatur gelten, abgesehen von den rohen Pelzfellen der Nr. 4301, die mit dem Haarkleid gegerbten oder zugerichteten Häute und Felle von Tieren aller Art.

2. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) Vogelbälge und Teile davon, mit ihren Federn oder Daunen (Nrn. 0505 oder 6701, je nach Beschaffenheit);
   b) rohe, nicht enthaarte Häute und Felle der gemäss Anmerkung 1 c zu Kapitel 41 in das Kapitel 41 gehörenden Art;
   c) Handschuhe, Halbhandschuhe (Handschuhe ohne Fingerspitzen) und Fausthandschuhe, die aus Leder und Pelzfellen oder aus Leder und künstlichem Pelzwerk bestehen (Nr. 4203);
   d) Waren des Kapitels 64;
   e) Kopfbedeckungen und Teile davon des Kapitels 65;
   f) Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte).

3. Zu Nr. 4303 gehören unter Hinzufügen anderer Stoffe zusammengesetzte Pelzfelle und Teile davon sowie Pelzfelle und Teile davon, die zu Bekleidung, Teilen davon oder zu Bekleidungszubehör oder anderen Waren zusammengenäht sind.

4. Zu den Nrn. 4303 oder 4304 gehören, je nach Beschaffenheit, Bekleidung und Bekleidungszubehör aller Art (soweit sie nicht durch Anmerkung 2 von diesem Kapitel ausgenommen sind), mit Futter aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk, sowie Bekleidung und Bekleidungszubehör mit äusseren Teilen aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk, wenn diese Teile über den Umfang eines einfachen Besatzes hinausgehen.

5. Als «künstliches Pelzwerk» im Sinne der Nomenklatur gelten Pelzimitationen, die durch Aufkleben oder Aufnähen von Wolle, Tierhaaren oder anderen Fasern auf Leder, Gewebe oder andere Stoffe hergestellt sind, mit Ausnahme der durch Weben, Wirken oder Stricken hergestellten Pelzimitationen (im allgemeinen Nrn. 5801 oder 6001).

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
4301.	**Rohe Pelzfelle (einschliesslich Köpfe, Schwänze, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile), ausgenommen rohe Häute und Felle der Nrn. 4101, 4102 oder 4103:**
1000	- von Nerzen, ganz, auch ohne Köpfe, Schwänze oder Klauen
3000	- von den als Astrachan, Karakul, Persianer, Breitschwanz oder dergleichen bezeichneten Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern, ganz, auch ohne Köpfe, Schwänze oder Klauen
6000	- von Füchsen, ganz, auch ohne Köpfe, Schwänze oder Klauen
8000	- andere Pelzfelle, ganz, auch ohne Köpfe, Schwänze oder Klauen
9000	- Köpfe, Schwänze, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile
4302.	**Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet (einschliesslich Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste), auch zusammengesetzt (ohne Hinzufügen von anderen Stoffen), ausgenommen solche der Nr. 4303:**
	- ganze Pelzfelle, auch ohne Köpfe, Schwänze oder Klauen, nicht zusammengesetzt:
1100	- - von Nerzen
1900	- - andere
2000	- Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste, nicht zusammengesetzt
3000	- ganze Pelzfelle sowie Teile und Überreste davon, zusammengesetzt
4303.	**Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren aus Pelzfellen:**
1000	- Bekleidung und Bekleidungszubehör
9000	- andere
4304.0000	**Künstliches Pelzwerk und Waren daraus**

IX Holz, Holzkohle und Holzwaren; Kork und Korkwaren; Flechtwaren und Korbmacherwaren

44 Holz, Holzkohle und Holzwaren

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) Holz in Form von Spänen oder Splittern, geschrotet, gemahlen oder pulverisiert, der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung oder dergleichen verwendeten Art (Nr. 1211);
   b) Bambus oder andere holzige Stoffe, die vorwiegend für die Korb- oder Flechtwarenherstellung verwendet werden, roh, auch gespalten, in der Längsrichtung gesägt oder in der Länge zugeschnitten (Nr. 1401);
   c) Holz in Form von Spänen oder Splittern, gemahlen oder pulverisiert, der hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendeten Art (Nr. 1404);
   d) Aktivkohle (Nr. 3802);
   e) Waren der Nr. 4202;
   f) Waren des Kapitels 46;
   g) Schuhe und Teile davon, des Kapitels 64;
   h) Waren des Kapitels 66 (z.B. Regenschirme, Spazierstöcke und Teile davon);
   i) Waren der Nr. 6808;
   k) Phantasieschmuck der Nr. 7117;
   l) Waren der Abschnitte XVI und XVII (z.B. mechanische Teile, Kästen, Verkleidungen und Gehäuse für Maschinen und Apparate sowie Wagnerarbeiten);
   m) Waren des Abschnitts XVIII (z.B. Gehäuse für Uhren oder Apparate der Uhrenindustrie, Musikinstrumente und Teile davon);
   n) Waffenteile (Nr. 9305);
   o) Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Beleuchtungskörper, vorgefertigte Gebäude);
   p) Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
   q) Waren des Kapitels 96 (z.B. Tabakpfeifen, Teile von Tabakpfeifen, Knöpfe und Bleistifte), ausgenommen Stiele, Griffe und Fassungen, aus Holz, für Waren der Nr. 9603;
   r) Waren des Kapitels 97 (z.B. Kunstgegenstände).
2. Als «verdichtetes Holz» im Sinne dieses Kapitels gilt massives oder aus Lagen bestehendes Holz, das eine chemische oder physikalische Behandlung erfahren hat (bei Holz aus Lagen muss diese Behandlung in stärkerem Masse vorangetrieben sein, als es für den Zusammenhalt nötig ist) und dessen Dichte, Härte und Widerstandsfähigkeit gegen mechanische, chemische oder elektrische Einflüsse dadurch merklich erhöht wurde.
3. Für die Anwendung der Nrn. 4414 bis 4421 werden Waren aus Spanplatten oder ähnliche Platten, aus Faserplatten, aus Lagenholz oder aus verdichtetem Holz den entsprechenden Waren aus Holz gleichgestellt.
4. Erzeugnisse der Nrn. 4410, 4411 oder 4412 können so bearbeitet sein, dass sie die für Waren der Nr. 4409 zulässigen Profile aufweisen, sowie gebogen, gewellt, perforiert, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder geformt sein oder jede andere Bearbeitung erfahren haben, soweit ihnen diese nicht den Charakter von in andern Nummern erfassten Waren verleiht.
5. Zu Nr. 4417 gehören nicht Werkzeuge, deren Klinge, Schneide, arbeitende Oberfläche oder sonstiger arbeitender Teil aus irgendeinem der in der Anmerkung 1 zu Kapitel 82 genannten Stoff besteht.
6. Vorbehältlich der Anmerkung 1 und gegenteiliger Bestimmungen umfasst die Bezeichnung «Holz» in diesem Kapitel auch Bambus und andere holzige Stoffe.

Unternummern-Anmerkung

1. Als «tropische Hölzer» im Sinne der Nrn. 4403.41 bis 4403.49, 4407.21 bis 4407.29, 4408.31 bis 4408.39 und 4412.31 gelten folgende Holzarten:
   Abura, Acajou d'Afrique, Afrormosia, Ako, Alan, Andiroba, Aningré, Avodiré, Azobé, Balau, Balsa, Bossé clair, Bossé foncé, Cativo, Cedro, Dabema, Dark Red Meranti, Dibétou, Doussié, Framiré, Freijo, Fromager, Fuma, Geronggang, Ilomba, Imbuia, Ipé, Iroko, Jaboty, Jelutong, Jequitiba, Jongkong, Kapur, Kempas, Keruing, Kosipo, Kotibé, Koto, Light Red Meranti, Limba, Louro, Maçaranduba, Mahogany, Makoré, Mandioqueira, Mansonia, Mengkulang, Meranti Bakau, Merawan, Merbau, Merpauh, Mersawa, Moabi, Niangon, Nyatoh, Obeche, Okoumé, Onzabili, Orey, Ovengkol, Ozigo, Padauk, Paldao, Palissandre de Guatemala, Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Pau Amarelo, Pau Marfim, Pulai, Punah, Quaruba, Ramin, Sapelli, Saqui-Saqui, Sepetir, Sipo, Sucupira, Suren, Tauari, Teak, Tiama, Tola, Virola, White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
4401.	**Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder in ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Scheiten, Briketts, Pellets oder ähnlichen Formen agglomeriert:**
	- Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder in ähnlichen Formen:
1010	-- aus Nadelholz
1020	-- aus anderem als Nadelholz
	- Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:
2100	-- aus Nadelholz
2200	-- aus anderem als Nadelholz
3000	- Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Scheiten, Briketts, Pellets oder ähnlichen Formen agglomeriert
4402.	**Holzkohle (einschliesslich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch agglomeriert:**
1000	- aus Bambus
9000	- andere
4403.	**Rohholz, auch entrindet, entsplintet oder zwei- oder vierseitig behauen:**
	- mit Farbe, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:
1010	-- tropische Hölzer
1090	-- anderes
	- anderes, Nadelholz:
2010	-- Industrieholz
2020	-- nur zwei- oder vierseitig behauen
	-- anderes:
2091	--- Fichten- und Tannenholz
2099	--- anderes
	- anderes, der in der Unternummern-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel aufgeführten tropischen Hölzer:
4100	-- Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau
4900	-- andere
	- anderes:
9100	-- Eichenholz (Quercus spp.)
9200	-- Buchenholz (Fagus spp.)
	-- anderes:
9910	--- tropische Hölzer
	--- anderes:
9991	---- Industrieholz
9992	---- nur zwei- oder vierseitig behauen
9999	---- anderes
4404.	**Holz für Fassreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, aber weder gedrechselt, gebogen noch sonstwie bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen; Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergleichen:**
1000	- aus Nadelholz
2000	- aus anderem als Nadelholz
4405.0000	**Holzwolle; Holzmehl**
4406.	**Schwellen aus Holz für Schienenwege und dergleichen:**
1000	- nicht imprägniert
9000	- andere
4407.	**Holz, in der Längsrichtung gesägt oder besäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden durch Verleimen zusammengesetzt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm:**
	- Nadelholz:
	-- alle bearbeiteten Seiten mit sichtbaren Sägespuren:
1011	--- Fichten- und Tannenholz
1019	--- anderes
1090	-- anderes

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(4407.)	**Holz, in der Längsrichtung gesägt oder besäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden durch Verleimen zusammengesetzt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm (Fortsetzung):**
	- der in Unternummern-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel aufgeführten tropischen Hölzer:
	-- Mahogany (Swietenia spp.):
2110	--- alle bearbeiteten Seiten mit sichtbaren Sägespuren
2190	--- andere
	-- Virola, Imbuia und Balsa:
2210	--- alle bearbeiteten Seiten mit sichtbaren Sägespuren
2290	--- andere
	-- Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau:
2510	--- alle bearbeiteten Seiten mit sichtbaren Sägespuren
2590	--- andere
	-- White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan:
2610	--- alle bearbeiteten Seiten mit sichtbaren Sägespuren
2690	--- andere
	-- Sapelli:
2710	--- alle bearbeiteten Seiten mit sichtbaren Sägespuren
2790	--- andere
	-- Iroko:
2810	--- alle bearbeiteten Seiten mit sichtbaren Sägespuren
2890	--- andere
	-- andere:
2910	--- alle bearbeiteten Seiten mit sichtbaren Sägespuren
2990	--- andere
	- anderes:
	-- Eichenholz (Quercus spp.):
9110	--- alle bearbeiteten Seiten mit sichtbaren Sägespuren
9190	--- anderes
	-- Buchenholz (Fagus spp.):
9210	--- alle bearbeiteten Seiten mit sichtbaren Sägespuren
9290	--- anderes
	-- Ahornholz (Acer spp.):
9310	--- alle bearbeiteten Seiten mit sichtbaren Sägespuren
9390	--- andere
	-- Kirschbaumholz (Prunus spp.):
9410	--- alle bearbeiteten Seiten mit sichtbaren Sägespuren
9490	--- andere
	-- Eschenholz (Fraxinus spp.):
9510	--- alle bearbeiteten Seiten mit sichtbaren Sägespuren
9590	--- andere
	-- anderes:
	--- alle bearbeiteten Seiten mit sichtbaren Sägespuren:
9911	---- tropische Hölzer
9919	---- anderes
9990	--- anderes
4408.	**Furniere (einschliesslich der durch Messern von Lagenholz erzeugten Blätter), Blätter für Sperrholz oder für ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden oder Schmalseiten zusammengesetzt, mit einer Dicke von nicht mehr als 6 mm:**
1000	- aus Nadelholz
	- der in Unternummern-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel aufgeführten tropischen Hölzer:
3100	-- Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau
3900	-- andere
9000	- andere
4409.	**Holz (einschliesslich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), auf der ganzen Länge einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gefedert, genutet, gespundet, gefalzt, abgeschrägt, mit V-Nut, gekehlt, abgerundet oder ähnlich profiliert), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden durch Verleimen zusammengesetzt:**
1000	- Nadelholz
	- anderes als Nadelholz:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(4409.)	**Holz (einschliesslich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), auf der ganzen Länge einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gefedert, genutet, gespundet, gefalzt, abgeschrägt, mit V-Nut, gekehlt, abgerundet oder ähnlich profiliert), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden durch Verleimen zusammengesetzt (Fortsetzung):**
	- anderes als Nadelholz (Fortsetzung):
2100	- - Bambus
2900	- - anderes
4410.	**Spanplatten, sog. «Oriented strand board»-Platten (OSB) und ähnliche Platten (z.B. «Waferboard»-Platten), aus Holz oder anderen verholzten Stoffen, auch mit Harzen oder anderen organischen Bindemitteln agglomeriert:**
	- aus Holz:
1100	- - Spanplatten
1200	- - sog. «Oriented strand board»-Platten (OSB)
	- - andere:
1910	- - - «Waferboard»-Platten
1990	- - - andere
9000	- andere
4411.	**Faserplatten aus Holz oder anderen verholzten Stoffen, auch mit Harzen oder anderen organischen Bindemitteln agglomeriert:**
	- mitteldichte Faserplatten (sog. «MDF»):
	- - mit einer Dicke von nicht mehr als 5 mm:
1210	- - - weder mechanisch bearbeitet noch mit überzogenen Oberflächen
1290	- - - andere
	- - mit einer Dicke von mehr als 5 mm, jedoch nicht mehr als 9 mm:
1310	- - - weder mechanisch bearbeitet noch mit überzogenen Oberflächen
1390	- - - andere
	- - mit einer Dicke von mehr als 9 mm:
1410	- - - weder mechanisch bearbeitet noch mit überzogenen Oberflächen
1490	- - - andere
	- andere:
	- - mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm³:
9210	- - - weder mechanisch bearbeitet noch mit überzogenen Oberflächen
9290	- - - andere
	- - mit einer Dichte von mehr als 0,5 g/cm³, jedoch nicht mehr als 0,8 g/cm³:
9310	- - - weder mechanisch bearbeitet noch mit überzogenen Oberflächen
9390	- - - andere
	- - mit einer Dichte von nicht mehr als 0,5 g/cm³:
9410	- - - weder mechanisch bearbeitet noch mit überzogenen Oberflächen
9490	- - - andere
4412.	**Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz:**
1000	- aus Bambus
	- anderes Sperrholz, ausschliesslich aus Holzblättern (andere als Bambus) mit einer Dicke von nicht mehr als 6 mm bestehend:
3100	- - mit mindestens einer Aussenlage aus den in der Unternummern-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern
3200	- - anderes, mit mindestens einer Aussenlage aus anderem als Nadelholz
3900	- - anderes
	- anderes:
9400	- - mit Block-, Stab- oder Stäbchenmittellage
9900	- - anderes
4413.0000	**Verdichtetes Holz, in Blöcken, Brettern, Stäben oder Profilen**
4414.0000	**Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder ähnliche Gegenstände**
4415.	**Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln (Haspel) aus Holz; Paletten, Boxpaletten und andere Ladeplatten, aus Holz; Palettenrahmen aus Holz:**
1000	- Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln (Haspel)
2000	- Paletten, Boxpaletten und andere Ladeplatten; Palettenrahmen

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
4416.0000	**Fässer, Tröge, Bottiche und andere Küferwaren und Teile davon, aus Holz, einschliesslich Fassholz**
4417.0000	**Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Bürstenfassungen, Griffe und Stiele für Besen oder Bürsten, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz**
4418.	**Bauschreiner- und Zimmermannsarbeiten, einschliesslich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellage, zusammengesetzte Fussbodenplatten und Schindeln, aus Holz:**
1000	- Fenster, Fenstertüren und deren Rahmen und Stöcke
2000	- Türen und deren Rahmen, Stöcke und Schwellen
4000	- Verschalungen für Betonarbeiten
5000	- Schindeln
6000	- Pfosten und Balken
	- zusammengesetzte Fussbodenplatten:
7100	- - für Mosaikfussböden
7200	- - andere, mehrschichtig
7900	- - andere
9000	- andere
4419.0000	**Waren aus Holz für den Tisch- oder Küchengebrauch**
4420.	**Hölzer mit Einlegearbeit (Marketerie und Intarsien); Kästchen, Schatullen und Etuis für Bijouterie, Gold- oder Silberschmiedewaren und ähnliche Waren, aus Holz; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz; nicht zu Kapitel 94 gehörende Waren für die Innenausstattung aus Holz:**
1000	- Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz
9000	- andere
4421.	**Andere Waren aus Holz:**
1000	- Kleiderbügel
9000	- andere

45 Kork und Korkwaren

Anmerkung

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) Schuhe und Teile davon, des Kapitels 64;
   b) Kopfbedeckungen und Teile davon, des Kapitels 65;
   c) Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte).

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
4501.	**Naturkork, unbearbeitet oder nur vorbearbeitet; Korkabfälle; Korkschrot; Korkmehl:**
1000	- Naturkork, unbearbeitet oder nur vorbearbeitet
	- andere:
9010	- - Abfälle
9090	- - andere
4502.0000	**Naturkork, entrindet oder nur zweiseitig grob zugerichtet, oder in Würfeln oder quadratischen oder rechteckigen Platten, Blättern oder Streifen (einschliesslich scharfkantige Rohlinge für Stöpsel)**
4503.	**Waren aus Naturkork:**
1000	- Stöpsel
9000	- andere
4504.	**Presskork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren aus Presskork:**
	- Würfel, Bausteine, Platten, Blätter und Streifen; Fliesen jeglicher Form; Vollzylinder, einschliesslich Scheiben:
1010	- - aus expandiertem Kork
1090	- - andere
9000	- andere

46 Flechtwaren und Korbmacherwaren

Anmerkungen

1. Als «Flechtstoffe» im Sinne dieses Kapitels gelten Stoffe, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihrer Form zum Flechten, Verschlingen oder für ähnliche Verfahren geeignet sind. Als Flechtstoffe gelten insbesondere Stroh, Korbweiden, Bambus, Rattan, Binsen, Schilf, Holzspan, Faserstreifen von anderen Pflanzen (z.B. Faserstreifen von Rinden, schmale Blätter und Raphia oder andere Streifen von Blättern von Laubholzgewächsen), nicht versponnene natürliche Spinnfasern, Monofile sowie Streifen und dergleichen aus Kunststoffen, Streifen aus Papier, jedoch nicht Streifen aus Leder oder aus rekonstituiertem Leder, Streifen aus Filz oder Vliesstoffen, Menschenhaare, Rosshaar, Vorgarne und Garne aus Spinnstoffen, Monofile sowie Streifen und dergleichen des Kapitels 54.

2. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) Wandbezüge der Nr. 4814;
   b) Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten (Nr. 5607);
   c) Schuhe, Kopfbedeckungen und Teile davon, der Kapitel 64 und 65;
   d) Fahrzeuge und Fahrzeug-Aufbauten, aus Korbgeflecht (Kapitel 87);
   e) Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Beleuchtungskörper).

3. Im Sinne der Nr. 4601 gelten als «Flechtstoffe, Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, parallel aneinandergefügt» Waren, die aus Flechtstoffen, Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen bestehen, welche nebeneinander gelegt und durch Bindematerial, auch durch Garne aus Spinnstoffen, in Flächenform miteinander verbunden sind.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
4601.	**Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch zu Bändern vereinigt; Flechtstoffe, Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergefügt, auch Fertigwaren darstellend (z.B. Matten, Strohmatten und Gittergeflechte):**
	- Matten, Strohmatten und Gittergeflechte, aus pflanzlichen Stoffen:
2100	-- aus Bambus
2200	-- aus Rattan
2900	-- andere
	- andere:
	-- aus Bambus:
9210	--- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch zu Bändern vereinigt
9290	--- andere
	-- aus Rattan:
9310	--- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch zu Bändern vereinigt
9390	--- andere
	-- aus anderen pflanzlichen Stoffen:
9410	--- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch zu Bändern vereinigt
9490	--- andere
	-- andere:
9910	--- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch zu Bändern vereinigt
9990	--- andere
4602.	**Korbmacher- und Flechtwaren, unmittelbar aus Flechtstoffen oder aus Waren der Nr. 4601 hergestellt; Waren aus Luffa:**
	- aus pflanzlichen Stoffen:
1100	-- aus Bambus
1200	-- aus Rattan
1900	-- andere
9000	- andere

X Halbstoffe aus Holz oder anderen zellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe für die Wiederaufbereitung (Abfälle und Ausschuss); Papier und Waren daraus

47 Halbstoffe aus Holz oder anderen zellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe für die Wiederaufbereitung (Abfälle und Ausschuss)

Anmerkung

1. Im Sinne der Nr. 4702 gelten als «Holzzellstoff zum Auflösen» Zellstoffe, die nach einer einstündigen Behandlung mit 18%iger Natriumhydroxid-Lösung (NaOH) bei 20 °C einen Anteil an unlöslichem Faserstoff von 92 Gewichtsprozent oder mehr für Natron- und Sulfat-Holzzellstoffe, bzw. von 88 Gewichtsprozent oder mehr für Sulfit-Holzzellstoffe aufweisen, wobei bei Sulfit-Holzzellstoffen der Aschegehalt 0,15 Gewichtsprozent nicht übersteigen darf.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
4701.0000	**Holzschliff**
4702.0000	**Holzzellstoff zum Auflösen**
4703.	**Natron- oder Sulfat-Holzzellstoff, anderer als solcher zum Auflösen:**
	- ungebleicht:
1100	- - aus Nadelholz
1900	- - anderer als aus Nadelholz
	- halbgebleicht oder gebleicht:
2100	- - aus Nadelholz
2900	- - anderer als aus Nadelholz
4704.	**Sulfit-Holzzellstoff, anderer als solcher zum Auflösen:**
	- ungebleicht:
1100	- - aus Nadelholz
1900	- - anderer als aus Nadelholz
	- halbgebleicht oder gebleicht:
2100	- - aus Nadelholz
2900	- - anderer als aus Nadelholz
4705.0000	**Halbstoffe aus Holz, mittels einer kombinierten mechanischen und chemischen Behandlung erzeugt**
4706.	**Halbstoffe aus wiederaufbereitetem Papier oder wiederaufbereiteter Pappe (Abfälle und Ausschuss) oder aus anderen zellulosehaltigen Faserstoffen:**
1000	- Halbstoff aus Baumwolllinters
2000	- Halbstoffe aus wiederaufbereitetem Papier oder wiederaufbereiteter Pappe (Abfälle und Ausschuss)
3000	- andere, aus Bambus
	- andere:
9100	- - mechanische
9200	- - chemische
9300	- - halbchemische
4707.	**Papier oder Pappe für die Wiederaufbereitung (Abfälle und Ausschuss):**
1000	- Kraftpapier oder Kraftpappe, ungebleicht, oder Wellpapier oder Wellpappe
2000	- andere Papiere oder Pappen, hauptsächlich aus gebleichtem Zellstoff, nicht in der Masse gefärbt
3000	- Papier oder Pappe, hauptsächlich aus Holzschliff (z.B. Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucksachen)
9000	- andere, einschliesslich unsortierte Abfälle und unsortierter Ausschuss

48 Papiere und Pappen; Waren aus Zellstoff, Papier oder Pappe

Anmerkungen

1. Im Sinne dieses Kapitels, und vorbehältlich anderer Bestimmungen, umfasst der Begriff «Papier» sowohl Pappe als auch Papier, ohne Rücksicht auf die Dicke und auf das Quadratmetergewicht.

2. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) Waren des Kapitels 30;
   b) Prägefolien der Nr. 3212;
   c) Papiere, parfümiert oder mit Schminke imprägniert oder bestrichen (Kapitel 33);
   d) Papier und Zellstoffwatte, mit Seife oder Reinigungsmitteln imprägniert, bestrichen oder überzogen (Nr. 3401) oder mit Schuhcremen, Möbel- oder Fussbodenwachsen, Poliermitteln oder ähnlichen Zubereitungen imprägniert, bestrichen oder überzogen (Nr. 3405);
   e) lichtempfindliche Papiere und Pappen, der Nrn. 3701 bis 3704;
   f) Papiere mit Diagnostik- oder Laborreagenzien imprägniert (Nr. 3822);
   g) Schichtpressstoffe aus Kunststoff, Papier oder Pappe enthaltend, Erzeugnisse aus einer Lage Papier oder Pappe, mit einer Kunststoffschicht bestrichen oder überzogen, sofern letztere die Hälfte der Gesamtdicke übersteigt, und Waren aus diesen Stoffen, andere als Wandbezüge der Nr. 4814 (Kapitel 39);
   h) Waren der Nr. 4202 (z.B. Reiseartikel);
   i) Waren des Kapitels 46 (Flechtwaren oder Korbmacherwaren);
   k) Papiergarne und Spinnstoffwaren aus Papiergarnen (Abschnitt XI);
   l) Waren der Kapitel 64 oder 65;
   m) Schleifstoffe, auf Papier oder Pappe aufgebracht (Nr. 6805) und Glimmer, auf Papier oder Pappe aufgebracht (Nr. 6814); mit Glimmerstaub überzogene Papiere und Pappen gehören jedoch zu diesem Kapitel;
   n) Blattmetall (Folien) und dünne Metallbänder, auf Papier- oder Pappunterlage (im Allgemeinen Abschnitt XIV oder XV);
   o) Waren der Nr. 9209;
   p) Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte) oder des Kapitels 96 (z.B. Knöpfe).

3. Vorbehältlich der Bestimmungen der Anmerkung 7 gehören zu den Nrn. 4801 bis 4805 Papiere und Pappen, die durch Kalandern oder in anderer Weise geglättet, satiniert, geglänzt oder ähnlich ausgerüstet oder auch mit unechten Wasserzeichen oder einer Oberflächenbehandlung versehen sind, sowie Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoff, die in der Masse (nicht auf der Oberfläche) in beliebigem Verfahren gefärbt oder marmoriert sind. Nicht zu diesen Nummern gehören jedoch, vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen der Nr. 4803, Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoff, die eine andere Bearbeitung erfahren haben.

4. Im Sinne dieses Kapitels gilt als «Zeitungsdruckpapier» Papier, weder gestrichen noch überzogen, der zum Drucken von Zeitungen verwendeten Art, mit einem auf den gesamten Fasergehalt bezogenen Anteil an mechanisch oder chemisch-mechanisch gewonnenen Fasern aus Holz von mindestens 50 Gewichtsprozent, nicht oder sehr schwach geleimt, mit einer Rauheit nach Parker Print Surf (1 MPa) von mehr als 2,5 Mikrometer auf jeder Seite, mit einem Quadratmetergewicht von nicht weniger als 40 g und nicht mehr als 65 g.

5. Im Sinne der Nr. 4802 umfassen die Begriffe «Papiere und Pappen der zum Schreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken verwendeten Art», und «Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nicht perforiert», Papiere und Pappen, die vorwiegend aus gebleichtem Halbstoff oder aus mechanisch oder chemisch-mechanisch gewonnenem Halbstoff hergestellt wurden und die eine der nachstehenden Bedingungen erfüllen:
   Für Papiere und Pappen mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 150 g:
   a) mit einem Gehalt an mechanisch oder chemisch-mechanisch gewonnenen Fasern von 10 % oder mehr und
      1) mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 80 g, oder
      2) in der Masse gefärbt
   b) mit einem Aschegehalt von mehr als 8 % und
      1) mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 80 g, oder
      2) in der Masse gefärbt
   c) mit einem Aschegehalt von mehr als 3 % und einem Weissgrad (Reflexionsfaktor) von 60 % oder mehr
   d) mit einem Aschegehalt von mehr als 3 %, jedoch nicht mehr als 8 %, einem Weissgrad (Reflexionsfaktor) von weniger als 60 % und einem Berstdruckindex von nicht mehr als 2,5 kPa.m^2/g
   e) mit einem Aschegehalt von 3 % oder weniger, einem Weissgrad (Reflexionsfaktor) von 60 % oder mehr und einem Berstdruckindex von nicht mehr als 2,5 kPa. m^2/g.

   Für Papiere und Pappen mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g:
   a) in der Masse gefärbt

b) mit einem Weissgrad (Reflexionsfaktor) von 60 % oder mehr und
   1) mit einer Dicke von nicht mehr als 225 Mikrometer (Mikron), oder
   2) mit einer Dicke von mehr als 225 Mikrometer (Mikron), jedoch nicht mehr als 508 Mikrometer (Mikron) und einem Aschegehalt von mehr als 3 %
c) mit einem Weissgrad (Reflexionsfaktor) von weniger als 60 %, einer Dicke von nicht mehr als 254 Mikrometer (Mikron) und einem Aschegehalt von mehr als 8 %.

Zu Nr. 4802 gehören jedoch nicht Filterpapiere und -pappen (einschliesslich Papiere für Teebeutel), Filzpapiere und -pappen.

6. Im Sinne dieses Kapitels gelten als «Kraftpapier und Kraftpappe» Papiere und Pappen mit einem auf den gesamten Fasergehalt bezogenen Anteil an im Sulfat- oder Natronverfahren chemisch gewonnenen Fasern von mindestens 80 Gewichtsprozent.

7. Vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen gehören Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoff, für die gleichzeitig zwei oder mehr der Nrn. 4801 bis 4811 zutreffen, zu der in der Nummernfolge der Nomenklatur zuletzt aufgeführten in Betracht kommenden Nummer.

8. Zu den Nrn. 4801 und 4803 bis 4809 gehören nur Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoff in einer der folgenden Formen:
   a) in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 36 cm; oder
   b) in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf mindestens einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen mehr als 15 cm messen.

9. Als «Papiertapeten und ähnliche Wandbezüge» im Sinne der Nr. 4814 gelten:
   a) Papiere in Rollen, mit einer Breite von 45 cm oder mehr, jedoch nicht mehr als 160 cm, zum Ausschmücken von Wänden oder Decken geeignet:
      1) mit genarbter, gaufrierter, gefärbter, mit Motiven bedruckter oder anders verzierter Oberfläche (z.B. beflockt), auch mit einem durchsichtigen Schutzüberzug aus Kunststoff;
      2) mit durch Einstreuen von zerkleinertem Holz, Stroh usw. erzielter körniger Oberfläche;
      3) Schauseite mit Überzug aus genarbtem, gaufriertem, gefärbtem, mit Motiven bedrucktem oder anders verziertem Kunststoff; oder
      4) Schauseite mit Flechtstoffen überzogen, auch flächenförmig verwebte oder parallel gelegte;
   b) Borten und Friese aus Papier, das wie vorstehend beschrieben bearbeitet ist, auch in Rollen, zum Ausschmücken von Wänden oder Decken geeignet;
   c) Wandbezüge aus Papier, aus mehreren Bahnen bestehend, in Rollen oder Bogen, derart bedruckt, dass nach dem Anbringen an der Wand eine Landschaft, ein Bild oder ein Motiv entsteht.

   Waren auf Papier- oder Pappunterlage, die sich sowohl als Bodenbelag als auch als Wandbezug eignen, gehören zu Nr. 4823.

10. Zu Nr. 4820 gehören nicht lose Bogen und Karten, auf Format zugeschnitten, auch bedruckt, geprägt oder perforiert.

11. Zu Nr. 4823 gehören insbesondere gelochte Papiere und Pappen für Jacquardvorrichtungen oder dergleichen und Spitzenpapier.

12. Mit Ausnahme von Waren der Nrn. 4814 oder 4821 gehören Papier, Pappe, Zellstoffwatte und Waren aus diesen Stoffen, die in Bezug auf ihre eigentliche Zweckbestimmung mit Aufdrucken oder Bildern nicht nebensächlicher Art versehen sind, zu Kapitel 49.

Unternummern-Anmerkungen

1. Im Sinne der Nrn. 4804.11 und 4804.19 gelten als «Kraftdeckenpapier und -pappe, sog. Kraftliner» maschinenglatte oder einseitig glatte Papiere und Pappen in Rollen, mit einem auf den gesamten Fasergehalt bezogenen Anteil an im Sulfat- oder Natronverfahren chemisch gewonnenen Fasern aus Holz von mindestens 80 Gewichtsprozent, einem Quadratmetergewicht von mehr als 115 g und einer minimalen Berstfestigkeit nach Mullen entsprechend den Werten in nachstehender Übersicht, oder für alle anderen Gewichte gleichwertig linear interpoliert oder extrapoliert:

Gewicht g/m^2	Minimale Berstfestigkeit nach Mullen kPa
115	393
125	417
200	637
300	824
400	961

2. Im Sinne der Nrn. 4804.21 und 4804.29 gelten als «Kraftsackpapier» maschinenglatte Papiere in Rollen, mit einem auf den gesamten Fasergehalt bezogenen Anteil an Sulfat- oder Natronzellstoff

von mindestens 80 Gewichtsprozent, einem Quadratmetergewicht von nicht weniger als 60 g und nicht mehr als 115 g und die der einen oder der anderen der nachstehenden Bedingungen entsprechen:

a) mit einem Berstdruckindex nach Mullen von 3,7 kPa.m^2/g oder mehr und einer Bruchdehnung von mehr als 4,5 % in der Querrichtung und mehr als 2 % in der Laufrichtung;

b) mit einem minimalen Durchreisswiderstand und einem minimalen Bruchwiderstand entsprechend den Werten in nachstehender Übersicht, oder für alle anderen Gewichte gleichwertig linear interpoliert:

Gewicht g/m^2	Minimaler Durchreisswiderstand mN		Minimaler Bruchwiderstand kN/m	
	Laufrichtung	Lauf- plus Querrichtung	Querrichtung	Lauf- plus Querrichtung
60	700	1510	1,9	6,0
70	830	1790	2,3	7,2
80	965	2070	2,8	8,3
100	1230	2635	3,7	10,6
115	1425	3060	4,4	12,3

3. Im Sinne der Nr. 4805.11 gilt als «Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe» Papier in Rollen, mit einem auf den gesamten Fasergehalt bezogenen Anteil an halbchemisch bereitetem, ungebleichtem Laubholz-Zellstoff von mindestens 65 Gewichtsprozent und einem Flachstauchwiderstand nach der Methode CMT 30 (Corrugated Medium Test mit 30 Minuten Konditionierung) von mehr als 1,8 Newtons/g/m^2 bei einer relativen Feuchtigkeit von 50 %, bei einer Temperatur von 23 °C.

4. Die Nr. 4805.12 umfasst Papier in Rollen aus vorwiegend chemisch-mechanisch bereitetem Halbstoff aus Stroh, mit einem Gewicht je Quadratmeter von 130 g oder mehr und mit einem Flachstauchwiderstand nach der Methode CMT 30 (Corrugated Medium Test mit 30 Minuten Konditionierung) von mehr als 1,4 Newtons/g/m^2 bei einer relativen Feuchtigkeit von 50 %, bei einer Temperatur von 23 °C.

5. Zu den Nrn. 4805.24 und 4805.25 gehören Papier und Pappe ganz oder vorwiegend aus Halbstoff aus Papier oder Pappe für die Wiederaufbereitung (Abfälle und Ausschuss). «Testliner» kann auf der Aussenseite auch mit einer Schicht aus gefärbtem Papier oder einer Schicht aus Papier aus gebleichtem oder ungebleichtem, nicht altpapierhaltigem Halbstoff versehen sein. Solche Erzeugnisse weisen einen Berstdruckindex nach Mullen von 2 kPa.m^2/g oder mehr auf.

6. Im Sinne der Nr. 4805.30 gilt als «Sulfitpackpapier» einseitig glattes Papier, mit einem auf den gesamten Fasergehalt bezogenen Anteil an im Sulfitverfahren chemisch gewonnenen Fasern aus Holz von mehr als 40 Gewichtsprozent, einem Aschegehalt von nicht mehr als 8 % und einem Berstdruckindex nach Mullen von 1,47 kPa.m^2/g oder mehr.

7. Im Sinne der Nr. 4810.22 gilt als «leichtgestrichenes Papier, sog. LWC-Papier» beidseitig gestrichenes Papier, mit einem Quadratmetergewicht von insgesamt nicht mehr als 72 g, mit einem Gewicht der Streichmasse von nicht mehr als 15 g/m^2 je Seite, auf einem Rohpapier mit einem auf den gesamten Fasergehalt bezogenen Anteil an mechanisch gewonnenen Fasern aus Holz von mindestens 50 Gewichtsprozent.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
4801.0000	**Zeitungsdruckpapier, in Rollen oder Bogen**
4802.	**Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, der zum Schreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken verwendeten Art, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nicht perforiert, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, in allen Grössen und Formaten, ausgenommen Papiere der Nrn. 4801 oder 4803; Büttenpapiere und Büttenpappen (handgeschöpft):**
1000	- Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)
	- Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen:
2010	-- in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in Bogen, die ungefaltet auf mindestens einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen mehr als 15 cm messen
2090	-- andere
4000	- Tapetenrohpapier
	- andere Papiere und Pappen, ohne mechanisch oder chemisch-mechanisch gewonnene Fasern oder mit einem auf den gesamten Fasergehalt bezogenen Anteil an solchen Fasern von nicht mehr als 10 Gewichtsprozent:
	-- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 40 g:
	--- in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in Bogen, die ungefaltet auf mindestens einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen mehr als 15 cm messen:
5411	---- Karbonrohpapier
5419	---- andere
5480	--- andere
	-- mit einem Quadratmetergewicht von 40 g oder mehr, jedoch nicht mehr als 150 g, in Rollen:
	--- mit einer Breite von mehr als 15 cm:
5511	---- Karbonrohpapier
5519	---- andere
5580	--- andere
	-- mit einem Quadratmetergewicht von 40 g oder mehr, jedoch nicht mehr als 150 g, in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen nicht mehr als 297 mm messen:
	--- auf mindestens einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen mehr als 15 cm messend:
5611	---- Karbonrohpapier
5619	---- andere
5680	--- andere
	-- andere, mit einem Quadratmetergewicht von 40 g oder mehr, jedoch nicht mehr als 150 g:
5710	--- Karbonrohpapier
5790	--- andere
	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g:
5810	--- in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in Bogen, die ungefaltet auf mindestens einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen mehr als 15 cm messen
5890	--- andere
	- andere Papiere und Pappen, mit einem auf den gesamten Fasergehalt bezogenen Anteil an mechanisch oder chemisch-mechanisch gewonnenen Fasern von mehr als 10 Gewichtsprozent:
	-- in Rollen:
6110	--- mit einer Breite von mehr als 15 cm
6190	--- andere
	-- in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen nicht mehr als 297 mm messen:
6210	--- auf mindestens einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen mehr als 15 cm messend
6290	--- andere
6900	-- andere
4803.	**Papiere in der für Toilettenpapier, Abschminktüchlein, Handtücher, Servietten und ähnliche Papiere für den Haushalt, zu hygienischen Zwecken oder für die Körperpflege verwendeten Art, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoff, auch gekreppt, gefältelt, gaufriert, geprägt, perforiert, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder Bogen:**
0010	- nicht nachträglich bearbeitet oder nur gekreppt, gefältelt, gaufriert oder perforiert
0090	- andere
4804.	**Kraftpapier und Kraftpappe, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, andere als solche der Nrn. 4802 oder 4803:**

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(4804.)	**Kraftpapier und Kraftpappe, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, andere als solche der Nrn. 4802 oder 4803 (Fortsetzung):**
	- Kraftdeckenpapier und -pappe, sog. Kraftliner:
1100	- - ungebleicht
1900	- - andere
	- Kraftsackpapier:
2100	- - ungebleicht
2900	- - andere
	- andere Kraftpapiere und -pappen, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 150 g:
	- - ungebleicht:
3110	- - - mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 30 g
3190	- - - andere
	- - andere:
3910	- - - mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 30 g
3990	- - - andere
	- andere Kraftpapiere und -pappen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g und weniger als 225 g:
4100	- - ungebleicht
4200	- - in der Masse einheitlich gebleicht und mit einem auf den gesamten Fasergehalt bezogenen Anteil an chemisch gewonnenen Fasern aus Holz von mehr als 95 Gewichtsprozent
4900	- - andere
	- andere Kraftpapiere und -pappen, mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr:
5100	- - ungebleicht
5200	- - in der Masse einheitlich gebleicht und mit einem auf den gesamten Fasergehalt bezogenen Anteil an chemisch gewonnenen Fasern aus Holz von mehr als 95 Gewichtsprozent
5900	- - andere
4805.	**Andere Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, die keine andere als die in Anmerkung 3 dieses Kapitels genannten Bearbeitungen erfahren haben:**
	- Papier für die Welle der Wellpappe:
1100	- - Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe
1200	- - Strohpapier für die Welle der Wellpappe
1900	- - andere
	- Testliner (wiederaufbereitete Fasern):
2400	- - mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 150 g
2500	- - mit einem Quadratmetergewicht von über 150 g
3000	- Sulfitpackpapier
4000	- Filterpapier und -pappe
5000	- Filzpapier und -pappe
	- andere:
9100	- - mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 150 g
9200	- - mit einem Quadratmetergewicht von über 150 g und weniger als 225 g
9300	- - mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr
4806.	**Pergamentpapier und Pergamentpappe, Pergamentersatzpapier, Naturpauspapier und Pergaminpapier und andere kalandrierte, durchsichtige oder durchscheinende Papiere, in Rollen oder Bogen:**
1000	- Pergamentpapier und -pappe (vegetabilisches Pergament)
2000	- Pergamentersatzpapier
3000	- Naturpauspapier
4000	- Pergaminpapier und andere kalandrierte, durchsichtige oder durchscheinende Papiere
4807.	**Papiere und Pappen, schichtgeklebt, weder gestrichen, überzogen noch imprägniert, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen:**
0010	- Papiere und Pappen, mit Bitumen, Teer oder Asphalt zusammengeklebt
0090	- andere
4808.	**Papiere und Pappen, gewellt (auch mit aufgeklebter Deckschicht), gekreppt, gefältelt, gaufriert oder perforiert, in Rollen oder Bogen, andere als solche der Nr. 4803:**
1000	- Wellpapier und -pappe, auch perforiert
2000	- Kraftsackpapier, gekreppt oder gefältelt, auch gaufriert oder perforiert
3000	- anderes Kraftpapier, gekreppt oder gefältelt, auch gaufriert oder perforiert
9000	- andere

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
4809.	**Kohlepapier, chemisches Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- oder Umdruckpapier (einschliesslich gestrichenes, überzogenes oder imprägniertes Papier für Dauerschablonen oder für Offsetplatten), auch bedruckt, in Rollen oder Bogen:**
2000	- chemisches Durchschreibepapier
9000	- andere
4810.	**Papiere und Pappen, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, auch mit Bindemitteln, ausgenommen solche mit anderem Strich oder Überzug, auch auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, in allen Grössen und Formaten:**
	- Papiere und Pappen der zum Schreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken verwendeten Art, ohne mechanisch oder chemisch-mechanisch gewonnene Fasern oder mit einem auf den gesamten Fasergehalt bezogenen Anteil an solchen Fasern von nicht mehr als 10 Gewichtsprozent:
	-- in Rollen:
1310	--- mit einer Breite von mehr als 15 cm
1390	--- andere
	-- in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen nicht mehr als 297 mm messen:
1410	--- auf mindestens einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen mehr als 15 cm messend
1490	--- andere
1900	-- andere
	- Papiere und Pappen, der zum Schreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken verwendeten Art, mit einem auf den gesamten Fasergehalt bezogenen Anteil an mechanisch oder chemisch-mechanisch gewonnenen Fasern von mehr als 10 Gewichtsprozent:
	-- leichtgestrichenes Papier, sog. «LWC-Papier»:
2210	--- in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in Bogen, die ungefaltet auf mindestens einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen mehr als 15 cm messen
2290	--- andere
	-- andere:
2910	--- in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in Bogen, die ungefaltet auf mindestens einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen mehr als 15 cm messen
2990	--- andere
	- Kraftpapiere und -pappen, ausgenommen solche der zum Schreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken verwendeten Art:
	-- in der Masse einheitlich gebleicht und mit einem auf den gesamten Fasergehalt bezogenen Anteil an chemisch gewonnenen Fasern aus Holz von mehr als 95 Gewichtsprozent, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 150 g:
3110	--- in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in Bogen, die ungefaltet auf mindestens einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen mehr als 15 cm messen
3190	--- andere
	-- in der Masse einheitlich gebleicht und mit einem auf den gesamten Fasergehalt bezogenen Anteil an chemisch gewonnenen Fasern aus Holz von mehr als 95 Gewichtsprozent, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g:
3210	--- in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in Bogen, die ungefaltet auf mindestens einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen mehr als 15 cm messen
3290	--- andere
	-- andere:
3910	--- in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in Bogen, die ungefaltet auf mindestens einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen mehr als 15 cm messen
3990	--- andere
	- andere Papiere und Pappen:
	-- mehrschichtig:
9210	--- in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in Bogen, die ungefaltet auf mindestens einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen mehr als 15 cm messen
9290	--- andere
	-- andere:
9910	--- in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in Bogen, die ungefaltet auf mindestens einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen mehr als 15 cm messen
9990	--- andere

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
4811.	**Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoff, gestrichen, überzogen, imprägniert, beschichtet, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, in allen Grössen und Formaten, andere als solche der Nrn. 4803, 4809 oder 4810:**
1000	- Papiere und Pappen, geteert, bituminiert oder asphaltiert
	- Papiere und Pappen, gummiert oder mit Klebeschicht:
	-- selbstklebend:
4110	--- in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in Bogen, die ungefaltet auf mindestens einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen mehr als 15 cm messen
4190	--- andere
	-- andere:
4910	--- in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in Bogen, die ungefaltet auf mindestens einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen mehr als 15 cm messen
4990	--- andere
	- Papiere und Pappen, mit Kunststoff überzogen, imprägniert oder beschichtet (ausgenommen solche mit Klebeschicht):
	-- gebleicht, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g:
5110	--- in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in Bogen, die ungefaltet auf mindestens einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen mehr als 15 cm messen
5190	--- andere
	-- andere:
5910	--- in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in Bogen, die ungefaltet auf mindestens einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen mehr als 15 cm messen
5990	--- andere
	- Papiere und Pappen, mit Wachs, Paraffin, Stearin, Öl oder Glycerol überzogen, imprägniert oder beschichtet:
6010	-- in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in Bogen, die ungefaltet auf mindestens einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen mehr als 15 cm messen
6090	-- andere
9000	- andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoff
4812.0000	**Filterblöcke und Filterplatten, aus Papierhalbstoff**
4813.	**Zigarettenpapier, auch auf Format zugeschnitten oder in Heftchen oder Hülsen:**
1000	- in Heftchen oder Hülsen
2000	- in Rollen mit einer Breite von nicht mehr als 5 cm
9000	- anderes
4814.	**Papiertapeten und ähnliche Wandbezüge; Buntglaspapier:**
1000	- Rauhfaserpapier
2000	- Tapeten und ähnliche Wandbezüge, aus Papier, auf der Schauseite mit Überzug aus genarbtem, gaufriertem, gefärbtem, mit Motiven bedrucktem oder anders verziertem Kunststoff
9000	- andere
4816.	**Kohlepapier, chemisches Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- oder Umdruckpapier (ausgenommen solches der Nr. 4809), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten, aus Papier, auch in Schachteln:**
2000	- chemisches Durchschreibepapier
9000	- andere
4817.	**Briefumschläge, Kartenbriefe, nicht illustrierte Postkarten und Briefkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen von Schreibwaren in Schachteln, Taschen oder ähnlichen Aufmachungen, aus Papier oder Pappe:**
1000	- Briefumschläge
2000	- Kartenbriefe, nicht illustrierte Postkarten und Briefkarten
3000	- Zusammenstellungen von Schreibwaren in Schachteln, Taschen oder ähnlichen Aufmachungen, aus Papier oder Pappe

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
4818.	**Papier in der für Toilettenpapier und für ähnliche Papiere verwendeten Art, Zellstoffwatte oder Vliese aus Zellstoff, in der für den Haushalt oder zu hygienischen Zwecken verwendeten Art, in Rollen mit einer Breite von nicht mehr als 36 cm oder auf ein bestimmtes Format zugeschnitten; Taschentücher, Abschminktüchlein, Handtücher, Tischtücher, Tischservietten, Windeln für Kleinkinder, hygienische Binden und Tampons, Betttücher und ähnliche Waren für den Haushalt, für die Körperpflege, zu hygienischen Zwecken oder für den Spitalbedarf, Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstoff:**
1000	- Toilettenpapier
2000	- Taschentücher, Abschminktücher und Handtücher
3000	- Tischtücher und Tischservietten
4000	- hygienische Binden und Tampons, Windeln für Kleinkinder und ähnliche Waren zu hygienischen Zwecken
5000	- Bekleidung und Bekleidungszubehör
9000	- andere
4819.	**Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstoff; Kartonageartikel der in Büros, Läden oder dergleichen verwendeten Art:**
1000	- Schachteln und Kartons aus Wellpapier oder -pappe
2000	- Faltschachteln und Faltkartonageartikel aus nicht gewelltem Papier oder nicht gewellter Pappe
3000	- Säcke und Beutel mit einer Bodenbreite von 40 cm oder mehr
4000	- andere Säcke und Beutel, Einsteckhüllen (andere als Schallplattenhüllen) und Tüten
5000	- andere Verpackungsmittel, einschliesslich Schallplattenhüllen
6000	- Kartonageartikel der in Büros, Läden oder dergleichen verwendeten Art
4820.	**Register, Buchhaltungsbücher, Notizbücher, Bestellbücher, Quittungsbücher, Agenden, Merkblöcke, Briefpapierblöcke und ähnliche Waren, Hefte, Schreibunterlagen, Ordner, Einbände (für Lose-Blatt-Systeme oder andere), Aktenumschläge, Aktendeckel und andere Waren des Schulbedarfs, des Bürobedarfs oder des Papierhandels, einschliesslich Durchschreibesätze und -hefte, auch mit Kohlepapier, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen und Buchhüllen, aus Papier oder Pappe:**
1000	- Register, Buchhaltungsbücher, Notizbücher, Bestellbücher, Quittungsbücher, Merkblöcke, Briefpapierblöcke, Agenden und ähnliche Waren
2000	- Hefte
3000	- Ordner, Einbände (andere als Buchhüllen), Aktenumschläge und Aktendeckel
4000	- Durchschreibesätze und -hefte, auch mit Kohlepapier
5000	- Alben für Muster oder für Sammlungen
9000	- andere
4821.	**Etiketten aller Art, aus Papier oder Pappe, auch bedruckt:**
1000	- bedruckt
9000	- andere
4822.	**Rollen, Spulen, Hülsen und ähnliche Warenträger, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet:**
1000	- in der zum Aufwickeln von Spinnstoffgarnen verwendeten Art
9000	- andere
4823.	**Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoff, auf Format zugeschnitten; andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstoff:**
2000	- Filterpapier und Filterpappe
4000	- Diagrammpapier für Registriergeräte, in Rollen, Bogen oder Scheiben
	- Tablette, Platten, Teller, Tassen, Becher und ähnliche Waren, aus Papier oder Pappe:
6100	- - aus Bambus
6900	- - andere
7000	- aus Papierhalbstoff gegossene oder gepresste Waren
	- andere:
9020	- - in Rollen, Bogen oder Streifen
9090	- - andere

49 Waren des Buchhandels, Presseerzeugnisse oder andere Waren der grafischen Industrie; handgeschriebene oder Maschinen geschriebene Schriftstücke und Pläne

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) fotografische Negative und Positive auf durchsichtigen Trägern (Kapitel 37);
   b) Reliefkarten, Reliefpläne und Reliefgloben, auch bedruckt (Nr. 9023);
   c) Spielkarten und andere Waren des Kapitels 95;
   d) Originalstiche, -schnitte und -lithografien (Nr. 9702), Briefmarken, Steuermarken, Postwertstempel, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen der Nr. 9704 sowie mehr als 100 Jahre alte Antiquitäten und andere Waren des Kapitels 97.
2. Im Sinne des Kapitels 49 umfasst die Bezeichnung «gedruckt» ebenfalls vervielfältigte, in einem durch eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gesteuerten Verfahren hergestellte, blindgeprägte, fotografierte, fotokopierte, thermokopierte oder Maschinen geschriebene Erzeugnisse.
3. Zeitungen und periodische Druckschriften, kartoniert oder gebunden, sowie Sammlungen von Zeitungen oder periodischen Druckschriften in gemeinsamem Umschlag, mit oder ohne Werbung, gehören zu Nr. 4901.
4. Zu Nr. 4901 gehören ebenfalls:
   a) Sammlungen gedruckter Reproduktionen von Kunstwerken, Zeichnungen usw., die ein vollständiges Werk mit nummerierten Seiten bilden, sich zum Binden als Bücher eignen und ausserdem einen Begleittext enthalten, der sich auf diese Darstellungen oder ihre Urheber bezieht;
   b) Illustrationsbeilagen für Bücher, die gleichzeitig mit diesen und als Ergänzung hierzu zur Abfertigung gestellt werden;
   c) Bücher in Form von Teilheften oder in losen Bogen jeden Formats, die ein vollständiges Werk oder einen Teil davon darstellen und zum Broschieren, Kartonieren oder Binden bestimmt sind;

   Dagegen gehören Bilddrucke und Illustrationen, ohne Text, in losen Bogen jeden Formats, zu Nr. 4911.
5. Vorbehältlich der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel gehören Drucksachen, die überwiegend Werbezwecken dienen (z.B. Broschüren, Prospekte, Handelskataloge, von Handelsorganisationen herausgegebene Jahrbücher, touristische Werbung) nicht zu Nr. 4901. Diese Drucksachen gehören zu Nr. 4911.
6. Im Sinne der Nr. 4903 gelten als «Bilderalben oder Bilderbücher für Kinder» Kinderalben und -bücher, deren Hauptmerkmal Bilder sind, während dem Text nur untergeordnete Bedeutung zukommt.

Schweizerische Anmerkung

1. Als «touristische Werbedrucksachen» im Sinne dieses Kapitels gelten Drucksachen, die zur unentgeltlichen Verteilung bestimmt sind und deren Hauptzweck es ist, die Öffentlichkeit anzuregen, fremde Länder zu besuchen, insbesondere um dort an kulturellen, touristischen, sportlichen, religiösen oder beruflichen Treffen oder Veranstaltungen teilzunehmen, vorausgesetzt, dass diese Drucksachen nicht mehr als 25 % Geschäftsreklame enthalten und ihr allgemeiner Werbezweck offensichtlich ist.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
4901.	**Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen:**
1000	- in losen Bogen, auch gefaltet
	- andere:
9100	-- Wörterbücher und Enzyklopädien, auch in Teilheften
9900	-- andere
4902.	**Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend:**
	- mindestens viermal wöchentlich erscheinend:
1010	-- zu Werbezwecken von einer darin genannten Firma oder auf deren Rechnung herausgegeben, oder mit einem Reklameteil von mehr als 70 %
1090	-- andere
	- andere:
	-- zu Werbezwecken von einer darin genannten Firma oder auf deren Rechnung herausgegeben, oder mit einem Reklameteil von mehr als 70 %:
9011	--- touristische Werbedrucksachen
9012	--- Buchhandlungs-, Musikalien-, Schallplatten-, Kunsthandlungs- oder Briefmarkenkataloge
9019	--- andere
9090	-- andere
4903.0000	**Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder**
4904.0000	**Noten, handgeschrieben oder gedruckt, mit oder ohne Bilder, auch gebunden**
4905.	**Kartografische Erzeugnisse aller Art, einschliesslich Wandkarten, topografische Pläne und Globen, gedruckt:**
1000	- Globen
	- andere:
9100	-- in Form von Büchern oder Broschüren
9900	-- andere
4906.0000	**Baupläne, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen zu gewerblichen, kaufmännischen, topografischen oder ähnlichen Zwecken, in von Hand hergestellten Originalen; handgeschriebene Schriftstücke; Kopien der vorstehend genannten Pläne, Zeichnungen oder Schriftstücke, durch fotografische Reproduktion auf lichtempfindlichem Papier oder mit Hilfe von Kohlepapier hergestellt**
4907.0000	**Briefmarken, Steuermarken und dergleichen, nicht entwertet, gültig oder zum Umlauf vorgesehen im Land, in dem sie Frankaturwert besitzen oder besitzen werden; Papier mit Stempel; Banknoten; Schecks; Aktien oder Obligationen und ähnliche Wertpapiere**
4908.	**Abziehbilder aller Art:**
1000	- Abziehbilder, verglasbar
9000	- andere
4909.0000	**Postkarten, gedruckt oder illustriert; gedruckte Karten mit Glückwünschen oder persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, mit oder ohne Umschläge, Verzierungen oder Ausrüstungen**
4910.	**Kalender aller Art, gedruckt, einschliesslich Blöcke für Abreisskalender:**
0010	- aus Papier oder Pappe
0090	- andere
4911.	**Andere Drucke, einschliesslich Bilder, Bilddrucke und Fotografien:**
	- Werbedrucke, Verkaufskataloge und dergleichen:
1010	-- touristische Werbedrucksachen
1020	-- Buchhandlungs-, Musikalien-, Schallplatten-, Kunsthandlungs- oder Briefmarkenkataloge
1090	-- andere
	- andere:
9100	-- Bilder, Bilddrucke und Fotografien
9900	-- andere

XI Spinnstoffe und Waren daraus

Anmerkungen

1. Zu diesem Abschnitt gehören nicht:
   a) Borsten und Tierhaare zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln (Nr. 0502); Rosshaar und Rosshaarabfälle (Nr. 0511);
   b) Menschenhaare und Waren daraus (Nrn. 0501, 6703 oder 6704); jedoch gehören Filtertücher aus Menschenhaaren, wie sie üblicherweise zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendet werden, zu Nr. 5911;
   c) Baumwoll-Linters und andere Waren pflanzlichen Ursprungs des Kapitels 14;
   d) Asbest der Nr. 2524, Asbestwaren und andere Waren der Nrn. 6812 oder 6813;
   e) Waren der Nrn. 3005 oder 3006; Garne zur Reinigung der Zahnzwischenräume (Zahnseide), für den Einzelverkauf aufgemacht, der Nr. 3306;
   f) lichtempfindliche Spinnstoffe der Nrn. 3701 bis 3704;
   g) Monofile, mit einer grössten Querschnittdimension von mehr als 1 mm, und Streifen und dergleichen (z.B. Kunststroh), mit einer augenscheinlichen Breite von mehr als 5 mm, aus Kunststoffen (Kapitel 39), sowie Geflechte, Gewebe und andere Flechtwaren oder Korbmacherwaren aus diesen Erzeugnissen (Kapitel 46);
   h) Gewebe, gewirkte oder gestrickte Stoffe, Filze und Vliesstoffe, mit Kunststoff imprägniert, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff geschichtet, sowie Waren aus diesen Erzeugnissen, des Kapitels 39;
   i) Gewebe, gewirkte oder gestrickte Stoffe, Filze und Vliesstoffe, mit Kautschuk imprägniert, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk geschichtet, sowie Waren aus solchen Erzeugnissen, des Kapitels 40;
   k) nicht enthaarte Häute und Felle (Kapitel 41 oder 43) und Waren aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk der Nrn. 4303 oder 4304;
   l) Waren aus Spinnstoffen der Nrn. 4201 oder 4202;
   m) Erzeugnisse und Waren des Kapitels 48 (z.B. Zellstoffwatte);
   n) Schuhe und Teile davon, Gamaschen, Leggings und ähnliche Waren des Kapitels 64;
   o) Haarnetze und andere Kopfbedeckungen und Teile davon, des Kapitels 65;
   p) Waren des Kapitels 67;
   q) Spinnstoffwaren, mit Schleifstoffen überzogen (Nr. 6805), sowie Kohlenstofffasern und Waren daraus der Nr. 6815;
   r) Glasfasern und Waren daraus, Ätzstickereien sowie Stickereien ohne sichtbaren Grund, deren Stickfäden aus Glasfasern bestehen (Kapitel 70);
   s) Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Bettzeug, Beleuchtungskörper);
   t) Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte, Netze zur Sportausübung);
   u) Waren des Kapitels 96 (z.B. Bürsten, Reisezusammenstellungen von Waren zum Nähen, Reissverschlüsse, Farbbänder für Schreibmaschinen);
   v) Waren des Kapitels 97.

2. A) Waren der Kapitel 50 bis 55 oder der Nrn. 5809 oder 5902, die aus zwei oder mehr Spinnstoffen bestehen, sind so einzureihen, als bestünden sie ganz aus dem Spinnstoff, der dem Gewicht nach gegenüber jedem anderen Spinnstoff vorherrscht.

   Wenn kein Spinnstoff gewichtsmässig vorherrscht, ist das Erzeugnis so einzureihen, wie wenn es ganz aus dem in der Nummernfolge zuletzt genannten gleichermassen in Betracht kommenden Spinnstoff bestehen würde.

   B) Für die Anwendung dieser Vorschrift gilt:
      a) umsponnene Garne aus Rosshaar (Nr. 5110) und Metallgarne (Nr. 5605) gelten mit ihrem Gesamtgewicht als Garne aus einem einheitlichen Spinnstoff; Metallfäden, die in Geweben enthalten sind, gelten für die Einreihung dieser Waren als Garne aus Spinnstoffen;
      b) die Wahl der für die Einreihung zutreffenden Nummer hat in der Weise zu erfolgen, dass **zuerst** das Kapitel und **nachher** innerhalb dieses Kapitels die anzuwendende Nummer festzulegen ist, wobei alle nicht zu diesem Kapitel gehörenden Spinnstoffe ausser Betracht bleiben;
      c) wenn die beiden Kapitel 54 und 55 und ein anderes Kapitel in Betracht kommen, sind die Kapitel 54 und 55 wie ein einziges Kapitel zu behandeln;
      d) wenn in einem Kapitel oder in einer Nummer mehrere Spinnstoffe erfasst sind, werden diese als ein einheitlicher Spinnstoff behandelt.

   C) Die Bestimmungen der Absätze A) und B) sind auch auf die in den nachstehenden Anmerkungen 3, 4, 5 oder 6 aufgeführten Garne anzuwenden.

3. A) Als «Bindfäden (Schnüre), Seile und Taue» gelten in diesem Abschnitt, vorbehältlich der im nachstehenden Absatz B) enthaltenen Ausnahmen, Garne (ungezwirnt oder gezwirnt):
      a) aus Seide oder Abfällen von Seide, mit einem Titer von mehr als 20000 Dezitex;

b) aus synthetischen oder künstlichen Fasern (einschliesslich solcher Garne, die aus zwei oder mehr Monofilen des Kapitels 54 hergestellt sind), mit einem Titer von mehr als 10000 Dezitex;
c) aus Hanf oder Flachs:
   1) poliert oder glaciert, mit einem Titer von 1429 Dezitex oder mehr;
   2) weder poliert noch glaciert, mit einem Titer von mehr als 20000 Dezitex;
d) aus Kokosfasern, drei- oder mehrfach;
e) aus anderen pflanzlichen Fasern, mit einem Titer von mehr als 20000 Dezitex;
f) mit Metallfäden verstärkt.

B) Vorstehende Regelung gilt nicht für:
a) Garne aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder aus Rosshaar und Papiergarne, die nicht mit Metallfäden verstärkt sind;
b) synthetische oder künstliche Filamente in Form von Kabeln des Kapitels 55 und Multifilamente ohne Drehung oder mit weniger als 5 Drehungen je Meter des Kapitels 54;
c) Messinahaar der Nr. 5006 und Monofile des Kapitels 54;
d) Metallgarne der Nr. 5605; Garne aus Spinnstoffen, mit Metallfäden verstärkt, werden gemäss vorstehendem Absatz A) f) eingereiht;
e) Chenillegarne, Gimpen und Maschengarne der Nr. 5606.

4. A) Als «Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf» gelten in den Kapiteln 50, 51, 52, 54 und 55 - vorbehältlich der im nachstehenden Absatz B) enthaltenen Ausnahmen - Garne (ungezwirnt oder gezwirnt), die aufgemacht sind:
a) auf Karten, Spulen, Hülsen oder ähnlichen Unterlagen, mit einem Höchstgewicht (einschliesslich Unterlage) von:
   1) 85 g bei Garnen aus Seide, Abfällen von Seide oder aus synthetischen oder künstlichen Filamenten; oder
   2) 125 g bei anderen Garnen;
b) in Kugeln, Knäueln oder Strangen, mit einem Höchstgewicht von:
   1) 85 g bei Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten mit einem Titer von weniger als 3000 Dezitex oder bei Garnen aus Seide oder Abfällen von Seide; oder
   2) 125 g bei anderen Garnen mit einem Titer von weniger als 2000 Dezitex; oder
   3) 500 g bei anderen Garnen;
c) in Strangen, welche durch einen oder mehrere Filzfäden (Trennungsfäden) in gewichtsmässig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt sind und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr beträgt als:
   1) 85 g bei Garnen aus Seide, Abfällen von Seide oder aus synthetischen oder künstlichen Filamenten; oder
   2) 125 g bei anderen Garnen.

B) Vorstehende Regelung gilt nicht für:
a) ungezwirnte Garne aus Spinnstoffen aller Art, ausgenommen:
   1) ungezwirnte, rohe Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren; und
   2) ungezwirnte, gebleichte, gefärbte oder bedruckte Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, mit einem Titer von mehr als 5000 Dezitex;
b) gezwirnte Garne, roh:
   1) aus Seide oder Abfällen von Seide, in jeder Aufmachung; oder
   2) aus anderen Spinnstoffen (ausgenommen Wolle und feine Tierhaare), in Strangen;
c) gezwirnte Garne, gebleicht, gefärbt oder bedruckt, aus Seide oder Abfällen von Seide, mit einem Titer von 133 Dezitex oder weniger;
d) Garne aus Spinnstoffen aller Art, ungezwirnt oder gezwirnt, die aufgemacht sind:
   1) in Strangen mit Kreuzhaspelung; oder
   2) auf Unterlagen oder in anderen Aufmachungen, die auf eine Verwendung in der Textilindustrie schliessen lassen (z.B. auf Zwirnmaschinenspulen, Kanetten (Kopsen), konischen Spulen oder Konen oder in Wickel für Stickmaschinen).

5. Als «Nähgarne» gelten in den Nrn. 5204, 5401 und 5508 gezwirnte Garne, die gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllen:
a) auf Unterlagen aufgemacht (z.B. Spulen, Hülsen) und mit einem Gewicht, einschliesslich Unterlage, von nicht mehr als 1000 g;
b) appretiert für die Verwendung als Nähgarne; und
c) Schlussdrehung in «Z»-Richtung.

6. Als «hochfeste Garne» gelten in diesem Abschnitt Garne mit einer in cN/tex (centinewton je tex) ausgedrückten Festigkeit, die folgende Grenzwerte übersteigt:

ungezwirnte Garne aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyester	60 cN/tex
gezwirnte Garne aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyester	53 cN/tex
ungezwirnte oder gezwirnte Garne aus Viskose	27 cN/tex

7. Als «konfektioniert» im Sinne dieses Abschnitts gelten:

a) Waren, in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form zugeschnitten;
b) Waren, die abgepasst hergestellt und gebrauchsfertig sind oder die durch blosses Zerschneiden der nicht gebundenen Fäden ohne Nähen oder eine andere zusätzliche Arbeit gebrauchsfertig werden, wie gewisse Putztücher, Handtücher, Tischtücher, Halstücher und Decken;
c) Waren, deren Ränder entweder durch Säume aller Art, auch Rollsäume, oder durch geknüpfte Fransen aus den Fäden der Ware selbst oder aus nachträglich angebrachten Fäden befestigt sind; nicht als konfektioniert gelten dagegen Spinnstoffwaren am Stück, deren Schnittkanten wegen des Fehlens der Webkante in einfacher Weise gegen Ausriefeln gesichert sind;
d) Waren, beliebig zugeschnitten, mit Auszieharbeit;
e) Waren, durch Nähen, Kleben oder in anderer Weise zusammengefügt (ausgenommen Spinnstoffwaren am Stück, die aus zwei oder mehr Stücken dergleichen Art bestehen, die an ihren Enden zu einem Stück von grösserer Länge vereinigt sind, sowie Spinnstoffwaren am Stück, die aus zwei oder mehr mit ihrer ganzen Fläche aufeinander liegenden und so miteinander verbundenen Spinnstofflagen bestehen, auch mit Zwischenlage aus Polstermaterial);
f) gewirkte oder gestrickte Waren, abgepasst hergestellt, in Einheiten oder am Stück mit mehreren Einheiten.

8. Bei Anwendung der Kapitel 50 bis 60:
   a) konfektionierte Waren im Sinne der vorstehenden Anmerkung 7 gehören nicht zu den Kapiteln 50 bis 55 und 60 und, vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen, nicht zu den Kapiteln 56 bis 59;
   b) zu den Kapiteln 50 bis 55 und 60 gehören nicht Waren der Kapitel 56 bis 59.

9. Den Geweben der Kapitel 50 bis 55 werden Erzeugnisse gleichgestellt, die aus Lagen parallel gelegter Spinnstoffgarne bestehen und bei denen die Lagen im spitzen oder rechten Winkel übereinander liegen. Diese Lagen sind an den Berührungspunkten der Garne durch ein Bindemittel verklebt oder verschweisst.

10. Elastische Erzeugnisse, bestehend aus Spinnstoffen in Verbindung mit Kautschukfäden, gehören zu diesem Abschnitt.

11. Der Ausdruck «imprägniert» bezieht sich in diesem Abschnitt auch auf «gedippt».

12. Der Ausdruck «Polyamide» umfasst in diesem Abschnitt auch die Aramide.

13. In diesem Abschnitt und gegebenenfalls in der übrigen Nomenklatur gelten als «Elastomergarne» Filamentgarne (einschliesslich Monofile) aus synthetischen Spinnstoffen, andere als texturierte Garne, die, ohne zu reissen, eine Dehnung bis zum Dreifachen ihrer ursprünglichen Länge aushalten, und die, wenn sie eine Dehnung auf das Doppelte ihrer ursprünglichen Länge erfahren haben, sich innerhalb von fünf Minuten mindestens auf das Eineinhalbfache ihrer ursprünglichen Länge zusammenziehen.

14. Vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen sind Bekleidungen aus Spinnstoffen, die zu verschiedenen Nummern gehören, unter ihrer entsprechenden Nummer einzureihen, auch wenn sie als Warenzusammenstellungen für den Einzelverkauf aufgemacht sind.

    Als «Bekleidungen aus Spinnstoffen» im Sinne dieser Anmerkung gelten Bekleidungen der Nrn. 6101 bis 6114 und 6201 bis 6211.

Unternummern-Anmerkungen

1. In diesem Abschnitt und gegebenenfalls in der übrigen Nomenklatur gelten als:
   a) ***rohe Garne***
      Garne:
      1) die die natürliche Farbe der verwendeten Fasern aufweisen und weder gebleicht noch gefärbt (auch nicht in der Masse) noch bedruckt sind; oder
      2) mit unbestimmter Farbe (sog. «Graugarne»), aus Reissspinnstoffen hergestellt.

      Diese Garne können eine farblose Appretur erhalten haben oder angefärbt sein (die Anfärbung lässt sich durch blosses Waschen mit Seife entfernen) und, im Falle der synthetischen oder künstlichen Fasern, in der Masse mit Mattierungsstoffen (z.B. Titandioxid) behandelt sein.
   b) ***gebleichte Garne***
      Garne:
      1) die einen Bleichprozess erfahren haben oder aus gebleichten Fasern hergestellt oder, vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen, weiss gefärbt (auch in der Masse) oder mit einer weissen Appretur behandelt sind; oder
      2) aus einer Mischung von rohen und gebleichten Fasern; oder
      3) gezwirnt, aus rohen und gebleichten Garnen.
   c) ***farbige Garne (gefärbt oder bedruckt)***
      Garne:

1) gefärbt (auch in der Masse), jedoch anders als weiss gefärbt oder angefärbt, bedruckt oder aus gefärbten oder bedruckten Fasern hergestellt; oder
2) aus einer Mischung von verschieden gefärbten Fasern oder aus einer Mischung von rohen oder gebleichten und farbigen Fasern (melierte Garne und Jaspé-Garne), oder in Abständen mit einer oder mehreren Farben bedruckt, mit getupftem Aussehen; oder
3) deren Vorgarn oder Lunte bedruckt worden ist; oder
4) gezwirnt, bestehend aus rohen oder gebleichten Garnen und farbigen Garnen.

Die vorstehenden Begriffsbestimmungen gelten mutatis mutandis auch für Monofile, Streifen und dergleichen des Kapitels 54.

d) ***rohe Gewebe***
Gewebe, die aus rohen Garnen hergestellt und weder gebleicht noch gefärbt noch bedruckt sind. Diese Gewebe können mit einer farblosen Appretur behandelt oder angefärbt worden sein.

e) ***gebleichte Gewebe***
Gewebe:
1) am Stück gebleicht oder, vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen, am Stück weiss gefärbt oder mit einer weissen Appretur behandelt; oder
2) aus gebleichten Garnen; oder
3) aus rohen und gebleichten Garnen.

f) ***gefärbte Gewebe***
Gewebe:
1) am Stück mit einer einzigen, einheitlichen Farbe gefärbt, anders als weiss (vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen) oder mit einer anderen als weissen Appretur (vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen) behandelt; oder
2) aus farbigen Garnen mit einer einzigen, einheitlichen Farbe.

g) ***bunt gewebte Gewebe***
Gewebe (andere als bedruckte Gewebe):
1) aus Garnen verschiedener Farbe oder aus Garnen gleicher Farbe mit verschiedener Farbabstufung (mit anderer als der natürlichen Farbe der verwendeten Fasern); oder
2) aus rohen oder gebleichten Garnen und farbigen Garnen; oder
3) aus melierten Garnen oder Jaspé-Garnen.

(In allen Fällen bleiben die Fäden der Webkanten und der Stückenden ausser Betracht.)

h) ***bedruckte Gewebe***
Gewebe, auch bunt gewebte, am Stück bedruckt.
(Den bedruckten Geweben werden Gewebe gleichgestellt, die Muster aufweisen, die z.B. mit Pinsel, Bürste, Spritzpistole, durch Transferpapier, durch Beflocken, im Batikverfahren erzeugt wurden.)

In den vorstehenden Begriffsbestimmungen bleibt das Mercerisieren ohne Einfluss auf die Einreihung der Garne oder Gewebe.

Alle Begriffbestimmungen von d) bis h) gelten mutatis mutandis auch für gewirkte und gestrickte Stoffe.

i) ***Leinwandbindung***
eine Gewebebindung, in der jeder Schussfaden abwechselnd oberhalb und unterhalb der aufeinander folgenden Kettfäden und jeder Kettfaden abwechselnd oberhalb und unterhalb der aufeinander folgenden Schussfäden verläuft.

2. A) Waren der Kapitel 56 bis 63, die aus zwei oder mehr Spinnstoffen bestehen, gelten als vollständig aus dem Spinnstoff bestehend, der nach Anmerkung 2 zu diesem Abschnitt für die Einreihung eines Erzeugnisses mit der gleichen Spinnstoffzusammensetzung in die Kapitel 50 bis 55 oder in die Nummer 5809 massgebend wäre.

B) Bei Anwendung dieser Regel gilt:
a) gegebenenfalls ist nur der Bestandteil zu berücksichtigen, der nach der Allgemeinen Auslegungsvorschrift 3 für die Einreihung massgebend ist;
b) bei Spinnstofferzeugnissen aus einem Grund und einer Flor- oder Schlingenoberfläche bleibt der Grund unberücksichtigt;
c) bei Stickereien der Nr. 5810 und Waren daraus wird nur der Stickgrund berücksichtigt. Bei Ätzstickereien, Stickereien ohne sichtbaren Grund und Waren daraus richtet sich die Einreihung jedoch ausschliesslich nach den Stickfäden.

50 Seide

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
5001.0000	**Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet**
5002.0000	**Grègeseide (weder gedreht noch gezwirnt)**
5003.0000	**Abfälle von Seide (einschliesslich nicht abhaspelbare Seidenraupenkokons, Garnabfälle und Reissspinnstoff)**
5004.	**Garne aus Seide (andere als Garne aus Abfällen von Seide), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**
0010	- roh
0020	- abgekocht oder gebleicht
0090	- andere
5005.	**Garne aus Abfällen von Seide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**
	- Schappeseidengarne:
0011	- - roh, abgekocht oder gebleicht
0019	- - andere
0090	- andere
5006.0000	**Garne aus Seide oder aus Abfällen von Seide, in Aufmachungen für den Einzelverkauf; Messinahaar**
5007.	**Gewebe aus Seide oder aus Abfällen von Seide:**
1000	- Gewebe aus Bourretteseide
	- andere Gewebe, mit einem Anteil an Seide oder Abfällen von Seide, andere als Bourretteseide, von 85 Gewichtsprozent oder mehr:
2010	- - roh, abgekocht oder gebleicht
2020	- - gefärbt oder buntgewebt
2030	- - bedruckt
	- andere Gewebe:
9010	- - roh, abgekocht oder gebleicht
9020	- - gefärbt oder buntgewebt
9030	- - bedruckt

51 Wolle, feine oder grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar

Anmerkung

1. In der Nomenklatur gelten als:
   a) «Wolle» die natürliche Faser des Haarkleides von Schafen;
   b) «feine Tierhaare» die Haare folgender Tiere: Alpaka, Lama, Vikunja, Kamel (einschliesslich Dromedar), Jak, Angora-, Tibet-, Kaschmir- oder ähnliche Ziegen (ausgenommen gemeine Ziegen), Kaninchen (einschliesslich Angorakaninchen), Hase, Biber, Nutria oder Bisamratte;
   c) «grobe Tierhaare» die Haare der vorstehend nicht aufgeführten Tiere, ausgenommen Haare und Borsten zur Herstellung von Bürsten oder Pinseln (Nr. 0502) und Rosshaar (Nr. 0511).

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
5101.	**Wolle, weder kardiert noch gekämmt:**
	- Schweisswolle, einschliesslich rückengewaschene Wolle:
1100	-- Schurwolle
1900	-- andere
	- entfettete Wolle, nicht karbonisiert:
2100	-- Schurwolle
2900	-- andere
3000	- karbonisiert
5102.	**Feine oder grobe Tierhaare, weder kardiert noch gekämmt:**
	- feine Tierhaare:
1100	-- der Kaschmirziege
1900	-- andere
2000	- grobe Tierhaare
5103.	**Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, einschliesslich Garnabfälle, ausgenommen Reissspinnstoff:**
1000	- Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren
2000	- andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren
3000	- Abfälle von groben Tierhaaren
5104.0000	**Reissspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren**
5105.	**Wolle und feine oder grobe Tierhaare, kardiert oder gekämmt (einschliesslich gekämmte Wolle in loser Form):**
1000	- kardierte Wolle
	- gekämmte Wolle:
2100	-- gekämmte Wolle in loser Form
2900	-- andere
	- feine Tierhaare, kardiert oder gekämmt:
3100	-- der Kaschmirziege
3900	-- andere
4000	- grobe Tierhaare, kardiert oder gekämmt
5106.	**Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**
	- mit einem Anteil an Wolle von 85 Gewichtsprozent oder mehr:
	-- roh:
1011	--- ungezwirnt
1012	--- gezwirnt
	-- andere:
1091	--- ungezwirnt
1092	--- gezwirnt
	- mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 Gewichtsprozent:
	-- roh:
2011	--- ungezwirnt
2012	--- gezwirnt
	-- andere:
2091	--- ungezwirnt
2092	--- gezwirnt
5107.	**Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**
	- mit einem Anteil an Wolle von 85 Gewichtsprozent oder mehr:
	-- roh:
1011	--- ungezwirnt
1012	--- gezwirnt
	-- andere:
1091	--- ungezwirnt
1092	--- gezwirnt
	- mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 Gewichtsprozent:
	-- roh:
2011	--- ungezwirnt
2012	--- gezwirnt
	-- andere:
2091	--- ungezwirnt
2092	--- gezwirnt

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
5108.	**Streichgarne oder Kammgarne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**
1000	- kardiert
2000	- gekämmt
5109.	**Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**
1000	- mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 Gewichtsprozent oder mehr
9000	- andere
5110.	**Garne aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar (einschliesslich umsponnene Garne aus Rosshaar), auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**
0010	- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
0090	- andere
5111.	**Streichgarngewebe aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren:**
	- mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 Gewichtsprozent oder mehr:
1100	- - mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 300 g
1900	- - andere
2000	- andere, hauptsächlich oder ausschliesslich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt
3000	- andere, hauptsächlich oder ausschliesslich mit synthetischen oder künstlichen Kurzfasern gemischt
9000	- andere
5112.	**Kammgarngewebe aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren:**
	- mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 Gewichtsprozent oder mehr:
	- - mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 200 g:
1110	- - - roh
1190	- - - andere
	- - andere:
1910	- - - roh
1990	- - - andere
	- andere, hauptsächlich oder ausschliesslich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt:
2010	- - roh
2090	- - andere
	- andere, hauptsächlich oder ausschliesslich mit synthetischen oder künstlichen Kurzfasern gemischt:
3010	- - roh
3090	- - andere
	- andere:
9010	- - roh
9090	- - andere
5113.0000	**Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar**

52 Baumwolle

Unternummern-Anmerkung

1. Als «Denim-Gewebe» im Sinne der Nrn. 5209.42 und 5211.42 gelten bunt gewebte Gewebe in Kettköper-Bindung (einschliesslich Kreuz-Kettköper) mit nicht mehr als 4 Fäden im Bindungsrapport, mit einheitlich gefärbten Kettfäden und rohen, gebleichten, grau gefärbten oder in einem helleren Farbton als die Kettfäden gefärbten Schussfäden.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
5201.	**Baumwolle, weder kardiert noch gekämmt:**
0010	- gebleicht und entfettet (hydrophil)
0090	- andere
5202.	**Abfälle von Baumwolle (einschliesslich Garnabfälle und Reissspinnstoff):**
1000	- Garnabfälle
	- andere:
9100	- - Reissspinnstoff
9900	- - andere
5203.0000	**Baumwolle, kardiert oder gekämmt**
5204.	**Nähgarne aus Baumwolle, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**
	- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:
1100	- - mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtsprozent oder mehr
1900	- - andere
2000	- in Aufmachungen für den Einzelverkauf
5205.	**Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtsprozent oder mehr, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**
	- ungezwirnte Garne, aus nicht gekämmten Fasern:
	- - mit einem Titer von 714,29 Dezitex oder mehr (nicht mehr als Nummer metrisch 14):
1110	- - - roh
1190	- - - andere
	- - mit einem Titer von weniger als 714,29 Dezitex, jedoch nicht weniger als 232,56 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 14, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 43):
1210	- - - roh
1290	- - - andere
	- - mit einem Titer von weniger als 232,56 Dezitex, jeoch nicht weniger als 192,31 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 43, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 52):
1310	- - - roh
1390	- - - andere
	- - mit einem Titer von weniger als 192,31 Dezitex, jedoch nicht weniger als 125 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 52, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 80):
1410	- - - roh
1490	- - - andere
	- - mit einem Titer von weniger als 125 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 80):
1510	- - - roh
1590	- - - andere
	- ungezwirnte Garne, aus gekämmten Fasern:
	- - mit einem Titer von 714,29 Dezitex oder mehr (nicht mehr als Nummer metrisch 14):
2110	- - - roh
2190	- - - andere
	- - mit einem Titer von weniger als 714,29 Dezitex, jedoch nicht weniger als 232,56 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 14, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 43):
2210	- - - roh
2290	- - - andere
	- - mit einem Titer von weniger als 232,56 Dezitex, jeoch nicht weniger als 192,31 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 43, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 52):
2310	- - - roh
2390	- - - andere
	- - mit einem Titer von weniger als 192,31 Dezitex, jedoch nicht weniger als 125 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 52, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 80):
2410	- - - roh
2490	- - - andere
	- - mit einem Titer von weniger als 125 Dezitex, jedoch nicht weniger als 106,38 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 80, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 94):
2610	- - - roh
2690	- - - andere
	- - mit einem Titer von weniger als 106,38 Dezitex, jedoch nicht weniger als 83,33 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 94, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 120):
2710	- - - roh
2790	- - - andere
	- - mit einem Titer von weniger als 83,33 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 120):

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(5205.)	**Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtsprozent oder mehr, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Fortsetzung):**
	- ungezwirnte Garne, aus gekämmten Fasern (Fortsetzung):
	-- mit einem Titer von weniger als 83,33 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 120) (Fortsetzung):
2810	--- roh
2890	--- andere
	- gezwirnte Garne, aus nicht gekämmten Fasern:
	-- mit einem Titer der Einfachgarne von 714,29 Dezitex oder mehr (nicht mehr als Nummer metrisch 14 der Einfachgarne):
3110	--- roh
3190	--- andere
	-- mit einem Titer der Einfachgarne von weniger als 714,29 Dezitex, jedoch nicht weniger als 232,56 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 14, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 43 der Einfachgarne):
3210	--- roh
3290	--- andere
	-- mit einem Titer der Einfachgarne von weniger als 232,56 Dezitex, jedoch nicht weniger als 192,31 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 43, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 52 der Einfachgarne):
3310	--- roh
3390	--- andere
	-- mit einem Titer der Einfachgarne von weniger als 192,31 Dezitex, jedoch nicht weniger als 125 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 52, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 80 der Einfachgarne):
3410	--- roh
3490	--- andere
	-- mit einem Titer der Einfachgarne von weniger als 125 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 80 der Einfachgarne):
	--- roh:
3511	---- einmal gezwirnt
3512	---- wiederholt gezwirnt
3590	--- andere
	- gezwirnte Garne, aus gekämmten Fasern:
	-- mit einem Titer der Einfachgarne von 714,29 Dezitex oder mehr (nicht mehr als Nummer metrisch 14 der Einfachgarne):
4110	--- roh
4190	--- andere
	-- mit einem Titer der Einfachgarne von weniger als 714,29 Dezitex, jedoch nicht weniger als 232,56 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 14, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 43 der Einfachgarne):
4210	--- roh
4290	--- andere
	-- mit einem Titer der Einfachgarne von weniger als 232,56 Dezitex, jedoch nicht weniger als 192,31 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 43, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 52 der Einfachgarne):
4310	--- roh
4390	--- andere
	-- mit einem Titer der Einfachgarne von weniger als 192,31 Dezitex, jedoch nicht weniger als 125 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 52, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 80 der Einfachgarne):
4410	--- roh
4490	--- andere
	-- mit einem Titer der Einfachgarne von weniger als 125 Dezitex, jedoch nicht weniger als 106,38 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 80, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 94):
	--- roh:
4611	---- einmal gezwirnt
4612	---- wiederholt gezwirnt
4690	--- andere

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(5205.)	**Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtsprozent oder mehr, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Fortsetzung):**
	- gezwirnte Garne, aus gekämmten Fasern (Fortsetzung):
	-- mit einem Titer der Einfachgarne von weniger als 106,38 Dezitex, jedoch nicht weniger als 83,33 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 94, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 120):
	--- roh:
4711	---- einmal gezwirnt
4712	---- wiederholt gezwirnt
4790	--- andere
	-- mit einem Titer der Einfachgarne von weniger als 83,33 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 120):
	--- roh:
4811	---- einmal gezwirnt
4812	---- wiederholt gezwirnt
4890	--- andere
5206.	**Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 Gewichtsprozent, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**
	- ungezwirnte Garne, aus nicht gekämmten Fasern:
	-- mit einem Titer von 714,29 Dezitex oder mehr (nicht mehr als Nummer metrisch 14):
1110	--- roh
1190	--- andere
	-- mit einem Titer von weniger als 714,29 Dezitex, jedoch nicht weniger als 232,56 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 14, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 43):
1210	--- roh
1290	--- andere
	-- mit einem Titer von weniger als 232,56 Dezitex, jeoch nicht weniger als 192,31 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 43, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 52):
1310	--- roh
1390	--- andere
	-- mit einem Titer von weniger als 192,31 Dezitex, jedoch nicht weniger als 125 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 52, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 80):
1410	--- roh
1490	--- andere
	-- mit einem Titer von weniger als 125 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 80):
1510	--- roh
1590	--- andere
	- ungezwirnte Garne, aus gekämmten Fasern:
	-- mit einem Titer von 714,29 Dezitex oder mehr (nicht mehr als Nummer metrisch 14):
2110	--- roh
2190	--- andere
	-- mit einem Titer von weniger als 714,29 Dezitex, jedoch nicht weniger als 232,56 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 14, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 43):
2210	--- roh
2290	--- andere
	-- mit einem Titer von weniger als 232,56 Dezitex, jeoch nicht weniger als 192,31 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 43, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 52):
2310	--- roh
2390	--- andere
	-- mit einem Titer von weniger als 192,31 Dezitex, jedoch nicht weniger als 125 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 52, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 80):
2410	--- roh
2490	--- andere
	-- mit einem Titer von weniger als 125 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 80):
2510	--- roh
2590	--- andere
	- gezwirnte Garne, aus nicht gekämmten Fasern:
	-- mit einem Titer der Einfachgarne von 714,29 Dezitex oder mehr (nicht mehr als Nummer metrisch 14 der Einfachgarne):
3110	--- roh
3190	--- andere

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(5206.)	**Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 Gewichtsprozent, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Fortsetzung):**
	- gezwirnte Garne, aus nicht gekämmten Fasern (Fortsetzung):
	-- mit einem Titer der Einfachgarne von weniger als 714,29 Dezitex, jedoch nicht weniger als 232,56 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 14, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 43 der Einfachgarne):
3210	--- roh
3290	--- andere
	-- mit einem Titer der Einfachgarne von weniger als 232,56 Dezitex, jedoch nicht weniger als 192,31 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 43, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 52 der Einfachgarne):
3310	--- roh
3390	--- andere
	-- mit einem Titer der Einfachgarne von weniger als 192,31 Dezitex, jedoch nicht weniger als 125 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 52, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 80 der Einfachgarne):
3410	--- roh
3490	--- andere
	-- mit einem Titer der Einfachgarne von weniger als 125 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 80 der Einfachgarne):
3510	--- roh
3590	--- andere
	- gezwirnte Garne, aus gekämmten Fasern:
	-- mit einem Titer der Einfachgarne von 714,29 Dezitex oder mehr (nicht mehr als Nummer metrisch 14 der Einfachgarne):
4110	--- roh
4190	--- andere
	-- mit einem Titer der Einfachgarne von weniger als 714,29 Dezitex, jedoch nicht weniger als 232,56 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 14, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 43 der Einfachgarne):
4210	--- roh
4290	--- andere
	-- mit einem Titer der Einfachgarne von weniger als 232,56 Dezitex, jedoch nicht weniger als 192,31 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 43, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 52 der Einfachgarne):
4310	--- roh
4390	--- andere
	-- mit einem Titer der Einfachgarne von weniger als 192,31 Dezitex, jedoch nicht weniger als 125 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 52, jedoch nicht mehr als Nummer metrisch 80 der Einfachgarne):
4410	--- roh
4490	--- andere
	-- mit einem Titer der Einfachgarne von weniger als 125 Dezitex (mehr als Nummer metrisch 80 der Einfachgarne):
4510	--- roh
4590	--- andere
5207.	**Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**
1000	- mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtsprozent oder mehr
9000	- andere
5208.	**Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtsprozent oder mehr, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 200 g:**
	- roh:
1100	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 100 g
1200	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g
1300	-- in Köperbindung, einschliesslich Gleichgratköperbindung, mit nicht mehr als 4 Fäden im Bindungsrapport
1900	-- andere Gewebe
	- gebleicht:
2100	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 100 g
2200	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(5208.)	**Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtsprozent oder mehr, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 200 g (Fortsetzung):**
	- gebleicht (Fortsetzung):
2300	- - in Köperbindung, einschliesslich Gleichgratköperbindung, mit nicht mehr als 4 Fäden im Bindungsrapport
2900	- - andere Gewebe
	- gefärbt:
3100	- - in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 100 g
3200	- - in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g
3300	- - in Köperbindung, einschliesslich Gleichgratköperbindung, mit nicht mehr als 4 Fäden im Bindungsrapport
3900	- - andere Gewebe
	- buntgewebt:
4100	- - in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 100 g
4200	- - in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g
4300	- - in Köperbindung, einschliesslich Gleichgratköperbindung, mit nicht mehr als 4 Fäden im Bindungsrapport
4900	- - andere Gewebe
	- bedruckt:
5100	- - in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 100 g
5200	- - in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g
5900	- - andere Gewebe
5209.	**Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtsprozent oder mehr, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g:**
	- roh:
1100	- - in Leinwandbindung
1200	- - in Köperbindung, einschliesslich Gleichgratköperbindung, mit nicht mehr als 4 Fäden im Bindungsrapport
1900	- - andere Gewebe
	- gebleicht:
2100	- - in Leinwandbindung
2200	- - in Köperbindung, einschliesslich Gleichgratköperbindung, mit nicht mehr als 4 Fäden im Bindungsrapport
2900	- - andere Gewebe
	- gefärbt:
3100	- - in Leinwandbindung
3200	- - in Köperbindung, einschliesslich Gleichgratköperbindung, mit nicht mehr als 4 Fäden im Bindungsrapport
3900	- - andere Gewebe
	- buntgewebt:
4100	- - in Leinwandbindung
4200	- - Denim-Gewebe
4300	- - andere Gewebe in Köperbindung, einschliesslich Gleichgratköperbindung, mit nicht mehr als 4 Fäden im Bindungsrapport
4900	- - andere Gewebe
	- bedruckt:
5100	- - in Leinwandbindung
5200	- - in Köperbindung, einschliesslich Gleichgratköperbindung, mit nicht mehr als 4 Fäden im Bindungsrapport
5900	- - andere Gewebe
5210.	**Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 Gewichtsprozent, hauptsächlich oder ausschliesslich mit synthetischen oder künstlichen Fasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 200 g:**
	- roh:
1100	- - in Leinwandbindung
1900	- - andere Gewebe
	- gebleicht:
2100	- - in Leinwandbindung
2900	- - andere Gewebe
	- gefärbt:
3100	- - in Leinwandbindung

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(5210.)	**Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 Gewichtsprozent, hauptsächlich oder ausschliesslich mit synthetischen oder künstlichen Fasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 200 g (Fortsetzung):**
	- gefärbt (Fortsetzung):
3200	- - in Köperbindung, einschliesslich Gleichgratköperbindung, mit nicht mehr als 4 Fäden im Bindungsrapport
3900	- - andere Gewebe
	- buntgewebt:
4100	- - in Leinwandbindung
4900	- - andere Gewebe
	- bedruckt:
5100	- - in Leinwandbindung
5900	- - andere Gewebe
5211.	**Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 Gewichtsprozent, hauptsächlich oder ausschliesslich mit synthetischen oder künstlichen Fasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g:**
	- roh:
1100	- - in Leinwandbindung
1200	- - in Köperbindung, einschliesslich Gleichgratköperbindung, mit nicht mehr als 4 Fäden im Bindungsrapport
1900	- - andere Gewebe
2000	- gebleicht
	- gefärbt:
3100	- - in Leinwandbindung
3200	- - in Köperbindung, einschliesslich Gleichgratköperbindung, mit nicht mehr als 4 Fäden im Bindungsrapport
3900	- - andere Gewebe
	- buntgewebt:
4100	- - in Leinwandbindung
4200	- - Denim-Gewebe
4300	- - andere Gewebe in Köperbindung, einschliesslich Gleichgratköperbindung, mit nicht mehr als 4 Fäden im Bindungsrapport
4900	- - andere Gewebe
	- bedruckt:
5100	- - in Leinwandbindung
5200	- - in Köperbindung, einschliesslich Gleichgratköperbindung, mit nicht mehr als 4 Fäden im Bindungsrapport
5900	- - andere Gewebe
5212.	**Andere Gewebe aus Baumwolle:**
	- mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 200 g:
1100	- - roh
1200	- - gebleicht
1300	- - gefärbt
1400	- - buntgewebt
1500	- - bedruckt
	- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g:
2100	- - roh
2200	- - gebleicht
2300	- - gefärbt
2400	- - buntgewebt
2500	- - bedruckt

53 Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
5301.	**Flachs, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (einschliesslich Garnabfälle und Reissspinnstoff):**
1000	- Flachs, roh oder geröstet
	- Flachs, gebrochen, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen:
2100	- - gebrochen oder geschwungen
2900	- - anderer
3000	- Werg und Abfälle von Flachs
5302.	**Hanf (Cannabis sativa L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschliesslich Garnabfälle und Reissspinnstoff):**
1000	- Hanf, roh oder geröstet
9000	- andere
5303.	**Jute und andere textile Bastfasern (ausgenommen Flachs, Hanf und Ramie), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle dieser Spinnstoffe (einschliesslich Garnabfälle und Reissspinnstoff):**
1000	- Jute und andere textile Bastfasern, roh oder geröstet
9000	- andere
5305.0000	**Kokos, Abaca (Manilahanf oder Musa textilis Nee), Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle dieser Spinnstoffe (einschliesslich Garnabfälle und Reissspinnstoff)**
5306.	**Leinengarne (Garne aus Flachs):**
	- ungezwirnt:
1010	- - roh
1090	- - andere
	- gezwirnt:
2010	- - roh
2090	- - andere
5307.	**Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Nr. 5303:**
1000	- ungezwirnt
2000	- gezwirnt
5308.	**Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne:**
1000	- Kokosgarne
2000	- Hanfgarne
	- andere:
9010	- - Papiergarne
9090	- - andere
5309.	**Leinengewebe (Gewebe aus Flachs):**
	- mit einem Anteil an Flachs von 85 Gewichtsprozent oder mehr:
1100	- - roh oder gebleicht
1900	- - andere
	- mit einem Anteil an Flachs von weniger als 85 Gewichtsprozent:
2100	- - roh oder gebleicht
2900	- - andere
5310.	**Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Nr. 5303:**
1000	- roh
9000	- andere
5311.0000	**Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen**

54 Synthetische oder künstliche Filamente; Streifen und dergleichen aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse

Anmerkungen

1. Als «synthetische oder künstliche Fasern» gelten in der Nomenklatur Kurzfasern und Filamente aus organischen Polymeren, die hergestellt sind:
   a) durch Polymerisation von organischen Monomeren, um Polymere wie Polyamide, Polyester, Polyolefine oder Polyurethane zu erhalten, oder durch chemische Modifikation von Polymeren von aus diesem Prozess hervorgegangenen Polymeren (z.B. Poly(vinyl alkohol) hergestellt aus der Hydrolyse von Poly(vinyl-azetat));
   b) durch Auflösung oder durch chemische Behandlung von natürlichen organischen Polymeren (z.B. Zellulose), um Polymere wie Kupferseide (Cupra) oder Viskose zu erhalten, oder durch chemische Modifikation von natürlichen organischen Polymeren (z.B. Zellulose, Kasein und andere Proteine, Alginsäure), um Polymere wie Acetat-Zellulose oder Alginate zu erhalten.

   Als «synthetisch» gelten die unter a) und als künstlich die unter b) definierten Fasern. Streifen und dergleichen der Nrn. 5404 oder 5405 gelten nicht als synthetische oder künstliche Fasern.

   Die Bezeichnungen «synthetisch» und «künstlich» haben die gleiche Bedeutung, wenn sie in Beziehung mit dem Ausdruck «Spinnstoffe»/«Spinnmasse» gebraucht werden.

2. Zu den Nrn. 5402 und 5403 gehören nicht Kabel aus synthetischen oder künstlichen Filamenten des Kapitels 55.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
5401.	**Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**
1000	- aus synthetischen Filamenten
2000	- aus künstlichen Filamenten
5402.	**Synthetische Filamentgarne (andere als Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschliesslich synthetische Monofile von weniger als 67 Dezitex:**
	- hochfeste Garne aus Nylon oder anderen Polyamiden:
1100	- - aus Aramiden
1900	- - andere
2000	- hochfeste Garne aus Polyester
	- texturierte Garne:
3100	- - aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der Einfachgarne von 50 tex oder weniger
3200	- - aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der Einfachgarne von mehr als 50 tex
3300	- - aus Polyester
3400	- - aus Polypropylen
3900	- - andere
	- andere Garne, ungezwirnt, ungedreht oder mit nicht mehr als 50 Drehungen je Meter:
4400	- - aus Elastomeren
4500	- - andere, aus Nylon oder anderen Polyamiden
4600	- - andere, aus Polyester, teilverstreckt
4700	- - andere, aus Polyester
4800	- - andere, aus Polypropylen
4900	- - andere
	- andere Garne, ungezwirnt, mit mehr als 50 Drehungen je Meter:
5100	- - aus Nylon oder anderen Polyamiden
5200	- - aus Polyester
5900	- - andere
	- andere Garne, gezwirnt:
6100	- - aus Nylon oder anderen Polyamiden
6200	- - aus Polyester
6900	- - andere
5403.	**Künstliche Filamentgarne (andere als Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschliesslich künstliche Monofile von weniger als 67 Dezitex:**
1000	- hochfeste Garne aus Viskose
	- andere Garne, ungezwirnt:
3100	- - aus Viskose, ungedreht oder mit nicht mehr als 120 Drehungen je Meter
3200	- - aus Viskose, mit mehr als 120 Drehungen je Meter
3300	- - aus Celluloseacetat
3900	- - andere
	- andere Garne, gezwirnt:
4100	- - aus Viskose
4200	- - aus Celluloseacetat
4900	- - andere
5404.	**Synthetische Monofile von 67 Dezitex oder mehr und mit einer grössten Querschnittdimension von nicht mehr als 1 mm; Streifen und dergleichen (z.B. Kunststroh) aus synthetischer Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von nicht mehr als 5 mm:**
	- Monofile:
1100	- - aus Elastomeren
1200	- - andere, aus Polypropylen
1900	- - andere
9000	- andere
5405.0000	**Künstliche Monofile von 67 Dezitex oder mehr und mit einer grössten Querschnittdimension von nicht mehr als 1 mm; Streifen und dergleichen (z.B. Kunststroh) aus künstlicher Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von nicht mehr als 5 mm**
5406.	**Synthetische oder künstliche Filamentgarne (andere als Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**
0010	- synthetische Filamentgarne

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(5406.)	**Synthetische oder künstliche Filamentgarne (andere als Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Fortsetzung):**
0020	- künstliche Filamentgarne
5407.	**Gewebe aus synthetischen Filamentgarnen, einschliesslich Gewebe aus Erzeugnissen der Nr. 5404:**
1000	- Gewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden oder Polyester
2000	- Gewebe aus Streifen oder dergleichen
3000	- in Anmerkung 9 zu Abschnitt XI genannte Erzeugnisse
	- andere Gewebe, mit einem Anteil an Filamenten aus Nylon oder anderen Polyamiden von 85 Gewichtsprozent oder mehr:
4100	- - roh oder gebleicht
4200	- - gefärbt
4300	- - buntgewebt
4400	- - bedruckt
	- andere Gewebe, mit einem Anteil an texturierten Filamenten aus Polyester von 85 Gewichtsprozent oder mehr:
5100	- - roh oder gebleicht
5200	- - gefärbt
5300	- - buntgewebt
5400	- - bedruckt
	- andere Gewebe, mit einem Anteil an Filamenten aus Polyester von 85 Gewichtsprozent oder mehr:
	- - mit einem Anteil an nicht texturierten Filamenten aus Polyester von 85 Gewichtsprozent oder mehr:
6110	- - - roh oder gebleicht
6120	- - - gefärbt
6130	- - - buntgewebt
6140	- - - bedruckt
	- - andere:
6910	- - - roh oder gebleicht
6920	- - - gefärbt
6930	- - - buntgewebt
6940	- - - bedruckt
	- andere Gewebe mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von 85 Gewichtsprozent oder mehr:
7100	- - roh oder gebleicht
7200	- - gefärbt
7300	- - buntgewebt
7400	- - bedruckt
	- andere Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von weniger als 85 Gewichtsprozent, hauptsächlich oder ausschliesslich mit Baumwolle gemischt:
8100	- - roh oder gebleicht
8200	- - gefärbt
8300	- - buntgewebt
8400	- - bedruckt
	- andere Gewebe:
9100	- - roh oder gebleicht
9200	- - gefärbt
9300	- - buntgewebt
9400	- - bedruckt
5408.	**Gewebe aus künstlichen Filamentgarnen, einschliesslich Gewebe aus Erzeugnissen der Nr. 5405:**
1000	- Gewebe aus hochfesten Garnen aus Viskose
	- andere Gewebe, mit einem Anteil an künstlichen Filamenten oder Streifen oder dergleichen von 85 Gewichtsprozent oder mehr:
2100	- - roh oder gebleicht
2200	- - gefärbt
2300	- - buntgewebt
2400	- - bedruckt
	- andere Gewebe:
3100	- - roh oder gebleicht
3200	- - gefärbt

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(5408.)	**Gewebe aus künstlichen Filamentgarnen, einschliesslich Gewebe aus Erzeugnissen der Nr. 5405 (Fortsetzung):**
	- andere Gewebe (Fortsetzung):
3300	- - buntgewebt
3400	- - bedruckt

55 Synthetische oder künstliche Kurzfasern

Anmerkung

1. Als «Kabel aus synthetischen oder künstlichen Filamenten» im Sinne der Nrn. 5501 und 5502 gelten Kabel, die aus einem Bündel parallel liegender Filamente von einheitlicher und gleicher Länge wie die Kabel bestehen und folgenden Bedingungen entsprechen:
   a) Länge des Kabels mehr als 2 m;
   b) Zahl der Drehungen des Kabels weniger als 5 je Meter;
   c) Titer des einzelnen Filaments weniger als 67 Dezitex;
   d) Kabel aus synthetischen Filamenten müssen verstreckt sein und dürfen demzufolge nicht um mehr als 100 % ihrer Länge dehnbar sein;
   e) Gesamttiter des Kabels mehr als 20000 Dezitex.

   Kabel mit einer Länge von 2 m oder weniger gehören zu den Nrn. 5503 oder 5504.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
5501.	**Kabel aus synthetischen Filamenten:**
1000	- aus Nylon oder anderen Polyamiden
2000	- aus Polyester
3000	- aus Polyacryl oder Modacryl
4000	- aus Polypropylen
9000	- andere
5502.0000	**Kabel aus künstlichen Filamenten**
5503.	**Synthetische Kurzfasern, weder kardiert noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet:**
	- aus Nylon oder anderen Polyamiden:
1100	- - aus Aramiden
1900	- - andere
2000	- aus Polyester
3000	- aus Polyacryl oder Modacryl
4000	- aus Polypropylen
9000	- andere
5504.	**Künstliche Kurzfasern, weder kardiert noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet:**
1000	- aus Viskose
9000	- andere
5505.	**Abfälle von synthetischen oder künstlichen Fasern (einschliesslich Kämmlinge, Garnabfälle und Reissspinnstoff):**
1000	- aus synthetischen Fasern
2000	- aus künstlichen Fasern
5506.	**Synthetische Kurzfasern, kardiert, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet:**
1000	- aus Nylon oder anderen Polyamiden
2000	- aus Polyester
3000	- aus Polyacryl oder Modacryl
9000	- andere
5507.0000	**Künstliche Kurzfasern, kardiert, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet**
5508.	**Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Kurzfasern, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**
1000	- aus synthetischen Kurzfasern
2000	- aus künstlichen Kurzfasern
5509.	**Garne aus synthetischen Kurzfasern (andere als Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**
	- mit einem Anteil an Nylon- oder anderen Polyamid-Kurzfasern von 85 Gewichtsprozent oder mehr:
1100	- - ungezwirnt
1200	- - gezwirnt
	- mit einem Anteil an Polyester-Kurzfasern von 85 Gewichtsprozent oder mehr:
2100	- - ungezwirnt
2200	- - gezwirnt
	- mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Kurzfasern von 85 Gewichtsprozent oder mehr:
3100	- - ungezwirnt
3200	- - gezwirnt
	- andere Garne, mit einem Anteil an synthetischen Kurzfasern von 85 Gewichtsprozent oder mehr:
4100	- - ungezwirnt
4200	- - gezwirnt
	- andere Garne, aus Polyester-Kurzfasern:
	- - hauptsächlich oder ausschliesslich mit künstlichen Kurzfasern gemischt:
5110	- - - ungezwirnt
5120	- - - gezwirnt
	- - hauptsächlich oder ausschliesslich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:
5210	- - - ungezwirnt
5220	- - - gezwirnt
	- - hauptsächlich oder ausschliesslich mit Baumwolle gemischt:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(5509.)	**Garne aus synthetischen Kurzfasern (andere als Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Fortsetzung):**
	- andere Garne, aus Polyester-Kurzfasern (Fortsetzung):
	-- hauptsächlich oder ausschliesslich mit Baumwolle gemischt (Fortsetzung):
5310	--- ungezwirnt
5320	--- gezwirnt
	-- andere:
5910	--- ungezwirnt
5920	--- gezwirnt
	- andere Garne, aus Polyacryl- oder Modacryl-Kurzfasern:
	-- hauptsächlich oder ausschliesslich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:
6110	--- ungezwirnt
6120	--- gezwirnt
	-- hauptsächlich oder ausschliesslich mit Baumwolle gemischt:
6210	--- ungezwirnt
6220	--- gezwirnt
	-- andere:
6910	--- ungezwirnt
6920	--- gezwirnt
	- andere Garne:
	-- hauptsächlich oder ausschliesslich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:
9110	--- ungezwirnt
9120	--- gezwirnt
	-- hauptsächlich oder ausschliesslich mit Baumwolle gemischt:
9210	--- ungezwirnt
9220	--- gezwirnt
	-- andere:
9910	--- ungezwirnt
9920	--- gezwirnt
5510.	**Garne aus künstlichen Kurzfasern (andere als Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**
	- mit einem Anteil an künstlichen Kurzfasern von 85 Gewichtsprozent oder mehr:
1100	-- ungezwirnt
1200	-- gezwirnt
	- andere Garne, hauptsächlich oder ausschliesslich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:
2010	-- ungezwirnt
2020	-- gezwirnt
	- andere Garne, hauptsächlich oder ausschliesslich mit Baumwolle gemischt:
3010	-- ungezwirnt
3020	-- gezwirnt
	- andere Garne:
9010	-- ungezwirnt
9020	-- gezwirnt
5511.	**Garne aus synthetischen oder künstlichen Kurzfasern (andere als Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**
1000	- aus synthetischen Kurzfasern, mit einem Anteil an solchen Fasern von 85 Gewichtsprozent oder mehr
2000	- aus synthetischen Kurzfasern, mit einem Anteil an solchen Fasern von weniger als 85 Gewichtsprozent
3000	- aus künstlichen Kurzfasern
5512.	**Gewebe aus synthetischen Kurzfasern, mit einem Anteil an synthetischen Kurzfasern von 85 Gewichtsprozent oder mehr:**
	- mit einem Anteil an Polyester-Kurzfasern von 85 Gewichtsprozent oder mehr:
1100	-- roh oder gebleicht
	-- andere:
1910	--- gefärbt
1920	--- buntgewebt
1930	--- bedruckt
	- mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Kurzfasern von 85 Gewichtsprozent oder mehr:
2100	-- roh oder gebleicht

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(5512.)	**Gewebe aus synthetischen Kurzfasern, mit einem Anteil an synthetischen Kurzfasern von 85 Gewichtsprozent oder mehr (Fortsetzung):**
	- mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Kurzfasern von 85 Gewichtsprozent oder mehr (Fortsetzung):
	-- andere:
2910	--- gefärbt
2920	--- buntgewebt
2930	--- bedruckt
	- andere:
9100	-- roh oder gebleicht
	-- andere:
9910	--- gefärbt
9920	--- buntgewebt
9930	--- bedruckt
5513.	**Gewebe aus synthetischen Kurzfasern, mit einem Anteil an solchen Fasern von weniger als 85 Gewichtsprozent, hauptsächlich oder ausschliesslich mit Baumwolle gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 170 g:**
	- roh oder gebleicht:
1100	-- aus Polyester-Kurzfasern, in Leinwandbindung
1200	-- aus Polyester-Kurzfasern, in Köperbindung, einschliesslich Gleichgratköperbindung, mit nicht mehr als 4 Fäden im Bindungsrapport
1300	-- andere Gewebe aus Polyester-Kurzfasern
1900	-- andere Gewebe
	- gefärbt:
2100	-- aus Polyester-Kurzfasern, in Leinwandbindung
2300	-- andere Gewebe aus Polyester-Kurzfasern
2900	-- andere Gewebe
	- buntgewebt:
3100	-- aus Polyester-Kurzfasern, in Leinwandbindung
3900	-- andere Gewebe
	- bedruckt:
4100	-- aus Polyester-Kurzfasern, in Leinwandbindung
4900	-- andere Gewebe
5514.	**Gewebe aus synthetischen Kurzfasern, mit einem Anteil an solchen Fasern von weniger als 85 Gewichtsprozent, hauptsächlich oder ausschliesslich mit Baumwolle gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 170 g:**
	- roh oder gebleicht:
1100	-- aus Polyester-Kurzfasern, in Leinwandbindung
1200	-- aus Polyester-Kurzfasern, in Köperbindung, einschliesslich Gleichgratköperbindung, mit nicht mehr als 4 Fäden im Bindungsrapport
1900	-- andere Gewebe
	- gefärbt:
2100	-- aus Polyester-Kurzfasern, in Leinwandbindung
2200	-- aus Polyester-Kurzfasern, in Köperbindung, einschliesslich Gleichgratköperbindung, mit nicht mehr als 4 Fäden im Bindungsrapport
2300	-- andere Gewebe aus Polyester-Kurzfasern
2900	-- andere Gewebe
3000	- buntgewebt
	- bedruckt:
4100	-- aus Polyester-Kurzfasern, in Leinwandbindung
4200	-- aus Polyester-Kurzfasern, in Köperbindung, einschliesslich Gleichgratköperbindung, mit nicht mehr als 4 Fäden im Bindungsrapport
4300	-- andere Gewebe aus Polyester-Kurzfasern
4900	-- andere Gewebe
5515.	**Andere Gewebe aus synthetischen Kurzfasern:**
	- aus Polyester-Kurzfasern:
	-- hauptsächlich oder ausschliesslich mit Viskose-Kurzfasern gemischt:
1110	--- roh oder gebleicht
1120	--- gefärbt
1130	--- buntgewebt
1140	--- bedruckt

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(5515.)	**Andere Gewebe aus synthetischen Kurzfasern (Fortsetzung):**
	- aus Polyester-Kurzfasern (Fortsetzung):
	-- hauptsächlich oder ausschliesslich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt:
1210	--- roh oder gebleicht
1220	--- gefärbt
1230	--- buntgewebt
1240	--- bedruckt
	-- hauptsächlich oder ausschliesslich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:
1310	--- roh oder gebleicht
1320	--- gefärbt
1330	--- buntgewebt
1340	--- bedruckt
	-- andere:
1910	--- roh oder gebleicht
1920	--- gefärbt
1930	--- buntgewebt
1940	--- bedruckt
	- aus Polyacryl- oder Modacryl-Kurzfasern:
	-- hauptsächlich oder ausschliesslich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt:
2110	--- roh oder gebleicht
2120	--- gefärbt
2130	--- buntgewebt
2140	--- bedruckt
	-- hauptsächlich oder ausschliesslich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:
2210	--- roh oder gebleicht
2220	--- gefärbt
2230	--- buntgewebt
2240	--- bedruckt
	-- andere:
2910	--- roh oder gebleicht
2920	--- gefärbt
2930	--- buntgewebt
2940	--- bedruckt
	- andere Gewebe:
	-- hauptsächlich oder ausschliesslich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt:
9110	--- roh oder gebleicht
9120	--- gefärbt
9130	--- buntgewebt
9140	--- bedruckt
	-- andere:
9910	--- roh oder gebleicht
9920	--- gefärbt
9930	--- buntgewebt
9940	--- bedruckt
5516.	**Gewebe aus künstlichen Kurzfasern:**
	- mit einem Anteil an künstlichen Kurzfasern von 85 Gewichtsprozent oder mehr:
1100	-- roh oder gebleicht
1200	-- gefärbt
1300	-- buntgewebt
1400	-- bedruckt
	- mit einem Anteil an künstlichen Kurzfasern von weniger als 85 Gewichtsprozent, hauptsächlich oder ausschliesslich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt:
2100	-- roh oder gebleicht
2200	-- gefärbt
2300	-- buntgewebt
2400	-- bedruckt
	- mit einem Anteil an künstlichen Kurzfasern von weniger als 85 Gewichtsprozent, hauptsächlich oder ausschliesslich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:
3100	-- roh oder gebleicht
3200	-- gefärbt
3300	-- buntgewebt
3400	-- bedruckt

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(5516.)	**Gewebe aus künstlichen Kurzfasern (Fortsetzung):**
	- mit einem Anteil an künstlichen Kurzfasern von weniger als 85 Gewichtsprozent, hauptsächlich oder ausschliesslich mit Baumwolle gemischt:
4100	- - roh oder gebleicht
4200	- - gefärbt
4300	- - buntgewebt
4400	- - bedruckt
	- andere:
9100	- - roh oder gebleicht
9200	- - gefärbt
9300	- - buntgewebt
9400	- - bedruckt

56 Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue; Seilerwaren

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) Watte, Filze und Vliesstoffe, mit Substanzen oder Zubereitungen imprägniert, bestrichen oder überzogen (z.B. mit Parfüm oder Schminke des Kapitels 33, mit Seife oder Reinigungsmitteln der Nr. 3401, mit Wichsen, Pasten, Bohnerwachs, Poliermitteln oder ähnlichen Zubereitungen der Nr. 3405, mit Weichmachern für Spinnstoffe der Nr. 3809), sofern diese Spinnstoffe nur als Unterlage dienen;
   b) Spinnstofferzeugnisse der Nr. 5811;
   c) natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Filz- oder Vliesstoffunterlage aufgebracht (Nr. 6805);
   d) agglomerierter oder wiedergewonnener Glimmer, auf Filz- oder Vliesstoffunterlage (Nr. 6814);
   e) Blattmetall (Folien) und dünne Metallbänder auf Filz- oder Vliesstoffunterlage (im Allgemeinen Abschnitt XIV oder XV).

2. Als «Filze» gelten auch Nadelfilze sowie Flächenerzeugnisse aus einer Faserlage aus Spinnstoffen, deren Zusammenhalt durch ein Nähwirkverfahren mittels Fasern aus der Faserlage selbst verstärkt worden ist.

3. Zu den Nrn. 5602 und 5603 gehören Filze bzw. Vliesstoffe, mit Kunststoff oder Kautschuk imprägniert, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen geschichtet, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit dieser Stoffe (kompakt oder zellenförmig).

   Die Nr. 5603 ist auch für Vliesstoffe anwendbar, die als Bindemittel Kunststoff oder Kautschuk enthalten.

   Zu den Nrn. 5602 und 5603 gehören jedoch nicht:
   a) Filze, mit Kunststoff oder Kautschuk imprägniert, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen geschichtet, mit einem Anteil an Spinnstoffen von 50 Gewichtsprozent oder weniger, sowie ganz in Kunststoff oder Kautschuk eingebettete Filze (Kapitel 39 oder 40);
   b) Vliesstoffe, entweder ganz in Kunststoff oder Kautschuk eingebettet oder beidseitig vollständig mit diesen Stoffen bestrichen oder überzogen, vorausgesetzt, dass das Bestreichen oder Überziehen mit blossem Auge wahrnehmbar ist; bei der Anwendung dieser Bestimmung bleiben Änderungen der Farbe, die durch diese Behandlungen hervorgerufen sind, ausser Betracht (Kapitel 39 oder 40);
   c) Blätter, Platten oder Streifen aus Zellkunststoff oder Zellkautschuk, in Verbindung mit Filz oder Vliesstoff, bei denen der Spinnstoff lediglich als Verstärkung dient (Kapitel 39 oder 40).

4. Zu Nr. 5604 gehören nicht Spinnstoffgarne sowie Streifen und dergleichen der Nrn. 5404 oder 5405, bei denen das Imprägnieren, Bestreichen oder Überziehen mit blossem Auge nicht wahrnehmbar ist (im allgemeinen Kapitel 50 bis 55); bei der Anwendung dieser Bestimmung bleiben Änderungen der Farbe, die durch diese Behandlungen hervorgerufen sind, ausser Betracht.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
5601.	**Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus; Spinnstofffasern mit einer Länge von nicht mehr als 5 mm (Scherstaub), Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen:**
1000	- hygienische Binden und Tampons, Windeln für Kleinkinder und ähnliche hygienische Waren, aus Watte
	- Watte; andere Waren aus Watte:
2100	- - aus Baumwolle
2200	- - aus synthetischen oder künstlichen Fasern
2900	- - andere
3000	- Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen
5602.	**Filze, auch imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet:**
1000	- Nadelfilze und nähgewirkte Flächenerzeugnisse
	- andere Filze, weder imprägniert, bestrichen, überzogen noch geschichtet:
2100	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
2900	- - aus anderen Spinnstoffen
9000	- andere
5603.	**Vliesstoffe, auch imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet:**
	- aus synthetischen oder künstlichen Filamenten:
1100	- - mit einem Gewicht von nicht mehr als 25 g/m²
1200	- - mit einem Gewicht von mehr als 25 g/m², jedoch nicht mehr als 70 g/m²
1300	- - mit einem Gewicht von mehr als 70 g/m², jedoch nicht mehr als 150 g/m²
1400	- - mit einem Gewicht von mehr als 150 g/m²
	- andere:
9100	- - mit einem Gewicht von nicht mehr als 25 g/m²
9200	- - mit einem Gewicht von mehr als 25 g/m², jedoch nicht mehr als 70 g/m²
9300	- - mit einem Gewicht von mehr als 70 g/m², jedoch nicht mehr als 150 g/m²
9400	- - mit einem Gewicht von mehr als 150 g/m²
5604.	**Kautschukfäden und -kordeln, mit Spinnstoffen überzogen; Spinnstoffgarne sowie Streifen und dergleichen der Nrn. 5404 oder 5405, mit Kautschuk oder Kunststoff imprägniert, bestrichen, überzogen oder umhüllt:**
1000	- Kautschukfäden und -kordeln, mit Spinnstoffen überzogen
	- andere:
9010	- - Katgutnachahmungen
9080	- - andere
5605.0000	**Metallgarne und metallisierte Garne, auch umsponnen, bestehend aus Spinnstoffgarnen oder aus Streifen oder dergleichen der Nrn. 5404 oder 5405, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit einem Metallüberzug**
5606.	**Gimpen, umsponnene Streifen und dergleichen der Nrn. 5404 oder 5405 (andere als solche der Nr. 5605 und andere als umsponnene Garne aus Rosshaar); Chenillegarne; Maschengarne:**
0010	- Elastomergarne mit Umzwirnung
0090	- andere
5607.	**Bindfäden (Schnüre), Seile und Taue, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff imprägniert, bestrichen, überzogen oder umhüllt:**
	- aus Sisal oder anderen textilen Agavefasern:
2100	- - Bindegarne oder Pressengarne
2900	- - andere
	- aus Polyethylen oder Polypropylen:
4100	- - Bindegarne oder Pressengarne
4900	- - andere
5000	- aus anderen synthetischen Fasern
	- andere:
9010	- - aus Abaca (Manilahanf oder Musa textilis Nee) oder anderen harten Blattfasern
9020	- - aus Jute
9080	- - andere
5608.	**Geknüpfte Netze, in Stücken oder am Stück, aus Bindfäden (Schnüren), Seilen oder Tauen; konfektionierte Fischernetze und andere konfektionierte Netze, aus Spinnstoffen:**

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(5608.)	**Geknüpfte Netze, in Stücken oder am Stück, aus Bindfäden (Schnüren), Seilen oder Tauen; konfektionierte Fischernetze und andere konfektionierte Netze, aus Spinnstoffen (Fortsetzung):**
	- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:
1100	- - konfektionierte Fischernetze
1900	- - andere
9000	- andere
5609.0000	**Waren aus Garnen, aus Streifen oder dergleichen der Nrn. 5404 oder 5405, aus Bindfäden (Schnüren), Seilen oder Tauen, anderweit weder genannt noch inbegriffen**

57 Teppiche und andere Bodenbeläge aus Spinnstoffen

Anmerkungen

1. In diesem Kapitel gelten als «Teppiche und andere Bodenbeläge aus Spinnstoffen» alle Bodenbeläge, bei denen die Spinnstoffseite beim Gebrauch die Oberfläche bildet. Hierher gehören ebenfalls Waren, die die charakteristischen Merkmale von Bodenbelägen aus Spinnstoffen aufweisen, jedoch zu anderen Zwecken verwendet werden.
2. Zu diesem Kapitel gehören nicht Teppichunterlagen.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
5701.	**Teppiche aus Spinnstoffen, geknüpft, auch konfektioniert:**
1000	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren
9000	- aus anderen Spinnstoffen
5702.	**Teppiche und andere Bodenbeläge aus Spinnstoffen, gewebt, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert, einschliesslich Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche:**
1000	- Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche
2000	- Bodenbeläge aus Kokos
	- andere, mit Flor, nicht konfektioniert:
3100	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
3200	- - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
3900	- - aus anderen Spinnstoffen
	- andere, mit Flor, konfektioniert:
4100	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
4200	- - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
4900	- - aus anderen Spinnstoffen
5000	- andere, ohne Flor, nicht konfektioniert
	- andere, ohne Flor, konfektioniert:
9100	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
9200	- - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
9900	- - aus anderen Spinnstoffen
5703.	**Teppiche und andere Bodenbeläge aus Spinnstoffen, getuftet, auch konfektioniert:**
1000	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren
2000	- aus Nylon oder anderen Polyamiden
3000	- aus anderen synthetischen Spinnstoffen oder aus künstlichen Spinnstoffen
9000	- aus anderen Spinnstoffen
5704.	**Teppiche und andere Bodenbeläge, aus Filz, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert:**
1000	- Fliesen mit einer Oberfläche von nicht mehr als 0,3 m²
9000	- andere
5705.0000	**Andere Teppiche und Bodenbeläge aus Spinnstoffen, auch konfektioniert**

58 Spezialgewebe; getuftete Spinnstofferzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht die in Anmerkung 1 zu Kapitel 59 aufgeführten Gewebe, imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, und die übrigen Waren des Kapitels 59.
2. Zu Nr. 5801 gehören auch Schusssamt und -plüsch, noch nicht aufgeschnitten, ohne von der Oberfläche abstehenden Flor.
3. Als «Drehergewebe» im Sinne der Nr. 5803 gelten Gewebe, deren Kette ganz oder teilweise aus Stehfäden und Dreherfäden besteht, wobei die Dreherfäden eine halbe, eine ganze oder mehr als eine ganze Drehung um den Stehfaden ausführen und in ihrer Lage durch die Schussfäden festgehalten werden.
4. Zu Nr. 5804 gehören nicht geknüpfte Netze, in Stücken oder am Stück, aus Bindfäden (Schnüren), Seilen oder Tauen, der Nr. 5608.
5. Als «Bänder» im Sinne der Nr. 5806 gelten:
   a) - Gewebe mit Kette und Schuss (einschliesslich Samt), in Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 30 cm, mit echten Webkanten;
      - aus Gewebe geschnittene Streifen, mit einer Breite von nicht mehr als 30 cm, mit unechten (gewebten, geklebten oder in anderer Weise hergestellten) Webkanten;
   b) Schlauchgewebe mit Kette und Schuss, mit einer Breite, in flachgedrücktem Zustand, von nicht mehr als 30 cm;
   c) Schrägbänder mit gefalteten Rändern, mit einer Breite, in ungefaltetem Zustand, von nicht mehr als 30 cm.

   Bänder mit angewebten Fransen gehören zu Nr. 5808.
6. Als «Stickereien» der Nr. 5810 gelten auch aufgenähte Applikationen von Pailletten, Perlen oder verzierenden Motiven aus Spinnstoffen oder anderen Stoffen sowie mit Metallfäden oder Glasfäden ausgeführte Stickarbeiten. Zu Nr. 5810 gehören nicht Tapisserien als Nadelarbeit (Nr. 5805).
7. Ausser den Erzeugnissen der Nr. 5809 gehören zu den Nummern dieses Kapitels ebenfalls Waren aus Metallfäden und in der für Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
5801.	**Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Nrn. 5802 oder 5806:**
1000	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren
	- aus Baumwolle:
2100	- - Schusssamt und -plüsch, nicht aufgeschnitten
2200	- - Rippenschusssamt und -plüsch, aufgeschnitten
2300	- - anderer Schusssamt und -plüsch
2400	- - Kettsamt und -plüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé)
2500	- - Kettsamt und -plüsch, aufgeschnitten
2600	- - Chenillegewebe
	- aus synthetischen oder künstlichen Fasern:
3100	- - Schusssamt und -plüsch, nicht aufgeschnitten
3200	- - Rippenschusssamt und -plüsch, aufgeschnitten
3300	- - anderer Schusssamt und -plüsch
3400	- - Kettsamt und -plüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé)
3500	- - Kettsamt und -plüsch, aufgeschnitten
3600	- - Chenillegewebe
9000	- aus anderen Spinnstoffen
5802.	**Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, ausgenommen Waren der Nr. 5806; getuftete Spinnstofferzeugnisse, andere als Erzeugnisse der Nr. 5703:**
	- Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus Baumwolle:
1100	- - roh
1900	- - andere
2000	- Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus anderen Spinnstoffen
3000	- getuftete Spinnstofferzeugnisse
5803.	**Drehergewebe, ausgenommen Waren der Nr. 5806:**
0010	- aus Baumwolle
0090	- aus anderen Spinnstoffen
5804.	**Tülle, Bobinettülle und geknüpfte Netzstoffe; Spitzen, am Stück, in Streifen oder Motiven, andere als Waren der Nrn. 6002 bis 6006:**
	- Tülle, Bobinettülle und geknüpfte Netzstoffe:
1010	- - aus Seide oder aus Abfällen von Seide oder aus synthetischen oder künstlichen Fasern
1090	- - aus anderen Spinnstoffen
	- Maschinenspitzen:
2100	- - aus synthetischen oder künstlichen Fasern
2900	- - aus anderen Spinnstoffen
3000	- Handspitzen
5805.0000	**Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandres, Aubusson, Beauvais und ähnliche) und Tapisserien als Nadelarbeit (z.B. Petit-Point, Kreuzstich), auch konfektioniert**
5806.	**Bänder, andere als Waren der Nr. 5807; schusslose Bänder aus parallel gelegten und verklebten Garnen oder Fasern (Bolducs):**
1000	- Bänder aus Samt-, Plüsch- oder Chenillegewebe oder aus Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe
2000	- andere Bänder, mit einem Anteil an Elastomer- oder Kautschukfäden von 5 Gewichtsprozent oder mehr
	- andere Bänder:
3100	- - aus Baumwolle
3200	- - aus synthetischen oder künstlichen Fasern
3900	- - aus anderen Spinnstoffen
4000	- schusslose Bänder aus parallel gelegten und verklebten Garnen oder Fasern (Bolducs)
5807.	**Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, am Stück, in Bändern oder zugeschnitten, nicht bestickt:**
1000	- gewebt
9000	- andere
5808.	**Geflechte am Stück; Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, am Stück, nicht bestickt, andere als gewirkte oder gestrickte; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und ähnliche Waren:**
1000	- Geflechte am Stück

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(5808.)	**Geflechte am Stück; Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, am Stück, nicht bestickt, andere als gewirkte oder gestrickte; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und ähnliche Waren (Fortsetzung):**
	- andere:
9010	- - aus Seide oder aus Abfällen von Seide oder aus synthetischen oder künstlichen Fasern
9090	- - aus anderen Spinnstoffen
5809.0000	**Gewebe aus Metallfäden und Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Nr. 5605, der für Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen**
5810.	**Stickereien am Stück, in Streifen oder Motiven:**
1000	- Ätzstickereien und Stickereien mit herausgeschnittenem Grund
	- andere Stickereien:
9100	- - aus Baumwolle
	- - aus synthetischen oder künstlichen Fasern:
9210	- - - aus synthetischen Fasern
9220	- - - aus künstlichen Fasern
9900	- - aus anderen Spinnstoffen
5811.0000	**Gepolsterte Spinnstofferzeugnisse am Stück, bestehend aus einer oder mehreren Lagen Spinnstoffe, durch Steppen oder auf andere Weise mit Polstermaterial verbunden, andere als Stickereien der Nr. 5810**

59 Gewebe, imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet; Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen

Anmerkungen

1. Vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen gelten als «Gewebe» im Sinne dieses Kapitels Gewebe der Kapitel 50 bis 55 und der Nrn. 5803 und 5806, Geflechte, Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, am Stück, der Nr. 5808 und gewirkte oder gestrickte Stoffe der Nrn. 6002 bis 6006.

2. Zu Nr. 5903 gehören:
   a) Gewebe, mit Kunststoff imprägniert, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff geschichtet, ohne Rücksicht auf das Quadratmetergewicht und die Beschaffenheit des Kunststoffs (kompakt oder zellenförmig), ausgenommen:
      1) Gewebe, bei denen das Imprägnieren, Bestreichen oder Überziehen mit blossem Auge nicht wahrnehmbar ist (im allgemeinen Kapitel 50 bis 55, 58 oder 60); bei der Anwendung dieser Bestimmung bleiben Änderungen der Farbe, die durch diese Behandlungen hervorgerufen sind, ausser Betracht;
      2) Erzeugnisse, die von Hand bei einer Temperatur zwischen 15 °C und 30 °C nicht auf einen Dorn von 7 mm Durchmesser aufgerollt werden können, ohne rissig zu werden (im allgemeinen Kapitel 39);
      3) Erzeugnisse, bei denen das Gewebe entweder ganz in Kunststoff eingebettet oder beidseitig vollständig mit Kunststoff bestrichen oder überzogen ist, vorausgesetzt, dass das Bestreichen oder das Überziehen mit blossem Auge wahrnehmbar ist; bei der Anwendung dieser Bestimmung bleiben Änderungen der Farbe, die durch diese Behandlungen hervorgerufen sind, ausser Betracht (Kapitel 39);
      4) Gewebe, teilweise mit Kunststoff in musterbildender Weise bestrichen oder überzogen (im allgemeinen Kapitel 50 bis 55, 58 oder 60);
      5) Blätter, Platten oder Streifen aus Zellkunststoff, in Verbindung mit Gewebe, bei denen das Gewebe lediglich als Verstärkung dient (Kapitel 39);
      6) Spinnstofferzeugnisse der Nr. 5811;
   b) Gewebe, unter Verwendung von mit Kunststoff imprägnierten, bestrichenen, überzogenen oder umhüllten Garnen, Streifen oder dergleichen hergestellt, der Nr. 5604.

3. Als «Wandbezüge aus Spinnstoffen» im Sinne der Nr. 5905 gelten zum Ausschmücken von Wänden oder Decken geeignete Erzeugnisse, in Rollen mit einer Breite von 45 cm oder mehr, bestehend aus einer Oberfläche aus Spinnstoffen, die entweder auf einer Unterlage aufgebracht oder, mangels Unterlage, auf der Rückseite behandelt sind (imprägniert oder bestrichen, um ein Aufkleben zu ermöglichen).

   Zu dieser Nummer gehören jedoch nicht Wandbezüge, bei denen der Scherstaub direkt auf eine Papierunterlage (Nr. 4814) oder eine Spinnstoffunterlage (im allgemeinen Nr. 5907) aufgebracht ist.

4. Als «kautschutierte Gewebe» im Sinne der Nr. 5906 gelten:
   a) mit Kautschuk imprägnierte, bestrichene, überzogene oder mit Lagen aus Kautschuk geschichtete Gewebe:
      - mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 1500 g; oder
      - einem Quadratmetergewicht von mehr als 1500 g und einem Anteil an Spinnstoffen von mehr als 50 Gewichtsprozent;
   b) Gewebe, unter Verwendung von mit Kautschuk imprägnierten, bestrichenen, überzogenen oder umhüllten Garnen, Streifen oder dergleichen hergestellt, der Nr. 5604;
   c) Flächenerzeugnisse aus parallel liegenden und miteinander durch Kautschuk verklebten Garnen aus Spinnstoffen.

   Zu dieser Nummer gehören jedoch nicht Platten, Blätter und Streifen aus Zellkautschuk in Verbindung mit Gewebe, bei denen das Gewebe nur als einfache Unterlage dient (Kapitel 40) sowie Spinnstofferzeugnisse der Nr. 5811.

5. Zu Nr. 5907 gehören nicht:
   a) Gewebe, bei denen das Imprägnieren, Bestreichen oder Überziehen mit blossem Auge nicht wahrnehmbar ist (im allgemeinen Kapitel 50 bis 55, 58 oder 60); bei der Anwendung dieser Bestimmung bleiben Änderungen der Farbe, die durch diese Behandlungen hervorgerufen sind, ausser Betracht;
   b) bemalte Gewebe (andere als bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen);
   c) Gewebe, teilweise mit Scherstaub, Korkmehl oder ähnlichen Erzeugnissen in musterbildender Weise überzogen; Samtimitationen bleiben jedoch unter dieser Nummer eingereiht;
   d) Gewebe, mit den üblichen Schlussappreturen auf der Grundlage von stärkehaltigen oder ähnlichen Stoffen ausgerüstet;

e) Furnierblätter auf Gewebeunterlage (Nr. 4408);
f) natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Gewebeunterlage (Nr. 6805);
g) agglomerierter oder wiedergewonnener Glimmer, auf Gewebeunterlage (Nr. 6814);
h) Blattmetall (Folien) und dünne Metallbänder auf Gewebeunterlage (im Allgemeinen Abschnitt XIV oder XV).

6. Zu Nr. 5910 gehören nicht:
   a) Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, weniger als 3 mm dick, am Stück oder in Längen geschnitten;
   b) Förderbänder und Treibriemen, aus Geweben, mit Kautschuk imprägniert, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk geschichtet, sowie solche, die unter Verwendung von mit Kautschuk imprägnierten, bestrichenen, überzogenen oder umhüllten Spinnstoffgarnen oder -bindfäden (-schnüren) hergestellt sind (Nr. 4010).

7. Zu Nr. 5911, und nicht zu anderen Nummern des Abschnitts XI, gehören die folgenden Waren:
   a) die nachstehend abschliessend aufgeführten Waren aus Spinnstoffen, am Stück, in Längen geschnitten oder lediglich quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausgenommen Waren, die sich als solche der Nrn. 5908 bis 5910 kennzeichnen):
      - Gewebe, Filze oder mit Filz belegte Gewebe, in Verbindung mit einer oder mehreren Lagen aus Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen, der zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendeten Art, sowie ähnliche Erzeugnisse zu anderen technischen Zwecken, einschliesslich der mit Kautschuk imprägnierten Samtbänder zum Überziehen von Kettbäumen;
      - Beuteltuch (Müllergaze);
      - Filtertücher und dichte Gewebe, der zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendeten Art, auch aus Menschenhaaren;
      - Gewebe, auch verfilzt, auch imprägniert oder bestrichen, zu technischen Zwecken, flach gewebt, mit mehrfacher Kette oder mehrfachem Schuss;
      - Gewebe mit Metalleinlagen, der zu technischen Zwecken verwendeten Art;
      - Schnüre, Seile, Geflechte und ähnliche Spinnstofferzeugnisse, der üblicherweise zu technischen Zwecken als Schmier- oder Dichtungsmaterial verwendeten Art, auch imprägniert, bestrichen oder mit Metalleinlagen;
   b) Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen (ausgenommen Waren der Nrn. 5908 bis 5910) (z.B. Gewebe und Filze, endlos oder mit Verbindungsstücken versehen, der auf Papiermaschinen oder auf ähnlichen Maschinen verwendeten Art (z.B. zum Herstellen von Papierhalbstoff oder Asbestzement), Polierscheiben, Dichtungen, Unterlegscheiben und andere Teile von Maschinen oder Apparaten).

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
5901.	**Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Kartonagearbeiten oder Futteralen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Steifleinen (Bougram) und ähnliche steife Gewebe der in der Hutmacherei verwendeten Art:**
1000	- Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Kartonagearbeiten oder Futteralen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art
9000	- andere
5902.	**Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyester oder Viskose:**
1000	- aus Nylon oder anderen Polyamiden
2000	- aus Polyester
9000	- andere
5903.	**Gewebe, mit Kunststoff imprägniert, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff geschichtet, andere als solche der Nr. 5902:**
1000	- mit Poly(vinylchlorid)
2000	- mit Polyurethan
9000	- andere
5904.	**Linoleum, auch zugeschnitten; Bodenbeläge, bestehend aus einem Überzug oder einer Deckschicht auf Spinnstoffunterlage, auch zugeschnitten:**
1000	- Linoleum
9000	- andere
5905.0000	**Wandbezüge aus Spinnstoffen**
5906.	**Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Nr. 5902:**
1000	- Klebebänder, mit einer Breite von nicht mehr als 20 cm
	- andere:
9100	- - gewirkt oder gestrickt
9900	- - andere
5907.0000	**Andere Gewebe, imprägniert, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen**
5908.0000	**Gewebte, geflochtene, gewirkte oder gestrickte Dochte aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmig gewirkte oder gestrickte Stoffe zum Herstellen von Glühstrümpfen, auch imprägniert**
5909.0000	**Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen**
5910.0000	**Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch mit Kunststoff imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, auch mit Metall oder anderen Stoffen verstärkt**
5911.	**In Anmerkung 7 zu diesem Kapitel genannte Erzeugnisse und Waren, aus Spinnstoffen, zu technischen Zwecken:**
1000	- Gewebe, Filze oder mit Filz belegte Gewebe, in Verbindung mit einer oder mehreren Lagen aus Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen, der zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendeten Art, sowie ähnliche Erzeugnisse zu anderen technischen Zwecken, einschliesslich der mit Kautschuk imprägnierten Samtbänder zum Überziehen von Kettbäumen
2000	- Beuteltuch (Müllergaze), auch konfektioniert
	- Gewebe und Filze, endlos oder mit Verbindungsstücken versehen, der auf Papiermaschinen oder auf ähnlichen Maschinen verwendeten Art (z.B. zum Herstellen von Papierhalbstoff oder Asbestzement):
3100	- - mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 650 g
3200	- - mit einem Quadratmetergewicht von 650 g oder mehr
4000	- Filtertücher und dichte Gewebe, der zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendeten Art, auch aus Menschenhaaren
9000	- andere

60 Gewirkte oder gestrickte Stoffe

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) Häkelspitzen der Nr. 5804;
   b) Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, der Nr. 5807;
   c) gewirkte oder gestrickte Stoffe, imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, des Kapitels 59. Samt, Plüsch und Schlingenstoffe, gewirkt oder gestrickt, imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, gehören jedoch zu Nr. 6001.
2. Zu diesem Kapitel gehören auch gewirkte oder gestrickte Stoffe aus Metallfäden und in der für Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art.
3. Als «gewirkte Waren» gelten in der Nomenklatur auch nähgewirkte Waren, bei denen die Maschen aus Spinnstoffgarnen gebildet werden.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
6001.	**Samt, Plüsch (einschliesslich sog. Pelzgestricke) und Schlingenstoffe, gewirkt oder gestrickt:**
1000	- sog. Pelzgestricke
	- Schlingenstoffe:
2100	- - aus Baumwolle
2200	- - aus synthetischen oder künstlichen Fasern
2900	- - aus anderen Spinnstoffen
	- andere:
9100	- - aus Baumwolle
9200	- - aus synthetischen oder künstlichen Fasern
9900	- - aus anderen Spinnstoffen
6002.	**Gewirkte und gestrickte Stoffe mit einer Breite von nicht mehr als 30 cm und einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 Gewichtsprozent oder mehr, andere als solche der Nr. 6001:**
4000	- mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 Gewichtsprozent oder mehr aber keine Kautschukfäden enthaltend
9000	- andere
6003.	**Gewirkte oder gestrickte Stoffe mit einer Breite von nicht mehr als 30 cm, andere als solche der Nrn. 6001 und 6002:**
1000	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren
2000	- aus Baumwolle
3000	- aus synthetischen Fasern
4000	- aus künstlichen Fasern
9000	- andere
6004.	**Gewirkte oder gestrickte Stoffe mit einer Breite von mehr als 30 cm und mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 Gewichtsprozent oder mehr, andere als solche der Nr. 6001:**
1000	- mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 Gewichtsprozent oder mehr aber keine Kautschukfäden enthaltend
9000	- andere
6005.	**Auf Kettenwirk- oder Kettenstrickmaschinen (einschliesslich Häkelgalonmaschinen) hergestellte Wirk- und Strickwaren, andere als solche der Nrn. 6001 bis 6004:**
	- aus Baumwolle:
2100	- - roh oder gebleicht
2200	- - gefärbt
2300	- - buntgewirkt oder buntgestrickt
2400	- - bedruckt
	- aus synthetischen Fasern:
3100	- - roh oder gebleicht
3200	- - gefärbt
3300	- - buntgewirkt oder buntgestrickt
3400	- - bedruckt
	- aus künstlichen Fasern:
4100	- - roh oder gebleicht
4200	- - gefärbt
4300	- - buntgewirkt oder buntgestrickt
4400	- - bedruckt
	- andere:
9010	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
9090	- - andere
6006.	**Andere gewirkte oder gestrickte Stoffe:**
1000	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren
	- aus Baumwolle:
2100	- - roh oder gebleicht
2200	- - gefärbt
2300	- - buntgewirkt oder buntgestrickt
2400	- - bedruckt
	- aus synthetischen Fasern:
3100	- - roh oder gebleicht

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(6006.)	**Andere gewirkte oder gestrickte Stoffe (Fortsetzung):**
	- aus synthetischen Fasern (Fortsetzung):
3200	- - gefärbt
3300	- - buntgewirkt oder buntgestrickt
3400	- - bedruckt
	- aus künstlichen Fasern:
4100	- - roh oder gebleicht
4200	- - gefärbt
4300	- - buntgewirkt oder buntgestrickt
4400	- - bedruckt
9000	- andere

61 Bekleidung und Bekleidungszubehör, gewirkt oder gestrickt

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nur gewirkte oder gestrickte Konfektionswaren.

2. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) Waren der Nr. 6212;
   b) Altwaren der Nr. 6309;
   c) orthopädische Apparate und Vorrichtungen, wie Bruchbänder, medizinisch-chirurgische Gürtel (Nr. 9021).

3. Im Sinne der Nrn. 6103 und 6104 gelten:
   a) als «Anzüge» und «Kostüme (Tailleurs)» Zusammenstellungen, die sich aus zwei oder drei Kleidungsstücken zusammensetzen, deren Aussenflächen aus dem gleichen Stoff hergestellt sind und die folgende Teile umfassen:
      - eine einzige Jacke oder ein Veston zum Bedecken des Oberkörpers, deren oder dessen Aussenfläche, ohne Ärmel, aus vier oder mehr Teilen zusammengesetzt ist, allenfalls auch mit einem Gilet-Tailleur ergänzt, dessen Vorderseite aus dem gleichen Stoff wie die Aussenfläche der anderen Bestandteile der Zusammenstellung und dessen Rückseite aus dem Futterstoff der Jacke oder des Vestons besteht;
      - ein einziges zum Bedecken des Unterkörpers bestimmtes Kleidungsstück, das aus einer langen Hose, einer Kniebundhose, einer kurzen Hose (andere als Badehose), einem Jupe oder einem Hosenjupe besteht, weder mit Trägern noch mit Lätzen versehen.

      Alle Einzelteile eines «Anzuges» oder eines «Kostüms (Tailleurs)» müssen aus einem Stoff gleicher Struktur, gleicher Farbe und gleicher Zusammensetzung bestehen; sie müssen auch von gleichem Stil und gleicher oder übereinstimmender Grösse sein. Die Bestandteile dürfen jedoch eine Biese oder Paspel (passepoil) aus anderem Stoff aufweisen (ein in die Naht eingesetztes Stoffband).

      Wenn gleichzeitig mehrere verschiedene Unterteile vorliegen, z. B. eine lange und eine kurze Hose oder zwei lange Hosen, oder ein Jupe oder Hosenjupe und eine lange Hose, gilt in Bezug auf den Unterteil als wesentlicher Bestandteil des Anzugs die lange Hose oder eine der langen Hosen und, im Falle der Kostüme (Tailleurs), der Jupe oder Hosenjupe. Die anderen Teile sind getrennt zu behandeln.

      Der Ausdruck «Anzüge» umfasst ebenfalls, selbst wenn nicht alle vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, die nachstehenden Fest- oder Abendanzüge:
      - Cutaway-Anzüge, bestehend aus einem uni Cutaway mit hinten weit herabhängenden, abgerundeten Schössen und einer längsgestreiften langen Hose;
      - Fräcke, im allgemeinen aus schwarzem Stoff hergestellt, deren Jacke auf der Vorderseite verhältnismässig kurz ist, ständig offen gehalten wird und hinten herabhängende, schmale, in der Hüfte eingeschnittene Schösse aufweist;
      - Smokings, deren Jacke im Schnitt einem gewöhnlichen Veston ähnlich ist, wenngleich sie vielleicht das Bruststück des Hemdes mehr aufzudecken erlaubt, als Besonderheit ein glänzendes Revers aus Seide oder aus einem die Seide nachahmenden Gewebe aufweisend.

   b) als «Ensemble» eine Zusammenstellung (eine andere als aus Waren der Nrn. 6107, 6108 oder 6109), die sich aus mehreren, aus dem gleichen Stoff hergestellten Kleidungsstücken zusammensetzt, für den Einzelverkauf aufgemacht ist und folgende Teile umfasst:
      - ein einziges zum Bedecken des Oberkörpers bestimmtes Kleidungsstück, mit Ausnahme des Pullovers, der einzig im Falle der Twinsets ein zweites Oberteil bilden kann und des Gilets, das in den anderen Fällen als zweites Oberteil gilt;
      - ein oder zwei zum Bedecken des Unterkörpers bestimmte verschiedenartige Kleidungsstücke, die aus einer langen Hose, einer Latzhose, einer Kniebundhose, einer kurzen Hose (andere als Badehose), einem Jupe oder einem Hosenjupe bestehen.

      Alle Einzelteile eines «Ensemble» müssen von gleicher Struktur, gleichem Stil, gleicher Farbe und gleicher Zusammensetzung sein; sie müssen auch von gleicher oder übereinstimmender Grösse sein. Der Ausdruck «Ensemble» umfasst weder Trainingsanzüge noch Skianzüge und Skiensembles der Nr. 6112.

4. Zu den Nrn. 6105 und 6106 gehören weder Kleidungsstücke, die Taschen unterhalb der Taille, Abschlussborten oder andere das Bekleidungsunterteil verengende Vorrichtungen aufweisen, noch Kleidungsstücke, die, gezählt auf einer mindestens 10 cm x 10 cm messenden Fläche, in jeder Richtung durchschnittlich weniger als 10 Maschen je linearen Zentimeter aufweisen. Die Nr. 6105 umfasst keine Kleidungsstücke ohne Ärmel.

5. Zu Nr. 6109 gehören nicht Kleidungsstücke, die Abschlussborten, eingezogene Bindekordeln oder andere das Bekleidungsunterteil verengende Vorrichtungen aufweisen.

6. Für die Auslegung des Geltungsbereichs der Nr. 6111 gilt folgendes:
   a) die Bezeichnung «Bekleidung und Bekleidungszubehör für Kleinkinder» umfasst Waren für Kleinkinder mit einer Körpergrösse von nicht mehr als 86 cm; sie bezieht sich auch auf Windeln und Säuglingswäsche;
   b) Waren, für die sowohl die Nr. 6111 als auch andere Nummern dieses Kapitels in Betracht kommen, gehören zu Nr. 6111.

7. Als «Skianzüge und Skiensembles» im Sinne der Nr. 6112 gelten Bekleidung und Zusammenstellungen, die aufgrund ihres allgemeinen Aussehens und ihrer Beschaffenheit als vorwiegend zum Tragen beim Skisport (Alpinskilauf oder Skilanglauf) bestimmt erkennbar sind. Sie bestehen aus:
   a) entweder einem «Skianzug» (Overall), d.h. einem einteiligen Kleidungsstück zum Bedecken des Ober- und Unterkörpers; ausser den Ärmeln und eines Kragens kann der Skianzug Taschen oder Fussstege aufweisen;
   b) oder einem «Skiensemble», d.h. einer Zusammenstellung, die sich aus zwei oder drei Kleidungsstücken zusammensetzt, für den Einzelverkauf aufgemacht ist und folgende Teile umfasst:
      - ein einziges Kleidungsstück in der Art eines Anoraks, Blousons oder ähnlichen Artikels, mit Reissverschluss ausgestattet, allenfalls auch mit einem Gilet ergänzt;
      - eine einzige lange Hose, auch über die Taille hinaufgehend, eine einzige Kniebundhose oder eine einzige Latzhose.

      Das «Skiensemble» kann auch aus einem Skianzug (Overall) der vorstehend beschriebenen Art und einer Art gepolsterter, ärmelloser Jacke, die über dem Anzug getragen wird, bestehen.

      Alle Einzelteile eines «Skiensemble» müssen aus einem Stoff von gleicher Struktur, gleichem Stil, gleicher oder unterschiedlicher Farbe und gleicher Zusammensetzung sein; sie müssen auch von gleicher oder übereinstimmender Grösse sein.

8. Bekleidung, für die sowohl die Nr. 6113 als auch andere Nummern dieses Kapitels, ausgenommen die Nr. 6111, in Betracht kommen, gehört zu Nr. 6113.

9. Bekleidung dieses Kapitels, die auf der Vorderseite einen links über rechts schliessenden Verschluss aufweist, gilt als Bekleidung für Männer oder Knaben; solche, die auf der Vorderseite einen rechts über links schliessenden Verschluss aufweist, wird als Bekleidung für Frauen oder Mädchen eingereiht. Diese Bestimmungen gelten nicht in dem Fall, wo der Schnitt eines Kleidungsstückes eindeutig anzeigt, dass es für das eine oder das andere Geschlecht bestimmt ist.

   Bekleidung, die nicht als Männer- oder Knabenkleidung oder als Frauen- oder Mädchenkleidung erkennbar ist, wird als Bekleidung für Frauen oder Mädchen eingereiht.

10. Waren dieses Kapitels können aus Metallfäden hergestellt sein.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
6101.	**Mäntel, Cabans, ärmellose Umhänge (Capes), Anoraks, Blousons (Windjacken) und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Nr. 6103:**
2000	- aus Baumwolle
3000	- aus synthetischen oder künstlichen Fasern
	- aus anderen Spinnstoffen:
9010	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren
9090	-- andere
6102.	**Mäntel, Cabans, ärmellose Umhänge (Capes), Anoraks, Blousons (Windjacken) und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Nr. 6104:**
1000	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren
2000	- aus Baumwolle
3000	- aus synthetischen oder künstlichen Fasern
9000	- aus anderen Spinnstoffen
6103.	**Anzüge, Ensembles, Vestons (Jacken, Kittel), lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und kurze Hosen (andere als Badehosen), gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben:**
	- Anzüge:
1010	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren
1020	-- aus synthetischen Fasern
1030	-- aus Baumwolle
1090	-- aus anderen Spinnstoffen
	- Ensembles:
2200	-- aus Baumwolle
2300	-- aus synthetischen Fasern
	-- aus anderen Spinnstoffen:
2910	--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren
2990	--- andere
	- Vestons (Jacken, Kittel):
3100	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren
3200	-- aus Baumwolle
3300	-- aus synthetischen Fasern
3900	-- aus anderen Spinnstoffen
	- lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und kurze Hosen:
4100	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren
4200	-- aus Baumwolle
4300	-- aus synthetischen Fasern
4900	-- aus anderen Spinnstoffen
6104.	**Kostüme (Tailleurs), Ensembles, Jacken, Kleider (Röcke), Jupes, Hosenjupes, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und kurze Hosen (andere als Badehosen), gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen:**
	- Kostüme (Tailleurs):
1300	-- aus synthetischen Fasern
	-- aus anderen Spinnstoffen:
1910	--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren
1920	--- aus Baumwolle
1990	--- andere
	- Ensembles:
2200	-- aus Baumwolle
2300	-- aus synthetischen Fasern
	-- aus anderen Spinnstoffen:
2910	--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren
2990	--- andere
	- Jacken:
3100	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren
3200	-- aus Baumwolle
3300	-- aus synthetischen Fasern
3900	-- aus anderen Spinnstoffen
	- Kleider (Röcke):
4100	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(6104.)	**Kostüme (Tailleurs), Ensembles, Jacken, Kleider (Röcke), Jupes, Hosenjupes, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und kurze Hosen (andere als Badehosen), gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen (Fortsetzung):**
	- Kleider (Röcke) (Fortsetzung):
4200	-- aus Baumwolle
4300	-- aus synthetischen Fasern
4400	-- aus künstlichen Fasern
4900	-- aus anderen Spinnstoffen
	- Jupes und Hosenjupes:
5100	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren
5200	-- aus Baumwolle
5300	-- aus synthetischen Fasern
5900	-- aus anderen Spinnstoffen
	- lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und kurze Hosen:
6100	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren
6200	-- aus Baumwolle
6300	-- aus synthetischen Fasern
6900	-- aus anderen Spinnstoffen
6105.	**Hemden, gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben:**
1000	- aus Baumwolle
2000	- aus synthetischen oder künstlichen Fasern
9000	- aus anderen Spinnstoffen
6106.	**Blusen und Hemdblusen, gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen:**
1000	- aus Baumwolle
2000	- aus synthetischen oder künstlichen Fasern
9000	- aus anderen Spinnstoffen
6107.	**Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge (Pyjamas), Bademäntel, Hauskleider und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben:**
	- Slips und andere Unterhosen:
1100	-- aus Baumwolle
1200	-- aus synthetischen oder künstlichen Fasern
1900	-- aus anderen Spinnstoffen
	- Nachthemden und Schlafanzüge (Pyjamas):
2100	-- aus Baumwolle
2200	-- aus synthetischen oder künstlichen Fasern
2900	-- aus anderen Spinnstoffen
	- andere:
9100	-- aus Baumwolle
	-- aus anderen Spinnstoffen:
9910	--- aus synthetischen oder künstlichen Fasern
9990	--- andere
6108.	**Unterröcke, Halbunterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge (Pyjamas), Negligés, Bademäntel, Hauskleider und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen:**
	- Unterröcke und Halbunterröcke:
1100	-- aus synthetischen oder künstlichen Fasern
	-- aus anderen Spinnstoffen:
1910	--- aus Seide oder Abfällen von Seide
1990	--- aus anderen Spinnstoffen
	- Slips und andere Unterhosen:
2100	-- aus Baumwolle
2200	-- aus synthetischen oder künstlichen Fasern
2900	-- aus anderen Spinnstoffen
	- Nachthemden und Schlafanzüge (Pyjamas):
3100	-- aus Baumwolle
3200	-- aus synthetischen oder künstlichen Fasern
3900	-- aus anderen Spinnstoffen
	- andere:
9100	-- aus Baumwolle
9200	-- aus synthetischen oder künstlichen Fasern
9900	-- aus anderen Spinnstoffen

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
6109.	**T-Shirts und Unterleibchen (Unterhemden), gewirkt oder gestrickt:**
1000	- aus Baumwolle
9000	- aus anderen Spinnstoffen
6110.	**Pullover, Westen (Cardigans), Gilets und ähnliche Waren, einschliesslich Unterziehpullis, gewirkt oder gestrickt:**
	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren:
1100	- - aus Wolle
1200	- - der Kaschmirziege
1900	- - andere
2000	- aus Baumwolle
3000	- aus synthetischen oder künstlichen Fasern
	- aus anderen Spinnstoffen:
9010	- - aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle
9090	- - aus anderen Spinnstoffen
6111.	**Bekleidung und Bekleidungszubehör, gewirkt oder gestrickt, für Kleinkinder:**
2000	- aus Baumwolle
3000	- aus synthetischen Fasern
	- aus anderen Spinnstoffen:
9010	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
9090	- - andere
6112.	**Trainingsanzüge, Skianzüge und Skiensembles, Badeanzüge und -hosen, gewirkt oder gestrickt:**
	- Trainingsanzüge:
1100	- - aus Baumwolle
1200	- - aus synthetischen Fasern
1900	- - aus anderen Spinnstoffen
	- Skianzüge und Skiensembles:
2010	- - aus pflanzlichen Spinnstoffen
2090	- - aus anderen Spinnstoffen
	- Badeanzüge und -hosen, für Männer oder Knaben:
3100	- - aus synthetischen Fasern
	- - aus anderen Spinnstoffen:
3910	- - - aus pflanzlichen Spinnstoffen
3990	- - - aus anderen Spinnstoffen
	- Badeanzüge und -hosen, für Frauen oder Mädchen:
4100	- - aus synthetischen Fasern
	- - aus anderen Spinnstoffen:
4910	- - - aus pflanzlichen Spinnstoffen
4990	- - - aus anderen Spinnstoffen
6113.0000	**Bekleidung aus gewirkten oder gestrickten Stoffen der Nrn. 5903, 5906 oder 5907**
6114.	**Andere Bekleidung, gewirkt oder gestrickt:**
2000	- aus Baumwolle
3000	- aus synthetischen oder künstlichen Fasern
	- aus anderen Spinnstoffen:
9010	- - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
9090	- - andere
6115.	**Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschliesslich Strumpfhosen, Strümpfe und Kniestrümpfe mit degressiver Kompression (z.B. Krampfadernstrümpfe), gewirkt oder gestrickt:**
	- Strumpfhosen, Strümpfe und Kniestrümpfe mit degressiver Kompression (z.B. Krampfadernstrümpfe):
	- - Strumpfhosen:
1011	- - - aus pflanzlichen Spinnstoffen
1019	- - - aus anderen Spinnstoffen
1020	- - Damenstrümpfe und -kniestrümpfe, mit einem Titer der Einfachgarne von weniger als 67 Dezitex
	- - andere:
	- - - aus synthetischen Fasern:
1031	- - - - aus synthetischen Filamentgarnen

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(6115.)	**Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschliesslich Strumpfhosen, Strümpfe und Kniestrümpfe mit degressiver Kompression (z.B. Krampfadernstrümpfe), gewirkt oder gestrickt (Fortsetzung):**
	- Strumpfhosen, Strümpfe und Kniestrümpfe mit degressiver Kompression (z.B. Krampfadernstrümpfe) (Fortsetzung):
	-- andere (Fortsetzung):
	--- aus synthetischen Fasern (Fortsetzung):
1032	---- aus synthetischen Kurzfasern
1039	--- aus anderen Spinnstoffen
	- andere Strumpfhosen:
2100	-- aus synthetischen Fasern, mit einem Titer der Einfachgarne von weniger als 67 Dezitex
2200	-- aus synthetischen Fasern, mit einem Titer der Einfachgarne von 67 Dezitex oder mehr
	-- aus anderen Spinnstoffen:
2910	--- aus pflanzlichen Spinnstoffen
2990	--- aus anderen Spinnstoffen
3000	- andere Damenstrümpfe und -kniestrümpfe, mit einem Titer der Einfachgarne von weniger als 67 Dezitex
	- andere:
9400	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren
9500	-- aus Baumwolle
	-- aus synthetischen Fasern:
9610	--- aus synthetischen Filamentgarnen
9620	--- aus synthetischen Kurzfasern
9900	-- aus anderen Spinnstoffen
6116.	**Handschuhe, Halbhandschuhe (Handschuhe ohne Fingerspitzen) und Fausthandschuhe, gewirkt oder gestrickt:**
1000	- mit Kunststoff oder Kautschuk imprägniert, bestrichen oder überzogen
	- andere:
9100	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren
9200	-- aus Baumwolle
9300	-- aus synthetischen Fasern
9900	-- aus anderen Spinnstoffen
6117.	**Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, gewirkt oder gestrickt; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, gewirkt oder gestrickt:**
	- Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren:
1010	-- aus pflanzlichen Spinnstoffen
1090	-- aus anderen Spinnstoffen
	- anderes Zubehör:
8020	-- aus pflanzlichen Spinnstoffen
8080	-- aus anderen Spinnstoffen
	- Teile:
9010	-- aus pflanzlichen Spinnstoffen
9090	-- aus anderen Spinnstoffen

62 Bekleidung und Bekleidungszubehör, weder gewirkt noch gestrickt

Anmerkungen

1. Dieses Kapitel umfasst nur konfektionierte Waren aus allen anderen textilen Flächenerzeugnissen als Watte, ausgenommen gewirkte oder gestrickte Waren (andere als solche der Nr. 6212).

2. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) Altwaren der Nr. 6309;
   b) orthopädische Apparate und Vorrichtungen, wie Bruchbänder, medizinisch-chirurgische Gürtel (Nr. 9021).

3. Im Sinne der Nrn. 6203 und 6204 gelten:
   a) als «Anzüge» und «Kostüme (Tailleurs)» Zusammenstellungen, die sich aus zwei oder drei Kleidungsstücken zusammensetzen, deren Aussenflächen aus dem gleichen Stoff hergestellt sind und die folgende Teile umfassen:
      - eine einzige Jacke oder ein Veston zum Bedecken des Oberkörpers, deren oder dessen Aussenfläche, ohne Ärmel, aus vier oder mehr Teilen zusammengesetzt ist, allenfalls auch mit einem Gilet-Tailleur ergänzt, dessen Vorderseite aus dem gleichen Stoff wie die Aussenfläche der anderen Bestandteile der Zusammenstellung und dessen Rückseite aus dem Futterstoff der Jacke oder des Vestons besteht;
      - ein einziges zum Bedecken des Unterkörpers bestimmtes Kleidungsstück, das aus einer langen Hose, einer Kniebundhose, einer kurzen Hose (andere als Badehose), einem Jupe oder einem Hosenjupe besteht, weder mit Trägern noch mit Lätzen versehen.

      Alle Einzelteile eines «Anzuges» oder eines «Kostüms (Tailleurs)» müssen aus einem Stoff gleicher Struktur, gleicher Farbe und gleicher Zusammensetzung bestehen; sie müssen auch von gleichem Stil und gleicher oder übereinstimmender Grösse sein. Die Bestandteile dürfen jedoch eine Biese oder Paspel (passepoil) aus anderem Stoff aufweisen (ein in die Naht eingesetztes Stoffband).

      Wenn gleichzeitig mehrere verschiedene Unterteile vorliegen, z.B. eine lange und eine kurze Hose, ein Jupe oder ein Hosenjupe und eine Hose, gilt in Bezug auf den Unterteil als wesentlicher Bestandteil des Anzuges die lange Hose und, im Falle der Kostüme (Tailleurs), der Jupe oder der Hosenjupe; die anderen Teile sind getrennt zu behandeln.

      Der Ausdruck «Anzüge» umfasst ebenfalls, selbst wenn nicht alle vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, die nachstehenden Fest- oder Abendanzüge:
      - Cutaway-Anzüge, bestehend aus einem uni Cutaway mit hinten weit herabhängenden, abgerundeten Schössen und einer längsgestreiften langen Hose;
      - Fräcke, im allgemeinen aus schwarzem Stoff hergestellt, deren Jacke auf der Vorderseite verhältnismässig kurz ist, ständig offen gehalten wird und hinten herabhängende, schmale, in der Hüfte eingeschnittene Schösse aufweist;
      - Smokings, deren Jacke im Schnitt einem gewöhnlichen Veston ähnlich ist, wenngleich sie vielleicht das Bruststück des Hemdes mehr aufzudecken erlaubt, als Besonderheit ein glänzendes Revers aus Seide oder aus einem die Seide nachahmenden Gewebe aufweisend.
   b) als «Ensemble» eine Zusammenstellung (eine andere als aus Waren der Nrn. 6207 oder 6208), die sich aus mehreren, aus dem gleichen Stoff hergestellten Kleidungsstücken zusammensetzt, für den Einzelverkauf aufgemacht ist und folgende Teile umfasst:
      - ein einziges zum Bedecken des Oberkörpers bestimmtes Kleidungsstück, mit Ausnahme des Gilets, das ein zweites Oberteil bilden kann;
      - ein oder zwei zum Bedecken des Unterkörpers bestimmte verschiedenartige Kleidungsstücke, die aus einer langen Hose, einer Latzhose, einer Kniebundhose oder einer kurzen Hose (andere als Badehose), einem Jupe oder einem Hosenjupe bestehen.

      Alle Einzelteile eines «Ensemble» müssen von gleicher Struktur, gleichem Stil, gleicher Farbe und gleicher Zusammensetzung sein; sie müssen auch von gleicher oder übereinstimmender Grösse sein. Der Ausdruck «Ensemble» umfasst weder Trainingsanzüge noch Skianzüge und Skiensembles der Nr. 6211.

4. Für die Auslegung des Geltungsbereichs der Nr. 6209 gilt folgendes:
   a) die Bezeichnung «Bekleidung und Bekleidungszubehör für Kleinkinder» umfasst Waren für Kleinkinder mit einer Körpergrösse von nicht mehr als 86 cm; sie bezieht sich auch auf Windeln und Säuglingswäsche;
   b) Waren, für die sowohl die Nr. 6209 als auch andere Nummern dieses Kapitels in Betracht kommen, gehören zu Nr. 6209.

5. Bekleidung, für die sowohl die Nr. 6210 als auch andere Nummern dieses Kapitels, ausgenommen die Nr. 6209, in Betracht kommen, gehört zu Nr. 6210.

6. Als «Skianzüge und Skiensembles» im Sinne der Nr. 6211 gelten Bekleidung und Zusammenstellungen, die aufgrund ihres allgemeinen Aussehens und ihrer Beschaffenheit als vorwiegend zum Tragen beim Skisport (Alpinskilauf oder Skilanglauf) bestimmt erkennbar sind. Sie bestehen aus:
   a) entweder einem «Skianzug» (Overall), d.h. einem einteiligen Kleidungsstück zum Bedecken des Ober- und Unterkörpers; ausser den Ärmeln und eines Kragens kann der Skianzug Taschen oder Fussstege aufweisen;
   b) oder einem «Skiensemble», d.h. einer Zusammenstellung, die sich aus zwei oder drei Kleidungsstücken zusammensetzt, für den Einzelverkauf aufgemacht ist und folgende Teile umfasst:
      - ein einziges Kleidungsstück in der Art eines Anoraks, Blousons oder ähnlichen Artikels, mit Reissverschluss ausgestattet, allenfalls auch mit einem Gilet ergänzt;
      - eine einzige lange Hose, auch über die Taille hinaufgehend, eine einzige Kniebundhose oder eine einzige Latzhose.

      Das «Skiensemble» kann auch aus einem Skianzug (Overall) der vorstehend beschriebenen Art und einer Art gepolsterter, ärmelloser Jacke, die über dem Anzug getragen wird, bestehen.

      Alle Einzelteile eines «Skiensemble» müssen aus einem Stoff von gleicher Struktur, gleichem Stil, gleicher oder unterschiedlicher Farbe und gleicher Zusammensetzung sein; sie müssen auch von gleicher oder übereinstimmender Grösse sein.

7. Halstücher und ähnliche Waren, wie sie unter der Nr. 6214 erfasst sind, von quadratischer oder annähernd quadratischer Form, bei denen keine Seite mehr als 60 cm misst, sind wie Ziertaschentücher der Nr. 6213 einzureihen. Taschentücher und Ziertaschentücher, bei denen eine Seite mehr als 60 cm misst, gehören zu Nr. 6214.

8. Bekleidung dieses Kapitels, die auf der Vorderseite einen links über rechts schliessenden Verschluss aufweist, gilt als Bekleidung für Männer oder Knaben; solche, die auf der Vorderseite einen rechts über links schliessenden Verschluss aufweist, wird als Bekleidung für Frauen oder Mädchen eingereiht. Diese Bestimmungen gelten nicht in dem Fall, wo der Schnitt eines Kleidungsstückes eindeutig anzeigt, dass es für das eine oder das andere Geschlecht bestimmt ist.

   Bekleidung, die nicht als Männer- oder Knabenkleidung oder als Frauen- oder Mädchenkleidung erkennbar ist, wird als Bekleidung für Frauen oder Mädchen eingereiht.

9. Waren dieses Kapitels können aus Metallfäden hergestellt sein.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
6201.	**Mäntel, Cabans, ärmellose Umhänge (Capes), Anoraks, Blousons (Windjacken) und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Nr. 6203:**
	- Mäntel, Regenmäntel, Cabans, ärmellose Umhänge (Capes) und ähnliche Waren:
1100	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren
1200	-- aus Baumwolle
1300	-- aus synthetischen oder künstlichen Fasern
	-- aus anderen Spinnstoffen:
1910	--- aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle
1990	--- aus anderen Spinnstoffen
	- andere:
9100	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren
9200	-- aus Baumwolle
9300	-- aus synthetischen oder künstlichen Fasern
	-- aus anderen Spinnstoffen:
9910	--- aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle
9990	--- aus anderen Spinnstoffen
6202.	**Mäntel, Cabans, ärmellose Umhänge (Capes), Anoraks, Blousons (Windjacken) und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Nr. 6204:**
	- Mäntel, Regenmäntel, Cabans, ärmellose Umhänge (Capes) und ähnliche Waren:
1100	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren
	-- aus Baumwolle:
1210	--- im Stückgewicht von mehr als 750 g
1290	--- andere
1300	-- aus synthetischen oder künstlichen Fasern
	-- aus anderen Spinnstoffen:
	--- aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle:
1911	---- im Stückgewicht von mehr als 750 g
1919	---- andere
1990	--- aus anderen Spinnstoffen
	- andere:
9100	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren
	-- aus Baumwolle:
9210	--- im Stückgewicht von mehr als 750 g
9290	--- andere
9300	-- aus synthetischen oder künstlichen Fasern
	-- aus anderen Spinnstoffen:
	--- aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle:
9911	---- im Stückgewicht von mehr als 750 g
9919	---- andere
9990	--- aus anderen Spinnstoffen
6203.	**Anzüge, Ensembles, Vestons (Jacken, Kittel), lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und kurze Hosen (andere als Badehosen), für Männer oder Knaben:**
	- Anzüge:
1100	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren
1200	-- aus synthetischen Fasern
	-- aus anderen Spinnstoffen:
1910	--- aus pflanzlichen Spinnstoffen
1990	--- aus anderen Spinnstoffen
	- Ensembles:
2200	-- aus Baumwolle
2300	-- aus synthetischen Fasern
	-- aus anderen Spinnstoffen:
2910	--- aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle
2920	--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren
2990	--- aus anderen Spinnstoffen
	- Vestons (Jacken, Kittel):
3100	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren
3200	-- aus Baumwolle
3300	-- aus synthetischen Fasern
	-- aus anderen Spinnstoffen:
3910	--- aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle
3990	--- aus anderen Spinnstoffen

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(6203.)	**Anzüge, Ensembles, Vestons (Jacken, Kittel), lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und kurze Hosen (andere als Badehosen), für Männer oder Knaben (Fortsetzung):**
	- lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und kurze Hosen:
4100	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren
4200	-- aus Baumwolle
4300	-- aus synthetischen Fasern
	-- aus anderen Spinnstoffen:
4910	--- aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle
4990	--- aus anderen Spinnstoffen
6204.	**Kostüme (Tailleurs), Ensembles, Jacken, Kleider (Röcke), Jupes, Hosenjupes, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und kurze Hosen (andere als Badehosen), für Frauen oder Mädchen:**
	- Kostüme (Tailleurs):
	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren:
1110	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen
1190	--- andere
	-- aus Baumwolle:
	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen:
1211	---- im Stückgewicht von mehr als 750 g
1219	---- andere
1290	--- andere
	-- aus synthetischen Fasern:
1310	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen
1390	--- andere
	-- aus anderen Spinnstoffen:
	--- aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle:
1911	---- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen
1919	---- andere
	--- aus anderen Spinnstoffen:
1991	---- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen
1999	---- andere
	- Ensembles:
	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren:
2110	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen
2190	--- andere
	-- aus Baumwolle:
	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen:
2211	---- im Stückgewicht von mehr als 750 g
2219	---- andere
2290	--- andere
	-- aus synthetischen Fasern:
2310	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen
2390	--- andere
	-- aus anderen Spinnstoffen:
	--- aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle:
2911	---- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen
2919	---- andere
	--- aus anderen Spinnstoffen:
2991	---- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen
2999	---- andere
	- Jacken:
	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren:
3110	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen
3190	--- andere
	-- aus Baumwolle:
	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen:
3211	---- im Stückgewicht von mehr als 750 g
3219	---- andere
3290	--- andere
	-- aus synthetischen Fasern:
3310	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen
3390	--- andere
	-- aus anderen Spinnstoffen:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(6204.)	**Kostüme (Tailleurs), Ensembles, Jacken, Kleider (Röcke), Jupes, Hosenjupes, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und kurze Hosen (andere als Badehosen), für Frauen oder Mädchen (Fortsetzung):**
	- Jacken (Fortsetzung):
	-- aus anderen Spinnstoffen (Fortsetzung):
	--- aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle:
3911	---- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen
3919	---- andere
	--- aus anderen Spinnstoffen:
3991	---- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen
3999	---- andere
	- Kleider (Röcke):
	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren:
4110	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen
4190	--- andere
	-- aus Baumwolle:
	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen:
4211	---- im Stückgewicht von mehr als 750 g
4219	---- andere
4290	--- andere
	-- aus synthetischen Fasern:
4310	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen
4390	--- andere
	-- aus künstlichen Fasern:
4410	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen
4490	--- andere
	-- aus anderen Spinnstoffen:
	--- aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle:
4911	---- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen
4919	---- andere
	--- aus anderen Spinnstoffen:
4991	---- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen
4999	---- andere
	- Jupes und Hosenjupes:
5100	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren
	-- aus Baumwolle:
5210	--- im Stückgewicht von mehr als 750 g
5290	--- andere
5300	-- aus synthetischen Fasern
	-- aus anderen Spinnstoffen:
5910	--- aus Seide oder Abfällen von Seide
5920	--- aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle
5990	--- aus anderen Spinnstoffen
	- lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und kurze Hosen:
6100	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren
	-- aus Baumwolle:
6210	--- im Stückgewicht von mehr als 750 g
6290	--- andere
6300	-- aus synthetischen Fasern
	-- aus anderen Spinnstoffen:
6910	--- aus Seide oder Abfällen von Seide
6920	--- aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle
6990	--- aus anderen Spinnstoffen
6205.	**Hemden für Männer oder Knaben:**
2000	- aus Baumwolle
3000	- aus synthetischen oder künstlichen Fasern
	- aus anderen Spinnstoffen:
9010	-- aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle
9020	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren
9090	-- aus anderen Spinnstoffen
6206.	**Blusen und Hemdblusen, für Frauen oder Mädchen:**
	- aus Seide oder Abfällen von Seide:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(6206.)	**Blusen und Hemdblusen, für Frauen oder Mädchen (Fortsetzung):**
	- aus Seide oder Abfällen von Seide (Fortsetzung):
1010	-- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen
1090	-- andere
	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren:
2010	-- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen
2090	-- andere
	- aus Baumwolle:
	-- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen:
3011	--- im Stückgewicht von mehr als 750 g
3019	--- andere
3090	-- andere
	- aus synthetischen oder künstlichen Fasern:
4010	-- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen
4090	-- andere
	- aus anderen Spinnstoffen:
	-- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen:
9011	--- im Stückgewicht von mehr als 750 g
9019	--- andere
9090	-- andere
6207.	**Unterleibchen, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge (Pyjamas), Bademäntel, Hauskleider und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben:**
	- Slips und andere Unterhosen:
1100	-- aus Baumwolle
1900	-- aus anderen Spinnstoffen
	- Nachthemden und Schlafanzüge (Pyjamas):
2100	-- aus Baumwolle
2200	-- aus synthetischen oder künstlichen Fasern
2900	-- aus anderen Spinnstoffen
	- andere:
9100	-- aus Baumwolle
	-- aus anderen Spinnstoffen:
9910	--- aus künstlichen Fasern
9920	--- aus synthetischen Fasern
9990	--- aus anderen Spinnstoffen
6208.	**Unterleibchen und Unterhemden, Unterröcke, Halbunterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge (Pyjamas), Negligés, Bademäntel, Hauskleider und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen:**
	- Unterröcke und Halbunterröcke:
	-- aus synthetischen oder künstlichen Fasern:
1110	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen
1190	--- andere
	-- aus anderen Spinnstoffen:
1910	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen
1990	--- andere
	- Nachthemden und Schlafanzüge (Pyjamas):
	-- aus Baumwolle:
2110	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen
2190	--- andere
	-- aus synthetischen oder künstlichen Fasern:
2210	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen
2290	--- andere
	-- aus anderen Spinnstoffen:
2910	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen
2990	--- andere
	- andere:
	-- aus Baumwolle:
	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen:
9111	---- im Stückgewicht von mehr als 750 g
9119	---- andere
9190	--- andere
	-- aus synthetischen oder künstlichen Fasern:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(6208.)	**Unterleibchen und Unterhemden, Unterröcke, Halbunterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge (Pyjamas), Negligés, Bademäntel, Hauskleider und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen (Fortsetzung):**
	- andere (Fortsetzung):
	-- aus synthetischen oder künstlichen Fasern (Fortsetzung):
9210	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen
9290	--- andere
	-- aus anderen Spinnstoffen:
9910	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen
9990	--- andere
6209.	**Bekleidung und Bekleidungszubehör, für Kleinkinder:**
2000	- aus Baumwolle
3000	- aus synthetischen Fasern
	- aus anderen Spinnstoffen:
9010	-- aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle
9020	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren
9090	-- aus anderen Spinnstoffen
6210.	**Bekleidung aus Erzeugnissen der Nrn. 5602, 5603, 5903, 5906 oder 5907:**
1000	- aus Erzeugnissen der Nrn. 5602 oder 5603
2000	- andere Bekleidung von der in den Nrn. 6201.11 bis 6201.19 genannten Art
	- andere Bekleidung von der in den Nrn. 6202.11 bis 6202.19 genannten Art:
3010	-- im Stückgewicht von mehr als 750 g
3090	-- andere
4000	- andere Bekleidung für Männer oder Knaben
	- andere Bekleidung, für Frauen oder Mädchen:
5010	-- im Stückgewicht von mehr als 750 g
5090	-- andere
6211.	**Trainingsanzüge, Skianzüge und Skiensembles, Badeanzüge und -hosen; andere Bekleidung:**
	- Badeanzüge und -hosen:
	-- für Männer oder Knaben:
1110	--- aus pflanzlichen Spinnstoffen
1190	--- aus anderen Spinnstoffen
	-- für Frauen oder Mädchen:
1210	--- aus pflanzlichen Spinnstoffen
1290	--- aus anderen Spinnstoffen
	- Skianzüge und Skiensembles:
2010	-- aus pflanzlichen Spinnstoffen
2090	-- aus anderen Spinnstoffen
	- andere Bekleidung, für Männer oder Knaben:
3200	-- aus Baumwolle
3300	-- aus synthetischen oder künstlichen Fasern
	-- aus anderen Spinnstoffen:
3910	--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren
3990	--- aus anderen Spinnstoffen
	- andere Bekleidung, für Frauen oder Mädchen:
4100	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren
	-- aus Baumwolle:
4210	--- im Stückgewicht von mehr als 750 g
4290	--- andere
4300	-- aus synthetischen oder künstlichen Fasern
	-- aus anderen Spinnstoffen:
4910	--- aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle
4990	--- aus anderen Spinnstoffen
6212.	**Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, und Teile davon, auch gewirkt oder gestrickt:**
1000	- Büstenhalter
2000	- Hüftgürtel und Miederhöschen
3000	- Korselette
	- andere:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(6212.)	**Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, und Teile davon, auch gewirkt oder gestrickt (Fortsetzung):**
	- andere (Fortsetzung):
9010	- - aus pflanzlichen Spinnstoffen
	- - andere:
9091	- - - Medizinalgürtel
9099	- - - andere
6213.	**Taschentücher und Ziertaschentücher:**
	- aus Baumwolle:
2010	- - weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen
2090	- - andere
	- aus anderen Spinnstoffen:
	- - aus Seide oder Abfällen von Seide:
9011	- - - weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen
9019	- - - andere
	- - aus anderen Spinnstoffen:
9021	- - - weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen
9029	- - - andere
6214.	**Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren:**
1000	- aus Seide oder Abfällen von Seide
2000	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren
3000	- aus synthetischen Fasern
4000	- aus künstlichen Fasern
9000	- aus anderen Spinnstoffen
6215.	**Krawatten, Papillons (Fliegen) und Halstuchkrawatten:**
1000	- aus Seide oder Abfällen von Seide
2000	- aus synthetischen oder künstlichen Fasern
9000	- aus anderen Spinnstoffen
6216.	**Handschuhe, Halbhandschuhe (Handschuhe ohne Fingerspitzen) und Fausthandschuhe:**
0010	- aus Seide oder aus Abfällen von Seide oder aus synthetischen oder künstlichen Fasern
0090	- aus anderen Spinnstoffen
6217.	**Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, andere als solche der Nr. 6212:**
	- Zubehör:
1010	- - aus pflanzlichen Spinnstoffen
1090	- - aus anderen Spinnstoffen
	- Teile:
9010	- - aus pflanzlichen Spinnstoffen
9090	- - aus anderen Spinnstoffen

63 Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen

Anmerkungen

1. Das Unterkapitel I, das Waren aus allen Textilien umfasst, ist nur für konfektionierte Waren anwendbar.

2. Zu Unterkapitel I gehören nicht:
   a) Waren der Kapitel 56 bis 62;
   b) Altwaren der Nr. 6309.

3. Zu Nr. 6309 gehören nur die nachstehend abschliessend aufgeführten Waren:
   a) Waren aus Spinnstoffen:
      - Bekleidung und Bekleidungszubehör, und Teile davon;
      - Decken;
      - Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche;
      - Gegenstände zur Innenausstattung, andere als Teppiche der Nrn. 5701 bis 5705 und Tapisserien der Nr. 5805;
   b) Schuhe und Kopfbedeckungen aus anderen Stoffen als Asbest.

   Die vorstehend aufgeführten Waren müssen, um in die Nr. 6309 eingereiht zu werden, gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllen:
   - wahrnehmbare Gebrauchsspuren aufweisen, und
   - lose oder in Ballen, Säcken oder ähnlichen Aufmachungen zur Abfertigung gestellt werden.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
	I. Andere konfektionierte Spinnstoffwaren
6301.	**Decken:**
	- Decken mit elektrischer Heizvorrichtung:
1010	-- aus pflanzlichen Spinnstoffen
1090	-- aus anderen Spinnstoffen
2000	- Decken (andere als solche mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Wolle oder feinen Tierhaaren
3000	- Decken (andere als solche mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Baumwolle
4000	- Decken (andere als solche mit elektrischer Heizvorrichtung) aus synthetischen Fasern
9000	- andere Decken
6302.	**Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche:**
	- Bettwäsche, gewirkt oder gestrickt:
1010	-- aus pflanzlichen Spinnstoffen
1090	-- aus anderen Spinnstoffen
	- andere Bettwäsche, bedruckt:
2100	-- aus Baumwolle
2200	-- aus synthetischen oder künstlichen Fasern
2900	-- aus anderen Spinnstoffen
	- andere Bettwäsche:
	-- aus Baumwolle:
3110	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen
3190	--- andere
	-- aus synthetischen oder künstlichen Fasern:
3210	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen
3290	--- andere
	-- aus anderen Spinnstoffen:
	--- aus Flachs:
3911	---- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen
3919	---- andere
	--- andere:
3991	---- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen
3999	---- andere
	- Tischwäsche, gewirkt oder gestrickt:
4010	-- aus pflanzlichen Spinnstoffen
4090	-- aus anderen Spinnstoffen
	- andere Tischwäsche:
	-- aus Baumwolle:
5110	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen
5120	--- mit Kettenstichstickerei
5190	--- andere
	-- aus synthetischen oder künstlichen Fasern:
5310	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen
5320	--- mit Kettenstichstickerei
5390	--- andere
	-- aus anderen Spinnstoffen:
	--- aus Flachs:
5911	---- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen
5919	---- andere
5920	--- aus anderen Spinnstoffen
	- Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, aus Frottierware aus Baumwolle:
6010	-- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen
6090	-- andere
	- andere:
	-- aus Baumwolle:
9110	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen
9190	--- andere
9300	-- aus synthetischen oder künstlichen Fasern
	-- aus anderen Spinnstoffen:
9920	--- aus Flachs
9930	--- aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle
9990	--- aus anderen Spinnstoffen

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
6303.	**Gardinen, Vorhänge, Innenstoren; Fenster- und Bettbehänge (Lambrequins):**
	- gewirkt oder gestrickt:
	-- aus synthetischen Fasern:
1210	--- weder bestickt noch in Verbindung mit Spitzen
1220	--- mit Kettenstichstickerei
1290	--- andere
	-- aus anderen Spinnstoffen:
	--- aus pflanzlichen Spinnstoffen:
1913	---- weder bestickt noch in Verbindung mit Spitzen
1914	---- mit Kettenstichstickerei
1918	---- andere
	--- aus anderen Spinnstoffen:
1991	---- weder bestickt noch in Verbindung mit Spitzen
1992	---- mit Kettenstichstickerei
1999	---- andere
	- andere:
	-- aus Baumwolle:
9110	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen
9120	--- mit Kettenstichstickerei
9190	--- andere
	-- aus synthetischen Fasern:
9210	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen
9220	--- mit Kettenstichstickerei
9290	--- andere
	-- aus anderen Spinnstoffen:
9910	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen
9920	--- mit Kettenstichstickerei
9990	--- andere
6304.	**Andere Waren zur Innenausstattung, ausgenommen solche der Nr. 9404:**
	- Bettüberwürfe:
	-- gewirkt oder gestrickt:
1110	--- aus pflanzlichen Spinnstoffen
1190	--- aus anderen Spinnstoffen
1900	-- andere
	- andere:
	-- gewirkt oder gestrickt:
9110	--- aus pflanzlichen Spinnstoffen
9190	--- aus anderen Spinnstoffen
	-- andere als gewirkte oder gestrickte, aus Baumwolle:
9210	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen
9290	--- andere
	-- andere als gewirkte oder gestrickte, aus synthetischen Fasern:
9310	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen
9390	--- andere
	-- andere als gewirkte oder gestrickte, aus anderen Spinnstoffen:
9910	--- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen
9990	--- andere
6305.	**Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken:**
1000	- aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Nr. 5303
2000	- aus Baumwolle
	- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:
3200	-- flexible Behälter für Schüttgüter
3300	-- andere, aus Streifen oder dergleichen aus Polyethylen oder Polypropylen
3900	-- andere
9000	- aus anderen Spinnstoffen
6306.	**Planen (Blachen) und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, Segelbretter oder Segelwagen; Campingausrüstungen:**
	- Planen (Blachen) und Markisen:
1200	-- aus synthetischen Fasern
1900	-- aus anderen Spinnstoffen
	- Zelte:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(6306.)	**Planen (Blachen) und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, Segelbretter oder Segelwagen; Campingausrüstungen (Fortsetzung):**
	- Zelte (Fortsetzung):
2200	- - aus synthetischen Fasern
2900	- - aus anderen Spinnstoffen
3000	- Segel
4000	- Luftmatratzen
	- andere:
9100	- - aus Baumwolle
9900	- - aus anderen Spinnstoffen
6307.	**Andere konfektionierte Waren, einschliesslich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung:**
	- Scheuertücher, Spültücher, Staubtücher und ähnliche Reinigungstücher:
1010	- - aus Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen
1090	- - aus anderen Spinnstoffen
	- Rettungsringe und Schwimmwesten:
2010	- - aus pflanzlichen Spinnstoffen
2090	- - aus anderen Spinnstoffen
	- andere:
9010	- - aus pflanzlichen Spinnstoffen
	- - aus anderen Spinnstoffen:
9091	- - - Röntgenschürze
9099	- - - andere
	II. Warenzusammenstellungen
6308.0000	**Warenzusammenstellungen, bestehend aus Gewebestücken und Garnen, auch mit Zubehör, zum Herstellen von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder bestickten Servietten oder ähnlichen Waren aus Spinnstoffen, in Verpackungen für den Einzelverkauf**
	III. Altwaren und Lumpen
6309.0000	**Altwaren**
6310.	**Lumpen, Bindfäden, Seile und Taue, aus Spinnstoffen, in Form von Abfällen oder unbrauchbar gewordenen Waren:**
1000	- sortiert
9000	- andere

XII Schuhe, Kopfbedeckungen, Regenschirme, Sonnenschirme, Spazierstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon; zugerichtete Federn und Waren aus Federn; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren

64 Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) Wegwerfartikel zum Bedecken der Füsse oder zum Überziehen von Schuhen, aus leichten oder wenig widerstandsfähigen Materialien hergestellt (z.B. aus Papier oder Kunststofffolie), ohne angebrachte Sohlen (Tarifierung nach Material und Beschaffenheit);
   b) Füsslinge aus textilen Materialien, ohne durch Kleben, Heften oder anderweitig angebrachte Aussensohlen (Abschnitt XI);
   c) gebrauchte Schuhe der Nr. 6309;
   d) Waren aus Asbest (Nr. 6812);
   e) orthopädische Schuhe, orthopädische Apparate und Vorrichtungen sowie Teile davon (Nr. 9021);
   f) Schuhe, die die Merkmale von Spielzeug aufweisen, und Schuhe mit fest angebrachten Schlittschuhen oder Rollschuhen; Schienbeinschützer und andere Schutzvorrichtungen, die bei der Sportausübung verwendet werden (Kapitel 95).

2. Als «Teile» im Sinne der Nr. 6406 gelten weder Stifte, Sohlenschützer, Ösen, Haken, Schnallen, Tressen, Pompons, Schnürbänder und andere Zier- oder Posamentierwaren, die nach Beschaffenheit einzureihen sind, noch Schuhknöpfe (Nr. 9606).

3. Im Sinne dieses Kapitels gelten:
   a) als «Kautschuk» und «Kunststoff» auch Gewebe und andere Träger aus Spinnstoffen, die auf der Aussenseite mit einer von blossem Auge wahrnehmbaren Kautschuk- oder Kunststoffschicht versehen sind; bei der Anwendung dieser Bestimmung bleiben Änderungen der Farbe, die durch diese Behandlungen zur Erlangung dieser Aussenschicht hervorgerufen sind, ausser Betracht;
   b) der Ausdruck «Leder» bezieht sich auf Waren der Tarifnummern 4107 und 4112 bis 4114.

4. Unter Vorbehalt der Bestimmungen der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel gilt:
   a) als Stoff des Oberteils derjenige Stoff, der auf der Aussenseite flächenmässig vorherrscht, wobei Zubehör oder Verstärkungen, wie Randeinfassungen, Knöchelschützer, Verzierungen, Schnallen, Laschen, Ösen und ähnliche Vorrichtungen, ausser Betracht bleiben;
   b) als Stoff der Laufsohle derjenige Stoff, der die grösste Berührungsfläche mit dem Erdboden hat, wobei Zubehör oder Verstärkungen, wie Dorne, Stollen, Nägel, Sohlenschützer und ähnliche Vorrichtungen, ausser Betracht bleiben.

Unternummern-Anmerkung

1. Als «Sportschuhe» im Sinne der Nrn. 6402.12, 6402.19, 6403.12, 6403.19 und 6404.11 gelten ausschliesslich:
   a) Schuhe, die zur Ausübung einer sportlichen Tätigkeit geeignet sind und die mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen sind oder versehen werden können;
   b) Schuhe für Schlitt- und Rollschuhe, Skischuhe, Snowboard-Schuhe, Schuhe für den Ringkampf, Schuhe für den Boxsport und Schuhe für den Radsport.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
6401.	**Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen der Oberteil weder mit der Laufsohle durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist noch aus verschiedenen, durch die gleichen Verfahren zusammengesetzten Teilen besteht:**
1000	- Schuhe mit einem Metallschutz in der Vorderkappe
	- andere Schuhe:
9200	-- den Knöchel, jedoch nicht das Knie bedeckend
9900	-- andere
6402.	**Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff:**
	- Sportschuhe:
1200	-- Skischuhe und Snowboard-Schuhe
1900	-- andere
2000	- Schuhe mit Oberteil aus Riemen oder Bändern, die mit Zapfen an der Sohle befestigt sind
	- andere Schuhe:
9100	-- den Knöchel bedeckend
9900	-- andere
6403.	**Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder:**
	- Sportschuhe:
1200	-- Skischuhe und Snowboard-Schuhe
1900	-- andere
2000	- Schuhe mit Laufsohlen aus Leder und Oberteil aus Lederriemen, die über den Rist verlaufen und die grosse Zehe umspannen
4000	- andere Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe
	- andere Schuhe mit Laufsohlen aus Leder:
5100	-- den Knöchel bedeckend
	-- andere:
5910	--- Kinderschuhe bis Grösse 35
	--- andere, das Paar im Gewichte von:
5991	---- mehr als 1200 g
5992	---- mehr als 600 g, jedoch nicht mehr als 1200 g
5993	---- nicht mehr als 600 g
	- andere Schuhe:
9100	-- den Knöchel bedeckend
	-- andere:
9910	--- Kinderschuhe bis Grösse 35
	--- andere, das Paar im Gewichte von:
9991	---- mehr als 1200 g
9992	---- mehr als 600 g, jedoch nicht mehr als 1200 g
9993	---- nicht mehr als 600 g
6404.	**Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen:**
	- Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff:
1100	-- Sportschuhe; Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe
1900	-- andere
2000	- Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder
6405.	**Andere Schuhe:**
1000	- mit Oberteil aus Leder oder rekonstituiertem Leder
2000	- mit Oberteil aus Spinnstoffen
	- andere:
9010	-- mit Laufsohlen aus Leder, rekonstituiertem Leder, Kautschuk oder Kunststoff
9090	-- andere
6406.	**Schuhteile (einschliesslich Schuhoberteile, auch an anderen Sohlen als Laufsohlen befestigt); herausnehmbare Einlagesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen, Leggings und ähnliche Waren, sowie Teile davon:**
1000	- Schuhoberteile und Teile davon, ausgenommen steife Vorder- und Hinterkappen
2000	- Laufsohlen und Absätze, aus Kautschuk oder Kunststoff

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(6406.)	**Schuhteile (einschliesslich Schuhoberteile, auch an anderen Sohlen als Laufsohlen befestigt); herausnehmbare Einlagesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen, Leggings und ähnliche Waren, sowie Teile davon (Fortsetzung):**
	- andere:
9100	- - aus Holz
	- - aus anderen Stoffen:
9910	- - - herausnehmbare Einlagesohlen
9920	- - - Gamaschen, Leggings und ähnliche Waren sowie Teile davon
9990	- - - andere

65 Kopfbedeckungen und Teile davon

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) gebrauchte Kopfbedeckungen der Nr. 6309;
   b) Kopfbedeckungen aus Asbest (Nr. 6812);
   c) Puppenhüte und andere Kopfbedeckungen, die den Charakter von Spielzeug haben, und Karnevalsartikel (Kapitel 95).
2. Zu Nr. 6502 gehören auch Hutstumpen und Hutrohlinge, die aus Streifen spiralförmig zusammengenäht sind, ausgenommen jedoch alle anderen durch Nähen hergestellten Hutstumpen und Hutrohlinge.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
6501.0000	**Hutstumpen, weder geformt noch mit Randbearbeitung, Hutplatten, Manchons (Zylinder) auch aufgeschnitten, aus Filz, zum Herstellen von Hüten**
6502.0000	**Hutstumpen oder Hutrohlinge, geflochten oder durch Verbindung von Streifen hergestellt, aus Stoffen aller Art, weder geformt noch mit Randbearbeitung noch ausgestattet**
6504.0000	**Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen hergestellt, aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet**
6505.	**Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstofferzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet:**
1000	- Haarnetze
	- andere:
9010	- - aus pflanzlichen Spinnstoffen
9090	- - aus anderen Spinnstoffen
6506.	**Andere Hüte und Kopfbedeckungen, auch ausgestattet:**
1000	- Schutzhelme
	- andere:
9100	- - aus Kautschuk oder Kunststoffen
	- - aus anderen Stoffen:
9910	- - - aus Pelzfellen
9990	- - - aus anderen Stoffen
6507.0000	**Bänder zur Innenausrüstung, Innenfutter, Bezüge, Gestelle, Schirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen**

66 Regenschirme, Sonnenschirme, Spazierstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) Messstöcke und dergleichen (Nr. 9017);
   b) Stockflinten, Stockdegen, Spazierstöcke mit Bleifüllung und dergleichen (Kapitel 93);
   c) Waren des Kapitels 95 (z.B. Regen- und Sonnenschirme, die offensichtlich Kinderspielzeug sind).
2. Zu Nr. 6603 gehören nicht Teile, Ausstattungen und Zubehör, aus Spinnstoffen, Schirmhüllen, Schirmbezüge, Quasten, Troddeln und dergleichen, aus Stoffen aller Art, für die in den Nrn. 6601 oder 6602 erfassten Waren. Derartige Waren werden für sich eingereiht. Dies gilt auch dann, wenn sie mit den Gegenständen, für die sie bestimmt sind, zur Abfertigung gestellt werden, sofern sie mit diesen Gegenständen nicht verbunden sind.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
6601.	**Regenschirme und Sonnenschirme (einschliesslich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren):**
1000	- Gartenschirme und ähnliche Waren
	- andere:
9100	- - mit teleskopischem Unter- oder Griffstock
9900	- - andere
6602.0000	**Spazierstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnliche Waren**
6603.	**Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Nrn. 6601 oder 6602:**
2000	- Schirmgestelle, zusammengesetzt, auch mit Unterstock oder Griffstock, für Regenschirme oder Sonnenschirme
9000	- andere

67 Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) Filtertücher aus Menschenhaaren (Nr. 5911);
   b) Blumenmotive aus Spitzen, Stickereien oder anderen Spinnstoffwaren (Abschnitt XI);
   c) Schuhe (Kapitel 64);
   d) Kopfbedeckungen und Haarnetze (Kapitel 65);
   e) Spielzeug, Sportgeräte und Karnevalsartikel (Kapitel 95);
   f) Wedel, Puderquasten, Siebe aus Menschenhaaren (Kapitel 96).

2. Zu Nr. 6701 gehören nicht:
   a) Waren, bei denen die Federn oder Daunen nur als Füllung oder Polsterung dienen, insbesondere Bettzeug der Nr. 9404;
   b) Bekleidung und Bekleidungszubehör, bei denen die Federn oder Daunen nur einfache Besätze oder Auspolsterungen sind;
   c) Blumen, Blattwerk, Teile davon und daraus hergestellte Waren der Nr. 6702.

3. Zu Nr. 6702 gehören nicht:
   a) Waren aus Glas (Kapitel 70);
   b) Nachahmungen von Blumen, Blattwerk oder Früchten, aus Keramik, Stein, Metall, Holz usw., die durch Giessen, Schmieden, Behauen, Stanzen oder in anderer Weise in einem Stück hergestellt sind oder die aus mehreren Teilen bestehen, die anders als durch Binden, Kleben, Ineinanderstecken oder ähnliche Verfahren miteinander verbunden sind.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
6701.0000	**Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus, ausgenommen Erzeugnisse der Nr. 0505 und bearbeitete Federspulen und Federkiele**
6702.	**Künstliches Blattwerk, künstliche Blumen und Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichem Blattwerk, künstlichen Blumen oder Früchten:**
1000	- aus Kunststoffen
	- aus anderen Stoffen:
9010	- - aus Spinnstoffen
9090	- - aus anderen Stoffen
6703.0000	**Menschenhaare, gleichgerichtet, verfeinert, gebleicht oder anders zugerichtet; Wolle, Tierhaare und andere Spinnstoffe, für die Herstellung von Perücken oder ähnlichen Waren zugerichtet**
6704.	**Perücken, Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern, Locken und ähnliche Waren, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; Waren aus Menschenhaaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**
	- aus synthetischen Spinnstoffen:
1100	- - ganze Perücken
1900	- - andere
2000	- aus Menschenhaaren
9000	- aus anderen Stoffen

XIII Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen; keramische Waren; Glas und Glaswaren

68 Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) Waren des Kapitels 25;
   b) gestrichene, überzogene, imprägnierte oder beschichtete Papiere und Pappen der Nrn. 4810 oder 4811 (z.B. mit Glimmerstaub oder Graphit beschichtete oder bituminierte oder asphaltierte Papiere und Pappen);
   c) Gewebe und andere Flächenerzeugnisse aus Spinnstoffen, bestrichen, imprägniert oder überzogen, der Kapitel 56 oder 59 (z.B. mit Glimmerstaub, Bitumen oder Asphalt überzogen);
   d) Waren des Kapitels 71;
   e) Werkzeuge und Werkzeugteile des Kapitels 82;
   f) Lithographiesteine der Nr. 8442;
   g) Isolatoren zu elektrotechnischen Zwecken (Nr. 8546) und Isolierteile der Nr. 8547;
   h) kleine Schleifscheiben für Dentalbohrmaschinen (Nr. 9018);
   i) Waren des Kapitels 91 (z.B. Gehäuse für Uhren oder Apparate der Uhrenindustrie);
   k) Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Beleuchtungskörper, vorgefertigte Gebäude);
   l) Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
   m) Waren der Nr. 9602, wenn sie aus den in Anmerkung 2 b) zu Kapitel 96 genannten Stoffen bestehen, Waren der Nr. 9606 (z.B. Knöpfe), der Nr. 9609 (z.B. Schiefergriffel) oder der Nr. 9610 (z.B. Schiefertafeln zum Schreiben oder Zeichnen);
   n) Waren des Kapitels 97 (z.B. Kunstgegenstände).
2. Der Begriff «bearbeitete Werk- oder Hausteine» im Sinne der Nr. 6802 bezieht sich nicht nur auf Steine der Nrn. 2515 oder 2516, sondern auch auf alle anderen natürlichen Steine (z.B. Quarzit, Feuerstein (Flint), Dolomit, Speckstein), die in gleicher Weise bearbeitet sind, ausgenommen Schiefer.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
6801.0000	**Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)**
6802.	**Bearbeitete Werk- oder Hausteine (andere als Schiefer) und Waren daraus, ausgenommen solche der Nr. 6801; Würfel, Steinchen und ähnliche Waren für Mosaike, aus Naturstein (einschliesslich Schiefer), auch auf Unterlage; Körner, Splitter und Pulver von Naturstein (einschliesslich Schiefer), künstlich gefärbt:**
1000	- Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren grösste Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingelegt werden kann; Körner, Splitter und Pulver, künstlich gefärbt
	- andere Werk- oder Hausteine und Waren daraus, lediglich behauen oder gesägt und mit ebenen, glatten Flächen:
2100	- - Marmor, Travertin und Alabaster
2300	- - Granit
2900	- - andere Steine
	- andere:
9100	- - Marmor, Travertin und Alabaster
9200	- - andere Kalksteine
9300	- - Granit
9900	- - andere Steine
6803.0000	**Naturschiefer, bearbeitet, und Waren aus Naturschiefer oder Pressschiefer**
6804.	**Mühlsteine und ähnliche Waren, ohne Gestelle, zum Mahlen, Zerfasern, Brechen, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch, und Teile davon, aus Naturstein, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder aus Keramik, auch mit Teilen aus anderen Stoffen:**
1000	- Mühlsteine und Steine zum Mahlen, Zerfasern oder Brechen
	- andere Steine (ausgenommen Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch) und ähnliche Waren:
2100	- - aus agglomerierten natürlichen oder synthetischen Diamanten
2200	- - aus anderen agglomerierten Schleifstoffen oder aus Keramik
2300	- - aus Naturstein
3000	- Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch
6805.	**Natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Spinnstoffwaren, Papier, Pappe oder andere Stoffe aufgebracht, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt:**
1000	- nur auf Gewebe aus Spinnstoffen aufgebracht
2000	- nur auf Papier oder Pappe aufgebracht
3000	- auf andere Stoffe aufgebracht
6806.	**Hüttenwolle, Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen; geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumschlacke und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse; Mischungen und Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallisolationszwecken oder zu Schalldämpfungszwecken, ausgenommen solche der Nrn. 6811, 6812 oder des Kapitels 69:**
1000	- Hüttenwolle, Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen, auch miteinander gemischt, lose, in Blättern oder Rollen
2000	- geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumschlacke und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse, auch miteinander gemischt
9000	- andere
6807.	**Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen (z.B. Erdölpech, Kohlenteerpech):**
	- in Rollen:
1010	- - Blätter und Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 2500 g, in Verbindung mit Papier oder Pappe, Spinnstoffen oder anderen Stoffen (z.B. Glasfasern, Blattmetall)
1090	- - andere
	- andere:
9010	- - Platten, Blätter und Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 2500 g, in Verbindung mit Papier oder Pappe, Spinnstoffen oder anderen Stoffen (z.B. Glasfasern, Blattmetall)
9090	- - andere

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
6808.0000	**Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und ähnliche Waren, aus Pflanzenfasern, Stroh oder Holzspänen, -plättchen, -schnitzeln, -sägespänen oder anderen Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln agglomeriert**
6809.	**Waren aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips:**
	- Platten, Tafeln, Dielen, Fliesen und ähnliche Waren, nicht verziert:
1100	-- nur mit Papier oder Pappe überzogen oder verstärkt
1900	-- andere
9000	- andere Waren
6810.	**Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch armiert:**
	- Dachsteine, Fliesen, Platten, Mauersteine und ähnliche Waren:
1100	-- Blöcke zu Bauzwecken und Mauersteine
1900	-- andere
	- andere Waren:
9100	-- vorgefertigte Elemente zu Bauzwecken
	-- andere:
9910	--- Rohre
9990	--- andere
6811.	**Waren aus Asbestzement, Zellulosezement oder dergleichen:**
4000	- Asbest enthaltend
	- keinen Asbest enthaltend:
8100	-- Wellplatten
8200	-- andere Platten, Dielen, Fliesen, Ziegel und ähnliche Waren
8300	-- Rohre, Schutzrohre und Zubehör zu Rohren
8900	-- andere Waren
6812.	**Bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat; Waren aus diesen Mischungen oder aus Asbest (z.B. Garne, Gewebe, Bekleidung, Kopfbedeckungen, Schuhe, Dichtungen), auch armiert, ausgenommen Waren der Nrn. 6811 oder 6813:**
8000	- aus Krokydolith
	- andere:
9100	-- Bekleidung, Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen
9200	-- Papier, Pappe und Filz
9300	-- Blätter, aus Asbest und Elastomeren gepresst, für Dichtungen, auch in Rollen
9900	-- andere
6813.	**Reibungsbeläge (z.B. Platten, Rollen, Streifen, Segmente, Scheiben, Ringe, Plättchen), nicht montiert, für Bremsen, Kupplungen oder dergleichen, auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen:**
2000	- Asbest enthaltend
	- keinen Asbest enthaltend:
8100	-- Bremsbeläge und -klötze
8900	-- andere
6814.	**Bearbeiteter Glimmer und Waren aus Glimmer, einschliesslich agglomerierter oder wiedergewonnener Glimmer, auch auf Unterlage aus Papier, Pappe oder anderen Stoffen:**
1000	- Platten, Blätter und Streifen, aus agglomeriertem oder wiedergewonnenem Glimmer, auch auf Unterlage
9000	- andere
6815.	**Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschliesslich Kohlenstofffasern und Waren daraus sowie Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen:**
1000	- Waren aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, zu anderen als elektrotechnischen Zwecken
2000	- Waren aus Torf
	- andere Waren:
9100	-- Magnesit, Dolomit oder Chromit enthaltend
9900	-- andere

69 Keramische Waren

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nur keramische Waren, die nach vorheriger Formgebung gebrannt worden sind. Zu den Nrn. 6904 bis 6914 gehören nur andere Erzeugnisse als solche der Nrn. 6901 bis 6903.

2. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) Erzeugnisse der Nr. 2844;
   b) Waren der Nr. 6804;
   c) Waren des Kapitels 71, insbesondere solche, die der Begriffsbestimmung für Phantasieschmuck entsprechen;
   d) Cermets der Nr. 8113;
   e) Waren des Kapitels 82;
   f) Isolatoren zu elektrotechnischen Zwecken (Nr. 8546) und Isolierteile der Nr. 8547;
   g) künstliche Zähne aus Keramik (Nr. 9021);
   h) Waren des Kapitels 91 (z.B. Gehäuse für Uhren oder Apparate der Uhrenindustrie);
   i) Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Beleuchtungskörper, vorgefertigte Gebäude);
   k) Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
   l) Waren der Nr. 9606 (z.B. Knöpfe) oder der Nr. 9614 (z.B. Tabakpfeifen);
   m) Waren des Kapitels 97 (z.B. Kunstgegenstände).

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
	I. Waren aus kieselsaurem Fossilienmehl oder anderen ähnlichen kieselsauren Erden und feuerfeste Waren
6901.0000	**Steine, Platten, Fliesen und andere keramische Waren aus kieselsaurem Fossilienmehl (z.B. Kieselgur, Tripel, Diatomit) oder aus ähnlichen kieselsauren Erden**
6902.	**Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche keramische Bauteile, andere als solche aus kieselsaurem Fossilienmehl oder aus ähnlichen kieselsauren Erden:**
1000	- mit einem Gehalt an den Elementen Mg, Ca oder Cr (einzeln oder zusammen) von mehr als 50 Gewichtsprozent, ausgedrückt in MgO, CaO oder Cr2O3
2000	- mit einem Gehalt an Aluminiumoxid (Al2O3), Siliciumdioxid (SiO2) oder einer Mischung oder einer Verbindung dieser Erzeugnisse von mehr als 50 Gewichtsprozent
9000	- andere
6903.	**Andere feuerfeste keramische Waren (z.B. Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stöpsel, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe), andere als solche aus kieselsaurem Fossilienmehl oder aus ähnlichen kieselsauren Erden:**
1000	- mit einem Gehalt an Graphit oder anderem Kohlenstoff oder einer Mischung dieser Erzeugnisse von mehr als 50 Gewichtsprozent
2000	- mit einem Gehalt an Aluminiumoxid (Al2O3) oder einer Mischung oder einer Verbindung von Aluminiumoxid und Siliciumdioxid (SiO2) von mehr als 50 Gewichtsprozent
9000	- andere
	II. Andere keramische Ware
6904.	**Backsteine zu Bauzwecken, Hourdis, andere Deckensteine und ähnliche Waren, aus Keramik:**
1000	- Backsteine zu Bauzwecken
9000	- andere
6905.	**Dachziegel, Kaminteile, Rauchleitungen, Bauverzierungen, aus Keramik, und andere Baukeramik:**
1000	- Dachziegel
9000	- andere
6906.0000	**Rohre, Rinnen und Zubehör zu Rohren, aus Keramik**
6907.	**Fliesen und Boden- oder Wandplatten, unglasiert, nicht emailliert, aus Keramik; Würfel, Steinchen und ähnliche Waren für Mosaike, unglasiert, nicht emailliert, aus Keramik, auch auf Unterlage:**
1000	- Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren grösste Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingelegt werden kann
9000	- andere
6908.	**Fliesen und Boden- oder Wandplatten, glasiert oder emailliert, aus Keramik; Würfel, Steinchen und ähnliche Waren für Mosaike, glasiert oder emailliert, aus Keramik, auch auf Unterlage:**
1000	- Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren grösste Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingelegt werden kann
9000	- andere
6909.	**Waren zu chemischen oder anderen technischen Zwecken, aus Keramik; Tröge, Wannen und ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft, aus Keramik; Krüge und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Keramik:**
	- Waren zu chemischen oder anderen technischen Zwecken:
1100	- - aus Porzellan
1200	- - Waren mit einem Härtegrad von 9 oder mehr auf der Mohs-Skala
1900	- - andere
9000	- andere
6910.	**Ausgüsse (Schüttsteine), Waschbecken (Lavabos), Träger für Waschbecken, Badewannen, Bidets, Klosettschüsseln, Spülkästen, Urinierbecken und ähnliche Installationsgegenstände zu sanitären Zwecken, aus Keramik:**

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(6910.)	**Ausgüsse (Schüttsteine), Waschbecken (Lavabos), Träger für Waschbecken, Badewannen, Bidets, Klosettschüsseln, Spülkästen, Urinierbecken und ähnliche Installationsgegenstände zu sanitären Zwecken, aus Keramik (Fortsetzung):**
1000	- aus Porzellan
9000	- andere
6911.	**Geschirr, andere Haushalt- oder Hauswirtschaftsartikel und Hygiene- oder Toilettenartikel, aus Porzellan:**
	- Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch:
1010	- - einfarbig
1090	- - andere
9000	- andere
6912.	**Geschirr, andere Haushalt- oder Hauswirtschaftsartikel und Hygiene- oder Toilettenartikel, aus anderer Keramik als Porzellan:**
	- einfarbig:
0011	- - aus Ton
0019	- - andere
0090	- andere
6913.	**Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Keramik:**
1000	- aus Porzellan
9000	- andere
6914.	**Andere Waren aus Keramik:**
1000	- aus Porzellan
	- andere:
9010	- - aus Ton, einfarbig
	- - andere:
9091	- - - Kachelöfen und Kamine sowie Öfen aus Eisen mit Kachelverkleidung
9099	- - - andere

70 Glas und Glaswaren

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) Waren der Nr. 3207 (z.B. Schmelzglasuren, Glasfritte, anderes Glas in Form von Pulver, Körnern, Schuppen oder Flocken);
   b) Waren des Kapitels 71 (z.B. Phantasieschmuck);
   c) Kabel aus optischen Fasern der Nr. 8544, Isolatoren für die Elektrotechnik (Nr. 8546) und Isolierteile der Nr. 8547;
   d) optische Fasern, optisch bearbeitete optische Elemente, Injektionsspritzen, künstliche Augen, Thermometer, Barometer, Aräometer, Dichtemesser und andere Waren oder Instrumente des Kapitels 90;
   e) Beleuchtungskörper, Reklameleuchten, Leuchtschilder und ähnliche Waren, mit fester Lichtquelle, sowie Teile davon, der Nr. 9405;
   f) Spiele, Spielzeug, Christbaumschmuck sowie andere Waren des Kapitels 95, ausgenommen Augen ohne Mechanismus für Puppen oder für andere Waren des Kapitels 95;
   g) Knöpfe, Parfümzerstäuber, Vakuum-Isolierflaschen und andere Waren des Kapitels 96.
2. Im Sinne der Nrn. 7003, 7004 und 7005:
   a) gilt vor dem Nachglühen bearbeitetes Glas nicht als «bearbeitet»;
   b) beeinflusst das Zuschneiden auf bestimmte Formen die Einreihung von Glas in Platten oder Tafeln nicht;
   c) gelten als «absorbierende, reflektierende oder nicht reflektierende Schichten» mikroskopisch dünne Überzüge aus Metall oder aus chemischen Verbindungen (z.B. Metalloxiden), welche insbesondere Infrarotstrahlen absorbieren oder das Rückstrahlungsvermögen des Glases verbessern, ohne jedoch die Durchsichtigkeit oder das Durchscheinungsvermögen zu beeinträchtigen, oder die verhindern, dass die Glasoberfläche das Licht reflektiert.
3. Erzeugnisse der unter Nr. 7006 genannten Art bleiben in dieser Nummer eingereiht, auch wenn sie den Charakter von Waren aufweisen.
4. Als «Glaswolle» im Sinne der Nr. 7019 gelten:
   a) mineralische Wollen mit einem Gehalt an Siliciumdioxid (SiO_2) von 60 Gewichtsprozent oder mehr;
   b) mineralische Wollen mit einem Gehalt an Siliciumdioxid (SiO_2) von weniger als 60 Gewichtsprozent, aber mit einem Gehalt an Alkalioxiden (K_2O oder Na_2O) von mehr als 5 Gewichtsprozent oder mit einem Gehalt an Bortrioxid (B_2O_3) von mehr als 2 Gewichtsprozent.

   Mineralische Wollen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, gehören zu Nr. 6806.
5. In der Nomenklatur umfasst der Ausdruck «Glas» auch geschmolzenen Quarz und anderes geschmolzenes Siliciumdioxid.

Unternummern-Anmerkung

1. Im Sinne der Nrn. 7013.22, 7013.33, 7013.41 und 7013.91 umfasst der Ausdruck «Bleikristallglas» nur Glas mit einem Gehalt an Bleioxid (PbO) von 24 Gewichtsprozent oder mehr.

Schweizerische Anmerkung

1. Gegenstände aus Glas mit eingeriebenem Stöpsel und Hals oder mit lediglich aus technischen Gründen abgeschliffenen, auch polierten Enden, Böden und Rändern werden wie unbearbeitete Waren behandelt.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
7001.0000	**Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas; Glas in Brocken**
7002.	**Glas in massiven Kugeln (andere als Mikrokugeln der Nr. 7018), Stangen, Stäben oder Röhren, nicht bearbeitet:**
1000	- Kugeln
2000	- Stangen oder Stäbe
	- Röhren:
3100	- - aus geschmolzenem Quarz oder aus anderem geschmolzenem Siliciumdioxid
3200	- - aus anderem Glas mit einem linearen Ausdehnungskoeffizient von nicht mehr als 5 x 10-6 je Kelvin zwischen 0 °C und 300 °C
3900	- - andere
7003.	**Gegossenes oder gewalztes Glas, in Platten, Tafeln oder Profilen, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, aber nicht anders bearbeitet:**
	- Platten und Tafeln, nicht armiert:
1200	- - in der Masse gefärbt, opalisiert, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht
1900	- - andere
2000	- Platten und Tafeln, armiert
3000	- Profile
7004.	**Gezogenes oder geblasenes Glas, in Tafeln, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, aber nicht anders bearbeitet:**
2000	- in der Masse gefärbtes, opalisiertes, überfangenes oder mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht versehenes Glas
9000	- anderes Glas
7005.	**Float-Glas und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes oder poliertes Glas, in Platten oder Tafeln, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, aber nicht anders bearbeitet:**
1000	- nicht armiertes Glas, mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht
	- anderes nicht armiertes Glas:
2100	- - in der Masse gefärbt, opalisiert, überfangen oder nur geschliffen
2900	- - anderes
3000	- armiertes Glas
7006.0000	**Glas der Nrn. 7003, 7004 oder 7005, gebogen, facettiert, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, aber weder gerahmt noch in Verbindung mit anderem Material**
7007.	**Sicherheitsglas, aus gehärtetem Glas oder mehrschichtigem Glas (Verbundglas):**
	- gehärtetes Glas:
1100	- - in Abmessungen und Formen, wie sie in Automobilen, Luftfahrzeugen, Schiffen oder anderen Fahrzeugen verwendbar sind
	- - anderes:
1910	- - - emailliert
1990	- - - anderes
	- mehrschichtiges Glas (Verbundglas):
2100	- - in Abmessungen und Formen, wie sie in Automobilen, Luftfahrzeugen, Schiffen oder anderen Fahrzeugen verwendbar sind
2900	- - anderes
7008.0000	**Isolierverglasungen, mehrschichtig**
7009.	**Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschliesslich Rückspiegel:**
1000	- Rückspiegel für Fahrzeuge
	- andere:
	- - nicht gerahmt:
9110	- - - unbearbeitet
9190	- - - andere
9200	- - gerahmt
7010.	**Ballons, Korbflaschen, Flaschen, Flakons, Töpfe, Verpackungsröhrchen, Ampullen und andere Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Glas; Konservengläser; Stöpsel, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas:**
1000	- Ampullen

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(7010.)	**Ballons, Korbflaschen, Flaschen, Flakons, Töpfe, Verpackungsröhrchen, Ampullen und andere Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Glas; Konservengläser; Stöpsel, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas (Fortsetzung):**
	- Stöpsel, Deckel und andere Verschlüsse:
2010	-- unbearbeitet, nicht in Verbindung mit anderen Stoffen
2090	-- andere
	- andere:
9030	-- Konservengläser oder -flaschen, nicht in Verbindung mit anderen Stoffen
9040	-- Korbflaschen, Flaschen und Fläschchen, ohne Verschluss, mit Schilf, Weiden, Holz oder Stroh, grob umflochten oder umkleidet oder mit Eisenstreifen
	-- andere:
9092	--- unbearbeitet, nicht in Verbindung mit anderen Stoffen
9099	--- andere
7011.	**Offene Glaskolben und Glasröhren sowie Glasteile dazu, ohne Ausrüstung, für elektrische Lampen, Kathodenstrahlröhren oder dergleichen:**
1000	- für elektrische Beleuchtung
2000	- für Kathodenstrahlröhren
9000	- andere
7013.	**Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen oder zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Nrn. 7010 oder 7018:**
1000	- aus Glaskeramik
	- Trinkgläser mit Fuss, andere als solche aus Glaskeramik:
2200	-- aus Bleikristallglas
2800	-- andere
	- andere Trinkgläser, andere als solche aus Glaskeramik:
3300	-- aus Bleikristallglas
3700	-- andere
	- Waren zur Verwendung bei Tisch (andere als Trinkgläser) oder in der Küche, andere als solche aus Glaskeramik:
4100	-- aus Bleikristallglas
4200	-- aus Glas mit einem linearen Ausdehnungskoeffizient von nicht mehr als 5 x 10-6 je Kelvin zwischen 0 °C und 300 °C
4900	-- andere
	- andere Waren:
9100	-- aus Bleikristallglas
9900	-- andere
7014.0000	**Glaswaren für Signalvorrichtungen und optische Elemente aus Glas (andere als solche der Nr. 7015), nicht optisch bearbeitet**
7015.	**Gläser für Uhren und ähnliche Gläser, Gläser für einfache oder medizinische Brillen, gewölbt, gebogen, hohl oder dergleichen, nicht optisch bearbeitet; Hohlkugeln und Segmente davon, aus Glas, zum Herstellen solcher Gläser:**
1000	- medizinische Brillengläser
9000	- andere
7016.	**Pflastersteine, Bausteine, Fliesen, Dachziegel und andere Waren, aus gepresstem oder geformtem Glas, auch armiert, zu Bauzwecken; Glaswürfel, Glassteinchen und anderes Kleinglas, auch auf Unterlage, für Mosaike oder zu ähnlichen Zierzwecken; Kunstverglasungen; vielzelliges Glas oder Schaumglas in Form von Blöcken, Tafeln, Platten, Kokillen oder in ähnlichen Formen:**
1000	- Glaswürfel, Glassteinchen und anderes Kleinglas, auch auf Unterlage, für Mosaike oder zu ähnlichen Zierzwecken
	- andere:
9010	-- Kunstverglasungen
9090	-- andere
7017.	**Bedarfsartikel für Laboratorien, für hygienische oder pharmazeutische Zwecke, aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen:**
1000	- aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenem Siliciumdioxid
2000	- aus anderem Glas mit einem linearen Ausdehnungskoeffizient von nicht mehr als 5 x 10-6 je Kelvin zwischen 0 °C und 300 °C

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(7017.)	**Bedarfsartikel für Laboratorien, für hygienische oder pharmazeutische Zwecke, aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen (Fortsetzung):**
9000	- andere
7018.	**Glasperlen, Nachahmungen von echten Perlen oder Zuchtperlen, Nachahmungen von Edelsteinen und Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren, sowie Waren daraus (andere als Phantasieschmuck); Glasaugen, ausgenommen Prothesen; Statuetten und andere Ziergegenstände aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas, andere als Phantasieschmuck; Mikrokugeln aus Glas mit einem Durchmesser von nicht mehr als 1 mm:**
1000	- Glasperlen, Nachahmungen von echten Perlen oder Zuchtperlen, Nachahmungen von Edelsteinen und Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren
2000	- Mikrokugeln aus Glas mit einem Durchmesser von nicht mehr als 1 mm
9000	- andere
7019.	**Glasfasern (einschliesslich Glaswolle) und Waren daraus (z.B. Garne, Gewebe):**
	- Lunten, Glasseidenstränge (Rovings) und Garne, auch geschnitten:
1100	- - Garne, geschnitten (chopped strands), mit einer Länge von nicht mehr als 50 mm
1200	- - andere Glasseidenstränge (Rovings)
1900	- - andere
	- Vliese, Faserschleier, Matten, Matratzen, Platten und ähnliche nicht gewebte Erzeugnisse:
3100	- - Matten
3200	- - Vliese (Faserschleier)
3900	- - andere
4000	- Gewebe aus Glasseidensträngen (Rovings)
	- andere Gewebe:
5100	- - mit einer Breite von nicht mehr als 30 cm
5200	- - mit einer Breite von mehr als 30 cm, in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 250 g, aus Filamenten mit einem Titer der Einfachgarne von 136 tex oder weniger
5900	- - andere
	- andere:
9010	- - lose
9090	- - andere
7020.	**Andere Glaswaren:**
0010	- Reagenzröhren und Halterungen aus Quarz zur Einsetzung in Diffusions- und Oxidationsöfen für die Herstellung von Halbleiterscheiben
0080	- andere

XIV Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine, Schmucksteine oder dergleichen, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Phantasieschmuck; Münzen

71 Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine, Schmucksteine oder dergleichen, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Phantasieschmuck; Münzen

Anmerkungen

1. Vorbehältlich der Bestimmungen der Anmerkung 1 a) zu Abschnitt VI und der nachstehenden Ausnahmen gehören zu diesem Kapitel alle Waren, die ganz oder teilweise bestehen:
   a) aus echten Perlen oder Zuchtperlen oder aus Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen oder rekonstituierten Steinen; oder
   b) aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen.

2. A) Zu den Nrn. 7113, 7114 und 7115 gehören nicht Waren, die Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen nur als unwesentliche Zutaten oder Verzierungen (z.B. Initialen, Monogramme, Ringbeschläge, Kanten) enthalten; auf diese Waren findet die vorstehende Anmerkung 1 b) keine Anwendung.
   B) Zu Nr. 7116 gehören nur Waren, die keine Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen oder solche nur in Form unwesentlicher Zutaten oder Verzierungen enthalten.

3. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) Edelmetallamalgame und Edelmetalle in kolloidem Zustand (Nr. 2843);
   b) sterile chirurgische Nähmittel, Zahnfüllstoffe und andere Waren des Kapitels 30;
   c) Erzeugnisse des Kapitels 32 (z.B. flüssige Glanzmittel);
   d) auf Trägern fixierte Katalysatoren (Nr. 3815);
   e) Waren der Nrn. 4202 und 4203, die von Anmerkung 2 B) zu Kapitel 42 erfasst sind;
   f) Waren der Nrn. 4303 oder 4304;
   g) Waren des Abschnittes XI (Spinnstoffe und Waren daraus);
   h) Schuhe, Kopfbedeckungen und andere Waren der Kapitel 64 oder 65;
   i) Schirme, Spazierstöcke und andere Waren des Kapitels 66;
   k) Erzeugnisse, welche aus Waren aus Schleifstoffen der Nrn. 6804 oder 6805 oder auch aus Werkzeugen des Kapitels 82 bestehen, die Staub oder Pulver aus Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen enthalten; Werkzeuge oder andere Waren des Kapitels 82 mit einem arbeitenden Teil aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen; Maschinen, Apparate, elektrotechnische Waren und Teile davon des Abschnittes XVI. Waren und Teile davon, die ganz aus Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen oder rekonstituierten Steinen bestehen, bleiben jedoch in diesem Kapitel, ausgenommen bearbeitete, nicht montierte Saphire und Diamanten für Abtastspitzen (Nr. 8522);
   l) Waren der Kapitel 90, 91 oder 92 (wissenschaftliche Instrumente, Uhren und Musikinstrumente);
   m) Waffen und Teile davon (Kapitel 93);
   n) Waren, die von der Anmerkung 2 zu Kapitel 95 erfasst sind;
   o) Waren des Kapitels 96, die gestützt auf die Anmerkung 4 zu diesem Kapitel gehören;
   p) Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst (Nr. 9703), Sammlungsstücke (Nr. 9705) und Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt (Nr. 9706). Echte Perlen oder Zuchtperlen und Edelsteine oder Schmucksteine bleiben jedoch in diesem Kapitel.

4. A) Als «Edelmetalle» gelten Silber, Gold und Platin.
   B) Der Ausdruck «Platin» umfasst Platin, Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium.
   C) Die Ausdrücke «Edelsteine und Schmucksteine» und «synthetische oder rekonstituierte Steine» umfassen nicht die in Anmerkung 2 b) zu Kapitel 96 aufgeführten Stoffe.

5. Als Edelmetalllegierungen im Sinne dieses Kapitels gelten Legierungen (einschliesslich gesinterte Gemische und intermetallische Verbindungen), die ein oder mehrere Edelmetalle enthalten, vorausgesetzt, dass das Gewicht des Edelmetalls oder eines der Edelmetalle mindestens 2 Gewichtsprozent der Legierung beträgt. Edelmetalllegierungen sind wie folgt einzureihen:
   a) alle Legierungen, die 2 Gewichtsprozent oder mehr Platin enthalten, als Platinlegierungen;
   b) alle Legierungen, die 2 Gewichtsprozent oder mehr Gold, aber kein Platin oder weniger als 2 Gewichtsprozent Platin enthalten, als Goldlegierungen;
   c) alle anderen Legierungen, die 2 Gewichtsprozent oder mehr Silber enthalten, als Silberlegierungen.

6. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt in der Nomenklatur jeder Hinweis auf Edelmetalle oder auf ein oder mehrere namentlich genannte Edelmetalle auch für Legierungen, die in Anwendung der vorstehenden Anmerkung 5 wie die betreffenden Metalle eingereiht werden. Der Ausdruck «Edelmetalle» umfasst weder die in Anmerkung 7 beschriebenen Waren noch unedle Metalle oder nichtmetallische Stoffe, die platiniert, vergoldet oder versilbert sind.

7. In der Nomenklatur gelten als «Edelmetallplattierungen» Waren, bei denen auf einer Metallunterlage auf einer oder mehreren Seiten Edelmetalle durch Löten, Schweissen, Warmwalzen oder ähnliche

mechanische Verfahren aufgebracht sind. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten Waren aus unedlen Metallen mit eingelegten Edelmetallen als Edelmetallplattierungen.

8. Vorbehältlich der Bestimmungen der Anmerkung 1a) des Abschnittes VI sind die im Text der Nr. 7112 genannten Waren ausschliesslich in diese Nummer einzureihen.

9. Im Sinne der Nr. 7113 gelten als «Bijouterie- oder Juwelierwaren»:
   a) kleine Gegenstände, die als Schmuck dienen (z.B. Fingerringe, Armbänder, Halsketten, Broschen, Ohrringe, Uhrenketten, Uhrengehänge, Anhänger, Krawattennadeln, Manschettenknöpfe, religiöse oder andere Medaillen oder Abzeichen);
   b) Gegenstände zum persönlichen Gebrauch, die dazu bestimmt sind, an der Person getragen zu werden, sowie Taschen- oder Handtaschenartikel (z.B. Zigarren- oder Zigarettenetuis, Schnupftabakdosen, Bonbonnieren und Puderdosen, Panzertäschchen, Rosenkränze).

   Diese Waren können zum Beispiel echte Perlen, Zuchtperlen oder Imitationsperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelstein- oder Schmucksteinimitationen, synthetische oder rekonstituierte Steine oder auch z.B. Teile aus Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, natürlichem oder rekonstituiertem Bernstein, Jett oder Korallen enthalten.

10. Als «Gold- und Silberschmiedewaren» im Sinne der Nr. 7114 gelten Waren wie Tafelgeräte, Toilettengarnituren, Schreibtischgarnituren, Raucherservices, Gegenstände zur Innenausstattung und Kultgeräte.

11. Als «Phantasieschmuck» im Sinne der Nr. 7117 gelten Waren der in Anmerkung 9a) genannten Art (ausgenommen Knöpfe und andere Waren der Nr. 9606, Einsteckkämme, Haarspangen und dergleichen sowie Haarnadeln der Nr. 9615), die weder echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine noch - abgesehen von unwesentlichen Verzierungen oder Zutaten - Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen enthalten.

Unternummern-Anmerkungen

1. Im Sinne der Nrn. 7106.10, 7108.11, 7110.11, 7110.21, 7110.31 und 7110.41 gelten als «Pulver» oder als «aus Pulver» Erzeugnisse, die ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 0,5 mm zu 90 Gewichtsprozent oder mehr passieren.

2. Entgegen den Bestimmungen der Anmerkung 4 B) dieses Kapitels umfasst der Ausdruck «Platin» im Sinne der Nrn. 7110.11 und 7110.19 nicht Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium.

3. Die Einreihung von Legierungen in die Unternummern der Nr. 7110 ist nach demjenigen der Metalle Platin, Palladium, Rhodium, Iridium, Osmium oder Ruthenium vorzunehmen, das gegenüber jedem anderen dieser Metalle gewichtsmässig vorherrscht.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
	I. Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine, Schmucksteine oder dergleichen
7101.	**Echte Perlen oder Zuchtperlen, auch bearbeitet oder assortiert, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; echte Perlen oder Zuchtperlen, zur Erleichterung des Transportes vorübergehend aufgereiht:**
1000	- echte Perlen
	- Zuchtperlen:
2100	- - roh
2200	- - bearbeitet
7102.	**Diamanten, auch bearbeitet, jedoch weder montiert noch gefasst:**
1000	- nicht sortiert
	- Industriediamanten:
2100	- - roh oder lediglich gesägt, gespalten oder rauh geschliffen
2900	- - andere
	- andere als Industriediamanten:
3100	- - roh oder lediglich gesägt, gespalten oder rauh geschliffen
3900	- - andere
7103.	**Edelsteine und Schmucksteine, andere als Diamanten, auch bearbeitet oder assortiert, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; Edelsteine und Schmucksteine, andere als Diamanten, nicht assortiert, zur Erleichterung des Transportes vorübergehend aufgereiht:**
1000	- roh oder lediglich gesägt oder grob bearbeitet
	- anders bearbeitet:
9100	- - Rubine, Saphire und Smaragde
9900	- - andere
7104.	**Synthetische oder rekonstituierte Steine, auch bearbeitet oder assortiert, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; synthetische oder rekonstituierte Steine, nicht assortiert, zur Erleichterung des Transportes vorübergehend aufgereiht:**
1000	- piezoelektrische Quarze
2000	- andere, roh oder lediglich gesägt oder grob bearbeitet
9000	- andere
7105.	**Staub und Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen:**
1000	- von Diamanten
9000	- andere
	II. Edelmetalle und Edelmetallplattierungen
7106.	**Silber (einschliesslich vergoldetes oder platiniertes Silber) in Rohform oder in Form von Halbzeug oder Pulver:**
1000	- Pulver
	- anderes:
9100	- - in Rohform
	- - in Form von Halbzeug:
9210	- - - Silberlot
9290	- - - anderes
7107.0000	**Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder in Form von Halbzeug**
7108.	**Gold (einschliesslich platiniertes Gold), in Rohform oder in Form von Halbzeug oder Pulver:**
	- zu nicht monetären Zwecken:
1100	- - Pulver
1200	- - in anderen Rohformen
1300	- - in Form von Halbzeug
2000	- zu monetären Zwecken
7109.0000	**Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder in Form von Halbzeug**
7110.	**Platin, in Rohform oder in Form von Halbzeug oder Pulver:**

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(7110.)	**Platin, in Rohform oder in Form von Halbzeug oder Pulver (Fortsetzung):**
	- Platin:
1100	- - in Rohform oder in Pulverform
1900	- - anderes
	- Palladium:
2100	- - in Rohform oder in Pulverform
2900	- - anderes
	- Rhodium:
3100	- - in Rohform oder in Pulverform
3900	- - anderes
	- Iridium, Osmium und Ruthenium:
4100	- - in Rohform oder in Pulverform
4900	- - andere
7111.0000	**Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder in Form von Halbzeug**
7112.	**Abfälle und Schrott aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, wie sie hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendet werden:**
3000	- Aschen, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend
	- andere:
9100	- - aus Gold, einschliesslich aus Goldplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Bearbeitungsabfälle
9200	- - aus Platin, einschliesslich aus Platinplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Bearbeitungsabfälle
9900	- - andere
	III. Bijouterie, Juwelierwaren und andere Waren
7113.	**Bijouterie und Juwelierwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:**
	- aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert:
1100	- - aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert
1900	- - aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert
2000	- aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen
7114.	**Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:**
	- aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert:
	- - aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert:
1110	- - - mit Teilen aus nicht zu Kapitel 71 gehörenden Stoffen
1190	- - - andere
	- - aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert:
1910	- - - mit Teilen aus nicht zu Kapitel 71 gehörenden Stoffen
1990	- - - andere
2000	- aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen
7115.	**Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:**
1000	- Katalysatoren in Form von Geweben oder Gittern aus Platin
	- andere:
9010	- - aus Silber, auch vergoldet oder platiniert
9020	- - aus Gold oder Platin
9030	- - aus Edelmetallplattierungen
7116.	**Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen:**
1000	- aus echten Perlen oder Zuchtperlen
	- aus Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen oder rekonstituierten Steinen:
2010	- - Gebrauchsgegenstände (z.B. Aschenbecher, Briefbeschwerer und dergleichen); Statuetten
2090	- - andere
7117.	**Phantasieschmuck:**
	- aus unedlen Metallen, auch versilbert, vergoldet oder platiniert:
1100	- - Manschettenknöpfe und ähnliche Knöpfe

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(7117.)	**Phantasieschmuck (Fortsetzung):**
	- aus unedlen Metallen, auch versilbert, vergoldet oder platiniert (Fortsetzung):
1900	- - anderer
9000	- anderer
7118.	**Münzen:**
1000	- Münzen (ausgenommen Goldmünzen), andere als gesetzliche Zahlungsmittel
	- andere:
9010	- - aus Gold oder Platin
9020	- - aus Silber
9030	- - aus unedlen Metallen

XV Unedle Metalle und Waren daraus

Anmerkungen

1. Zu diesem Abschnitt gehören nicht:
   a) Farben und Tinten, auf der Grundlage von Metallpulver oder Metallflitter zubereitet, sowie Prägefolien (Nrn. 3207 bis 3210, 3212, 3213 oder 3215);
   b) Cereisen und andere Zündmetalllegierungen (Nr. 3606);
   c) Kopfbedeckungen und Teile davon, aus Metall, der Nrn. 6506 oder 6507;
   d) Schirmgestelle und andere Waren der Nr. 6603;
   e) Waren des Kapitels 71 (z.B. Edelmetalllegierungen, Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen, Phantasieschmuck);
   f) Waren des Abschnittes XVI (Maschinen und Apparate; elektrotechnische Waren);
   g) zusammengesetzte Eisenbahnschienen (Nr. 8608) und andere Waren des Abschnittes XVII (Fahrzeuge, Schiffe, Luftfahrzeuge);
   h) Instrumente und Apparate des Abschnittes XVIII, einschliesslich Uhrfedern;
   i) Jagdschrot (Nr. 9306) und andere Waren des Abschnittes XIX (Waffen und Munition);
   k) Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Untermatratzen, Beleuchtungskörper, Leuchtschilder, vorgefertigte Gebäude);
   l) Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
   m) Handsiebe, Knöpfe, Federhalter, Füllstifte, Schreibfedern und andere Waren des Kapitels 96 (verschiedene Waren);
   n) Waren des Kapitels 97 (z.B. Kunstgegenstände).

2. In der Nomenklatur gelten als «Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit»:
   a) Waren der Nrn. 7307, 7312, 7315, 7317 oder 7318, sowie ähnliche Waren aus anderen unedlen Metallen;
   b) Federn und Federblätter, aus unedlen Metallen, andere als Uhrfedern (Nr. 9114);
   c) Waren der Nrn. 8301, 8302, 8308, 8310 sowie Rahmen und Spiegel aus unedlen Metallen der Nr. 8306.

   In den Kapiteln 73 bis 76 und 78 bis 82 (ausgenommen die Nr. 7315) bezieht sich die Bezeichnung «Teile» nicht auf die vorstehend umschriebenen Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit.

   Waren der Kapitel 82 und 83 gehören nicht zu den Kapiteln 72 bis 76 und 78 bis 81, sofern nicht die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes und die Anmerkung 1 zu Kapitel 83 Anwendung finden.

3. In der Nomenklatur gelten als «unedle Metalle»: Gusseisen, Eisen und Stahl, Kupfer, Nickel, Aluminium, Blei, Zink, Zinn, Wolfram, Molybdän, Tantal, Magnesium, Kobalt, Wismut, Cadmium, Titan, Zirkonium, Antimon, Mangan, Beryllium, Chrom, Germanium, Vanadium, Gallium, Hafnium (Celtium), Indium, Niob (Colombium), Rhenium und Thallium.

4. In der Nomenklatur gelten als «Cermets» Waren, die eine mikroskopische, heterogene Verbindung aus einem metallischen und einem keramischen Bestandteil enthalten. Als «Cermets» gelten auch gesinterte Metallcarbide (mit Metall gesinterte Metallcarbide).

5. Vorschriften für Legierungen (ausgenommen die in den Kapiteln 72 und 74 umschriebenen Ferrolegierungen und Vorlegierungen):
   a) Legierungen unedler Metalle werden wie das gegenüber jedem anderen Legierungselement gewichtsmässig vorherrschende Metall eingereiht;
   b) Legierungen aus unedlen Metallen dieses Abschnittes mit Legierungselementen anderer Abschnitte werden wie Legierungen unedler Metalle des vorliegenden Abschnittes eingereiht, sofern das Gesamtgewicht der Metalle gleich oder höher ist als das der anderen Legierungselemente;
   c) gesinterte Gemische von Metallpulver, innige heterogene, durch Verschmelzen hergestellte Gemische (andere als Cermets) und intermetallische Verbindungen gelten als Legierungen.

6. Vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen umfasst in der Nomenklatur jede Nennung eines unedlen Metalls auch die Metalllegierungen, die ihm nach Anmerkung 5 gleichgestellt sind.

7. Vorschriften für zusammengesetzte Waren:

   Soweit der Wortlaut der Nummern nichts anderes bestimmt, werden Waren, die aus zwei oder mehr unedlen oder diesen gleichgestellten Metallen bestehen, wie entsprechende Waren aus dem Metall eingereiht, das gegenüber jedem anderen Metall gewichtsmässig vorherrscht.

   Für die Anwendung dieser Vorschrift werden:
   a) Gusseisen, Eisen und Stahl als einheitliches Metall angesehen;
   b) Legierungen mit ihrem Gesamtgewicht so behandelt wie das Metall, das für die Einreihung gemäss Anmerkung 5 massgebend ist;
   c) ein Cermet der Nr. 8113 als ein einheitliches unedles Metall angesehen.

8. In diesem Abschnitt gelten als:
   a) ***Abfälle und Schrott***
      Abfälle und Schrott aus Metall, welche beim Herstellen oder beim Be- oder Verarbeiten von Metallen anfallen und Metallwaren, die als solche durch Bruch, Zerschneiden, Abnützung, Verschleiss oder aus anderen Gründen endgültig unbrauchbar sind.
   b) ***Pulver***
      Erzeugnisse, die ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 1 mm zu 90 Gewichtsprozent oder mehr passieren.

Schweizerische Anmerkung

1. Vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen gelten in der Nomenklatur für die Einreihung von unedlen Metallen und Waren daraus:
   a) als «roh»: die roh gegossenen, geschmiedeten, gewalzten, gezogenen, getriebenen oder im Gesenk gepressten Waren, welche keine Bearbeitung aufweisen.
      Als Bearbeitung gilt nicht: das Beseitigen von Ansätzen, Gräten, Nähten und anderen Guss- und Pressfehlern durch grobes Beschroten, grobes Abschleifen oder Entfernen mit dem Hammer, dem Meissel oder der Feile; das Entfernen von Gussnähten und der beschädigten Gussenden; das Beizen mit Säuren zur Beseitigung des Glühspans; einfaches Reinigen mit dem Sandstrahlgebläse; grobes Vorarbeiten oder Vorschruppen oder grobes Blankscheuern sowie andere Bearbeitungen, lediglich zur Prüfung auf Fehlerfreiheit; ein rauer Überzug aus Graphit, Öl, Teer, Mennige und dergleichen, der offensichtlich dazu bestimmt ist, die Gegenstände gegen Rost oder sonstige Oxydation zu schützen; das Vorhandensein von eingegossenen, eingepressten, eingestempelten, aufgedruckten usw. gewöhnlichen Aufschriften, Fabrik- oder anderen Marken;
   b) als «bearbeitet»: alle Gegenstände, welche neben der Vorarbeit, die ihnen den Charakter einer Rohware nicht nimmt, eine mechanische Behandlung erfahren haben, wie die gewölbten, gebogenen, gelochten, gefrästen, gebohrten, mit Gewinde versehenen, genieteten, verschraubten oder aus mehreren Teilen zusammengesetzten Erzeugnisse; ferner gefeilte, gedrehte, gehobelte, mit dem Schleifstein oder mit Schmirgel bearbeitete Waren;
   c) als «mit veredelter Oberfläche»: alle Gegenstände, roh oder bearbeitet, deren Oberfläche veredelt worden ist, d.h. gebläute, polierte, oxydierte, bronzierte, bemalte, lackierte, emaillierte, vergoldete, versilberte, platinierte, gravierte, vernickelte, verchromte, durch irgendein Verfahren inoxydierbar gemachte sowie plattierte oder überzogene Waren.

72 Eisen und Stahl

Anmerkungen

1. In diesem Kapitel sowie hinsichtlich der Buchstaben d), e) und f) dieser Anmerkung in der ganzen Nomenklatur, gelten als:
   a) ***Roheisen***
   Eisen-Kohlenstoff-Legierungen, die sich praktisch nicht für eine plastische Verformung eignen, mehr als 2 Gewichtsprozent Kohlenstoff enthalten, und die eines oder mehrere andere Elemente mit folgenden Gewichtsanteilen enthalten können:
   - 10 % oder weniger Chrom
   - 6 % oder weniger Mangan
   - 3 % oder weniger Phosphor
   - 8 % oder weniger Silicium
   - 10 % oder weniger andere Elemente insgesamt.

   b) ***Spiegeleisen***
   Eisen-Kohlenstoff-Legierungen, die mehr als 6 Gewichtsprozent, aber nicht mehr als 30 Gewichtsprozent Mangan enthalten und im übrigen der Begriffsbestimmung der Anmerkung 1 a) entsprechen.

   c) ***Ferrolegierungen***
   Legierungen, welche sich im allgemeinen nicht für eine plastische Verformung eignen und üblicherweise als Zusatzstoff bei der Herstellung anderer Legierungen oder als Desoxydationsmittel, Entschwefelungsmittel oder zu ähnlichen Zwecken in der Eisen- oder Stahlindustrie verwendet werden, in Form von Masseln, Blöcken, Klumpen oder ähnlichen Rohformen oder in im Stranggussverfahren hergestellten Formen, oder in Körner- oder Pulverform, auch agglomeriert, mit einem Anteil an Eisen von 4 Gewichtsprozent oder mehr und einem oder mehreren Elementen mit folgenden Gewichtsanteilen:
   - mehr als 10 % Chrom
   - mehr als 30 % Mangan
   - mehr als 3 % Phosphor
   - mehr als 8 % Silicium
   - mehr als insgesamt 10 % andere Elemente, ausgenommen Kohlenstoff, jedoch nicht mehr als 10 % Kupfer.

   d) ***Stahl***
   Andere Eisenwerkstoffe als solche der Nr. 7203, welche sich, mit Ausnahme von bestimmten Stahlguss-Stücken, für eine plastische Verformung eignen und 2 Gewichtsprozent oder weniger Kohlenstoff enthalten. Chromstähle dürfen dagegen einen höheren Kohlenstoffgehalt aufweisen.

   e) ***Rostfreier Stahl***
   Legierter Stahl, der 1,2 Gewichtsprozent oder weniger Kohlenstoff und 10,5 Gewichtsprozent oder mehr Chrom enthält, auch mit anderen Elementen.

   f) ***Anderer legierter Stahl***
   Stahl, welcher der Begriffsbestimmung für rostfreien Stahl nicht entspricht und eines oder mehrere der nachstehenden Elemente mit folgenden Gewichtsanteilen enthält:
   - 0,3 % oder mehr Aluminium
   - 0,0008 % oder mehr Bor
   - 0,3 % oder mehr Chrom
   - 0,3 % oder mehr Kobalt
   - 0,4 % oder mehr Kupfer
   - 0,4 % oder mehr Blei
   - 1,65 % oder mehr Mangan
   - 0,08 % oder mehr Molybdän
   - 0,3 % oder mehr Nickel
   - 0,06 % oder mehr Niob
   - 0,6 % oder mehr Silicium
   - 0,05 % oder mehr Titan
   - 0,3 % oder mehr Wolfram
   - 0,1 % oder mehr Vanadium
   - 0,05 % oder mehr Zirkonium
   - 0,1 % oder mehr von jedem anderen Element (ausgenommen Schwefel, Phosphor, Kohlenstoff und Stickstoff).

   g) ***Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl***
   Grob gegossene Erzeugnisse in Form von Rohblöcken ohne Giessaufsatz (Giesskopf), mit deutlich sichtbaren Oberflächenfehlern und die bezüglich ihrer chemischen Zusammensetzung den Begriffsbestimmungen von Roheisen, Spiegeleisen oder Ferrolegierungen nicht entsprechen.

   h) ***Körner***

Erzeugnisse, die ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 1 mm zu weniger als 90 Gewichtsprozent und ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 5 mm zu 90 Gewichtsprozent oder mehr passieren.

i) ***Halbzeug***
Durch Stranggiessen erhaltene massive Erzeugnisse, auch warm vorgewalzt; und andere massive Erzeugnisse, lediglich warm vorgewalzt, vorgeschmiedet oder gehämmert, einschliesslich der Profilrohlinge. Diese Erzeugnisse sind nicht aufgerollt.

k) ***Flachgewalzte Erzeugnisse***
Gewalzte Erzeugnisse mit massivem rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, welche der Begriffsbestimmung in der vorstehenden Anmerkung i) nicht entsprechen,
- aufgerollt in spiralförmig regelmässig übereinander liegenden Lagen, oder
- nicht aufgerollt, mit einer Breite von mindestens dem Zehnfachen der Dicke, sofern diese weniger als 4,75 mm beträgt oder einer Breite von mehr als 150 mm, sofern die Dicke 4,75 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als die Hälfte der Breite beträgt.

Als flachgewalzte Erzeugnisse gelten ebenfalls solche, welche direkt vom Walzen herrührende reliefartige Musterungen aufweisen (z.B. Riffeln, Rillen, Waffelungen, tropfen-, warzen- oder rautenförmige Muster) sowie perforierte, gewellte oder polierte Erzeugnisse, sofern ihnen durch diese Bearbeitungen nicht der Charakter anderweit genannter Waren verliehen wird.
Flachgewalzte Erzeugnisse jeder Grösse mit anderer als quadratischer oder rechteckiger Form sind wie Erzeugnisse mit einer Breite von 600 mm oder mehr einzureihen, sofern sie nicht den Charakter anderweit genannter Waren aufweisen.

l) ***Walzdraht***
Warm gewalzte Erzeugnisse in unregelmässig aufgehaspelten Rollen (Ringen), mit massivem Querschnitt in Form eines Kreises, Kreisabschnitts, Ovals, Quadrats, Rechtecks, Dreiecks oder anderen konvexen Vielecks (einschliesslich der «abgeflachten Kreise» und der «abgewandelten Rechtecke», mit zwei gegenüberliegenden Seiten in Form von konvexen Bogen, die beiden anderen dagegen geradlinig, von gleicher Länge und parallel verlaufend). Diese Erzeugnisse können auch vom Walzen herrührende Einbuchtungen, Rippen (Wülste), Vertiefungen oder Erhöhungen aufweisen (Betonarmierungseisen).

m) ***Stabeisen und Stabstahl***
Massive Erzeugnisse, die weder einer der vorstehenden Begriffsbestimmungen gemäss Bst. i), k) oder l) noch derjenigen für Draht entsprechen, mit gleich bleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Kreisabschnitts, Ovals, Quadrats, Rechtecks, Dreiecks oder anderen konvexen Vielecks (einschliesslich der «abgeflachten Kreise» und der «abgewandelten Rechtecke», mit zwei gegenüberliegenden Seiten in Form von konvexen Bogen, die beiden anderen dagegen geradlinig, von gleicher Länge und parallel verlaufend).
Diese Erzeugnisse können:
- Walzen herrührende Einbuchtungen, Rippen, Vertiefungen oder Erhöhungen aufweisen (Betonarmierungseisen);
- nach dem Walzen verdreht (verwunden) worden sein.

n) ***Profile***
Massive Erzeugnisse mit gleich bleibendem Querschnitt, die weder einer der vorstehenden Begriffsbestimmungen gemäss lit. i), k), l) oder m) noch derjenigen für Draht entsprechen.
Zu Kapitel 72 gehören nicht Erzeugnisse der Nrn. 7301 oder 7302.

o) ***Draht***
Kalt geformte, massive, aufgerollte Erzeugnisse, mit beliebiger, gleich bleibender Querschnittform, die der Begriffsbestimmung für flachgewalzte Erzeugnisse nicht entsprechen.

p) ***Hohlbohrerstäbe***
Hohlstäbe zum Herstellen von Bohrern geeignet, von beliebiger Form des Querschnitts, und deren grösste äussere Querschnittdimension mehr als 15 mm, jedoch nicht mehr als 52 mm und mindestens das Doppelte der grössten inneren Abmessung (Hohlung) beträgt. Hohlstäbe, die dieser Begriffsbestimmung nicht entsprechen, gehören zu Nr. 7304.

2. Eisen- und Stahlerzeugnisse, die mit Eisen oder Stahl anderer Art plattiert sind, werden wie Erzeugnisse der Eisen- oder Stahlart behandelt, die gewichtsmässig vorherrscht.

3. Durch Elektrolyse, Druckgiessen oder Sintern erhaltene Erzeugnisse aus Eisen oder Stahl sind aufgrund ihrer Form, ihrer Zusammensetzung und ihres Aussehens den für gleichartige, warm gewalzte Erzeugnisse anwendbaren Nummern zuzuweisen.

Unternummern-Anmerkungen

1. In diesem Kapitel gelten als:
   a) ***Legiertes Roheisen***
   Roheisen, das gewichtsmässig eines oder mehrere der folgenden Elemente enthält:
   - mehr als 0,2 % Chrom
   - mehr als 0,3 % Kupfer

- mehr als 0,3 % Nickel
- mehr als 0,1 % irgendeines der folgenden Elemente: Aluminium, Molybdän, Titan, Wolfram, Vanadium.

b) ***Nicht legierter Automatenstahl***
Nicht legierter Stahl, der gewichtsmässig eines oder mehrere der nachstehenden Elemente enthält:
- 0,08 % oder mehr Schwefel
- 0,1 % oder mehr Blei
- mehr als 0,05 % Selen
- mehr als 0,01 % Tellur
- mehr als 0,05 % Wismut.

c) ***Siliciumstahl (Elektrostahl)***
Stahl, der mindestens 0,6 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent Silicium und nicht mehr als 0,08 Gewichtsprozent Kohlenstoff enthält. Ausser einem Anteil an Aluminium von 1 Gewichtsprozent oder weniger darf kein anderes Element in einem Verhältnis enthalten sein, das dem Erzeugnis den Charakter eines anderen legierten Stahls verleiht.

d) ***Schnellarbeitsstahl***
Legierter Stahl, der, auch mit anderen Elementen, mindestens zwei der drei Elemente Molybdän, Wolfram und Vanadium, mit einem Anteil dieser Elemente von insgesamt 7 Gewichtsprozent oder mehr sowie 0,6 Gewichtsprozent oder mehr Kohlenstoff und 3 bis 6 Gewichtsprozent Chrom enthält.

e) ***Silico-Mangan-Stahl***
Legierter Stahl, der gewichtsmässig enthält:
- nicht mehr als 0,7 % Kohlenstoff,
- 0,5 % oder mehr, aber nicht mehr als 1,9 % Mangan, und
- 0,6 % oder mehr, aber nicht mehr als 2,3 % Silicium, mit Ausnahme jeglicher anderer Elemente in einem Verhältnis, das dem Erzeugnis den Charakter eines anderen legierten Stahls verleiht.

2. Für die Einreihung der Ferrolegierungen in die Unternummern der Nr. 7202 gilt folgende Regel:
Eine Ferrolegierung gilt als binär und ist in die betreffende Unternummer (sofern vorhanden) einzureihen, wenn nur ein Legierungselement den in Anmerkung 1 c) zu diesem Kapitel festgelegten Mindestwert überschreitet. In Analogie dazu ist eine Ferrolegierung ternär bzw. quaternär, wenn zwei oder drei Legierungselemente den in der betreffenden Anmerkung festgelegten Mindestwert übersteigen.
Für die Anwendung dieser Regel müssen die in Anmerkung 1 c) zu diesem Kapitel nicht gesondert aufgeführten und durch den Ausdruck «andere Elemente» erfassten Elemente jedoch einzeln einen Anteil von mehr als 10 Gewichtsprozent aufweisen.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
	I. Basiserzeugnisse, Erzeugnisse in Form von Körnern oder Pulver
7201.	**Roheisen und Spiegeleisen in Masseln, Flossen oder anderen Primärformen:**
1000	- Roheisen, nicht legiert, mit einem Gehalt an Phosphor von 0,5 Gewichtsprozent oder weniger
2000	- Roheisen, nicht legiert, mit einem Gehalt an Phosphor von mehr als 0,5 Gewichtsprozent
5000	- legiertes Roheisen; Spiegeleisen
7202.	**Ferrolegierungen:**
	- Ferromangan:
1100	-- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 2 Gewichtsprozent
1900	-- anderes
	- Ferrosilicium:
2100	-- mit einem Gehalt an Silicium von mehr als 55 Gewichtsprozent
2900	-- anderes
3000	- Ferrosiliciummangan
	- Ferrochrom:
4100	-- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 4 Gewichtsprozent
4900	-- anderes
5000	- Ferrosiliciumchrom
6000	- Ferronickel
7000	- Ferromolybdän
8000	- Ferrowolfram und Ferrosiliciumwolfram
	- andere:
9100	-- Ferrotitan und Ferrosiliciumtitan
9200	-- Ferrovanadium
9300	-- Ferroniob
	-- andere:
9910	--- Ferrophosphor
9920	--- Ferroaluminium mit einem Aluminiumgehalt von mehr als 10 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 90 Gewichtsprozent
9990	--- andere
7203.	**Durch direkte Reduktion aus Eisenerzen erhaltene Eisenerzeugnisse und anderer Eisenschwamm, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen; Eisen mit einer minimalen Reinheit von 99,94 Gewichtsprozent, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen:**
1000	- durch direkte Reduktion aus Eisenerzen erhaltene Eisenerzeugnisse
9000	- andere
7204.	**Abfälle und Schrott, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl (Alteisen); Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl:**
1000	- Abfälle und Schrott, aus Gusseisen
	- Abfälle und Schrott, aus legiertem Stahl:
2100	-- aus rostfreiem Stahl
2900	-- andere
3000	- Abfälle und Schrott, aus verzinntem Eisen oder Stahl
	- andere Abfälle und anderer Schrott:
4100	-- Dreh-, Bohr-, Hobel-, Fräs-, Feil-, Säge- oder Schleifspäne sowie Stanz- und Schnittabfälle, auch pakettiert
4900	-- andere
5000	- Abfallblöcke
7205.	**Körner und Pulver, aus Roheisen, Spiegeleisen, Eisen oder Stahl:**
1000	- Körner
	- Pulver:
2100	-- aus legiertem Stahl
2900	-- andere
	II. Eisen und nicht legierter Stahl
7206.	**Eisen und nicht legierter Stahl, in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Primärformen, ausgenommen Eisen der Nr. 7203:**
1000	- Rohblöcke (Ingots)
9000	- andere

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
7207.	**Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:**
	- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von weniger als 0,25 Gewichtsprozent:
1100	- - mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als der doppelten Dicke
1200	- - andere, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt
1900	- - andere
2000	- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,25 Gewichtsprozent oder mehr
7208.	**Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warm gewalzt, weder plattiert noch überzogen:**
	- aufgerollt, nur warm gewalzt, mit reliefartigen Musterungen:
1010	- - nicht entzundert
1020	- - entzundert
	- andere, aufgerollt, nur warm gewalzt, entzundert:
2500	- - mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr
2600	- - mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm
2700	- - mit einer Dicke von weniger als 3 mm
	- andere, aufgerollt, nur warm gewalzt:
3600	- - mit einer Dicke von mehr als 10 mm
3700	- - mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 10 mm
3800	- - mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm
3900	- - mit einer Dicke von weniger als 3 mm
	- nicht aufgerollt, nur warm gewalzt, mit reliefartigen Musterungen:
4010	- - nicht entzundert
4020	- - entzundert
	- andere, nicht aufgerollt, nur warm gewalzt:
	- - mit einer Dicke von mehr als 10 mm:
	- - - auf vier Flächen oder auf der Kaliberstrasse gewalzt, mit einer Breite von nicht mehr als 1250 mm:
5111	- - - - nicht entzundert
5112	- - - - entzundert
	- - - andere:
5113	- - - - nicht entzundert
5114	- - - - entzundert
	- - mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 10 mm:
	- - - auf vier Flächen oder auf der Kaliberstrasse gewalzt, mit einer Breite von nicht mehr als 1250 mm:
5211	- - - - nicht entzundert
5212	- - - - entzundert
	- - - andere:
5213	- - - - nicht entzundert
5219	- - - - entzundert
	- - mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:
	- - - auf vier Flächen oder auf der Kaliberstrasse gewalzt, mit einer Breite von nicht mehr als 1250 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr:
5311	- - - - nicht entzundert
5312	- - - - entzundert
	- - - andere:
5313	- - - - nicht entzundert
5314	- - - - entzundert
	- - mit einer Dicke von weniger als 3 mm:
5410	- - - nicht entzundert
5420	- - - entzundert
9000	- andere
7209.	**Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kalt gewalzt, weder plattiert noch überzogen:**
	- aufgerollt, nur kalt gewalzt:
1500	- - mit einer Dicke von 3 mm oder mehr
1600	- - mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm
1700	- - mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1 mm
1800	- - mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm
	- nicht aufgerollt, nur kalt gewalzt:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(7209.)	**Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kalt gewalzt, weder plattiert noch überzogen (Fortsetzung):**
	- nicht aufgerollt, nur kalt gewalzt (Fortsetzung):
2500	- - mit einer Dicke von 3 mm oder mehr
2600	- - mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm
2700	- - mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1 mm
2800	- - mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm
9000	- andere
7210.	**Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen:**
	- verzinnt:
1100	- - mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr
1200	- - mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm
2000	- verbleit, einschliesslich Ternblech (Mattblech)
3000	- elektrolytisch verzinkt
	- anders verzinkt:
4100	- - gewellt
4900	- - andere
5000	- mit Chromoxiden oder Chrom und Chromoxiden überzogen
	- mit Aluminium überzogen:
6100	- - mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen
6900	- - andere
7000	- bemalt, lackiert oder mit Kunststoffen überzogen
9000	- andere
7211.	**Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen:**
	- nur warm gewalzt:
	- - auf vier Flächen oder auf der Kaliberstrasse gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr, nicht aufgerollt, ohne reliefartige Musterungen:
1310	- - - nicht entzundert
1320	- - - entzundert
	- - andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr:
1410	- - - nicht entzundert
1420	- - - entzundert
	- - andere:
1910	- - - nicht entzundert
1920	- - - entzundert
	- nur kalt gewalzt:
2300	- - mit einem Gehalt an Kohlenstoff von weniger als 0,25 Gewichtsprozent
2900	- - andere
9000	- andere
7212.	**Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen:**
1000	- verzinnt
2000	- elektrolytisch verzinkt
3000	- anders verzinkt
4000	- bemalt, lackiert oder mit Kunststoffen überzogen
5000	- anders überzogen
6000	- plattiert
7213.	**Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:**
	- mit vom Walzen herrührenden Einbuchtungen, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen:
1010	- - nicht entzundert
1020	- - entzundert
	- anderer, aus Automatenstahl:
2010	- - nicht entzundert
2020	- - entzundert
	- anderer:
	- - mit rundem Querschnitt von weniger als 14 mm Durchmesser:
9110	- - - nicht entzundert
9120	- - - entzundert

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(7213.)	**Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl (Fortsetzung):**
	- anderer (Fortsetzung):
	- - anderer:
9910	- - - nicht entzundert
9920	- - - entzundert
7214.	**Stabeisen und Stabstahl, nicht legiert, nur geschmiedet, warm gewalzt, warm stranggepresst oder warm gezogen, auch nach dem Walzen verwunden:**
	- geschmiedet:
1010	- - nicht entzundert
1020	- - entzundert
	- mit vom Walzen herrührenden Einbuchtungen, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden:
2010	- - warm gewalzt, nicht entzundert
2020	- - entzundert
2030	- - nach dem Walzen verwunden
	- andere, aus Automatenstahl:
3010	- - nicht entzundert
3020	- - entzundert
	- andere:
	- - mit rechteckigem Querschnitt:
9110	- - - nicht entzundert
9120	- - - entzundert
	- - andere:
9910	- - - nicht entzundert
9920	- - - entzundert
7215.	**Anderes Stabeisen und anderer Stabstahl, nicht legiert:**
1000	- aus Automatenstahl, nur kalt geformt oder kalt nachbearbeitet
5000	- andere, nur kalt geformt oder kalt nachbearbeitet
9000	- andere
7216.	**Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:**
	- U-, I- oder H-Profile, nur warm gewalzt oder warm stranggepresst oder warm gezogen, mit einer Höhe von weniger als 80 mm:
1010	- - nicht entzundert
1020	- - entzundert
	- L- oder T-Profile, nur warm gewalzt oder warm stranggepresst oder warm gezogen, mit einer Höhe von weniger als 80 mm:
	- - L-Profile:
2110	- - - nicht entzundert
2120	- - - entzundert
	- - T-Profile:
2210	- - - nicht entzundert
2220	- - - entzundert
	- U-, I- oder H-Profile, nur warm gewalzt oder warm stranggepresst oder warm gezogen, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr:
	- - U-Profile:
3110	- - - nicht entzundert
3120	- - - entzundert
	- - I-Profile:
3210	- - - nicht entzundert
3220	- - - entzundert
	- - H-Profile:
3310	- - - nicht entzundert
3320	- - - entzundert
	- L- oder T-Profile, nur warm gewalzt oder warm stranggepresst oder warm gezogen, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr:
4010	- - nicht entzundert
4020	- - entzundert
	- andere Profile, nur warm gewalzt oder warm stranggepresst oder warm gezogen:
5010	- - nicht entzundert
5020	- - entzundert
	- Profile, nur kalt geformt oder kalt nachbearbeitet:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(7216.)	**Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl (Fortsetzung):**
	- Profile, nur kalt geformt oder kalt nachbearbeitet (Fortsetzung):
6100	- - aus flachgewalzten Erzeugnissen geformt
6900	- - andere
	- andere:
9100	- - aus flachgewalzten Erzeugnissen geformt oder kalt nachbearbeitet
9900	- - andere
7217.	**Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:**
	- nicht überzogen, auch poliert:
1010	- - mit einer grössten Querschnittdimension von mehr als 1,5 mm
1020	- - mit einer grössten Querschnittdimension von nicht mehr als 1,5 mm
	- verzinkt:
2010	- - mit einer grössten Querschnittdimension von mehr als 1,5 mm
2020	- - mit einer grössten Querschnittdimension von nicht mehr als 1,5 mm
	- mit anderen unedlen Metallen überzogen:
3010	- - mit einer grössten Querschnittdimension von mehr als 1,5 mm
3020	- - mit einer grössten Querschnittdimension von nicht mehr als 1,5 mm
	- anderer:
9010	- - mit einer grössten Querschnittdimension von mehr als 1,5 mm
9020	- - mit einer grössten Querschnittdimension von nicht mehr als 1,5 mm
	III. Rostfreier Stahl
7218.	**Rostfreier Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Primärformen; Halbzeug aus rostfreiem Stahl:**
1000	- Rohblöcke (Ingots) und andere Primärformen
	- andere:
9100	- - mit rechteckigem Querschnitt
9900	- - andere
7219.	**Flachgewalzte Erzeugnisse aus rostfreiem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr:**
	- nur warm gewalzt, aufgerollt:
	- - mit einer Dicke von mehr als 10 mm:
1110	- - - nicht entzundert
1120	- - - entzundert
	- - mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 10 mm:
1210	- - - nicht entzundert
1220	- - - entzundert
	- - mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:
1310	- - - nicht entzundert
1320	- - - entzundert
	- - mit einer Dicke von weniger als 3 mm:
1410	- - - nicht entzundert
1420	- - - entzundert
	- nur warm gewalzt, nicht aufgerollt:
	- - mit einer Dicke von mehr als 10 mm:
2110	- - - nicht entzundert
2120	- - - entzundert
	- - mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 10 mm:
2210	- - - nicht entzundert
2220	- - - entzundert
	- - mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:
2310	- - - nicht entzundert
2320	- - - entzundert
	- - mit einer Dicke von weniger als 3 mm:
2410	- - - nicht entzundert
2420	- - - entzundert
	- nur kalt gewalzt:
3100	- - mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr
3200	- - mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm
3300	- - mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm
3400	- - mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1 mm

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(7219.)	**Flachgewalzte Erzeugnisse aus rostfreiem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr (Fortsetzung):**
	- nur kalt gewalzt (Fortsetzung):
3500	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm
9000	- andere
7220.	**Flachgewalzte Erzeugnisse aus rostfreiem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm:**
	- nur warm gewalzt:
	-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr:
1110	--- nicht entzundert
1120	--- entzundert
	-- mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm:
1210	--- nicht entzundert
1220	--- entzundert
2000	- nur kalt gewalzt
9000	- andere
7221.	**Walzdraht aus rostfreiem Stahl:**
0010	- nicht entzundert
0020	- entzundert
7222.	**Stäbe, Stangen und Profile, aus rostfreiem Stahl:**
	- Stabstahl, nur warm gewalzt oder warm stranggepresst oder warm gezogen:
	-- mit rundem Querschnitt:
1110	--- nicht entzundert
1120	--- entzundert
	-- andere:
1910	--- nicht entzundert
1920	--- entzundert
2000	- Stabstahl, nur kalt geformt oder kalt nachbearbeitet
3000	- anderer Stabstahl
	- Profile:
	-- nur warm gewalzt, warm stranggepresst, warm gezogen oder geschmiedet:
	--- nicht entzundert:
4011	---- mit einer Höhe von 80 mm oder mehr
4012	---- mit einer Höhe von weniger als 80 mm
	--- entzundert:
4013	---- mit einer Höhe von 80 mm oder mehr
4014	---- mit einer Höhe von weniger als 80 mm
4020	-- nur kalt geformt oder kalt nachbearbeitet
4090	-- andere
7223.	**Draht aus rostfreiem Stahl:**
	- ohne Oberflächenveredlung:
0011	-- mit einer grössten Querschnittdimension von mehr als 1,5 mm
0012	-- mit einer grössten Querschnittdimension von nicht mehr als 1,5 mm
	- mit veredelter Oberfläche:
0021	-- mit einer grössten Querschnittdimension von mehr als 1,5 mm
0022	-- mit einer grössten Querschnittdimension von nicht mehr als 1,5 mm
	IV. Anderer legierter Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nicht legiertem Stahl
7224.	**Anderer legierter Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Primärformen; Halbzeug aus anderem legierten Stahl:**
1000	- Rohblöcke (Ingots) und andere Primärformen
9000	- andere
7225.	**Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr:**
	- aus Siliciumstahl, sog. Elektrobleche:
	-- kornorientiert:
	--- nur warm gewalzt:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(7225.)	**Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr (Fortsetzung):**
	- aus Siliciumstahl, sog. Elektrobleche (Fortsetzung):
	-- kornorientiert (Fortsetzung):
	--- nur warm gewalzt (Fortsetzung):
	---- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr:
1111	----- nicht entzundert
1112	----- entzundert
	---- mit einer Dicke von weniger als 3 mm:
1113	----- nicht entzundert
1114	----- entzundert
1190	--- andere
	-- andere:
	--- nur warm gewalzt:
	---- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr:
1911	----- nicht entzundert
1912	----- entzundert
	---- mit einer Dicke von weniger als 3 mm:
1913	----- nicht entzundert
1914	----- entzundert
1990	--- andere
	- andere, nur warm gewalzt, aufgerollt:
3030	-- nicht entzundert
3040	-- entzundert
	- andere, nur warm gewalzt, nicht aufgerollt:
4030	-- nicht entzundert
4040	-- entzundert
5000	- andere, nur kalt gewalzt
	- andere:
9100	-- elektrolytisch verzinkt
9200	-- anders verzinkt
9900	-- andere
7226.	**Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm:**
	- aus Siliciumstahl, sog. Elektrobleche:
	-- kornorientiert:
	--- nur warm gewalzt:
	---- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr:
1111	----- nicht entzundert
1112	----- entzundert
	---- mit einer Dicke von weniger als 3 mm:
1113	----- nicht entzundert
1114	----- entzundert
1190	--- andere
	-- andere:
	--- nur warm gewalzt:
	---- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr:
1911	----- nicht entzundert
1912	----- entzundert
	---- mit einer Dicke von weniger als 3 mm:
1913	----- nicht entzundert
1914	----- entzundert
1990	--- andere
	- aus Schnellarbeitsstahl:
	-- nur warm gewalzt:
	--- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr:
2011	---- nicht entzundert
2012	---- entzundert
	--- mit einer Dicke von weniger als 3 mm:
2013	---- nicht entzundert
2014	---- entzundert
2090	-- andere
	- andere:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(7226.)	**Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm (Fortsetzung):**
	- andere (Fortsetzung):
	-- nur warm gewalzt:
9110	--- nicht entzundert
9120	--- entzundert
9200	-- nur kalt gewalzt
9900	-- andere
7227.	**Walzdraht aus anderem legierten Stahl:**
	- aus Schnellarbeitsstahl:
1010	-- nicht entzundert
1020	-- entzundert
	- aus Silico-Manganstahl:
2010	-- nicht entzundert
2020	-- entzundert
	- anderer:
9010	-- nicht entzundert
9020	-- entzundert
7228.	**Stäbe, Stangen und Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nicht legiertem Stahl:**
	- Stäbe und Stangen, aus Schnellarbeitsstahl:
	-- nur warm gewalzt, warm stranggepresst oder warm gezogen:
1011	--- nicht entzundert
1012	--- entzundert
1020	-- nur kalt geformt oder kalt nachbearbeitet
1090	-- andere
	- Stäbe und Stangen, aus Silico-Manganstahl:
	-- nur warm gewalzt, warm stranggepresst oder warm gezogen:
2011	--- nicht entzundert
2012	--- entzundert
2020	-- nur kalt geformt oder kalt nachbearbeitet
2090	-- andere
	- anderer Stabstahl, nur warm gewalzt oder warm stranggepresst oder warm gezogen:
3010	-- nicht entzundert
3020	-- entzundert
	- anderer Stabstahl, nur geschmiedet:
4010	-- nicht entzundert
4020	-- entzundert
5000	- anderer Stabstahl, nur kalt geformt oder kalt nachbearbeitet
6000	- anderer Stabstahl
	- Profile:
	-- nur warm gewalzt, warm stranggepresst, warm gezogen oder geschmiedet:
	--- nicht entzundert:
7011	---- mit einer Höhe von 80 mm oder mehr
7012	---- mit einer Höhe von weniger als 80 mm
	--- entzundert:
7013	---- mit einer Höhe von 80 mm oder mehr
7014	---- mit einer Höhe von weniger als 80 mm
7020	-- nur kalt geformt oder kalt nachbearbeitet
7090	-- andere
8000	- Hohlbohrerstäbe
7229.	**Draht aus anderem legierten Stahl:**
	- aus Silico-Manganstahl:
	-- ohne Oberflächenveredlung:
2011	--- mit einer grössten Querschnittdimension von mehr als 1,5 mm
2012	--- mit einer grössten Querschnittdimension von nicht mehr als 1,5 mm
	-- mit veredelter Oberfläche:
2021	--- mit einer grössten Querschnittdimension von mehr als 1,5 mm
2022	--- mit einer grössten Querschnittdimension von nicht mehr als 1,5 mm
	- anderer:
	-- ohne Oberflächenveredlung:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(7229.)	**Draht aus anderem legierten Stahl (Fortsetzung):**
	- anderer (Fortsetzung):
	-- ohne Oberflächenveredlung (Fortsetzung):
9013	--- mit einer grössten Querschnittdimension von mehr als 1,5 mm
9014	--- mit einer grössten Querschnittdimension von nicht mehr als 1,5 mm
	-- mit veredelter Oberfläche:
9023	--- mit einer grössten Querschnittdimension von mehr als 1,5 mm
9024	--- mit einer grössten Querschnittdimension von nicht mehr als 1,5 mm

73 Waren aus Gusseisen, Eisen oder Stahl

Anmerkungen

1. Als «Gusseisen» im Sinne dieses Kapitels gelten durch Giessen hergestellte Erzeugnisse, bei welchen Eisen gegenüber allen anderen Elementen gewichtsmässig vorherrscht und die nicht der chemischen Zusammensetzung für Stahl gemäss Anmerkung 1 d) zu Kapitel 72 entsprechen.
2. Der Ausdruck «Draht» im Sinne dieses Kapitels umfasst warm oder kalt geformte Erzeugnisse mit beliebiger Querschnittform und mit einer grössten Querschnittdimension von nicht mehr als 16 mm.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
7301.	**Spundwandeisen aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt; durch Schweissen hergestellte Profile aus Eisen oder Stahl:**
1000	- Spundwandeisen
2000	- Profile
7302.	**Gleismaterial aus Gusseisen, Eisen oder Stahl; Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Schwellen, Laschen, Schienenstühle, Spannkeile, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und andere für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtete Teile:**
1000	- Schienen
3000	- Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen
4000	- Laschen und Unterlagsplatten
	- andere:
9010	-- Schwellen
9090	-- andere
7303.0000	**Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen**
7304.	**Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen oder Stahl:**
	- Rohre der für Öl oder Gasfernleitungen verwendeten Art:
1100	-- aus rostfreiem Stahl
1900	-- andere
	- Futterrohre, Steigrohre und Bohrgestänge, der bei der Öl- oder Gasgewinnung verwendeten Art:
2200	-- Bohrgestänge aus rostfreiem Stahl
2300	-- andere Bohrgestänge
2400	-- andere, aus rostfreiem Stahl
2900	-- andere
	- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:
	-- kalt gezogen oder kalt gewalzt:
	--- mit einem Innendurchmesser von mehr als 100 mm:
3111	---- ohne Oberflächenveredlung
3112	---- mit veredelter Oberfläche
	--- mit einem Innendurchmesser von nicht mehr als 100 mm:
3121	---- ohne Oberflächenveredlung
3122	---- mit veredelter Oberfläche
	-- andere:
	--- mit einem Innendurchmesser von mehr als 100 mm:
3911	---- ohne Oberflächenveredlung
3912	---- mit veredelter Oberfläche
	--- mit einem Innendurchmesser von nicht mehr als 100 mm:
3921	---- ohne Oberflächenveredlung
3922	---- mit veredelter Oberfläche
	- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus rostfreiem Stahl:
	-- kalt gezogen oder kalt gewalzt:
	--- mit einem Innendurchmesser von mehr als 100 mm:
4111	---- ohne Oberflächenveredlung
4112	---- mit veredelter Oberfläche
	--- mit einem Innendurchmesser von nicht mehr als 100 mm:
4121	---- ohne Oberflächenveredlung
4122	---- mit veredelter Oberfläche
	-- andere:
	--- mit einem Innendurchmesser von mehr als 100 mm:
4911	---- ohne Oberflächenveredlung
4912	---- mit veredelter Oberfläche
	--- mit einem Innendurchmesser von nicht mehr als 100 mm:
4921	---- ohne Oberflächenveredlung
4922	---- mit veredelter Oberfläche
	- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl:
	-- kalt gezogen oder kalt gewalzt:
	--- mit einem Innendurchmesser von mehr als 100 mm:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(7304.)	**Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen oder Stahl (Fortsetzung):**
	- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl (Fortsetzung):
	-- kalt gezogen oder kalt gewalzt (Fortsetzung):
	--- mit einem Innendurchmesser von mehr als 100 mm (Fortsetzung):
5111	---- ohne Oberflächenveredlung
5112	---- mit veredelter Oberfläche
	--- mit einem Innendurchmesser von nicht mehr als 100 mm:
5121	---- ohne Oberflächenveredlung
5122	---- mit veredelter Oberfläche
	-- andere:
	--- mit einem Innendurchmesser von mehr als 100 mm:
5911	---- ohne Oberflächenveredlung
5912	---- mit veredelter Oberfläche
	--- mit einem Innendurchmesser von nicht mehr als 100 mm:
5921	---- ohne Oberflächenveredlung
5922	---- mit veredelter Oberfläche
	- andere:
9010	-- ohne Oberflächenveredlung
9020	-- mit veredelter Oberfläche
7305.	**Andere Rohre (z.B. geschweisst oder genietet), mit kreisförmigem Querschnitt, mit einem äusseren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl:**
	- Rohre der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art:
1100	-- mit verdecktem Lichtbogen längsgeschweisst
1200	-- anders längsgeschweisst
1900	-- andere
2000	- Futterrohre der bei der Öl- oder Gasgewinnung verwendeten Art
	- andere, geschweisst:
	-- längsgeschweisst:
3110	--- ohne Oberflächenveredlung
3120	--- mit veredelter Oberfläche
	-- andere:
3910	--- ohne Oberflächenveredlung
3920	--- mit veredelter Oberfläche
	- andere:
9010	-- ohne Oberflächenveredlung
9020	-- mit veredelter Oberfläche
7306.	**Andere Rohre und Hohlprofile (z.B. geschweisst, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinandergefügten Rändern), aus Eisen oder Stahl:**
	- Rohre der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art:
1100	-- geschweisst, aus rostfreiem Stahl
1900	-- andere
	- Futter- und Steigrohre der bei der Öl- oder Gasgewinnung verwendeten Art:
2100	-- geschweisst, aus rostfreiem Stahl
2900	-- andere
	- andere, geschweisst, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:
	-- mit einem Innendurchmesser von mehr als 100 mm:
3011	--- ohne Oberflächenveredlung
3012	--- mit veredelter Oberfläche
	-- mit einem Innendurchmesser von nicht mehr als 100 mm:
3021	--- ohne Oberflächenveredlung
3022	--- mit veredelter Oberfläche
	- andere, geschweisst, mit kreisförmigem Querschnitt, aus rostfreiem Stahl:
	-- mit einem Innendurchmesser von mehr als 100 mm:
4011	--- ohne Oberflächenveredlung
4012	--- mit veredelter Oberfläche
	-- mit einem Innendurchmesser von nicht mehr als 100 mm:
4021	--- ohne Oberflächenveredlung
4022	--- mit veredelter Oberfläche
	- andere, geschweisst, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl:
	-- mit einem Innendurchmesser von mehr als 100 mm:
5011	--- ohne Oberflächenveredlung
5012	--- mit veredelter Oberfläche

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(7306.)	**Andere Rohre und Hohlprofile (z.B. geschweisst, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinandergefügten Rändern), aus Eisen oder Stahl (Fortsetzung):**
	- andere, geschweisst, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl (Fortsetzung):
	-- mit einem Innendurchmesser von nicht mehr als 100 mm:
5021	--- ohne Oberflächenveredlung
5022	--- mit veredelter Oberfläche
	- andere, geschweisst, mit nicht kreisförmigem Querschnitt:
	-- mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt:
6110	--- ohne Oberflächenveredlung
6120	--- mit veredelter Oberfläche
	-- mit anderem nicht kreisförmigem Querschnitt:
6910	--- ohne Oberflächenveredlung
6920	--- mit veredelter Oberfläche
	- andere:
9010	-- ohne Oberflächenveredlung
9020	-- mit veredelter Oberfläche
7307.	**Zubehör zu Rohren (z.B. Verbindungsstücke, Kniestücke, Muffen), aus Gusseisen, Eisen oder Stahl:**
	- gegossen:
1100	-- aus nicht schmiedbarem Gusseisen
	-- andere:
1910	--- Flanschen
	--- andere:
1991	---- ohne Oberflächenveredlung
1992	---- mit veredelter Oberfläche
	- andere, aus rostfreiem Stahl:
2100	-- Flanschen
	-- Kniestücke, Bogen und Muffen, mit Gewinde:
2210	--- ohne Oberflächenveredlung
2220	--- mit veredelter Oberfläche
	-- Schweissfittings:
2310	--- ohne Oberflächenveredlung
2320	--- mit veredelter Oberfläche
	-- andere:
2910	--- ohne Oberflächenveredlung
2920	--- mit veredelter Oberfläche
	- andere:
9100	-- Flanschen
	-- Kniestücke, Bogen und Muffen, mit Gewinde:
9210	--- ohne Oberflächenveredlung
9220	--- mit veredelter Oberfläche
	-- Schweissfittings:
9310	--- ohne Oberflächenveredlung
9320	--- mit veredelter Oberfläche
	-- andere:
9910	--- aus Eisenblech
	--- andere:
9991	---- ohne Oberflächenveredlung
9992	---- mit veredelter Oberfläche
7308.	**Konstruktionen und Konstruktionsteile (z.B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermasten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Türen und Fenster und deren Rahmen, Stöcke und Schwellen, Läden, Geländer), aus Gusseisen, Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Nr. 9406; zu Konstruktionszwecken hergerichtete Bleche, Stäbe, Stangen, Profile, Rohre und dergleichen, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl:**
1000	- Brücken und Brückenelemente
2000	- Türme und Gittermasten
3000	- Türen, Fenster und deren Rahmen, Stöcke und Schwellen
4000	- Gerüst-, Schalungs-, Stütz- oder Abstützmaterial
9000	- andere

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
7309.	**Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Gusseisen, Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung:**
0010	- aus rostfreiem Stahl
0090	- andere
7310.	**Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behältnisse, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Gusseisen, Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung:**
1000	- mit einem Fassungsvermögen von 50 l oder mehr
	- mit einem Fassungsvermögen von weniger als 50 l:
2100	-- Dosen zum Verschliessen durch Schweissen, Löten oder Falzen
2900	-- andere
7311.	**Behälter für verdichtete oder verflüssigte Gase, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl:**
0010	- aus rostfreiem Stahl
0090	- andere
7312.	**Litzen, Kabel, Seile, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, nicht für die Elektrotechnik isoliert:**
	- Litzen, Kabel und Seile:
	-- ohne Oberflächenveredlung:
1011	--- mit einem Durchmesser von mehr als 14 mm
1012	--- mit einem Durchmesser von nicht mehr als 14 mm
	-- mit veredelter Oberfläche:
1021	--- mit einem Durchmesser von mehr als 14 mm
1022	--- mit einem Durchmesser von nicht mehr als 14 mm
	- andere:
9010	-- ohne Oberflächenveredlung
9020	-- mit veredelter Oberfläche
7313.0000	**Stacheldraht aus Eisen oder Stahl; verwundene Drähte oder Bänder, auch mit Stacheln, aus Eisen oder Stahl, der für Zäune oder Einfriedungen verwendeten Art**
7314.	**Gewebe (einschliesslich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht; Streckbleche und Streckbänder, aus Eisen oder Stahl:**
	- Gewebe:
1200	-- endlose Gewebe, für Maschinen, aus rostfreiem Stahl
1400	-- andere Gewebe, aus rostfreiem Stahl
1900	-- andere
2000	- Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweisst, aus Draht mit einer grössten Querschnittdimension von 3 mm oder mehr und einer Fläche zwischen den Kreuzungsstellen von 100 cm² oder mehr
	- andere an den Kreuzungsstellen verschweisste Gitter und Geflechte:
3100	-- verzinkt
3900	-- andere
	- andere Gitter und Geflechte:
4100	-- verzinkt
4200	-- mit Kunststoffen überzogen
4900	-- andere
5000	- Streckbleche und Streckbänder
7315.	**Ketten, Kettchen und Teile davon, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl:**
	- Gelenkketten und Teile davon:
1100	-- Rollenketten
1200	-- andere Ketten
1900	-- Teile
2000	- Gleitschutzketten
	- andere Ketten und Kettchen:
8100	-- Stegketten
8200	-- andere Ketten, mit geschweissten Gliedern

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(7315.)	**Ketten, Kettchen und Teile davon, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl (Fortsetzung):**
	- andere Ketten und Kettchen (Fortsetzung):
8900	-- andere
9000	- andere Teile
7316.0000	**Schiffsanker, Draggen und Teile davon, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl**
7317.	**Stifte, Nägel, Reissnägel, zugespitzte Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern und ähnliche Waren, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen solche mit Kopf aus Kupfer:**
0010	- Drahtstifte
0090	- andere
7318.	**Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Hakenschrauben, Nieten, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschliesslich Federringscheiben) und ähnliche Waren, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl:**
	- Waren mit Gewinde:
1100	-- Schwellenschrauben
	-- andere Holzschrauben:
1210	--- mit einem Bolzendurchmesser von mehr als 6 mm
1220	--- mit einem Bolzendurchmesser von nicht mehr als 6 mm
	-- Haken- und Ringschrauben:
1310	--- mit einem Bolzendurchmesser von mehr als 6 mm
1320	--- mit einem Bolzendurchmesser von nicht mehr als 6 mm
	-- selbstschneidende Schrauben:
1410	--- mit einem Bolzendurchmesser von mehr als 6 mm
1420	--- mit einem Bolzendurchmesser von nicht mehr als 6 mm
	-- andere Schrauben und Bolzen, auch mit dazugehörenden Muttern oder Unterlegscheiben:
1510	--- gedreht, im Stückgewicht von nicht mehr als 100 g
	--- andere, mit einem Bolzendurchmesser oder einer Lochweite von:
1591	---- mehr als 6 mm
1592	---- nicht mehr als 6 mm
	-- Muttern:
1610	--- gedreht, im Stückgewicht von nicht mehr als 100 g
	--- andere, mit einer Lochweite von:
1691	---- mehr als 6 mm
1692	---- nicht mehr als 6 mm
	-- andere:
1910	--- gedreht, im Stückgewicht von nicht mehr als 100 g
	--- andere, mit einem Bolzendurchmesser oder einer Lochweite von:
1991	---- mehr als 6 mm
1992	---- nicht mehr als 6 mm
	- Waren ohne Gewinde:
	-- Federringscheiben und andere Sicherungsscheiben:
2110	--- mit einer Lochweite von mehr als 11 mm
2120	--- mit einer Lochweite von nicht mehr als 11 mm
	-- andere Unterlegscheiben:
2210	--- gedreht, im Stückgewicht von nicht mehr als 100 g
	--- andere, mit einer Lochweite von:
2291	---- mehr als 11 mm
2292	---- nicht mehr als 11 mm
	-- Nieten:
2310	--- gedreht, im Stückgewicht von nicht mehr als 100 g
	--- andere, mit einem Bolzendurchmesser von:
2391	---- mehr als 11 mm
2392	---- nicht mehr als 11 mm
	-- Splinte und Keile:
2410	--- gedreht, im Stückgewicht von nicht mehr als 100 g
	--- andere, mit einem Bolzendurchmesser von:
2491	---- mehr als 11 mm
2492	---- nicht mehr als 11 mm
	-- andere:
2910	--- gedreht, im Stückgewicht von nicht mehr als 100 g
	--- andere, mit einem Bolzendurchmesser oder einer Lochweite von:
2991	---- mehr als 11 mm

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(7318.)	**Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Hakenschrauben, Nieten, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschliesslich Federringscheiben) und ähnliche Waren, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl (Fortsetzung):**
	- Waren ohne Gewinde (Fortsetzung):
	-- andere (Fortsetzung):
	--- andere, mit einem Bolzendurchmesser oder einer Lochweite von (Fortsetzung):
2992	---- nicht mehr als 11 mm
7319.	**Nähnadeln, Stricknadeln, Durchziehnadeln, Häkelnadeln, Stichel zum Sticken und ähnliche Waren, zum Handgebrauch, aus Eisen oder Stahl; Sicherheitsnadeln, Stecknadeln und ähnliche Nadeln, aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**
2000	- Sicherheitsnadeln
3000	- Stecknadeln und ähnliche Nadeln
9000	- andere
7320.	**Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl:**
	- Blattfedern und Federblätter dazu:
1010	-- im Stückgewicht von mehr als 25 kg
1020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 25 kg
	- Spiralfedern:
	-- ohne Oberflächenveredlung, im Stückgewicht von:
2011	--- mehr als 0,5 kg
2012	--- nicht mehr als 0,5 kg
	-- mit veredelter Oberfläche, im Stückgewicht von:
2021	--- mehr als 0,5 kg
2022	--- nicht mehr als 0,5 kg
	- andere:
	-- ohne Oberflächenveredlung, im Stückgewicht von:
9011	--- mehr als 0,5 kg
9012	--- nicht mehr als 0,5 kg
	-- mit veredelter Oberfläche, im Stückgewicht von:
9021	--- mehr als 0,5 kg
9022	--- nicht mehr als 0,5 kg
7321.	**Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde (einschliesslich der zusätzlich für Zentralheizung verwendbaren), Holzkohlengrills, Kohlenbecken, Gaskocher, Plattenwärmer und ähnliche nicht elektrische Geräte, zur Verwendung im Haushalt, und Teile davon, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl:**
	- Kochgeräte und Plattenwärmer:
1100	-- für gasförmige Brennstoffe oder Gas und andere Brennstoffe
1200	-- für flüssige Brennstoffe
1900	-- andere, einschliesslich Geräte für feste Brennstoffe
	- andere Geräte:
	-- für gasförmige Brennstoffe oder Gas und andere Brennstoffe:
8110	--- Raumheizöfen
8190	--- andere
	-- für flüssige Brennstoffe:
8210	--- Raumheizöfen
8290	--- andere
	-- andere, einschliesslich Geräte für feste Brennstoffe:
8910	--- Raumheizöfen
8990	--- andere
	- Teile:
9010	-- für Raumheizöfen oder Küchenherde
9090	-- andere
7322.	**Heizkörper für Zentralheizung, nicht elektrisch beheizt, und Teile davon, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl; Heisslufterzeuger und -verteiler (einschliesslich solcher, die auch als Verteiler frischer oder konditionerter Luft dienen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse ausgerüstet, und Teile davon, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl:**
	- Heizkörper und Teile davon:
1100	-- aus Gusseisen

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(7322.)	**Heizkörper für Zentralheizung, nicht elektrisch beheizt, und Teile davon, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl; Heisslufterzeuger und -verteiler (einschliesslich solcher, die auch als Verteiler frischer oder konditionerter Luft dienen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse ausgerüstet, und Teile davon, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl (Fortsetzung):**
	- Heizkörper und Teile davon (Fortsetzung):
1900	-- andere
	- andere:
9010	-- im Stückgewicht von mehr als 500 kg
9020	-- im Stückgewicht von mehr als 100 kg, jedoch nicht mehr als 500 kg
9030	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg
7323.	**Haushalt- oder Hauswirtschaftsartikel und Teile davon, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl; Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl:**
1000	- Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen
	- andere:
9100	-- aus Gusseisen, nicht emailliert
9200	-- aus Gusseisen, emailliert
	-- aus rostfreiem Stahl:
9310	--- ohne Oberflächenveredlung
	--- mit veredelter Oberfläche:
9321	---- platiniert, vergoldet oder versilbert
9329	---- anders veredelt
9400	-- aus Eisen oder Stahl, emailliert
	-- andere:
9910	--- ohne Oberflächenveredlung
	--- mit veredelter Oberfläche:
9921	---- platiniert, vergoldet oder versilbert
9929	---- anders veredelt
7324.	**Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel und Teile davon, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl:**
	- Abwaschbecken und Waschbecken aus rostfreiem Stahl:
1010	-- ohne Oberflächenveredlung
1020	-- mit veredelter Oberfläche
	- Badewannen:
	-- aus Gusseisen, auch emailliert:
2110	--- ohne Oberflächenveredlung
2120	--- mit veredelter Oberfläche
	-- andere:
	--- aus rostfreiem Stahl:
2911	---- ohne Oberflächenveredlung
2912	---- mit veredelter Oberfläche
	--- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl:
2921	---- ohne Oberflächenveredlung
	---- mit veredelter Oberfläche:
2922	----- emailliert
2929	----- anders veredelt
	- andere, einschliesslich Teile:
	-- aus Gusseisen:
9011	--- ohne Oberflächenveredlung
9012	--- mit veredelter Oberfläche
	-- aus rostfreiem Stahl:
9021	--- ohne Oberflächenveredlung
	--- mit veredelter Oberfläche:
9022	---- platiniert, vergoldet oder versilbert
9029	---- anders veredelt
	-- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl:
9031	--- ohne Oberflächenveredlung
	--- mit veredelter Oberfläche:
9032	---- platiniert, vergoldet oder versilbert
9033	---- emailliert

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(7324.)	**Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel und Teile davon, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl (Fortsetzung):**
	- andere, einschliesslich Teile (Fortsetzung):
	-- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl (Fortsetzung):
	--- mit veredelter Oberfläche (Fortsetzung):
9039	---- anders veredelt
7325.	**Andere Waren aus Gusseisen oder Stahlguss:**
	- aus nicht schmiedbarem Gusseisen:
	-- roh, im Stückgewicht von:
1011	--- mehr als 50 kg
1012	--- nicht mehr als 50 kg
	-- bearbeitet, im Stückgewicht von:
1021	--- mehr als 50 kg
1022	--- nicht mehr als 50 kg
	-- mit veredelter Oberfläche, im Stückgewicht von:
1031	--- mehr als 50 kg
1032	--- nicht mehr als 50 kg
	- andere:
9100	-- Mahlkörper und dergleichen
	-- andere:
	--- roh, im Stückgewicht von:
9911	---- mehr als 50 kg
9912	---- nicht mehr als 50 kg
	--- bearbeitet, im Stückgewicht von:
9921	---- mehr als 50 kg
9922	---- nicht mehr als 50 kg
	--- mit veredelter Oberfläche, im Stückgewicht von:
9931	---- mehr als 50 kg
9932	---- nicht mehr als 50 kg
7326.	**Andere Waren aus Eisen oder Stahl:**
	- freiformgeschmiedet oder gesenkgeschmiedet, aber nicht anders bearbeitet:
1100	-- Mahlkörper und dergleichen
	-- andere:
1910	--- im Stückgewicht von mehr als 50 kg
1920	--- im Stückgewicht von mehr als 2 kg, jedoch nicht mehr als 50 kg
1930	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 2 kg
	- Waren aus Eisen- oder Stahldraht:
	-- roh, im Stückgewicht von:
2011	--- mehr als 50 kg
2012	--- mehr als 2 kg, jedoch nicht mehr als 50 kg
2013	--- nicht mehr als 2 kg
	-- bearbeitet, im Stückgewicht von:
2021	--- mehr als 50 kg
2022	--- mehr als 2 kg, jedoch nicht mehr als 50 kg
2023	--- nicht mehr als 2 kg
	-- mit veredelter Oberfläche:
2031	--- platiniert, vergoldet oder versilbert
	--- anders veredelt, im Stückgewicht von:
2032	---- mehr als 50 kg
2033	---- mehr als 2 kg, jedoch nicht mehr als 50 kg
2034	---- nicht mehr als 2 kg
	- andere:
	-- roh, im Stückgewicht von:
9011	--- mehr als 50 kg
9012	--- mehr als 2 kg, jedoch nicht mehr als 50 kg
9013	--- nicht mehr als 2 kg
	-- bearbeitet, im Stückgewicht von:
9021	--- mehr als 50 kg
9022	--- mehr als 2 kg, jedoch nicht mehr als 50 kg
9023	--- nicht mehr als 2 kg
	-- mit veredelter Oberfläche:
9031	--- platiniert, vergoldet oder versilbert

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(7326.)	**Andere Waren aus Eisen oder Stahl (Fortsetzung):**
	- andere (Fortsetzung):
	-- mit veredelter Oberfläche (Fortsetzung):
	--- anders veredelt, im Stückgewicht von:
9032	---- mehr als 50 kg
9033	---- mehr als 2 kg, jedoch nicht mehr als 50 kg
9034	---- nicht mehr als 2 kg

74 Kupfer und Waren daraus

Anmerkungen

1. Im Sinne dieses Kapitels gelten als:
   a) ***Raffiniertes Kupfer***
   Metall mit einem Kupfergehalt von mindestens 99,85 Gewichtsprozent;
   oder
   Metall mit einem Kupfergehalt von mindestens 97,5 Gewichtsprozent, sofern der Anteil jedes anderen Elementes die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Grenzwerte nicht übersteigt:

   Tabelle - andere Elemente

Element		Grenzwert in Gewichtsprozent
Ag	Silber	0,25
As	Arsen	0,5
Cd	Cadmium	1,3
Cr	Chrom	1,4
Mg	Magnesium	0,8
Pb	Blei	1,5
S	Schwefel	0,7
Sn	Zinn	0,8
Te	Tellur	0,8
Zn	Zink	1
Zr	Zirkonium	0,3
andere Elemente *****, je		0,3

   ***** Als andere Elemente gelten z.B. Al, Be, Co, Fe, Mn, Ni, Si.

   b) ***Kupferlegierungen***
   Andere metallische Stoffe als nicht raffiniertes Kupfer, in welchen Kupfer gegenüber jedem anderen Element gewichtsmässig vorherrscht, sofern:
   1) der gewichtsmässige Anteil eines dieser anderen Elemente die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Grenzwerte übersteigt; oder
   2) der Gesamtanteil dieser anderen Elemente mehr als 2,5 Gewichtsprozent beträgt.

   c) ***Kupfervorlegierungen***
   Legierungen, die neben anderen Elementen mehr als 10 Gewichtsprozent Kupfer enthalten, sich nicht für die plastische Verformung eignen und entweder als Zusätze bei der Herstellung anderer Legierungen oder als Desoxidationsmittel, Entschwefelungsmittel oder zu ähnlichen Zwecken in der Metallurgie der Nichteisenmetalle verwendet werden. Jedoch gehören Verbindungen von Phosphor und Kupfer (Kupferphosphide), die mehr als 15 Gewichtsprozent Phosphor enthalten, zu Nr. 2848.

   d) ***Stäbe, Stangen***
   Gewalzte, stranggepresste, gezogene oder geschmiedete, nicht aufgerollte massive Erzeugnisse mit auf der ganzen Länge gleich bleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder eines regelmässigen, konvexen Vielecks (einschliesslich der «abgeflachten Kreise» und der «abgewandelten Rechtecke», deren gegenüberliegende Seiten die Form konvexer Bogen, die beiden anderen dagegen geradlinig, von gleicher Länge und parallel verlaufend sind). Erzeugnisse mit quadratischer, rechteckiger, dreieckiger oder vieleckiger Querschnittform können auch auf der ganzen Länge abgerundete (gebrochene) Kanten aufweisen. Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschliesslich der «abgewandelten Rechtecke») müssen eine Dicke aufweisen, die 1/10 der Breite übersteigt. Als Stäbe oder Stangen gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit gleichen Formen und Dimensionen, welche nach ihrer Herstellung eine über ein grobes Abgraten (Beschroten) hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, sofern ihnen diese Bearbeitung nicht die Merkmale einer anderweit genannten Ware verleiht.
   Drahtbarren und Knüppel, die lediglich zum leichteren Einführen in die Maschinen, in denen sie z.B. zu Draht oder Rohren umgeformt werden, an ihren Enden zugespitzt oder anderweitig bearbeitet worden sind, gehören als Kupfer in Rohform zu Nr. 7403.

   e) ***Profile***
   Gewalzte, stranggepresste, gezogene, geschmiedete oder geformte, auch aufgerollte Erzeugnisse mit einer über die gesamte Länge gleich bleibenden Querschnittform, welche den Begriffsbestimmungen für Stäbe, Stangen, Draht, Bleche, Bänder, Folien oder Rohre nicht entsprechen. Als Profile gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse gleicher Form, welche nach ihrer Herstellung eine über ein grobes Abgraten (Beschroten) hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, sofern ihnen diese Bearbeitung nicht die Merkmale einer anderweit genannten Ware verleiht.

f) ***Draht***
Gewalzte, stranggepresste oder gezogene, aufgerollte massive Erzeugnisse mit auf der ganzen Länge gleich bleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder eines regelmässigen, konvexen Vielecks (einschliesslich der «abgeflachten Kreise» und der «abgewandelten Rechtecke», deren gegenüberliegende Seiten die Form konvexer Bogen, die beiden anderen dagegen geradlinig, von gleicher Länge und parallel verlaufend sind). Erzeugnisse mit quadratischer, rechteckiger, dreieckiger oder vieleckiger Querschnittform können auch auf der ganzen Länge abgerundete (gebrochene) Kanten aufweisen. Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschliesslich der «abgewandelten Rechtecke») müssen eine Dicke aufweisen, die 1/10 der Breite übersteigt.

g) ***Bleche, Bänder, Folien***
Massive flache Erzeugnisse (andere als solche in Rohform der Nr. 7403), auch aufgerollt, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auch mit abgerundeten (gebrochenen) Kanten (einschliesslich der «abgewandelten Rechtecke», deren gegenüberliegende Seiten die Form konvexer Bogen, die beiden anderen dagegen geradlinig, von gleicher Länge und parallel verlaufend sind), mit gleich bleibender Dicke:
- in quadratischer oder rechteckiger Form mit einer Dicke, die nicht mehr als 1/10 der Breite beträgt,
- anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, mit beliebigen Abmessungen, sofern sie nicht den Charakter einer anderweit genannten Ware aufweisen.

Mit Motiven (z.B. Riffeln, Rillen, Waffelungen, tropfen-, warzen- oder rautenförmige Muster) versehene sowie perforierte, gewellte, polierte oder überzogene Bleche, Bänder und Folien bleiben in den Nrn. 7409 und 7410 eingereiht, sofern ihnen diese Bearbeitungen nicht den Charakter einer anderweit genannten Ware verleihen.

h) ***Rohre***
Hohle Erzeugnisse, auch aufgerollt, mit einem einzigen geschlossenen Hohlraum, mit auf der ganzen Länge gleich bleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder eines regelmässigen, konvexen Vielecks, mit gleich bleibender Wandstärke. Als Rohre gelten ebenfalls Erzeugnisse mit einem Querschnitt in Form eines Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder eines regelmässigen konvexen Vielecks mit auf der ganzen Länge abgerundeten (gebrochenen) Kanten, sofern der innere und äussere Querschnitt die gleiche Form, die gleiche Richtung und das gleiche Zentrum aufweisen. Rohre mit den erwähnten Querschnitten dürfen auch poliert, überzogen, gebogen, mit Gewinde versehen, gebohrt, ausgeweitet, verjüngt, konisch oder mit Briden, Flanschen oder Ringen versehen sein.

Unternummern-Anmerkung

1. In diesem Kapitel gelten als:
   a) ***Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)***
   alle Kupfer-Zink-Legierungen, auch mit anderen Elementen. Wenn andere Elemente vorhanden sind:
   - Zink gegenüber jedem dieser anderen Elemente gewichtsmässig vorherrscht;
   - ein allfälliger Anteil an Nickel weniger als 5 Gewichtsprozent beträgt (vgl. Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber));
   - ein allfälliger Anteil an Zinn weniger als 3 Gewichtsprozent beträgt (vgl. Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)).

   b) ***Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)***
   alle Kupfer-Zinn-Legierungen, auch mit anderen Elementen. Beim Vorhandensein anderer Elemente muss Zinn gegenüber jedem dieser anderen Elemente gewichtsmässig vorherrschen. Sofern der Anteil an Zinn mindestens 3 Gewichtsprozent beträgt, kann Zink gewichtsmässig vorherrschen, sofern sein Anteil weniger als 10 Gewichtsprozent beträgt.

   c) ***Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)***
   alle Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen, auch mit anderen Elementen. Der Nickelanteil muss 5 Gewichtsprozent oder mehr betragen (vgl. Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)).

   d) ***Kupfer-Nickel-Legierungen***
   alle Kupfer-Nickel-Legierungen, auch mit anderen Elementen, jedoch keinesfalls mehr als 1 Gewichtsprozent Zink enthaltend. Beim Vorhandensein anderer Elemente muss Nickel gegenüber jedem dieser anderen Elemente gewichtsmässig vorherrschen.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
7401.0000	**Kupfermatte; Zementkupfer (gefälltes Kupfer)**
7402.0000	**Nicht raffiniertes Kupfer; Kupferanoden für die elektrolytische Raffination**
7403.	**Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform:**
	- raffiniertes Kupfer:
1100	-- Kathoden und Abschnitte von Kathoden
1200	-- Drahtbarren
1300	-- Knüppel
1900	-- anderes
	- Kupferlegierungen:
2100	-- Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)
2200	-- Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)
2900	-- andere Kupferlegierungen (ausgenommen Kupfervorlegierungen der Nr. 7405)
7404.	**Abfälle und Schrott, aus Kupfer:**
0010	- Bearbeitungsabfälle
0090	- andere
7405.0000	**Kupfervorlegierungen**
7406.	**Pulver und Flitter, aus Kupfer:**
1000	- Pulver ohne lamellenförmige Struktur
2000	- Pulver mit lamellenförmiger Struktur; Flitter
7407.	**Stäbe, Stangen und Profile, aus Kupfer:**
	- aus raffiniertem Kupfer:
	-- Hohlprofile:
1011	--- ohne Oberflächenveredlung
1012	--- mit veredelter Oberfläche
	-- andere:
1091	--- warm gewalzt oder warm stranggepresst, ohne Oberflächenveredlung
	--- anders hergestellt, ohne Oberflächenveredlung, mit einer grössten Querschnittdimension von:
1092	---- mehr als 6 mm
1093	---- nicht mehr als 6 mm
	--- mit veredelter Oberfläche, mit einer grössten Querschnittdimension von:
1094	---- mehr als 6 mm
1095	---- nicht mehr als 6 mm
	- aus Kupferlegierungen:
	-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing):
	--- Hohlprofile:
2111	---- ohne Oberflächenveredlung
2112	---- mit veredelter Oberfläche
	--- andere:
2191	---- warm gewalzt oder warm stranggepresst, ohne Oberflächenveredlung
	---- anders hergestellt, ohne Oberflächenveredlung, mit einer grössten Querschnittdimension von:
2192	----- mehr als 6 mm
2193	----- nicht mehr als 6 mm
	---- mit veredelter Oberfläche, mit einer grössten Querschnittdimension von:
2194	----- mehr als 6 mm
2195	----- nicht mehr als 6 mm
	-- andere:
	--- Hohlprofile:
2911	---- ohne Oberflächenveredlung
2912	---- mit veredelter Oberfläche
	--- andere:
2991	---- warm gewalzt oder warm stranggepresst, ohne Oberflächenveredlung
	---- anders hergestellt, ohne Oberflächenveredlung, mit einer grössten Querschnittdimension von:
2992	----- mehr als 6 mm
2993	----- nicht mehr als 6 mm
	---- mit veredelter Oberfläche, mit einer grössten Querschnittdimension von:
2994	----- mehr als 6 mm
2995	----- nicht mehr als 6 mm

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
7408.	**Draht aus Kupfer:**
	- aus raffiniertem Kupfer:
	-- mit einer grössten Querschnittdimension von mehr als 6 mm:
1110	--- warm gewalzt oder warm stranggepresst, ohne Oberflächenveredlung
	--- anders hergestellt oder mit veredelter Oberfläche:
1191	---- ohne Oberflächenveredlung
1192	---- mit veredelter Oberfläche
	-- anderer:
1910	--- warm gewalzt oder warm stranggepresst, ohne Oberflächenveredlung
	--- anders hergestellt oder mit veredelter Oberfläche:
1991	---- ohne Oberflächenveredlung
1992	---- mit veredelter Oberfläche
	- aus Kupferlegierungen:
	-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing):
2110	--- warm gewalzt oder warm stranggepresst, ohne Oberflächenveredlung
	--- anders hergestellt, ohne Oberflächenveredlung, mit einer grössten Querschnittdimension von:
2121	---- mehr als 6 mm
2122	---- nicht mehr als 6 mm
	--- mit veredelter Oberfläche, mit einer grössten Querschnittdimension von:
2131	---- mehr als 6 mm
2132	---- nicht mehr als 6 mm
	-- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupronickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber):
2210	--- warm gewalzt oder warm stranggepresst, ohne Oberflächenveredlung
	--- anders hergestellt, ohne Oberflächenveredlung, mit einer grössten Querschnittdimension von:
2221	---- mehr als 6 mm
2222	---- nicht mehr als 6 mm
	--- mit veredelter Oberfläche, mit einer grössten Querschnittdimension von:
2231	---- mehr als 6 mm
2232	---- nicht mehr als 6 mm
	-- anderer:
2910	--- warm gewalzt oder warm stranggepresst, ohne Oberflächenveredlung
	--- anders hergestellt, ohne Oberflächenveredlung, mit einer grössten Querschnittdimension von:
2921	---- mehr als 6 mm
2922	---- nicht mehr als 6 mm
	--- mit veredelter Oberfläche, mit einer grössten Querschnittdimension von:
2931	---- mehr als 6 mm
2932	---- nicht mehr als 6 mm
7409.	**Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm:**
	- aus raffiniertem Kupfer:
	-- aufgerollt:
1110	--- nur gewalzt, stranggepresst oder gezogen
1120	--- weitergehend bearbeitet oder mit veredelter Oberfläche
	-- andere:
1910	--- nur gewalzt, stranggepresst oder gezogen
1920	--- weitergehend bearbeitet oder mit veredelter Oberfläche
	- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing):
	-- aufgerollt:
2110	--- nur gewalzt, stranggepresst oder gezogen
2120	--- weitergehend bearbeitet oder mit veredelter Oberfläche
	-- andere:
2910	--- nur gewalzt, stranggepresst oder gezogen
2920	--- weitergehend bearbeitet oder mit veredelter Oberfläche
	- aus Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze):
	-- aufgerollt:
3110	--- nur gewalzt, stranggepresst oder gezogen
3120	--- weitergehend bearbeitet oder mit veredelter Oberfläche
	-- andere:
3910	--- nur gewalzt, stranggepresst oder gezogen

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(7409.)	**Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm (Fortsetzung):**
	- aus Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze) (Fortsetzung):
	-- andere (Fortsetzung):
3920	--- weitergehend bearbeitet oder mit veredelter Oberfläche
	- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupronickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber):
4010	-- nur gewalzt, stranggepresst oder gezogen
4020	-- weitergehend bearbeitet oder mit veredelter Oberfläche
	- aus anderen Kupferlegierungen:
9010	-- nur gewalzt, stranggepresst oder gezogen
9020	-- weitergehend bearbeitet oder mit veredelter Oberfläche
7410.	**Blattmetall (Folien) und dünne Bänder, aus Kupfer (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von nicht mehr als 0,15 mm:**
	- ohne Unterlage:
	-- aus raffiniertem Kupfer:
1110	--- Bänder mit einer Breite von nicht mehr als 130 mm und einer Dicke von mehr als 0,06 mm, glatt, auch gebeizt
1190	--- andere
	-- aus Kupferlegierungen:
1210	--- Bänder mit einer Breite von nicht mehr als 130 mm und einer Dicke von mehr als 0,06 mm, glatt, auch gebeizt
1290	--- andere
	- auf Unterlage:
2100	-- aus raffiniertem Kupfer
2200	-- aus Kupferlegierungen
7411.	**Rohre aus Kupfer:**
	- aus raffiniertem Kupfer:
1010	-- ohne Oberflächenveredlung
1020	-- mit veredelter Oberfläche
	- aus Kupferlegierungen:
	-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing):
2110	--- ohne Oberflächenveredlung
2120	--- mit veredelter Oberfläche
	-- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupronickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber):
2210	--- ohne Oberflächenveredlung
2220	--- mit veredelter Oberfläche
	-- andere:
2910	--- ohne Oberflächenveredlung
2920	--- mit veredelter Oberfläche
7412.	**Zubehör zu Rohren (z.B. Verbindungsstücke, Kniestücke, Muffen), aus Kupfer:**
	- aus raffiniertem Kupfer:
1010	-- ohne Oberflächenveredlung
1020	-- mit veredelter Oberfläche
	- aus Kupferlegierungen:
2010	-- ohne Oberflächenveredlung
2020	-- mit veredelter Oberfläche
7413.0000	**Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Kupfer, nicht für die Elektrotechnik isoliert**
7415.	**Stifte, Nägel, Reissnägel, zugespitzte Krampen und ähnliche Waren, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl und Kopf aus Kupfer; Schrauben, Bolzen, Muttern, Hakenschrauben, Nieten, Splinte, Stifte, Keile, Unterlegscheiben (einschliesslich Federringscheiben) und ähnliche Waren, aus Kupfer:**
1000	- Stifte und Nägel, Reissnägel, zugespitzte Krampen und ähnliche Waren
	- andere Waren, ohne Gewinde:
2100	-- Unterlegscheiben (einschliesslich Federringscheiben)
	-- andere:
2910	--- gedreht, im Stückgewicht von nicht mehr als 100 g

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(7415.)	**Stifte, Nägel, Reissnägel, zugespitzte Krampen und ähnliche Waren, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl und Kopf aus Kupfer; Schrauben, Bolzen, Muttern, Hakenschrauben, Nieten, Splinte, Stifte, Keile, Unterlegscheiben (einschliesslich Federringscheiben) und ähnliche Waren, aus Kupfer (Fortsetzung):**
	- andere Waren, ohne Gewinde (Fortsetzung):
	-- andere (Fortsetzung):
2990	--- andere
	- andere Waren, mit Gewinde:
	-- Schrauben; Bolzen und Muttern:
3310	--- Holzschrauben
	--- andere:
3391	---- gedreht, im Stückgewicht von nicht mehr als 100 g
3399	---- andere
	-- andere:
3910	--- gedreht, im Stückgewicht von nicht mehr als 100 g
3990	--- andere
7418.	**Haushalt- oder Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Kupfer; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Kupfer:**
	- Haushalt- oder Hauswirtschaftsartikel und Teile davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen:
1100	-- Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen
	-- andere:
1910	--- ohne Oberflächenveredlung
	--- mit veredelter Oberfläche:
1921	---- platiniert, vergoldet oder versilbert
1929	---- anders veredelt
	- Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel und Teile davon:
2010	-- ohne Oberflächenveredlung
2020	-- mit veredelter Oberfläche
7419.	**Andere Waren aus Kupfer:**
1000	- Ketten, Kettchen und Teile davon
	- andere:
9100	-- gegossen, freiform- oder gesenkgeschmiedet, aber nicht anders bearbeitet
	-- andere:
9930	--- ohne Oberflächenveredlung
	--- mit veredelter Oberfläche:
9941	---- platiniert, vergoldet oder versilbert
9949	---- anders veredelt

75 Nickel und Waren daraus

Anmerkung

1. Im Sinne dieses Kapitels gelten als:
   a) ***Stäbe, Stangen***
   Gewalzte, stranggepresste, gezogene oder geschmiedete, nicht aufgerollte massive Erzeugnisse mit auf der ganzen Länge gleich bleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder eines regelmässigen, konvexen Vielecks (einschliesslich der «abgeflachten Kreise» und der «abgewandelten Rechtecke», deren gegenüberliegende Seiten die Form konvexer Bogen, die beiden anderen dagegen geradlinig, von gleicher Länge und parallel verlaufend sind). Erzeugnisse mit quadratischer, rechteckiger, dreieckiger oder vieleckiger Querschnittform können auch auf der ganzen Länge abgerundete (gebrochene) Kanten aufweisen. Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschliesslich der «abgewandelten Rechtecke») müssen eine Dicke aufweisen, die 1/10 der Breite übersteigt. Als Stäbe oder Stangen gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit gleichen Formen und Dimensionen, welche nach ihrer Herstellung eine über ein grobes Abgraten (Beschroten) hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, sofern ihnen diese Bearbeitung nicht die Merkmale einer anderweit genannten Ware verleiht.
   b) ***Profile***
   Gewalzte, stranggepresste, gezogene, geschmiedete oder geformte, auch aufgerollte Erzeugnisse mit einer über die gesamte Länge gleich bleibenden Querschnittform, welche den Begriffsbestimmungen für Stäbe, Stangen, Draht, Bleche, Bänder, Folien oder Rohre nicht entsprechen. Als Profile gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse gleicher Form, welche nach ihrer Herstellung eine über ein grobes Abgraten (Beschroten) hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, sofern ihnen diese Bearbeitung nicht die Merkmale einer anderweit genannten Ware verleiht.
   c) ***Draht***
   Gewalzte, stranggepresste oder gezogene, aufgerollte massive Erzeugnisse mit auf der ganzen Länge gleich bleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder eines regelmässigen, konvexen Vielecks (einschliesslich der «abgeflachten Kreise» und der «abgewandelten Rechtecke», deren gegenüberliegende Seiten die Form konvexer Bogen, die beiden anderen dagegen geradlinig, von gleicher Länge und parallel verlaufend sind). Erzeugnisse mit quadratischer, rechteckiger, dreieckiger oder vieleckiger Querschnittform können auch auf der ganzen Länge abgerundete (gebrochene) Kanten aufweisen. Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschliesslich der «abgewandelten Rechtecke») müssen eine Dicke aufweisen, die 1/10 der Breite übersteigt.
   d) ***Bleche, Bänder, Folien***
   Massive flache Erzeugnisse (andere als solche in Rohform der Nr. 7502), auch aufgerollt, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auch mit abgerundeten (gebrochenen) Kanten (einschliesslich der «abgewandelten Rechtecke», deren gegenüberliegende Seiten die Form konvexer Bogen, die beiden anderen dagegen geradlinig, von gleicher Länge und parallel verlaufend sind), mit gleich bleibender Dicke:
   - in quadratischer oder rechteckiger Form mit einer Dicke, die nicht mehr als 1/10 der Breite beträgt,
   - in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, mit beliebigen Abmessungen, sofern sie nicht den Charakter einer anderweit genannten Ware aufweisen.

   Mit Motiven (z.B. Riffeln, Rillen, Waffelungen, tropfen-, warzen- oder rautenförmige Muster) versehene sowie perforierte, gewellte, polierte oder überzogene Bleche, Bänder und Folien bleiben in der Nr. 7506 eingereiht, sofern ihnen diese Bearbeitungen nicht den Charakter einer anderweit genannten Ware verleihen.
   e) ***Rohre***
   Hohle Erzeugnisse, auch aufgerollt, mit einem einzigen geschlossenen Hohlraum, mit auf der ganzen Länge gleich bleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder eines regelmässigen, konvexen Vielecks, mit gleich bleibender Wandstärke. Als Rohre gelten ebenfalls Erzeugnisse mit einem Querschnitt in Form eines Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder eines regelmässigen konvexen Vielecks mit auf der ganzen Länge abgerundeten (gebrochenen) Kanten, sofern der innere und äussere Querschnitt die gleiche Form, die gleiche Richtung und das gleiche Zentrum aufweisen. Rohre mit den erwähnten Querschnitten dürfen auch poliert, überzogen, gebogen, mit Gewinde versehen, gebohrt, ausgeweitet, verjüngt, konisch oder mit Briden, Flanschen oder Ringen versehen sein.

Unternummern-Anmerkungen

1. In diesem Kapitel gelten als:
   a) ***Nicht legiertes Nickel***
   Metall, welches gesamthaft mindestens 99 Gewichtsprozent Nickel und Kobalt enthält, sofern:

1) der Kobaltanteil nicht mehr als 1,5 Gewichtsprozent beträgt und
2) der Anteil irgendeines anderen Elementes die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Grenzwerte nicht übersteigt:

Tabelle - andere Elemente

Element	Grenzwert in Gewichtsprozent
Fe Eisen	0,5
O Sauerstoff	0,4
andere Elemente, je	0,3

b) ***Nickellegierungen***
Metallische Stoffe, in welchen Nickel gegenüber jedem anderen Element gewichtsmässig vorherrscht, sofern:
1) der Kobaltanteil mehr als 1,5 Gewichtsprozent beträgt,
2) der gewichtsmässige Anteil mindestens eines der anderen Elemente die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Grenzwerte übersteigt, oder
3) der Gesamtanteil anderer Elemente als Nickel und Kobalt mehr als 1 Gewichtsprozent beträgt.

2. Ungeachtet der in Anmerkung 1c) dieses Kapitels genannten Bestimmungen gelten als «Draht» im Sinne der Nr. 7508.10 nur Erzeugnisse, aufgerollt oder nicht, mit beliebigen Querschnittsformen, deren grösste Dicke nicht mehr als 6 mm beträgt.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
7501.	**Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie:**
1000	- Nickelmatte
2000	- Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie
7502.	**Nickel in Rohform:**
1000	- nicht legiertes Nickel
2000	- Nickellegierungen
7503.0000	**Abfälle und Schrott, aus Nickel**
7504.0000	**Pulver und Flitter, aus Nickel**
7505.	**Stäbe, Stangen, Profile und Draht, aus Nickel:**
	- Stäbe, Stangen und Profile:
	-- aus nicht legiertem Nickel:
1110	--- Hohlprofile
	--- andere, mit einer grössten Querschnittdimension von:
1191	---- mehr als 6 mm
1192	---- nicht mehr als 6 mm
	-- aus Nickellegierungen:
1210	--- Hohlprofile
	--- andere, mit einer grössten Querschnittdimension von:
1291	---- mehr als 6 mm
1292	---- nicht mehr als 6 mm
	- Draht:
	-- aus nicht legiertem Nickel:
2110	--- mit einer grössten Querschnittdimension von mehr als 6 mm
2120	--- mit einer grössten Querschnittdimension von nicht mehr als 6 mm
	-- aus Nickellegierungen:
2210	--- mit einer grössten Querschnittdimension von mehr als 6 mm
2220	--- mit einer grössten Querschnittdimension von nicht mehr als 6 mm
7506.	**Bleche, Bänder und Folien, aus Nickel:**
	- aus nicht legiertem Nickel:
1010	-- nur gewalzt, stranggepresst oder gezogen
1020	-- weitergehend bearbeitet oder mit veredelter Oberfläche
	- aus Nickellegierungen:
2010	-- nur gewalzt, stranggepresst oder gezogen
2020	-- weitergehend bearbeitet oder mit veredelter Oberfläche
7507.	**Rohre und Zubehör zu Rohren (z.B. Verbindungsstücke, Kniestücke, Muffen), aus Nickel:**
	- Rohre:
1100	-- aus nicht legiertem Nickel
1200	-- aus Nickellegierungen
2000	- Zubehör zu Rohren
7508.	**Andere Waren aus Nickel:**
	- Gewebe und Gitter aus Nickeldraht:
1010	-- ohne Oberflächenveredlung
1020	-- mit veredelter Oberfläche
	- andere:
9010	-- ohne Oberflächenveredlung
9020	-- mit veredelter Oberfläche

76 Aluminium und Waren daraus

Anmerkung

1. Im Sinne dieses Kapitels gelten als:
   a) ***Stäbe, Stangen***
   Gewalzte, stranggepresste, gezogene oder geschmiedete, nicht aufgerollte massive Erzeugnisse mit auf der ganzen Länge gleich bleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder eines regelmässigen, konvexen Vielecks (einschliesslich der «abgeflachten Kreise» und der «abgewandelten Rechtecke», deren gegenüberliegende Seiten die Form konvexer Bogen, die beiden anderen dagegen geradlinig, von gleicher Länge und parallel verlaufend sind). Erzeugnisse mit quadratischer, rechteckiger, dreieckiger oder vieleckiger Querschnittform können auch auf der ganzen Länge abgerundete (gebrochene) Kanten aufweisen. Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschliesslich der «abgewandelten Rechtecke») müssen eine Dicke aufweisen, die 1/10 der Breite übersteigt. Als Stäbe oder Stangen gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit gleichen Formen und Dimensionen, welche nach ihrer Herstellung eine über ein grobes Abgraten (Beschroten) hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, sofern ihnen diese Bearbeitung nicht die Merkmale einer anderweit genannten Ware verleiht.
   b) ***Profile***
   Gewalzte, stranggepresste, gezogene, geschmiedete oder geformte, auch aufgerollte Erzeugnisse mit einer über die gesamte Länge gleich bleibenden Querschnittform, welche den Begriffsbestimmungen für Stäbe, Stangen, Draht, Bleche, Bänder, Folien oder Rohre nicht entsprechen. Als Profile gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse gleicher Form, welche nach ihrer Herstellung eine über ein grobes Abgraten (Beschroten) hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, sofern ihnen diese Bearbeitung nicht die Merkmale einer anderweit genannten Ware verleiht.
   c) ***Draht***
   Gewalzte, stranggepresste oder gezogene, aufgerollte massive Erzeugnisse mit auf der ganzen Länge gleich bleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder eines regelmässigen, konvexen Vielecks (einschliesslich der «abgeflachten Kreise» und der «abgewandelten Rechtecke», deren gegenüberliegende Seiten die Form konvexer Bogen, die beiden anderen dagegen geradlinig, von gleicher Länge und parallel verlaufend sind). Erzeugnisse mit quadratischer, rechteckiger, dreieckiger oder vieleckiger Querschnittform können auch auf der ganzen Länge abgerundete (gebrochene) Kanten aufweisen. Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschliesslich der «abgewandelten Rechtecke») müssen eine Dicke aufweisen, die 1/10 der Breite übersteigt.
   d) ***Bleche, Bänder, Folien***
   Massive flache Erzeugnisse (andere als solche in Rohform der Nr. 7601), auch aufgerollt, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auch mit abgerundeten (gebrochenen) Kanten (einschliesslich der «abgewandelten Rechtecke», deren gegenüberliegende Seiten die Form konvexer Bogen, die beiden anderen dagegen geradlinig, von gleicher Länge und parallel verlaufend sind), mit gleich bleibender Dicke:
   - in quadratischer oder rechteckiger Form mit einer Dicke, die nicht mehr als 1/10 der Breite beträgt,
   - in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, mit beliebigen Abmessungen, sofern sie nicht den Charakter einer anderweit genannten Ware aufweisen.

   Mit Motiven (z.B. Riffeln, Rillen, Waffelungen, tropfen-, warzen- oder rautenförmige Muster) versehene sowie perforierte, gewellte, polierte oder überzogene Bleche, Bänder und Folien bleiben in den Nrn. 7606 und 7607 eingereiht, sofern ihnen diese Bearbeitungen nicht den Charakter einer anderweit genannten Ware verleihen.
   e) ***Rohre***
   Hohle Erzeugnisse, auch aufgerollt, mit einem einzigen geschlossenen Hohlraum, mit auf der ganzen Länge gleich bleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder eines regelmässigen, konvexen Vielecks, mit gleich bleibender Wandstärke. Als Rohre gelten ebenfalls Erzeugnisse mit einem Querschnitt in Form eines Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder eines regelmässigen konvexen Vielecks mit auf der ganzen Länge abgerundeten (gebrochenen) Kanten, sofern der innere und äussere Querschnitt die gleiche Form, die gleiche Richtung und das gleiche Zentrum aufweisen. Rohre mit den erwähnten Querschnitten dürfen auch poliert, überzogen, gebogen, mit Gewinde versehen, gebohrt, ausgeweitet, verjüngt, konisch oder mit Briden, Flanschen oder Ringen versehen sein.

Unternummern-Anmerkungen

1. In diesem Kapitel gelten als:
   a) ***Nicht legiertes Aluminium***

Metall, welches mindestens 99 Gewichtsprozent Aluminium enthält, sofern der Anteil irgendeines anderen Elementes die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Grenzwerte nicht übersteigt:

Tabelle - andere Elemente

Element	Grenzwert in Gewichtsprozent
Fe + Si (Eisen und Silicium gesamthaft)	1
andere Elemente *, je	0,1 1)

* Als andere Elemente gelten insbesondere: Cr, Cu, Mg, Mn, Ni, Zn.

1) Ein Kupferanteil von mehr als 0,1 %, jedoch nicht mehr als 0,2 % bleibt unberücksichtigt, sofern weder der Chrom- noch der Mangananteil nicht mehr als 0,05 % beträgt.

b) ***Aluminiumlegierungen***
Metallische Stoffe, in welchen Aluminium gegenüber jedem anderen Element gewichtsmässig vorherrscht, sofern:
1) der gewichtsmässige Anteil mindestens eines der anderen Elemente oder von Eisen und Silicium zusammen die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Grenzwerte übersteigt; oder
2) der Gesamtanteil dieser anderen Elemente mehr als 1 Gewichtsprozent beträgt.

2. Ungeachtet der in Anmerkung 1c) dieses Kapitels genannten Bestimmungen gelten als «Draht» im Sinne der Nr. 7616.91 nur Erzeugnisse, aufgerollt oder nicht, mit beliebigen Querschnittsformen, deren grösste Dicke nicht mehr als 6 mm beträgt.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
7601.	**Aluminium in Rohform:**
1000	- nicht legiertes Aluminium
2000	- Aluminiumlegierungen
7602.0000	**Abfälle und Schrott, aus Aluminium**
7603.	**Pulver und Flitter, aus Aluminium:**
1000	- Pulver ohne lamellenförmige Struktur
2000	- Pulver mit lamellenförmiger Struktur; Flitter
7604.	**Stäbe, Stangen und Profile, aus Aluminium:**
1000	- aus nicht legiertem Aluminium
	- aus Aluminiumlegierungen:
2100	- - Hohlprofile
2900	- - andere
7605.	**Draht aus Aluminium:**
	- aus nicht legiertem Aluminium:
1100	- - mit einer grössten Querschnittdimension von mehr als 7 mm
1900	- - anderer
	- aus Aluminiumlegierungen:
2100	- - mit einer grössten Querschnittdimension von mehr als 7 mm
2900	- - anderer
7606.	**Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm:**
	- in quadratischer oder rechteckiger Form:
1100	- - aus nicht legiertem Aluminium
1200	- - aus Aluminiumlegierungen
	- andere:
9100	- - aus nicht legiertem Aluminium
9200	- - aus Aluminiumlegierungen
7607.	**Blattmetall (Folien) und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von nicht mehr als 0,2 mm:**
	- ohne Unterlage:
1100	- - nur gewalzt
1900	- - andere
	- auf Unterlage:
2010	- - nur gewalzt
2090	- - andere
7608.	**Rohre aus Aluminium:**
1000	- aus nicht legiertem Aluminium
2000	- aus Aluminiumlegierungen
7609.0000	**Zubehör zu Rohren (z.B. Verbindungsstücke, Kniestücke, Muffen), aus Aluminium**
7610.	**Konstruktionen und Konstruktionsteile (z.B. Brücken und Brückenelemente, Türme, Gittermasten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Türen und Fenster und deren Rahmen, Stöcke und Schwellen, Geländer), aus Aluminium, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Nr. 9406; zu Konstruktionszwecken hergerichtete Bleche, Stäbe, Stangen, Profile, Rohre und dergleichen, aus Aluminium:**
1000	- Türen, Fenster und deren Rahmen, Stöcke und Schwellen
9000	- andere
7611.0000	**Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung**
7612.	**Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behältnisse (einschliesslich Verpackungsröhrchen und Tuben), für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung:**

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(7612.)	**Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behältnisse (einschliesslich Verpackungsröhrchen und Tuben), für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung (Fortsetzung):**
1000	- Tuben
9000	- andere
7613.0000	**Behälter für verdichtete oder verflüssigte Gase, aus Aluminium**
7614.	**Litzen, Kabel, Seile und dergleichen, aus Aluminium, nicht für die Elektrotechnik isoliert:**
1000	- mit Stahlseele
9000	- andere
7615.	**Haushalt- oder Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Aluminium; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Aluminium:**
	- Haushalt- oder Hauswirtschaftsartikel und Teile davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen:
1100	- - Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen
1900	- - andere
2000	- Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel und Teile davon
7616.	**Andere Waren aus Aluminium:**
	- Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, Schrauben, Bolzen, Muttern, Hakenschrauben, Nieten, Splinte, Stifte, Keile, Unterlegscheiben und ähnliche Waren:
1010	- - gedreht, im Stückgewicht von nicht mehr als 100 g
1090	- - andere
	- andere:
9100	- - Gewebe, Gitter und Geflechte aus Aluminiumdraht
	- - andere:
9911	- - - Formguss- oder Gesenkpressstücke, roh
9919	- - - andere

78 Blei und Waren daraus

Anmerkung

1. Im Sinne dieses Kapitels gelten als:
   a) ***Stäbe, Stangen***
   Gewalzte, stranggepresste, gezogene oder geschmiedete, nicht aufgerollte massive Erzeugnisse mit auf der ganzen Länge gleich bleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder eines regelmässigen, konvexen Vielecks (einschliesslich der «abgeflachten Kreise» und der «abgewandelten Rechtecke», deren gegenüberliegende Seiten die Form konvexer Bogen, die beiden anderen dagegen geradlinig, von gleicher Länge und parallel verlaufend sind). Erzeugnisse mit quadratischer, rechteckiger, dreieckiger oder vieleckiger Querschnittform können auch auf der ganzen Länge abgerundete (gebrochene) Kanten aufweisen. Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschliesslich der «abgewandelten Rechtecke») müssen eine Dicke aufweisen, die 1/10 der Breite übersteigt. Als Stäbe oder Stangen gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit gleichen Formen und Dimensionen, welche nach ihrer Herstellung eine über ein grobes Abgraten (Beschroten) hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, sofern ihnen diese Bearbeitung nicht die Merkmale einer anderweit genannten Ware verleiht.
   b) ***Profile***
   Gewalzte, stranggepresste, gezogene, geschmiedete oder geformte, auch aufgerollte Erzeugnisse mit einer über die gesamte Länge gleich bleibenden Querschnittform, welche den Begriffsbestimmungen für Stäbe, Stangen, Draht, Bleche, Bänder, Folien oder Rohre nicht entsprechen. Als Profile gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse gleicher Form, welche nach ihrer Herstellung eine über ein grobes Abgraten (Beschroten) hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, sofern ihnen diese Bearbeitung nicht die Merkmale einer anderweit genannten Ware verleiht.
   c) ***Draht***
   Gewalzte, stranggepresste oder gezogene, aufgerollte massive Erzeugnisse mit auf der ganzen Länge gleich bleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder eines regelmässigen, konvexen Vielecks (einschliesslich der «abgeflachten Kreise» und der «abgewandelten Rechtecke», deren gegenüberliegende Seiten die Form konvexer Bogen, die beiden anderen dagegen geradlinig, von gleicher Länge und parallel verlaufend sind). Erzeugnisse mit quadratischer, rechteckiger, dreieckiger oder vieleckiger Querschnittform können auch auf der ganzen Länge abgerundete (gebrochene) Kanten aufweisen. Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschliesslich der «abgewandelten Rechtecke») müssen eine Dicke aufweisen, die 1/10 der Breite übersteigt.
   d) ***Platten, Bleche, Bänder, Folien***
   Massive flache Erzeugnisse (andere als solche in Rohform der Nr. 7801), auch aufgerollt, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auch mit abgerundeten (gebrochenen) Kanten (einschliesslich der «abgewandelten Rechtecke», deren gegenüberliegende Seiten die Form konvexer Bogen, die beiden anderen dagegen geradlinig, von gleicher Länge und parallel verlaufend sind), mit gleich bleibender Dicke:
   - quadratischer oder rechteckiger Form mit einer Dicke, die nicht mehr als 1/10 der Breite beträgt,
   - in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, mit beliebigen Abmessungen, sofern sie nicht den Charakter einer anderweit genannten Ware aufweisen.

   Mit Motiven (z.B. Riffeln, Rillen, Waffelungen, tropfen-, warzen- oder rautenförmige Muster) versehene sowie perforierte, gewellte, polierte oder überzogene Bleche, Bänder und Folien bleiben in der Nr. 7804 eingereiht, sofern ihnen diese Bearbeitungen nicht den Charakter einer anderweit genannten Ware verleihen.
   e) ***Rohre***
   Hohle Erzeugnisse, auch aufgerollt, mit einem einzigen geschlossenen Hohlraum, mit auf der ganzen Länge gleich bleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder eines regelmässigen, konvexen Vielecks, mit gleich bleibender Wandstärke. Als Rohre gelten ebenfalls Erzeugnisse mit einem Querschnitt in Form eines Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder eines regelmässigen konvexen Vielecks mit auf der ganzen Länge abgerundeten (gebrochenen) Kanten, sofern der innere und äussere Querschnitt die gleiche Form, die gleiche Richtung und das gleiche Zentrum aufweisen. Rohre mit den erwähnten Querschnitten dürfen auch poliert, überzogen, gebogen, mit Gewinde versehen, gebohrt, ausgeweitet, verjüngt, konisch oder mit Briden, Flanschen oder Ringen versehen sein.

Unternummern-Anmerkung

1. In diesem Kapitel gilt als «raffiniertes Blei»: Metall, welches mindestens 99,9 Gewichtsprozent Blei enthält, sofern der Anteil irgendeines anderen Elementes die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Grenzwerte nicht übersteigt:

Tabelle - andere Elemente

Element		Grenzwert in Gewichtsprozent
Ag	Silber	0,02
As	Arsen	0,005
Bi	Wismut	0,05
Ca	Calcium	0,002
Cd	Cadmium	0,002
Cu	Kupfer	0,08
Fe	Eisen	0,002
S	Schwefel	0,002
Sb	Antimon	0,005
Sn	Zinn	0,005
Zn	Zink	0,002
andere (z.B. Te), je		0,001

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
7801.	**Blei in Rohform:**
1000	- raffiniertes Blei
	- anderes:
9100	- - Antimon als gewichtsmässig vorwiegendes anderes Element enthaltend
9900	- - anderes
7802.0000	**Abfälle und Schrott, aus Blei**
7804.	**Platten, Bleche, Folien und Bänder, aus Blei; Pulver und Flitter, aus Blei:**
	- Platten, Bleche, Folien und Bänder:
1100	- - Folien und Bänder, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von nicht mehr als 0,2 mm
1900	- - andere
2000	- Pulver und Flitter
7806.	**Andere Waren aus Blei:**
0030	- ohne Oberflächenveredlung
0040	- mit veredelter Oberfläche

79 Zink und Waren daraus

Anmerkung

1. Im Sinne dieses Kapitels gelten als:
   a) ***Stäbe, Stangen***
   Gewalzte, stranggepresste, gezogene oder geschmiedete, nicht aufgerollte massive Erzeugnisse mit auf der ganzen Länge gleich bleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder eines regelmässigen, konvexen Vielecks (einschliesslich der «abgeflachten Kreise» und der «abgewandelten Rechtecke», deren gegenüberliegende Seiten die Form konvexer Bogen, die beiden anderen dagegen geradlinig, von gleicher Länge und parallel verlaufend sind). Erzeugnisse mit quadratischer, rechteckiger, dreieckiger oder vieleckiger Querschnittform können auch auf der ganzen Länge abgerundete (gebrochene) Kanten aufweisen. Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschliesslich der «abgewandelten Rechtecke») müssen eine Dicke aufweisen, die 1/10 der Breite übersteigt. Als Stäbe oder Stangen gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit gleichen Formen und Dimensionen, welche nach ihrer Herstellung eine über ein grobes Abgraten (Beschroten) hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, sofern ihnen diese Bearbeitung nicht die Merkmale einer anderweit genannten Ware verleiht.
   b) ***Profile***
   Gewalzte, stranggepresste, gezogene, geschmiedete oder geformte, auch aufgerollte Erzeugnisse mit einer über die gesamte Länge gleich bleibenden Querschnittform, welche den Begriffsbestimmungen für Stäbe, Stangen, Draht, Bleche, Bänder, Folien oder Rohre nicht entsprechen. Als Profile gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse gleicher Form, welche nach ihrer Herstellung eine über ein grobes Abgraten (Beschroten) hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, sofern ihnen diese Bearbeitung nicht die Merkmale einer anderweit genannten Ware verleiht.
   c) ***Draht***
   Gewalzte, stranggepresste oder gezogene, aufgerollte massive Erzeugnisse mit auf der ganzen Länge gleich bleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder eines regelmässigen, konvexen Vielecks (einschliesslich der «abgeflachten Kreise» und der «abgewandelten Rechtecke», deren gegenüberliegende Seiten die Form konvexer Bogen, die beiden anderen dagegen geradlinig, von gleicher Länge und parallel verlaufend sind). Erzeugnisse mit quadratischer, rechteckiger, dreieckiger oder vieleckiger Querschnittform können auch auf der ganzen Länge abgerundete (gebrochene) Kanten aufweisen. Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschliesslich der «abgewandelten Rechtecke») müssen eine Dicke aufweisen, die 1/10 der Breite übersteigt.
   d) ***Bleche, Bänder, Folien***
   Massive flache Erzeugnisse (andere als solche in Rohform der Nr. 7901), auch aufgerollt, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auch mit abgerundeten (gebrochenen) Kanten (einschliesslich der «abgewandelten Rechtecke», deren gegenüberliegende Seiten die Form konvexer Bogen, die beiden anderen dagegen geradlinig, von gleicher Länge und parallel verlaufend sind), mit gleich bleibender Dicke:
   - in quadratischer oder rechteckiger Form mit einer Dicke, die nicht mehr als 1/10 der Breite beträgt,
   - in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, mit beliebigen Abmessungen, sofern sie nicht den Charakter einer anderweit genannten Ware aufweisen.

   Mit Motiven (z.B. Riffeln, Rillen, Waffelungen, tropfen-, warzen- oder rautenförmige Muster) versehene sowie perforierte, gewellte, polierte oder überzogene Bleche, Bänder und Folien bleiben in der Nr. 7905 eingereiht, sofern ihnen diese Bearbeitungen nicht den Charakter einer anderweit genannten Ware verleihen.
   e) ***Rohre***
   Hohle Erzeugnisse, auch aufgerollt, mit einem einzigen geschlossenen Hohlraum, mit auf der ganzen Länge gleich bleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder eines regelmässigen, konvexen Vielecks, mit gleich bleibender Wandstärke. Als Rohre gelten ebenfalls Erzeugnisse mit einem Querschnitt in Form eines Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder eines regelmässigen konvexen Vielecks mit auf der ganzen Länge abgerundeten (gebrochenen) Kanten, sofern der innere und äussere Querschnitt die gleiche Form, die gleiche Richtung und das gleiche Zentrum aufweisen. Rohre mit den erwähnten Querschnitten dürfen auch poliert, überzogen, gebogen, mit Gewinde versehen, gebohrt, ausgeweitet, verjüngt, konisch oder mit Briden, Flanschen oder Ringen versehen sein.

Unternummern-Anmerkung

1. In diesem Kapitel gelten als:
   a) ***Nicht legiertes Zink***
   Metall, welches mindestens 97,5 Gewichtsprozent Zink enthält.

b) ***Zinklegierungen***
Metallische Stoffe, in welchen Zink gegenüber jedem anderen Element gewichtsmässig vorherrscht, sofern der Gesamtanteil aller anderen Elemente mehr als 2,5 Gewichtsprozent beträgt.

c) ***Zinkstaub***
Zinkstaub besteht aus wesentlich feineren, kugeligen Partikeln als Zinkpulver und wird durch Kondensation von Zinkdämpfen gewonnen. Mindestens 80 Gewichtsprozent müssen ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 63 Mikrometer (Mikron) passieren und mindestens 85 Gewichtsprozent metallisches Zink enthalten.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
7901.	**Zink in Rohform:**
	- nicht legiertes Zink:
1100	- - mit einem Gehalt an Zink von 99,99 Gewichtsprozent oder mehr
1200	- - mit einem Gehalt an Zink von weniger als 99,99 Gewichtsprozent
2000	- Zinklegierungen
7902.0000	**Abfälle und Schrott, aus Zink**
7903.	**Staub, Pulver und Flitter, aus Zink:**
1000	- Zinkstaub
9000	- andere
7904.0000	**Stäbe, Stangen, Profile und Draht, aus Zink**
7905.0000	**Bleche, Folien und Bänder, aus Zink**
7907.	**Andere Waren aus Zink:**
0030	- ohne Oberflächenveredlung
0040	- mit veredelter Oberfläche

80 Zinn und Waren daraus

Anmerkung

1. Im Sinne dieses Kapitels gelten als:
   a) ***Stäbe, Stangen***
   Gewalzte, stranggepresste, gezogene oder geschmiedete, nicht aufgerollte massive Erzeugnisse mit auf der ganzen Länge gleich bleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder eines regelmässigen, konvexen Vielecks (einschliesslich der «abgeflachten Kreise» und der «abgewandelten Rechtecke», deren gegenüberliegende Seiten die Form konvexer Bogen, die beiden anderen dagegen geradlinig, von gleicher Länge und parallel verlaufend sind). Erzeugnisse mit quadratischer, rechteckiger, dreieckiger oder vieleckiger Querschnittform können auch auf der ganzen Länge abgerundete (gebrochene) Kanten aufweisen. Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschliesslich der «abgewandelten Rechtecke») müssen eine Dicke aufweisen, die 1/10 der Breite übersteigt. Als Stäbe oder Stangen gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit gleichen Formen und Dimensionen, welche nach ihrer Herstellung eine über ein grobes Abgraten (Beschroten) hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, sofern ihnen diese Bearbeitung nicht die Merkmale einer anderweit genannten Ware verleiht.
   b) ***Profile***
   Gewalzte, stranggepresste, gezogene, geschmiedete oder geformte, auch aufgerollte Erzeugnisse mit einer über die gesamte Länge gleich bleibenden Querschnittform, welche den Begriffsbestimmungen für Stäbe, Stangen, Draht, Bleche, Bänder, Folien oder Rohre nicht entsprechen. Als Profile gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse gleicher Form, welche nach ihrer Herstellung eine über ein grobes Abgraten (Beschroten) hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, sofern ihnen diese Bearbeitung nicht die Merkmale einer anderweit genannten Ware verleiht.
   c) ***Draht***
   Gewalzte, stranggepresste oder gezogene, aufgerollte massive Erzeugnisse mit auf der ganzen Länge gleich bleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder eines regelmässigen, konvexen Vielecks (einschliesslich der «abgeflachten Kreise» und der «abgewandelten Rechtecke», deren gegenüberliegende Seiten die Form konvexer Bogen, die beiden anderen dagegen geradlinig, von gleicher Länge und parallel verlaufend sind). Erzeugnisse mit quadratischer, rechteckiger, dreieckiger oder vieleckiger Querschnittform können auch auf der ganzen Länge abgerundete (gebrochene) Kanten aufweisen. Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschliesslich der «abgewandelten Rechtecke») müssen eine Dicke aufweisen, die 1/10 der Breite übersteigt.
   d) ***Bleche, Bänder, Folien***
   Massive flache Erzeugnisse (andere als solche in Rohform der Nr. 8001), auch aufgerollt, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auch mit abgerundeten (gebrochenen) Kanten (einschliesslich der «abgewandelten Rechtecke», deren gegenüberliegende Seiten die Form konvexer Bogen, die beiden anderen dagegen geradlinig, von gleicher Länge und parallel verlaufend sind), mit gleich bleibender Dicke:
   - in quadratischer oder rechteckiger Form mit einer Dicke, die nicht mehr als 1/10 der Breite beträgt,
   - anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, mit beliebigen Abmessungen, sofern sie nicht den Charakter einer anderweit genannten Ware aufweisen.

   e) ***Rohre***
   Hohle Erzeugnisse, auch aufgerollt, mit einem einzigen geschlossenen Hohlraum, mit auf der ganzen Länge gleich bleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder eines regelmässigen, konvexen Vielecks, mit gleich bleibender Wandstärke. Als Rohre gelten ebenfalls Erzeugnisse mit einem Querschnitt in Form eines Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder eines regelmässigen konvexen Vielecks mit auf der ganzen Länge abgerundeten (gebrochenen) Kanten, sofern der innere und äussere Querschnitt die gleiche Form, die gleiche Richtung und das gleiche Zentrum aufweisen. Rohre mit den erwähnten Querschnitten dürfen auch poliert, überzogen, gebogen, mit Gewinde versehen, gebohrt, ausgeweitet, verjüngt, konisch oder mit Briden, Flanschen oder Ringen versehen sein.

Unternummern-Anmerkung

1. In diesem Kapitel gelten als:
   a) ***Nicht legiertes Zinn***
   Metall, welches mindestens 99 Gewichtsprozent Zinn enthält, sofern der Anteil an allfällig vorhandenem Wismut oder Kupfer weniger als die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Grenzwerte beträgt:

   Tabelle - andere Elemente

Element		Grenzwert in Gewichtsprozent
Bi	Wismut	0,1
Cu	Kupfer	0,4

b) ***Zinnlegierungen***
Metallische Stoffe, in welchen Zinn gegenüber jedem anderen Element gewichtsmässig vorherrscht, sofern:
1) der Gesamtanteil der anderen Elemente mehr als 1 Gewichtsprozent beträgt, oder
2) der gewichtsmässige Anteil an Wismut oder Kupfer die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Grenzwerte erreicht oder übersteigt.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
8001.	**Zinn in Rohform:**
1000	- nicht legiertes Zinn
2000	- Zinnlegierungen
8002.0000	**Abfälle und Schrott, aus Zinn**
8003.	**Stäbe, Stangen, Profile und Draht, aus Zinn:**
0010	- Lötzinn
0090	- andere
8007.	**Andere Waren aus Zinn:**
0030	- ohne Oberflächenveredlung
0040	- mit veredelter Oberfläche

81 Andere unedle Metalle; Cermets; Waren aus diesen Stoffen

Unternummern-Anmerkung

1. Die in der Anmerkung 1 zu Kapitel 74 aufgeführten Begriffsbestimmungen für «Stäbe, Stangen», «Profile», «Draht», «Bleche, Bänder und Folien» gelten mutatis mutandis für dieses Kapitel.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
8101.	**Wolfram und Waren daraus, einschliesslich Abfälle und Schrott:**
1000	- Pulver
	- andere:
9400	- - Wolfram in Rohform, einschliesslich nur gesinterte Stäbe und Stangen
9600	- - Draht
9700	- - Abfälle und Schrott
9900	- - andere
8102.	**Molybdän und Waren daraus, einschliesslich Abfälle und Schrott:**
1000	- Pulver
	- andere:
9400	- - Molybdän in Rohform, einschliesslich nur gesinterte Stäbe und Stangen
9500	- - Stäbe und Stangen, andere als nur gesinterte; Profile, Bleche, Bänder und Folien
9600	- - Draht
9700	- - Abfälle und Schrott
9900	- - andere
8103.	**Tantal und Waren daraus, einschliesslich Abfälle und Schrott:**
2000	- Tantal in Rohform, einschliesslich nur gesinterte Stäbe und Stangen; Pulver
3000	- Abfälle und Schrott
9000	- andere
8104.	**Magnesium und Waren daraus, einschliesslich Abfälle und Schrott:**
	- Magnesium in Rohform:
1100	- - mit einem Gehalt an Magnesium von 99,8 Gewichtsprozent oder mehr
1900	- - andere
2000	- Abfälle und Schrott
3000	- nach Grösse sortierte Drehspäne und Körner; Pulver
9000	- andere
8105.	**Kobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Kobaltmetallurgie; Kobalt und Waren daraus, einschliesslich Abfälle und Schrott:**
2000	- Kobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Kobaltmetallurgie; Kobalt in Rohform; Pulver
3000	- Abfälle und Schrott
9000	- andere
8106.	**Wismut und Waren daraus, einschliesslich Abfälle und Schrott:**
0010	- Wismut in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver
0090	- andere
8107.	**Cadmium und Waren daraus, einschliesslich Abfälle und Schrott:**
2000	- Cadmium in Rohform; Pulver
3000	- Abfälle und Schrott
9000	- andere
8108.	**Titan und Waren daraus, einschliesslich Abfälle und Schrott:**
2000	- Titan in Rohform; Pulver
3000	- Abfälle und Schrott
9000	- andere
8109.	**Zirkonium und Waren daraus, einschliesslich Abfälle und Schrott:**
2000	- Zirkonium in Rohform; Pulver
3000	- Abfälle und Schrott
9000	- andere
8110.	**Antimon und Waren daraus, einschliesslich Abfälle und Schrott:**
1000	- Antimon in Rohform; Pulver
2000	- Abfälle und Schrott
9000	- andere
8111.	**Mangan und Waren daraus, einschliesslich Abfälle und Schrott:**
0010	- Mangan in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver
0090	- andere

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
8112.	**Beryllium, Chrom, Germanium, Vanadium, Gallium, Hafnium (Celtium), Indium, Niob (Columbium), Rhenium und Tallium, und Waren aus diesen Metallen, einschliesslich Abfälle und Schrott:**
	- Beryllium:
1200	- - in Rohform; Pulver
1300	- - Abfälle und Schrott
1900	- - andere
	- Chrom:
2100	- - in Rohform; Pulver
2200	- - Abfälle und Schrott
2900	- - andere
	- Thallium:
5100	- - in Rohform; Pulver
5200	- - Abfälle und Schrott
5900	- - andere
	- andere:
9200	- - in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver
9900	- - andere
8113.	**Cermets und Waren daraus, einschliesslich Abfälle und Schrott:**
0010	- Abfälle und Schrott
0090	- andere

82 Werkzeuge, Messerschmiedewaren, Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile von diesen Waren, aus unedlen Metallen

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören neben Lötlampen, tragbaren Feldschmieden, Schleifapparaten und Zusammenstellungen zur Hand- oder Fusspflege sowie den Waren der Nr. 8209 nur Waren mit einer Klinge oder einem arbeitenden Teil:
   a) aus unedlem Metall;
   b) aus Metallcarbiden oder aus Cermets;
   c) aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen, auf einem Träger aus unedlem Metall, gesintertem Metallcarbid oder Cermets;
   d) aus Schleifstoffen auf einem Träger aus unedlem Metall, sofern es sich um Werkzeuge handelt, deren Zähne, Schneiden oder andere trennende oder schneidende Teile ihre eigentliche Funktion durch den Zusatz von Schleifpulvern nicht verloren haben.

2. Teile aus unedlen Metallen von Waren dieses Kapitels werden wie die entsprechenden Waren eingereiht, ausgenommen besonders genannte Teile sowie Werkzeughalter für Handwerkzeuge der Nr. 8466. Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu diesem Abschnitt sind jedoch in allen Fällen von diesem Kapitel ausgenommen.

   Köpfe, Kämme, Schneidplatten, Klingen und Messer für elektrische Rasierapparate oder elektrische Haarschneide- oder Schermaschinen sind jedoch von diesem Kapitel ausgeschlossen (Nr. 8510).

3. Zusammenstellungen aus einem oder mehreren Messern der Nr. 8211 und einer mindestens gleichen Anzahl Waren der Nr. 8215 sind unter die letztere Nummer einzureihen.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
8201.	**Spaten, Schaufeln, Spitzhauen, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Beile, Gertel und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Garten-, Baum-, Reb- und Geflügelscheren aller Art; Sensen und Sicheln, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft:**
1000	- Spaten und Schaufeln
2000	- Gabeln
3000	- Spitzhauen, Hacken aller Art, Rechen und Schaber
4000	- Äxte, Beile, Gertel und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten
5000	- mit einer Hand zu betätigende Garten-, Baum-, Reb- und Geflügelscheren aller Art
6000	- Heckenscheren, mit beiden Händen zu betätigende Garten-, Baum-, Rebscheren und ähnliche Scheren
9000	- andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft
8202.	**Handsägen; Sägeblätter aller Art (einschliesslich Frässägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter):**
	- Handsägen:
1010	-- für die Metallbearbeitung
1090	-- andere
2000	- Bandsägeblätter
	- Kreissägeblätter (einschliesslich Frässägeblätter):
	-- mit arbeitendem Teil aus Stahl:
	--- für die Metallbearbeitung:
3111	---- im Stückgewicht von mehr als 2 kg
3112	---- im Stückgewicht von nicht mehr als 2 kg
3190	--- andere
	-- andere, einschliesslich Teile:
	--- für die Metallbearbeitung:
3911	---- im Stückgewicht von mehr als 2 kg
3912	---- im Stückgewicht von nicht mehr als 2 kg
3990	--- andere
4000	- Sägeketten
	- andere Sägeblätter:
9100	-- Langsägeblätter für die Metallbearbeitung
9900	-- andere
8203.	**Feilen, Raspeln, Zangen (auch zum Schneiden), Beisszangen, Pinzetten, Metallscheren, Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen und ähnliche Werkzeuge, zum Handgebrauch:**
1000	- Feilen, Raspeln und ähnliche Werkzeuge
2000	- Zangen (auch zum Schneiden), Beisszangen, Pinzetten und ähnliche Werkzeuge
3000	- Metallscheren und ähnliche Werkzeuge
4000	- Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen und ähnliche Werkzeuge
8204.	**Schrauben- und Spannschlüssel zum Handgebrauch (einschliesslich Drehmomentschlüssel); auswechselbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff:**
	- Schrauben- und Spannschlüssel zum Handgebrauch:
	-- mit nicht verstellbarer Spannweite:
1110	--- im Stückgewicht von mehr als 2 kg
1120	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 2 kg
	-- mit verstellbarer Spannweite:
1210	--- im Stückgewicht von mehr als 2 kg
1220	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 2 kg
2000	- auswechselbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff
8205.	**Handwerkzeuge (einschliesslich Glasschneidediamanten) anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lötlampen und dergleichen; Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen, andere als solche, die Zubehör oder Teile von Werkzeugmaschinen darstellen; Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifapparate für Hand- oder Fussbetrieb:**
1000	- Bohrwerkzeuge, Gewindeschneid- und Gewindebohrwerkzeuge
2000	- Hämmer und Fäustel
3000	- Hobel, Stechbeitel, Hohlbeitel und ähnliche schneidende Werkzeuge für die Holzbearbeitung
4000	- Schraubenzieher

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(8205.)	**Handwerkzeuge (einschliesslich Glasschneidediamanten) anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lötlampen und dergleichen; Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen, andere als solche, die Zubehör oder Teile von Werkzeugmaschinen darstellen; Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifapparate für Hand- oder Fussbetrieb (Fortsetzung):**
	- andere Handwerkzeuge (einschliesslich Glasschneidediamanten):
5100	- - für den Haushalt
	- - andere:
5910	- - - Uhrmacherwerkzeuge
5990	- - - andere
6000	- Lötlampen und dergleichen
7000	- Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen
8000	- Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifapparate für Hand- oder Fussbetrieb
9000	- Zusammenstellungen von Waren aus mindestens zwei der vorstehenden Unternummern
8206.0000	**Werkzeuge aus mindestens zwei der Nrn. 8202 bis 8205, in Zusammenstellungen für den Einzelverkauf aufgemacht**
8207.	**Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nicht mechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z.B. zum Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, Herstellen von Innen- oder Aussengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschliesslich Zieheisen oder Pressmatrizen zum Ziehen oder Strangpressen von Metallen, Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge:**
	- Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge:
1300	- - mit arbeitendem Teil aus Cermets
1900	- - andere, einschliesslich Teile
	- Zieheisen oder Pressmatrizen zum Ziehen oder Strangpressen von Metallen:
2010	- - im Stückgewicht von mehr als 0,5 kg
2020	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 0,5 kg
	- Werkzeuge zum Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen oder Lochen:
3010	- - im Stückgewicht von mehr als 0,5 kg
3020	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 0,5 kg
	- Werkzeuge zum Herstellen von Innen- oder Aussengewinden:
4010	- - im Stückgewicht von mehr als 0,5 kg
4020	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 0,5 kg
	- Werkzeuge zum Bohren:
5010	- - im Stückgewicht von mehr als 0,5 kg
5020	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 0,5 kg
	- Werkzeuge zum Reiben oder Räumen:
6010	- - im Stückgewicht von mehr als 0,5 kg
6020	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 0,5 kg
	- Werkzeuge zum Fräsen:
7010	- - im Stückgewicht von mehr als 0,5 kg
7020	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 0,5 kg
	- Werkzeuge zum Drehen:
8010	- - im Stückgewicht von mehr als 0,5 kg
8020	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 0,5 kg
	- andere auswechselbare Werkzeuge:
9010	- - im Stückgewicht von mehr als 0,5 kg
9020	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 0,5 kg
8208.	**Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder für mechanische Geräte:**
1000	- für die Metallbearbeitung
2000	- für die Holzbearbeitung
3000	- für Küchenmaschinen oder für Maschinen der Nahrungsmittelindustrie
4000	- für Maschinen für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft
9000	- andere
8209.0000	**Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefasst, aus Cermets**
8210.0000	**Von Hand zu betätigende mechanische Geräte, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, zur Verwendung beim Vorbereiten, Zubereiten oder Anrichten von Speisen oder Getränken**

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
8211.	**Messer (andere als solche der Nr. 8208) mit schneidender oder gezahnter Klinge, einschliesslich Klappmesser für den Gartenbau, und Klingen dafür:**
	- Zusammenstellungen:
1010	-- Klappmesser oder Taschenmesser enthaltend
1090	-- andere
	- andere:
9100	-- Tischmesser mit feststehender Klinge
9200	-- andere Messer mit feststehender Klinge
9300	-- Messer mit anderer als feststehender Klinge, einschliesslich Klappmesser für den Gartenbau
9400	-- Klingen
	-- Griffe aus unedlen Metallen:
9510	--- für Messer mit feststehender Klinge
9520	--- für Messer mit anderer als feststehender Klinge
8212.	**Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschliesslich Klingenrohlinge im Band):**
1000	- Rasiermesser und Rasierapparate
2000	- Klingen für Sicherheitsrasierapparate, einschliesslich Klingenrohlinge im Band
9000	- andere Teile
8213.0000	**Scheren und Scherenblätter**
8214.	**Andere Messerschmiedewaren (z.B. Haarschneide- und Schermaschinen, Spaltmesser, Hackmesser und Wiegemesser für Metzger und zum Küchengebrauch und Papiermesser); Messerschmiedewaren und Zusammenstellungen, zur Hand- oder Fusspflege (einschliesslich Nagelfeilen):**
1000	- Papiermesser, Brieföffner, Radiermesser, Bleistiftspitzer und Klingen dazu
2000	- Messerschmiedewaren und Zusammenstellungen, zur Hand- oder Fusspflege (einschliesslich Nagelfeilen)
9000	- andere
8215.	**Löffel, Gabeln, Schöpfkellen, Schaumlöffel, Tortenschaufeln, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren:**
1000	- Zusammenstellungen, die mindestens einen versilberten, vergoldeten oder platinierten Gegenstand enthalten
2000	- andere Zusammenstellungen
	- andere:
9100	-- versilbert, vergoldet oder platiniert
9900	-- andere

83 Verschiedene Waren aus unedlen Metallen

Anmerkungen

1. Im Sinne dieses Kapitels sind Teile aus unedlen Metallen der gleichen Nummer zuzuweisen wie die Waren, zu denen sie gehören. Nicht als Teile von Waren dieses Kapitels gelten jedoch Waren aus Gusseisen, Eisen oder Stahl der Nrn. 7312, 7315, 7317, 7318 oder 7320 oder gleiche Waren aus anderen unedlen Metallen (Kapitel 74 bis 76 und 78 bis 81).
2. Im Sinne der Nr. 8302 gelten als «Laufrädchen oder -rollen» solche mit einem Durchmesser (einschliesslich einer allfälligen Bereifung) von nicht mehr als 75 mm oder solche mit einem Durchmesser (einschliesslich einer allfälligen Bereifung) von mehr als 75 mm, sofern die Breite des Rades oder die der aufgebrachten Bereifung weniger als 30 mm beträgt.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
8301.	**Vorhängeschlösser, Schlösser und Sicherheitsriegel (zum Schliessen mit Schlüsseln, als Geheimschlösser oder elektrische Schlösser), aus unedlen Metallen; Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen:**
1000	- Vorhängeschlösser
2000	- Schlösser der für Automobile verwendeten Art
3000	- Schlösser der für Möbel verwendeten Art
4000	- andere Schlösser; Sicherheitsriegel
5000	- Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss
6000	- Teile
7000	- Schlüssel, getrennt zur Abfertigung gestellt
8302.	**Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen; Laufrädchen oder -rollen mit Befestigungsvorrichtung aus unedlen Metallen; automatische Türschliesser aus unedlen Metallen:**
	- Scharniere aller Art (einschliesslich der Paumellen und Lodenbänder):
1010	-- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl
1090	-- aus anderen unedlen Metallen
	- Laufrädchen oder -rollen:
2010	-- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl
2090	-- aus anderen unedlen Metallen
	- andere Beschläge und ähnliche Waren, für Automobile:
3010	-- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl
3090	-- aus anderen unedlen Metallen
	- andere Beschläge und ähnliche Waren:
	-- für Gebäude:
4110	--- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl
4190	--- aus anderen unedlen Metallen
	-- andere, für Möbel:
4210	--- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl
4290	--- aus anderen unedlen Metallen
	-- andere:
4910	--- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl
4990	--- aus anderen unedlen Metallen
	- Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren:
5010	-- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl
5090	-- aus anderen unedlen Metallen
	- automatische Türschliesser:
6010	-- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl
6090	-- aus anderen unedlen Metallen
8303.0000	**Panzerschränke, Panzertüren und Fächer für Stahlkammern, Sicherheitskassetten und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen**
8304.	**Ordner, Karteikästen, Ablegekästen, Manuskriptständer, Federschalen, Stempelhalter und ähnliche Bürobedarfsartikel, aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Nr. 9403:**
0010	- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl
0090	- aus anderen unedlen Metallen
8305.	**Mechaniken für Schnellhefter oder Ordner, Briefklemmen, Heftecken, Büroklammern, Karteireiter und ähnliche Büromaterialien, aus unedlen Metallen; Heftklammern in Stapelform (z.B. für Büros, Tapezierer oder Packer), aus unedlen Metallen:**
1000	- Mechaniken für Schnellhefter oder Ordner
2000	- Heftklammern in Stapelform
9000	- andere, einschliesslich Teile
8306.	**Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren, nicht elektrisch, aus unedlen Metallen; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen; Rahmen für Fotografien, Bilder oder dergleichen, aus unedlen Metallen; Spiegel aus unedlen Metallen:**
1000	- Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren
	- Statuetten und andere Ziergegenstände:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(8306.)	**Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren, nicht elektrisch, aus unedlen Metallen; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen; Rahmen für Fotografien, Bilder oder dergleichen, aus unedlen Metallen; Spiegel aus unedlen Metallen (Fortsetzung):**
	- Statuetten und andere Ziergegenstände (Fortsetzung):
2100	- - versilbert, vergoldet oder platiniert
2900	- - andere
3000	- Rahmen für Fotografien, Bilder oder dergleichen; Spiegel
8307.	**Schläuche aus unedlen Metallen, auch mit ihrem Zubehör:**
1000	- aus Eisen oder Stahl
9000	- aus anderen unedlen Metallen
8308.	**Verschlüsse, Verschlussbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Bekleidung, Schuhe, Planen, Taschnerwaren oder zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlniete oder Spaltniete, aus unedlen Metallen; Perlen und zugeschnittener Flitter, aus unedlen Metallen:**
1000	- Klammern, Haken und Ösen
2000	- Hohlniete oder Spaltniete
9000	- andere, einschliesslich Teile
8309.	**Stöpsel (einschliesslich Kronenverschlüsse, Stöpsel mit Gewinde und Giesspfropfen), Deckel, Flaschenkapseln, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Plomben und anderes Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen:**
	- Kronenverschlüsse:
1010	- - aus Aluminium
1090	- - aus anderen unedlen Metallen
	- andere:
9010	- - aus Aluminium
9090	- - aus anderen unedlen Metallen
8310.	**Aushängeschilder, Hinweisschilder, Namensschilder und ähnliche Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen, ausgenommen solche der Nr. 9405:**
0010	- aus Aluminium
0090	- aus anderen unedlen Metallen
8311.	**Drähte, Stäbe, Rohre, Platten, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder Metallcarbiden, mit Dekapier- oder Flussmitteln überzogen oder gefüllt, zum Löten, Schweissen oder Auftragen von Metall oder Metallcarbiden; Drähte und Stäbe, aus agglomerierten Pulvern von unedlen Metallen, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren:**
1000	- überzogene Elektroden für das Lichtbogenschweissen, aus unedlen Metallen
2000	- gefüllte Drähte für das Lichtbogenschweissen, aus unedlen Metallen
3000	- überzogene Stäbe und gefüllte Drähte zum Löten oder Autogenschweissen, aus unedlen Metallen
9000	- andere

XVI Maschinen und Apparate, elektrotechnische Waren und Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Fernsehbild- und Fernsehtonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, sowie Teile und Zubehör für diese Geräte

Anmerkungen

1. Zu diesem Abschnitt gehören nicht:
   a) Förderbänder und Treibriemen aus Kunststoffen des Kapitels 39, Förderbänder und Treibriemen aus vulkanisiertem Kautschuk (Nr. 4010) sowie Waren zu technischen Zwecken aus vulkanisiertem Weichkautschuk (Nr. 4016);
   b) Waren zu technischen Zwecken aus Leder oder rekonstituiertem Leder (Nr. 4205) oder aus Pelzfellen (Nr. 4303);
   c) Spulen, Hülsen, Röhrchen und ähnliche Warenträger aus Stoffen aller Art (z.B. Kapitel 39, 40, 44, 48 oder Abschnitt XV);
   d) gelochte Karten für Jacquardvorrichtungen oder ähnliche Maschinen (z.B. Kapitel 39 oder 48 oder Abschnitt XV);
   e) Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen (Nr. 5910), sowie Waren aus Spinnstoffen zu technischen Zwecken (Nr. 5911);
   f) Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine der Nrn. 7102 bis 7104, sowie Waren ganz aus diesen Stoffen der Nr. 7116, ausgenommen jedoch bearbeitete, nicht montierte Saphire und Diamanten für Abtastspitzen (Nr. 8522);
   g) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und ähnliche Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39);
   h) Bohrgestänge (Nr. 7304);
   i) endlose Gewebe und Bänder, aus Metalldraht oder -streifen (Abschnitt XV);
   k) Waren der Kapitel 82 oder 83;
   l) Waren des Abschnitts XVII;
   m) Waren des Kapitels 90;
   n) Uhrmacherwaren (Kapitel 91);
   o) auswechselbare Werkzeuge der Nr. 8207 und Bürsten, die Teile von Maschinen sind (Nr. 9603), sowie ähnliche auswechselbare Werkzeuge, die nach der stofflichen Beschaffenheit ihres arbeitenden Teiles einzureihen sind (z.B. Kapitel 40, 42, 43, 45, 59, Nrn. 6804, 6909);
   p) Waren des Kapitels 95;
   q) Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, auch auf Spulen oder in Kassetten (nach Material und Beschaffenheit oder, sofern sie mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert sind, Nr. 9612).

2. Vorbehältlich der Bestimmungen der Anmerkung 1 zu diesem Abschnitt und der Anmerkungen 1 zu den Kapiteln 84 und 85 sind Maschinenteile (mit Ausnahme der Teile von Waren der Nrn. 8484, 8544, 8545, 8546 oder 8547) nach folgenden Regeln einzureihen:
   a) Teile, die Waren irgendeiner Nummer der Kapitel 84 oder 85 (mit Ausnahme der Nrn. 8409, 8431, 8448, 8466, 8473, 8487, 8503, 8522, 8529, 8538 und 8548) darstellen, sind dieser Nummer zuzuweisen, ohne Rücksicht darauf, für welche Maschine sie bestimmt sind;
   b) andere als die im vorstehenden Absatz erfassten Teile, bei denen zu erkennen ist, dass sie ausschliesslich oder hauptsächlich für eine bestimmte Maschine oder für mehrere in der gleichen Nummer (auch in den Nrn. 8479 oder 8543) erfasste Maschinen bestimmt sind, sind der dieser Maschine oder diesen Maschinen entsprechenden Nummer oder, je nach Fall, den Nrn. 8409, 8431, 8448, 8466, 8473, 8503, 8522, 8529 oder 8538 zuzuweisen; Teile, die hauptsächlich sowohl für Waren der Nr. 8517 als auch für Waren der Nrn. 8525 bis 8528 bestimmt sind, gehören jedoch zu Nr. 8517;
   c) alle übrigen Teile gehören zu den Nrn. 8409, 8431, 8448, 8466, 8473, 8503, 8522, 8529 oder 8538 oder allenfalls zu den Nrn. 8487 oder 8548.

3. Vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen sind Kombinationen von Maschinen verschiedener Art, die zusammen arbeiten sollen und einen einheitlichen Maschinenblock bilden, sowie Maschinen, die nach ihrer Bauart zwei oder mehr verschiedene, sich abwechselnde oder ergänzende Tätigkeiten ausführen können, nach der das Ganze kennzeichnenden Haupttätigkeit einzureihen.

4. Sofern eine Maschine oder eine Kombination von Maschinen aus verschiedenen Einzelelementen besteht (auch getrennt oder durch Rohr- oder Schlauchleitungen, Kraftübertragungsvorrichtungen, elektrische Kabel oder andere Einrichtungen miteinander verbunden), die gemeinsam eine genau

bestimmte, durch eine Nummer des Kapitels 84 oder des Kapitels 85 erfasste Funktion verrichten, ist das Ganze der dieser Funktion entsprechenden Nummer zuzuweisen.

5. Bei der Anwendung der vorstehenden Anmerkungen umfasst der Begriff «Maschinen» die in den Nummern der Kapitel 84 oder 85 genannten Maschinen, Apparate, Geräte und Vorrichtungen.

Schweizerische Anmerkung

1. a) Das Stückgewicht wird aufgrund des Gesamtgewichtes der Maschine einschliesslich der dazugehörenden Teile festgestellt. Bei Maschinen mit auswechselbaren Arbeitswerkzeugen, Werkzeughaltern und dergleichen, die einander ersetzen, nicht aber zu gemeinsamer Tätigkeit ergänzen, gilt als Stückgewicht der Hauptteil der Maschine, zusätzlich des Gewichtes des zum Betrieb notwendigen schwersten Exemplars der auswechselbaren Teile. Weitere Teile sind für sich nach Beschaffenheit einzureihen.
   b) Bestehen für Maschinen dieses Abschnitts besondere Nummern je nach dem Stoff, so ist für die Einreihung der dem Gewichte nach vorwiegende Stoff massgebend.

84 Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile dieser Maschinen oder Apparate

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) Mühlsteine, Schleifsteine und andere Waren des Kapitels 68;
   b) Maschinen, Apparate oder Geräte (z.B. Pumpen) aus keramischen Stoffen und Teile, aus keramischen Stoffen, für Maschinen, Apparate und Geräte aus Stoffen aller Art (Kapitel 69);
   c) Glaswaren für Laboratorien (Nr. 7017); Glaswaren für technische Zwecke (Nrn. 7019 oder 7020);
   d) Waren der Nrn. 7321 oder 7322 sowie ähnliche Waren aus anderen unedlen Metallen (Kapitel 74 bis 76 oder 78 bis 81);
   e) Staubsauger der Nr. 8508;
   f) elektromechanische Haushaltgeräte der Nr. 8509; digitale Fotoapparate der Nr. 8525;
   g) mechanische Besen zum Handgebrauch, andere als solche mit Motor (Nr. 9603).

2. Vorbehältlich der Bestimmungen der Anmerkung 3 zu Abschnitt XVI und der Anmerkung 9 zu diesem Kapitel sind Maschinen und Apparate, die sowohl in die Nrn. 8401 bis 8424 oder 8486 als auch in die Nrn. 8425 bis 8480 eingereiht werden können, je nach Fall den Nrn. 8401 bis 8424 oder 8486 zuzuweisen.
   - Zu Nr. 8419 gehören jedoch nicht:
     a) Brutapparate und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht sowie Keimschränke und Keimkammern (Nr. 8436);
     b) Getreidenetzapparate für die Müllerei (Nr. 8437);
     c) Diffuseure für die Zuckerfabrikation (Nr. 8438);
     d) Maschinen und Apparate für die Wärmebehandlung von Garnen, Geweben oder anderen Waren aus Spinnstoffen (Nr. 8451);
     e) Apparate und Vorrichtungen, die eine mechanische Arbeit verrichten, bei der eine Temperaturänderung zwar notwendig, aber nur von untergeordneter Bedeutung ist.
   - Zu Nr. 8422 gehören jedoch nicht:
     a) Nähmaschinen zum Verschliessen von Verpackungen (Nr. 8452);
     b) Büromaschinen und -apparate der Nr. 8472;
   - Zu Nr. 8424 gehören jedoch nicht:
     Tintenstrahl-Druckmaschinen (Nr. 8443).

3. Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art, die sowohl in die Nr. 8456 als auch in die Nrn. 8457, 8458, 8459, 8460, 8461, 8464 oder 8465 eingereiht werden können, sind der Nr. 8456 zuzuweisen.

4. Zu Nr. 8457 gehören nur Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung, andere als Drehmaschinen (einschliesslich der Drehzentren), die verschiedenartige Bearbeitungsvorgänge ausführen können, und zwar entweder:
   a) durch automatischen Werkzeugwechsel aus einem Werkzeugmagazin entsprechend einem Bearbeitungsprogramm (Bearbeitungszentren),
   b) durch automatischen Einsatz verschiedener Bearbeitungseinheiten, die gleichzeitig oder aufeinanderfolgend ein feststehendes Werkstück bearbeiten (Mehrwegmaschinen), oder
   c) durch automatisches Zuführen des Werkstückes zu verschiedenen Bearbeitungseinheiten (Transfermaschinen).

5. A) Als «automatische Datenverarbeitungsmaschinen» im Sinne der Nr. 8471 gelten Maschinen, die:
      1) das Verarbeitungsprogramm oder die Verarbeitungsprogramme und mindestens die zur Durchführung dieses Programms oder dieser Programme unmittelbar notwendigen Daten zu speichern vermögen;
      2) entsprechend den Erfordernissen des Benutzers frei programmiert werden können;
      3) Rechenvorgänge nach den Eingaben des Benutzers durchführen können; und
      4) ohne menschlichen Eingriff ein Verarbeitungsprogramm durchzuführen vermögen, das sie während des Programmablaufs durch logische Entscheidung selbst ändern können.

   B) Automatische Datenverarbeitungsmaschinen können in Form von Systemen vorkommen, die aus einer veränderlichen Anzahl von bestimmten Einheiten bestehen.

   C) Unter Vorbehalt der Bestimmungen der Absätze D) und E) hiernach wird eine Einheit dann als Teil eines automatischen Datenverarbeitungssystems angesehen, wenn sie gleichzeitig die folgenden Bedingungen erfüllt:
      1) sie muss von der Art sein, wie sie ausschliesslich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem verwendet werden;
      2) sie muss unmittelbar oder über eine oder mehrere andere Einheiten an die Zentraleinheit angeschlossen werden können;

3) sie muss in der Lage sein, Daten in einer Form – als Code oder Signale – zu empfangen oder zu liefern, die vom System verwendet werden kann.

Für sich zur Abfertigung gestellte Einheiten einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine gehören zu Nr. 8471.

Jedoch sind Tastaturen, Eingabeeinheiten für X/Y-Koordinaten und Plattenspeichereinheiten, welche die Bedingungen gemäss den Absätzen C) 2) und C) 3) hiervor erfüllen, stets als Einheiten in die Nr. 8471 einzureihen.

D) Die Nr. 8471 umfasst nicht die nachstehenden, für sich zur Abfertigung gestellten Apparate, selbst wenn sie alle Bedingungen der Anmerkung 5 C) erfüllen:
1) Drucker, Kopierer, Fernkopierer, auch untereinander kombiniert;
2) Übermittlungs- oder Empfangsgeräte für Sprache, Bilder oder andere Daten, einschliesslich Apparate für den Informationsaustausch in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netz (wie ein lokales Netz (LAN) oder ein Weitverkehrsnetz (WAN));
3) Lautsprecher und Mikrofone;
4) Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokamera-Rekorder; oder
5) Monitoren und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät.

E) Maschinen mit eigener Funktion (andere als die Datenverarbeitung), die eine eingebaute automatische Datenverarbeitungsmaschine aufweisen oder in Verbindung mit einer solchen arbeiten, sind in die ihrer Funktion entsprechende Nummer oder, falls keine solche vorhanden ist, in eine Sammelnummer einzureihen.

6. Zu Nr. 8482 gehören kalibrierte Stahlkugeln, d.h. polierte Kugeln, deren grösster oder kleinster Durchmesser nicht mehr als 1 % vom angegebenen Durchmesser (Nennmass) abweicht, vorausgesetzt, dass dieser Unterschied (Toleranz) nicht mehr als 0,05 mm beträgt.

   Stahlkugeln, die der vorstehenden Begriffsbestimmung nicht entsprechen, sind in die Nr. 7326 einzureihen.

7. Vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen und vorbehältlich der Vorschriften der vorstehenden Anmerkung 2 und der Anmerkung 3 zu Abschnitt XVI sind Maschinen mit mehrfachem Verwendungszweck der Nummer zuzuweisen, die für ihren Hauptverwendungszweck in Betracht kommt. Sofern keine derartige Nummer vorhanden ist oder wenn der Hauptverwendungszweck nicht festgestellt werden kann, sind Maschinen mit mehrfachem Verwendungszweck der Nr. 8479 zuzuweisen.

   Zu Nr. 8479 gehören in jedem Falle auch Maschinen, die Seile, Taue oder Kabel aus Stoffen aller Art herstellen (z.B. Litzenschlagmaschinen, Seildrehmaschinen, Kabelmaschinen).

8. Bei Anwendung der Nr. 8470 gilt der Ausdruck «Taschengeräte» nur für Geräte, deren Dimensionen nicht mehr als 170 mm x 100 mm x 45 mm betragen.

9. A) Die Anmerkungen 8 a) und 8 b) zu Kapitel 85 gelten auch für die in dieser Anmerkung und bei der Nr. 8486 verwendeten Begriffe «Halbleiterbauelemente» und «elektronische integrierte Schaltungen». Jedoch umfasst für die Auslegung dieser Anmerkung und der Nr. 8486 der Begriff «Halbleiterbauelemente» auch lichtempfindliche Halbleiterbauelemente und Leuchtdioden.

   B) Für die Auslegung dieser Anmerkung und der Nr. 8486 umfasst der Begriff «Herstellen von Flachbildschirmen» die Herstellung der Substrate, die in solchen Vorrichtungen verwendet werden. Er umfasst nicht die Herstellung von Glas oder das Aufbringen von gedruckten Schaltungen oder anderen elektronischen Komponenten auf den Flachbildschirm. Der Begriff «Flachbildschirm» umfasst nicht die Kathodenstrahlröhren-Technologie.

   C) Die Nr. 8486 umfasst auch Maschinen und Apparate, die ausschliesslich oder hauptsächlich verwendet werden zum:
   1) Herstellen oder Reparieren von Masken und Reticles;
   2) Zusammenbauen von Halbleiterbauelementen oder elektronischen integrierten Schaltungen;
   3) Heben, Fördern, Laden und Entladen von Halbleiterbarren, Halbleiterscheiben oder Halbleiterbauelementen, elektronischen integrierten Schaltungen und Flachbildschirmen.

   D) Vorbehältlich der Bestimmungen der Anmerkung 1 zu Abschnitt XVI und der Anmerkung 1 zu Kapitel 84 sind Maschinen und Apparate, die dem Wortlaut der Nr. 8486 entsprechen, in diese Nummer einzureihen und nicht in eine andere Nummer der Nomenklatur.

Unternummern-Anmerkungen

1. Als «Systeme» im Sinne der Nr. 8471.49 gelten automatische Datenverarbeitungsmaschinen, deren Einheiten gleichzeitig den Voraussetzungen gemäss Anmerkung 5 C) zu Kapitel 84 entsprechen und die mindestens eine Zentraleinheit, eine Eingabeeinheit (z.B. eine Tastatur oder einen Leser) und eine Ausgabeeinheit (z.B. einen Bildschirm oder einen Drucker) umfassen.

2. Die Nr. 8482.40 ist nur für Wälzlager mit zylindrischen Rollen mit gleich bleibendem Durchmesser von nicht mehr als 5 mm und einer Länge von mindestens dem Dreifachen des Durchmessers anwendbar. Diese Rollen können an den Enden abgerundet sein.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
8401.	**Kernreaktoren; nicht bestrahlte Brennstoffelemente (Patronen) für Kernreaktoren; Maschinen und Apparate für die Trennung von Isotopen:**
1000	- Kernreaktoren
2000	- Maschinen und Apparate für die Trennung von Isotopen, und Teile davon
3000	- nicht bestrahlte Brennstoffelemente (Patronen)
4000	- Teile für Kernreaktoren
8402.	**Dampfkessel (Dampferzeuger), andere als Zentralheizungskessel, die sowohl zum Erzeugen von heissem Wasser als auch zum Erzeugen von Niederdruckdampf hergerichtet sind; Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser:**
	- Dampfkessel:
1100	-- Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von mehr als 45 Tonnen pro Stunde
1200	-- Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von nicht mehr als 45 Tonnen pro Stunde
	-- andere Dampfkessel, einschliesslich kombinierte Kessel (Hybridkessel):
1910	--- im Stückgewicht von mehr als 500 kg
1920	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 500 kg
	- Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser:
2010	-- im Stückgewicht von mehr als 500 kg
2020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 500 kg
	- Teile:
9010	-- aus Eisen
9090	-- andere (einschliesslich rostfreier Stahl)
8403.	**Zentralheizungskessel, andere als solche der Nr. 8402:**
	- Heizkessel:
	-- aus Grauguss, im Stückgewicht von:
1011	--- mehr als 500 kg
1012	--- nicht mehr als 500 kg
	-- andere, im Stückgewicht von:
1091	--- mehr als 500 kg
1092	--- nicht mehr als 500 kg
	- Teile:
9010	-- aus Grauguss
9090	-- andere
8404.	**Hilfsapparate für Kessel der Nrn. 8402 oder 8403 (z.B. Vorwärmer, Überhitzer, Russbläser, Rauchgasrückführungen); Kondensatoren für Dampfmaschinen:**
1000	- Hilfsapparate für Kessel der Nrn. 8402 oder 8403
2000	- Kondensatoren für Dampfmaschinen
	- Teile:
9010	-- aus Eisen
9090	-- andere (einschliesslich rostfreier Stahl)
8405.	**Gaserzeuger (Gasgeneratoren) für Generator- oder Wassergas, auch mit ihren Gasreinigern; Acetylenentwickler und ähnliche Erzeuger von Gas auf feuchtem Wege, auch mit ihren Gasreinigern:**
1000	- Gaserzeuger (Gasgeneratoren) für Generator- oder Wassergas, auch mit ihren Gasreinigern; Acetylenentwickler und ähnliche Erzeuger von Gas auch feuchtem Wege, auch mit ihren Gasreinigern
9000	- Teile
8406.	**Dampfturbinen:**
	- Turbinen zum Antrieb von Schiffen:
1010	-- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
1020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg
	- andere Turbinen:
8100	-- mit einer Leistung von mehr als 40 MW
	-- mit einer Leistung von nicht mehr als 40 MW:
8210	--- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
8220	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg
	- Teile:
9010	-- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
9020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
8407.	**Hubkolben- oder Kreiskolbenmotoren mit Funkenzündung (Verbrennungsmotoren):**
1000	- Motoren für Luftfahrzeuge
	- Motoren zum Antrieb von Schiffen:
2100	-- Aussenbordmotoren
	-- andere:
2910	--- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
2920	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg
	- Hubkolbenmotoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art:
3100	-- mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm3
3200	-- mit einem Hubraum von mehr als 50 cm3, jedoch nicht mehr als 250 cm3
	-- mit einem Hubraum von mehr als 250 cm3, jedoch nicht mehr als 1000 cm3:
3310	--- für Automobile
3320	--- für Motorräder
3390	--- andere
	-- mit einem Hubraum von mehr als 1000 cm3:
3410	--- für Automobile
3420	--- für Traktoren
3490	--- andere
	- andere Motoren:
9010	-- für Schienenfahrzeuge
	-- andere, im Stückgewicht von:
9091	--- mehr als 2500 kg
9092	--- mehr als 100 kg, jedoch nicht mehr als 2500 kg
9093	--- nicht mehr als 100 kg
8408.	**Kolbenmotoren mit Kompressionszündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren):**
	- Motoren zum Antrieb von Schiffen:
1010	-- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
1020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg
	- Motoren der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art:
2010	-- für Automobile
2020	-- für Traktoren
2090	-- andere
	- andere Motoren:
9010	-- für Luftfahrzeuge
9020	-- für Schienenfahrzeuge
	-- andere, im Stückgewicht von:
9091	--- mehr als 2500 kg
9092	--- mehr als 100 kg, jedoch nicht mehr als 2500 kg
9093	--- nicht mehr als 100 kg
8409.	**Teile, erkennbar als ausschliesslich oder hauptsächlich für Motoren der Nrn. 8407 oder 8408 bestimmt:**
1000	- für Motoren für Luftfahrzeuge
	- andere:
	-- erkennbar als ausschliesslich oder hauptsächlich für Kolbenmotoren mit Funkenzündung bestimmt:
	--- Zylinderblöcke, Zylinderköpfe, Kolben und Kolbenringe zu Motoren für:
9111	---- Traktoren
9112	---- Automobile
9113	---- Motorräder
9114	---- Schienen- oder Wasserfahrzeuge
9190	--- andere
	-- andere:
	--- Zylinderblöcke, Zylinderköpfe, Kolben und Kolbenringe zu Motoren für:
9911	---- Traktoren
9912	---- Automobile
9913	---- Schienen- oder Wasserfahrzeuge
9990	--- andere
8410.	**Wasserturbinen, Wasserräder und Regler dazu:**
	- Wasserturbinen und Wasserräder:
1100	-- mit einer Leistung von nicht mehr als 1000 kW
1200	-- mit einer Leistung von mehr als 1000 kW, jedoch nicht mehr als 10000 kW

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(8410.)	**Wasserturbinen, Wasserräder und Regler dazu (Fortsetzung):**
	- Wasserturbinen und Wasserräder (Fortsetzung):
1300	-- mit einer Leistung von mehr als 10000 kW
	- Teile, einschliesslich Regler:
9010	-- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
9020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg
8411.	**Turbostrahltriebwerke, Turbopropellertriebwerke und andere Gasturbinen:**
	- Turbostrahltriebwerke:
1100	-- mit einer Schubkraft von nicht mehr als 25 kN
1200	-- mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN
	- Turbopropellertriebwerke:
2100	-- mit einer Leistung von nicht mehr als 1100 kW
2200	-- mit einer Leistung von mehr als 1100 kW
	- andere Gasturbinen:
	-- mit einer Leistung von nicht mehr als 5000 kW:
8110	--- für Automobile
	--- andere, im Stückgewicht von:
8191	---- mehr als 5000 kg
8192	---- nicht mehr als 5000 kg
8200	-- mit einer Leistung von mehr als 5000 kW
	- Teile:
9100	-- für Turbostrahltriebwerke oder Turbopropellertriebwerke
9900	-- andere
8412.	**Andere Motoren und Kraftmaschinen:**
1000	- Strahltriebwerke, andere als Turbostrahltriebwerke
	- Hydromotoren:
2100	-- mit geradliniger Bewegung (Zylinder)
2900	-- andere
	- Druckluftmotoren:
3100	-- mit geradliniger Bewegung (Zylinder)
3900	-- andere
8000	- andere
	- Teile:
9010	-- für Strahltriebwerke, andere als Turbostrahltriebwerke
9020	-- für Hydromotoren und für Druckluftmotoren mit geradliniger Bewegung (Zylinder)
9090	-- andere
8413.	**Pumpen für Flüssigkeiten, auch mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten:**
	- Pumpen, mit Flüssigkeitsmesser ausgestattet oder zur Aufnahme eines Flüssigkeitsmessers hergerichtet:
1100	-- Ausgabepumpen für Treibstoffe oder Schmiermittel, der bei Tankstellen oder in Autogaragen verwendeten Art
1900	-- andere
2000	- Handpumpen, andere als solche der Nrn. 8413.11 oder 8413.19
3000	- Treibstoff-, Öl- oder Kühlmittelpumpen für Motoren mit Funkenzündung oder Kompressionszündung
4000	- Betonpumpen
	- andere oszillierende Verdrängerpumpen:
5010	-- im Stückgewicht von mehr als 100 kg
5020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg
	- andere rotierende Verdrängerpumpen:
6010	-- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg
6020	-- im Stückgewicht von mehr als 100 kg, jedoch nicht mehr als 1000 kg
6030	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg
	- andere Zentrifugalpumpen:
7010	-- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg
7020	-- im Stückgewicht von mehr als 100 kg, jedoch nicht mehr als 1000 kg
7030	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg
	- andere Pumpen; Hebewerke für Flüssigkeiten:
	-- Pumpen:
8110	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg
8120	--- im Stückgewicht von mehr als 100 kg, jedoch nicht mehr als 1000 kg

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(8413.)	**Pumpen für Flüssigkeiten, auch mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (Fortsetzung):**
	- andere Pumpen; Hebewerke für Flüssigkeiten (Fortsetzung):
	-- Pumpen (Fortsetzung):
8130	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg
	-- Hebewerke für Flüssigkeiten:
8210	--- im Stückgewicht von mehr als 500 kg
8220	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 500 kg
	- Teile:
	-- für Pumpen:
9110	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg
9120	--- im Stückgewicht von mehr als 100 kg, jedoch nicht mehr als 1000 kg
9130	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg
	-- für Hebewerke für Flüssigkeiten:
9210	--- im Stückgewicht von mehr als 500 kg
9220	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 500 kg
8414.	**Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- oder andere Gaskompressoren und Ventilatoren; Abluft- oder Umluftabzugshauben, mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter:**
1000	- Vakuumpumpen
2000	- Luftpumpen, für den Hand- oder Fussbetrieb
	- Kompressoren der in kältetechnischen Einrichtungen verwendeten Art:
3010	-- im Stückgewicht von mehr als 100 kg
3020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg
4000	- Luftkompressoren, auf Anhängerfahrgestell montiert
	- Ventilatoren:
5100	-- Tisch-, Boden-, Wand-, Decken-, Dach- oder Fensterventilatoren, mit eingebautem Elektromotor mit einer Leistung von nicht mehr als 125 W
	-- andere:
5910	--- im Stückgewicht von mehr als 100 kg
5920	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg
6000	- Abzugshauben mit einer grössten waagrechten Seitenlänge von von nicht mehr als 120 cm
	- andere:
8010	-- im Stückgewicht von mehr als 100 kg
8020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg
	- Teile:
9010	-- im Stückgewicht von mehr als 100 kg
9020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg
8415.	**Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehaltes der Luft, einschliesslich solcher, bei denen der Feuchtigkeitsgrad nicht separat regulierbar ist:**
1000	- Kompaktgeräte zum Einbau in Wände oder Fenster oder «Split-Systeme» (bestehend aus getrennt voneinander plazierten Elementen)
2000	- von der Art, wie sie für den Komfort von Passagieren in Automobilen verwendet werden
	- andere:
	-- mit Kälteerzeugungsvorrichtung und Ventil zum Umkehren der Richtung des Wärmekreislaufs (reversible Wärmepumpen):
8110	--- im Stückgewicht von mehr als 500 kg
8120	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 500 kg
	-- andere, mit Kälteerzeugungsvorrichtung:
8210	--- im Stückgewicht von mehr als 500 kg
8220	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 500 kg
	-- ohne Kälteerzeugungsvorrichtung:
8310	--- im Stückgewicht von mehr als 500 kg
8320	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 500 kg
9000	- Teile
8416.	**Brenner für Feuerungen, die mit flüssigen Brennstoffen, pulverisierten festen Brennstoffen oder Gas betrieben werden; automatische Feuerungen, einschliesslich ihrer Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Vorrichtungen zum Entfernen der Asche und ähnlichen Vorrichtungen:**
	- Brenner für flüssige Brennstoffe:
1010	-- im Stückgewicht von mehr als 100 kg

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(8416.)	**Brenner für Feuerungen, die mit flüssigen Brennstoffen, pulverisierten festen Brennstoffen oder Gas betrieben werden; automatische Feuerungen, einschliesslich ihrer Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Vorrichtungen zum Entfernen der Asche und ähnlichen Vorrichtungen (Fortsetzung):**
	- Brenner für flüssige Brennstoffe (Fortsetzung):
1020	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg
	- andere Brenner, einschliesslich kombinierte Brenner:
2010	- - im Stückgewicht von mehr als 100 kg
2020	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg
	- automatische Feuerungen, einschliesslich ihrer Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Vorrichtungen zum Entfernen der Asche und ähnlichen Vorrichtungen:
3010	- - im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
3020	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg
	- Teile:
9010	- - für Brenner für flüssige Brennstoffe
9020	- - für andere Brenner
9090	- - andere
8417.	**Industrie- oder Laboratoriumsöfen, einschliesslich Verbrennungsöfen, nicht elektrisch:**
	- Öfen zum Rösten, Schmelzen oder für andere Wärmebehandlungen von Erzen oder Metallen:
1010	- - im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
1020	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg
	- Backöfen für Bäckereien, Konditoreien oder für die Biskuitfabrikation:
2010	- - im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
2020	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg
	- andere:
8010	- - im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
8020	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg
	- Teile:
9010	- - im Stückgewicht von mehr als 100 kg
9020	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg
8418.	**Kühlschränke, Gefrierschränke und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, andere als Klimageräte der Nr. 8415:**
1000	- kombinierte Kühl- und Gefrierschränke mit separaten Aussentüren
	- Haushaltkühlschränke:
2100	- - Kompressionskühlschränke
2900	- - andere
3000	- Gefriertruhen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 800 l
4000	- Gefrierschränke mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 900 l
5000	- andere Möbel (Truhen, Schränke, Vitrinen, Ladentische und dergleichen) zur Aufbewahrung und Auslage von Waren, mit eingebauter Ausrüstung für die Kälteerzeugung
	- andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung; Wärmepumpen:
	- - Wärmepumpen, andere als Klimageräte der Nr. 8415:
6110	- - - im Stückgewicht von mehr als 2500 kg
6120	- - - im Stückgewicht von mehr als 500 kg, jedoch nicht mehr als 2500 kg
6130	- - - im Stückgewicht von nicht mehr als 500 kg
	- - andere:
6910	- - - im Stückgewicht von mehr als 2500 kg
6920	- - - im Stückgewicht von mehr als 500 kg, jedoch nicht mehr als 2500 kg
6930	- - - im Stückgewicht von nicht mehr als 500 kg
	- Teile:
9100	- - Möbel, zum Einbau einer Ausrüstung für die Kälteerzeugung hergerichtet
	- - andere:
9910	- - - im Stückgewicht von mehr als 500 kg
	- - - im Stückgewicht von nicht mehr als 500 kg:
9921	- - - - für Truhen, Schränke, Vitrinen und ähnliche Möbel der Nr. 8418.9100
9929	- - - - andere

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
8419.	**Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt (ausgenommen Öfen und andere Apparate der Nr. 8514), zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, wie Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltapparate; nichtelektrische Warmwasserbereiter (Durchlauferhitzer oder Heisswasserspeicher):**
	- nichtelektrische Warmwasserbereiter (Durchlauferhitzer oder Heisswasserspeicher):
	-- Gasdurchlauferhitzer:
1110	--- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl
1120	--- aus Aluminium
1190	--- andere
	-- andere:
1910	--- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl
1920	--- aus Aluminium
1990	--- andere
2000	- medizinisch-chirurgische Sterilisierapparate oder Laboratoriums-Sterilisierapparate
	- Trockner:
3100	-- für landwirtschaftliche Erzeugnisse
3200	-- für Holz, Papierstoffe, Papiere oder Pappen
3900	-- andere
	- Destillier- oder Rektifizierapparate:
4010	-- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl
	-- aus Aluminium, im Stückgewicht von:
4021	--- mehr als 200 kg
4022	--- nicht mehr als 200 kg
	-- andere, im Stückgewicht von:
4091	--- mehr als 1500 kg
4092	--- nicht mehr als 1500 kg
	- Wärmeaustauscher:
5010	-- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl
	-- aus Aluminium, im Stückgewicht von:
5021	--- mehr als 200 kg
5022	--- nicht mehr als 200 kg
	-- andere, im Stückgewicht von:
5091	--- mehr als 1500 kg
5092	--- nicht mehr als 1500 kg
	- Apparate und Vorrichtungen zum Verflüssigen von Luft oder anderen Gasen:
6010	-- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl
6020	-- aus Aluminium
	-- andere, im Stückgewicht von:
6091	--- mehr als 1500 kg
6092	--- nicht mehr als 1500 kg
	- andere Apparate und Vorrichtungen:
8100	-- zum Zubereiten heisser Getränke oder zum Kochen oder Aufwärmen von Speisen
	-- andere:
8940	--- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl
	--- aus Aluminium, im Stückgewicht von:
8951	---- mehr als 200 kg
8952	---- nicht mehr als 200 kg
	--- andere, im Stückgewicht von:
8991	---- mehr als 1500 kg
8992	---- nicht mehr als 1500 kg
	- Teile:
9050	-- für Sterilisierapparate der Nr. 8419.2000
	-- andere:
9081	--- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl
9082	--- aus Aluminium
9089	--- andere
8420.	**Kalander und Walzwerke, andere als für Metalle oder Glas, und Walzen für diese Maschinen:**
	- Kalander und Walzwerke:
1010	-- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(8420.)	**Kalander und Walzwerke, andere als für Metalle oder Glas, und Walzen für diese Maschinen (Fortsetzung):**
	- Kalander und Walzwerke (Fortsetzung):
1020	-- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
1030	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	- Teile:
	-- Walzen:
9110	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg
9120	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	-- andere:
9910	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg
9920	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
8421.	**Zentrifugen, einschliesslich Trockenschleudern; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen:**
	- Zentrifugen, einschliesslich Trockenschleudern:
1100	-- Milchentrahmer
	-- Wäscheschleudern:
1210	--- im Stückgewicht von mehr als 100 kg
1220	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg
	-- andere:
1941	--- im Stückgewicht von mehr als 100 kg
1942	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg
	- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten:
	-- zum Filtrieren oder Reinigen von Wasser:
2110	--- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
2120	--- im Stückgewicht von mehr als 100 kg, jedoch nicht mehr als 5000 kg
2130	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg
	-- zum Filtrieren oder Reinigen von Getränken, ausgenommen Wasser:
2210	--- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
2220	--- im Stückgewicht von mehr als 100 kg, jedoch nicht mehr als 5000 kg
2230	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg
2300	-- zum Filtrieren der Mineralöle in Motoren mit Funken- oder Kompressionszündung
	-- andere:
2910	--- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
2920	--- im Stückgewicht von mehr als 100 kg, jedoch nicht mehr als 5000 kg
2930	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg
	- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen:
3100	-- Luftansaugfilter für Motoren mit Funken- oder Kompressionszündung
	-- andere:
3910	--- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
3920	--- im Stückgewicht von mehr als 100 kg, jedoch nicht mehr als 5000 kg
3930	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg
	- Teile:
	-- von Zentrifugen, einschliesslich von Trockenschleudern:
9141	--- im Stückgewicht von mehr als 100 kg
9142	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg
	-- andere:
9910	--- im Stückgewicht von mehr als 100 kg
9920	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg
8422.	**Geschirrspülmaschinen; Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschliessen, Verkorken oder Etikettieren von Flaschen, Büchsen, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verkapseln von Flaschen, Töpfen, Tuben und dergleichen Behältnissen; andere Maschinen und Apparate zum Verpacken von Waren (einschliesslich Maschinen und Apparate zum Verpacken mittels Schrumpffolie); Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure:**
	- Geschirrspülmaschinen:
1100	-- von der im Haushalt verwendeten Art
1900	-- andere

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(8422.)	**Geschirrspülmaschinen; Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschliessen, Verkorken oder Etikettieren von Flaschen, Büchsen, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verkapseln von Flaschen, Töpfen, Tuben und dergleichen Behältnissen; andere Maschinen und Apparate zum Verpacken von Waren (einschliesslich Maschinen und Apparate zum Verpacken mittels Schrumpffolie); Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure (Fortsetzung):**
	- Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen:
2010	- - im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
2020	- - im Stückgewicht von mehr als 500 kg, jedoch nicht mehr als 5000 kg
2030	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 500 kg
	- Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschliessen, Verkorken oder Etikettieren von Flaschen, Büchsen, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verkapseln von Flaschen, Töpfen, Tuben und dergleichen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure:
3010	- - im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
3020	- - im Stückgewicht von mehr als 500 kg, jedoch nicht mehr als 5000 kg
3030	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 500 kg
	- andere Maschinen und Apparate zum Verpacken von Waren (einschliesslich Maschinen und Apparate zum Verpacken mittels Schrumpffolie):
4010	- - im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
4020	- - im Stückgewicht von mehr als 500 kg, jedoch nicht mehr als 5000 kg
4030	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 500 kg
	- Teile:
9010	- - im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
9020	- - im Stückgewicht von mehr als 100 kg, jedoch nicht mehr als 5000 kg
9030	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg
8423.	**Wiegevorrichtungen, einschliesslich Stück-Kontrollwaagen, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 5 cg oder weniger; Gewichte für Waagen aller Art:**
1000	- Personenwaagen, einschliesslich Säuglingswaagen; Haushaltwaagen
	- Waagen zum kontinuierlichen Wiegen auf Fördereinrichtungen:
2010	- - im Stückgewicht von mehr als 100 kg
2020	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg
	- Waagen zur Verwiegung gleichbleibender Gewichtsmengen und Absack-, Abfüll- oder Dosierwaagen:
3010	- - im Stückgewicht von mehr als 100 kg
3020	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg
	- andere Wiegevorrichtungen:
8100	- - für eine Höchstlast von nicht mehr als 30 kg
	- - für eine Höchstlast von mehr als 30 kg, jedoch nicht mehr als 5000 kg:
8210	- - - im Stückgewicht von mehr als 100 kg
8220	- - - im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg
8900	- - andere
	- Gewichte für Waagen aller Art; Teile von Wiegevorrichtungen:
9010	- - Gewichte für Waagen aller Art; Teile von Personenwaagen (einschliesslich Säuglingswaagen) und Haushaltwaagen
	- - andere Teile von Wiegevorrichtungen, im Stückgewicht von:
9091	- - - mehr als 100 kg
9092	- - - nicht mehr als 100 kg
8424.	**Mechanische Apparate (auch handbetrieben) zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und ähnliche Apparate; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und dergleichen:**
1000	- Feuerlöscher, auch mit Füllung
2000	- Spritzpistolen und ähnliche Apparate
	- Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und dergleichen:
3010	- - im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
3020	- - im Stückgewicht von mehr als 500 kg, jedoch nicht mehr als 5000 kg
3030	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 500 kg

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(8424.)	**Mechanische Apparate (auch handbetrieben) zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und ähnliche Apparate; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und dergleichen (Fortsetzung):**
	- andere Apparate:
8100	-- für die Landwirtschaft oder den Gartenbau
	-- andere:
8941	--- im Stückgewicht von mehr als 100 kg
8942	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg
	- Teile:
9031	-- von Apparaten für die Landwirtschaft oder den Gartenbau
9039	-- andere
8425.	**Flaschenzüge; Zugwinden und Spille; Hubwinden und Hebeböcke:**
	- Flaschenzüge:
1100	-- mit Elektromotor
1900	-- andere
	- Zugwinden; Spille:
3100	-- mit Elektromotor
3900	-- andere
	- Hubwinden und Hebeböcke:
4100	-- ortsfeste Auto-Hebebühnen für Garagen
4200	-- andere Hubwinden und Hebeböcke, hydraulisch betrieben
4900	-- andere
8426.	**Derrickkrane; andere Auslegerkrane sowie Kabelkrane; Laufkrane, Verladebrücken, Hubportale, Brückenkrane, Portalkarren und Krankarren:**
	- Laufkrane, Laufbalken, Verladebrücken, Hubportale, Brückenkrane und Portalkarren:
	-- Laufkrane und Laufbalken auf ortsfesten Trägern:
1110	--- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
1120	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg
	-- fahrbare Hubportale auf luftbereiften Rädern und Portalkarren:
1210	--- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
1220	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg
	-- andere:
1910	--- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
1920	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg
	- Turmdrehkrane:
2010	-- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
2020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg
	- Portalkrane:
3010	-- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
3020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg
	- andere Maschinen und Apparate, selbstfahrend:
	-- auf luftbereiften Rädern:
4110	--- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
4120	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg
	-- andere:
4910	--- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
4920	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg
	- andere Maschinen und Apparate:
	-- zur Montage auf ein Strassenfahrzeug hergerichtet:
9110	--- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
9120	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg
	-- andere:
9910	--- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
9920	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg
8427.	**Stapelkarren; andere mit Hebevorrichtung ausgerüstete Karren zum Fördern und für das Hantieren:**
1000	- selbstfahrende Karren mit elektromotorischem Antrieb
2000	- andere selbstfahrende Karren
9000	- andere Karren

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
8428.	**Andere Maschinen und Apparate zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z.B. Aufzüge, Rolltreppen, Längsförderer, Seilschwebebahnen):**
1000	- Personen- und Lastenaufzüge
	- pneumatische Hebevorrichtungen oder pneumatische Längsförderer:
2010	-- im Stückgewicht von mehr als 500 kg
2020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 500 kg
	- andere Hebevorrichtungen und Längsförderer mit stetiger Arbeitsweise, für Waren:
3100	-- speziell für Arbeiten unter Tage hergerichtet
	-- andere, mit Kübeln:
3210	--- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
3220	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg
	-- andere, mit Bändern oder Gurten:
3310	--- im Stückgewicht von mehr als 500 kg
3320	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 500 kg
	-- andere:
3910	--- im Stückgewicht von mehr als 500 kg
3920	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 500 kg
4000	- Rolltreppen und Rollsteige
6000	- Seilschwebebahnen (einschliesslich Sessellifte und Schlepplifte); Zugmechanismen für Standseilbahnen
9000	- andere Maschinen und Apparate
8429.	**Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Strassenhobel, Schürfwagen (Scrapers), Löffelbagger und andere Bagger, Schaufellader und Schürflader, Strassenwalzen und andere Bodenverdichter:**
	- Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer):
1100	-- mit Raupen
1900	-- andere
2000	- Erd- oder Strassenhobel
3000	- Schürfwagen (Scrapers)
	- Strassenwalzen und andere Bodenverdichter:
4010	-- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg
4020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	- Löffelbagger und andere Bagger, Schaufellader sowie Schürflader:
	-- Frontschaufellader und Frontschürflader:
5110	--- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
5120	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg
	-- Maschinen mit einem um 360° drehbaren Aufbau:
5210	--- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
5220	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg
	-- andere:
5910	--- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
5920	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg
8430.	**Andere Maschinen und Apparate zur Erdbewegung, zum Abtragen, Baggern, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer:**
1000	- Rammen und Pfahlzieher
2000	- Schneeräumer
	- Schrämmmaschinen und andere Abbau- oder Schürfmaschinen sowie Tunnelbohrmaschinen und andere Streckenvortriebsmaschinen:
3100	-- selbstfahrende
3900	-- andere
	- andere Bohrmaschinen oder Tiefbohrgeräte:
4100	-- selbstfahrende
4900	-- andere
5000	- andere Maschinen und Apparate, selbstfahrend
	- andere Maschinen und Apparate, nicht selbstfahrend:
6100	-- Maschinen und Apparate zum Stampfen oder Verdichten
6900	-- andere
8431.	**Teile, erkennbar als ausschliesslich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate der Nrn. 8425 bis 8430 bestimmt:**
	- für Maschinen oder Apparate der Nr. 8425:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(8431.)	**Teile, erkennbar als ausschliesslich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate der Nrn. 8425 bis 8430 bestimmt (Fortsetzung):**
	- für Maschinen oder Apparate der Nr. 8425 (Fortsetzung):
1010	-- im Stückgewicht von mehr als 100 kg
1020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg
	- für Maschinen oder Apparate der Nr. 8427:
2010	-- für selbstfahrende
2090	-- andere
	- für Maschinen oder Apparate der Nr. 8428:
	-- für Personenaufzüge, Lastenaufzüge oder Rolltreppen:
3110	--- für Rolltreppen
3190	--- andere
3900	-- andere
	- für Maschinen oder Apparate der Nrn. 8426, 8429 oder 8430:
4100	-- Eimer, Kübel, Greiferkübel, Löffel, Schaufeln, Greifer und Zangen
4200	-- Planierschilde für Planiermaschinen (Bulldozer oder Angledozer)
4300	-- Teile für Bohrmaschinen oder für Tiefbohrgeräte der Nrn. 8430.41 oder 8430.49
	-- andere:
4910	--- im Stückgewicht von mehr als 100 kg
4920	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg
8432.	**Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft zum Vorbereiten, Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen; Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze:**
1000	- Pflüge
	- Eggen, Grubber (Kultivatoren), Jätmaschinen und Hackmaschinen:
2100	-- Scheibeneggen
2900	-- andere
3000	- Sämaschinen, Pflanzmaschinen und Pikiermaschinen
4000	- Miststreuer und Düngerverteiler
8000	- andere Maschinen, Apparate und Geräte
9000	- Teile
8433.	**Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschliesslich Stroh- oder Futtermittelpressen; Rasenmäher und andere Mähmaschinen; Reinigungs- oder Sortiermaschinen für Eier, Früchte oder andere landwirtschaftliche Erzeugnisse, ausgenommen Maschinen und Apparate der Nr. 8437:**
	- Rasenmäher:
1100	-- mit Motor und waagrecht rotierendem Schneidwerk
1900	-- andere
2000	- andere Mähmaschinen, einschliesslich Mähbalken zum Befestigen an Traktoren
3000	- andere Maschinen und Apparate für die Heuernte
4000	- Stroh- oder Futtermittelpressen, einschliesslich Aufnahmepressen
	- andere Maschinen und Apparate zum Ernten; Maschinen und Apparate zum Dreschen:
5100	-- Mähdrescher
5200	-- andere Maschinen und Apparate zum Dreschen
5300	-- Maschinen zum Ernten von Wurzeln oder Knollen
5900	-- andere
6000	- Reinigungs- oder Sortiermaschinen für Eier, Früchte oder andere landwirtschaftliche Erzeugnisse
9000	- Teile
8434.	**Melkmaschinen und milchwirtschaftliche Maschinen und Apparate:**
1000	- Melkmaschinen
2000	- milchwirtschaftliche Maschinen und Apparate
9000	- Teile
8435.	**Pressen, Mühlen und ähnliche Maschinen und Apparate zum Herstellen von Wein, Most, Fruchtsäften oder ähnlichen Getränken:**
1000	- Maschinen und Apparate
9000	- Teile

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
8436.	**Andere Maschinen und Apparate für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Forstwirtschaft, die Geflügel- oder Bienenzucht, einschliesslich Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und Brutapparate und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht:**
1000	- Maschinen und Apparate für die Futterbereitung
	- Maschinen und Apparate für die Geflügelzucht, einschliesslich Brutapparate und Aufzuchtapparate:
2100	- - Brutapparate und Aufzuchtapparate
2900	- - andere
8000	- andere Maschinen und Apparate
	- Teile:
9100	- - für Maschinen oder Apparate für die Geflügelzucht
9900	- - andere
8437.	**Maschinen zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körnerfrüchten oder Hülsenfrüchten; Maschinen und Apparate für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen und Apparate der in der Landwirtschaft verwendeten Art:**
1000	- Maschinen zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körnerfrüchten oder Hülsenfrüchten
8000	- andere Maschinen und Apparate
9000	- Teile
8438.	**Maschinen und Apparate, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen, zum industriellen Aufbereiten oder Herstellen von Nahrungsmitteln, Futtermitteln oder Getränken, ausgenommen Maschinen und Apparate zum Gewinnen oder Aufbereiten von pflanzlichen oder tierischen Ölen oder Fetten:**
	- Maschinen und Apparate zur Herstellung von Backwaren, Patisserie oder Biskuits oder für die Teigwarenfabrikation:
1010	- - im Stückgewicht von mehr als 500 kg
1020	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 500 kg
	- Maschinen und Apparate zum Herstellen von Konfiseriewaren, Kakao oder Schokolade:
2010	- - im Stückgewicht von mehr als 500 kg
2020	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 500 kg
3000	- Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zucker
4000	- Brauereimaschinen und -apparate
	- Maschinen und Apparate zum Verarbeiten von Fleisch:
5010	- - im Stückgewicht von mehr als 500 kg
5020	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 500 kg
	- Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Früchten oder Gemüsen:
6010	- - im Stückgewicht von mehr als 500 kg
6020	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 500 kg
	- andere Maschinen und Apparate:
8010	- - im Stückgewicht von mehr als 500 kg
8020	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 500 kg
9000	- Teile
8439.	**Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus zellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe:**
1000	- Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus zellulosehaltigen Faserstoffen
2000	- Maschinen und Apparate zum Herstellen von Papier oder Pappe
3000	- Maschinen und Apparate zum Fertigstellen von Papier oder Pappe
	- Teile:
9100	- - für Maschinen oder Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus zellulosehaltigen Faserstoffen
9900	- - andere
8440.	**Buchbindereimaschinen und -apparate, einschliesslich Fadenheftmaschinen:**
1000	- Maschinen und Apparate
9000	- Teile
8441.	**Andere Maschinen und Apparate zum Bearbeiten oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschliesslich Schneidemaschinen aller Art:**
1000	- Schneidemaschinen
2000	- Maschinen zum Herstellen von Säcken, Beuteln oder Briefumschlägen

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(8441.)	**Andere Maschinen und Apparate zum Bearbeiten oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschliesslich Schneidemaschinen aller Art (Fortsetzung):**
3000	- Maschinen zum Herstellen von Schachteln, Hülsen, Trommeln oder ähnlichen, nicht durch Formpressen hergestellten Behältnissen
4000	- Maschinen zum Formpressen von Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe
8000	- andere Maschinen und Apparate
	- Teile:
9010	-- für Maschinen der Nrn. 8441.1000, 8441.2000 oder 8441.3000
9090	-- andere
8442.	**Maschinen, Apparate und Geräte (andere als Werkzeugmaschinen der Nrn. 8456 bis 8465) zum Zurichten oder Herstellen von Klischees, Druckplatten, Druckformzylindern oder anderen Druckformen; Klischees, Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; Lithografiesteine, Platten und Zylinder, zu grafischen Zwecken zugerichtet (z.B. geschliffen, gekörnt, poliert):**
3000	- Maschinen, Apparate und Geräte
4000	- Teile für die vorstehend genannten Maschinen, Apparate oder Geräte
	- Klischees, Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; Lithografiesteine, Platten und Zylinder, zu grafischen Zwecken zugerichtet (z.B. geschliffen, gekörnt, poliert):
5010	-- mit Schrift oder Zeichnung
5090	-- andere
8443.	**Maschinen und Apparate zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern und anderen Druckformen der Nr. 8442; andere Drucker, Kopierer und Fernkopierer, auch untereinander kombiniert; Teile und Zubehör für diese Maschinen und Apparate:**
	- Maschinen und Apparate zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern oder anderen Druckformen der Nr. 8442:
1100	-- Rollenoffsetdruckmaschinen und -apparate
1200	-- Büro-Offsetdruckmaschinen und -apparate, für Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 22 cm und auf der anderen Seite nicht mehr als 36 cm messen
1300	-- andere Offsetdruckmaschinen und -apparate
1400	-- Rollen-Hochdruckmaschinen und -apparate, ausgenommen Flexodruckmaschinen und -apparate
1500	-- Hochdruckmaschinen und -apparate, andere als Rollendruckmaschinen, ausgenommen Flexodruckmaschinen und -apparate
1600	-- Flexodruckmaschinen und -apparate
1700	-- Tiefdruckmaschinen und -apparate
1900	-- andere
	- andere Drucker, Kopierer und Fernkopierer, auch untereinander kombiniert:
	-- Geräte, die mindestens zwei der Funktionen Drucken, Kopieren oder Übertragen von Fernkopien verrichten und an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können:
3110	--- nach der Tintenstrahl-Drucktechnologie funktionierend
3190	--- andere
3200	-- andere Geräte, die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können
	-- andere:
3910	--- Tintenstrahldrucker
3990	--- andere
	- Teile und Zubehör:
9100	-- Teile und Zubehör für Maschinen und Apparate zum Drucken mittels Klischees, Druckplatten, Druckformzylindern oder anderen Druckformen der Nr. 8442
9900	-- andere
8444.0000	**Düsenspinnmaschinen und Maschinen zum Verstrecken, Texturieren oder Schneiden von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen**
8445.	**Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen; Maschinen zum Spinnen, Dublieren oder Zwirnen von Spinnstoffen sowie andere Maschinen und Apparate zum Herstellen von Spinnstoffgarnen; Maschinen zum Spulen (einschliesslich Schussspulmaschinen) oder Haspeln von Spinnstoffen und Maschinen zum Vorbereiten von Spinnstoffgarnen für ihre Verwendung auf Maschinen der Nrn. 8446 oder 8447:**
	- Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(8445.)	**Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen; Maschinen zum Spinnen, Dublieren oder Zwirnen von Spinnstoffen sowie andere Maschinen und Apparate zum Herstellen von Spinnstoffgarnen; Maschinen zum Spulen (einschliesslich Schussspulmaschinen) oder Haspeln von Spinnstoffen und Maschinen zum Vorbereiten von Spinnstoffgarnen für ihre Verwendung auf Maschinen der Nrn. 8446 oder 8447 (Fortsetzung):**
	- Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen (Fortsetzung):
1100	- - Karden
1200	- - Kämmmaschinen
1300	- - Vorspinnmaschinen
1900	- - andere
2000	- Spinnmaschinen
3000	- Maschinen zum Dublieren oder Zwirnen von Spinnstoffen
4000	- Maschinen zum Spulen (einschliesslich Schussspulmaschinen) oder Haspeln von Spinnstoffen
9000	- andere
8446.	**Webmaschinen und Webstühle:**
1000	- zum Herstellen von Gewebe mit einer Breite von nicht mehr als 30 cm
	- zum Herstellen von Gewebe mit einer Breite von mehr als 30 cm, mit Schusseintrag durch Webschützen:
2100	- - motorbetriebene
2900	- - andere
3000	- zum Herstellen von Gewebe mit einer Breite von mehr als 30 cm, mit schützenlosem Schusseintrag
8447.	**Wirk-, Strick-, Nähwirk-, Gimpen-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier-, Flecht-, Netzknüpf- oder Tuftingmaschinen:**
	- Rundwirk- oder Rundstrickmaschinen:
1100	- - mit einem Zylinderdurchmesser von nicht mehr als 165 mm
1200	- - mit einem Zylinderdurchmesser von mehr als 165 mm
2000	- Flachwirk- oder Flachstrickmaschinen; Nähwirkmaschinen
9000	- andere
8448.	**Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Nrn. 8444, 8445, 8446 oder 8447 (z.B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schussfadenwächter, Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, erkennbar als ausschliesslich oder überwiegend für Maschinen dieser Nummer oder der Nrn. 8444, 8445, 8446 oder 8447 bestimmt (z.B. Spindeln, Spindelflügel, Kratzengarnituren, Webblätter, Nadelstäbe, Spinndüsen, Webschützen, Litzen, Webschäfte, Nadeln, Platinen, Haken):**
	- Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Nrn. 8444, 8445, 8446 oder 8447:
1100	- - Schaftmaschinen und Jacquardmaschinen; Kartenreduziervorrichtungen, Kartenschlagmaschinen und Kartenkopiermaschinen; Kartenbindemaschinen zum Aneinanderbinden gelochter Karten
1900	- - andere
2000	- Teile und Zubehör für Maschinen der Nr. 8444 oder für deren Hilfsmaschinen oder -apparate
	- Teile und Zubehör für Maschinen der Nr. 8445 oder für deren Hilfsmaschinen oder -apparate:
3100	- - Kratzengarnituren
3200	- - für Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen, andere als Kratzengarnituren
3300	- - Spindeln, Spindelflügel, Spinnringe und Ringläufer
3900	- - andere
	- Teile und Zubehör für Webmaschinen oder Webstühle oder für deren Hilfsmaschinen oder -apparate:
4200	- - Webblätter, Litzen und Webschäfte
4900	- - andere
	- Teile und Zubehör für Maschinen oder Apparate der Nr. 8447 oder für deren Hilfsmaschinen oder -apparate:
5100	- - Platinen, Nadeln und andere Waren zur Maschenbildung
5900	- - andere
8449.0000	**Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz oder Vliesstoffen, am Stück oder geformt, einschliesslich Maschinen und Apparate zum Herstellen von Filzhüten; Formen für die Hutmacherei**

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
8450.	**Maschinen zum Waschen von Wäsche, auch mit Vorrichtung zum Trocknen:**
	- Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von nicht mehr als 10 kg:
1100	- - Vollautomaten
1200	- - andere, mit eingebauter Wäscheschleuder
1900	- - andere
2000	- Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 10 kg
9000	- Teile
8451.	**Maschinen und Apparate (andere als Maschinen der Nr. 8450) zum Waschen, Reinigen, Wringen, Trocknen, Bügeln, Pressen (einschliesslich Fixierpressen), Bleichen, Färben, Appretieren, Ausrüsten, Überziehen oder Imprägnieren von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren und Maschinen zum Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen, die zum Herstellen von Fussbodenbelägen, wie Linoleum, verwendet werden; Maschinen zum Aufwickeln, Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von Geweben:**
1000	- Maschinen für die chemische Reinigung
	- Maschinen zum Trocknen:
2100	- - mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von nicht mehr als 10 kg
2900	- - andere
3000	- Bügelmaschinen und Bügelpressen, einschliesslich Fixierpressen
4000	- Maschinen und Apparate zum Waschen, Bleichen oder Färben
5000	- Maschinen und Apparate zum Aufwickeln, Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von Geweben
8000	- andere Maschinen und Apparate
9000	- Teile
8452.	**Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Nr. 8440; Möbel, Sockel und Deckel, für Nähmaschinen besonders hergerichtet; Nähmaschinennadeln:**
1000	- Haushaltnähmaschinen
	- andere Nähmaschinen:
2100	- - Automaten
2900	- - andere
3000	- Nähmaschinennadeln
4000	- Möbel, Sockel und Deckel für Nähmaschinen und Teile davon
9000	- andere Nähmaschinenteile
8453.	**Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, ausgenommen Nähmaschinen:**
1000	- Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder
2000	- Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen
8000	- andere Maschinen und Apparate
9000	- Teile
8454.	**Konverter, Giesspfannen, Giessformen zum Giessen von Ingots, Masseln oder dergleichen und Giessmaschinen für metallurgische Betriebe, Stahlwerke oder Metallgiessereien:**
1000	- Konverter
2000	- Giessformen zum Giessen von Ingots, Masseln oder dergleichen und Giesspfannen
3000	- Giessmaschinen
9000	- Teile
8455.	**Metallwalzwerke und Walzen hierfür:**
1000	- Rohrwalzwerke
	- andere Walzwerke:
2100	- - Warmwalzwerke und kombinierte Warm- und Kaltwalzwerke
2200	- - Kaltwalzwerke
3000	- Walzen für Walzwerke
9000	- andere Teile
8456.	**Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art, deren Arbeitsweise auf Laser-, Licht- oder anderen Photonenstrahlen, Ultraschall, Elektroerosion, elektrochemischen Verfahren, Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl beruht:**

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(8456.)	**Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art, deren Arbeitsweise auf Laser-, Licht- oder anderen Photonenstrahlen, Ultraschall, Elektroerosion, elektrochemischen Verfahren, Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl beruht (Fortsetzung):**
	- mit Laser-, Licht- oder anderen Photonenstrahlen arbeitend:
1051	- - im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
1052	- - im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
1053	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	- mit Ultraschall arbeitend:
2010	- - im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
2020	- - im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
2030	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	- mit Elektroerosion arbeitend:
3010	- - im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
3020	- - im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
3030	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	- andere:
9010	- - elektrochemische Bearbeitungsmaschinen
	- - andere, im Stückgewicht von:
9021	- - - mehr als 10000 kg
9022	- - - mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
9023	- - - nicht mehr als 1000 kg
8457.	**Bearbeitungszentren, Mehrwegmaschinen und Transfermaschinen, für die Metallbearbeitung:**
	- Bearbeitungszentren:
1010	- - im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
1020	- - im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
1030	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	- Mehrwegmaschinen:
2010	- - im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
2020	- - im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
2030	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	- Transfermaschinen:
3010	- - im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
3020	- - im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
3030	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
8458.	**Drehmaschinen (einschliesslich der Drehzentren) für die spanabhebende Metallbearbeitung:**
	- Horizontal-Drehmaschinen:
	- - numerisch gesteuert:
1110	- - - im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
1120	- - - im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
1130	- - - im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	- - andere:
1910	- - - im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
1920	- - - im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
1930	- - - im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	- andere Drehmaschinen:
	- - numerisch gesteuert:
9110	- - - im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
9120	- - - im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
9130	- - - im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	- - andere:
9910	- - - im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
9920	- - - im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
9930	- - - im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
8459.	**Werkzeugmaschinen (einschliesslich Bearbeitungseinheiten auf Schlitten) zum Bohren, Ausbohren, Fräsen, Aussen- oder Innengewindeschneiden, für die spanabhebende Metallbearbeitung, andere als Drehmaschinen (einschliesslich Drehzentren) der Nr. 8458:**
	- Bearbeitungseinheiten auf Schlitten:
1010	- - im Stückgewicht von mehr als 10000 kg

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(8459.)	**Werkzeugmaschinen (einschliesslich Bearbeitungseinheiten auf Schlitten) zum Bohren, Ausbohren, Fräsen, Aussen- oder Innengewindeschneiden, für die spanabhebende Metallbearbeitung, andere als Drehmaschinen (einschliesslich Drehzentren) der Nr. 8458 (Fortsetzung):**
	- Bearbeitungseinheiten auf Schlitten (Fortsetzung):
1020	-- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
1030	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	- andere Bohrmaschinen:
	-- numerisch gesteuert:
2110	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
2120	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
2130	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	-- andere:
2910	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
2920	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
2930	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	- andere kombinierte Ausbohr- und Fräsmaschinen:
	-- numerisch gesteuert:
3110	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
3120	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
3130	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	-- andere:
3910	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
3920	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
3930	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	- andere Ausbohrmaschinen:
4010	-- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
4020	-- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
4030	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	- Konsolfräsmaschinen:
	-- numerisch gesteuert:
5110	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
5120	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
5130	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	-- andere:
5910	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
5920	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
5930	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	- andere Fräsmaschinen:
	-- numerisch gesteuert:
6110	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
6120	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
6130	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	-- andere:
6910	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
6920	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
6930	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	- andere Maschinen zum Aussen- oder Innengewindeschneiden:
7010	-- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg
7020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
8460.	**Werkzeugmaschinen zum Entgraten, Schärfen, Schleifen, Honen, Polieren oder zu anderem Feinbearbeiten von Metallen oder Cermets, mit Hilfe von Schleifscheiben oder Schleif- oder Poliermitteln, andere als Verzahnmaschinen und Zahnfertigbearbeitungsmaschinen der Nr. 8461:**
	- Planschleifmaschinen mit einer Verstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm:
	-- numerisch gesteuert:
1110	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
1120	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
1130	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	-- andere:
1910	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(8460.)	**Werkzeugmaschinen zum Entgraten, Schärfen, Schleifen, Honen, Polieren oder zu anderem Feinbearbeiten von Metallen oder Cermets, mit Hilfe von Schleifscheiben oder Schleif- oder Poliermitteln, andere als Verzahnmaschinen und Zahnfertigbearbeitungsmaschinen der Nr. 8461 (Fortsetzung):**
	- Planschleifmaschinen mit einer Verstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm (Fortsetzung):
	-- andere (Fortsetzung):
1920	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
1930	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	- andere Schleifmaschinen, mit einer Verstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm:
	-- numerisch gesteuert:
2110	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
2120	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
2130	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	-- andere:
2910	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
2920	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
2930	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	- Schärfmaschinen:
	-- numerisch gesteuert:
3110	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
3120	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
3130	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	-- andere:
3910	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
3920	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
3930	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	- Läpp- oder Honmaschinen:
4010	-- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
4020	-- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
4030	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	- andere:
9010	-- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
9020	-- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
9030	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
8461.	**Werkzeugmaschinen zum Hobeln, Waagerecht- oder Senkrechtstossen, Räumen, Verzahnen, Fertigbearbeiten der Zähne, Sägen, Trennen und andere Werkzeugmaschinen für die spanabhebende Bearbeitung von Metallen oder Cermets, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**
	- Waagerecht- und Senkrechtstossmaschinen:
2010	-- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
2020	-- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
2030	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	- Räummaschinen:
3010	-- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
3020	-- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
3030	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	- Verzahnmaschinen oder Zahnfertigbearbeitungsmaschinen:
4010	-- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
4020	-- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
4030	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	- Säge- oder Trennmaschinen:
5010	-- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
5020	-- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
5030	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	- andere:
9040	-- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
9050	-- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
9060	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
8462.	**Werkzeugmaschinen (einschliesslich Pressen) zum Freiformschmieden, Gesenkschmieden oder Hämmern von Metallen; Werkzeugmaschinen (einschliesslich Pressen) zum Biegen, Abkanten, Richten, Scheren, Lochstanzen oder Ausklinken von Metallen; Pressen zum Bearbeiten von Metallen oder Metallcarbiden, andere als die hiervor genannten:**
	- Freiformschmiede- oder Gesenkschmiedemaschinen (einschliesslich Pressen), Schmiedehämmer:
1010	-- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
1020	-- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
1030	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	- Biegemaschinen, Abkantmaschinen und Richtmaschinen (einschliesslich Pressen):
	-- numerisch gesteuert:
2110	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
2120	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
2130	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	-- andere:
2910	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
2920	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
2930	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	- Scheren (einschliesslich Pressen), ausgenommen mit Lochstanze kombinierte Scheren:
	-- numerisch gesteuert:
3110	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
3120	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
3130	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	-- andere:
3910	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
3920	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
3930	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	- Lochstanzen und Ausklinkmaschinen (einschliesslich Pressen) sowie mit Lochstanze kombinierte Scheren:
	-- numerisch gesteuert:
4110	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
4120	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
4130	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	-- andere:
4910	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
4920	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
4930	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	- andere:
	-- hydraulische Pressen:
9110	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
9120	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
9130	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	-- andere:
9910	--- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
9920	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
9930	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
8463.	**Andere Werkzeugmaschinen zur spanlosen Be- oder Verarbeitung von Metallen oder Cermets:**
	- Ziehbänke für Stangen, Röhren, Profile, Drähte oder dergleichen:
1010	-- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
1020	-- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
1030	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	- Gewindewalz- oder -rollmaschinen (für Aussen- oder Innengewinde):
2010	-- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
2020	-- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
2030	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	- Maschinen zum Be- oder Verarbeiten von Metalldraht:
3010	-- im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
3020	-- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
3030	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	- andere:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(8463.)	**Andere Werkzeugmaschinen zur spanlosen Be- oder Verarbeitung von Metallen oder Cermets (Fortsetzung):**
	- andere (Fortsetzung):
9010	- - im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
9020	- - im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
9030	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
8464.	**Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen oder zum Kaltbearbeiten von Glas:**
	- Sägemaschinen:
1010	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
1090	- - andere
	- Schleif- oder Poliermaschinen:
2051	- - im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
2052	- - im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
2053	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	- andere:
9051	- - im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
9052	- - im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
9053	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
8465.	**Werkzeugmaschinen (einschliesslich Maschinen zum Nageln, Heften, Verleimen oder anderweitigem Zusammenfügen) zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnlichen harten Stoffen:**
	- Maschinen, die ohne Werkzeugwechsel verschiedenartige Bearbeitungsvorgänge ausführen können:
1010	- - im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
1020	- - im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
1030	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	- andere:
	- - Sägemaschinen:
9110	- - - im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
9120	- - - im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
9130	- - - im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	- - Abrichthobelmaschinen oder andere Hobelmaschinen; Fräs- oder Kehlmaschinen:
9210	- - - im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
9220	- - - im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
9230	- - - im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	- - Schleif- oder Poliermaschinen:
9310	- - - im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
9320	- - - im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
9330	- - - im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	- - Maschinen zum Biegen oder Zusammenfügen:
9410	- - - im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
9420	- - - im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
9430	- - - im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	- - Bohr- oder Stemmmaschinen:
9510	- - - im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
9520	- - - im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
9530	- - - im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	- - Spalt-, Hack- oder Schälmaschinen:
9610	- - - im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
9620	- - - im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
9630	- - - im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	- - andere:
9910	- - - im Stückgewicht von mehr als 10000 kg
9920	- - - im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 10000 kg
9930	- - - im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
8466.	**Teile und Zubehör, erkennbar als ausschliesslich oder hauptsächlich für Maschinen der Nrn. 8456 bis 8465 bestimmt, einschliesslich Werkstück- und Werkzeughalter, selbstöffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für von Hand zu führende Werkzeuge aller Art:**
1000	- Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(8466.)	**Teile und Zubehör, erkennbar als ausschliesslich oder hauptsächlich für Maschinen der Nrn. 8456 bis 8465 bestimmt, einschliesslich Werkstück- und Werkzeughalter, selbstöffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für von Hand zu führende Werkzeuge aller Art (Fortsetzung):**
2000	- Werkstückhalter
3000	- Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen
	- andere:
	-- für Maschinen der Nr. 8464:
9151	--- im Stückgewicht von mehr als 100 kg
9152	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg
	-- für Maschinen der Nr. 8465:
9210	--- im Stückgewicht von mehr als 100 kg
9220	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg
	-- für Maschinen der Nrn. 8456 bis 8461:
9351	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg
9352	--- im Stückgewicht von mehr als 100 kg, jedoch nicht mehr als 1000 kg
9353	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg
	-- für Maschinen der Nrn. 8462 oder 8463:
9410	--- im Stückgewicht von mehr als 1000 kg
9420	--- im Stückgewicht von mehr als 100 kg, jedoch nicht mehr als 1000 kg
9430	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg
8467.	**Von Hand zu führende, pneumatisch, hydraulisch oder mit eingebautem Motor (elektrisch oder nichtelektrisch) betriebene Werkzeuge:**
	- mit Druckluftantrieb:
1100	-- rotierende (auch schlagende) Werkzeuge
1900	-- andere
	- mit eingebautem Elektromotor:
2100	-- Bohrmaschinen aller Art, einschliesslich rotierende Lochmaschinen
2200	-- Sägen und Trennmaschinen
2900	-- andere
	- andere Werkzeuge:
8100	-- Kettensägen
8900	-- andere
	- Teile:
9100	-- für Kettensägen
9200	-- für Druckluftwerkzeuge
9900	-- andere
8468.	**Maschinen und Apparate zum Löten oder Schweissen, auch wenn sie zum Brennschneiden verwendbar sind, ausgenommen solche der Nr. 8515; Maschinen und Apparate zum autogenen Oberflächenhärten:**
1000	- Handbrenner
2000	- andere Autogenmaschinen und Autogenapparate
8000	- andere Maschinen und Apparate
	- Teile:
9010	-- für Handbrenner
9090	-- andere
8469.	**Schreibmaschinen, andere als Drucker der Nr. 8443; Textverarbeitungsmaschinen:**
0010	- Textverarbeitungsmaschinen
0090	- andere
8470.	**Rechenmaschinen und Taschengeräte mit Rechenfunktion, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Informationen; Buchungsmaschinen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskartenausgabemaschinen und ähnliche Maschinen, mit Rechenwerk; Registrierkassen:**
1000	- elektronische Rechenmaschinen, die unabhängig von einer externen Stromquelle betrieben werden können und Taschengeräte mit Rechenfunktion, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten
	- andere elektronische Rechenmaschinen:
2100	-- druckende
2900	-- andere

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(8470.)	**Rechenmaschinen und Taschengeräte mit Rechenfunktion, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Informationen; Buchungsmaschinen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskartenausgabemaschinen und ähnliche Maschinen, mit Rechenwerk; Registrierkassen (Fortsetzung):**
3000	- andere Rechenmaschinen
5000	- Registrierkassen
9000	- andere
8471.	**Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Schriftleser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in Form eines Codes und Maschinen zum Verarbeiten dieser Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**
3000	- tragbare automatische Datenverarbeitungsmaschinen, mit einem Gewicht von nicht mehr als 10 kg, mindestens eine Zentraleinheit, eine Tastatur und einen Bildschirm enthaltend
	- andere automatische Datenverarbeitungsmaschinen:
4100	- - in einem gemeinsamen Gehäuse mindestens eine Zentraleinheit und, auch kombiniert, eine Eingabe- und eine Ausgabeeinheit enthaltend
4900	- - andere, in Form von Systemen
5000	- Verarbeitungseinheiten, andere als solche der Nrn. 8471.41 oder 8471.49, auch wenn sie in einem gemeinsamen Gehäuse eine oder zwei der folgenden Einheiten enthalten: Speichereinheit, Eingabe- und Ausgabeeinheit
6000	- Ein- oder Ausgabeeinheiten, auch wenn sie in einem gemeinsamen Gehäuse Speichereinheiten enthalten
7000	- Speichereinheiten
8000	- andere Einheiten von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen
9000	- andere
8472.	**Andere Büromaschinen und -apparate (z.B. Hektographen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen, automatische Banknotenausgabegeräte, Geldsortier-, Geldzähl- oder Geldeinwickelmaschinen, Bleistiftspitzmaschinen, Locher oder Heftmaschinen):**
1000	- Vervielfältiger
3000	- Briefsortiermaschinen, Brieffaltmaschinen, Maschinen zum Einstecken der Briefe in Umschläge oder Streifenbänder, Maschinen zum Öffnen, Schliessen oder Versiegeln von Briefen, Briefmarkenaufklebe- oder Briefmarkenentwertungsmaschinen
	- andere:
9010	- - automatische Bankschalter
9090	- - andere
8473.	**Teile und Zubehör (ausgenommen Koffer, Hüllen und dergleichen), erkennbar als ausschliesslich oder überwiegend für Maschinen oder Apparate der Nrn. 8469 bis 8472 bestimmt:**
	- Teile und Zubehör für Maschinen der Nr. 8469:
1010	- - gedruckte bestückte Schaltungen in Form von Baugruppen, für Maschinen der Nr. 8469.0010
1090	- - andere
	- Teile und Zubehör für Maschinen der Nr. 8470:
2100	- - für elektronische Rechenmaschinen der Nrn. 8470.10, 8470.21 oder 8470.29
2900	- - andere
3000	- Teile und Zubehör für Maschinen der Nr. 8471
	- Teile und Zubehör für Maschinen der Nr. 8472:
4010	- - gedruckte bestückte Schaltungen in Form von Baugruppen, für Maschinen der Nr. 8472.9010
4090	- - andere
5000	- Teile und Zubehör, welche in gleichem Masse für Maschinen oder Apparate mehrerer der Nrn. 8469 bis 8472 verwendet werden können
8474.	**Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen, Waschen, Zerkleinern, Mahlen, Mischen oder Kneten von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen mineralischen Stoffen (einschliesslich Pulver und Breie); Maschinen zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Giessformen aus Sand:**
1000	- Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen oder Waschen
2000	- Maschinen und Apparate zum Zerkleinern, Grob- oder Feinmahlen

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(8474.)	**Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen, Waschen, Zerkleinern, Mahlen, Mischen oder Kneten von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen mineralischen Stoffen (einschliesslich Pulver und Breie); Maschinen zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Giessformen aus Sand (Fortsetzung):**
	- Maschinen und Apparate zum Mischen oder Kneten:
3100	- - Beton- und Mörtelmischmaschinen
3200	- - Maschinen zum Mischen mineralischer Stoffe mit Bitumen
3900	- - andere
8000	- andere Maschinen und Apparate
	- Teile:
9010	- - im Stückgewicht von mehr als 100 kg
9020	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg
8475.	**Maschinen zum Zusammenbauen von mit einem Glaskolben ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlichtlampen; Maschinen zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren:**
1000	- Maschinen zum Zusammenbauen von mit einem Glaskolben ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlichtlampen
	- Maschinen zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren:
2100	- - Maschinen zum Herstellen von optischen Fasern und ihren Rohlingen
2900	- - andere
9000	- Teile
8476.	**Warenverkaufsautomaten (z.B. Briefmarken-, Zigaretten-, Lebensmittel-, Getränkeautomaten), einschliesslich Geldwechselautomaten:**
	- Getränkeautomaten:
2100	- - mit Heiz- oder Kühlvorrichtung
2900	- - andere
	- andere Automaten:
8100	- - mit Heiz- oder Kühlvorrichtung
8900	- - andere
9000	- Teile
8477.	**Maschinen und Apparate zum Bearbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen oder zum Herstellen von Erzeugnissen aus diesen Stoffen, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen:**
	- Spritzgiessmaschinen:
1041	- - im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
1042	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg
	- Strangpressen:
2010	- - im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
2020	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg
	- Blasformmaschinen:
3010	- - im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
3020	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg
	- Vakuumformmaschinen und andere Warmformmaschinen:
4010	- - im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
4020	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg
	- andere Maschinen und Apparate zum Formen:
	- - zum Formen oder zum Runderneuern von Luftreifen oder zum Formen von Luftschläuchen:
5110	- - - im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
5120	- - - im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg
	- - andere:
5910	- - - im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
5920	- - - im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg
	- andere Maschinen und Apparate:
8010	- - im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
8020	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg
	- Teile:
9010	- - im Stückgewicht von mehr als 100 kg
9020	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
8478.	**Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Verarbeiten von Tabak, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen:**
1000	- Maschinen und Apparate
9000	- Teile
8479.	**Maschinen und mechanische Apparate mit eigenständiger Funktion, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen:**
	- Maschinen und Apparate für den Strassen-, Hoch- oder Tiefbau oder für ähnliche Arbeiten:
1010	- - im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
1020	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg
2000	- Maschinen und Apparate zum Gewinnen oder Aufbereiten von fetten pflanzlichen oder tierischen Ölen oder Fetten
3000	- Pressen zum Herstellen von Span- oder Faserplatten aus Holz oder anderen verholzten Stoffen und andere Maschinen und Apparate zum Behandeln von Holz oder Kork
	- Maschinen zum Herstellen von Seilen, Tauen oder Kabeln:
4010	- - im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
4020	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg
	- Industrieroboter, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
5010	- - im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
5020	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg
6000	- Luftkühlgeräte, nach dem Verdunstungsprinzip arbeitend
	- andere Maschinen und Apparate:
	- - zum Behandeln von Metallen, einschliesslich Spulenwickelmaschinen für elektrotechnische Zwecke:
8110	- - - im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
8120	- - - im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg
	- - zum Mischen, Kneten, Zerkleinern, Mahlen, Sieben, Homogenisieren, Emulgieren oder Rühren:
8210	- - - im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
8220	- - - im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg
	- - andere:
8941	- - - im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
8942	- - - im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg
	- Teile:
9041	- - im Stückgewicht von mehr als 100 kg
9042	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg
8480.	**Giesserei-Formkästen; Modellplatten; Giessereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Giessen von Ingots, Masseln oder dergleichen), für Metallcarbide, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe:**
1000	- Giesserei-Formkästen
2000	- Modellplatten
3000	- Giessereimodelle
	- Formen für Metalle oder Metallcarbide:
4100	- - zum Spritzgiessen oder Druckgiessen
4900	- - andere
5000	- Formen für Glas
6000	- Formen für mineralische Stoffe
	- Formen für Kautschuk oder Kunststoffe:
7100	- - zum Spritzgiessen oder Druckgiessen
7900	- - andere
8481.	**Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter, einschliesslich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile:**
	- Druckminderventile:
1010	- - aus Eisen, nicht rostfreiem Stahl oder Blei
1090	- - andere
	- Ventile für ölhydraulische oder pneumatische Energieübertragungen:
2010	- - aus Eisen, nicht rostfreiem Stahl oder Blei
2090	- - andere
	- Rückschlagklappen und -ventile:
3010	- - aus Eisen, nicht rostfreiem Stahl oder Blei
3090	- - andere

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(8481.)	**Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter, einschliesslich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile (Fortsetzung):**
	- Überdruck- oder Sicherheitsventile:
4010	-- aus Eisen, nicht rostfreiem Stahl oder Blei
4090	-- andere
	- andere Armaturen und ähnliche Apparate:
8010	-- aus Eisen, nicht rostfreiem Stahl oder Blei
8090	-- andere
	- Teile:
9010	-- aus Eisen, nicht rostfreiem Stahl oder Blei
9090	-- andere
8482.	**Wälzlager (Kugellager, Rollenlager oder Nadellager):**
	- Kugellager:
1010	-- im Stückgewicht von mehr als 10 g
1020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 10 g
	- Kegelrollenlager, einschliesslich Zusammenstellungen von Kegeln und Kegelrollen:
2010	-- im Stückgewicht von mehr als 10 g
2020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 10 g
	- Tonnenlager:
3010	-- im Stückgewicht von mehr als 10 g
3020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 10 g
	- Nadellager:
4010	-- im Stückgewicht von mehr als 10 g
4020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 10 g
	- Zylinderrollenlager:
5010	-- im Stückgewicht von mehr als 10 g
5020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 10 g
	- andere, einschliesslich kombinierte Lager:
8010	-- im Stückgewicht von mehr als 10 g
8020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 10 g
	- Teile:
	-- Kugeln, Rollen und Nadeln:
9110	--- mit einem Durchmesser von nicht mehr als 2 mm
9190	--- andere
9900	-- andere
8483.	**Transmissionswellen (einschliesslich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln; Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnradgetriebe und Friktionsräder; Umlaufspindeln mit Kugeln oder Rollen; Untersetzungs-, Übersetzungs- und Wechselgetriebe, einschliesslich Drehmomentwandler; Schwungräder, Riemen- und Seilscheiben, einschliesslich Rollenblöcke für Flaschenzüge; Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen, einschliesslich Gelenkverbindungen:**
	- Transmissionswellen (einschliesslich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln:
1010	-- im Stückgewicht von mehr als 100 kg
1020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg
2000	- Lagergehäuse mit eingebauten Wälzlagern
3000	- Lagergehäuse, andere als solche mit eingebauten Wälzlagern; Lagerschalen
	- Zahnradgetriebe und Friktionsräder, ausgenommen Zahnräder und andere einfache Einzelelemente für die Kraftübertragung, separat zur Abfertigung gestellt; Umlaufspindeln mit Kugeln oder Rollen; Untersetzungs-, Übersetzungs- und Wechselgetriebe, einschliesslich Drehmomentwandler:
4010	-- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
4020	-- im Stückgewicht von mehr als 100 kg, jedoch nicht mehr als 5000 kg
4030	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg
	- Schwungräder, Riemen- und Seilscheiben, einschliesslich Rollenblöcke für Flaschenzüge:
5010	-- im Stückgewicht von mehr als 100 kg
5020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg
	- Schaltkupplungen und Wellenkupplungen, einschliesslich Gelenkverbindungen:
6010	-- im Stückgewicht von mehr als 100 kg
6020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg
	- Zahnräder und andere einfache Einzelelemente für die Kraftübertragung, separat zur Abfertigung gestellt; Teile:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(8483.)	**Transmissionswellen (einschliesslich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln; Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnradgetriebe und Friktionsräder; Umlaufspindeln mit Kugeln oder Rollen; Untersetzungs-, Übersetzungs- und Wechselgetriebe, einschliesslich Drehmomentwandler; Schwungräder, Riemen- und Seilscheiben, einschliesslich Rollenblöcke für Flaschenzüge; Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen, einschliesslich Gelenkverbindungen (Fortsetzung):**
	- Zahnräder und andere einfache Einzelelemente für die Kraftübertragung, separat zur Abfertigung gestellt; Teile (Fortsetzung):
9010	- - im Stückgewicht von mehr als 100 kg
9020	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg
8484.	**Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedenartiger Zusammensetzung in Beuteln, Umschlägen oder ähnlichen Umschliessungen; mechanische Dichtungen:**
1000	- metalloplastische Dichtungen
2000	- mechanische Dichtungen
9000	- andere
8486.	**Maschinen und Apparate, ausschliesslich oder hauptsächlich zum Herstellen von Halbleiterbarren, Halbleiterscheiben oder Halbleiterbauelementen, elektronischen integrierten Schaltungen oder Flachbildschirmen; in Anmerkung 9 C) zu diesem Kapitel genannte Maschinen und Apparate; Teile und Zubehör:**
1000	- Maschinen und Apparate zum Herstellen von Barren oder Scheiben
2000	- Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbleiterbauelementen oder elektronischen integrierten Schaltungen
3000	- Maschinen und Apparate zum Herstellen von Flachbildschirmen
4000	- in Anmerkung 9 C) zu diesem Kapitel genannte Maschinen und Apparate
9000	- Teile und Zubehör
8487.	**Teile von Maschinen oder Apparaten, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischen Anschlussstücken, elektrischen Isolierungen, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren:**
	- Schiffsschrauben und ihre Flügel:
	- - unfertig, roh oder roh vorgearbeitet, aus Eisen oder Stahl:
1011	- - - im Stückgewicht von mehr als 50 kg
1012	- - - im Stückgewicht von nicht mehr als 50 kg
	- - andere:
1091	- - - im Stückgewicht von mehr als 100 kg
1092	- - - im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg
	- andere:
	- - unfertig, roh oder roh vorgearbeitet:
9011	- - - aus nicht schmiedbarem Gusseisen, im Stückgewicht von mehr als 50 kg
9012	- - - aus nicht schmiedbarem Gusseisen, im Stückgewicht von nicht mehr als 50 kg
9013	- - - aus schmiedbarem Gusseisen (Temperguss), Eisen oder Stahl, im Stückgewicht von mehr als 50 kg
9014	- - - aus schmiedbarem Gusseisen (Temperguss), Eisen oder Stahl, im Stückgewicht von nicht mehr als 50 kg
	- - andere:
9091	- - - im Stückgewicht von mehr als 100 kg
9092	- - - im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg

85 Elektrische Maschinen und Apparate und andere elektrotechnische Waren sowie Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Fernsehbild- und Fernsehtonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte sowie Teile und Zubehör für diese Geräte

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) Decken, Kissen, Fusswärmer und ähnliche Gegenstände, mit elektrischer Heizvorrichtung; Bekleidung, Schuhe, Ohrenwärmer und andere auf der Person zu tragende Gegenstände, mit elektrischer Heizvorrichtung;
   b) Glaswaren der Nr. 7011;
   c) Maschinen und Apparate der Nr. 8486;
   d) Staubsauger in der für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke verwendeten Art (Kapitel 90);
   e) elektrisch beheizte Möbel des Kapitels 94.

2. Waren, die sowohl den Nrn. 8501 bis 8504 als auch den Nrn. 8511, 8512, 8540, 8541 oder 8542 zugewiesen werden können, sind in die fünf letztgenannten Nummern einzureihen.

   Quecksilberdampfgleichrichter mit Metallgefäss gehören jedoch zu Nr. 8504.

3. Zu Nr. 8509 gehören, sofern es sich um elektromechanische Geräte der üblicherweise im Haushalt verwendeten Art handelt:
   a) Bohnermaschinen, Zerkleinerungs- und Mischmaschinen für Nahrungsmittel, Frucht- und Gemüsepressen, mit beliebigem Gewicht;
   b) andere Geräte mit einem Höchstgewicht von 20 kg, ausgenommen Ventilatoren und Abluft- oder Umluftabzugshauben, mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter (Nr. 8414), Wäschetrockenschleudern (Nr. 8421), Geschirrspülmaschinen (Nr. 8422), Maschinen zum Waschen von Wäsche (Nr. 8450), Bügelmaschinen (Nrn. 8420 oder 8451, je nachdem es sich um Kalander handelt oder nicht), Nähmaschinen (Nr. 8452), elektrische Scheren (Nr. 8467) und elektrothermische Apparate (Nr. 8516).

4. Im Sinne der Nr. 8523:
   a) gelten als «nichtflüchtige Datenspeicher auf Halbleiterbasis» (zum Beispiel «Flash Memory Card» oder «Flash Electronic Storage Card») Speichervorrichtungen mit einem Stecksockel, die im gleichen Gehäuse einen oder mehrere Flashspeicher (zum Beispiel «FLASH E^2PROM») in Form von auf gedruckten Schaltungen aufgebrachten integrierten Schaltungen enthalten. Sie können einen Controller in Form einer integrierten Schaltung und diskrete Bauteile wie Kondensatoren und Widerstände enthalten;
   b) umfasst der Begriff «intelligente Karten» solche Karten, die, eingelassen in der Masse, eine oder mehrere elektronische integrierte Schaltungen (Mikroprozessor, Schreib-/Lesespeicher (RAM), Festwertspeicher (ROM)) in Form eines Chips aufweisen. Diese Karten können Kontakte, ein Magnetband oder eine eingelassene Antenne, aber keine anderen aktiven oder passiven Schaltungselemente enthalten.

5. Als «gedruckte Schaltungen» im Sinne der Nr. 8534 gelten Schaltungen, bei denen auf einem isolierenden Träger durch ein beliebiges Druckverfahren (insbesondere Ausstanzen, Elektroplattieren, Ätzen) oder in der Technik der so genannten Schichtschaltungen Leiterbahnen, Kontakte oder andere aufgedruckte Elemente (z.B. Induktionsspulen, Widerstände, Kondensatoren) - einzeln oder miteinander nach einem vorher festgelegten Schaltplan verbunden - angebracht sind, mit Ausnahme sämtlicher Bauelemente (z.B. Halbleiterelemente), die ein elektrisches Signal erzeugen, umformen, verändern oder verstärken können.

   Der Begriff «gedruckte Schaltungen» umfasst weder gedruckte Schaltungen, die mit anderen als gedruckten Elementen versehen sind, noch diskrete Widerstände, Kondensatoren oder Induktionsspulen. Gedruckte Schaltungen können jedoch mit nicht durch Drucken hergestellten Anschlussstücken ausgestattet sein.

   Dünnschicht- oder Dickschichtschaltungen gehören zu Nr. 8542, wenn sie passive und aktive Elemente enthalten, die während des gleichen technologischen Vorgangs hergestellt worden sind.

6. Als «Verbinder für optische Fasern, optische Bündel oder Kabel» im Sinne der Nr. 8536 gelten Verbinder, die lediglich dazu dienen, die optischen Fasern in einem Digitalleitungssystem an den Enden zueinander mechanisch auszurichten. Sie erfüllen keine andere Funktion wie Verstärken, Wiederherstellen oder Verändern eines Signals.

7. Die Nr. 8537 umfasst nicht kabellose Infrarot-Fernbedienungen für Fernsehempfangsgeräte oder andere elektrische Apparate (Nr. 8543).

8. Im Sinne der Nrn. 8541 und 8542 gelten als:
   a) «Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente» Bauelemente, deren Arbeitsweise auf der Veränderung des spezifischen Widerstandes unter dem Einfluss eines elektrischen Feldes beruht;
   b) «integrierte Schaltungen»:
      1) monolithische integrierte Schaltungen, bei denen die Schaltungselemente (Dioden, Transistoren, Widerstände, Kondensatoren, Drosselspulen usw.) im halbleitenden Material (hauptsächlich) und auf der Oberfläche eines halbleitenden Materials (z. B. dotiertes Silicium, Galliumarsenid, Silicium-Germanium, Indiumphosphid) hergestellt worden sind und ein untrennbares Ganzes bilden;
      2) hybride integrierte Schaltungen, bei denen passive Bauelemente (Widerstände, Kondensatoren, Drosselspulen usw.), die in der Dünnschicht- oder Dickschichttechnik hergestellt worden sind und aktive Bauelemente (Dioden, Transistoren, monolithische integrierte Schaltungen usw.), die in der Halbleitertechnik hergestellt worden sind, auf praktisch untrennbare Weise auf dem gleichen isolierenden Substrat (Glas, Keramik usw.) durch Leiterbahnen oder Verbindungskabel vereinigt sind. Diese Schaltungen können auch diskrete Bauelemente enthalten;
      3) integrierte Multichip-Schaltungen mit zwei oder mehr monolithischen integrierten Schaltungen, die verbunden und auf praktisch untrennbare Weise auf einem oder mehreren isolierenden Substraten kombiniert sind, mit oder ohne Anschlussrahmen, jedoch ohne andere passive oder aktive Leiterelemente.

   Für die in dieser Anmerkung definierten Waren haben die Nrn. 8541 und 8542 Vorrang vor jeder anderen Nummer der Nomenklatur, mit Ausnahme der Nr. 8523, die für diese Waren, insbesondere wegen ihrer Funktion, in Betracht kommen könnte.

9. Als «ausgediente elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren» im Sinne der Nr. 8548 gelten solche, die durch Bruch, Zerschneiden, Abnutzung oder aus andern Gründen unbrauchbar geworden sind oder nicht mehr zum Wiederaufladen geeignet sind.

Unternummern-Anmerkung

1. Die Nr. 8527.12 umfasst nur Radio-Kassettengeräte mit eingebautem Verstärker, ohne eingebauten Lautsprecher, die ohne externe Stromquelle arbeiten können und deren Dimensionen nicht mehr als 170 mm x 100 mm x 45 mm betragen.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
8501.	**Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate:**
	- Motoren mit einer Leistung von nicht mehr als 37,5 W:
1010	-- im Stückgewicht von mehr als 1 kg
1020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1 kg
	- Allstrom-(Universal-)motoren mit einer Leistung von mehr als 37,5 W:
2010	-- im Stückgewicht von mehr als 5 kg
2020	-- im Stückgewicht von mehr als 1 kg, jedoch nicht mehr als 5 kg
2030	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1 kg
	- andere Gleichstrommotoren; Gleichstromgeneratoren:
	-- mit einer Leistung von nicht mehr als 750 W:
3110	--- im Stückgewicht von mehr als 5 kg
3120	--- im Stückgewicht von mehr als 1 kg, jedoch nicht mehr als 5 kg
3130	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1 kg
3200	-- mit einer Leistung von mehr als 750 W, jedoch nicht mehr als 75 kW
3300	-- mit einer Leistung von mehr als 75 kW, jedoch nicht mehr als 375 kW
	-- mit einer Leistung von mehr als 375 kW:
3410	--- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
3420	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg
	- andere Einphasen-Wechselstrommotoren:
4010	-- im Stückgewicht von mehr als 50 kg
4020	-- im Stückgewicht von mehr als 5 kg, jedoch nicht mehr als 50 kg
4030	-- im Stückgewicht von mehr als 1 kg, jedoch nicht mehr als 5 kg
4040	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1 kg
	- andere Mehrphasen-Wechselstrommotoren:
	-- mit einer Leistung von nicht mehr als 750 W:
5110	--- im Stückgewicht von mehr als 5 kg
5120	--- im Stückgewicht von mehr als 1 kg, jedoch nicht mehr als 5 kg
5130	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1 kg
5200	-- mit einer Leistung von mehr als 750 W, jedoch nicht mehr als 75 kW
	-- mit einer Leistung von mehr als 75 kW:
5310	--- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
5320	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg
	- Wechselstromgeneratoren (Alternatoren):
	-- mit einer Leistung von nicht mehr als 75 kVA:
6110	--- im Stückgewicht von mehr als 50 kg
6120	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 50 kg
6200	-- mit einer Leistung von mehr als 75 kVA, jedoch nicht mehr als 375 kVA
6300	-- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA, jedoch nicht mehr als 750 kVA
	-- mit einer Leistung von mehr als 750 kVA:
6410	--- im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
6420	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 5000 kg
8502.	**Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer:**
	- Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenmotoren mit Kompressionszündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren):
1100	-- mit einer Leistung von nicht mehr als 75 kVA
1200	-- mit einer Leistung von mehr als 75 kVA, jedoch nicht mehr als 375 kVA
1300	-- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA
2000	- Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenmotoren mit Funkenzündung (Verbrennungsmotoren)
	- andere Stromerzeugungsaggregate:
3100	-- Durch Windkraft angetrieben
3900	-- andere
	- elektrische rotierende Umformer:
4010	-- im Stückgewicht von mehr als 50 kg
4020	-- im Stückgewicht von mehr als 5 kg, jedoch nicht mehr als 50 kg
4030	-- im Stückgewicht von mehr als 1 kg, jedoch nicht mehr als 5 kg
4040	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1 kg
8503.	**Teile, erkennbar als ausschliesslich oder hauptsächlich für Maschinen der Nrn. 8501 oder 8502 bestimmt:**

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(8503.)	**Teile, erkennbar als ausschliesslich oder hauptsächlich für Maschinen der Nrn. 8501 oder 8502 bestimmt (Fortsetzung):**
0010	- Rotor- und Statorpakete, aus Dynamoblechlamellen, auch in Verbindung mit Aluminiumguss, ohne weitere Bearbeitung sowie Kollektoren und Kohlebürstenhalter: im Stückgewicht von nicht mehr als 5 kg
	- andere, im Stückgewicht von:
0091	-- mehr als 5000 kg
0092	-- mehr als 50 kg, jedoch nicht mehr als 5000 kg
0093	-- mehr als 5 kg, jedoch nicht mehr als 50 kg
0094	-- mehr als 1 kg, jedoch nicht mehr als 5 kg
0095	-- nicht mehr als 1 kg
8504.	**Elektrische Transformatoren, elektrische statische Umformer (z.B. Gleichrichter), Reaktanz- und Drosselspulen:**
1000	- Vorschaltgeräte für Entladungslampen oder -röhren
	- Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation:
	-- mit einer Leistung von nicht mehr als 650 kVA:
2110	--- im Stückgewicht von mehr als 50 kg
2120	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 50 kg
2200	-- mit einer Leistung von mehr als 650 kVA, jedoch nicht mehr als 10000 kVA
2300	-- mit einer Leistung von mehr als 10000 kVA
	- andere Transformatoren:
3100	-- mit einer Leistung von nicht mehr als 1 kVA
	-- mit einer Leistung von mehr als 1 kVA, jedoch nicht mehr als 16 kVA:
3210	--- im Stückgewicht von mehr als 50 kg
3220	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 50 kg
	-- mit einer Leistung von mehr als 16 kVA, jedoch nicht mehr als 500 kVA:
3310	--- im Stückgewicht von mehr als 500 kg
3320	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 500 kg
3400	-- mit einer Leistung von mehr als 500 kVA
	- statische Umformer:
4040	-- für automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten oder für Fernmeldegeräte
	-- andere:
4051	--- im Stückgewicht von mehr als 500 kg
4052	--- im Stückgewicht von mehr als 50 kg, jedoch nicht mehr als 500 kg
4053	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 50 kg
	- andere Reaktanz- und Drosselspulen:
5040	-- für Stromversorgungseinheiten zu automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und deren Einheiten oder für Fernmeldegeräte
	-- andere:
5051	--- im Stückgewicht von mehr als 500 kg
5052	--- im Stückgewicht von mehr als 50 kg, jedoch nicht mehr als 500 kg
5053	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 50 kg
	- Teile:
9040	-- für Apparate der Nrn. 8504.4040 oder 8504.5040, in Form von Baugruppen aus gedruckten bestückten Schaltungen
	-- andere:
9051	--- im Stückgewicht von mehr als 500 kg
9052	--- im Stückgewicht von mehr als 50 kg, jedoch nicht mehr als 500 kg
9053	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 50 kg
8505.	**Elektromagnete; Dauermagnete und Waren, die bestimmt sind, nach der Magnetisierung Dauermagnete zu werden; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen, Getriebe und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe:**
	- Dauermagnete und Waren, die bestimmt sind, nach der Magnetisierung Dauermagnete zu werden:
1100	-- aus Metall
1900	-- andere
	- elektromagnetische Kupplungen, Getriebe und Bremsen:
2010	-- im Stückgewicht von mehr als 100 kg
2020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(8505.)	**Elektromagnete; Dauermagnete und Waren, die bestimmt sind, nach der Magnetisierung Dauermagnete zu werden; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen, Getriebe und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe (Fortsetzung):**
	- andere, einschliesslich Teile:
9030	- - im Stückgewicht von mehr als 100 kg
9040	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg
8506.	**Elektrische Primärelemente und Primärbatterien:**
1000	- Mangandioxidelemente und -batterien
3000	- Quecksilberoxidelemente und -batterien
4000	- Silberoxidelemente und -batterien
5000	- Lithiumelemente und -batterien
6000	- Luft-Zink-Elemente und -batterien
8000	- andere Primärelemente und Primärbatterien
9000	- Teile
8507.	**Elektrische Akkumulatoren, einschliesslich Separatoren dafür, auch in quadratischer oder rechteckiger Form:**
1000	- Blei-Akkumulatoren, der zum Starten von Kolbenmotoren verwendeten Art
2000	- andere Blei-Akkumulatoren
3000	- Nickel-Cadmium-Akkumulatoren
4000	- Nickel-Eisen-Akkumulatoren
8000	- andere Akkumulatoren
9000	- Teile
8508.	**Staubsauger:**
	- mit eingebautem Elektromotor:
1100	- - mit einer Leistung von nicht mehr als 1500 W und einem Fassungsvermögen des Staubbehälters von nicht mehr als 20 l
1900	- - andere
6000	- andere Staubsauger
7000	- Teile
8509.	**Elektromechanische Haushaltgeräte mit eingebautem Elektromotor, andere als Staubsauger der Nr. 8508:**
4000	- Zerkleinerungs- und Mischmaschinen für Nahrungsmittel; Frucht- und Gemüsepressen
8000	- andere Geräte
9000	- Teile
8510.	**Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen und Enthaarungsapparate, mit eingebautem Elektromotor:**
1000	- Rasierapparate
2000	- Haarschneide- und Schermaschinen
3000	- Enthaarungsapparate
9000	- Teile
8511.	**Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser für Motoren mit Funken- oder Kompressionszündung (z.B. Magnetzünder, Lichtmagnetzünder, Zündspulen, Zünd- oder Glühkerzen); mit diesen Motoren verwendete Generatoren (z.B. Gleich- und Wechselstromerzeuger) und Lade- oder Rückstromschalter:**
1000	- Zündkerzen
2000	- Magnetzünder; Lichtmagnetzünder; Schwungmagnetzünder
3000	- Zündverteiler; Zündspulen
4000	- Anlasser, auch als Generatoren verwendbare
5000	- andere Generatoren
	- andere Apparate und Vorrichtungen:
8010	- - Glühkerzen
8020	- - Lade- oder Rückstromschalter
8090	- - andere
	- Teile:
9010	- - für Zünd- oder Glühkerzen der Nrn. 8511.1000 oder 8511. 8010
9020	- - für Apparate oder Vorrichtungen der Nrn. 8511.4000, 8511.5000 oder 8511.8020
9090	- - andere

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
8512.	**Elektrische Beleuchtungs- oder Signalgeräte (ausgenommen Waren der Nr. 8539), Scheibenwischer, Scheibenentfroster und elektrische Vorrichtungen gegen das Beschlagen von Fensterscheiben, der für Fahrräder oder Motorfahrzeuge verwendeten Art:**
1000	- Geräte für die Beleuchtung oder die sichtbare Signalisation der für Fahrräder verwendeten Art
2000	- andere Beleuchtungsgeräte oder Geräte zum Geben von sichtbaren Signalen
3000	- Geräte zum Geben von akustischen Signalen
4000	- Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen von Fensterscheiben
9000	- Teile
8513.	**Tragbare elektrische Lampen zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z.B. mit Primärbatterien, Akkumulatoren, Dynamo), andere als Beleuchtungsgeräte der Nr. 8512:**
1000	- Lampen
9000	- Teile
8514.	**Elektrische Industrie- oder Laboratoriumsöfen, einschliesslich der mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung arbeitenden Öfen; andere Industrie- oder Laboratoriumsapparate zur thermischen Behandlung von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung:**
	- Widerstandsöfen mit indirekter Beheizung:
1051	- - im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
1052	- - im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 5000 kg
1053	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	- Öfen, die mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung arbeiten:
2051	- - im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
2052	- - im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 5000 kg
2053	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	- andere Öfen:
3051	- - im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
3052	- - im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 5000 kg
3053	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	- andere Apparate zur thermischen Behandlung von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung:
4010	- - im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
4020	- - im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 5000 kg
4030	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
	- Teile:
9051	- - im Stückgewicht von mehr als 5000 kg
9052	- - im Stückgewicht von mehr als 1000 kg, jedoch nicht mehr als 5000 kg
9053	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 1000 kg
8515.	**Maschinen und Apparate zum Löten oder Schweissen (auch zum Schneiden geeignet), elektrisch (einschliesslich solche mit elektrisch beheizten Gasen) oder mit Laser-, Licht- oder anderen Photonenstrahlen, mit Ultraschall, mit Elektronenstrahlen, mit Magnetimpulsen oder mit Plasmastrahl arbeitend; elektrische Maschinen und Apparate zum Spritzen schmelzflüssiger Metalle oder Cermets:**
	- Maschinen und Apparate zum Hart- oder Weichlöten:
1100	- - Lötkolben und -pistolen
	- - andere:
1910	- - - im Stückgewicht von mehr als 50 kg
1920	- - - im Stückgewicht von nicht mehr als 50 kg
	- Maschinen und Apparate zum Widerstandsschweissen von Metallen:
	- - ganz oder teilweise selbsttätig arbeitend:
2110	- - - im Stückgewicht von mehr als 50 kg
2120	- - - im Stückgewicht von nicht mehr als 50 kg
	- - andere:
2910	- - - im Stückgewicht von mehr als 50 kg
2920	- - - im Stückgewicht von nicht mehr als 50 kg
	- Maschinen und Apparate zum Lichtbogen- oder Plasmastrahlschweissen von Metallen:
	- - ganz oder teilweise selbsttätig arbeitend:
3110	- - - im Stückgewicht von mehr als 50 kg

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(8515.)	**Maschinen und Apparate zum Löten oder Schweissen (auch zum Schneiden geeignet), elektrisch (einschliesslich solche mit elektrisch beheizten Gasen) oder mit Laser-, Licht- oder anderen Photonenstrahlen, mit Ultraschall, mit Elektronenstrahlen, mit Magnetimpulsen oder mit Plasmastrahl arbeitend; elektrische Maschinen und Apparate zum Spritzen schmelzflüssiger Metalle oder Cermets (Fortsetzung):**
	- Maschinen und Apparate zum Lichtbogen- oder Plasmastrahlschweissen von Metallen (Fortsetzung):
	-- ganz oder teilweise selbsttätig arbeitend (Fortsetzung):
3120	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 50 kg
	-- andere:
3910	--- im Stückgewicht von mehr als 50 kg
3920	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 50 kg
	- andere Maschinen und Apparate:
8041	-- im Stückgewicht von mehr als 50 kg
8042	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 50 kg
	- Teile:
9041	-- im Stückgewicht von mehr als 50 kg
9042	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 50 kg
8516.	**Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder; elektrische Apparate zum Heizen von Räumen, des Bodens oder zu ähnlichen Zwecken; elektrothermische Apparate zur Haarpflege (z.B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscherenwärmer) oder zum Händetrocknen; elektrische Bügeleisen; andere elektrothermische Haushaltapparate; elektrische Heizwiderstände, andere als solche der Nr. 8545:**
	- elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder:
	-- Boiler, mit einem Fassungsvermögen von:
1011	--- mehr als 500 l
1012	--- mehr als 150 l, jedoch nicht mehr als 500 l
1013	--- nicht mehr als 150 l
1020	-- andere Warmwasserbereiter
1030	-- Tauchsieder
	- elektrische Apparate zum Heizen von Räumen, des Bodens oder zu ähnlichen Zwecken:
2100	-- Speicherheizgeräte
	-- andere:
2910	--- im Stückgewicht von mehr als 20 kg
2920	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 20 kg
	- elektrothermische Apparate zur Haarpflege oder zum Händetrocknen:
3100	-- Haartrockner
3200	-- andere Apparate zur Haarpflege
3300	-- Händetrockner
4000	- elektrische Bügeleisen
5000	- Mikrowellenöfen
6000	- andere Öfen; Kochherde, Kochplatten, Grill- und Bratgeräte
	- andere elektrothermische Apparate:
7100	-- Kaffee- oder Teemaschinen
7200	-- Brotröster (Toaster)
7900	-- andere
	- elektrische Heizwiderstände:
8010	-- aus Carbiden, Siliciden und dergleichen, gesintert
	-- andere, im Stückgewicht von:
8091	--- mehr als 3 kg
8092	--- mehr als 0,3 kg, jedoch nicht mehr als 3 kg
8093	--- nicht mehr als 0,3 kg
9000	- Teile
8517.	**Telefonapparate, einschliesslich Telefone für zellulare Netze und für andere drahtlose Netze; andere Übermittlungs- oder Empfangsgeräte für Sprache, Bilder oder andere Daten, einschliesslich Apparate für den Informationsaustausch in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netz (wie ein lokales Netz (LAN) oder ein Weitverkehrsnetz (WAN)), andere als solche der Nrn. 8443, 8525, 8527 oder 8528:**
	- Telefonapparate, einschliesslich Apparate für zellulare Netze und andere drahtlose Netze:
1100	-- drahtgebundene Telefonapparate mit drahtlosem Handapparat
1200	-- Telefone für zellulare Netze und andere drahtlose Netze

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(8517.)	**Telefonapparate, einschliesslich Telefone für zellulare Netze und für andere drahtlose Netze; andere Übermittlungs- oder Empfangsgeräte für Sprache, Bilder oder andere Daten, einschliesslich Apparate für den Informationsaustausch in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netz (wie ein lokales Netz (LAN) oder ein Weitverkehrsnetz (WAN)), andere als solche der Nrn. 8443, 8525, 8527 oder 8528 (Fortsetzung):**
	- Telefonapparate, einschliesslich Apparate für zellulare Netze und andere drahtlose Netze (Fortsetzung):
1800	-- andere
	- andere Übermittlungs- oder Empfangsgeräte für Sprache, Bilder oder andere Daten, einschliesslich Apparate für den Informationsaustausch in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netz (wie ein lokales Netz (LAN) oder ein Weitverkehrsnetz (WAN)):
6100	-- Basisstationen
6200	-- Apparate zum Empfangen, Konvertieren und Übertragen oder Wiederherstellen von Sprache, Bildern oder anderen Daten, einschliesslich Vermittlungs- und Wegewahlapparate
6900	-- andere
7000	- Teile
8518.	**Mikrofone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher, auch in Gehäuse eingebaut; Kopf- und Ohrhörer, auch mit Mikrofon kombiniert, und Kompaktgeräte oder Zusammenstellungen, bestehend aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen:**
	- Mikrofone und Haltevorrichtungen dazu:
1010	-- Mikrofone mit einem Frequenzbereich zwischen 300 Hz und 3,4 KHz, einem Durchmesser von nicht mehr als 10 mm und einer Höhe von nicht mehr als 3 mm, für Fernmeldezwecke
1090	-- andere
	- Lautsprecher, auch in Gehäuse eingebaut:
2100	-- Einzellautsprecher, in Gehäuse eingebaut
2200	-- Lautsprechersysteme, in gemeinsames Gehäuse eingebaut
	-- andere:
2910	--- Lautsprecher mit einem Frequenzbereich zwischen 300 Hz und 3,4 KHz sowie einem Durchmesser von nicht mehr als 50 mm, für Fernmeldezwecke
2990	--- andere
	- Kopf- und Ohrhörer, auch mit Mikrofon kombiniert, und Kompaktgeräte oder Zusammenstellungen, bestehend aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern:
3010	-- Telefonhörer für drahtgebundene Telefonapparate
3090	-- andere
4000	- elektrische Tonfrequenzverstärker
5000	- elektrische Tonverstärkereinrichtungen
	- Teile:
9010	-- für Hörer der Nrn. 8518.3010/3090
9090	-- andere
8519.	**Tonaufnahmegeräte oder Tonwiedergabegeräte:**
2000	- Geräte, die durch Einwurf eines Geldstücks, einer Banknote, einer Bankkarte, eines Jetons oder eines anderen Zahlungsmittels in Gang gesetzt werden
3000	- Plattenspieler ohne Verstärker
5000	- Telefonanrufbeantworter
	- andere Apparate:
8100	-- für magnetische, optische oder Halbleiter-Träger
8900	-- andere
8521.	**Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videosignalempfänger:**
1000	- Magnetbandgeräte
9000	- andere
8522.	**Teile und Zubehör, erkennbar als ausschliesslich oder überwiegend für Geräte der Nrn. 8519 bis 8521 bestimmt:**
1000	- Tonabnehmer für Plattenspieler
	- andere:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(8522.)	**Teile und Zubehör, erkennbar als ausschliesslich oder überwiegend für Geräte der Nrn. 8519 bis 8521 bestimmt (Fortsetzung):**
	- andere (Fortsetzung):
9010	- - für Apparate der Nr. 8519.5000, in Form von Baugruppen aus gedruckten bestückten Schaltungen
9090	- - andere
8523.	**Platten, Bänder, nicht flüchtige Datenspeicher auf Halbleiterbasis, «intelligente Karten» und andere Träger zur Aufnahme von Ton oder anderen Erscheinungen, auch mit Aufzeichnungen, einschliesslich Matrizen und Galvanos zum Herstellen von Schallplatten, ausgenommen Waren des Kapitels 37:**
	- magnetische Träger:
2100	- - Karten mit Magnetstreifen
	- - andere:
2910	- - - ohne Aufzeichnungen
	- - - mit Aufzeichnungen:
2921	- - - - für die Wiedergabe von anderen Erscheinungen als Ton oder Bild
2929	- - - - andere
	- optische Träger:
4010	- - ohne Aufzeichnungen
	- - mit Aufzeichnungen:
4021	- - - für die Wiedergabe von anderen Erscheinungen als Ton oder Bild
	- - - andere:
4022	- - - - für die Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder interaktiv verändert werden können
4029	- - - - andere
	- Halbleiter-Träger:
5100	- - nichtflüchtige Datenträger auf Halbleiterbasis
5200	- - «intelligente Karten»
5900	- - andere
8000	- andere
8525.	**Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokamera-Rekorder:**
5000	- Sendegeräte
6000	- Sendegeräte mit eingebautem Empfangsgerät
	- Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokamera-Rekorder:
8010	- - digitale Video-Einzelbildkameras; digitale Fotoapparate
8090	- - andere
8526.	**Geräte für Funkmessung und -ortung (Radar), Geräte für Funknavigation und Geräte für Funkfernsteuerung:**
1000	- Geräte für Funkmessung und -ortung (Radar)
	- andere:
9100	- - Geräte für Funknavigation
9200	- - Geräte für Funkfernsteuerung
8527.	**Empfangsgeräte für den Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert:**
	- Rundfunkempfangsgeräte, die ohne externe Stromquelle arbeiten können:
1200	- - Taschen-Radiokassettengeräte
1300	- - andere Geräte, kombiniert mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät
1900	- - andere
	- Rundfunkempfangsgeräte, die nur mit externer Stromquelle arbeiten können, der in Motorfahrzeugen verwendeten Art:
2100	- - mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät kombiniert
2900	- - andere
	- andere:
9100	- - mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät kombiniert
9200	- - nicht mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät, jedoch mit einer Uhr kombiniert
9900	- - andere

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
8528.	**Monitoren und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät; Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Videoaufnahme- oder -wiedergabegerät:**
	- Monitore mit Kathodenstrahlröhre:
4100	-- der ausschliesslich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Nr. 8471 verwendeten Art
4900	-- andere
	- andere Monitore:
5100	-- der ausschliesslich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Nr. 8471 verwendeten Art
5900	-- andere
	- Projektoren:
6100	-- der ausschliesslich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Nr. 8471 verwendeten Art
6900	-- andere
	- Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Videoaufnahme- oder -wiedergabegerät:
7100	-- nicht für den Einbau eines Videobildschirms hergerichtet
7200	-- andere, für mehrfarbiges Bild
7300	-- andere, für schwarzweisses oder anderes einfarbiges Bild
8529.	**Teile, als ausschliesslich oder hauptsächlich für Geräte der Nrn. 8525 bis 8528 bestimmt erkennbar:**
1000	- Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar gemeinsam mit diesen Waren verwendet werden
	- andere:
9020	-- für Geräte der Nrn. 8525.6000, 8525.8010, 8528.4100, 8528.5100 oder 8528.6100
9090	-- andere
8530.	**Elektrische Signalgeräte (andere als solche zur Nachrichtenübermittlung), Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte, für Schienenwege oder dergleichen, Strassen, Binnenwasserwege, Abstell- oder Parkplätze, Hafenanlagen oder Flugplätze (andere als solche der Nr. 8608):**
1000	- Geräte für Schienenwege oder dergleichen
8000	- andere Geräte
9000	- Teile
8531.	**Elektrische Signalgeräte zum Geben von akustischen oder sichtbaren Signalen (z.B. Läutwerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Diebstahlalarmgeräte oder Feuermelder), andere als solche der Nrn. 8512 oder 8530:**
1000	- elektrische Diebstahlalarmgeräte oder Feuermelder und ähnliche Geräte
2000	- Anzeigetafeln mit Flüssigkristall-Anzeige (LCD) oder Leuchtdioden-Anzeige (LED)
	- andere Geräte:
8010	-- Anzeigetafeln mit integrierten Fluoreszenz-Vakuumröhren, Plasma-Vakuumröhren oder Elektrolumineszenz-Baugruppen
8090	-- andere
	- Teile:
9010	-- für Geräte der Nrn. 8531.2000 oder 8531.8010
9090	-- andere
8532.	**Elektrische Fest-, Dreh- oder andere einstellbare Kondensatoren:**
1000	- Festkondensatoren für Stromnetze von 50/60 Hz und einer Blindleistung von 0,5 kvar oder mehr hergerichtet (Leistungskondensatoren)
	- andere Festkondensatoren:
2100	-- Tantalkondensatoren
2200	-- Aluminium-Elektrolytkondensatoren
2300	-- mit Dielektrikum aus Keramik, einschichtig
2400	-- mit Dielektrikum aus Keramik, mehrschichtig
2500	-- mit Dielektrikum aus Papier oder Kunststoffen
2900	-- andere
3000	- Dreh- oder andere einstellbare Kondensatoren
9000	- Teile
8533.	**Nichtheizende elektrische Widerstände (einschliesslich Rheostate und Potentiometer):**

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(8533.)	**Nichtheizende elektrische Widerstände (einschliesslich Rheostate und Potentiometer) (Fortsetzung):**
1000	- Kohlemasse- oder Kohleschicht-Festwiderstände
	- andere Festwiderstände:
2100	- - für eine Leistung von nicht mehr als 20 W
2900	- - andere
	- Draht-Stellwiderstände (einschliesslich Rheostate und Potentiometer):
3100	- - für eine Leistung von nicht mehr als 20 W
3900	- - andere
4000	- andere Stellwiderstände (einschliesslich Rheostate und Potentiometer)
9000	- Teile
8534.	**Gedruckte Schaltungen:**
0010	- im Stückgewicht von mehr als 0,3 kg
0020	- im Stückgewicht von nicht mehr als 0,3 kg
8535.	**Geräte zum Unterbrechen, Trennen, Schützen, Abzweigen, Verbinden oder Anschliessen elektrischer Stromkreise (z.B. Schalter, Kommutatoren, Sicherungen, Überspannungsableiter, Spannungsbegrenzer, Wanderwellenausgleicher, Stromentnahmevorrichtungen und andere Verbindungselemente, Verbindungskästen), für Spannungen von mehr als 1000 V:**
	- Sicherungen:
1010	- - im Stückgewicht von mehr als 0,3 kg
1020	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 0,3 kg
	- automatische Schutzschalter:
	- - für eine Spannung von weniger als 72,5 kV:
2110	- - - im Stückgewicht von mehr als 50 kg
2120	- - - im Stückgewicht von nicht mehr als 50 kg
2900	- - andere
	- andere Schalter und Trenner:
3010	- - im Stückgewicht von mehr als 50 kg
3020	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 50 kg
	- Überspannungsableiter, Spannungsbegrenzer und Wanderwellenausgleicher:
4010	- - im Stückgewicht von mehr als 50 kg
4020	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 50 kg
	- andere:
9010	- - im Stückgewicht von mehr als 50 kg
9020	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 50 kg
8536.	**Geräte zum Unterbrechen, Trennen, Schützen, Abzweigen, Verbinden oder Anschliessen elektrischer Stromkreise (z.B. Schalter, Kommutatoren, Relais, Sicherungen, Wanderwellenausgleicher, Stecker, Stromentnahmevorrichtungen, Lampenfassungen und andere Verbindungselemente, Verbindungskästen), für eine Spannung von nicht mehr als 1000 V; Verbinder für optische Fasern, optische Bündel oder Kabel:**
1000	- Sicherungen
	- automatische Schutzschalter:
2010	- - im Stückgewicht von mehr als 3 kg
2020	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 3 kg
	- andere Geräte zum Schützen von elektrischen Stromkreisen:
3010	- - im Stückgewicht von mehr als 3 kg
3020	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 3 kg
	- Relais:
	- - für eine Spannung von nicht mehr als 60 V:
4110	- - - im Stückgewicht von mehr als 0,3 kg
4120	- - - im Stückgewicht von nicht mehr als 0,3 kg
	- - andere:
4910	- - - im Stückgewicht von mehr als 3 kg
4920	- - - im Stückgewicht von mehr als 0,3 kg, jedoch nicht mehr als 3 kg
4930	- - - im Stückgewicht von nicht mehr als 0,3 kg
	- andere Schalter, Trenner und Kommutatoren:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(8536.)	**Geräte zum Unterbrechen, Trennen, Schützen, Abzweigen, Verbinden oder Anschliessen elektrischer Stromkreise (z.B. Schalter, Kommutatoren, Relais, Sicherungen, Wanderwellenausgleicher, Stecker, Stromentnahmevorrichtungen, Lampenfassungen und andere Verbindungselemente, Verbindungskästen), für eine Spannung von nicht mehr als 1000 V; Verbinder für optische Fasern, optische Bündel oder Kabel (Fortsetzung):**
	- andere Schalter, Trenner und Kommutatoren (Fortsetzung):
5040	-- elektronische Wechselstromschalter, aus optisch gekoppelten Ein- und Ausgangsschaltkreisen (Thyristor-Wechselstromschalter); elektronische Schalter, auch temperaturgeschützt, die einen Transistor und einen Mikro-Logikschaltkreis (Hybrid-Technologie) aufweisen; elektromechanische Schnappschalter für eine Stromstärke von nicht mehr als 11 A
	-- andere:
5051	--- im Stückgewicht von mehr als 3 kg
5052	--- im Stückgewicht von mehr als 0,3 kg, jedoch nicht mehr als 3 kg
5053	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 0,3 kg
	- Lampenfassungen, Stecker und andere Stromentnahmevorrichtungen:
	-- Lampenfassungen:
6110	--- im Stückgewicht von mehr als 0,3 kg
6120	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 0,3 kg
	-- andere:
6940	--- Stecker und andere Stromentnahmevorrichtungen für Koaxialkabel und gedruckte Schaltungen
	--- andere:
6951	---- im Stückgewicht von mehr als 3 kg
6952	---- im Stückgewicht von mehr als 0,3 kg, jedoch nicht mehr als 3 kg
6953	---- im Stückgewicht von nicht mehr als 0,3 kg
7000	- Verbinder für optische Fasern, optische Bündel oder Kabel
	- andere Geräte:
9050	-- Verbindungs- und Kontaktelemente für Drähte und Kabel
	-- andere:
9061	--- im Stückgewicht von mehr als 50 kg
9062	--- im Stückgewicht von mehr als 3 kg, jedoch nicht mehr als 50 kg
9063	--- im Stückgewicht von mehr als 0,3 kg, jedoch nicht mehr als 3 kg
9064	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 0,3 kg
8537.	**Tafeln, Bretter, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, mit mehreren Geräten der Nrn. 8535 oder 8536 ausgerüstet, für die elektrische Steuerung oder die Stromverteilung, auch Instrumente oder Apparate des Kapitels 90 enthaltend, sowie numerische Steuerungen, andere als Vermittlungsapparate der Nr. 8517:**
	- für eine Spannung von nicht mehr als 1000 V:
1010	-- im Stückgewicht von mehr als 50 kg
1020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 50 kg
2000	- für eine Spannung von mehr als 1000 V
8538.	**Teile, als ausschliesslich oder hauptsächlich für Geräte der Nrn. 8535, 8536 oder 8537 bestimmt erkennbar:**
	- Tafeln, Bretter, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger der Nr. 8537, nicht mit ihren Geräten ausgerüstet:
1010	-- im Stückgewicht von mehr als 50 kg
1020	-- im Stückgewicht von mehr als 3 kg, jedoch nicht mehr als 50 kg
1030	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 3 kg
	- andere:
9010	-- im Stückgewicht von mehr als 50 kg
9020	-- im Stückgewicht von mehr als 3 kg, jedoch nicht mehr als 50 kg
9030	-- im Stückgewicht von mehr als 0,3 kg, jedoch nicht mehr als 3 kg
9040	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 0,3 kg
8539.	**Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschliesslich innenverspiegelte Scheinwerferlampen und Lampen für Ultraviolett- oder Infrarotstrahlung; Bogenlampen:**
	- innenverspiegelte Scheinwerferlampen:
1010	-- für Motorfahrzeuge
	-- andere:
1091	--- Glühdrahtlampen

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(8539.)	**Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschliesslich innenverspiegelte Scheinwerferlampen und Lampen für Ultraviolett- oder Infrarotstrahlung; Bogenlampen (Fortsetzung):**
	- innenverspiegelte Scheinwerferlampen (Fortsetzung):
	-- andere (Fortsetzung):
1099	--- andere
	- andere Glühlampen, ausgenommen Lampen für Ultraviolett- oder Infrarotstrahlung:
2100	-- Wolfram-Halogen-Glühlampen
2200	-- andere, mit einer Leistung von nicht mehr als 200 W und für eine Spannung von mehr als 100 V
2900	-- andere
	- Entladungslampen, andere als solche für Ultraviolettstrahlung:
3100	-- Glühkathoden-Fluoreszenzlampen
3200	-- Quecksilber- oder Natriumdampflampen; Halogen-Metalldampflampen
3900	-- andere
	- Lampen für Ultraviolett- oder Infrarotstrahlung; Bogenlampen:
4100	-- Bogenlampen
4900	-- andere
	- Teile:
9010	-- Sockel für Glühlampen
9020	-- für Lampen der Nrn. 8539.1010, 8539.1091, 8539.2100, 8539.2200 oder 8539.2900
9090	-- andere
8540.	**Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Fotokathoden-Elektronenröhren (z.B. Vakuumröhren, Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren, Fernsehbildaufnahmeröhren), andere als solche der Nr. 8539:**
	- Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte, einschliesslich Kathodenstrahlröhren für Video-Monitoren:
	-- für mehrfarbiges Bild:
1110	--- im Stückgewicht von mehr als 6 kg
1120	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 6 kg
	-- für schwarzweisses oder anderes einfarbiges Bild:
1210	--- im Stückgewicht von mehr als 6 kg
1220	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 6 kg
2000	- Fernsehbildaufnahmeröhren; Bildwandler- oder Bildverstärkerröhren; andere Fotokathodenröhren
4000	- Röhren zum Anzeigen grafischer Daten, für mehrfarbiges Bild, mit phosphorbeschichtetem Bildschirm, mit einem Leuchtpunktabstand von weniger als 0,4 mm
5000	- Röhren zum Anzeigen grafischer Daten, für schwarzweisses oder anderes einfarbiges Bild
6000	- andere Kathodenstrahlröhren
	- Höchstfrequenzröhren (z.B. Magnetrone, Klystrone, Wanderfeldröhren, Karcinotrone), ausgenommen gittergesteuerte Röhren:
7100	-- Magnetrone
7200	-- Klystrone
7900	-- andere
	- andere Röhren:
8100	-- Empfänger- oder Verstärkerröhren
8900	-- andere
	- Teile:
9100	-- von Kathodenstrahlröhren
9900	-- andere
8541.	**Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente; lichtempfindliche Halbleiterbauelemente, einschliesslich auch zu Modulen zusammengesetzte oder in Tafeln aufgemachte fotovoltaische Zellen; Leuchtdioden; gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle:**
1000	- Dioden, andere als Fotodioden und Leuchtdioden
	- Transistoren, andere als Fototransistoren:
2100	-- mit einer Verlustleistung von weniger als 1 W
2900	-- andere
3000	- Thyristoren, Diacs und Triacs, andere als lichtempfindliche Bauelemente
4000	- lichtempfindliche Halbleiterbauelemente, auch zu Modulen zusammengesetzte oder in Tafeln aufgemachte fotovoltaische Zellen; Leuchtdioden

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(8541.)	**Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente; lichtempfindliche Halbleiterbauelemente, einschliesslich auch zu Modulen zusammengesetzte oder in Tafeln aufgemachte fotovoltaische Zellen; Leuchtdioden; gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle (Fortsetzung):**
5000	- andere Halbleiterbauelemente
6000	- gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle
9000	- Teile
8542.	**Elektronische integrierte Schaltungen:**
	- elektronische integrierte Schaltungen:
3100	-- Prozessoren und Controller, auch mit Speichern, Konvertern, logischen Schaltungen, Verstärkern, Zeitsteuerungs- und Taktgeberschaltungen oder anderen Schaltungen kombiniert
3200	-- Speicher
3300	-- Verstärker
3900	-- andere
9000	- Teile
8543.	**Elektrische Maschinen und Apparate mit eigenständiger Funktion, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen:**
1000	- Teilchenbeschleuniger
	- Signalgeneratoren:
2010	-- im Stückgewicht von mehr als 50 kg
2020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 50 kg
	- Maschinen und Apparate für die Galvanoplastik, Elektrolyse oder Elektrophorese:
3010	-- im Stückgewicht von mehr als 50 kg
3020	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 50 kg
7000	- andere Maschinen und Apparate
	- Teile:
9050	-- für Maschinen und Apparate der Nr. 8543.7000
	-- andere:
9051	--- im Stückgewicht von mehr als 50 kg
9052	--- im Stückgewicht von mehr als 3 kg, jedoch nicht mehr als 50 kg
9053	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 3 kg
8544.	**Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschliesslich Koaxialkabel) und andere isolierte Leiter für die Elektrotechnik, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken versehen:**
	- Draht für Wicklungen:
	-- aus Kupfer:
1110	--- mit einem Durchmesser von mehr als 0,5 mm
1120	--- mit einem Durchmesser von mehr als 0,2 mm, jedoch nicht mehr als 0,5 mm
1130	--- mit einem Durchmesser von nicht mehr als 0,2 mm
	-- andere:
1910	--- mit einem Durchmesser von mehr als 0,5 mm
1920	--- mit einem Durchmesser von mehr als 0,2 mm, jedoch nicht mehr als 0,5 mm
1930	--- mit einem Durchmesser von nicht mehr als 0,2 mm
	- Koaxialkabel und andere koaxiale elektrische Leiter:
2010	-- ohne Anschlussstücke
2020	-- mit Anschlussstücken
3000	- Zündkabelsätze und andere Kabelsätze der für Beförderungsmittel verwendeten Art
	- andere elektrische Leiter, für Spannungen von nicht mehr als 1000 V:
	-- mit Anschlussstücken:
4210	--- der im Fernmeldewesen verwendeten Art
	--- andere:
4221	---- für Spannungen von nicht mehr als 80 V
4229	---- andere
	-- andere:
4920	--- mit Metallumhüllung oder Metallarmierung
4980	--- ohne Metallumhüllung und ohne Metallarmierung
	- andere elektrische Leiter, für Spannungen von mehr als 1000 V:
6010	-- mit Anschlussstücken
	-- andere:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(8544.)	**Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschliesslich Koaxialkabel) und andere isolierte Leiter für die Elektrotechnik, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken versehen (Fortsetzung):**
	- andere elektrische Leiter, für Spannungen von mehr als 1000 V (Fortsetzung):
	-- andere (Fortsetzung):
6091	--- mit Metallumhüllung oder Metallarmierung
6092	--- ohne Metallumhüllung und ohne Metallarmierung
7000	- Kabel aus optischen Fasern
8545.	**Kohleelektroden, Kohlebürsten, Kohlen für Lampen oder für Primärelemente und andere Waren aus Graphit oder aus anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall, für die Elektrotechnik:**
	- Elektroden:
	-- der für Öfen verwendeten Art:
	--- nicht montiert, in Blöcken oder Stangen, im Stückgewicht von mehr als 40 kg:
1111	---- aus Kohle
1112	---- aus Graphit
1120	--- nicht montiert, andere
1130	--- montiert
	-- andere:
	--- nicht montiert, in Blöcken oder Stangen, im Stückgewicht von mehr als 40 kg:
1911	---- aus Kohle
1912	---- aus Graphit
1920	--- nicht montiert, andere
1930	--- montiert
2000	- Bürsten
	- andere:
9010	-- nicht montiert
9020	-- montiert
8546.	**Isolatoren aus Stoffen aller Art, für die Elektrotechnik:**
1000	- aus Glas
2000	- aus Keramik
9000	- andere
8547.	**Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingelassenen einfachen Metallteilen zum Befestigen (z.B. Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Nr. 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung:**
1000	- Isolierteile aus Keramik
2000	- Isolierteile aus Kunststoffen
	- andere:
9010	-- Isolierteile
9090	-- andere
8548.	**Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgediente elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren; elektrische Teile von Maschinen oder Apparaten, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen:**
1000	- Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgediente elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren
	- andere:
9010	-- im Stückgewicht von mehr als 3 kg
9020	-- im Stückgewicht von mehr als 0,3 kg, jedoch nicht mehr als 3 kg
9030	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 0,3 kg

XVII Beförderungsmittel

Anmerkungen

1. Zu diesem Abschnitt gehören nicht die in den Nrn. 9503 oder 9508 erfassten Waren sowie Rodelschlitten, Bobschlitten und dergleichen (Nr. 9506).

2. Nicht als «Teile» oder als «Zubehör» gelten, auch wenn sie nach ihrer Beschaffenheit erkennbar für Beförderungsmittel bestimmt sind:
   a) Dichtungen, Rondellen und dergleichen aus Stoffen aller Art (Einreihung nach stofflicher Beschaffenheit oder nach Nr. 8484) sowie andere Waren aus vulkanisiertem Weichkautschuk (Nr. 4016);
   b) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und ähnliche Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39);
   c) Waren des Kapitels 82 (Werkzeuge);
   d) Waren der Nr. 8306;
   e) Maschinen und Apparate der Nrn. 8401 bis 8479 sowie Teile davon; Waren der Nrn. 8481 oder 8482 und, sofern es sich um Motoren-Bestandteile handelt, Waren der Nr. 8483;
   f) elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie elektrisches Zubehör (Kapitel 85);
   g) Instrumente, Apparate und Geräte des Kapitels 90;
   h) Waren des Kapitels 91;
   i) Waffen (Kapitel 93);
   k) Beleuchtungskörper und Teile davon, der Nr. 9405;
   l) Bürsten, die Teile von Fahrzeugen sind (Nr. 9603).

3. «Teile» oder «Zubehör» im Sinne der Kapitel 86 bis 88 sind nur Teile oder Zubehör, die nach ihrer Beschaffenheit ausschliesslich oder hauptsächlich für Fahrzeuge oder andere Waren dieses Abschnitts bestimmt sind. Sofern für Teile oder Zubehör gleichzeitig zwei oder mehr Nummern dieses Abschnitts in Betracht kommen, sind sie der Nummer zuzuweisen, die ihrem Hauptverwendungszweck entspricht.

4. In diesem Abschnitt sind:
   a) Fahrzeuge, die speziell dazu hergerichtet sind, auf der Strasse und auf Schienen verwendet werden zu können, in die entsprechende Nummer des Kapitels 87 einzureihen;
   b) Amphibienfahrzeuge in die entsprechende Nummer des Kapitels 87 einzureihen;
   c) Luftfahrzeuge, die speziell dazu hergerichtet sind, auch als Landfahrzeuge verwendet werden zu können, in die entsprechende Nummer des Kapitels 88 einzureihen.

5. Luftkissenfahrzeuge sind wie die Fahrzeuge einzureihen, denen sie am ähnlichsten sind:
   a) in das Kapitel 86, wenn sie zur Fortbewegung über einer Führungsschiene gebaut sind (Luftkissenzüge);
   b) in das Kapitel 87, wenn sie zur Fortbewegung über dem Erdboden oder in gleichem Mass über dem Erdboden und dem Wasser gebaut sind;
   c) in das Kapitel 89, sofern sie zur Fortbewegung über dem Wasser gebaut sind, auch wenn sie an Stränden oder auf Landungsbrücken landen oder sich über Eisflächen fortbewegen können.

   Teile und Zubehör für Luftkissenfahrzeuge sind wie Teile und Zubehör von Fahrzeugen jener Nummer zuzuweisen, nach der die Luftkissenfahrzeuge aufgrund der vorstehenden Bestimmungen zugewiesen werden.

   Ortsfestes Material für Verkehrswege von Luftkissenzügen ist wie ortsfestes Gleismaterial zu betrachten und Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Verkehrswege von Luftkissenzügen gelten als Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege.

Schweizerische Anmerkung

1. Zum allgemeinen Gebrauch bestimmte Gegenstände, mit denen die Fahrzeuge ausgerüstet sein können, wie nicht fest eingebaute Möbel, Geschirr, Tafelservices, Bettzeug, Wäsche usw. sind für sich nach Beschaffenheit einzureihen.

86 Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, und Teile davon; mechanische (einschliesslich elektromechanische) Signalvorrichtungen für Verkehrswege

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) Schwellen aus Holz oder aus Beton für Schienenwege oder dergleichen und Betonelemente zu Führungsschienen für Luftkissenzüge (Nrn. 4406 oder 6810);
   b) Gleismaterial aus Gusseisen, Eisen oder Stahl der Nr. 7302;
   c) elektrische Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte der Nr. 8530.

2. Zu Nr. 8607 gehören insbesondere:
   a) Achsen, Räder, Radsätze, Radreifen, Radsprengringe, Radkörper und andere Radteile;
   b) Untergestelle sowie Drehgestelle und Lenkgestelle (Bogies, Bissels);
   c) Achsbüchsen (Fett- oder Ölschmierbüchsen), Bremsvorrichtungen aller Art;
   d) Puffer, Zughaken und andere Kupplungsvorrichtungen, Faltenbälge;
   e) Wagenkasten und andere Karosserieteile.

3. Vorbehältlich der Bestimmungen der vorstehenden Anmerkung 1 gehören zu Nr. 8608 insbesondere:
   a) zusammengesetzte Gleise, Drehscheiben und Drehbrücken, Prellböcke und Lademasse;
   b) bewegliche Scheibensignale und Semaphore, Bedienungsvorrichtungen für Bahnschranken von schienengleichen Übergängen, Vorrichtungen zur Nahbedienung der Weichen, Stellwerke zur Fernbedienung der Weichen oder Signale und andere mechanische (einschliesslich elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte, auch zusätzlich mit Vorrichtungen zur elektrischen Beleuchtung ausgestattet, für Schienenwege oder dergleichen, Strassen, Binnenwasserwege, Abstell- oder Parkplätze, Hafenanlagen oder Flugplätze.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
8601.	**Lokomotiven aller Art, mit Stromspeisung aus dem elektrischen Stromnetz oder aus elektrischen Akkumulatoren:**
1000	- mit Stromspeisung aus dem elektrischen Stromnetz
2000	- mit Stromspeisung aus elektrischen Akkumulatoren
8602.	**Andere Lokomotiven; Lokomotivtender:**
1000	- dieselelektrische Lokomotiven
9000	- andere
8603.	**Triebwagen und Schienenbusse, ausgenommen solche der Nr. 8604:**
1000	- mit Stromspeisung aus dem elektrischen Stromnetz
9000	- andere
8604.0000	**Schienenfahrzeuge für den Unterhalt oder den Betrieb von schienengebundenen Bahnen, auch selbstfahrend (z.B. Werkstattwagen, Kranwagen, Wagen mit Gleisstopfmaschinen, Gleisrichtwagen, Prüfwagen und Draisinen)**
8605.0000	**Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen und andere schienengebundene Spezialwagen (ausgenommen Wagen der Nr. 8604)**
8606.	**Schienengebundene Güterwagen:**
1000	- Kesselwagen und dergleichen
3000	- Selbstentladewagen, andere als solche der Nr. 8606.10
	- andere:
9100	- - gedeckt und geschlossen
9200	- - offen, mit nicht abnehmbaren Stirn und Seitenwänden von mehr als 60 cm Höhe (Mulden)
9900	- - andere
8607.	**Teile von Schienenfahrzeugen:**
	- Drehgestelle und Lenkgestelle (Bogies, Bissels), Achsen und Räder, und Teile davon:
1100	- - Triebdrehgestelle
1200	- - andere Drehgestelle und Lenkgestelle
	- - andere, einschliesslich Teile:
1910	- - - roh vorgearbeitet
1990	- - - andere
	- Bremsen und Teile davon:
2100	- - Druckluftbremsen und Teile davon
2900	- - andere
3000	- Zughaken und andere Kupplungsvorrichtungen, Puffer, und Teile davon
	- andere:
	- - für Lokomotiven:
9110	- - - roh vorgearbeitet
9190	- - - andere
9900	- - andere
8608.	**Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (einschliesslich elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Strassen, Binnenwasserwege, Abstell- oder Parkplätze, Hafenanlagen oder Flugplätze; Teile davon:**
0010	- ortsfestes Gleismaterial
0090	- andere
8609.0000	**Warenbehälter (Container), einschliesslich solcher für Flüssigkeiten, für eine oder mehrere Beförderungsarten besonders hergerichtet und ausgestattet**

87 Automobile, Traktoren, Motorräder, Fahrräder und andere Landfahrzeuge; Teile und Zubehör dazu

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht Fahrzeuge, die ausschliesslich zum Verkehr auf Schienen gebaut sind.

2. Als «Traktoren» im Sinne dieses Kapitels gelten Motorfahrzeuge, die hauptsächlich zum Ziehen oder Schieben anderer Fahrzeuge, Geräte oder Lasten gebaut sind, auch wenn sie gewisse Zusatzvorrichtungen aufweisen, die es ermöglichen, im Zusammenhang mit ihrer Hauptverwendung Werkzeuge, Geräte, Saatgut, Düngemittel usw. zu befördern.

   Arbeitsmaschinen und Arbeitsgeräte, als auswechselbare Vorrichtungen zu Traktoren der Nr. 8701 hergerichtet, sind nach eigener Beschaffenheit einzureihen, auch wenn sie zusammen mit dem Traktor zur Abfertigung gestellt werden, unabhängig davon, ob sie an diesem angebracht sind oder nicht.

3. Automobilchassis mit Führerkabine gehören zu den Nrn. 8702 bis 8704 und nicht zu Nr. 8706.

4. Zu Nr. 8712 gehören alle zweirädrigen Fahrräder für Kinder. Andere Fahrräder für Kinder gehören zu Nr. 9503.

Schweizerische Anmerkung

1. Für die Feststellung des Stückgewichtes von Waren der Nrn. 8702 bis 8704 und 8706 gilt das Gewicht des fahrbereiten Automobils oder Chassis. Fahrzeuge dieser Nummern, bei denen einzelne für die Inbetriebsetzung notwendigen Teile fehlen, sind der Nummer zuzuweisen, in die sie bei Vorhandensein der fehlenden Teile einzureihen wären.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
8701.	**Traktoren (ausgenommen Zugkarren der Nr. 8709):**
1000	- Einachstraktoren
2000	- Sattelschlepper für den Strassenverkehr
3000	- Raupentraktoren
	- andere:
9010	- - Traktoren für die Landwirtschaft
9090	- - andere
8702.	**Automobile zum Befördern von 10 Personen oder mehr, einschliesslich Fahrer:**
	- mit Kolbenmotor mit Kompressionszündung (Diesel oder Halbdiesel):
1010	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 1600 kg
1020	- - im Stückgewicht von mehr als 1600 kg
	- andere:
9010	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 1600 kg
9020	- - im Stückgewicht von mehr als 1600 kg
8703.	**Personenautomobile und andere hauptsächlich zum Befördern von Personen gebaute Automobile (andere als solche der Nr. 8702), einschliesslich «Breaks» und Rennwagen:**
1000	- Fahrzeuge, besonders zur Fortbewegung auf Schnee gebaut; Spezialfahrzeuge zum Befördern von Personen auf Golfplätzen und ähnliche Fahrzeuge
	- andere Fahrzeuge, mit Hubkolbenmotor mit Funkenzündung:
2100	- - mit einem Hubraum von nicht mehr als 1000 cm3
2200	- - mit einem Hubraum von mehr als 1000 cm3, jedoch nicht mehr als 1500 cm3
	- - mit einem Hubraum von mehr als 1500 cm3, jedoch nicht mehr als 3000 cm3:
2310	- - - im Stückgewicht von nicht mehr als 1200 kg
2320	- - - im Stückgewicht von mehr als 1200 kg, jedoch nicht mehr als 1600 kg
2330	- - - im Stückgewicht von mehr als 1600 kg
	- - mit einem Hubraum von mehr als 3000 cm3:
2410	- - - im Stückgewicht von nicht mehr als 1600 kg
2420	- - - im Stückgewicht von mehr als 1600 kg
	- andere Fahrzeuge, mit Kolbenmotor mit Kompressionszündung (Diesel oder Halbdiesel):
3100	- - mit einem Hubraum von nicht mehr als 1500 cm3
	- - mit einem Hubraum von mehr als 1500 cm3, jedoch nicht mehr als 2500 cm3:
3210	- - - im Stückgewicht von nicht mehr als 1200 kg
3220	- - - im Stückgewicht von mehr als 1200 kg, jedoch nicht mehr als 1600 kg
3230	- - - im Stückgewicht von mehr als 1600 kg
	- - mit einem Hubraum von mehr als 2500 cm3:
3310	- - - im Stückgewicht von nicht mehr als 1600 kg
3320	- - - im Stückgewicht von mehr als 1600 kg
	- andere:
9010	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 1200 kg
9020	- - im Stückgewicht von mehr als 1200 kg, jedoch nicht mehr als 1600 kg
9030	- - im Stückgewicht von mehr als 1600 kg
8704.	**Automobile zum Befördern von Waren:**
1000	- Muldenkipper, zur Verwendung ausserhalb des Strassennetzes gebaut
	- andere, mit Kolbenmotor mit Kompressionszündung (Diesel oder Halbdiesel):
	- - mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 5 t:
2110	- - - im Stückgewicht von nicht mehr als 1200 kg
2120	- - - im Stückgewicht von mehr als 1200 kg, jedoch nicht mehr als 1600 kg
2130	- - - im Stückgewicht von mehr als 1600 kg
2200	- - mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t, jedoch nicht mehr als 20 t
2300	- - mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t
	- andere, mit Kolbenmotor mit Funkenzündung:
	- - mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 5 t:
3110	- - - im Stückgewicht von nicht mehr als 1200 kg
3120	- - - im Stückgewicht von mehr als 1200 kg, jedoch nicht mehr als 1600 kg
3130	- - - im Stückgewicht von mehr als 1600 kg
3200	- - mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t
	- andere:
9010	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 1200 kg
9020	- - im Stückgewicht von mehr als 1200 kg, jedoch nicht mehr als 1600 kg
9030	- - im Stückgewicht von mehr als 1600 kg

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
8705.	**Automobile zu besonderen Zwecken, andere als solche, die hauptsächlich zum Befördern von Personen oder Waren gebaut sind (z.B. Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerlöschwagen, Betonmischer-Lastwagen, Strassenkehrwagen, Sprengwagen, Werkstattwagen, mit Röntgenanlage ausgestattete Wagen):**
	- Kranwagen:
1010	-- im Stückgewicht von mehr als 12000 kg
1090	-- andere
	- Automobile mit Derrickkran, zu Tiefbohrzwecken:
2010	-- im Stückgewicht von mehr als 12000 kg
2090	-- andere
3000	- Feuerlöschwagen
4000	- Betonmischer-Lastwagen
	- andere:
9010	-- mit Arbeitsmaschinen der Nrn. 8426, 8428 oder 8430 ausgerüstet, im Stückgewicht von mehr als 12000 kg
9090	-- andere
8706.	**Chassis für Motorfahrzeuge der Nrn. 8701 bis 8705, mit Motor:**
0010	- für Traktoren der Nr. 8701
	- für Automobile der Nr. 8702:
0021	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1600 kg
0022	-- im Stückgewicht von mehr als 1600 kg
	- für Automobile der Nr. 8703:
0031	-- im Stückgewicht von nicht mehr als 1200 kg
0032	-- im Stückgewicht von mehr als 1200 kg, jedoch nicht mehr als 1600 kg
0033	-- im Stückgewicht von mehr als 1600 kg
	- für Automobile der Nr. 8704:
0041	-- für Muldenkipper der Nr. 8704.1000
	-- für andere Fahrzeuge:
0042	--- im Stückgewicht von nicht mehr als 1200 kg
0043	--- im Stückgewicht von mehr als 1200 kg, jedoch nicht mehr als 1600 kg
0044	--- im Stückgewicht von mehr als 1600 kg
	- für Automobile der Nr. 8705:
0051	-- für Fahrzeuge der Nrn. 8705.1010, 8705.2010 oder 8705.9010
0059	-- für andere Fahrzeuge
8707.	**Karosserien für Motorfahrzeuge der Nrn. 8701 bis 8705, einschliesslich Führerkabinen:**
1000	- für Fahrzeuge der Nr. 8703
	- andere:
9010	-- Ersatzmulden für Muldenkipper und dergleichen
9090	-- andere
8708.	**Teile und Zubehör für Motorfahrzeuge der Nrn. 8701 bis 8705:**
1000	- Stossstangen und Teile davon
	- andere Karosserieteile und anderes Karosseriezubehör (einschliesslich Führerkabinen):
2100	-- Sicherheitsgurte
	-- andere:
2910	--- für Traktoren
2990	--- andere
	- Bremsen und Servobremsen; Teile davon:
3010	-- für Traktoren; Druckluftbehälter für Bremsen
3090	-- andere
	- Schaltgetriebe und Teile davon:
4020	-- für Einachstraktoren
4030	-- für andere Traktoren
4040	-- für andere Motorfahrzeuge
	- Triebachsen mit Differential, auch mit anderen Kraftübertragungsorganen versehen, und Tragachsen; Teile davon:
5020	-- für Einachstraktoren
5030	-- für andere Traktoren
5040	-- für andere Motorfahrzeuge
	- Räder, Teile und Zubehör davon:
7010	-- für Einachstraktoren
7080	-- für andere Traktoren

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(8708.)	**Teile und Zubehör für Motorfahrzeuge der Nrn. 8701 bis 8705 (Fortsetzung):**
	- Räder, Teile und Zubehör davon (Fortsetzung):
7090	-- für andere Motorfahrzeuge
8000	- Aufhängesysteme und Teile davon (einschliesslich Stossdämpfer)
	- andere Teile und Zubehör:
	-- Kühler und Teile davon:
9120	--- für Traktoren
9180	--- für andere Motorfahrzeuge
	-- Auspufftöpfe und Auspuffrohre; Teile davon:
9210	--- gewöhnliche Auspufftöpfe mit einer Rohrstutzenlänge von nicht mehr als 15 cm
	--- andere:
9292	---- für Traktoren
9298	---- für andere Motorfahrzeuge
	-- Kupplungen und Teile davon:
9310	--- für Traktoren
9390	--- für andere Motorfahrzeuge
	-- Lenkräder, Lenkstocksäulen und Lenkgetriebe; Teile davon:
9420	--- für Traktoren
9480	--- für andere Motorfahrzeuge
9500	-- aufblasbare Sicherheits-Luftsäcke mit Füllsystem (Airbags); Teile davon
	-- andere:
9910	--- unfertig, roh oder roh vorgearbeitet, aus Eisen
	--- andere:
9921	---- für Einachstraktoren
9922	---- für andere Traktoren
9923	---- für andere Motorfahrzeuge
8709.	**Selbstfahrende Arbeitskarren ohne Hebevorrichtung, der Art, wie sie in Fabriken, Lagerhäusern, Häfen oder auf Flughäfen zum Transport von Waren auf kurzen Strecken verwendet werden; Zugkarren der Art, wie sie auf Bahnhöfen verwendet werden; Teile davon:**
	- Karren:
1100	-- elektrische
1900	-- andere
9000	- Teile
8710.0000	**Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon**
8711.	**Motorräder (einschliesslich Motorfahrräder) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Seitenwagen; Seitenwagen:**
1000	- mit Hubkolbenmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm3
2000	- mit Hubkolbenmotor mit einem Hubraum von mehr als 50 cm3, jedoch nicht mehr als 250 cm3
3000	- mit Hubkolbenmotor mit einem Hubraum von mehr als 250 cm3, jedoch nicht mehr als 500 cm3
4000	- mit Hubkolbenmotor mit einem Hubraum von mehr als 500 cm3, jedoch nicht mehr als 800 cm3
5000	- mit Hubkolbenmotor mit einem Hubraum von mehr als 800 cm3
9000	- andere
8712.0000	**Zweiräder und andere Fahrräder (einschliesslich Lastendreiräder), ohne Motor**
8713.	**Fahrstühle und andere Invalidenfahrzeuge, auch mit Motor oder anderem Antriebsmechanismus:**
1000	- ohne Antriebsmechanismus
9000	- andere
8714.	**Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Nrn. 8711 bis 8713:**
	- für Motorräder (einschliesslich Motorfahrräder):
1100	-- Sättel
	-- andere:
1910	--- Rohre, für Rahmen oder Lenkstangen hergerichtet sowie Gabelscheiden, ohne Oberflächenveredlung

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(8714.)	**Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Nrn. 8711 bis 8713 (Fortsetzung):**
	- für Motorräder (einschliesslich Motorfahrräder) (Fortsetzung):
	-- andere (Fortsetzung):
1920	--- Naben, Sattelgestelle, Gabelköpfe und Gabelenden, einfache Kettenräder, Kurbeln, Tretlagergehäuse, Speichen und Pedale
1990	--- andere
	- für Fahrstühle oder andere Invalidenfahrzeuge:
2010	-- Rohre, für Rahmen oder Lenkstangen hergerichtet sowie Gabelscheiden, ohne Oberflächenveredlung
2020	-- Naben und Speichen
2090	-- andere
	- andere:
	-- Rahmen und Gabeln sowie Teile davon:
9110	--- Rohre, für Rahmen hergerichtet sowie Gabelscheiden, ohne Oberflächenveredlung
9120	--- Gabelköpfe, Gabelenden und Tretlagergehäuse
9190	--- andere
	-- Felgen und Speichen:
9210	--- Felgen
9220	--- Speichen
9300	-- Naben (andere als Bremsnaben) und Freilaufzahnkränze
9400	-- Bremsen, einschliesslich Bremsnaben, und Teile davon
9500	-- Sättel
	-- Pedale und Tretlager sowie Teile davon:
9610	--- Kurbeln und Pedale
9690	--- andere
	-- andere:
9910	--- Rohre, für Lenkstangen hergerichtet, ohne Oberflächenveredlung
9920	--- Sattelgestelle
9990	--- andere
8715.0000	**Kinderkastenwagen, Kindersportwagen und ähnliche Fahrzeuge zum Befördern von Kindern, und Teile davon**
8716.	**Anhänger, einschliesslich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon:**
1000	- Anhänger, einschliesslich Sattelanhänger, in der Art von Caravans, für Wohn- oder Campingzwecke
2000	- Selbstlade- und Selbstentladeanhänger, einschliesslich -sattelanhänger, für die Landwirtschaft
	- andere Anhänger, einschliesslich Sattelanhänger, zum Befördern von Waren:
3100	-- mit Kesselaufbau
3900	-- andere
4000	- andere Anhänger, einschliesslich Sattelanhänger
	- andere Fahrzeuge:
8010	-- ohne Tragfedern und ohne pneumatische Bereifung
8020	-- mit Tragfedern oder pneumatischer Bereifung
	- Teile:
9010	-- unfertig, roh oder roh vorgearbeitet, aus Eisen
	-- andere:
9091	--- Achsen und Achsenteile, im Stückgewicht von mehr als 25 kg
9099	--- andere

88 Luft- oder Raumfahrzeuge

Unternummern-Anmerkung

1. Für die Anwendung der Nrn. 8802.11 bis 8802.40 gilt als «Leergewicht» das Gewicht des Luftfahrzeuges in üblichem, flugbereitem Zustand, jedoch ohne das Gewicht von Flugpersonal, Treibstoff und nicht fest eingebauter Ausrüstung.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
8801.	**Ballone und Luftschiffe; Segelflugzeuge, Hängegleiter und andere Luftfahrzeuge, nicht zum Motorantrieb gebaut:**
0010	- Segelflugzeuge und Hängegleiter
0090	- andere
8802.	**Andere Luftfahrzeuge (z.B. Hubschrauber, Flugzeuge); Raumfahrzeuge (einschliesslich Satelliten) und ihre Trägerraketen und suborbitale Fahrzeuge:**
	- Hubschrauber:
1100	- - mit einem Leergewicht von nicht mehr als 2000 kg
1200	- - mit einem Leergewicht von mehr als 2000 kg
2000	- Flugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von nicht mehr als 2000 kg
3000	- Flugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 2000 kg, jedoch nicht mehr als 15000 kg
4000	- Flugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 15000 kg
6000	- Raumfahrzeuge (einschliesslich Satelliten) und ihre Trägerraketen und suborbitale Fahrzeuge
8803.	**Teile von Waren der Nrn. 8801 oder 8802:**
1000	- Propeller und Rotoren, und Teile davon
2000	- Fahrgestelle und Teile davon
3000	- andere Teile von Flugzeugen oder Hubschraubern
9000	- andere
8804.0000	**Fallschirme (einschliesslich lenkbare Fallschirme und Gleitschirme) und rotierende Fallschirme; Teile und Zubehör davon**
8805.	**Startapparate und -vorrichtungen für Luftfahrzeuge; Apparate und Vorrichtungen für Decklandungen von Luftfahrzeugen und ähnliche Apparate und Vorrichtungen; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon:**
1000	- Startapparate und -vorrichtungen für Luftfahrzeuge, und Teile davon; Apparate und Vorrichtungen für Decklandungen von Luftfahrzeugen und ähnliche Apparate und Vorrichtungen, und Teile davon
	- Bodengeräte zur Flugausbildung und Teile davon:
2100	- - Flugkampf-Simulatoren und Teile davon
2900	- - andere

89 Wasserfahrzeuge

Anmerkung

1. Unvollständige oder unfertige Schiffe und Schiffsrümpfe, auch zerlegt, sowie zerlegte vollständige Schiffe sind, wenn Zweifel über die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schiffsart bestehen, in die Nr. 8906 einzureihen.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
8901.	**Passagierschiffe, Schiffe für Kreuzfahrten, Fährschiffe, Frachtschiffe, Lastkähne und ähnliche Schiffe zum Befördern von Personen oder Waren:**
1000	- Passagierschiffe, Schiffe für Kreuzfahrten und ähnliche Schiffe, hauptsächlich zum Befördern von Personen geeignet; Fährschiffe
2000	- Tankschiffe
3000	- Kühlschiffe, andere als solche der Nr. 8901.20
9000	- andere Schiffe zum Befördern von Waren und andere Schiffe zum gleichzeitigen Befördern von Personen und Waren geeignet
8902.0000	**Fischereischiffe; Fabrikschiffe und andere Schiffe zum Verarbeiten oder Konservieren von Fischereierzeugnissen**
8903.	**Jachten und andere Vergnügungs- oder Sportboote; Ruderboote und Kanus:**
1000	- aufblasbare Boote
	- andere:
9100	- - Segelboote, auch mit Hilfsmotor
9200	- - Motorboote, ausgenommen solche mit Aussenbordmotor
9900	- - andere
8904.0000	**Schlepper und Schubschiffe**
8905.	**Leuchtschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger, Schwimmkrane und andere Schiffe, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrem Verwendungszweck von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks; schwimmende oder unter Wasser absenkbare Bohr- oder Förderplattformen:**
1000	- Schwimmbagger
2000	- schwimmende oder unter Wasser absenkbare Bohr- oder Förderplattformen
9000	- andere
8906.	**Andere Schiffe, einschliesslich Kriegsschiffe und Rettungsschiffe, ausgenommen Ruderboote:**
1000	- Kriegsschiffe
9000	- andere
8907.	**Andere Schwimmkörper (z.B. Flösse, Schwimmtanks, Senkkästen, Festmachetonnen, Bojen, Baken):**
1000	- aufblasbare Flösse
9000	- andere
8908.0000	**Schiffe und andere Schwimmkörper, zum Abwracken**

XVIII Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Uhrmacherwaren; Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte

90 Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) Waren zu technischen Zwecken aus vulkanisiertem Weichkautschuk (Nr. 4016), aus Leder oder rekonstituiertem Leder (Nr. 4205), aus Spinnstoffen (Nr. 5911);
   b) Gürtel und Bandagen aus textilen Stoffen, bei denen die gewünschte Wirkung auf das zu stützende oder zu haltende Organ nur auf der elastischen Funktion beruht (z.B. Schwangerschaftsgürtel, Brustbandagen, Unterleibsbandagen, Bandagen für Gelenke oder Muskeln) (Abschnitt XI);
   c) feuerfeste Waren der Nr. 6903; Waren zu chemischen oder anderen technischen Zwecken der Nr. 6909;
   d) Spiegel aus Glas, nicht optisch bearbeitet, der Nr. 7009 und Spiegel aus unedlen Metallen oder aus Edelmetallen, die nicht den Charakter optischer Elemente haben (Nr. 8306 oder Kapitel 71);
   e) Glaswaren der Nrn. 7007, 7008, 7011, 7014, 7015 oder 7017;
   f) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und ähnliche Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39);
   g) Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser der Nr. 8413; Prüfwaagen und gesondert zur Abfertigung gestellte Gewichte (Nr. 8423); Apparate und Geräte zum Heben oder Fördern (Nrn. 8425 bis 8428); Papier- oder Pappeschneidemaschinen aller Art (Nr. 8441); Spezialvorrichtungen zum Einstellen der Werkstücke oder Werkzeuge an Werkzeugmaschinen, auch mit optischen Ablesevorrichtungen (z.B. «optische» Teilköpfe), der Nr. 8466 (andere als rein optische Vorrichtungen, wie z.B. Zentrierfernrohre, Fluchtfernrohre); Rechenmaschinen (Nr. 8470); Druckminderventile sowie andere Ventile und Armaturen (Nr. 8481); Maschinen und Apparate der Nr. 8486, einschliesslich der Apparate für die Projektion oder das Aufzeichnen von Schaltkreisen auf lichtempfindlichen Halbleitermaterialien;
   h) Scheinwerfer der für Fahrräder oder Motorfahrzeuge verwendeten Art (Nr. 8512); tragbare elektrische Lampen der Nr. 8513; kinematografische Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte sowie Geräte zum serienweisen Kopieren von Tonträgern (Nr. 8519); Tonabnehmer (Nr. 8522); Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokamera-Rekorder (Nr. 8525); Geräte für Funkmessung und -ortung, Geräte für Funknavigation und Geräte für Funkfernsteuerung (Nr. 8526); Verbinder für optische Fasern, optische Bündel oder Kabel (Nr. 8536); numerische Steuerungen der Nr. 8537; innenverspiegelte Scheinwerferlampen der Nr. 8539; Kabel aus optischen Fasern der Nr. 8544;
   i) Scheinwerfer der Nr. 9405;
   k) Waren des Kapitels 95;
   l) Hohlmasse, die nach stofflicher Beschaffenheit einzureihen sind;
   m) Spulen und ähnliche Warenträger (Einreihung nach stofflicher Beschaffenheit: z.B. Nr. 3923, Abschnitt XV).

2. Vorbehältlich der Bestimmungen in der vorstehenden Anmerkung 1 sind Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren dieses Kapitels nach folgenden Regeln einzureihen:
   a) Teile und Zubehör, die selbst Waren irgendeiner Nummer dieses Kapitels oder der Kapitel 84, 85 oder 91 (andere als solche der Nrn. 8487, 8548 oder 9033) darstellen, sind dieser Nummer zuzuweisen, ohne Rücksicht darauf, für welche Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente sie bestimmt sind;
   b) andere Teile und anderes Zubehör als im vorstehenden Absatz genannt, bei denen zu erkennen ist, dass sie ausschliesslich oder hauptsächlich für bestimmte Maschinen, Instrumente, Apparate oder Geräte oder für mehrere Maschinen, Instrumente, Apparate oder Geräte der gleichen Nummer (auch der Nrn. 9010, 9013 oder 9031) bestimmt sind, sind der dieser oder diesen Maschinen, Instrumenten, Apparaten oder Geräten entsprechenden Nummer zuzuweisen;
   c) andere Teile und anderes Zubehör gehört zu Nr. 9033.

3. Die Bestimmungen der Anmerkungen 3 und 4 zu Abschnitt XVI gelten auch für dieses Kapitel.

4. Zu Nr. 9005 gehören nicht: Zielfernrohre für Waffen, Periskope für Unterseeboote oder Kampffahrzeuge und Fernrohre für Maschinen, Apparate oder Instrumente dieses Kapitels oder des Abschnitts XVI (Nr. 9013).

5. Optische Mess- oder Kontrollmaschinen, -apparate, -geräte oder -instrumente, für die sowohl die Nr. 9013 als auch die Nr. 9031 in Betracht kommen, sind der Nr. 9031 zuzuweisen.

6. Als «orthopädische Apparate und Vorrichtungen» im Sinne der Nr. 9021 gelten solche, die folgenden Zwecken dienen:
   - zum Verhüten oder Korrigieren gewisser körperlicher Missbildungen;
   - oder zum Stützen oder Halten von Körperteilen nach einer Krankheit, einer Operation oder einer Verletzung.

   Die orthopädischen Artikel und Vorrichtungen umfassen zur Linderung von Fussbeschwerden hergerichtete orthopädische Schuhe sowie spezielle Einlagesohlen, sofern diese 1.) nach Mass gefertigt sind oder 2.) serienmässig hergestellt werden, in Einzelexemplaren und nicht paarweise vorliegen und für jeden einzelnen Fuss passend hergerichtet sind.

7. Zu Nr. 9032 gehören nur:
   a) Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln der Menge, des Niveaus, des Druckes, oder anderer Eigenschaften von gasförmigen oder flüssigen Stoffen oder zum selbsttätigen Kontrollieren von Temperaturen, auch wenn ihre Arbeitsweise auf einer elektrischen Erscheinung beruht, die sich mit der gesuchten Grösse ändert, wobei die Regler den erhaltenen Messwert auf die vorgeschriebene Grösse bringen sollen und, ohne Rücksicht auf allfällige störende Einflüsse, durch kontinuierliche oder periodische Messung, den Sollwert auf diesem Niveau stabilisieren;
   b) selbsttätige Regler für elektrische Grössen sowie selbsttätige Regler für andere Grössen, wenn ihre Arbeitsweise auf einer elektrischen Erscheinung beruht, die sich mit der zu regelnden Grösse ändert, wobei die Regler den erhaltenen Messwert auf die vorgeschriebene Grösse bringen sollen und, ohne Rücksicht auf allfällige störende Einflüsse, durch kontinuierliche oder periodische Messung, den Sollwert auf diesem Niveau stabilisieren.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
9001.	**Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, andere als solche der Nr. 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschliesslich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, ungefasst, ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas:**
1000	- optische Fasern, Bündel und Kabel aus optischen Fasern
2000	- polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten
3000	- Kontaktlinsen
4000	- Brillengläser aus Glas
5000	- Brillengläser aus anderen Stoffen
	- andere:
9010	- - Linsen und Prismen für Instrumente, Apparate oder Geräte
9090	- - andere
9002.	**Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, gefasst, ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas, für Instrumente, Apparate oder Geräte:**
	- Objektive:
1100	- - für Kameras, für Projektionsapparate oder für fotografische oder kinematografische Vergrösserungs- oder Verkleinerungsapparate
1900	- - andere
2000	- Filter
9000	- andere
9003.	**Fassungen für Brillen oder für ähnliche Waren, und Teile davon:**
	- Fassungen:
1100	- - aus Kunststoffen
1900	- - aus anderen Stoffen
9000	- Teile
9004.	**Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen oder andere) und ähnliche Waren:**
1000	- Sonnenbrillen
9000	- andere
9005.	**Ferngläser, Fernrohre, astronomische Fernrohre, optische Teleskope und Gestelle davon; andere astronomische Instrumente und Gestelle davon, ausgenommen Apparate für die Radio-Astronomie:**
1000	- Ferngläser
8000	- andere Instrumente
9000	- Teile und Zubehör (einschliesslich Gestelle)
9006.	**Fotografische Aufnahmeapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen, einschliesslich Blitzlichtlampen, für fotografische Zwecke, ausgenommen Entladungslampen der Nr. 8539:**
	- fotografische Aufnahmeapparate der zum Herstellen von Klischees oder Druckzylindern verwendeten Art:
1010	- - im Stückgewicht von mehr als 200 kg
1020	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 200 kg
	- fotografische Aufnahmeapparate für die Unterwasser- oder Luftbildfotografie, für die medizinische Untersuchung innerer Organe oder für gerichtsmedizinische oder kriminalistische Laboratorien besonders hergerichtet:
3010	- - im Stückgewicht von mehr als 200 kg
3020	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 200 kg
	- Sofortbild-Kameras:
4010	- - im Stückgewicht von mehr als 200 kg
4020	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 200 kg
	- andere fotografische Aufnahmeapparate:
5100	- - Spiegelreflex-Kameras für Rollfilme mit einer Breite von nicht mehr als 35 mm
5200	- - andere, für Rollfilme mit einer Breite von weniger als 35 mm
5300	- - andere, für Rollfilme mit einer Breite von 35 mm
5900	- - andere
	- Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen, einschliesslich Blitzlichtlampen, für fotografische Zwecke:
6100	- - Blitzlichtgeräte mit Entladungslampe (Elektronenblitzgeräte)
6900	- - andere

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(9006.)	**Fotografische Aufnahmeapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen, einschliesslich Blitzlichtlampen, für fotografische Zwecke, ausgenommen Entladungslampen der Nr. 8539 (Fortsetzung):**
	- Teile und Zubehör:
9100	- - für fotografische Aufnahmeapparate
9900	- - andere
9007.	**Kinematografische Kameras und Projektoren, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten:**
	- Kameras:
1100	- - für Filme mit einer Breite von weniger als 16 mm oder für Doppelacht-Filme
1900	- - andere
2000	- Projektoren
	- Teile und Zubehör:
9100	- - für Kameras
9200	- - für Projektoren
9008.	**Projektoren für Stehbilder; fotografische Vergrösserungs- oder Verkleinerungsapparate:**
1000	- Projektoren für Diapositive
2000	- Lesegeräte für Mikrofilme, Mikrofichen oder andere Mikroträger, auch mit Kopiereinrichtung
3000	- andere Projektoren für Stehbilder
4000	- fotografische Vergrösserungs- oder Verkleinerungsapparate
9000	- Teile und Zubehör
9010.	**Apparate und Ausrüstung für fotografische oder kinematografische Laboratorien, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Negativbetrachter; Projektionsschirme:**
1000	- Apparate und Ausrüstung zum selbsttätigen Entwickeln von fotografischen oder kinematografischen Filmen oder von fotografischem Papier in Rollen oder zum selbsttätigen Herstellen von Abzügen von entwickelten Filmen auf fotografisches Papier in Rollen
5000	- andere Apparate und Ausrüstungen für fotografische oder kinematografische Laboratorien; Negativbetrachter
6000	- Projektionsschirme
9000	- Teile und Zubehör
9011.	**Optische Mikroskope, einschliesslich Mikroskope für die Fotomikrografie, die Mikrokinematografie oder die Mikroprojektion:**
	- Stereomikroskope:
1010	- - ausgestattet mit besonders hergerichteten Vorrichtungen für die Handhabung und den Transport von Halbleiterscheiben oder Reticles
1090	- - andere
	- andere Mikroskope, für die Fotomikrografie, die Mikrokinematografie oder die Mikroprojektion:
2010	- - Mikroskope für die Fotomikrografie, ausgestattet mit besonders hergerichteten Vorrichtungen für die Handhabung und den Transport von Halbleiterscheiben oder Reticles
2090	- - andere
8000	- andere Mikroskope
	- Teile und Zubehör:
9010	- - für Mikroskope der Nrn. 9011.1010 oder 9011.2010
9090	- - andere
9012.	**Andere als optische Mikroskope; Diffraktografen:**
	- andere als optische Mikroskope; Diffraktografen:
1010	- - Elektronen-Mikroskope, ausgestattet mit besonders hergerichteten Vorrichtungen für die Handhabung und den Transport von Halbleiterscheiben oder Reticles
1090	- - andere
	- Teile und Zubehör:
9010	- - für Mikroskope der Nr. 9012.1010
9090	- - andere
9013.	**Flüssigkristallanzeigen, keine anderweit genauer erfassten Waren darstellend; Laser, andere als Laserdioden; andere optische Apparate, Geräte und Instrumente, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen:**

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(9013.)	**Flüssigkristallanzeigen, keine anderweit genauer erfassten Waren darstellend; Laser, andere als Laserdioden; andere optische Apparate, Geräte und Instrumente, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen (Fortsetzung):**
1000	- Zielfernrohre für Waffen; Periskope; Fernrohre für Maschinen, Apparate oder Instrumente dieses Kapitels oder des Abschnitts XVI
2000	- Laser, andere als Laserdioden
	- andere Vorrichtungen, Apparate und Instrumente:
8010	- - Flüssigkristallanzeigen
8090	- - andere
	- Teile und Zubehör:
9010	- - für Flüssigkristallanzeigen der Nr. 9013.8010
9090	- - andere
9014.	**Kompasse, einschliesslich Navigationskompasse; andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte:**
1000	- Kompasse, einschliesslich Navigationskompasse
2000	- Instrumente, Apparate und Geräte für die Luft- oder Raumfahrtnavigation (andere als Kompasse)
8000	- andere Instrumente, Apparate und Geräte
9000	- Teile und Zubehör
9015.	**Instrumente, Apparate und Geräte für Geodäsie, Topografie, Feldvermessung, Höhenvermessung, Fotogrammetrie, Hydrografie, Ozeanografie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompasse; Telemeter:**
1000	- Telemeter
2000	- Theodolite und Tachymeter
3000	- Nivellierinstrumente
4000	- Instrumente, Apparate und Geräte für Fotogrammetrie
8000	- andere Instrumente, Apparate und Geräte
9000	- Teile und Zubehör
9016.0000	**Präzisionswaagen mit einer Empfindlichkeit von 5 cg oder weniger, auch mit Gewichten**
9017.	**Zeichen-, Anreiss- oder Recheninstrumente (z.B. Zeichenmaschinen, Pantographen, Winkelmesser, Reisszeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmessinstrumente, für den Handgebrauch (z.B. Metermasse, Mikrometer, Schieblehren und Kaliber), in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen:**
	- Zeichentische und Zeichenmaschinen, auch selbsttätige:
1010	- - durch eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gesteuerte Zeichenmaschinen (Plotter)
1090	- - andere
	- andere Zeichen-, Anreiss- oder Recheninstrumente:
2010	- - Reisszeuge
2020	- - Richtplatten
2090	- - andere
	- Mikrometer, Schieblehren, Kaliber und Eichmasse:
3010	- - im Stückgewicht von mehr als 0,5 kg
3020	- - im Stückgewicht von nicht mehr als 0,5 kg
8000	- andere Instrumente
	- Teile und Zubehör:
9010	- - für Reisszeuge
	- - für Mikrometer, Schieblehren, Kaliber oder Eichmasse:
9021	- - - im Stückgewicht von mehr als 0,5 kg
9022	- - - im Stückgewicht von nicht mehr als 0,5 kg
9090	- - andere
9018.	**Instrumente, Apparate und Geräte für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschliesslich Apparate und Geräte für die Szintigrafie und andere elektromedizinische Apparate und Geräte sowie Apparate und Geräte zum Prüfen des Sehvermögens:**
	- Apparate und Geräte für die Elektrodiagnose (einschliesslich Apparate und Geräte für die Funktionsprüfung oder für die Überwachung physiologischer Parameter):
1100	- - Elektrokardiografen

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(9018.)	**Instrumente, Apparate und Geräte für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschliesslich Apparate und Geräte für die Szintigrafie und andere elektromedizinische Apparate und Geräte sowie Apparate und Geräte zum Prüfen des Sehvermögens (Fortsetzung):**
	- Apparate und Geräte für die Elektrodiagnose (einschliesslich Apparate und Geräte für die Funktionsprüfung oder für die Überwachung physiologischer Parameter) (Fortsetzung):
1200	- - Diagnoseapparate, mit Ultraschallabtastung arbeitend (Scanners)
1300	- - Diagnoseapparate für die bildliche Darstellung mittels Magnetresonanz
1400	- - Szintigrafieapparate
1900	- - andere
2000	- Ultraviolett- oder Infrarotbestrahlungsgeräte
	- Spritzen, Nadeln, Katheder, Kanülen und dergleichen:
3100	- - Spritzen, auch mit Nadeln
3200	- - Hohlnadeln aus Metall und Nähnadeln
3900	- - andere
	- andere Instrumente, Apparate und Geräte, für zahnmedizinische Zwecke:
4100	- - Dentalbohrmaschinen, auch mit Sockel und eingebauten anderen zahnärztlichen Ausrüstungen
4900	- - andere
5000	- andere Instrumente, Apparate und Geräte, für die Ophthalmologie
9000	- andere Instrumente, Apparate und Geräte
9019.	**Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik; Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie, Aerosoltherapie, Beatmungsapparate und -geräte zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie:**
1000	- Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik
2000	- Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie, Aerosoltherapie, Beatmungsapparate und -geräte zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie
9020.0000	**Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne auswechselbares Filterelement**
9021.	**Apparate und Vorrichtungen zu orthopädischen Zwecken, einschliesslich medizinisch-chirurgische Gürtel und Bandagen sowie Krücken; Schienen, Rinnen und andere Apparate und Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen; Prothesen; Schwerhörigenapparate und andere Vorrichtungen zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen, zum Tragen in der Hand, auf dem Körper oder zum Einpflanzen in den Organismus:**
1000	- Apparate und Vorrichtungen zu orthopädischen Zwecken oder zum Behandeln von Knochenbrüchen
	- Zahnprothesen:
2100	- - künstliche Zähne
2900	- - andere
	- andere Prothesen und andere Waren der Prothetik:
3100	- - Gelenkprothesen
3900	- - andere
4000	- Schwerhörigenapparate, ausgenommen Teile und Zubehör
5000	- Herzschrittmacher, ausgenommen Teile und Zubehör
9000	- andere
9022.	**Röntgenapparate und -geräte und Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschliesslich Apparate und Geräte für Strahlenfotografie oder Strahlentherapie, Röntgenröhren und andere Vorrichtungen zur Erzeugung von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Steuerpulte, Bildschirme, Untersuchungs- oder Behandlungstische, -sessel und dergleichen:**
	- Röntgenapparate und -geräte, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschliesslich Apparate und Geräte für Strahlenfotografie oder Strahlentherapie:
1200	- - Computertomografen
1300	- - andere, für zahnärzliche Zwecke

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(9022.)	**Röntgenapparate und -geräte und Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschliesslich Apparate und Geräte für Strahlenfotografie oder Strahlentherapie, Röntgenröhren und andere Vorrichtungen zur Erzeugung von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Steuerpulte, Bildschirme, Untersuchungs- oder Behandlungstische, -sessel und dergleichen (Fortsetzung):**
	- Röntgenapparate und -geräte, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschliesslich Apparate und Geräte für Strahlenfotografie oder Strahlentherapie (Fortsetzung):
1400	-- andere, für medizinische, chirurgische oder tierärztliche Zwecke
1900	-- für andere Zwecke
	- Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschliesslich Apparate und Geräte für Strahlenfotografie oder Strahlentherapie:
2100	-- für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke
2900	-- für andere Zwecke
	- Röntgenröhren:
3010	-- ohne Hauben und im Stückgewicht von nicht mehr als 8 kg
3090	-- andere
	- andere, einschliesslich Teile und Zubehör:
9010	-- Röntgenschirme und Teile davon
9020	-- Teile und Zubehör für Apparate und Geräte der Nrn. 9022.1200, 9022.1300, 9022.1400, 9022.1900, 9022.2100 oder 9022.2900
9030	-- Teile und Zubehör für Röntgenröhren der Nrn. 9022.3010 oder 9022.3090
9090	-- andere
9023.0000	**Instrumente, Apparate, Geräte und Modelle für Demonstrationszwecke (z.B. im Unterricht oder in Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet**
9024.	**Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z.B. Metallen, Holz, Textilien, Papier, Kunststoffen):**
1000	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen von Metallen
8000	- andere Maschinen, Apparate und Geräte
9000	- Teile und Zubehör
9025.	**Dichtemesser, Aräometer, Senkwaagen und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert:**
	- Thermometer und Pyrometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert:
	-- direkt ablesbare Flüssigkeitsthermometer:
1110	--- medizinische Thermometer
1190	--- andere
1900	-- andere
8000	- andere Instrumente
9000	- Teile und Zubehör
9026.	**Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Kontrollieren von Durchfluss, Füllhöhe, Druck oder von anderen veränderlichen Grössen von Flüssigkeiten oder Gasen (z.B. Durchflussmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmezähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Nrn. 9014, 9015, 9028 oder 9032:**
1000	- zum Messen oder Kontrollieren von Durchfluss oder Füllhöhe von Flüssigkeiten
2000	- zum Messen oder Kontrollieren des Druckes
8000	- andere Instrumente, Apparate und Geräte
9000	- Teile und Zubehör
9027.	**Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z.B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer, Gas- oder Rauchgasprüfer); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder fotometrische Messungen (einschliesslich der Belichtungsmesser); Mikrotome:**
1000	- Gas- oder Rauchgasprüfer
2000	- Chromatografen und Elektrophorese-Geräte

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(9027.)	**Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z.B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer, Gas- oder Rauchgasprüfer); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder fotometrische Messungen (einschliesslich der Belichtungsmesser); Mikrotome (Fortsetzung):**
3000	- Spektrometer, Spektrofotometer und Spektrografen für optische Strahlungen (UV, sichtbares Licht, IR)
5000	- andere Instrumente, Apparate und Geräte für optische Strahlungen (UV, sichtbares Licht, IR)
8000	- andere Instrumente, Apparate und Geräte
	- Mikrotome; Teile und Zubehör:
9010	- - Teile und Zubehör für Instrumente, Apparate und Geräte der Nrn. 9027.2000/3000 oder 9027.5000/8000
9090	- - andere
9028.	**Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschliesslich Zähler für die Eichung dieser Geräte:**
1000	- Gaszähler
2000	- Flüssigkeitszähler
3000	- Elektrizitätszähler
9000	- Teile und Zubehör
9029.	**Andere Zähler (z.B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Nrn. 9014 oder 9015; Stroboskope:**
	- Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler und ähnliche Zähler:
1010	- - Tourenzähler und Kilometerzähler, für Motorfahrzeuge
1090	- - andere
	- Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser; Stroboskope:
2010	- - Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, für Motorfahrzeuge
2090	- - andere (einschliesslich Stroboskope)
	- Teile und Zubehör:
9010	- - für Tourenzähler, Kilometerzähler, Tachometer oder andere Geschwindigkeitsmesser, für Motorfahrzeuge
9090	- - andere
9030.	**Oszilloskope, Geräte für die Spektralanalyse und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Kontrollieren elektrischer Grössen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgen-, kosmischer oder anderer ionisierender Strahlen:**
1000	- Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis ionisierender Strahlen
2000	- Oszilloskope und Oszillografen
	- andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Kontrollieren von Spannung, Stromstärke, Widerstand oder Leistung:
3100	- - Multimeter, ohne Registriervorrichtung
3200	- - Multimeter, mit Registriervorrichtung
3300	- - andere, ohne Registriervorrichtung
3900	- - andere, mit Registriervorrichtung
4000	- andere Instrumente, Apparate und Geräte, speziell für die Telekommunikationstechnik gebaut (z.B. Nebensprechmesser, Verstärkungsgradmesser, Verzerrungsmesser, Geräuschspannungsmesser)
	- andere Instrumente, Apparate und Geräte:
8200	- - zum Messen oder Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder von Halbleiterelementen
8400	- - andere, mit Registriervorrichtung
8900	- - andere
	- Teile und Zubehör:
9010	- - für Instrumente, Apparate und Geräte der Nr. 9030.8200
9090	- - andere
9031.	**Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Kontrollieren, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren:**
1000	- Auswuchtmaschinen
2000	- Prüfstände

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(9031.)	**Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Kontrollieren, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren (Fortsetzung):**
	- andere optische Instrumente, Apparate und Geräte:
4100	-- zum Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder von Halbleiterelementen oder zum Prüfen von Masken oder Zwischenmasken für die Herstellung von Halbleiterelementen
	-- andere:
4910	--- zum Messen des Verunreinigungsgrades von Halbleiterscheiben durch Oberflächenpartikel
4980	--- andere
8000	- andere Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen
	- Teile und Zubehör:
9010	-- für Auswuchtmaschinen
9020	-- für Prüfstände
	-- andere:
9091	--- für Instrumente, Apparate und Geräte der Nrn. 9031.4100 oder 9031.4910
9099	--- andere
9032.	**Instrumente, Apparate und Geräte zum selbsttätigen Regeln oder Kontrollieren:**
1000	- Thermostate
2000	- Druckregler (Pressostate)
	- andere Instrumente, Apparate und Geräte:
8100	-- hydraulische oder pneumatische
8900	-- andere
	- Teile und Zubehör:
9010	-- für Thermostate
9090	-- andere
9033.0000	**Teile und Zubehör, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen, für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90**

91 Uhrmacherwaren

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) Gläser und Gewichte für Uhren (Einreihung nach stofflicher Beschaffenheit);
   b) Uhrketten (Nrn. 7113 oder 7117, je nach Beschaffenheit);
   c) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und ähnliche Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39) oder aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen (im allgemeinen Nr. 7115); Uhrfedern (einschliesslich Spiralfedern) gehören jedoch zu Nr. 9114;
   d) Kugeln für Kugellager (Nrn. 7326 oder 8482, je nach Beschaffenheit);
   e) Waren der Nr. 8412, die so konstruiert sind, dass sie ohne Hemmung laufen;
   f) Kugellager (Nr. 8482);
   g) Waren des Kapitels 85, noch nicht miteinander oder mit anderen Elementen zu Uhrwerken oder zu Teilen zusammengesetzt, die erkennbar ausschliesslich oder hauptsächlich für solche Uhrwerke bestimmt sind (Kapitel 85).
2. Zu Nr. 9101 gehören ausschliesslich Uhren, deren Gehäuse ganz aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen oder aus diesen Stoffen in Verbindung mit echten Perlen, Zuchtperlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen der Nrn. 7101 bis 7104 bestehen. Uhren mit Gehäuse aus unedlem Metall mit darin eingelegten Edelmetallen gehören zu Nr. 9102.
3. Für die Anwendung dieses Kapitels gelten als «Kleinuhrwerke» Vorrichtungen, deren Gang durch eine Unruh mit Spiralfeder, einen Quarz oder ein anderes geeignetes Zeitteilersystem geregelt wird, mit einer Anzeige oder einem System zur Aufnahme einer mechanischen Anzeige ausgerüstet. Die Dicke dieser Werke darf nicht mehr als 12 mm und deren Breite, Länge oder Durchmesser nicht mehr als 50 mm betragen.
4. Vorbehältlich der Bestimmungen der Anmerkung 1 werden Werke und Teile, die sowohl für Uhrmacherwaren als auch für andere Zwecke, insbesondere in Mess- oder Präzisionsinstrumenten, verwendet werden können, in dieses Kapitel eingereiht.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
9101.	**Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschliesslich Stoppuhren vom gleichen Typ), mit Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:**
	- Armbanduhren, elektrisch betrieben, auch mit eingebauter Stoppvorrichtung:
1100	- - nur mit mechanischer Anzeige
1900	- - andere
	- andere Armbanduhren, auch mit eingebauter Stoppvorrichtung:
2100	- - mit automatischem Aufzug
2900	- - andere
	- andere:
9100	- - elektrisch betrieben
9900	- - andere
9102.	**Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschliesslich Stoppuhren vom gleichen Typ), andere als solche der Nr. 9101:**
	- Armbanduhren, elektrisch betrieben, auch mit eingebauter Stoppvorrichtung:
1100	- - nur mit mechanischer Anzeige
1200	- - nur mit optoelektronischer Anzeige
1900	- - andere
	- andere Armbanduhren, auch mit eingebauter Stoppvorrichtung:
2100	- - mit automatischem Aufzug
2900	- - andere
	- andere:
9100	- - elektrisch betrieben
9900	- - andere
9103.	**Wecker und Standührchen (Pendulettes), mit Kleinuhrwerk:**
	- elektrisch betrieben:
1010	- - mit Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
1090	- - andere
	- andere:
9010	- - mit Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
9090	- - andere
9104.0000	**Armaturenbrettuhren und ähnliche Uhren, für Automobile, Luftfahrzeuge, Schiffe oder andere Fahrzeuge**
9105.	**Wecker, Pendulen, Uhren und ähnliche Apparate der Uhrenindustrie, mit anderem als Kleinuhrwerk:**
	- Wecker:
1100	- - elektrisch betrieben
1900	- - andere
	- Wanduhren:
2100	- - elektrisch betrieben
2900	- - andere
	- andere:
9100	- - elektrisch betrieben
9900	- - andere
9106.	**Zeitkontrollapparate und Zeitmesser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z.B. Zeitkontrolluhren, Zeit- und Datumstempeluhren, Zeitregistrieruhren):**
1000	- Zeitkontrolluhren; Zeit- und Datumstempeluhren, Zeitregistrieruhren
9000	- andere
9107.0000	**Zeitschalter und andere Zeitauslöser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor**
9108.	**Kleinuhrwerke, vollständig und zusammengesetzt:**
	- elektrisch betrieben:
1100	- - nur mit mechanischer Anzeige oder mit Vorrichtung zur Aufnahme einer mechanischen Anzeige
1200	- - nur mit optoelektronischer Anzeige
1900	- - andere
2000	- mit automatischem Aufzug
9000	- andere
9109.	**Uhrwerke, vollständig und zusammengesetzt, andere als Kleinuhrwerke:**
	- elektrisch betrieben:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(9109.)	**Uhrwerke, vollständig und zusammengesetzt, andere als Kleinuhrwerke (Fortsetzung):**
	- elektrisch betrieben (Fortsetzung):
1100	- - von Weckern
1900	- - andere
9000	- andere
9110.	**Uhrwerke, vollständig, nicht zusammengesetzt oder teilweise zusammengesetzt (Schablonen); Uhrwerke, unvollständig, zusammengesetzt; Rohwerke von Uhren:**
	- von Kleinuhren:
1100	- - Uhrwerke, vollständig, nicht zusammengesetzt oder teilweise zusammengesetzt (Schablonen)
1200	- - Uhrwerke, unvollständig, zusammengesetzt
1900	- - Rohwerke
9000	- andere
9111.	**Gehäuse für Uhren der Nrn. 9101 oder 9102, und Teile davon:**
1000	- Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
2000	- Gehäuse aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert
8000	- andere Gehäuse
	- Teile:
9010	- - Gehäuseböden; Ränder mit Glasreifen; Ränder, Glasreifen und Anstösse, in einem Stück
9090	- - andere
9112.	**Gehäuse für andere Uhren oder Apparate der Uhrenindustrie, und Teile davon:**
	- Gehäuse:
2010	- - aus Metall
2090	- - andere
9000	- Teile
9113.	**Uhrenarmbänder und Teile davon:**
1000	- aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
2000	- aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert
9000	- andere
9114.	**Andere Uhrenbestandteile:**
	- Federn, einschliesslich Spiralfedern:
1010	- - mit einer Breite von 5 mm oder mehr
1020	- - mit einer Breite von weniger als 5 mm
2000	- Lagersteine
3000	- Zifferblätter
4000	- Platinen und Brücken
9000	- andere

92 Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und ähnliche Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39);
   b) Mikrophone, Verstärker, Lautsprecher, Kopfhörer, Schalter, Stroboskope und andere Instrumente, Apparate und zusätzliche Ausrüstungen zur Verwendung mit Waren dieses Kapitels, wenn sie nicht in diese Waren oder nicht mit diesen Waren in das gleiche Gehäuse eingebaut sind (Kapitel 85 oder 90);
   c) Instrumente und Geräte mit Spielzeugcharakter (Nr. 9503);
   d) Wischer und andere Bürstenwaren zum Reinigen von Musikinstrumenten (Nr. 9603);
   e) Instrumente und Geräte, die den Charakter von Sammlungsstücken oder Antiquitäten haben (Nrn. 9705 oder 9706).

2. Bogen, Schlegel und ähnliche Waren für Musikinstrumente der Nrn. 9202 oder 9206, welche in übereinstimmender Anzahl gleichzeitig mit den dazugehörenden Instrumenten zur Abfertigung gestellt werden, sind wie die Instrumente einzureihen, für die sie bestimmt sind.

   Karten, Scheiben und Walzen der Nr. 9209 bleiben in dieser Nummer eingereiht, auch wenn sie mit den dazugehörenden Instrumenten oder Apparaten zur Abfertigung gestellt werden.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
9201.	**Klaviere, auch selbsttätige; Cembalos und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur:**
1000	- Klaviere mit aufrecht stehendem Rahmen
2000	- Flügel
9000	- andere
9202.	**Andere Saiteninstrumente (z.B. Gitarren, Geigen, Harfen):**
1000	- Streichinstrumente
9000	- andere
9205.	**Andere Blasinstrumente (z.B. Klarinetten, Trompeten, Dudelsäcke):**
1000	- Blechblasinstrumente
	- andere:
9010	- - Pfeifenorgeln; Harmonien und ähnliche Instrumente
9020	- - Akkordeons und ähnliche Instrumente; Mundharmonikas
9090	- - andere
9206.0000	**Schlaginstrumente (z.B. Trommeln, Pauken, Xylophone, Becken, Kastagnetten, Maracas)**
9207.	**Musikinstrumente, bei denen der Ton elektrisch erzeugt wird oder elektrisch verstärkt werden muss (z.B. Orgeln, Gitarren, Akkordeons):**
1000	- Instrumente mit Klaviatur, andere als Akkordeons
9000	- andere
9208.	**Spieldosen, Orchestrien, Drehorgeln, singende Vögel, singende Sägen und andere Musikinstrumente, in anderen Nummern dieses Kapitels nicht erfasst; Lockpfeifen aller Art; Signalpfeifen, Signalhörner und andere Mundblasinstrumente zu Ruf- oder Signalzwecken:**
1000	- Spieldosen
9000	- andere
9209.	**Teile (z.B. Musikwerke für Spieldosen) und Zubehör (z.B. Karten, Scheiben und Walzen für mechanische Musikinstrumente) für Musikinstrumente; Metronome, Stimmgabeln und Stimmpfeifen aller Art:**
3000	- Musiksaiten
	- andere:
9100	- - Teile und Zubehör von Klavieren
9200	- - Teile und Zubehör von Musikinstrumenten der Nr. 9202
9400	- - Teile und Zubehör von Musikinstrumenten der Nr. 9207
9900	- - andere

XIX Waffen, Munition und Teile und Zubehör davon

93 Waffen, Munition und Teile und Zubehör davon

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) Zündhütchen, Sprengkapseln, Sprengzünder, Leuchtraketen, Hagelraketen und andere Waren des Kapitels 36;
   b) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und ähnliche Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39);
   c) Panzerkampfwagen und andere gepanzerte Kampffahrzeuge (Nr. 8710);
   d) Zielfernrohre und andere optische Vorrichtungen, ausgenommen solche, die auf Waffen montiert sind oder die mit den Waffen, für die sie bestimmt sind, zur Abfertigung gestellt werden (Kapitel 90);
   e) Armbrüste, Bogen und Pfeile für den Schiesssport, stumpfe Waffen für den Fechtsport und Spielzeugwaffen (Kapitel 95);
   f) Waffen und Munition, die den Charakter von Sammlungsstücken oder Antiquitäten haben (Nrn. 9705 oder 9706).
2. Als «Teile» im Sinne der Nr. 9306 gelten nicht die Funk- oder Radargeräte der Nr. 8526.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
9301.	**Kriegswaffen, andere als Revolver, Pistolen und blanke Waffen:**
	- Artilleriewaffen (z.B. Kanonen, Haubitzen und Mörser):
1100	- - mit Eigenantrieb
1900	- - andere
2000	- Raketenwerfer; Flammenwerfer; Granatwerfer; Torpedoausstossrohre und ähnliche Werfer
9000	- andere
9302.0000	**Revolver und Pistolen, andere als solche der Nrn. 9303 oder 9304**
9303.	**Andere Feuerwaffen und ähnliche Geräte, bei denen die Explosionswirkung von Pulver genutzt wird (z.B. Jagdgewehre, Vorderlader, Leuchtpistolen und andere ausschliesslich zum Verschiessen von Leuchtmunition verwendbare Geräte, Schreckschusspistolen und -revolver, Bolzen-Viehtötungsapparate, Leinenschiessgeräte):**
1000	- Vorderlader
2000	- andere Jagd- oder Sportgewehre mit mindestens einem glatten Lauf
	- andere Jagd- oder Sportgewehre:
3010	- - Jagdwaffen
3090	- - andere
9000	- andere
9304.0000	**Andere Waffen (z.B. Feder-, Luft- oder Gasdruckgewehre und -pistolen, Knüppel), ausgenommen solche der Nr. 9307**
9305.	**Teile und Zubehör für Waren der Nrn. 9301 bis 9304:**
1000	- von Revolvern oder Pistolen
	- von Gewehren der Nr. 9303:
2100	- - glatte Läufe
2900	- - andere
	- andere:
9100	- - von Kriegswaffen der Nr. 9301
9900	- - andere
9306.	**Bomben, Granaten, Torpedos, Minen, Raketen, Patronen und andere Munition und Geschosse, und Teile davon, einschliesslich Rehposten, Jagdschrot und Patronenpfropfen:**
	- Patronen und Teile davon, für Gewehre mit glattem Lauf; Bleigeschosse für Luftgewehre:
2100	- - Patronen
	- - andere:
2910	- - - Geschosse für Gewehre mit glattem Lauf, Rehposten und Jagdschrot; Kugeln und andere Geschosse für Gewehre der Nr. 9304
2990	- - - andere
	- andere Patronen und Teile davon:
	- - für Kriegswaffen:
3011	- - - Patronen
3019	- - - Teile davon
	- - andere:
3091	- - - Patronen
3092	- - - Geschosse
3099	- - - andere
	- andere:
9010	- - Bomben, Granaten, Torpedos, Minen, Raketen und dergleichen, für militärische Zwecke
9020	- - Teile für Waren der Nr. 9306.9010
9090	- - andere
9307.0000	**Säbel, Degen, Bajonette, Lanzen und andere blanke Waffen, Teile davon sowie Scheiden**

XX Verschiedene Waren und Erzeugnisse

94 Möbel; medizinisch-chirurgisches Mobiliar; Bettzeug und dergleichen; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder und ähnliche Waren; vorgefertigte Gebäude

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) Luftmatratzen, Luftkopfkissen und andere Luftkissen sowie Matratzen, Kopfkissen und andere Kissen für Wasserfüllung, der Kapitel 39, 40 oder 63;
   b) auf dem Boden stehende Spiegel, z.B. schwenkbare Ankleidespiegel (Nr. 7009);
   c) Waren des Kapitels 71;
   d) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), ähnliche Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39) und Panzerschränke der Nr. 8303;
   e) Möbel, auch ohne Ausrüstung zur Abfertigung gestellt, die spezifische Teile von Kälteerzeugungsapparaten der Nr. 8418 sind; Möbel, die zum Einbau von Nähmaschinen im Sinne der Nr. 8452 besonders hergerichtet sind;
   f) Beleuchtungskörper des Kapitels 85;
   g) Möbel, die spezifische Teile von Apparaten der Nrn. 8518 (Nr. 8518), 8519 bis 8521 (Nr. 8522) oder der Nrn. 8525 bis 8528 (Nr. 8529) sind;
   h) Waren der Nr. 8714;
   i) Zahnarztstühle mit eingebauten zahnmedizinischen Behandlungsapparaten der Nr. 9018, und Speibecken für Zahnarztpraxen (Nr. 9018);
   k) Waren des Kapitels 91 (z.B. Gehäuse für Uhren oder Apparate der Uhrenindustrie);
   l) Möbel und Beleuchtungskörper mit Spielzeugcharakter (Nr. 9503), Billardtische aller Art und Möbel für Spiele der Nr. 9504, sowie Tische für Zauberkunststücke und Gegenstände zu Zierzwecken (ausgenommen elektrische Girlanden) wie Lampions, Papierlaternen usw. (Nr. 9505).

2. Die in den Nrn. 9401 bis 9403 erfassten Waren (ausgenommen Teile) müssen dazu hergerichtet sein, auf den Boden gestellt zu werden.

   Es bleiben jedoch in diesen Nummern, selbst wenn sie aufgehängt, an der Wand befestigt oder aufeinander gestellt werden:
   a) Schränke, Bücherschränke, Wandgestelle und Möbel aus zusammengehörenden Einzelstücken;
   b) Sitze und Bettgestelle.

3. A) Nicht als Teile von Waren der Nrn. 9401 bis 9403 gelten gesondert zur Abfertigung gestellte Platten aus Glas (einschliesslich Spiegel), Marmor, Stein oder aus jedem anderen in den Kapitel 68 oder 69 genannten Stoff, auch auf bestimmte Formen zugeschnitten, aber nicht mit anderen Teilen verbunden.
   B) Gesondert zur Abfertigung gestellte Waren der Nr. 9404 gehören zu dieser Nummer, auch wenn sie zugleich Möbelteile der Nrn. 9401 bis 9403 sind.

4. Im Sinne der Nr. 9406 gelten als «vorgefertigte Gebäude» sowohl im Werk fertig gestellte Gebäude als auch Gebäude in Form von Elementen, die gleichzeitig zur Abfertigung gestellt und auf dem Platze zusammengesetzt werden, wie Wohn- und Baustellenräume, Büros, Schulen, Lagerhallen, Hangars, Garagen oder ähnliche Gebäude.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
9401.	**Sitzmöbel (ausgenommen solche der Nr. 9402), auch in Betten umwandelbare, und Teile davon:**
	- Sitze der für Luftfahrzeuge verwendeten Art:
1010	-- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl
1090	-- andere
	- Sitze der für Automobile verwendeten Art:
2010	-- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl
2090	-- andere
	- Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe:
3010	-- gepolstert
	-- andere:
3091	--- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl
3092	--- aus anderen unedlen Metallen
3099	--- andere
	- in Betten umwandelbare Sitzmöbel, andere als solche für Camping oder für den Garten:
4010	-- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl
4020	-- aus anderen unedlen Metallen
4090	-- andere
	- Sitzmöbel aus Rattan, Weide, Bambus oder ähnlichen Stoffen:
5100	-- aus Bambus oder Rattan
5900	-- andere
	- andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Holz:
6100	-- gepolstert
6900	-- andere
	- andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Metall:
	-- gepolstert:
7110	--- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl
7190	--- andere
	-- andere:
7910	--- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl
7990	--- andere
	- andere Sitzmöbel:
8010	-- gepolstert
8090	-- andere
	- Teile:
	-- gepolstert:
9011	--- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl
9012	--- aus anderen unedlen Metallen
9019	--- andere
	-- andere:
9091	--- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl
9092	--- aus anderen unedlen Metallen
9099	--- andere
9402.	**Mobiliar für medizinische, chirurgische, zahnmedizinische oder veterinärmedizinische Zwecke (z.B. Operationstische, Untersuchungstische, Spitalbetten mit mechanischen Vorrichtungen, Zahnarztstühle); Stühle für Coiffeursalons und ähnliche Stühle mit Vorrichtung zum gleichzeitigen Kippen und Heben; Teile zu diesen Waren:**
	- Zahnarztstühle, Stühle für Coiffeursalons und ähnliche Stühle, und Teile davon:
1010	-- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl
1090	-- andere
	- andere:
9010	-- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl
9090	-- andere
9403.	**Andere Möbel und Teile davon:**
	- Möbel aus Metall, der in Büros verwendeten Art:
1010	-- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl
1090	-- andere
	- andere Möbel aus Metall:
2010	-- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl
2090	-- andere
3000	- Möbel aus Holz, der in Büros verwendeten Art

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(9403.)	**Andere Möbel und Teile davon (Fortsetzung):**
4000	- Möbel aus Holz, der in Küchen verwendeten Art
5000	- Möbel aus Holz, der in Schlafzimmern verwendeten Art
6000	- andere Möbel aus Holz
7000	- Möbel aus Kunststoffen
	- Möbel aus anderen Stoffen, einschliesslich Rattan, Weide, Bambus oder ähnlichen Stoffen:
8100	-- aus Bambus oder Rattan
8900	-- andere
	- Teile:
9010	-- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl
9020	-- aus anderen unedlen Metallen
9090	-- aus anderen Stoffen
9404.	**Untermatratzen; Bettzeug und ähnliche Waren (z.B. Obermatratzen, Steppdecken, Deckbetten, Kissen, Schlummerrollen, Kopfkissen), mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art, einschliesslich solcher aus Zellkautschuk oder -kunststoff, auch überzogen:**
1000	- Untermatratzen
	- Obermatratzen:
2100	-- aus Zellkautschuk oder -kunststoff, auch überzogen
2900	-- aus anderen Stoffen
3000	- Schlafsäcke
9000	- andere
9405.	**Beleuchtungskörper (einschliesslich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder und ähnliche Waren, mit festmontierter Lichtquelle, und ihre anderweit weder genannten noch inbegriffenen Teile:**
1000	- Leuchter und andere elektrische Decken- oder Wandlampen, ausgenommen solche der zum Beleuchten von öffentlichen Plätzen oder Verkehrswegen verwendeten Art
2000	- Nachttischlampen, Schreibtischlampen und Ständerlampen für die Innenbeleuchtung, elektrische
3000	- elektrische Girlanden der für Weihnachtsbäume verwendeten Art
4000	- andere elektrische Beleuchtungskörper
5000	- nicht elektrische Beleuchtungskörper
6000	- Reklameleuchten, Leuchtschilder und ähnliche Waren
	- Teile:
9100	-- aus Glas
9200	-- aus Kunststoffen
	-- andere:
	--- Lampenschirme:
9911	---- aus Flechtstoffen
9912	---- aus Spinnstoffen
9919	---- aus anderen Stoffen
9990	--- andere
9406.	**Vorgefertigte Gebäude:**
0010	- aus Holz
0020	- aus Beton
0030	- aus Eisen oder Stahl
0040	- aus Aluminium
0090	- aus anderen Stoffen

95 Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile und Zubehör davon

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) Kerzen (Nr. 3406);
   b) pyrotechnische Unterhaltungsartikel der Nr. 3604;
   c) Garne, Monofile, Schnüre, Darmzuschnitte und dergleichen für den Fischfang, auch auf Längen zugeschnitten, jedoch nicht zu Angelleinen zusammengesetzt, des Kapitels 39, der Nr. 4206 oder des Abschnitts XI;
   d) Taschen für Sportgeräte und andere Behältnisse der Nrn. 4202, 4303 oder 4304;
   e) Sportbekleidung sowie Maskenkostüme aus Spinnstoffen, der Kapitel 61 oder 62;
   f) Fahnen und Wimpelgirlanden aus Spinnstoffen sowie Segel für Wasserfahrzeuge, Segelbretter oder Segelwagen, des Kapitels 63;
   g) Schuhe (ausgenommen solche, an denen Schlittschuhe oder Rollschuhe fest angebracht sind) des Kapitels 64 und besondere Kopfbedeckungen zu Sportzwecken des Kapitels 65;
   h) Spazierstöcke, Reitpeitschen, Peitschen und ähnliche Waren (Nr. 6602) und Teile davon (Nr. 6603);
   i) Glasaugen, nicht montiert, für Puppen oder anderes Spielzeug, der Nr. 7018;
   k) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und ähnliche Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39);
   l) Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren der Nr. 8306;
   m) Pumpen für Flüssigkeiten (Nt. 8413), Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen (Nr. 8421), Elektromotoren (Nr. 8501), elektrische Transformatoren (Nr. 8504) oder Geräte für die Funkfernsteuerung (Nr. 8526);
   n) Sportfahrzeuge des Abschnittes XVII, ausgenommen Rodelschlitten, Bobschlitten und dergleichen;
   o) Zweirädrige Fahrräder für Kinder (Nr. 8712);
   p) Sportboote, wie Kanus und Ruderboote (Kapitel 89), und Antriebsmittel dazu (Kapitel 44, sofern sie aus Holz sind);
   q) Schutzbrillen für Sport oder Freiluftspiele (Nr. 9004);
   r) Lockpfeifen und Signalpfeifen (Nr. 9208);
   s) Waffen und andere Waren des Kapitels 93;
   t) elektrische Girlanden aller Art (Nr. 9405);
   u) Saiten für Schläger, Zelte, Campingausrüstungen und Handschuhe, Halbhandschuhe (Handschuhe ohne Fingerspitzen) und Fausthandschuhe aus Stoffen aller Art (Einreihung nach stofflicher Beschaffenheit);
   v) Tischartikel, Küchenutensilien, Toilettenartikel, Teppiche und andere Bodenbeläge aus Spinnstoffen, Kleider, Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege, Küchenwäsche und ähnliche Artikel mit Gebrauchswert (Einreihung nach stofflicher Beschaffenheit).

2. Die Waren dieses Kapitels können unwesentliche Verzierungen oder Zutaten aus Edelmetallen, Edelmetallplattierungen, echten Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen oder rekonstituierten Steinen enthalten.

3. Vorbehältlich der vorstehenden Anmerkung 1 werden Teile und Zubehör, bei denen erkennbar ist, dass sie ausschliesslich oder hauptsächlich für Waren dieses Kapitels bestimmt sind, wie diese Waren eingereiht.

4. Vorbehältlich der Bestimmungen der vorstehenden Anmerkung 1 umfasst die Nr. 9503 auch Waren dieser Nummer mit einem oder mehreren Gegenständen kombiniert, die nicht als Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Verzollungsvorschrift 3 b) gelten und separat zur Abfertigung gestellt in andere Nummern eingereiht würden, vorausgesetzt, die Waren sind zusammen für den Einzelverkauf aufgemacht und diese Kombination weist die wesentlichen Eigenschaften von Spielzeug auf.

5. Zu Nr. 9503 gehören nicht Waren, die aufgrund ihrer Konzeption, ihrer Formen oder ihrer Materialien, als ausschliesslich für Tiere bestimmt erkennbar sind, z.B. Spielzeuge für Haustiere (Einreihung nach Material und Beschaffenheit).

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
9503.	**Dreiräder, Trottinette, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielzeuge mit Rädern; Puppenwagen; Puppen; anderes Spielzeug; massstäblich verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle zur Unterhaltung, auch angetrieben; Puzzles aller Art:**
0010	- Dreiräder, Trottinette, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielzeuge mit Rädern; Puppenwagen
0090	- andere
9504.	**Gesellschaftsspiele, einschliesslich mechanisch betriebene Spiele, Billards, Spezialtische für Spielkasinos und automatische Kegelspiele (z.B. Bowlings):**
1000	- Video-Spiele der mit Fernsehempfängern benutzten Art
2000	- Billards aller Art und Zubehör dazu
3000	- andere Spiele, die durch Einwurf eines Geldstücks, einer Banknote, einer Bankkarte, einer Spielmarke oder anderer Zahlungsmittel in Gang gesetzt werden, ausgenommen automatische Kegelspiele (Bowlings)
4000	- Spielkarten
9000	- andere
9505.	**Fest-, Karnevals- oder andere Unterhaltungsartikel, einschliesslich Zauber- und Scherzartikel:**
1000	- Weihnachtsartikel
9000	- andere
9506.	**Geräte und Ausrüstungsgegenstände für Leibesübungen, Gymnastik, Athletik, andere Sportarten (einschliesslich Tischtennis) oder Freiluftspiele, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Schwimm- und Planschbecken:**
	- Ski und andere Ausrüstungsgegenstände zum Skifahren, für den Wintersport:
1100	- - Ski
1200	- - Skibindungen
1900	- - andere
	- Wasserski, Wellenreiter, Segelbretter und andere Ausrüstungsgegenstände für den Wassersport:
2100	- - Segelbretter
2900	- - andere
	- Golfschläger und andere Ausrüstungsgegenstände für den Golfsport:
3100	- - Golfschläger, vollständige
3200	- - Bälle
3900	- - andere
4000	- Geräte und Ausrüstungsgegenstände für Tischtennis
	- Tennis-, Federball- und ähnliche Schläger, auch ohne Bespannung:
5100	- - Tennisschläger, auch ohne Bespannung
5900	- - andere
	- Bälle, andere als Golf- oder Tischtennisbälle:
6100	- - Tennisbälle
6200	- - aufblasbare Bälle
6900	- - andere
	- Schlittschuhe und Rollschuhe, einschliesslich Schuhe mit fest angebrachten Schlittschuhen oder Rollschuhen:
7010	- - Schlittschuhe und Rollschuhe ohne fest angebrachte Schuhe
7020	- - Schuhe mit fest angebrachten Schlittschuhen oder Rollschuhen
	- andere:
9100	- - Geräte und Ausrüstungsgegenstände für Leibesübungen, Gymnastik oder Athletik
9900	- - andere
9507.	**Angelruten, Angelhaken und andere Angelgeräte; Handnetze zu Zwecken aller Art; Lockgeräte (andere als solche der Nrn. 9208 oder 9705) und ähnliche Jagdartikel:**
1000	- Angelruten
2000	- Angelhaken, auch mit Vorfach
3000	- Angelrollen
9000	- andere
9508.	**Karussels, Luftschaukeln, Schiessbuden und andere Schausteller-Einrichtungen; Wanderzirkusse und Wandertierschauen; Wandertheater:**
1000	- Wanderzirkusse und Wandertierschauen
9000	- andere

96 Verschiedene Waren

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) Stifte zu Schmink- oder Toilettenzwecken (Kapitel 33);
   b) Waren des Kapitels 66 (z.B. Teile von Regenschirmen oder Spazierstöcken);
   c) Phantasieschmuck (Nr. 7117);
   d) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und ähnliche Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39);
   e) Waren des Kapitels 82 (Werkzeuge, Messerschmiedewaren, Essbestecke), mit Griffen oder Teilen aus Schnitz- oder Formstoffen. Gesondert zur Abfertigung gestellt, gehören derartige Griffe und Teile zu den Nrn. 9601 oder 9602;
   f) Waren des Kapitels 90 (z.B. Brillenfassungen (Nr. 9003), Reissfedern (Nr. 9017), Bürstenwaren, der offensichtlich für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke zur Verwendung gelangenden Art (Nr. 9018));
   g) Waren des Kapitels 91 (z.B. Gehäuse für Uhren oder Apparate der Uhrenindustrie);
   h) Musikinstrumente, Teile und Zubehör davon (Kapitel 92);
   i) Waren des Kapitels 93 (Waffen und Teile von Waffen);
   k) Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Beleuchtungskörper);
   l) Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
   m) Waren des Kapitels 97 (Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten).

2. Als «pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe» im Sinne der Nr. 9602 gelten:
   a) harte Samen, Kerne, Schalen und Nüsse und ähnliche pflanzliche Stoffe (z.B. Steinnüsse oder Dumpalnüsse), zum Schnitzen;
   b) Bernstein und Meerschaum, auch rekonstituiert, sowie Jett und jettähnliche mineralische Schnitzstoffe.

3. Als «Pinselköpfe» im Sinne der Nr. 9603 gelten ungefasste Bündel aus Tierhaaren, Pflanzenfasern oder anderen Stoffen, die ohne Teilung zum Herstellen von Pinseln oder ähnlichen Waren geeignet sind oder hierzu nur einer ergänzenden geringen Bearbeitung bedürfen, wie Gleichrichten oder Schleifen der Enden.

4. Waren dieses Kapitels, andere als solche der Nrn. 9601 bis 9606 oder 9615, die ganz oder teilweise aus Edelmetallen, Edelmetallplattierungen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen bestehen oder aber echte Perlen oder Zuchtperlen enthalten, gehören in dieses Kapitel. Waren der Nrn. 9601 bis 9606 oder 9615 verbleiben jedoch in diesem Kapitel, auch wenn sie unwesentliche Verzierungen oder Zutaten aus Edelmetallen, Edelmetallplattierungen, echten Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen aufweisen.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
9601.	**Elfenbein, Bein, Schildpatt, Horn, Geweihe, Korallen, Perlmutter und andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen (einschliesslich durch Formen erhaltene Waren):**
1000	- bearbeitetes Elfenbein und Waren aus Elfenbein
	- andere:
9010	-- bearbeitete Perlmutter und Waren aus Perlmutter
9090	-- andere
9602.	**Pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen; geformte oder geschnitzte Waren aus Wachs, aus Paraffin, aus Stearin, aus natürlichen Gummen oder Harzen, aus Modelliermassen und andere geformte oder geschnitzte Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht gehärtete Gelatine, bearbeitet, andere als solche der Nr. 3503, und Waren aus nicht gehärteter Gelatine:**
0010	- aus pflanzlichen Schnitzstoffen
0020	- aus mineralischen Schnitzstoffen
0090	- andere
9603.	**Besen und Bürsten, einschliesslich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind, mechanische Besen ohne Motor, zum Handgebrauch, Pinsel und Wedel; Pinselköpfe; Tampons und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen:**
	- Besen aus Reisern oder anderen pflanzlichen Stoffen, gebunden, auch mit Stiel:
1010	-- aus Moorhirsestroh (Sorgho, Saggina)
1090	-- andere
	- Zahnbürsten, Rasierpinsel, Haarbürsten, Augenwimpernbürstchen, Nagelbürsten und andere Bürsten zur Körperpflege, einschliesslich solche, die Teile von Apparaten sind:
2100	-- Zahnbürsten, einschliesslich der Bürsten für Gebisse
	-- andere:
	--- Rasierpinsel:
2911	---- mit feinen Pinselhaaren
2919	---- andere
	--- Haarbürsten, Augenwimpernbürstchen, Nagelbürsten und andere Bürsten zur Körperpflege:
2921	---- mit Fassung aus Holz, Edelholz ausgenommen
2922	---- mit Fassung aus Edelholz, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt oder versilbertem oder vergoldetem unedlem Metall
2929	---- mit Fassung aus anderen Stoffen
	- Pinsel und Bürsten für Künstler, Schreibpinsel und ähnliche Pinsel zum Auftragen kosmetischer Erzeugnisse:
3010	-- mit feinen Pinselhaaren
3090	-- andere
	- Bürsten und Pinsel zum Anstreichen, Lackieren oder dergleichen (andere als Pinsel der Nr. 9603.30); Tampons und Roller zum Anstreichen:
	-- Bürsten:
4011	--- mit Fassung aus rohem, geschliffenem oder gebeiztem Holz
4012	--- mit Fassung aus poliertem, lackiertem, dekoriertem usw. Holz
4019	--- mit Fassung aus anderen Stoffen
	-- Pinsel:
4021	--- mit feinen Pinselhaaren
4029	--- andere
4030	-- Tampons und Roller zum Anstreichen
5000	- andere Bürsten, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind
	- andere:
9010	-- mechanische Besen ohne Motor, zum Handgebrauch (z.B. Teppichkehrer)
9090	-- andere
9604.0000	**Handsiebe**
9605.0000	**Reisezusammenstellungen (Necessaires) von Waren zur Körperpflege, zum Nähen oder zum Reinigen von Schuhen oder Bekleidungen**
9606.	**Knöpfe und Druckknöpfe; Knopfformen und andere Knopf- oder Druckknopfteile; Knopfrohlinge:**
1000	- Druckknöpfe und Teile davon
	- Knöpfe:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(9606.)	**Knöpfe und Druckknöpfe; Knopfformen und andere Knopf- oder Druckknopfteile; Knopfrohlinge (Fortsetzung):**
	- Knöpfe (Fortsetzung):
2100	-- aus Kunststoffen, nicht mit Spinnstoffen überzogen
2200	-- aus unedlen Metallen, nicht mit Spinnstoffen überzogen
2900	-- andere
3000	- Knopfformen und andere Knopfteile; Knopfrohlinge
9607.	**Reissverschlüsse und Teile davon:**
	- Reissverschlüsse:
1100	-- mit Zähnen aus unedlen Metallen
1900	-- andere
2000	- Teile
9608.	**Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder mit anderen porösen Spitzen; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllstifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile (einschliesslich Kappen und Klipse) dieser Waren, ausgenommen solche der Nr. 9609:**
	- Kugelschreiber:
1010	-- aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen oder mit Verzierungen oder Zutaten aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
1090	-- andere
2000	- Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder mit anderen porösen Spitzen
	- Füllfederhalter und andere Füllhalter:
3100	-- zum Zeichnen mit Tusche
	-- andere:
3910	--- aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen oder mit Verzierungen oder Zutaten aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
3990	--- andere
	- Füllstifte:
4010	-- aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen oder mit Verzierungen oder Zutaten aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
4090	-- andere
	- Zusammenstellungen von Waren aus mindestens zwei der vorstehenden Unternummern:
5010	-- aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen oder mit Verzierungen oder Zutaten aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
5090	-- andere
6000	- Ersatzpatronen mit Spitze, für Kugelschreiber
	- andere:
	-- Schreibfedern und Schreibfederspitzen:
9110	--- aus Edelmetallen
9190	--- andere
9900	-- andere
9609.	**Bleistifte, Griffel und Farbstifte (ausgenommen Stifte der Nr. 9608), Minen für Stifte, Zeichenkohle, Schreib- oder Zeichenkreide und Schneiderkreide:**
1000	- Stifte mit festem Schutzmaterial
2000	- Minen für Stifte
9000	- andere
9610.0000	**Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben oder Zeichnen, auch gerahmt**
9611.0000	**Datumstempel, Petschafte, Nummernstempel und ähnliche Waren (einschliesslich Apparate zum Drucken von Etiketten), zum Handgebrauch; Zusammensetzstempel und Druckkästen mit Zusammensetzstempel, zum Handgebrauch**
9612.	**Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln:**
1000	- Farbbänder
2000	- Stempelkissen
9613.	**Feuerzeuge und Anzünder (ausgenommen Anzünder der Nr. 3603), auch mechanische oder elektrische, und Teile davon, andere als Steine und Dochte:**
1000	- Taschenfeuerzeuge für Gas, nicht nachfüllbar
	- Taschenfeuerzeuge für Gas, nachfüllbar:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
(9613.)	**Feuerzeuge und Anzünder (ausgenommen Anzünder der Nr. 3603), auch mechanische oder elektrische, und Teile davon, andere als Steine und Dochte (Fortsetzung):**
	- Taschenfeuerzeuge für Gas, nachfüllbar (Fortsetzung):
2010	-- aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen oder mit Verzierungen oder Zutaten aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
2090	-- andere
	- andere Feuerzeuge und Anzünder:
	-- Tischfeuerzeuge:
8020	--- aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen oder mit Verzierungen oder Zutaten aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
8030	--- andere
	-- andere:
8040	--- aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen oder mit Verzierungen oder Zutaten aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
8080	--- andere
	- Teile:
9010	-- aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen oder mit Verzierungen oder Zutaten aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
9090	-- andere
9614.	**Tabakpfeifen (einschliesslich Pfeifenköpfe), Zigarren- und Zigarettenspitzen, und Teile davon:**
0010	- aus Meerschaum, Elfenbein, Bernstein, wiedergewonnenem Bernstein, Perlmutter, Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen oder mit Verzierungen oder Zutaten aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
0090	- andere
9615.	**Frisierkämme, Einsteckkämme, Haarspangen und ähnliche Waren; Haarnadeln; Haarklemmen, Wellenklammern, Lockenwickel und ähnliche Waren für die Frisur, andere als solche der Nr. 8516, und Teile davon:**
	- Frisierkämme, Einsteckkämme, Haarspangen und ähnliche Waren:
1100	-- aus Hartkautschuk oder aus Kunststoffen
1900	-- andere
9000	- andere
9616.	**Zerstäuber zu Toilettenzwecken, sowie Zerstäubervorrichtungen und Zerstäuberköpfe davon; Puderquasten zum Auftragen von Schönheits- oder Körperpflegemitteln:**
	- Zerstäuber zu Toilettenzwecken, sowie Zerstäubervorrichtungen und Zerstäuberköpfe davon:
1010	-- aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen oder mit Verzierungen oder Zutaten aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
1090	-- andere
2000	- Puderquasten zum Auftragen von Schönheits- oder Körperpflegemitteln
9617.0000	**Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter sowie Teile davon (ausgenommen Glaskolben)**
9618.	**Schneiderpuppen und ähnliche Waren; Figuren und Ausstellungsstücke, automatisch bewegliche, für Schaufenster:**
0010	- in Verbindung mit Seide oder Abfällen von Seide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen oder mit Menschenhaaren
0090	- andere

XXI Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten

97 Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
   a) Briefmarken, Steuermarken, Ganzsachen und dergleichen, nicht entwertet, der Nr. 4907;
   b) bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen (Nr. 5907), ausgenommen solche, die unter die Nr. 9706 eingereiht werden können;
   c) echte Perlen, Zuchtperlen, Edelsteine und Schmucksteine (Nrn. 7101 bis 7103).

2. Als «Originalstiche, -schnitte und -lithographien» im Sinne der Nr. 9702 gelten Drucke, die von einer oder mehreren von Künstlern vollständig handgearbeiteten Platten in beliebigem Verfahren, ausgenommen mechanische oder photomechanische Verfahren, direkt auf einen beliebigen Stoff in schwarzweiss oder farbig abgezogen sind.

3. Zu Nr. 9703 gehören nicht Bildhauerarbeiten, die den Charakter einer Handelsware haben (Serienerzeugnisse, Abgüsse und handwerkliche Erzeugnisse), selbst wenn diese Werke von Künstlern entworfen oder geschaffen wurden.

4. A) Vorbehältlich der Anmerkungen 1, 2 und 3 gehören Waren, für deren Einreihung gleichzeitig dieses Kapitel und andere Kapitel der Nomenklatur in Betracht kommen, zu diesem Kapitel.
   B) Waren, für deren Einreihung gleichzeitig die Nr. 9706 und die Nrn. 9701 bis 9705 in Betracht kommen, gehören zu den Nrn. 9701 bis 9705.

5. Rahmen um Bilder, Gemälde, Zeichnungen, Collagen oder ähnliche Bilder, Stiche, Schnitte oder Lithographien werden wie diese eingereiht, sofern sie ihnen nach Art und Wert entsprechen.

   Rahmen, deren Art oder Wert nicht im Verhältnis mit den vorgenannten Waren stehen, werden nach ihrer eigenen stofflichen Beschaffenheit eingereiht.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware
9701.	**Bilder, Gemälde und Zeichnungen, vollständig von Hand geschaffen, ausgenommen Zeichnungen der Nr. 4906 und von Hand verzierte gewerblich hergestellte Waren; Collagen und ähnliche Bilder:**
1000	- Bilder, Gemälde und Zeichnungen
	- andere:
9010	-- Collagen und ähnliche Bilder, serienmässig oder gewerblich hergestellt
9090	-- andere
9702.0000	**Originalstiche, -schnitte und -lithografien**
9703.	**Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art:**
0010	- aus Stein
0020	- aus unedlen Metallen
0090	- aus anderen Stoffen
9704.0000	**Briefmarken, Steuermarken, Postwertstempel, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, andere als Waren der Nr. 4907**
9705.0000	**Sammlungen oder Sammlungsstücke, zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische oder solche von historischem, archäologischem, paläontologischem, ethnografischem oder numismatischem Wert**
9706.0000	**Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt**